This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

(9-)

19

ALVMNVS BOOK FVND

Die

Lehre von der Buchhaltung,

theoretisch und practisch dargestellt

von

UNIV. OF CALIFORNIA

August Schiebe,

Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

Zweite vermehrte Auflage.

Grimma.

Verlag von J. M. Gebhardt.

1842.

HF5645
S28
1842

Gen Alumnus

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Die erste Ausgabe dieses Werkes erschien im Jahr 1836. Wie schon damals in der Vorrede zu demselben gesagt wurde, ist dasselbe zunächst für das Bedürfniss der Eleven der II. Abtheilung (höherer Curs) der öffentlichen Handels-Lehranstalt, der ich vorstehe, bearbeitet worden; es ist aber auch so abgefasst, dass es Jedem, der sich im kaufmännischen Buchhalten belehren will, als Leitfaden zum Selbstunterricht, und Lehrern der Buchhaltung als Handbuch dienen kann.

Die vorliegende neue Auflage hat in manchen Stücken des practischen Theiles wesentliche Umänderungen erlitten; nicht nur ist die fünfte Abtheilung gänzlich neu umgeschaffen und durch die darin zum Grunde gelegten Geschäftsvorfälle vermehrt, sondern es sind auch, des Selbstunterrichts wegen, diese Vorfälle, sowie der Bücherschluss, specieller dargestellt worden, als dies in der frühern Ausgabe der Fall war; auch haben noch andere Vermehrungen im Werke zu besserer Belehrung Statt gefunden.

In Betreff der Buchung der Posten und der Einrichtung einiger der wesentlich nothwendigsten Bücher hielt ich

826291

es für den Anfänger für zweckmässiger, bei dem, was fast allgemein üblich ist, zu bleiben, als mich den Ansichten des Einen oder Andern der Neuerer im Buchhaltungsfache anzuschliessen. Wer übrigens den Inhalt des Werkes gehörig aufgefasst hat, dem wird es nicht schwer werden, etwaige neue Systeme, die doch nur auf den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung beruhen, zu begreifen und zu prüfen, da die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, dass alle befähigte Zöglinge der öffentlichen Handels-Lehranstalt, auch im Buchhaltungsfache ihren Posten rühmlichst auszufüllen wissen und in den ersten Häusern der grössten Handelsplätze durch ihre Arbeit, sowie überhaupt durch ihre erworbenen vielseitigen Kenntnisse Ehre einlegen.

Leipzig, den 15. Juli 1842.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Seite

Entstehung und Ausbildung der kaufmännischen Buchhaltung . . . 1

I. Abtheilung.

I. Begriff des Buchhaltens 7
II. Allgemeine Erfordernisse zur Einrichtung der Bücher . . . . „
III. Gesetzliche Erfordernisse zur Beweiskraft der Bücher 8
IV. Fälle, in welchen die Beweiskraft der Bücher verloren geht . . 13
V. Der Buchhalter. Nöthige Eigenschaften, die er haben muss . . 15
VI. Vermögen, Handelscapital, Activa, Passiva, Gewinn, Verlust, Inventarium 17
VII. Geschäft; was darunter verstanden wird, und Arten, wie die Geschäfte Statt haben können 20
VIII. Verzeichnung der Geschäfte; Contos, Soll, Haben 21
IX. Buchhaltungs-Methoden; einfache und doppelte Buchhaltung . . 23

II. Abtheilung.

Einfache Buchhaltung.

Einleitung 24
I. Nothwendige Bücher zur einfachen Buchhaltung 25
II. Eintragen der Posten in die Bücher 40
III. Aufgaben zu einem Fragment der einfachen Buchhaltung, und Verzeichnung derselben 42
IV. Abschluss der Bücher der einfachen Buchhaltung 66
V. Aufstellung des Inventariums, Ausmittelung des reinen Vermögens und des Gesammtgewinnes, nebst Probe darüber . 69
VI. Anwendung der einfachen Buchhaltung in einem Detail-Geschäft 73

III. Abtheilung.

Doppelte Buchhaltung.

Einleitung 75
I. Bücher der doppelten Buchhaltung 78

I) Wesentlich nothwendige Bücher.

Seite

I. Memorial, Prima-Note, Brouillon, Manual, Strazze, Cladde . 82
II. Journal 83
1. Grundsätze, den Debitor und Creditor betreffend . . . 86
2. Erfordernisse zur Bildung eines Journalpostens und Anwendung 91
3. Einfache und zusammengesetzte Journal-Posten und Anwendung 94
III. Hauptbuch 101
IV. Cassabuch 108
V. Briefcopirbuch (Copirbuch) 117
VI. Inventarienbuch 120

II) Hilfsbücher.

I. Conto-Correntbuch 121
II. Tratten- und Rimessenbuch 124
III. Verfallbuch 126
IV. Wechsel-Copirbuch . . . . . „
V. Wechsel-Scontro 128
VI. Commissionsbuch 130
VII. Speditionsbuch 131
VIII. Einkaufbuch 134
IX. Verkaufbuch . . . . . „
X. Facturenbuch . . . . . „
XI. Calculaturbuch . . . . . „
XII. Waarenbuch, Waarenscontro, Lagerbuch 136
XIII. Commissions-Waarenbuch 137
XIV. Handlungs-Unkostenbuch 138
XV. Briefporto-Buch 139
XVI. Bilanz-Buch . . . . . „
XVII. Messbücher . . . . . „
XVIII. Bank- oder Banco-Buch 140
Schlussbemerkungen in Betreff der Handlungsbücher . . . . . „
III. Contos im Hauptbuche. 142

Erste Classe von Contos.

I. Contos des Principals oder Principal-Contos 148
I. Capital-Conto 149
II. Verlust- und Gewinn-Conto 155
III. Bilanz-Conto 157

Hilfs-Contos des Verlust- und Gewinn-Conto 162
I. Provisions- oder Commissions-Conto . . . . . „
II. Speditions-Conto 163
III. Handlungs-Unkosten-Conto 164
IV. Haushaltungs-Unkosten-Conto 165
V. Interessen-Conto 166

Seite

VI. Agio-Conto 167
VII. Assecuranz-Conto 168
VIII. Successions-Conto . . . . . „

Zweite Classe von Contos.

II. Contos für materielle Sachen oder Gegenstände von Werth, für materielle Werthschaften 169
I. Cassa-Conto 170
II. Waaren-Contos 171
i. Contos über Waaren für eigene Rechnung 178
1. Contos über Waaren für eigene Rechnung in unsern Händen . „
2. Contos über Waaren in den Händen eines Dritten (in Commission bei einem Freunde) 180
ii. Contos über Waaren in Commission von einem Freunde (Commissions-Waaren) 182
iii. Contos über Waaren in Participation, Waaren in Societät (in Gemeinschaft) à $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$ etc. 184
III. Contos über Creditpapiere. 204
1. Wechsel-Contos 205
1. Allgemeines oder General-Wechsel-Conto, auch blos Wechsel-Conto . . . . . „
2. Conto der fremden Wechsel 208
3. Tratten- und Rimessen-Conto 209
2. Actien-Conto 213
3. Bodmerei- und Gross-Avantur-Conto 214
IV. Contos über Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände . . . . . „
1. Immobilien-Contos . . . . . „
2. Mobilien-Conto . . . . . „

Dritte Classe von Contos.

III. Personen-Contos 215
1. u. 2. Contos seine (ihre) und Contos meine (unsere) Rechnung 216
3. Contos für Societäts-Geschäfte 220
4. Conto pro Diverse . . . . . „
5. Temporäre (vorübergehende) Contos 221

III. Vom Summiren, Transportiren, Punctiren oder Collationiren, Storniren, und von Verbesserung gemachter Fehler in den Büchern 224

IV. Rohe- oder Probebilanz, Inventarium, Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes, Schlussbilanz und Abschluss der Bücher . . 231
I. Rohe- oder Probebilanz 236
II. Inventarium 240
III. Ausmittelung des reinen Gewinnes und Verlustes; Bildung der Posten hierüber und Abschluss des Verlust- und Gewinn-Conto 240
IV. Schlussbilanz und Abschluss der Bücher 246

Seite

V. Verzeichnung nach doppelter Art der §. 52. als Fragment einfacher Buchhaltung gegebenen Aufgaben, nebst Abschluss des Hauptbuches 248
Journal 249
Hauptbuch 259

VI. Bemerkungen über die wesentlichsten Mängel der einfachen Buchhaltung und die Vorzüge der doppelten 270

IV. Abtheilung.

Anwendung der Theorie der doppelten Buchhaltung auf die besonderen Contos, welche bei Handels-Societäten, im Manufactur- und Fabrikwesen und im Seehandel vorkommen.

Besondere Contos bei Handels-Societäten
I. Rechnungsführung der gemeinen oder gewöhnlichen Societät . 274
II. Rechnungsführung der Commandite 278
III. Rechnungsführung der anonymen Societät 279
IV. Rechnungsführung der Societät zu Participations-Geschäften . 282
V. Liquidation bei Auflösung einer Societät 283
Besondere Contos im Manufactur- und Fabrikwesen 287
Besondere Contos im Seehandel 293

V. Abtheilung.

Practischer Theil doppelter Buchhaltung einer namentlich vereinten Societät.

I. Anfertigung des Inventariums bei Gründung der Societät . . 300
Inventarium 301
II. Buchung des Inventariums; Angabe der Geschäfts-Vorfälle, die nebst demselben nachstehender Buchhaltung zum Grunde liegen 305
III. Memorial 335
IV. Cassabuch 353
V. Journal 363
VI. Hauptbuch 385
VII. Conto-Correntbuch 409
VIII. Waarenbuch 425
IX. Wechselscontro 441
X. Probe-Bilanzbuch 445
XI. Inventarium 447
XII. Bücherschluss und Schlussbemerkungen 450

UNIV. OF CALIFORNIA

Einleitung.

Entstehung und Ausbildung der kaufmännischen Buchhaltung.

§. 1.

Der Handel in seinem Ursprunge bestand blos im Umtausch von entbehrlichen Produkten gegen solche, welcher man benöthigt war. Als aber die Menschen bei zunehmender Bevölkerung sich immer mehr zu Gesellschaften bildeten, das Eigenthum sich gründete und nach dem Mein und Dein abgesondert wurde, wobei die absolute Gleichheit, welche unter ihnen bestanden hatte, gewisse Einschränkungen erlitt; als die Civilisation Wurzel fasste und sich verbreitete, als Ueberfluss an Produkten bei Manchem entstand, der durch die Arbeit Anderer bezahlt werden musste; da vervielfältigten sich auch die Bedürfnisse der Menschen, der Tausch wurde unzulänglich, ja in mancher Hinsicht unmöglich, und so trat der Handel — wenn anders der Tausch jener Zeiten als Handel angenommen werden könnte — aus seiner Kindheit hervor. In einer solchen Zeit, und unter derartigen Verhältnissen, wo man den Werth einer Sache nicht anders als mit einer Anzahl Arbeitstage, Rinder, Schafe u. s. w. verglich, konnte aber von einer genauen Schätzung derselben keine Rede sein.

§. 2.

Die Nothwendigkeit, einen richtigern Maassstab zur Werthbestimmung der Produkte der Natur und Kunst anzunehmen, erzeugte den Gedanken, gewisse Zeichen zu wählen, wodurch derjenige, welcher Waaren oder andere Gegenstände dagegen austauschte, die moralische Gewissheit erhielt, mit den nämlichen Zeichen einen gewissen Gegenwerth in einem sichern Verhältnisse wieder eintauschen zu können. Damit aber solche Zeichen dem Zweck entsprachen, mussten sie als Tausch- und Schätzungsmittel leicht

verführt werden können, in ihrem Werth so wenig als möglich veränderlich, also von gewisser Dauer sein; sie mussten bei einer kleinen Masse eine gewisse Anzahl Arbeitstage, Rinder, Schafe u. s. w., folglich einen gewissen Werth vorstellen, der sich in Stücken von verschiedener Grösse nach dem Auge schätzen, umarbeiten und zertheilen liess, und dabei auch allgemein anerkannt und annehmbar sein. Solche Eigenschaften fand man an den harten Metallen, besonders am Golde und Silber. Späterhin ging man dabei von einer Fundamental-Einheit aus, und theilte sie in Bruchtheile ab, die zusammengenommen wieder ein Ganzes ausmachten; man wählte auch Kupfer und Eisen zu Unterabtheilungszeichen, indem man das Verhältniss jeder Gattung Metall im Werth zu einander bestimmte; man formte aus diesen verschiedenen Metallen Stücke von einer gewissen Grösse und einem bestimmten Gewicht und Gehalt, versah sie mit einem Gepräge, um dadurch ihren Werth zu verbürgen, und so entstanden endlich die Münzen, die, ihres Werthes oder Preises wegen, Geld im eigentlichen Sinne genannt wurden.

§. 3.

Die Entstehung des Geldes führte den contanten Handel ein, es diente als Werthmesser bei dem Ein- und Austausch, Ein- und Verkauf von Waaren und andern Sachen. Was bei dem blosen Tausch sehr unvollständig und schwer ausgemittelt worden wäre, oder nicht einmal in gewissen Quantitäten hätte erhalten oder losgebracht werden können, wurde es nun mit leichter Mühe durch Vermittelung des Geldes. Durch dasselbe liess sich bestimmen, wieviel bei einem Handel noch zugelegt werden musste, und was daran gewonnen oder verloren wurde; auch konnte man den Vermögenszustand darnach abschätzen, und dessen Zu- oder Abnahme wahrnehmen.

§. 4.

Nicht nur wurde das Geld als Werthmesser ein Erleichterungs- und Beförderungsmittel zum Umsatz der Produkte, sondern es vergrösserte auch den Verkehr damit, und dehnte ihn aus. Unter solchen Umständen musste der Handelsmann die Nothwendigkeit einsehen, seine Geschäfte einigermaassen zu verzeichnen, wenn er sie mit Sachkenntniss betreiben wollte. Sein Gedächtniss konnte ihm nicht immer angeben, zu welcher Epoche und zu welchem

Preise er diese oder jene Waare eingekauft oder verkauft, eingetauscht oder ausgetauscht hatte, ob und wieviel Kosten damit verknüpft gewesen waren, was er an baarem Gelde für die eingekauften Waaren bezahlt und für die verkauften eingenommen hatte. Er musste demnach seinem Gedächtnisse durch eine gewisse Art Verzeichnung seiner Geschäfte zu Hilfe kommen, welche Verzeichnung, so einfach sie auch anfangs gewesen sein mag, derjenigen gleich sein mochte, wie man sie noch heut zu Tage bei manchem Kleinhändler antrifft, der vom kaufmännischen Rechnungswesen keine Kenntniss hat.

§. 5.

Wollte aber der Handelsmann schon bei einer solchen Verzeichnung seine Einnahme und Ausgabe, seine Ein- und Verkäufe im Einzelnen sowohl als im Ganzen einsehen, und sich seinen Vorrath an Geld und Waaren durch seine Scripturen erweislich machen, so konnten ihm die Gebrechen einer solchen Verzeichnung nicht entgehen; er musste also die Einschreibung der Posten zweckmässiger einrichten, das Geldwesen von den Waaren trennen, und die Summen und Quantitäten in dazu bestimmte Columnen einbringen. Diese Vorkehrung zu einer Verbesserung der Scripturen war aber noch nicht hinreichend, sich mit leichter Mühe eine genaue Uebersicht seiner Geschäfte zu verschaffen, welches um so schwieriger werden musste, je mehr sich dieselben vervielfältigten. Der Handelsmann musste zur Betreibung seines Geschäfts auch ein ursprüngliches Capital besitzen, welches er, nebst Allem was er ferner noch an Geld und Produkten in die Handlung legte, ebenfalls einschrieb, sowie auch seine Ausgaben zur Bestreitung seiner Handlungs- und Haushaltungskosten u. s. w. Er musste also auf Mittel denken, der Verzeichnung seiner Geschäfte eine bessere Einrichtung zu geben, und so mag der Grund zur einfachen Buchhaltung gelegt worden sein.

§. 6.

So lange sich der Handel nur auf Tausch und contante Geschäfte erstreckte, konnte deren Verzeichnung nicht anders als sehr einförmig sein; als er sich aber immer mehr ausbreitete, die Waarenmassen sich anhäuften, und neue, vorher nicht gekannte Produkte hinzukamen; als mit der zunehmenden Cultur der Luxus emporstieg, und die circulirende Geldmasse nicht mehr zu den baaren

Zahlungen hinreichte: da fing für den Handel und dessen Rechnungswesen eine neue Epoche an; der Credit entstand, und zugleich mit ihm Forderung und Schuld. Wer auf Credit verkaufte, wurde Gläubiger, der Käufer hingegen wurde Schuldner.

§. 7.

Durch die Einführung des Credits im Handel erhielt der Geschäftskreis eine grosse Ausdehnung, und durch ihn entstand auch eine neue Verzeichnungsart der Geschäfte, indem man jeder Person, mit welcher auf Termin gehandelt wurde, Rechnung eröffnen musste, die wahrscheinlich anfänglich in blosem Ab- und Zuschreiben der Posten bestand, und so lange auf diese Weise geführt wurde, bis man auf den Gedanken kam, das Soll vom Haben (Schuld und Gegenschuld) zu trennen, und jedem seine ihm angehörige Blattseite zu bestimmen. Der Credit gab nun Veranlassung zu einem Schuldbuche, wodurch der Grund zum Haupt- oder auch Conto-Correntbuche gelegt wurde.

§. 8.

Wenn aber der Credit, besonders bei sehr langen Terminen, die Hilfsmittel des Käufers vermehrte und den Waarenabsatz beförderte, so war dagegen der Verkäufer genöthigt, die Bezahlung seiner Aussenstände abzuwarten. Bei allem guten Willen und den Mitteln, welche auch mancher entfernte Schuldner gehabt haben mochte, seine Schuld zur Verfallzeit abzutragen, konnte er bei dem Mangel an Communications-Anstalten seine eingegangenen Verbindlichkeiten doch nur dann erst erfüllen, wenn sich ihm eine sichere Gelegenheit darbot, das baare Geld seinem Gläubiger zu übersenden; auch war dieser der Schikane manches muthwilligen Schuldners ausgesetzt, wenn die Zahlungszeit eines Postens verfallen war. Die gesammten Aussenstände eines Handelsmannes konnten auch so bedeutend anwachsen, dass er seinerseits genöthigt war, seine Zuflucht ebenfalls zum Credit zu nehmen, um sich mit Waaren gehörig versehen zu können. Dieser wurde durch die Einführung der Creditpapiere gehoben, wodurch der Verkäufer schon bei Auslieferung seiner verkauften Waaren den Werth derselben empfangen, und ihn nöthigenfalls umsetzen konnte, indem er eine dritte Person als Gläubiger an seine Stelle setzte. Käufer und Verkäufer sahen sich zu bestimmten Zeiten auf Mes

sen, wo das Wechselgeschäft aufkam und sich immer mehr verbreitete, als der Handel in Italien, Frankreich, Spanien und durch den Hansebund in Flor kam, und für ihn eine neue Epoche anfing.

§. 9.

Bei dem Aufschwung, welchen der Handel durch die Wechsel nahm, zu dem er ohne sie nie gelangt wäre; bei der Menge und Verschiedenheit der Geschäfte, welche nun durch sie bewirkt wurden, mussten sich die schriftlichen Arbeiten nicht nur vermehren, sondern auch anders gestalten und schwieriger werden. Der Kaufmann musste diesen Arbeiten eine solche Anordnung zu geben wissen, dass Eins in das Andere gehörigermaassen eingriff, und er sich und Andern erforderlichenfalls Rechenschaft von seinen Geschäften geben, auch einen Status über sein Vermögen, so gut es sich immer thun liess, entwerfen konnte. So mag endlich die einfache Buchhaltung ihre Entwickelung erreicht haben. Bei gehöriger Prüfung derselben musste jedoch mancher helle Kopf ihre Mängel und Gebrechen einsehen; dies führte den Einen und Andern zu Versuchen, der Buchführung eine zweckmässigere Einrichtung zu geben, welche Versuche nach und nach Verbesserungen veranlassen mussten, wodurch am Ende diejenige Methode entstanden sein mag, deren Gründung man einem italienischen Mönch, Lucas Pacioło von Burgo, welcher gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gelebt haben soll, zuschreibt, und welche, weil sie in Italien zuerst aufkam, die italienische, wegen ihrer Einrichtung aber die doppelte Buchhaltung genannt wird. Diese Methode, in welcher seit ihrer Einführung so manche Verbesserung vorgenommen wurde, verdrängte ihrer Vorzüge wegen, je mehr sie sich verbreitete, die einfache Buchhaltung, und seitdem sie in ein System gebracht worden ist, welches auf der Lehre der entgegengesetzten Grössen beruht, hat sie sich zur Wissenschaft erhoben, die zwar in Betreff der Theorie eine mathematische Gewissheit gibt, welche aber die Praxis nur dann zulässt, wenn man sich von der Richtigkeit im Einschreiben und Eintragen der Posten gehörig überzeugt hat.

§. 10.

Zwar sind in neuern Zeiten verschiedene Buchhaltungsmethoden erschienen, deren einige man als neue und untrügliche Systeme ausgab und einzuführen versuchte; allein bei genauerer Prüfung

ergab es sich, dass sie nur in einzelnen Bestandtheilen von der doppelten Buchhaltung abwichen, oder aus ihr und der einfachen zusammengesetzt waren, gegen vorsätzlichen Betrug aber eben so wenig wie die doppelte schützten. Daher hat sich auch letztere, ungeachtet aller Angriffe, die sie seit einigen dreissig Jahren wegen einiger Mängel zu bestehen hatte, als die beliebteste erhalten.

Derjenige, welcher sie zuerst, aber auch am heftigsten angriff, sie mit der grössten Arroganz als ein zu infamen und niedrig ausgesonnenen Plänen hilfreiche Hand leistendes System, das auf unhaltbaren Grundsätzen beruhe, zu verschreien suchte, war ein gewisser Jones aus Bristol, der sein „Englisches System der Buchhaltung" 1796 herausgab, und damit auf dem Ruin der doppelten zu bauen hoffte. Es liess sich derselbe nicht nur dafür ein Erfindungspatent geben, sondern auch ein Zeugniss von angesehenen Kaufleuten und dem Director der Londner Bank ausstellen, nach welchem Zeugnisse seiner Methode alle Vorzüge vor jeder andern zugestanden wurden. Sein sogenanntes System fand auch Uebersetzer in Deutschland und in Frankreich; als es aber von sachkundigen Männern gehörig geprüft wurde, ergab sich, dass Jones ein Marktschreier war, und dass die Verehrer seines Systems von der doppelten Buchhaltung nur oberflächliche Kenntnisse hatten.

Nach Jones traten noch andere Neuerer in England, Deutschland und Frankreich auf. — Erlauben es Zeit und Umstände, so werden wir einmal von den neuern Buchhaltungsmethoden einige gedrängt zusammenstellen, sie mit der doppelten vergleichen und gehörig beleuchten.

Erste Abtheilung.

I. Begriff des Buchhaltens.

§. 11.

Unter Buchhalten, Buchführen, Buchhaltung, Buchhalterei, Buchführung (*tenue des livres*) im eigentlichen Sinne, wie wir nämlich diese Rechnungsführung hier in Betracht zu ziehen haben, versteht man eine gewisse Verzeichnungsart der Geschäfte, wobei der Zweck zum Grunde liegt, diese sowohl im Einzelnen als im Ganzen richtig darzustellen, um dadurch sich und, wenn es der Fall erheischt, auch Andern vom Geschäftsgange während einer gewissen Zeit Rechenschaft geben zu können, sowie den Stand des Geschäfts auszumitteln und zu erkennen.

Damit aber dieser Zweck erreicht werde, muss die Verzeichnung der Geschäfte nach einem gewissen Plane mit Sachkenntniss und in strenger Ordnung geschehen.

II. Allgemeine Erfordernisse zur Einrichtung der Bücher.

§. 12.

Ordnung ist die Seele jeder Geschäfts-Verwaltung, von welcher Art und von welchem Umfange diese auch sein mag. Sie gewährt dem Geschäftsmann in jeder Lage des Lebens eine genaue Uebersicht seiner Lage, und dadurch eine grosse Beruhigung; sie schützt ihn nicht nur vor manchem Unfall, sondern auch vor den Strafen, mit welchen das Gesetz den einfachen und betrügerischen Bankerott belegt. Obgleich im gemeinen Rechte der Grundsatz gilt, dass Niemand sich selbst einen Rechtstitel schaffen kann, so haben doch Treue und Glauben, und die Kürze, in welcher die Handelsgeschäfte abgethan werden, eine Ausnahme

herbeigeführt, zufolge welcher die Kaufleute die Rechte, die sie unter sich haben, aus ihren Handlungsbüchern schöpfen, und sich derselben, wenn letztere ordnungsmässig geführt sind, als Beweismittel in streitigen Fällen bedienen, und vom Richter zugelassen werden können.

In diesen Büchern muss also die Treue und der Glaube, der gute Ruf und das Gewissen des Kaufmanns gleichsam niedergelegt werden; sie müssen sein wachsames Auge und seine Redlichkeit bezeugen. Daher die Wichtigkeit, welche den Handlungsbüchern beigelegt wird.

§. 13.

Um aber vom Gange eines Geschäfts und von seinen Resultaten eine schnelle und deutliche Ansicht zu erhalten, ist Ordnung allein in der Führung der Scripturen nicht hinreichend. Im kaufmännischen, wie in jedem andern Rechnungswesen, muss auch — ein Geschäft mag einförmiger oder complicirter Art sein — auf Ersparung an Mühe, an Zeit- und Kostenaufwand, auf Kürze, Klarheit und Bestimmtheit in der Verzeichnung Rücksicht genommen werden, wozu man nur durch eine zweckmässige Einrichtung und Führung der Bücher gelangen kann. Diese Einrichtung muss von der Art sein, dass ein Buch in das andere eingreift, damit man, beim Aufschlagen und Nachweisen eines Geschäfts, den Vorfall in seinen einzelnen Bestandtheilen wie im Zusammenhang auffinde, und wisse, ob Alles gehörig verzeichnet, und nichts vergessen wurde. Auf solche Weise wird es dem Geschäftsmann auch leicht, den Status seines Geschäfts aufzufinden, und, indem er dadurch seine Lage vor Augen hat, genau zu bestimmen, ob sein Geschäft einer Ausdehnung fähig sei, oder ob er es einschränken solle, um mit Ehre demselben vorzustehen.

III. Gesetzliche Erfordernisse zur Beweiskraft der Bücher.

§. 14.

In einigen Staaten sind nicht nur die Bücher, die der Kaufmann, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Falliment, zu halten verpflichtet ist, gesetzlich angegeben, sondern es ist mitunter auch bestimmt, wie sie der Ordnung gemäss eingerichtet und geführt

werden müssen, um vor Gericht Beweiskraft zu haben, in wieweit sich diese sowohl in Betreff des Geschäfts, als der Personen erstreckt, wie lange die Dauer derselben ist, in welchen Fällen sie verloren geht, oder Beweismittel nicht zugelassen werden, und Bücher keinen Glauben verdienen. Dem Kaufmann steht es übrigens frei, seine Bücher nach einfacher oder nach doppelter Art zu führen; nirgends ist desshalb etwas vorgeschrieben.

§. 15.

In Frankreich, Belgien, Holland[1]) und Spanien[2]) sind folgende Bücher gesetzlich geboten:

1. ein Journal, 2. ein Inventarienbuch, 3. ein Briefcopirbuch und ausserdem noch in Spanien 4. ein Haupt- oder Conto-Correntbuch.

§. 16.

In Betreff der innern Einrichtung ist in besagten Ländern Folgendes bestimmt:

1. In das Journal muss der Kaufmann Tag für Tag seine Forderungen und Schulden, seine Handels-Unternehmungen, die Ausstellung, Acceptation und Indossirung von Wechseln und andern Handelspapieren, Alles was er empfängt und ausgibt, von welcher Art es auch sei, selbst die Gelder, die er auf sein Hauswesen verwendet, verzeichnen[3]), und zwar unbeschadet der übrigen Bücher, die im Handel gebräuchlich, jedoch nicht unerlässlich nothwendig sind, und deren Führung also das Gesetz nicht vorschreibt.

2. In das Inventarienbuch, in welches in Spanien auch noch die Bilanz eingetragen werden muss, hat der Kaufmann seinen jährlichen Status, den er zu machen verbunden ist, einzuschreiben. Dieser Status besteht in der Angabe seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seiner Activ- und Passiv-Schulden[4]).

1) Hand. Ges. Buch dieser Länder, Buch I. Tit. II.

2) Span. Hand. Ges. Buch, Buch I. Tit. II. Absch. II.

3) Kleinhändler sind jedoch nach dem spanischen HGB. nicht verpflichtet, ihre Verkäufe in's Journal einzuschreiben, sondern es reicht hin, wenn sie jeden Tag den baaren Erlös notiren, und die Verkäufe auf Credit in's Conto-Correntbuch eintragen.

4) Solche Kleinhändler, die von Sachen, welche gemessen werden, bei der Elle, und von Sachen, die gewogen werden, bei weniger als einer Ar-

3. In das Briefcopirbuch werden die abgehenden Geschäftsbriefe copirt, die empfangenen hingegen müssen zusammengebunden und aufbewahrt werden. Das spanische HGB. schreibt sogar vor, dass hinten auf dem Rücken der empfangenen Briefe das Datum, unter welchem sie beantwortet wurden, bemerkt werden muss, oder ob man sie unbeantwortet gelassen hat.

4. In Betreff des Haupt- oder Conto-Correntbuchs, welches in Spanien gesetzlich geboten ist, ist vorgeschrieben, dass die Contos, deren jeder Gegenstand ein besonderes erhält, mit Schuldet und mit Soll Haben anfangen, d. h. überschrieben werden sollen, und dass auf jedes Conto, unter strenger Nachgehung des Datums, die Journal-Posten zu übertragen sind. Bei jedem Journal-Posten muss übrigens angegeben werden, wer bei dem Handelsgeschäft, worauf derselbe sich bezieht, Debitor oder Creditor ist.

§. 17.

Preussen. Das allgemeine preussische Landrecht, 2. Theil 8. Titel, gibt die Bücher und deren innere Einrichtung nicht speciell an, wie dies in den Handels-Gesetzbüchern Frankreichs, Spaniens und der Niederlande der Fall ist. Ohne sich darüber einzulassen, bestimmt es: „Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen“[1]).

Es sagt ferner: „Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben, so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt sein.“ Mit dem Hauptbuche zugleich müssen auf Verlangen des Gegentheils auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden. Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen. Unter Kaufleuten haben dergleichen Bücher volle Beweiskraft.

Aus diesen gesetzlichen Verfügungen ergibt sich, dass in Preussen alle Bücher, wie sie im kaufmännischen Rechnungswe-

robe verkaufen, sowie auch diejenigen, welche mit Gegenständen handeln, die bei losen Haufen verkauft werden, haben nach dem spanischen HGB. nur alle drei Jahre eine General-Bilanz anzufertigen.

1) Ueberhaupt können nach allen Gesetzen nur solche Bücher Beweiskraft haben, die den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprechen.

sein üblich und für das Bedürfniss eines Geschäfts erforderlich sind, um den Gang desselben klar und deutlich darzustellen, durchaus nöthig sind, und dass sie kaufmännisch, d. h. mit Ordnung, Pünktlichkeit, Sachkenntniss und methodisch geführt werden müssen.

§. 18.

Oestreich, Ungarn, Russland. Nach östreichischen Gesetzen[1]) haben folgende Bücher Beweiskraft: 1. die Strazze, nämlich das Buch, worin die erste Einschreibung der Posten geschieht, um von da in die andern Bücher sauber und rein übergetragen zu werden; 2. das Journal und 3. das Hauptbuch. Diese Bücher müssen aber zusammen stimmen, wenn daraus ein Beweis geführt werden soll. Bei einfacher Buchhaltung hat das Hauptbuch, bei doppelter ausserdem noch das Journal Alles zu enthalten, was dem Kaufmanne in seinem Geschäfte zur Last fällt, oder zu gut kommt.

Die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages von 1839 bis 1840, Th. II. Cap. 8. gebieten: 1. ein erstes Vormerkbuch, es möge nun Strazza, Journal, Prima Nota, Cassabuch oder sonst benannt sein; 2. ein Contobuch, worin jedem Geschäftsfreund eine Rechnung, mit Soll und Haben überschrieben, eröffnet wird. Diese beiden Bücher sind von der Hand des Handelsmannes oder des Fabrikanten selbst, oder eines hiezu bestellten Gehilfen zu führen, und können in der nämlichen Zeit nicht von verschiedenen Händen geführt werden.

Nach russischem Bankreglement vom Jahre 1800 werden, wenigstens bei Grosshändlern, die nicht blos mit eignem Gelde handeln, folgende Handelsbücher, als: ein Briefcopirbuch, ein Cassabuch, ein Facturenbuch, ein Verkaufsbuch, ein Memorial, ein Journal und Hauptbuch verlangt.

§. 19.

In einigen Ländern sind die Handelsbücher noch gewissen Formalitäten unterworfen, deren Erfüllung auch zur Beweiskraft nöthig ist, wie z. B. die Stempelung des Journals und Inventarienbuchs in Frankreich, diejenige des Hauptbuchs in Oestreich.

---

1) Sonnleithner, Lehrbuch des östreichischen Handels- und Wechselrechts, 14. Hauptstück.

In Frankreich müssen ausserdem Journal und Inventarienbuch von einem Mitgliede des Handelsgerichts, oder vom Maire oder von seinem Adjunct unentgeldlich foliirt, paraphirt[1]) und visirt sein. Dieses Visiren soll sogar jährlich einmal Statt haben, und zwar aus dem Grunde, damit ein Kaufmann, der auf dem Punkte steht zu falliren, nicht andere Bücher noch fabricire, um den Beweisen, die man ihm aus seinen ächten Büchern führen könnte, auszuweichen. In Spanien ist vorgeschrieben, dass die Bücher gebunden, gefüttert und foliirt sein müssen, in welcher Form jeder Kaufmann sie beim Handels-Tribunal seines Wohnorts einzureichen hat, damit ein Mitglied des Tribunals und der Schreiber desselben (ohne Gebühren dafür zu fordern) jedes Blatt rubricire, und auf das erste eine durch beide unterzeichnete Anmerkung über die Zahl der Blätterfolge, welche das Buch enthält, setze. In Oertern, wo sich kein Handels-Tribunal befindet, muss ein Mitglied der Civil-Obrigkeit und der Secretär diese Formalität erfüllen. Das Briefcopirbuch ist nirgends den Formalitäten der Stempelung und des Paraphirens und Visirens unterworfen. In Ungarn ist zur Glaubwürdigkeit der in §. 18. erwähnten beiden Bücher u. a. auch erforderlich, dass sie mit einem Seidenfaden durchzogen seien, dessen beide Enden mit dem Siegel des Wechselgerichts versehen sein müssen, wozu noch die Zahl der Buchseiten ausgedrückt sein muss.

§. 20.

Die Handelsbücher sollen eigentlich in der Landessprache geführt sein. Das spanische HGB. gebietet dies ausdrücklich (§. 54.), und belegt den Kaufmann, der sie in einer fremden Sprache oder in einem Dialekt irgend einer Provinz des Königreichs führt, mit einer Strafe, die nicht weniger als 1000, und nicht mehr als 6000 Realen betragen darf. Die Vermerke des Buchs, welche zu untersuchen und Abschrift davon zu nehmen befohlen ist, werden für seine Rechnung ins Spanische übersetzt, und er wird durch Rechtsmittel gezwungen, in einer bestimmten Zeitfrist die Bücher, die er in einer andern Sprache geführt hat, ins Spanische umzuschreiben.

1) *cotés et paraphés*, d. h. alle Blätter müssen mit fortlaufenden Zahlen und mit dem Schrift- und Handzuge versehen sein. Auf der ersten und letzten Seite bemerkt der öffentliche Beamte die Zahl der Blätter über seiner Namensunterschrift.

In Preussen ist den Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen sind, verboten, ihre Bücher im Judendeutsch zu führen. Sie können sie in deutscher oder jeder andern lebenden Sprache führen.

Nach östreichischen Gesetzen müssen die Handelsbücher entweder in deutscher, italienischer oder französischer Sprache geführt werden. Durch Justizhof-Decrete vom Jahre 1816 ist es jedoch in Triest und Fiume erlaubt, die Handelsbücher in englischer Sprache zu führen. Den Juden ist laut Patent vom Jahre 1797 aufs Strengste verboten, ihre Bücher in hebräischer Sprache, oder auch nur mit hebräischen Buchstaben, oder mit der sogenannten Judenschrift, d. h. in deutscher Sprache mit hebräischer Schrift, zu halten.

IV. Fälle, in welchen die Beweiskraft der Bücher verloren geht.

§. 21.

Wenn die Handelsbücher die zur Beweiskraft nöthigen Erfordernisse nicht haben, so können sie auch nicht vor Gericht zum Vortheil derer gelten, welchen sie angehören: ein Grundsatz, der allgemein angenommen ist.

In den Gesetzen einiger Staaten, wie z. B. in Frankreich, und da, wo das französische HGB. eingeführt ist, dann in Oestreich, Preussen und Spanien, sind, ausser den bereits angeführten gesetzlichen Erfordernissen zur Beweiskraft, auch diejenigen Fälle angegeben, in welchen sonst noch die Handelsbücher keine Beweiskraft haben, und was bei deren Führung verboten ist. Ersteres bestimmt das allgemeine preussische Landrecht ausführlich, Letzteres gibt das spanische HGB. an, das überhaupt in Betreff der kaufmännischen Rechnungspflichtigkeit sehr ins Einzelne eingeht, und Manches enthält, was nur ihm eigen, und dessen in den Gesetzen anderer Staaten nicht gedacht wird.

§. 22.

Die Fälle, deren hier noch zu erwähnen ist, wodurch die Glaubwürdigkeit der Bücher und ihre Beweiskraft verloren geht, sind im Wesentlichen folgende:

1. Wenn ein Buch verstümmelt, Blätter eingeklebt, einge-

heftet oder herausgerissen, oder wenn Stellen darin sich finden, die durch Aenderung unleserlich gemacht sind [1]).

2. Wenn der Kaufmann bei Führung seiner Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheile abzielen. Z. B. Wenn er die Foliirung verändert, radirt, leere Räume oder weisse Blätter gelassen, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben, eine Buchung ausgestrichen, oder sonst eine Veränderung gemacht hat, in der Absicht, sich dadurch Vortheil zu verschaffen [2]); wenn die Bücher nicht nach der Tagefolge geführt wurden u. s. w.

3. Wenn der Kaufmann eines Meineids oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens durch Urthel und Recht schuldig, oder für unfähig erklärt wird, einen Eid zu schwören [3]).

4. Wenn er einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerott gemacht hat. Ist er aber nur eines fahrlässigen oder unbesonnenen Bankerotts schuldig befunden worden, so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden [4]).

5. Wenn er auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits gemachte Zahlung ermittelt wurde. Wird jedoch erwiesen, dass er blos wegen Untreue oder Unordnung eines seiner Handlungsdiener von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten hat, so ist die Beweiskraft nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsdiener zur Führung der Bücher oder Eincassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt; aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer Beweismittel gebraucht werden [5]).

Nach dem spanischen HGB. Art. 43. verfällt ausserdem noch der Kaufmann, dessen Bücher sich bei gerichtlicher Besitznahme

---

1) Allgem. preuss. Landrecht §. 605.; span. HGB. §. 41.

2) Allgem. preuss. LR. §. 606. Span. HGB. §. 41. Art. 1. Franz. Hand. Ges. Buch Art. 10. u. 13. Oestr. Handelsrecht von Sonnleithner §. 560. Nach letzterm darf man sich auch im Journal und Hauptbuch keiner Abkürzungswörter bedienen.

3) Allgem. LR. §. 608.

4) A. LR. §. 609. 610.

5) A. LR. §. 611—613.

oder Untersuchung nicht in gehöriger Form oder mangelhaft befinden, in eine Strafe, die nicht geringer als 1000, und nicht höher als 20,000 Realen sein soll, was die Richter zu bestimmen haben. Erkennt man aber noch auf einen Betrug darin, so ist der Urheber ausserdem noch peinlich zu belangen.

V. Der Buchhalter. Nöthige Eigenschaften, die er haben muss.

§. 23.

Wenn der Kaufmann die Hauptverzeichnung seiner Geschäfte und die Ausmittelung seiner Rechnungen, überhaupt die Führung seiner Bücher nicht selbst übernimmt, sondern Jemanden eigens dazu anstellt, so wird diese Person Buchhalter (*teneur de livres*) genannt.

§. 24.

Dadurch, dass der Buchhalter die Vermögensumstände des Principals (wenigstens die Capitalien, die in der Handlung stekken), die Bestandtheile des Vermögens und die Veränderungen, die damit vorfallen, kennt, wird er auch der Vertraute des Principals. Dieser muss daher in der Wahl seines Buchhalters sehr vorsichtig sein, da er ihm sein ganzes Vertrauen schenkt, und die Bücher, die in streitigen Fällen als Beweismittel dienen sollen, als von ihm, dem Principal, geschrieben angesehen werden.

§. 25.

In einigen Staaten ist sogar gesetzlich bestimmt, dass in streitigen Fällen, ausser dem Principal oder Disponenten, der Buchhalter die von ihm geführten Bücher auf Verlangen beschwören muss. So bestimmt z. B. das allgem. preuss. Landrecht §. 570 u. f.: „Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so muss, auf Verlangen des Gegentheils, ausser dem Handlungs-Eigenthümer oder Disponenten, auch der Buchhalter den Eid ableisten.“ §. 580.: „Ist Letzterer gestorben, oder sein Aufenthalt unbekannt, so ist der Eid des Eigenthümers oder Disponenten allein hinreichend.“ §. 584.: „Der eidlichen Bestätigung bedarf es nicht bei den von vereideten Buchhaltern ge-

führten Büchern der königl. Bank, der Seehandlungs-Gesellschaft, des Lagerhauses, der Gold- und Silber-Manufactur und anderer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegium ausdrücklich versehen sind."

Das spanische HGB. bestimmt §. 47.: „Wenn ein Kaufmann nicht die hinreichende Fähigkeit besitzen würde, seine Bücher selbst zu führen, und die in seinem Geschäftsbetrieb vorkommenden Papiere zu unterzeichnen, so muss er eine Person zum Führen der Bücher und zum Unterzeichnen in seinem Namen bestellen, und dazu durch gehörige Vollmacht autorisiren."

Nach östreichischen Gesetzen müssen Journal und Hauptbuch von einem eigens hierzu bestellten, der Buchführung verständigen Buchhalter geführt werden, falls dies nicht selbst der Principal thut.

§. 26.

Die Anforderungen an den Buchhalter, der mit Recht diesen Namen verdienen, und mit Ehre der ihm übertragenen Führung der Bücher vorstehen will, sind im Wesentlichen folgende: Redlichkeit und Verschwiegenheit müssen die Hauptzüge seines Charakters ausmachen; er muss Talent und Geschicklichkeit besitzen, gewandt in seiner Arbeit sein, und dieselbe mit ruhiger Besonnenheit verrichten. Er muss aber nicht nur das Buchhaltungsfach einseitig praktisch erlernt haben, sondern es vielseitig kennen, und sich auch darin theoretisch gebildet haben. Es ist also nicht genug, dass er eine gewisse Routine darin befolge, Posten in einem einförmigen Geschäfte im Journal zu bilden, dabei Debitor vom Creditor zu unterscheiden wisse, und die Bilanz im Hauptbuch zu machen verstehe: er muss auch alle Fälle, die im höhern Geschäftsleben vorkommen, leicht auffassen können, und klar und deutlich in gehöriger Ordnung als Mann vom Fache darzustellen wissen. In Societäts-Geschäften, sowie in Liquidationen muss er bewandert sein; in streitigen Fällen muss er zu entscheiden verstehen; in verwikkelte und schwierige Rechnungen muss er sich leicht zu finden und sie auszumitteln wissen, und tritt er in ein Geschäft ein, dessen Wesen er noch nicht kennt, so muss er sich darin genau unterrichten. Die angewandte Arithmetik muss er inne haben, sowie auch mit den übrigen Contor-Arbeiten und deren Scripturen vertraut sein; um nöthigenfalls die Bücher nach den Be-

dürfnissen eines Geschäfts zweckmässig einrichten zu können. Er muss ferner, wenn nicht geradezu eine schöne, doch wenigstens eine saubere, reinliche, deutliche, durchgängig gleiche Hand schreiben. Er muss auch noch ein gutes Gedächtniss haben, und den Gang eines Geschäfts genau übersehen und verfolgen können. Ist er ausser dem Praktischen auch wissenschaftlich in seinem Fache gebildet, so wird es ihm leicht werden, sich in jedes Geschäft, von welcher Art und von welchem Umfange es auch sein mag, hineinzufinden, und seinen Posten als Buchhalter im vollen Verstande mit Ehre zu bekleiden. Das Praktische erlernt sich nach und nach, wie sich die Gelegenheit dazu darbietet; jedoch genügt dieses allein nicht mehr in den Zeiten, in welchen die Forderungen an Intelligenz so hoch gesteigert sind, und der Handel zu einer weitumfassenden Wissenschaft sich emporgeschwungen hat; es sind daher gründliche Kenntnisse, tiefes Eindringen in das Wesen seines Faches auch dem Buchhalter von Nöthen, da die Buchhaltung auch als Wissenschaft studirt sein will [1]).

VI. Vermögen, Handelscapital, Activa, Passiva, Gewinn, Verlust, Inventarium.

§. 27.

Alles, was man als Eigenthum besitzt, unter welchem Rechtstitel und unter welcher Benennung es auch sei, nennt man Ver-

1) Viele Contoristen geben sich für Buchhalter aus, und wähnen, diesem Posten gewachsen zu sein, wenn sie die Bücher eines einförmigen Geschäfts mechanisch geführt, und eine Bilanz gezogen haben, oder wenn sie dem Buchhalter darin beigestanden, oder auch, wenn sie bei einem stumpf gewordenen Buchhalter Unterricht genommen haben. Sie bedenken nicht, dass ein einförmiges Geschäft sich von einem grösseren Geschäfte merklich unterscheidet, und ihnen letzteres Schwierigkeiten darbietet, die sie zu überwinden nicht vermögen, da sie dessen Wesen nicht kennen. Ist ihnen durch die Bücher der Gang vorgezeichnet, besitzen sie Intelligenz genug, um sich hineinarbeiten zu können, so werden ihnen dennoch jeden Augenblick Zweifel und Schwierigkeiten aufstossen. Haben sie aber gar erst Bücher zu gründen, so werden sie dies entweder nicht vermögen, oder sie werden die gröbsten Irrthümer begehen, und der Chef, der in die Hände eines solchen Buchhalters gegeben ist, läuft Gefahr, dessen Unwissenheit theuer bezahlen zu müssen. Auch der gewandteste Buchhalter kommt oft in Verhältnisse, oder stösst auf Gegenstände, die reifes Nachdenken erfordern; um so weniger eignet sich daher zum Buchhalter derjenige, der den Anforderungen, die hier aufgestellt sind, nicht entspricht, also noch ein Laie in seinem Fache ist.

mögen, Vermögensbestand, Besitzstand. Die Theile des Vermögens, die zur Betreibung des Handels angewandt werden, bilden das Handelscapital, Capital, Betriebscapital (*capital, fonds de commerce*). Dasselbe besteht beim Kaufmann in Geld, in Waaren, in Wechseln und andern Papieren von Werth, in Schuldnern, nämlich in Personen, von denen er zu fordern hat. Beim Fabrikanten und Manufacturisten, die zum Betrieb ihres Geschäfts auch noch Immobilien (Gebäude und Grundstücke) und Mobilien, als Geräthschaften u. s. w. benöthigt sind, gehören diese auch zum Handels- oder Geschäftscapital.

Ein solches Vermögen, das den Besitzstand begreift, nennt man Activ-Vermögen, Activa (*actif*), im Gegensatze zu dem, was Andere, die Gläubiger, von uns zu fordern haben, und was Passiv-Vermögen, Passiva (*passif*) heisst. Zieht man letzteres von ersterem ab, so erhält man das reine Vermögen (*capital net*).

§. 28.

Das Vermögen in einer Handlung ist beständigen Veränderungen unterworfen: es kann entweder vermehrt oder vermindert werden. Die Vermehrung entsteht durch Gewinn (*gain, profit, bénéfice*), und er ist der Zweck des Handels. Die Verminderung wird bewirkt durch Verlust (*perte*).

§. 29.

Will man nun nach einer gewissen Zeit seinen Vermögenszustand genau kennen, um zu wissen, ob und um wieviel derselbe zu- oder abgenommen habe, so geschieht dies durch Inventur (*inventaire*), d. h. durch Aufnahme der einzelnen Bestandtheile des Activ- und Passiv-Vermögens. Die schriftliche Verzeichnung dieser Aufnahme heisst Inventarium, Status (*inventaire, état de situation*).

Angenommen, der Kaufmann habe sein Geschäft mit 15000 Thalern angefangen, oder, was einerlei ist, sein letztes Inventarium hätte ihm so viel Vermögen herausgestellt, und nach Verlaufe eines Jahres inventire er und finde:

Activa:

an baarem Gelde	2000
an vorräthigen Waaren	12000
an Wechseln im Portefeuille	4000
an Debitoren (Forderungen an Andere, Activschulden)	2000
	20000

Passiva:

an Gläubigern (Personen, welche an ihn zu fordern haben, Passivschulden) . .	3000
so bleibt reines Vermögen	17000
Zieht man nun davon das ursprüngliche oder bei der vorhergegangenen Inventur gefundene Capital ab	15000
so bleibt reiner Gewinn	2000

um welche Summe sich also das Vermögen des Kaufmanns vergrössert hat.

Angenommen, die Activa bestünden aus 18000, oder die Passiva aus 5000, so wäre in beiden Fällen weder Gewinn noch Verlust herausgekommen; das Capital hätte sich also weder vermehrt noch vermindert. Hätte aber bei 5000 Passivum das Activum nur aus 18000 bestanden, so würde der Kaufmann nur noch 13000 Vermögen besitzen, und, gegen das ursprüngliche Vermögen verglichen, um 2000 in Verlust sein. Wäre aber der Fall eingetreten, dass die Passiva die Activa von 20000 um 4000 überstiegen hätten, dass also der Kaufmann 24000 schuldig wäre, und nur 20000 besässe, so wäre er um 4000, oder, um sich kaufmännisch auszudrücken, um 20% unter seinen Geschäften, und folglich insolvent, fallit (*insolvable, en faillite*); er könnte seine Gläubiger nicht ganz befriedigen, es wäre Insolvenz, Unvermögen (*insolvabilité, faillite*) vorhanden, er wäre im Falliments-Zustande (*en état de faillite*).

VII. Geschäft; was darunter verstanden wird, und Arten, wie die Geschäfte Statt haben können.

§. 30.

Wenn mit einem Gegenstande des Handels irgend eine Veränderung vorgeht, wodurch eine Vermehrung oder Verminderung im Vermögen, Gewinn, Verlust, Abgang u. s. w., oder ein bloser Wechsel im Besitz einer Sache bewirkt wird, so entsteht im kaufmännischen Rechnungswesen ein Geschäft (*opération*). Dasselbe hängt entweder von einer freiwilligen Handlung ab, wie z. B. ein Kauf, ein Verkauf, ein Tausch, eine Speculation u. s. w., oder es ist zufällig oder unwillkürlich entstanden, wie z. B. ein Protest, eine Havarie, ein Verlust durch Concurs eines Schuldners u. s. w.

§. 31.

Die Geschäfte können geführt werden:

1. für eigene Rechnung,
2. für fremde Rechnung, in Commission, d. h. in Auftrag und für Rechnung Anderer,
3. in Societät mit Andern, in Compagnie.

Sie erstrecken sich:

1. auf Ein- und Verkäufe und Tausch von Waaren, Wechseln u. s. w.,
2. auf Einnahme und Ausgabe an baarem Gelde, auf Empfangen und Geben von Wechseln und andern Handelspapieren, auf Ein- und Ausgang von Gütern,
3. auf Abrechnung von Forderung und Schuld.

In Betreff der Zahlungsweise können sie Statt haben:

1. gegen baares Geld (contant), gegen Wechsel, Schuldscheine u. s. w.,
2. auf Zeit (Termin, Ziel, Frist, Credit),
3. gegen Tausch, mit Abrechnung und Herauszahlung des Unterschieds am Betrag,
4. theilweise gegen die eine und andere dieser Zahlungsarten.

Das Resultat eines Geschäfts kann sein:

1. Gewinn,
2. Verlust, oder
3. keins von beiden, also weder Gewinn noch Verlust.

VIII. Verzeichnung der Geschäfte; Contos; Soll, Haben.

§. 32.

Alle Geschäftsvorfälle werden in den Büchern nach ihrem Geldwerthe, den sie darstellen, in der Geldeswährung des Landes ausgeworfen, damit man sie sowohl im Einzelnen, als im Zusammenhange mit einander vergleichen, und die nöthigen Resultate daraus ziehen kann. Um aber die beim Umsatz mit Geldern, Waaren, Wechseln u. s. w. Statt findenden Veränderungen, und den Verkehr mit seinen Handelsfreunden leicht übersehen, und die Resultate schnell auffinden zu können, eröffnet man in den Büchern Contos, Conten, Rechnungen (*comptes*), sowohl für die Gegenstände, die im Geschäft vorkommen, als auch für die Personen, mit welchen ein Geschäft nicht gleich abgethan wird, und theilt auf diese Weise die Geschäftsvorfälle in gewisse Rubriken oder Fächer ein, je nachdem es dem Geschäft des Kaufmanns angemessen ist. So wird man z. B. über Einnahme und Ausgabe an baarem Gelde, über Ein- und Verkauf, Eingang und Ausgang von Waaren, Wechseln und andern Creditpapieren, über Forderung und Schuld an Personen u. s. w., kurz über Alles das, wovon man in Bezug auf Stand und Resultat eine klare An- und Uebersicht zu haben wünscht, Contos errichten, und diese sogar noch in Unterabtheilungen classificiren, wenn Einem daran gelegen ist, in das Speciellere einzugehen.

§. 33.

Die Auf- oder Ueberschrift auf einem Conto nennt man Rubrik (*rubrique, tête*). Jeder verzeichnete Geschäftsvorfall wird ein Posten, eine Post (*article*), das Verzeichnen selbst aber einen Posten bilden (*former un article*) genannt.

§. 34.

Die stets ein Resultat gebenden Contos nehmen ihrem Wesen nach zwei einander ganz entgegengesetzte Stellungen ein. In Betreff dieser Stellungen gründen sie sich entweder auf die Summen, die einer Person oder einem Gegenstande zur Last geschrieben werden, oder auf diejenigen, die zu gut kommen. Das Eine, was nämlich einem Conto zur Last kommt, nennt

man das Soll, das Debet (*doit, débit, charge*), und das Verzeichnen selbst heisst belasten, debitiren (*débiter, charger*); das Andere, was nämlich einem Conto zu gut kommt, wird Haben, auch Credit (*avoir, crédit*) genannt, und das Verzeichnen selbst heisst creditiren, gutschreiben (*créditer*). Soll und Haben stehen also einander auf zwei Blattseiten gegenüber, von denen die linke, die Sollseite, in chronologischer Ordnung diejenigen Posten aufnimmt, welche einer Rechnung zur Last geschrieben werden, die rechte hingegen, die Seite des Haben, diejenigen, welche einer Rechnung zu gut kommen.

§. 35.

Wird eine Summe, die zur Last geschrieben (debitirt) war, von einem Conto weggeschafft, so heisst diess entlasten, Entlastung (*décharger, décharge*) oder vom Conto abschreiben, welcher letztere Ausdruck auch für die Summe gebraucht wird, die von dem, was dem Conto zu gut kommt, weggeschafft wird. Dieses Wegschaffen geschieht durch das Storniren (*contrepasser un article*), wodurch nämlich der Posten, welcher einer Rechnung abzuschreiben ist, auf die entgegengesetzte Seite getragen, und dadurch annullirt wird. (Es wird dieses übrigens noch näher erklärt werden.)

§. 36.

Zieht man die Differenz zwischen Soll und Haben eines Conto, so wird diese Saldo (*solde*), diejenige aber des Ausgangs zum Eingang von Waaren nach Quantität, nämlich das Vorräthige, Bestand (*reste, restant*) genannt, welcher Ausdruck von manchen Buchhaltern auch statt Saldo angewendet wird, um die Differenz von Ausgabe zur Einnahme zu bezeichnen, z. B. Cassa-Bestand (*solde en caisse*).

§. 37.

Die Seiten eines Buches oder eines Contos werden foliirt, paginirt, damit man sich beim Einschreiben eines Postens auf die Seite desjenigen Buches, woraus er gezogen worden, berufen könne, und sich das Nachschlagen erleichtere. Die Blattseite selbst wird Folium (*folio*) genannt, und jedes Conto, jede Rechnung, die zwei einander entgegengesetzte Blattseiten einnimmt,

erhält ein und dasselbe Folium. Diejenigen Bücher, in welchen jede einzelne Blattseite ein anderes Folium erhält, werden allemal mit der rechten Seite angefangen.

IX. Buchhaltungsmethoden; einfache und doppelte Buchhaltung.

§. 38.

Die Gesetze schreiben keine besondere Buchhaltungsmethode vor; sie schweigen darüber gänzlich, und man kann daher die Bücher führen, wie man will, wenn man sich nur daraus einen klaren Zustand des Geschäfts verschaffen kann, und die Bücher vorhanden sind, welche gesetzlich geboten werden.

§. 39.

Es gibt eigentlich nur zwei Methoden, die Bücher zu führen:

1. nach einfacher Art, einfache Buchhaltung (*tenue des livres en parties simples*) genannt,
2. nach doppelter Art, doppelte Buchhaltung (*tenue des livres en parties doubles*) genannt.

Alle übrigen Arten, die man in neuern Zeiten einzuführen versucht hat, und für neue Systeme geltend machen wollte, gehen entweder von der einen oder andern dieser beiden Methoden aus, oder sind aus ihnen zusammengesetzt.

Zweite Abtheilung.

EINFACHE BUCHHALTUNG.

Einleitung.

§. 40.

Die einfache Buchhaltung ist diejenige Verzeichnungsart, nach welcher Einnahme und Ausgabe, Ein- und Verkauf, Forderung und Schuld, überhaupt jeder Geschäftsvorfall seiner Zeitfolge nach in ein Buch, Memorial oder Journal genannt, auf eine ganz einfache Weise notirt wird, um von diesem Buche in das ihn betreffende, nach einer gewissen Ordnung einseitig übergetragen zu werden.

§. 41.

Die einfache Buchhaltung gründet sich nicht, wie die doppelte, auf allgemeine feste Regeln, die zusammengenommen ein System bilden, und dadurch zur Wissenschaft sich erhoben hätten, sondern die Art, wie die Posten gebildet werden können, ist willkürlich; auch geben die Contos, die dabei errichtet werden, keine allgemeine Uebersicht der Geschäfte, sondern haben blos zum Zweck, die Rechnungsverhältnisse mit Handelsfreunden darzustellen. Allein bei allen Mängeln und Gebrechen dieser Art Buchhaltung, die noch gehörigen Orts angegeben werden sollen, lassen sich dennoch, jedoch nicht ohne Schwierigkeit, die Resultate sämmtlicher Geschäftsvorfälle in Bausch und Bogen ausmitteln, und der Vermögenszustand, so wie dessen Zu- oder

Abnahme überhaupt darthun; vorausgesetzt jedoch, dass bei dem Einschreiben und Uebertragen der Posten, und in der Ausmittelung der Rechnungen mit strengster Genauigkeit verfahren, und man die moralische Gewissheit erlangt hat, dass auch nicht ein Fehler begangen wurde.

§. 42.

Daraus ergibt sich, was auch noch näher dargethan werden soll, dass die einfache Buchhaltung sich nur für Kleinhändler eignet, denen es blos darum zu thun ist, ihre Debitoren und Creditoren zu kennen, aber keineswegs für Kaufleute, denen daran liegen muss, von ihrem Geschäftsgange und dessen Resultate eine klare Uebersicht zu haben. Und doch gibt es noch viele Contore, wo die Bücher nach einfacher Art geführt werden, es sei nun, dass man deren Unvollkommenheit, ja Nullität im Vergleich mit der doppelten Buchhaltung nicht einsieht, oder, was auch noch häufig der Fall ist, dass man die doppelte gar nicht, oder nur oberflächlich kennt, und folglich ihre Vorzüge vor der einfachen nicht zu schätzen weiss. Um nun solche Laien von der Nullität der einen und den Vorzügen der andern Buchhaltungsart zu überzeugen, und dem Anfänger das Erlernen der doppelten zu erleichtern, soll hiernach ein Fragment der einfachen Buchhaltung ertheilt, dessen Posten dann nach doppelter Art aufgestellt, und die Resultate eines kleinen zum Grunde gelegten Geschäfts durch Inventarium und Abschluss dargestellt werden.

I. Nothwendige Bücher zur einfachen Buchhaltung.

§. 43.

Die Bücher, welche zur einfachen Buchhaltung unumgänglich nöthig sind, wenn man die Geschäfte ordnungsmässig verzeichnen will, um Resultate daraus zu ziehen, sind wenigstens folgende:

I. ein Memorial oder Journal, II. ein Hauptbuch, III. ein Cassabuch und IV. ein Waarenbuch.

I. Memorial oder Journal.

§. 44.

In das Memorial wird jedes Geschäft auf eine ganz einfache Weise eingeschrieben, und man könnte füglich durch dieses Buch das Journal entbehren, wenn jeder Posten in gehöriger Ordnung abgefasst, und mit reinlicher Schrift von einer und derselben Person eingetragen werden könnte. Da aber das Memorial von so alltäglichem, ja so häufigem Gebrauche ist, dass bald diese, bald jene in einer Handlung angestellte Person einen Posten oft nur flüchtig einschreibt, damit nichts vergessen wird: so ist es sehr natürlich, dass dieses Einschreiben nicht immer mit Sachkenntniss und in gehöriger Ordnung Statt haben kann; daher man ausser dem Memorial auch noch ein Journal hält, um in dasselbe die Memorialposten, gehörig abgefasst, mit einer und derselben Schrift reinlich einzutragen.

§. 45.

Die Abfassung und das Einschreiben der Posten ins Memorial, sowie deren Eintragung ins Journal kann auf folgende Arten geschehen:

1. Indem man jeden Geschäftsvorfall fasslich in gedrängter Kürze, aber auf eine einfache Weise darstellt.

Beispiele.

den 1. Januar.

(1. Vorfall).

Kaufte von *Alfred Lamey* hier, 2 Fass Domingo-Caffee, gezeichnet H. & C. No. 1. und 2. gewogen

No. 1.	Brutto	450 ℔	Tara	50 ℔
„ 2.	„	460 „	„	60 „
	Brutto	910 ℔	Tara	110 ℔
	Tara	110 „		
	Netto	800 ℔	und zahlte dafür baar à $6^3/_4$ gl[1])	180 Rthlr.

1) Die im Rechnungswesen in diesem Werke vorkommenden Groschen sind zu 30 pro Thlr. anzunehmen.

den 2. do.

(2. Vorfall).

Verkaufte an *Carl Schloesing* hier, 240 ℔ Domingo-Caffee zu 7¼ ßl und empfing dafür baar 58 Fl.

den 3. do.

(3. Vorfall).

Kaufte von *Carl Euler* hier, zahlbar in 2 Monaten, 2000 ℔ f. Raffinade in 125 Broden zu 21½ ßl pr. 100 ℔ betragend 430 Fl.

den 4. do.

(4. Vorfall).

Verkaufte an *Andreas Rode in Freiberg* auf 2 Monat Credit 1000 ℔ f. Raffinade in 61 Broden à 22½ ßl pr. 100 ℔ 225 Fl.

den 5. do.

(5. Vorfall).

Zahlte an *Carl Euler hier* auf Rechnung 100 Fl.

den 6. do.

(6. Vorfall).

Empfing von *Andreas Rode in Freiberg* auf Rechnung 50 Fl.

2. Indem man diejenigen Posten, welche Personen als Schuldner oder Gläubiger betreffen, von den übrigen Geschäftsvorfällen dadurch unterscheidet, dass man diese Personen namentlich als Schuldner oder Gläubiger aufführt, indem man den Schuldner mit Soll (Debet), und den Gläubiger mit Haben (Credit) bezeichnet.

Folgen die nämlichen Beispiele, den Schuldner durch Soll, den Gläubiger durch Haben bezeichnet, und die übrigen Posten ebenfalls nach kaufmännischer Art aufgestellt [1]).

1) Ueber das Eintragen der Posten in das Haupt-Cassa- und Waarenbuch geben die §§. 50. und 51. Anleitung.

Journal.

Monat Januar 1842.

	den 1.		
W. B. 1 C. B. 1	Kaufte baar von Alfred Lamey hier, H. & C. 2 Fass Domingo-Caffee No. 1. Brutto 450 ℔ Tara 50 ℔ „ 2. „ 460 „ „ 60 „ Brutto 910 ℔ Tara 110 ℔ Tara 110 „ Netto 800 ℔ à 6¾ ℳ . . . . . ℳ		180 —
	den 2.		
C. B. 1 W. B. 1	Verkaufte baar an Carl Schlösing hier, 240 ℔ Domingo-Caffee à 7¼ ℳ ℳ		58 —
	den 3.		
W. B. 1 H. B. 1	*Carl Euler hier* *Haben* Kaufte von ihm, Ziel 2 Monat, 2000 ℔ f. Raffinade in 125 Broden à 21½ ₰ ℳ		430 —
	den 4.		
H. B. 2 W. B. 2	*Andreas Rode in Freiberg* *Soll* Verkaufte und sandte ihm, zahlbar in 2 Monaten, (oder: für meine Factur über . . . .), 1000 ℔ f. Raffinade in 61 Broden à 22½ ₰ ℳ		225 —
	den 5.		
H. B. 2 C. B. 1	*Carl Euler hier* *Soll* Zahlte ihm auf Rechnung (oder: für meine Zahlung an ihn) ℳ		100 —
	den 6.		
C. B. 1 H. B. 2	*Andreas Rode in Freiberg* *Haben* Empfing von ihm auf Rechnung (oder: für seine Zahlung) ℳ		50 —

3. Indem man nur die Posten, welche die Rechnungen mit Personen betreffen, und die Geschäfte mit ihnen auf Zeit einbringt (notirt), die übrigen Geschäftsvorfälle aber, die sich auf baare Einnahme und Ausgabe beziehen, weglässt. In diesem Falle werden die Personen, wie z. B. der 3te, 4te, 5te und 6te Vorfall, wie vorher aufgeführt.

4. Indem man nicht allein die Personen als Schuldner und Gläubiger namentlich aufführt, und mit Soll und Haben bezeichnet, wie dies bei den Fällen 3 bis 6 in den vorhergegangenen Beispielen gezeigt wurde, sondern indem man auch materielle Gegenstände, wie z. B. Cassa-, Wechsel-, Waaren- und andere Sachposten, die man ebenfalls personifizirt, und die Vermehrung einer Sache als Schuldner, die Verminderung hingegen als Gläubiger bezeichnet, und diesen Sachen ebenfalls Rechnung auf dem Hauptbuche, wie den Personen, mit welchen man in offener Rechnung (in *Conto corrent*) steht, eröffnet. Auf diese Weise artet aber die einfache Buchhaltung aus; sie überschreitet die Gränzen der Einfachheit, die ihr eigenthümlich sein soll, und ist unvereinbar mit dem Wesen der doppelten und den Resultaten, welche sich aus dieser ziehen lassen, weil es ihr an manchen Contos gebricht, die zu einer vollständigen kaufmännischen Rechnungsführung unumgänglich nöthig sind. Manche nennen diese Art, die Posten zu bilden, jedoch mit Unrecht, gemischte Buchhaltung (*tenue des livres en parties mixtes*); sie trägt aber alle Mängel und Gebrechen der einfachen Buchhaltung an sich, ist noch weitschweifiger als diese, und gestattet aus den angeführten Gründen die Vortheile der doppelten nicht.

§. 46.

Angenommen, ein Handlungshaus würde seine Bücher auf gemischte Art führen, und der Casse auch eine Rechnung auf dem Hauptbuche eröffnen, so würde der erste der vorerwähnten Geschäfts-Vorfälle, der ein baarer Einkauf ist, folgendermassen im Journal eingebracht sein müssen:

Cassa-Conto **Haben**

zahlte an *Alfred Lamey* hier für u. s. w.

Das Uebrige wie zuvor.

Das Cassa-Conto wird hier Creditor, weil die Casse Geld weggibt.

Würde nun aber auch den Waaren eine Rechnung im Hauptbuche eröffnen, so müsste obigem Posten folgender vorausgehen:

Waaren-Conto **Soll**

kaufte von *Alfred Lamey* hier u. s. w.

Das Waaren-Conto wird hier Debitor, weil es Waaren empfängt (auf seine Rechnung nimmt).

II. Hauptbuch.

§. 47.

Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung nimmt, wenn es seinem Zwecke gehörig entsprechen soll, eigentlich nur die Rechnungen auf, welche den Handelsfreunden zu eröffnen sind, in

Haupt-

1.*)

Soll. **Carl Euler**

1842.			Jl. Fo.	Rt.	Gr.
Jan.	5.	Für meine Zahlung	1	100	—

2*)

Soll. **Andreas Rode**

1842.			Jl. Fo.	Rt.	Gr.
Jan.	4.	Für meine Factur über 1000 ℔ f. Raffinade, Werth pr. 4. März	1	225	—

*) Die 1 und 2 links und rechts über Soll und Haben bedeuten die Folien auf dem Hauptbuche. Bei 2 ist nämlich anzunehmen, als folge das Conto von Rode auf dem zweiten Folium des Hauptbuches.

welchem Falle es ein Schuld- oder Conto-Corrent-Buch ist. Jedem derselben, welcher im Journal als Schuldner oder Gläubiger erscheint, wird eine Rechnung auf zwei einander gegenüberstehenden, mit gleichen Folien bezeichneten Blattseiten errichtet, und mit Soll und Haben, und Vor- und Zunamen oder Handelsfirma nebst Wohnort des Handelsfreundes überschrieben. Auf die linke Seite, welche die Soll- oder Debet-Seite ist, werden diejenigen Posten verzeichnet, wofür der Handelsfreund Schuldner ist; auf die rechte Seite hingegen, welche die Haben- oder Credit-Seite ist, wird dasjenige eingeschrieben, wofür er Gläubiger ist.

Die Geschäftsvorfälle No. 3. und 5., 4. und 6. würden auf zwei verschiedenen Folien des Hauptbuches folgendermassen erscheinen:

buch.

1.

hier ***Haben.***

1842.			Jl. Fo.	Rt.	Gr.
Jan.	3.	Für 2000 ℔ f. Raffinade, Werth pr. 3. März*)	1	430	—

*) Werth pr. 3. März will heissen, dass der Betrag an diesem Tage verfallen ist.

2

in Freiberg ***Haben.***

1842.			Jl. Fo.	Rt.	Gr.
Jan.	6.	Für dessen Zahlung	1	50	—

Man kann auch zur Ersparung des Raumes jedes Conto auf eine Blattseite bringen, wie Folgendes zeigt:

1 1

Carl Euler hier. **Soll.** **Haben.**

1842.			Jl. Fo.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.
Jan.	3.	F. 2000 ℔ f. Raffinad, Werth pr. 3. März	1	—	—	430	—
	5.	- meine Zahlung	=	100	—	—	—

2 2

Andreas Rode in Freiberg. **Soll.** **Haben.**

1842.			Jl. Fo.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.
Jan.	4.	Für meine Factur über 1000 ℔ f. Raffinad, Werth pr. 4. März	1	225	—	—	—
	6.	- dessen Zahlung	=	—	—	50	—

III. Cassa-Buch.

§. 48.

Das Cassabuch enthält die Rechnungsführung über baare Einnahme und Ausgabe, zu deren Verzeichnung gewöhnlich zwei Blattseiten bestimmt werden. Die linke wird mit „Einnahme“ (*recette*) überschrieben, und nimmt die Posten für empfangene (eingenommene) Gelder auf, die rechte hingegen wird mit „Ausgabe“ (*dépense*) überschrieben, worauf diejenigen Posten verzeichnet werden, welche weggegebene (ausgezahlte) Gelder betreffen. Zwischen Einnahme und Ausgabe kommt in die Mitte der Ueberschrift das Wort „Cassa“ zu stehen. Das nachfolgende Beispiel, aus den Geschäftsvorfällen No. 1 und 2, 5 und 6 genommen, wird dies anschaulich machen.

Cassa-

1

Einnahme. **Cassa.**

1842.			Jl. Fa.	Rth.	Gr.
Jan.	2.	Empfing von Carl Schlösing hier für 240 ℔ Domingo-Caffee à 7¼ ℳ	1	1 58	—
	6.	- von Andreas Rode in Freiberg auf Rechnung	=	50	—

Buch. 1

Cassa. **Ausgabe.**

1842.			Jl. Fo.	Rt	Gr.
Jan.	1.	Zahlte an Alfred Lamey hier für 2 Fass Domingo-Caffee No. 1. und 2. 800 ℔ à 6¼ ℊ	1	180	—
	5.	" an Carl Euler auf Rechnung gegen Schein . .	"	100	—

Man kann auch der Einnahme und Ausgabe nur eine Blattseite geben, wie nachfolgendes Schema zeigt, und Beides unter einander fortschreiben, wie es im Geschäft vorfällt. Die nämlichen Beispiele:

Cassa. **Einn.** **Ausg.**

1842.			Jl. Fo.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.
Jan.	1.	Zahlte an Alfred Lamey hier für 2 Fass Domingo-Caffee No. 1 und 2, 800 ℔ à 6¾ ℳ	1	—	—	180	—
	2.	Empfing von Carl Schlösing hier für 240 ℔ Domingo-Caffee à 7¼ ℳ	»	58	—	—	—
	5.	Zahlte an Carl Euler hier auf Rechnung	»	—	—	100	—
	6.	Empfing von Andreas Rode in Freiberg auf Rechnung	»	50	—	—	—

IV. Waaren-Buch.

§. 49.

In das Waarenbuch wird der Ein- und Ausgang der verschiedenen Waaren, welche man gekauft und verkauft hat, nebst Angabe des Brutto- und Netto-Gewichts, oder des Maasses, der Zeichen und Nummern, Quantität, Sorte, und des Betrags eingeschrieben. Jeder Gattung Waare werden darin zwei einander gegenüberstehende Blattseiten gegeben. Auf die linke derselben verzeichnet man den Eingang einer Waare, auf die rechte den Ausgang. Ein Beispiel, wozu die vier ersten Geschäftsvorfälle genommen sind, soll, wie folgt, das Einschreiben ins Waarenbuch darstellen.

1

Waaren-Eingang. Domingo-

1842.		℔		Jl. Fo	ℛ	ßr.
Jan.	1.	800	von Alfred Lamey hier gekauft à 6¾ ßl	1	180	—
			H. & C. 2 Fass No. 1 brutto 450 ℔, Tara 50 ℔ „ 2 „ 460 „ „ 60 „			

2*

Eingang. Feine

1842.		℔		Jl. Fo.	ℛ	ßr.
Jan.	3.	2000	in 125 Broden von Carl Euler hier gekauft à 21½ ßβ pr. 100 ℔	1	430	—

*) Hier ist anzunehmen, als sei die Raffinade auf Folio 2 eingeschrieben.

Buch.

1

Caffee. ***Ausgang.***

1842.		℔		Jl. Fo.	Rt.	Gr.
Jan.	2.	240	an Carl Schlösing hier verkauft à 7¼ ℛ	1	58	—

2

Raffinade. ***Ausgang.***

1842.		℔		Jl. Fo.	Rt.	Gr.
Jan.	4.	1000	in 61 Broden an Andreas Rode in Freiberg verkauft à 22½ ℛ pr. 100 ℔	1	225	—

II. Eintragen der Posten in die Bücher.

§. 50.

Da laut §. 13. die Einrichtung der Bücher von der Art sein muss, dass eins in das andere eingreift, damit man beim Nachschlagen eines Postens denselben sogleich auffinde: so ist wegen des ordnungsmässigen Eintragens vom Memorial ins Journal, und von diesem Buche ins Haupt-, Cassa- oder Waarenbuch Folgendes zu merken.

Vor jedem Memorial-Posten wird sogleich nach geschehenem Eintrag die Journalseite angemerkt, auf welcher er in diesem Buche eingeschrieben steht; auch kann man ausserdem noch einen Querstrich hindurch ziehen.

Vor jedem Journal-Posten schreibt man neben auf dem Rande die Anfangsbuchstaben des ihn betreffenden Buches, und neben daran das Folium des mit ihm correspondirenden Conto's, auf welches er in dasselbe überzutragen ist. Man wird also im Journal vor einem Posten, welcher das Hauptbuch betrifft, H.B., wenn er in das Waarenbuch einzutragen ist, W. B., und wenn er dem Cassabuch angehört, C.B. schreiben und neben daran das Folium angeben, auf welchem der Posten in dem einen oder andern dieser Bücher steht.

Da aber mancher Posten auf einem Conto ein Debet (Vermehrung einer Sache, einen Empfang, eine Einnahme) oder ein Credit (Verminderung, Ausgabe), oder Beides auf zwei Conto's hervorbringt: so unterscheidet man das Debet vom Credit dadurch, dass man das Buch und das Folium des Conto's, welches den Debitor oder die Vermehrung einer Sache betrifft, über einem vor dem Journal-Posten gezogenen horizontalen Strich angibt und unter dem Striche in Betreff des Creditors oder der Verminderung einer Sache auf gleiche Weise verfährt. Ist nun nach dieser Vorrichtung ein Journal-Posten übergetragen worden, so bezeichnet man den Uebertrag desselben durch einen Punkt mit der Bleifeder, den man neben das im Journal angegebene Folium macht. Um aber die Posten des Haupt-, Cassa- und Waarenbuchs im Journal auffinden und nachweisen zu können, zieht man vor der Geld-Columne in diesen Büchern eine andere Columne und schreibt darin die Journalseite ein, auf welche jeder einzelne Posten sich bezieht. Diese Vorkehrung in Betreff der Journalseiten zu den

andern Büchern, und dieser Bücher zum Journal, erleichtert ungemein das Nachschlagen der verschiedenen Posten, sowie deren Collationiren (Vergleichen) in den verschiedenen Büchern, was mit einem Punkte bezeichnet wird, worüber noch das Nähere gesagt werden soll.

§. 51.

Einige Beispiele werden das Gesagte fasslicher machen. Der erste Geschäftsvorfall im Journal ist ein Einkauf von Caffee. Am Rande links stehen vor demselben die Zeichen $\frac{\text{W. B. 1.}}{\text{C. B. 1.}}$ Das obere bedeutet, dass durch den eingekauften Caffee eine Vermehrung an Waaren entstanden ist, dass dieser Caffee Fol. 1 auf der linken Blattseite als Einkauf eingeschrieben steht, und dass also das Waarenconto, da es empfangen hat, Debitor ist; dass hingegen, dadurch das weggegebene Geld der Vorrath daran sich vermindert, folglich eine Ausgabe Statt gehabt hat, die Casse dafür Creditor ist. Beim Uebertragen des Postens vom Journal ins Waaren- und Cassabuch wurde in beiden in die Journal-Columne, die vor der Geld-Columne steht, die Pagina angegeben, auf welcher der Posten im Journal verzeichnet ist.

Beim zweiten Geschäftsvorfall trat in Betreff des Waaren- und Cassabuchs der umgekehrte Fall ein, da er einen baaren Verkauf betraf.

Der dritte betrifft einen Einkauf auf Zeit (auf Credit), der einerseits ins Waarenbuch, und andrerseits ins Hauptbuch, auf welchem dem Gläubiger Euler ein Conto eröffnet wurde, einzuschreiben war. Da sich durch den Einkauf der Waaren-Vorrath vermehrt hat, so wurde, wie beim ersten Fall, das Zeichen und Folium des Waarenbuchs, wo er steht, über den Strich geschrieben, unter den Strich aber das Zeichen des Hauptbuchs und das Folium des Conto von Euler geschrieben.

Beim vierten Geschäftsvorfall trat in Betreff des Waaren- und Hauptbuchs der umgekehrte Fall ein, denn er betraf einen Verkauf auf Zeit.

Der fünfte Geschäftsvorfall handelt von einer Zahlung an einen Handelsfreund, der dadurch Debitor wird, wohingegen die Casse als Creditor aufgeführt ist.

Beim sechsten tritt wieder der umgekehrte Fall ein.

Also vorbereitet wollen wir nun zur Verzeichnung nachfolgender Aufgaben in den Büchern schreiten.

III. Aufgaben zu einem Fragment der einfachen Buchhaltung, und Verzeichnung derselben.

§. 52.

1. Capital-Einlage. Es wurden 5000 Thlr. Capital in baarem Gelde als Handlungs-Fonds in die Casse gelegt.

Zuerst wurde darüber ein Posten im Journal gebildet und von da ins Cassabuch als Einnahme übergetragen. Hätte Jemand dem Kaufmanne diese Summe zu seinem Etablissement dargeliehen, so wäre diese Person dessen Creditor geworden; hier ist aber nur ein Debitor, nämlich die Casse, weil sie empfängt, und kein Creditor, weil sie der Kaufmann selbst vertritt, der als Empfänger anzusehen ist. Daher wurde im Journal neben am Rande die Casse mit C. B. (Cassabuch) als Debitor und die Angabe des Folium über dem Striche bezeichnet, in letzterm Buche aber nach geschehenem Eintrag, wurde vor der Summe das Folium des Journals, wo der Posten eingeschrieben ist, angegeben. S. Journal Fol. 1 und Cassabuch Fol. 1.

2. Haushaltung. Nahm aus der Casse zur Bestreitung der Haushaltung in diesem Monat 80 Thlr.

Hier ist kein Debitor, sondern blos ein Creditor, nämlich die Casse für das weggegebene Geld, daher $\frac{\text{———}}{\text{C. B. 1.}}$

3. Baarer Einkauf. Von Carl Euler hier wurden baar gekauft:

C. E. 4 Fass Domingo-Caffee.

	No. 1.	2.	3.	4.
Bratto	456 ℔	460 ℔	456 ℔	466 ℔
Tara	52 ℔	60 ℔	56 ℔	62 ℔

zusammen Netto 1608 ℔ und dafür à $6^{3}/_{4}$ ℳ 361 ℘ 24 ₰ bezahlt.

Da durch diesen Einkauf Caffee aufs Waarenlager gekommen ist, so wird dem Caffee ein Conto im Waarenbuche eröffnet, und der Einkauf als eingegangene Waare ins Debet geschrieben; daher auch die Waare als Debitor über dem Striche vor dem Journal-Posten angegeben wird, hingegen unter dem Striche die Cassa, weil sie Geld ausgab; also $\frac{\text{W. B. 1.}}{\text{C. B. 1.}}$. Vor der Geldsumme im Waaren- und Cassabuch wird die Pagina des Journals angegeben, wo der Posten eingeschrieben steht.

4. Baarer Verkauf. An Eduard Glass hier wurde ein

Fass Domingo-Caffee, gezeichnet C. E. No. 1., verkauft, gewogen Brutto 456 ℔, Tara 52 ℔, Netto 404 ℔ à 7 ßl — 94 ßf 8 ßl

Hier tritt der umgekehrte Fall ein. Durch den baaren Verkauf wird Geld eingenommen, die Casse ist aber für die Einnahme Debitor, und da dagegen Caffee vom Lager weggeben wird, so werden die Waaren Creditor; daher im Journal $\frac{\text{C. B. 1.}}{\text{W. B. 1.}}$

5. Einkauf auf Zeit. Von Eduard Lyon hier wurden P. 3 Fass f. Raffinade, Ziel 2 Monat, gekauft:

No. 1. 100 Brod, netto 1613 ℔
„ 2. 100 „ „ 1619 „
„ 3. 101 „ „ 1635 „
301 Brod, netto 4867 ℔ a 20¼ ßf = 985 ßf 17 ßl.

Dem eingekauften Zucker wurde, wie es zuvor beim Caffee der Fall war, ein Conto im Waarenbuche eröffnet und zwar Fol. 2. Da aber der Einkauf auf Ziel Statt hatte, so wurde dem Gläubiger Lyon im Hauptbuch Fol. 1 ein Conto eröffnet, und er wurde darin für den Betrag des Zuckers creditirt. Creditor und Debitor wurden vor dem Posten im Journal mit $\frac{\text{W. B. 2.}}{\text{H. B. 1.}}$ bezeichnet, die Journalseite aber im Waaren- und Hauptbuche vor der Geldcolumne angegeben.

6. Verkauf auf Zeit. An Franz Schlick in Grimma wurde, Ziel 2 Monat, C. E. No. 2, 1 Fass Domingo-Caffee verkauft, Brutto 460 ℔, Tara 60 ℔, netto 400 ℔ à 7¼ ßl = 96 ßf 20 ßl

Hier tritt der umgekehrte Fall ein. Das Conto, das man dem Handelsfreunde Schlick auf dem Hauptbuche eröffnet, wird debitirt, hingegen wird das weggegebene Quantum Caffee in Ausgabe gebracht. Vor dem Journalposten schreibt man also $\frac{\text{H. B. 2.}}{\text{W. B. 1.}}$

7. Einkauf von Wechseln. Von Robert Melly wurden folgende Wechsel gekauft:

No. 1. Rß 300 - }
„ 2. „ 400 - } auf Aug. Teghillo, pr. Ende Febr.
„ 3. „ 500 - }
Rß 1200 - pr. Berlin und dafür à 99 Rß 1188 bezahlt.

Um nicht nöthig zu haben, über den Ein- und Ausgang der Wechsel auf auswärtige Plätze ein besonderes Buch, das man Wechsel-Scontro nennt, zu halten, sollen hier, zu Ersparung dieses Buches, die Wechsel als Waare betrachtet und deren Ein- und Ausgang Fol. 5 im Waarenbuche verzeichnet werden. Da dieser Einkauf im Uebrigen demjenigen No. 2 gleichkommt, so ist wegen dessen Buchung eine weitere Erklärung hier überflüssig.

8. **Verkauf oder Begebung von Wechseln.** Der Wechsel No. 2 von 400 ℔ auf Aug. Teghillo in Berlin pr. Ende Febr., wurde an Otto Rühle zu 99¼ negozirt, und dafür 397 ℔ empfangen.

Da hier der entgegengesetzte Fall Eintritt, so ist eine Erklärung nicht nothwendig.

9. **Zahlung der Tratte eines Correspondenten.** Richard Küster in Dresden trassirt 1000 & 1500 ℔ Ordre Gentz & Kämmel, vom 1ten 8 Tage dato, die an diese bezahlt werden.

Für die Tratte wird Küster im Hauptbuche debitirt, hingegen wird die Cassa, wegen der Geldausgabe creditirt; folglich $\frac{\text{H. B. 3.}}{\text{C. B. 1.}}$

10. **Tratte auf einen Correspondenten.** Es wurden No. 4 1000 ℔ auf Adolph Ruck & Co. in Berlin, Ordre Bassenge & Töpfer, 14 Tage dato, trassirt, und dafür von diesen à 100½ 1005 ℔ empfangeu.

Dieses Geschäft gibt Anlass zu zwei Journalposten: 1. durch die Ausstellung der Tratte, wofür das Wechsel-Conto debitirt wird; dagegen sind Ruck & Co. zu creditiren; 2. durch den Verkauf der Tratte, wodurch die Cassa Debitor und das Wechsel-Conto Creditor wird. Da von der Hand trassirt wurde, so ist ½% Agio berechnet worden, welches Agio zum zweiten Posten Anlass gibt; denn Ruck & Co. bezahlen nicht mehr als die 1000 ℔, die den Betrag der Tratte ausmachen. Bei dem ersten Posten ist also $\frac{\text{W. B. 5.}}{\text{H. B. 4.}}$ und bei dem zweiten $\frac{\text{C. B. 1.}}{\text{W. B. 5.}}$ anzuschreiben. Man hätte auch die Tratte mit 1000 ℔ und das Agio von ½% mit 5 ℔ als besonders empfangen einbringen können.

11. **Rimesse eines Correspondenten.** Richard Küster in Dresden remittirt mit Brief vom . . .

No. 5. ℛ℔ 600 auf Otto Schröter in Berlin, pr. Ende Febr.

„ 6. Bm℔ 1200 auf Emil Kresse in Hamburg, pr. do.

Erstere werden ihm zu 99 mit 594 ℔, letztere zu 148 mit 592 ℔ gutgeschrieben.

Hier empfängt das Wechsel-Conto; es ist also Debitor und Küster wird Creditor; daher $\frac{\text{W. B. 5.}}{\text{H. B. 3.}}$

12. **Rimesse an einen Correspondenten.** Man remittirt an Adolph Ruck & Co. in Berlin.

No. 6. B℔ 1200 auf Emil Kresse in Hamburg, pr. Ende Febr.

Obgleich man noch nicht weiss, zu welchem Curs die Rimesse bege-

ben wird, so wird sie dennoch in die Bücher eingeschrieben. Ruck & Co. werden dafür debitirt, hingegen wird der Wechsel, wegen des Ausgangs, im Waarenbuch notirt; daher $\frac{\text{H. B. 4.}}{\text{W. B. 5.}}$ Nach erhaltener Anzeige von der Begebung wird das Product im Journal, im Haupt- und Waarenbuche ausgefüllt. (S. die Angabe nach No. 17).

13. Einkauf von Waaren gegen Wechsel. Von Robert Ploss wurden gekauft, zahlbar in Papier auf Berlin, pr. Ende Febr. 40000 ℔ Blauholz Honduras à $5\frac{1}{6}$ ₰ = 2066 ₰ 20 ℳ

An Zahlung wurde gegeben

No. 1. ℳ 300 - } auf Aug. Teghillo, pr. Ende Febr.
„ 3. „ 500 - }
„ 5. „ 600 - auf Otto Schröter, pr. do.
„ 7. „ 666. 20 auf Adolph Ruck & Co. in Berlin, pr. do.
ℳ 2066. 20

Für das eingekaufte Blauholz wird das Waarenbuch Debitor, zugleich aber auch Creditor für die an Zahlung gegebenen Wechsel; folglich $\frac{\text{W. B. 3.}}{\text{W. B. 5.}}$ Wegen der auf Ruck & Co. gezogenen Tratte, die in der Zahlung begriffen ist, werden diese auf ihrem Conto creditirt, hingegen wird die ausgestellte Tratte im Eingang (Debet) des Conto der Wechsel verzeichnet; folglich $\frac{\text{W. B. 5.}}{\text{H. B. 4.}}$ Man hätte auch das Geschäft verzeichnen können, als wäre das Blauholz von Ploss baar gekauft, hingegen die Wechsel, welche als Zahlung dienten, baar an ihn verkauft worden; oder auch: man konnte Ploss für das Blauholz creditiren, hingegen für die an Zahlung gegebenen Wechsel debitiren; in jedem Fall aber mussten Ruck & Co. für die auf sie gezogene Tratte creditirt werden.

14. Verkauf von Waaren gegen Wechsel. An Theodor Illers wurden gegen 2 Monat Berlin verkauft: 10000 ℔ Blauholz Honduras à $5\frac{3}{4}$ ₰ = 575 ₰ An Zahlung gab er No. 8. ℳ 575 - auf Bruno Engelhardt in Berlin, 2 Monat do.

Hier ist der entgegengesetzte Fall eingetreten; es gingen Waaren aus, und dafür wurden Wechsel empfangen; folglich $\frac{\text{W. B. 5.}}{\text{W. B. 3.}}$

15. Spedition. Fracht-Zahlung. Man zahlte für Fracht von Dresden für 1 Kiste Porzellan F. C. No. 3. von Sendung August Hantzsch für Ludwig Maste in Frankfurt a. M. ℳ 15.

Hier ist kein Debitor, sondern nur ein Creditor, nämlich die Casse für die Ausgabe; daher $\frac{\quad}{\text{C. B. 1.}}$

16. Verkauf auf Zeit. An Eduard Welk in Naumburg

wurden, Ziel 2 Monat, verkauft: 20000 ℔ Blauholz Honduras à 5¾ ₰ = 1150 ₰

Wie der Posten No. 6 einzubringen.

17. Spedition, Empfang einer Spesen-Nachnahme. Empfangen vom Fuhrmann Stahl für Spesen-Nachnahme auf 1 Kiste Porzellan F. C. No. 3. für Ludwig Maste in Frankfurt a. M. 10 ₰ 10 ₰.

Hier tritt der No. 15 entgegengesetzte Fall ein; ein Creditor ist hier nicht vorhanden, sondern nur ein Debitor, nämlich die Casse für das empfangene Geld, daher C. B. 1.

Zu No. 12: Ein Handelsfreund zeigt die Begebung eines Wechsels an. Adolph Ruck & Co. zeigen mit Brief vom 15. die Begebung der ihnen unterm 12. übermachten No. 6 ℛ 1200 pr. Hamburg zum Curs à 149 an, betragend 596 ₰

Der Posten unter No. 12 wird nun durch diesen Ertrag ausgefüllt.

18. Verkauf auf Zeit. An Franz Schlick in Grimma wurden folgende Waaren, Ziel 2 Monat, verkauft:

C. E. 1 Fass Domingo-Caffee
No. 3. Brutto 456 ℔, Tara 56 ℔
Tara 56 „
Netto 400 ℔ à 7¼ ₰ = 96 ₰ 20 ₰
5000 ℔ Blauholz Honduras à 5¾ ₰ = 287 „ 15 „
383 ₰ 5 ₰

Ist wie No. 6 und 16 einzubringen.

19. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes. Hoffmann & Sonntag zahlten für Rechnung Richard Küster in Dresden 100 ₰.

Die empfangene Zahlung ist in die Einnahme der Casse zu bringen (ihr zu debitiren); hingegen ist Küster zu creditiren; daher C. B. 1. / H. B. 3.

20. Verkauf auf Zeit. An Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz wurden, Ziel 2 Monat, verkauft:

P. 2 Fass f. Raffinade
No. 2. 100 Brod. netto 1613 ℔
„ 3. 100 „ „ 1619 „
200 Brod, netto 3232 ℔ à 21¾ ₰ = 703 ₰

Gleicher Posten, wie No. 6, 16 und 18.

21. Zahlung eines Handelsfreundes unter Discont.

Franz Schlick in Grimma discontirt die Factur vom 5. und sendet, unter Abzug von 20 ℊ für Discont, 96 ℛβ baar.

Hier ist Schlick für 96 ℛβ 20 ℊ zu creditiren, in die Casse werden aber nur die 96 ℛβ, die sie empfangen, in Einnahme gebracht; folglich $\frac{\text{C. B. 1.}}{\text{H. B. 2.}}$

22. Zahlung an einen Handelsfreund auf Rechnung einer Schuld. An Eduard Lyon hier wurden auf Rechnung 600 ℛβ gezahlt.

Für die Zahlung wird Lyon debitirt, hingegen wird sie im Cassabuch in Ausgabe gebracht; folglich $\frac{\text{H. B. 1.}}{\text{C. B. 1.}}$

23. Einkauf in Commission. Von And. Rode wurden in Auftrag und für Rechnung Droop & Scharf in Hamburg, Ziel 1 Monat, 5050 ℔ neuer rother Kleesamen à 13 ℛβ gekauft, betragend 656 ℛβ 15 ℊ.

Gleicher Posten wie No. 5.

24. Ertheilung der Factur an einen Committenten. Man ertheilt an Droop & Scharf Factur über diesen Einkauf.

D. & S. 33 Säcke No. 1/33
Brutto 5116 ℔, Tara 2 ℔ pr. Sack
Tara 66 „
5050 ℔ à 13 ℛβ — ℛβ 656. 15
Für 33 Säcke à 8 ℊ — ℛβ 8. 24
Empfangen, wiegen etc. . . . . „ 6. 21
„ 15. 15
ℛβ 672. —
Provision 2% „ 13. 13
ℛβ 685. 13

Gleicher Posten wie No. 6, 18 und 20.

25. Tratte auf einen Correspondenten. Man trassirt besagte 685 ℛβ 13 ℊ auf Droop & Scharf in Hamburg zu 148½ mit No. 9 Bm℔ 1384. 12/ eigne Ordre, 1 Monat do.

Gleicher Posten wie No. 10.

26. Zahlung an einen Handelsfreund unter Discont. Man bezahlt an And. Rode hier den Betrag seiner Factur von 656 ℛβ 15 ℊ, abzüglich 3 ℛβ 8 ℊ für Discont à ½% mit 653 ℛβ 7 ℊ

Hier tritt der Fall No. 21 umgekehrt ein.

27. Begebung eines Wechsels. An Hermann Bodemer

wurden negozirt No. 9 Bm℔ 1384. 12/ auf Droop & Scharf in Hamburg pr. 25 Febr. à 148¾ ℛ℔ 666. 12

Fall wie No. 8.

28. Rimesse eines Correspondenten auf einen auswärtigen Platz. Eduard Welk in Naumburg remittirt mit Brief vom .. No. 10 ℛ℔ 400 auf Rutte & Süsskind in Berlin, pr. Ende März, die ihm pari, Werth bei Verfall, gutgeschrieben werden.

Fall wie No. 11.

29. Zahlung der Tratte eines Handelsfreundes. Zahlte an Ewald Gebhardt eine Tratte von Adolph Ruck in Berlin von 1000℔, Ordre Alfred Leuner.

Fall wie No. 9.

30. Vergütung einer gewissen Summe von Seiten eines Handelsfreundes für Rechnung eines andern Handelsfreundes, mit welchem man ebenfalls in Rechnung steht. Man vergütet an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz für Rechnung Richard Küster in Dresden 40℔

Diese Vergütung gibt in der einfachen Buchhaltung zu zwei Journal-Posten Anlass. Da nämlich Küster uns dafür creditirt hat, so ist er im ersten Posten dafür zu debitiren; folglich $\frac{\text{H. B. 3.}}{\text{———}}$; hingegen wird Schnabel durch den zweiten Posten creditirt; folglich $\frac{\text{———}}{\text{H. B. 6.}}$. In der doppelten Buchhaltung würde Küster an Schnabel debitirt.

31. Handlungs-Unkosten. Für Handlungs-Unkosten in diesem Monat werden eingebracht 105℔ 25ß

Fall wie No. 2.

JOURNAL.

angefangen den 1. Januar 1842.

C. B. 1.	1	Legte baar in die Casse als Handlungsfonds . . . . Rß	5000	—
C. B. 1.	2	Nahm aus der Casse zu Bestreitung der Haushaltung Rß	80	—
W. B. 1.	3	Kaufte baar von Carl Euler hier		
C. B. 1.		C. E. 4 Fass Domingo-Caffee		
		No. 1 Brutto 456 ℔ Tara 52 ℔		
		„ 2 „ 460 „ „ 60 „		
		„ 3 „ 456 „ „ 56 „		
		„ 4 „ 466 „ „ 62 „		
		Brutto 1838 ℔ Tara 230 ℔		
		Tara 230 „		
		Netto 1608 ℔ à 6¾ ß . . . . . Rß	361	24
C. B. 1.	4	Verkaufte baar an Eduard Glass hier		
W. B. 1.		C. E. 1 Fass Domingo-Caffee		
		No. 1 Brutto 456 ℔		
		Tara 52 „		
		Netto 404 ℔ à 7 ß . . . . . Rß	94	8
W. B. 1.	5	*Eduard Lyon hier* *Haben*		
H. B. 1.		kaufte von ihm, Ziel 2 Monat,		
		P. 3 Fass f. Raffinade		
		No. 1 100 Brode, Netto 1613 ℔		
		„ 2 100 „ „ 1619 „		
		„ 3 101 „ „ 1635 „		
		301 Brode Netto 4867 ℔ à 20¼ ß Rß	985	17
H. B. 2.	6	*Franz Schlick in Grimma* *Soll*		
W. B. 1.		Verkaufte ihm, Ziel 2 Monat,		
		C. E. 1 Fass Domingo-Caffee		
		No. 2 Brutto 460 ℔		
		Tara 60 „		
		Netto 400 ℔ à 7¼ ß . . . . . Rß	96	20
W. B. 5.	7	Kaufte von Robert Melly		
C. B. 1.		No. 1 Rß 300 -		
		„ 2 „ 400 - } auf Aug. Tagbillo, pr. Ende Febr.		
		„ 3 „ 500 - }		
		Rß 1200 - pr. Berlin à 99 . . . . . Rß	1188	—

(Journal).

Monat Januar 1842.

C. B. 1. W. B. 5.	8	Negozirte an Otto Rühle No. 2 ℛ℘ 400 - auf Aug. Teghillo in Berlin, pr. Ende Februar à 99 . . . ℛ℘	397 -
H. B. 3. C. B. 1.	9	***Richard Küster in Dresden*** ***Soll*** Für seine Tratten, Ordre Gentz & Kämmel 1000 und 1500 ℛ℘ . ℛ℘	2500 —
W. B. 5. H. B. 4.	10	***Adolph Ruck & Co. in Berlin*** ***Haben*** Trassirte auf sie (oder: für meine Tratte) N. 4 ℛ℘ 1000 - Ordre Bassenge & Töpfer 14 Tage do. ℛ℘	1000 —
C. B. 1. W. B. 5.	=	Empfangen von Bassenge & Töpfer No. 4 ℛ℘ 1000 - auf Adolph Ruck & Co. in Berlin, pr. 24. Jan. à 100½ . ℛ℘	1005 —
W. B. 5. H. B. 3.	11	***Richard Küster in Dresden*** ***Haben*** Remittirte er mit Brief vom (oder: für s. Rim. vom . .) No. 5 ℛ℘ 600 - auf Otto Schröter in Berlin pr. Ende Febr. à 99 ℛ℘ 594 - „ 6 Bm℔ 1200 - auf Emil Kresse in Hamburg pr. do. à 148 „ 592 - ℛ℘	1186 —
H. B. 4. W. B. 5.	12	***Adolph Ruck & Co. in Berlin*** ***Sollen*** Remittirte ihnen (oder: für meine Rim. vom . . .) No. 6 Bm℔ 1200 - auf Emil Kresse in Hamburg, pr. Ende Febr. laut deren Brief vom . . zu 149 begeben . ℛ℘	596 —
W. B. 3. W. B. 5.	13	Kaufte von Robert Ploss, zahlbar gegen Papier auf Berlin pr. Ende Febr. 40000 ℔ Blauholz Honduras à 5 1/6 ℛ℘ pr. 100 ℔ ℛ℘ und gab an Zahlung No. 1 ℛ℘ 300 - } auf Aug. Teghillo, pr. Ende Febr. „ 3 „ 500 - } „ 5 „ 600 - auf Otto Schröter, pr. do. „ 7 „ 666. 20 auf Adolph Ruck & Co. pr do. ℛ℘ 2066. 20 pr. Berlin	2066 20
W. B. 5. H. B. 4.	=	***Adolph Ruck & Co. in Berlin*** ***Haben*** Für meine Tratte auf sie No. 7 ℛ℘ 666 .20 Ordre Robert Ploss, pr. Ende Febr. ℛ℘	666 20

(Journal).

Monat Januar 1842.

W. B. 5. W. B. 8.	14	Verkaufte an Theodor Illers gegen 2 Monat Berlin 10000℔ Blauholz Honduras à 5¾ ßß pr. 100℔ . . ßß und empfing an Zahlung No. 8 ßß 575 - auf Bruno Engelhardt in Berlin 2 Monat do. .	575	—
C. B. 1.	15	Zahlte Fracht und Nachnahme von Dresden von 1 Kiste Porzellan, F. C. No. 3 von Sendung Aug. Hantzsch ßß	8	15
H. B. 5. W. B. 3.	16	***Eduard Welk in Naumburg*** **Soll** Verkaufte ihm, Ziel 2 Monat, 20000℔ Blauholz Honduras à 5¾ ßß pr. 100℔ ßß	1150	—
C. B. 1.	17	Empfing vom Fuhrmann Stahl für Spesen-Nachnahme auf 1 Kiste Porzellan F. C. No. 3 für Ludwig Maste in Frankfurt a.M. ßß	10	10
H. B. 2. W. B. 1. 3.	18	***Franz Schlick in Grimma*** **Soll** Für meine Factur, Ziel 2 Monat, über ~~C. E. 1 Faß Domingo-Caffee~~ No. 3 Brutto 456 ℔ „ Tara 56 „ Netto 400 ℔ à 7¼ ßß ßß 96. 20 5000 ℔ Blauholz Honduras à 5¾ ßß „ 287. 15 ßß	384	5
C. B. 1. H. B. 8.	19	***Richard Küster in Dresden*** **Haben** Zahlten Hoffmann & Sonntag für dessen Rechnung ßß	100	—
H. B. 6. W. B. 2.	20	***Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz*** **Soll** Für meine Factur, Ziel 2 Monat, über P. 2 ~~Faß~~ f. Raffinade No. 1 100 Brode netto 1613 ℔ „ 2 100 „ „ 1619 „ 200 Brode, netto 3232 ℔ à 21¾ . . . ßß	703	—
C. B. 1. H. B. 2.	21	***Franz Schlick in Grimma*** **Haben** Für Zahlung meiner Factur vom 6. ßß 96 — Discont . . . . . „ — 20 ßß	96	20
H. B. 1. C. B. 2.	22	***Eduard Lyon hier*** **Soll** Zahlte ihm auf Rechnung . . . . . ßß	600	—

(Journal).

Monat Januar 1842.

W. B. 3. H. B. 7.	23	***Andreas Rode hier*** **Haben** Kaufte von ihm, Ziel 1 Monat, 33 Säcke neuen rothen Kleesamen ℔ 5050 à 13 ß pr. 100 ℔ . . . . . ℛß		656 15
H. B. 8. W. B. 4.	24	***Droop & Scharf in Hamburg*** **Sollen** Für meine Factur über D. & S. 33 Säcke No. 1/33 neuen rothen Kleesamen ℛß		685 13
W. B. 5. H. B. 8.	25	***Droop & Scharf in Hamburg*** **Haben** Trassirte auf sie No. 9 Bm℔ 1384. 12/ eigne Ordre, 1 Mt. do. à 148½ ℛß		685 13
H. B. 7. C. B. 1.	26	***Andreas Rode hier*** **Soll** Zahlte an ihn seine Factur vom 23. ℛß 653. 7 Discont für frühere Zahlung ½% „ 3. 8 ℛß		656 15
C. B. 1. W. B. 5.	27	Negozirte an Hermann Bodemer No. 9 Bm℔ 1384. 12 auf Droop & Scharf in Hamburg, pr. 25. Febr. à 148¾ . ℛß		686 12
W. B. 5. H. B. 5.	28	***Eduard Welk in Naumburg*** **Haben** Remittirte er (oder: für seine Rim.) No. 10 ℛß 400 — auf Rutte & Süsskind in Berlin, pr. Ende März, à 100, Werth bei Verfall ℛß		400 —
H. B. 4. C. B. 1.	29	***Adolph Ruck & Co. in Berlin*** **Sollen** Für Zahlung ihrer Tratte, Ordre Alfred Leuner ℛß		1000 —
H. B. 3.	30	***Richard Küster in Dresden*** **Soll** Für Vergütung an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz . . ℛß		40 —
H. B. 6.		***Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz*** **Haben** Für Vergütung von Richard Küster in Dresden ℛß		40 —
C. B. 1.	31	Zahlte für Handlungs-Unkosten in diesem Monat . ℛß		105 25

Einige Bemerkungen in Bezug auf vorstehendes Journal.

Hier wäre nun nach beendigter Verzeichnung der aufgegebenen Geschäftsvorfälle das Journal geschlossen, ohne dass noch etwas Weiteres darin vorkäme, wodurch sich ein Abschluss der Bücher erkennen liesse. Vergleicht man dieses Journal mit demjenigen, welches in der II. Abtheilung, V. über die nämlichen Geschäfte nach doppelter Art geführt wurde, so ergibt sich aus letzterm, dass, nach beendigter Verzeichnung derselben Geschäfts-Vorfälle, noch Posten, den ausgemittelten Gewinn und die Bilanz betreffend, vorkommen, die im vorstehenden Journal der einfachen Buchhaltung nicht erscheinen, welche man aber einigermassen darin ersetzen konnte, indem man das im §. 57 separatim aufgestellte Inventarium, sowie die über dieses Inventarium im §. 58. angegebene Probe hinten anfügte.

1 **(Hauptbuch).**

Soll **Eduard Lyon**

1842.			*			
Jan.	22	Für meine Zahlung	4	ℛβ	600	—
	31	„ Saldo		„	385	17
				ℛβ	985	17

2 **Soll** **Franz Schlick**

1842.					
Jan.	6	Für 1 Fass Domingo-Caffee No. 2, Werth pr. 6. März	1	ℛβ	96	20
	18	„ diverse Waaren . . . . . „ pr. 18. do.	4	ℛβ	384	5

3 **Soll** **Richard Küster**

1842.						
Jan.	9	Für s. Tratten Ordre Gentz & Kämmel 1000 & 1500 ℛβ	2	ℛβ	2500	—
	30	„ Vergütung an Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz	5	„	40	—
				ℛβ	2540	—
Jan.	31	Für Saldo		ℛβ	1254	—

4 **Sollen** **Adolph Ruck & Co.**

1842.						
Jan.	12	Für meine Rim. Bm. 1200 auf Emi Kresse in Hamburg pr. Ende Febr. à 149 .	2	ℛβ	596	—
	29	„ ihre Tratte, Ordre Alfred Leuner	4	„	1000	—
	31	„ Saldo		„	70	20
				ℛβ	1666	20

*) In der Columne vor der Geldcolumne im Soll und Haben wird bei jedem Posten die

(Hauptbuch).

1

hier. **Haben**

1842.						
Jan.	5	Für 3 Fass f. Raffinade, Werth pr. 3. März . .	1	rβ	985	17
				rβ	985	17
Jan.	31	Für Saldo		rβ	385	17

2

in Grimma. **Haben**

1842.						
Jan.	21	Für seine Zahlung 96rβ und Discont 20rβ . . .	4	rβ	96	20

3

in Dresden. **Haben**

1842.						
Jan.	11	Für s. Rim. Rβ 600 auf Otto Schröter in Berlin, pr. Ende Febr. à 99	2	rβ	594	—
	„	Bm. 1200 auf Emil Kressein Hamburg, pr. do. à 148	2	„	592	—
	19	„ Zahlung von Hoffmann & Sonntag	4	„	100	
	31	„ Saldo		„	1254	—
				rβ	2540	—

4

in Berlin. **Haben**

1842.						
Jan.	10	Für m. Tratte Ordre Bassenge & Töpfer pr. 24. Jan.	2	rβ	1000	—
	14	„ desgl. Robert Ploss, pr. Ende Febr.	3	„	666	20
				rβ	1666	20
Jan.	31	Für Saldo		rβ	70	20

Pagina angegeben, auf welcher er im Journal eingeschrieben steht:

(Hauptbuch.)

5

Soll — **Eduard Welk**

1842.							
Jan.	16	Für meine Factur über Blauholz, Werth pr. 18. März	3	zβ	1150	—
				zβ	1150	—
Jan.	31	Für Saldo		zβ	750	—

6

Soll — **Joh. Gottlieb Schnabel**

1842.							
Jan.	20	Für 2 Fass f. Raffinade No. 2 u. 3, Werth pr. 21. März	4	zβ	703	—
				zβ	703	—
Jan.	31	Für Saldo		zβ	663	—

7

Soll — **Andreas Rode**

1842.							
Jan.	26	Für meine Zahlung	5	zβ	653	7
		„ Discont ½%	5	„	3	8

8

Sollen — **Droop & Scharf**

1842.							
Jan.	24	Für meine Factur über 33 Säcke Kleesamen No. 1 à 33	5	zβ	685	13

(Hauptbuch.)

5

in Naumburg. **Haben**

1842.						
Jan.	28	Für seine Rim. Rf 400 auf Rutte & Süsskind in Berlin, pari, Werth pr. 31. März	5	rβ	400	—
	31	„ Saldo		„	750	—
				rβ	1150	—

6

in Chemnitz. **Haben**

1842.						
Jan.	30	Für Vergütung von Richard-Küster in Dresden	5	rβ	40	—
	31	„ Saldo		„	663	—
				rβ	703	—

7

hier. **Haben**

1842.						
Jan.	23	Für seine Factur über 33 Säcke Kleesamen No. 1/33 Ziel 1 Mt.	4	rβ	656	15

8

in Hamburg. **Haben**

1842.						
Jan.	25	Für meine Tratte Bm. № 1384. 12 eigne Ordre, 1 Mt. do. à 148½	5	rβ	685	13

(Cassabuch).

1

(Soll).

Einnahme. Cassa.

1842.			*			
Jan.	1	Legte baar in die Casse als Handlungsfonds . . .	1	ℛ	5000	—
	4	Empfing von Eduard Glass für 1 Fass Domingo-Caffee No. 1. netto 404 ℔ 7 ℔	1	„	94	8
	8	Empfing von Otto Rühle für No. 2. ℛ 400 - auf Aug. Teghillo in Berlin, pr. Ende Febr., à 99	2	„	397	—
	10	Empfing von Bassenge & Töpfer für No. 4. ℛ 1000 - auf Adolph Ruck & Co. in Berlin, pr. 24. Jan. à 100½	2	„	1005	—
	17	Empfing vom Fuhrmann Stahl für Spesen-Nachnahme auf eine Kiste Porzellan No. 3	3	„	10	10
	19	Empfing von Hoffmann & Sonntag für Rechnung Richard Küster in Dresden	4	„	100	—
	21	Empfing von Franz Schlick in Grimma . . .	4	„	96	—
	17	Empfing von Hermann Bodemer für No. 9. Bm℔ 1384. 12 auf Droop & Scharf in Hamburg, pr. 25. Febr. à 148¾	5	„	686	12
				ℛ	7389	—
Febr.	1	Saldo (oder Cassabestand)		ℛ	891	19

*) Journal-Seite.

(Cassabuch).

1842.		Cassa.	*	(Haben.) Ausgabe.	
Jan.	2	Nahm aus der Cassa zu Bestreitung der Haushaltungskosten	1	ℛβ 80	—
	3	Zahlte an Carl Euler für 4 Fass Domingo-Caffee No. 1/4, netto 1608 ℔ à 6¾ ℳ	1	„ 361	24
	7	Zahlte an ~~Otto Rühle~~ für No. 1 ℛβ 300 - „ 2 „ 400 - „ 3 „ 500 - } auf Aug. Teghillo, pr. Ende Febr. ℛβ 1200 - pr. Berlin à 99	2	„ 1188	—
	9	Zahlte an Gentz & Kämmel, Tratten von Richard Küster in Dresden, an deren Ordre 1000 und 1500 ℛβ . . .	2	„ 2500	—
	15	Zahlte für Fracht und Nachnahme von Dresden von 1 Kiste Porzellan No. 3.	3	„ 8	15
	22	Zahlte an Eduard Lyon hier à Conto	4	„ 600	—
	26	Zahlte an Andreas Rode seine Factur über 33 Säcke Kleesamen, abzl. Discont	5	„ 653	7
	29	Zahlte an Ewald Gebhardt eine Tratte von Adolph Ruck & Co. in Berlin, Ordre Alfred Leuner	5	„ 1000	—
	31	Zahlte für Handlungs-Unkosten in diesem Monat, laut Notizbuch	5	„ 105	25
		Saldo		„ 891	19
				ℛβ 7389	—

*) Journal-Seite.

1

(Waarenbuch).

(Soll).

Eingang. — Caffee.

1842.		℔		*			
Jan.	3	1608	Von Carl Euler gekauft à 6¾ ßl . . .	1	zß	361	24
			C. E. 4 Fass Domingo-Caffee				
			No. 1. Brutto 456 ℔ Tara 52 ℔				
			„ 2. „ 460 „ „ 60 „				
			„ 3. „ 456 „ „ 56 „				
			„ 4. „ 466 „ „ 62 „				
	31		Gewinn		„	16	21
		1608			zß	378	15
Febr.	1	404	Vorrath laut Inventarium à 6¾ ßl		zß	90	27
			C. E. 1 Fass No. 4 Brutto 466 ℔, Tara 62 ℔				

2

Eingang. — Raffinade.

1842.		℔					
Jan.	5	4867	Von Eduard Lyon hier gekauft à 20¼ ßl	1	zß	985	17
			P. 3 Fass f. Raffinade				
			No. 1. 100 Brode, Netto 1613 ℔				
			„ 2. 100 „ „ 1619 „				
			„ 3. 101 „ „ 1635 „				
	31		Gewinn		„	48	15
		4867			zß	1034	2
Febr.	1	1635	Vorrath laut Inventarium . . . . à 20¼ zß		zß	331	2
			P. 1 Fass No. 3. 101 Brode, netto 1635 ℔				

3

Eingang. — Blauholz.

1842.		℔					
Jan.	14	40000	Von Robert Ploss hier an Blauholz Honduras gekauft à 5⅙ zß	3	zß	2066	20
	31		Gewinn		„	204	5
					zß	2270	25
Febr.	1	5000	Vorrath laut Inventarium		zß	258	10

*) Journal-Seite.

(Waarenbuch).

(Haben).

Caffee. Ausgang.

1842.		℔		*			
Jan.	4	404	An Eduard Glass hier verkauft à 7 ℔ C. E. 1 Fass No. 1.	1	₰	94	8
	6	400	an Franz Schlick in Grimma à 7¼ ℔ C. E. 1 Fass No. 2.	1	„	96	20
	18	400	an den Nämlichen . . . . . C. E. 1 Fass No. 3.	4	„	96	20
			Laut Inventarium vorräthig				
	31	404	C. E. 1 Fass No. 4. . . . . 6¾ ℔		„	90	27
		1608			₰	378	15

Raffinade: Ausgang.

1842.		℔					
Jan.	20	3232	An Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz verkauft à 21¾ ₰ P. 2 Fass No. 1/2. 200 Brode.	4	₰	703	—
			Laut Inventarium auf dem Lager				
	31	1635	P. 1 Fass No. 3. 101 Brode à 20¼ ₰		„	331	2
		4867			₰	1034	2

Blauholz. Ausgang.

1842.		℔					
Jan.	14	10000	An Theodor Illers à 5¾ ₰ . . .	3	₰	575	—
	16	20000	an Eduard Welkin Naumburg à 5¾	3	„	1150	—
	18	5000	an Franz Schlick in Grimma . „	4	„	287	15
	31	5000	Vorrath laut Inventarium à 5⅛ ₰ . . .		„	258	10
		40000			₰	2270	25

*) Journal-Seite.

(Waarenbuch).

Eingang. **Kleesamen.**

1842.		℔					
Jan.	24	5050	Von Andreas Rode gekauft à 13ß . . D. & S. 33 Säcke No. 1/33 Brutto 5116 ℔, Tara 22 ℔ pr. Sack	4	ßß	656	15
	31		Gewinn		„	28	28
		5050			ßß	685	13
					ßß	685	13

(Waarenbuch).

Kleesaamen. — Ausgang.

1842.		℔					
Jan.	25	5050	An Droop & Scharf in Hamburg D. & S. 33 Säcke No. 1/33	5	℔	685	13
		5050					

(Wechsel-Scontro).

5

Eingang.						Wechsel.				
1842.		No.								
Jan.	7	1	zβ	300	—	Von Robert Melly gekauft				
		2	„	400	—	auf Aug. Teghillo in Berlin,				
		3	„	500	—	pr. Ende Febr., à 99	2	zβ	1188	—
	10	4	zβ	1000		Meine Tratte auf Ad. Ruck & Co. in Berlin, Ordre Bassenge & Töpfer, 14 Tage dato	2	„	1000	—
	11	5	zβ	600	—	Von Rich. Küster in Dresden empfangen auf Otto Schröter in Berlin pr. Ende Febr., à 99	2	„	594	—
		6	B/	1200	—	auf Emil Kresse in Hamburg, pr. do. à 148 . .	2	„	592	—
	13	7	zβ	666	20	Meine Tratte auf Ad. Ruck & Co. in Berlin, O/ Rob. Ploss, pr. Ende Febr.	3	„	666	20
	14	8	zβ	575	—	Von Theodor Illers empfangen auf Bruno Engelhardt in Berlin, 2 Mt. dato	3	„	575	—
	25	9	B/	1384	12	Meine Tratte auf Droop & Scharf in Hamburg, eigne Ordre, à 148½	5	„	685	13
	28	10	zβ	400	—	Von Eduard Welk in Naumburg empfangen auf Rutte & Süsskind in Berlin pr. Ende März, pari	5	„	400	—
	30					Gewinn		„	16	20
								zβ	5717	23
Febr.	1					Im Portefeuille laut Inventarium				
		8	zβ	575	—	auf Bruno Engelhardt in Berlin, pr. 4. März, à 99¼		zβ	570	21
		10	„	400	—	„ Rutte & Süsskind in do., pr. Ende do. à 99		„	396	—

(Wechsel-Scontro).

Wechsel. — Ausgang.

1842.		No.									
Jan.	8	2	℔	400	—	An Otto Rühle negozirt auf Aug. Teghillo in Berlin, pr. Ende Febr. à 99¼	2	℔	397	—
	10	4	„	1000	—	An Bassenge & Töpfer negozirt auf Ad. Ruck & Co. in Berlin, pr. 24. Jan. à 100½	2	„	1005	—
	12	6	B/	1200	—	An Ad. Ruck & Co. in Berlin, remittirt auf Emil Kresse in Hamburg, pr. Ende Febr. à 149	2	„	596	—
	13	1	℔	300	—	An Robert Ploss an Zahlung gegeben auf Aug. Teghillo in Berlin				
		3	„	500	—	pr. Ende Febr.	3	„	800	—
		5	„	600	—	„ Otto Schröder, pr. do. „	=	„	600	—
		7	„	666	20	„ Ad. Ruck & Co. pr. do. „	=	„	666	20
	27	9	B/	1384	12	An Herm. Bodemer negozirt auf Droop & Scharf in Hamburg pr. 25. Febr.	5	„	686	12
	31	8	℔	575	—	Im Portefeuille laut Inventarium auf Bruno Engelhardt in Berlin pr. 14. März, à 99¼		„	570	21
		10	„	400	—	auf Rutte & Süsskind in do., pr. Ende do. à 99		„	396	—
								℔	5717	23

IV. Abschluss der Bücher der einfachen Buchhaltung.

§. 53.

Um die Resultate der innerhalb eines gewissen Zeitraumes gemachten Geschäfte kennen zu lernen, nämlich zu wissen, ob und wieviel überhaupt gewonnen oder verloren worden, schreitet man zum Abschluss des Cassabuchs, der Contos im Hauptbuche, sowie des Waarenbuches, nachdem vorher die auf dem Lager sich befindenden Waaren und die Wechsel im Portefeuille aufgenommen und taxirt wurden. Zuvor aber überzeugt man sich, ob die im Journal eingeschriebenen Posten richtig in das Haupt- Cassa- und Waarenbuch übergetragen worden sind. Diese moralische Gewissheit erlangt man, da man keine Controle hat, durch Vergleichung jedes Postens im Journal mit dem mit ihm correspondirenden Posten auf den ihn betreffenden Contos in den andern Büchern, wo er eingeschrieben sein soll, und findet er sich gehörig vor, so wird die geschehene Vergleichung, die man Collationiren nennt, durch Punktiren bezeichnet (s. §. 50 u. III. Abthl. III.)

I. Abschluss des Cassabuchs.

§. 54.

Ist mittels des Punktirens Alles in Richtigkeit gefunden, oder was allenfalls vergessen oder irrthümlich auf ein Conto gebracht war, in Richtigkeit gebracht worden, so schreitet man zum Abschluss der Bücher. Mit demjenigen des Cassabuchs fängt man zuerst an. Man addirt die Einnahme und die Ausgabe und stellt die Differenz der letztern zu ersterer, die den Cassabestand (den Saldo der Cassa ausmacht, zur Ausgleichung unter den letzten Posten der Ausgabe ein, macht dann den Abschluss und trägt den Cassa-Saldo, der genau den Vorrath an baarem Gelde angeben muss, auf neue Rechnung vor.

Laut Cassabuch betrug die gesammte

Einnahme	ℛ	7389. — ℋ
hingegen die Ausgabe . . .	„	6497. 11 -
es verblieb also ein Rest von	ℛ	891. 19 ℋ

dieser wurde unterm Tage des Abschlusses zur Ausgleichung eingestellt, dann wurde der Abschluss gemacht, und der Rest (Cassabestand, Saldo) auf neue Rechnung übergetragen.

II. Abschluss des Waarenbuchs.

§. 55.

Im Waarenbuche wird das, was von den Waaren verkauft worden oder ausgegangen ist, gegen die nämliche Quantität im Eingange collationirt, und die Nummern der stückweise ausgegangenen Waaren gegen die nämlichen, die im Einkauf oder im Eingang eingeschrieben stehen, ausgestrichen. Was davon noch im Eingang offen bleibt, muss noch auf dem Lager vorräthig sein und sich bei der Inventur vorfinden. Dieser Vorrath an Waaren oder der Waarenbestand wird ebenso wie der Cassabestand, sowohl in Quantität als im Werth bestimmt (hier nach kostendem Preise), rechts eingeschrieben. Dann werden die Quantitäten nach Gewicht oder Maass addirt, und stimmen sie nicht ganz, so dass nämlich ein Ueberschuss oder ein Manco sich zeigt, so wird die Differenz des einen oder andern zur Ausgleichung eingestellt. Nun addirt man die Summen, um zu sehen, wieviel gewonnen oder verloren worden ist. Ist die Gesammtsumme im Eingang kleiner als diejenige im Ausgang, so ist die Differenz Gewinn, dagegen aber Verlust, wenn der umgekehrte Fall eintritt. Gewinn oder Verlust werden dann da eingestellt, wo das Eine oder Andere zur Ausgleichung der Summen hingehört. Dann wird abgeschlossen und der laut Inventarium vorräthige Bestand auf neue Rechnung übergetragen.

An Caffee war laut Waarenbuch Fol. 1. 1 Fass, gezeichnet *C. E.* No. 4, wiegend 404 ℔ netto, vorhanden, was sich auch durch die im Waarenlager gemachte Inventur ergeben musste. Diese 404 ℔ wurden als Caffee-Vorrath eingestellt und ihr Werth zum Ankaufspreis à 6¾ ßl mit 90 ℛß 27 ßl ausgeworfen, als wäre dieser Rest zum angegebenen Werth wirklich verkauft worden. Dann wurde zur Summation des Gewichts geschritten, und da dasjenige im Ausgang demjenigen im Eingang völlig gleich war, so hatte also weder eine Zu- noch Abnahme an Gewicht Statt. Angenommen, der eine oder andere Fall wäre eingetreten, und es hätte sich ein Ueberschuss an Gewicht im Ganzen gezeigt, z. B. 1 ℔, so hätte diese Gewichtsdifferenz im Eingang zur Gleichstellung des Gesammtgewichts eingebracht werden müssen. Der umgekehrte Fall wäre im Ausgang eingetreten, wenn ein Ge-

wichtsabgang (ein Gewichtsmanco), z. B. 1 ℔, sich ergeben hätte; man würde ihn dann in die Gewichtscolonne des Ausgangs eingestellt haben, bevor man den Vorrath laut Inventarium eingebracht hätte. Nachdem dieser Vorrath nebst seinem Betrag eingestellt war, blieb noch zu untersuchen übrig, ob auf den Caffee gewonnen oder verloren worden, und wie viel. Diess ergab sich aus der Zusammenstellung und Vergleichung der Einkaufssumme mit der Gesammtsumme der Verkäufe, nebst dem Betrag des Vorraths laut Inventarium.

Die Gesammtsumme im Ausgang betrug ℛß 378. 15 ß
die Einkaufssumme . . . . . „ 361. 24 -
Differenz . . . . . ℛß 16. 21 ß

welche Gewinn ist, der zur Gleichstellung der Summe des Eingangs zu derjenigen im Ausgang eingebracht wurde. Nun wurde der Abschluss des Caffee-Contos gemacht, und die laut Inventarium vorräthigen 404 ℔ nebst ihrem Betrag von 90 ℛß 27 ß auf neue Rechnung vorgetragen.

Auf gleiche Weise wurde mit der Ausmittelung der Quantität und des Werthes des vorhandenen Zuckers, Blauholzes, Kleesamens nach den Ankaufspreisen und der im Portefeuille vorräthigen Wechsel nach den Tagescursen, des darauf gemachten Gewinnes, sowie mit dem Abschluss der Contos und dem Vortrag des Bestandes auf neue Rechnung verfahren.

III. Abschluss des Hauptbuchs.

§. 56.

Da das Hauptbuch die laufenden Rechnungen mit unsern Geschäftsfreunden enthält, so wird Debet und Credit jeder Rechnung addirt, hierauf der Saldo, welchen der eine oder andere Handelsfreund schuldet oder gut hat, aufgesucht und zur Ausgleichung eingestellt, oder mit andern Worten: es werden die Rechnungs-Saldos gezogen (es wird saldirt). Zuletzt werden die Rechnungen abgeschlossen und der Saldo einer jeden auf neue Rechnung auf die entgegengesetzte Seite vorgetragen.

Enthält eine Rechnung nur einen Posten, so ist es überflüssig zu saldiren, sie abzuschliessen und den Saldo vorzutragen, da der einzelne Posten schon angibt, was der Handelsfreund schuldet oder gut hat.

Laut Fol. 1 beträgt das Haben von Lyon ℛ 985. 17 ß
dagegen das Soll . . . . . „ 600. — -
er ist also Creditor pr. Saldo von . . . . ℛ 385. 17 ß

die zur Ausgleichung der Rechnung in dessen Debet gebracht, und dann nach geschehenem Abschluss des Conto auf neue Rechnung ins Credit vorgetragen wurden. Auf gleiche Weise verfuhr man mit dem Conto von Ruck & C. Der entgegengesetzte Fall trat bei dem Abschluss und Vortrag in Bezug auf die Contos von Küster und Welk ein; und da auf denjenigen von Schlick und Schnabel nur ein einziger Posten vorkommt, der nach dem Bücherschluss fortläuft, so war kein Saldo zu ziehen. Diejenigen von Rode und Droop & Scharf gleichen sich aus.

V. Ausstellung des Inventariums, Ausmittelung des reinen Vermögens und des Gesammtgewinnes, nebst Probe darüber.

§. 57.

Nachdem die Waaren und Wechsel aufgenommen und die Abschlüsse im Cassa-, Haupt- und Waaren-Buche gemacht worden, schreitet man zum Entwurf des Inventariums, und bringt die Activa und Passiva nach der hier nachfolgend angegebenen Ordnung ein. Was nach Abzug der Passiva vom Activum übrig bleibt, bildet das reine Vermögen. Um aber den reinen Gewinn zu finden, zieht man vom reinen Vermögen das bei dem vorhergegangenen Inventarium vorgefundene Vermögen, oder das ursprüngliche, wenn noch kein Status entworfen worden, ab; der Rest gibt dann den reinen Gewinn. Auf umgekehrte Weise verfährt man, wenn das Resultat der Geschäfte Verlust gegeben hätte.

Inventarium

meiner sämmtlichen Activa und Passiva,

aufgenommen am 31. Januar 1842.

I. Activa.			
I. Cassabestand	ℛβ	891	19
II. Vorräthige Waaren, als:			
C. E. 1 Fass No. 4. Domingo-Caffee netto 404 ℔ à 6¾ ℊ	ℛβ 90. 27		
P. 1 Fass No. 3. f. Raffinade 101 Brode, 1635 ℔ à 20¼ ₰	„ 331. 2		
Blauholz Honduras 5000 ℔ à 5 1/6 ₰	„ 258. 10		
	ℛβ	680	9
III. Wechsel im Portefeuille:			
No. 8. ℛβ 575 — auf Bruno Engelhardt in Berlin, pr. 14. März, à 99	ℛβ 570. 21		
„ 10. „ 400 — auf Rutte & Süsskind in do., pr. Ende März, à 99	„ 396. —		
	ℛβ	966	21
IV. Debitoren:			
Franz Schlick in Grimma, pr. Saldo	ℛβ 384. 5		
Richard Küster in Dresden,	„ „ 1254. —		
Eduard Welk in Naumburg,	„ „ 750. —		
Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz	„ „ 663. —		
	ℛβ	3051	5
Gesammtsumme der Activa	ℛβ	5589	24
II. Passiva.			
Creditoren:			
Eduard Lyon hier, pr. Saldo	ℛβ 385. 17		
Adolph Ruck & C. in Berlin „	„ 70. 20		
ab, Gesammtsumme der Passiva	ℛβ	456	7
Reines Vermögen	ℛβ	5133	17
ab, das ursprüngliche Vermögen	„	5000	—
bleibt reiner Gewinn seit 1. Januar	ℛβ	133	17

§. 58.

Wenn das Inventarium aufgestellt und der innerhalb einer gewissen Zeit gemachte Gewinn oder Verlust aufgefunden ist, so ergibt sich zwar als Resultat ein gewisser Vermögenszustand, und wieviel überhaupt gewonnen oder verloren worden, um wieviel also das Vermögen seit dem vorhergegangenen Inventarium zu- oder abgenommen hat; ob es sich aber mit dem angeblichen Vermögenszustande und dem Gewinn oder Verlust auch so verhält, wie sich Beides aus dem Inventarium herausstellt, ob nicht Irrthümer bei dessen Entwurf, oder früher schon in den Büchern durch Verschreiben, Eintragen, Uebertragen, Summiren u. s. w. begangen wurden, sowie welche Geschäfte Gewinn und welche Verlust im Einzelnen gebracht haben, dafür ist — in Ermangelung einer Controle — kein anderes Beweismittel vorhanden, als eine Probe über das Inventarium anzustellen. Um diese Probe zu machen, sucht man die einzelnen Gewinne und Verluste im Waarenbuche und im Journal auf, und zieht die Differenz zwischen der Gesammtsumme des Gewinnes und derjenigen des Verlustes, welche genau mit der Differenz des Inventariums übereinstimmen muss wie nachfolgendes Beispiel zeigt.

Probe über vorstehendes Inventarium.

Gewinn						
auf Waaren, als:						
auf Caffee,	laut Waarenbuch	Fol.	1	℔	16. 21	
„ Raffinade,	„	„	2	„	48. 15	
„ Blauholz,	„	„	3	„	204. 5	
„ Kleesamen,	„	„	4	„	28, 28	
					℔	298. 9
„ Wechsel,	„	„	5		„	16. 20
„ Spedition,	„	Journal	S. 3		„	1. 25
durch Discont,	„	„	5		„	3. 8
					℔	320. 2
Verlust						
durch Haushaltungskosten,	laut	Journal	S. 1		℔	80. —
„ Discont, ...	„	„	„ 5		„	— 20
„ Handlungs-Unkosten,	„	„	„ „		„	105. 25
					℔	186. 15
Gesammtgewinn					℔	320. 2
ab: Gesammtverlust					„	186. 15
Reiner Gewinn, laut Inventarium					℔	133. 17

§. 59.

Ist — wie dies hier der Fall ist — der reine Gewinn in der Probe mit demjenigen im Inventarium übereinstimmend, so ist die Richtigkeit des letztern dargethan; trifft aber die Probe nicht, so kann man sich entweder im Auffinden oder Aufschreiben der Gewinn- und Verlustposten, oder im Inventarium, oder auch in den Büchern, woraus dasselbe gezogen worden, geirrt haben. Statt nun sogleich wieder zu einer zweiten Probe zu schreiten, untersucht man — nachdem man sich vorher von der Richtigkeit der Addition und Subtraction in der Probe und des Gewinnes und Verlustes, der aus dem Waarenbuche herausgezogen worden, überzeugt hat — ob nicht etwa Irrthümer im Inventarium oder in den Büchern begangen worden sind, die auf den Status und den Gewinn oder Verlust Bezug haben. Diese Irrthümer können begangen worden sein:

1. Im Summiren oder beim Abziehen im Inventarium selbst;
2. Im Einschreiben oder Eintragen beim Entwurf des Inventariums, oder beim Aufführen der in dasselbe aus den betreffenden Büchern genommenen Posten;
3. Im Transport der Summation einer Blattseite auf eine andere, im Abschluss eines Conto oder im Vortrag auf neue Rechnung;
4. Im Journal, wenn Summen, die vor der Linie stehen, falsch addirt oder subtrahirt wurden.

Findet sich nach diesem Verfahren noch kein Irrthum vor, oder stimmen die aufgefundenen Irrthümer noch nicht mit der Differenz, die aufgesucht wird, so sucht man

5. Ob sich nicht ein Posten vorfindet, der gerade so viel beträgt, als zur Uebereinstimmung noch nöthig ist.

Ist die Probe noch nicht übereinstimmend (klappt sie noch nicht), so bleibt nichts Anderes zu thun übrig, als neuerdings das Journal mit den übrigen Büchern durch Punktiren zu collationiren, also die Durchsicht aller Posten nochmals vorzunehmen, und in der Aufsuchung zu beharren, bis die Probe sich ergeben hat.

§. 60.

Da der Kaufmann gewöhnlich nur einmal jährlich Inventur macht, oder den Abschluss seiner Bücher vornimmt, und seinen

Status entwirft, so wird man leicht einsehen, wie mühsam, beschwerlich und zeitraubend es bei einfacher Buchhaltung ist, die Probe über das Inventarium zu machen. Um daher die Mängel und Gebrechen, sowie die grosse Unzuverlässigkeit der einfachen Buchhaltung gehörig ins Licht zu stellen, werden wir die nämlichen Journal-Posten nach den Regeln der doppelten Buchhaltung, sobald die nöthige Theorie derselben ertheilt worden ist, im Journal und Hauptbuche darstellen, und eine Bilanz ziehen, wobei dann die völlige Nullität der einfachen Methode deutlich hervortreten wird.

VI. Anwendung der einfachen Buchhaltung in einem Detail-Geschäft.

§. 61.

Die Aufgaben, welche §. 52. gegeben, und als ein Fragment einfacher Buchhaltung bearbeitet und dargestellt wurden, bezogen sich, wie wir gesehen haben, auf Geschäfte einer Waarenhandlung en gros, mit welcher auch Wechsel- und Speditionsgeschäfte verbunden waren. Wir wollen aber nun annehmen, dass damit auch ein Detailgeschäft verbunden, oder dass die einfache Buchhaltung in einer blosen Detailhandlung von einiger Bedeutung anzuwenden wäre. In diesem Falle würde dann Folgendes zu bemerken sein:

In das Cassabuch wird jeden Abend die im Laden für verkaufte Waaren empfangene Losung eingetragen. Z. B. „für heute baar eingenommene Losung“ (nebst Angabe der Summe).

Die kleinen Schuldner an das Detailgeschäft, nämlich solche, die auf Credit nehmen, um bald darauf zu bezahlen, werden in ein Notizbuch geschrieben, das man im Laden hält. Tragen sie einige Zeit darauf ihre Schuld ab, so wird der Posten im Schulden-Notizbuche ausgestrichen, das Geld in die Ladencasse geworfen, und im baaren täglichen Erlös begriffen; zahlen sie blos auf Rechnung, so wird die Zahlung an der Schuld abgeschrieben, und das Geld ebenfalls in die Tageslosung gelegt. Hat man mit Käufern zu thun, die gewöhnlich mehrere kleine Posten zusammenkommen lassen, um sie erst nach Verlauf längerer Zeit zu bezahlen, so eröffnet man ihnen eine Rechnung im Debitoren-

Buche, welches für die Verkäufe im Laden geführt wird, und bringt endlich ihre Zahlung auch in die Ladencasse, indem man sie dafür im Schuldenbuche creditirt. Gibt es aber Käufer, deren Einkäufe nach geraumer Zeit zu einer gewissen Summe anlaufen, und die nicht gerade saldiren, sondern in fortlaufender Rechnung sind, so thut man wohl, ihnen in den Büchern des Contors eine Rechnung zu eröffnen, gewöhnlich im diversen Debitorenbuche, bringt aber ihre Zahlungen nicht in die Ladencasse, sondern gibt sie im Cassabuche bestimmt an. Z. B. „empfing von . . . auf Rechnung," oder „per Saldo," wenn er den Rest bezahlt.

Gibt man in einer Waarenhandlung, worin en gros-Handel mit Detail verbunden ist, Waaren in das Detailgeschäft, so muss man sie zum kostenden Preise in den Ausgang des Waarenbuches bringen. Sind es Ellenwaaren, so geschieht dies nach dem Stück, oder nach dem Maasse, das es hat; sind es Waaren nach dem Gewicht, so wird ein gewisses Quantum, so viel als nämlich zum Verkauf auf eine gewisse Zeit nöthig ist, abgegeben; ebenso verfährt man bei Waaren, die nach dem Stück oder nach Dutzend verkauft werden. In einem blosen Detailgeschäft kann auf gleiche Weise verfahren werden, falls es von einigem Umfange ist.

Wir werden übrigens, wenn es Zeit und Umstände erlauben, eine kleine Buchhaltung für Handlungslehrlinge, die sich für den Detailhandel bestimmt haben, nach zweierlei Methoden entwerfen, da das vorliegende Werk nur für angehende Geschäftsmänner bestimmt ist, die sich dem höhern Handel zu widmen gedenken, und die einfache Buchhaltung nur insofern hier fragmentarisch gegeben wurde, als es nöthig war, davon einen richtigen Begriff zu geben, um sie als Vorbereitungsmittel zur doppelten zu gebrauchen, zugleich aber auch, um Gelegenheit zu haben, ihre Nullität darzuthun.

Dritte Abtheilung.

DOPPELTE BUCHHALTUNG.

Einleitung.

§. 62.

Als die doppelte Buchhaltung noch nicht so vervollkommnet, noch nicht so allgemein bekannt, und folglich nicht so im Gebrauch war, wie dies seit ungefähr vierzig oder funfzig Jahren der Fall ist — weil es in frühern Zeiten im Interesse der Buchhalter lag, sie absichtlich in ein geheimnissvolles Dunkel zu hüllen, um ihrer Person einen desto grössern Anschein von Wichtigkeit zu geben, welchen die Mehrzahl von ihnen nicht verdient haben mag — da mochte sie wohl als die höchste Stufe des kaufmännischen Wissens gelten, als eine Kunst, die sehr schwer zu erlernen war. Und wirklich musste sie auch, nach der Art, wie sie gelehrt und begriffen wurde, und noch jetzt von manchen Lehrern der Buchhaltung, die als Buchhalter von gewöhnlichem Schlage in ihrer Praxis erstarrt sind, gelehrt wird, manchem wissbegierigen Handelsbeflissenen schwierig und unverständlich erscheinen. Als sie aber auf feste in der Lehre der entgegengesetzten Grössen und den Gleichungen ihren Grund habende Regeln gestellt, in ein gewisses System gebracht wurde, so schwang sie sich zur Wissenschaft empor, deren Theorie, wenn sie gehörig vorgetragen wird, eben so einfach als klar demjenigen ist, der sich mit ihr vertraut macht.

§. 63.

Wer den systematischen Gang einer Wissenschaft gründlich erforschen, und darin eben so rasche als sichere Fortschritte ma-

chen will, muss sich mit ihrem Geiste, ihrer Tendenz, ihren Grundsätzen, ihrer Sprache und den darin vorkommenden Ausdrücken vertraut machen; er muss ihren Ideengang von Grund aus bis zur Entwickelung beharrlich verfolgen, um das Feld, das sie ihm darbietet, übersehen und dessen Raum ermessen zu können. Die doppelte Buchhaltung, als Wissenschaft betrachtet, stellt die nämlichen Forderungen auf. Sie verlangt aber ausserdem noch eine genaue Kenntniss der Geschäfte, über welche sie geführt wird, um eine geordnete und zweckmässige Einrichtung der Bücher und Contos zu treffen, damit die Verzeichnung dem Gegenstande angemessen, kurz, bündig, klar und fasslich geschehe, und die Resultate sich leicht auffinden lassen. Je grösser der Umfang eines Geschäfts ist, desto mehr muss auch dem Geschäftsmann daran gelegen sein, es im Einzelnen wie im Ganzen übersehen zu können: das Gedeihen desselben, seine Ruhe, ja seine Ehre hängt von einer geordneten Führung der Bücher ab; und treffen ihn Unglücksfälle, die ihn unter seine Geschäfte stellen, so ist er wenigstens im Stande, durch die doppelte Buchhaltung seine Verluste aufs Genaueste nachzuweisen, was er bei der einfachen Buchhaltung nicht vermag.

§. 64.

Die doppelte Buchhaltung entspricht auch auf eine ganz vollkommene Weise — was bei der einfachen nicht der Fall sein kann — den gesetzlichen Anforderungen mancher Staaten; denn sie errichtet nicht blos, wie letztere, Contos für die Rechnungsverhältnisse mit den Handelsfreunden, also nicht blos für Forderung und Schuld, für Soll und Haben der Personen, mit welchen Geschäfte auf Zeit gemacht werden, sondern auch noch für Sachen und für den Prinzipal selbst. Ihre Verzeichnungsart wird doppelte genannt:

1. Weil nicht nur das Vermögen, welches in einem Geschäft zum Grunde liegt, auf einem Conto im Hauptbuch als ein Ganzes erscheint, sondern auch dessen Bestandtheile auf der entgegengesetzten Seite anderer Contos einzeln dargestellt sind;

2. Weil jeder Journal-Posten wenigstens einen Debitor und einen Creditor hat, und im Hauptbuche auf der entgegengesetzten Seite zweier Contos vorkommt, und zwar auf dem einen als Debitor, und auf dem andern als Creditor, so dass also kein Debitor ohne Creditor, keine Einnahme oder Vermehrung einer Sache

ohne die ihr entgegengesetzte Ausgabe oder Verminderung einer andern Sache sein kann, und Soll und Haben sämmtlicher Contos in beständigem Gleichgewicht bleiben, oder, was einerlei ist, die Summe aller Debetseiten im Hauptbuche derjenigen aller Creditseiten vollkommen gleich sein muss.

§. 65.

Die doppelte Buchhaltung hat demnach vor der einfachen den grossen Vorzug, dass sie eine systematische, folglich wissenschaftliche Verzeichnung und zugleich auch künstliche Berechnung des dem Betrieb eines Geschäfts zum Grunde liegenden Vermögens und seiner Bestandtheile ist. Sie umfasst also alle Theile des gesammten Rechnungswesen eines Kaufmanns, und bildet daraus ein Ganzes, das dessen Vermögenszustand ausmacht, der durch die Contos in eben so viele Theile zerlegt ist, als sie die Art seines Geschäfts erforderlich macht, um dessen Gang klar und deutlich vor Augen zu haben, welche Theile dergestalt mit einander in unmittelbarer Verbindung stehen, dass sie sich gegenseitig controliren.

§. 66.

Durch eine solche Buch- und Rechnungsführung sind wir im Stande, zu jeder Zeit mit Zuverlässigkeit nicht nur unsere Forderungen und Schulden zu kennen, sondern auch den Besitzstand an Handelsgegenständen u. s. w., die Resultate ferner, welche die Geschäfte gegeben, welche Contos Gewinn, welche Verlust gebracht haben, wieviel im Einzelnen und im Ganzen gewonnen oder verloren worden; kurz, sie lehrt unsern reinen Vermögenszustand genau ausmitteln und darstellen, und ist gleichsam der General-Contocorrent des Kaufmanns mit sich selbst, mit seinen Handelsfreunden, sowie mit Sachgegenständen.

§. 67.

Die Geschäftsvorfälle, von welcher Art sie auch sein mögen, lassen sich in folgende Hauptclassen bringen:

1. In Ein- und Verkäufe von Waaren und andern Gütern, es sei nun gegen baare Zahlung, gegen Wechsel auf Credit, gegen Waaren oder gegen sonst einen Werth.

2. In Aufnahme und Darlehn von Geldern, der Werth mag nun baar, in Rechnung gegen Wechsel, Obligationen, Staatspapiere u. s. w., empfangen oder gegeben worden sein.

3. In empfangene oder gemachte Zahlungen für eigne oder fremde Rechnung, es sei nun baar, oder in Papier-Werthschaften, wozu auch die Vergütungen in Conto-Corrent gehören.

4. In Einkünfte, Gefälle und Ausgaben aller Art, in Gewinn und Verlust.

I. Bücher der doppelten Buchhaltung.

§. 68.

Alle Verzeichnungen gründen sich auf schriftliche und zum Theil auch mündliche Verhandlungen.

Die schriftlichen Verhandlungen gehen aus der activen und passiven Correspondenz hervor, und besteht die erstere aus den abgehenden Briefen, die der Kaufmann schreibt, die andere aus den ankommenden, nämlich solchen, die er empfängt, ferner aus Rechnungen, als: Facturen, Einkaufs- und Verkaufsrechnungen, Noten, Conto-Correnten, Wechseln, Scheinen, Schlusszetteln von Mäklern und andern materiellen Belegen; und da es sich manchmal ereignen kann, dass man ungeachtet ihrer Verzeichnung dennoch genöthigt ist, auf solche Belege zurückzukommen, um sich von einer Sache genau zu überzeugen, Auskunft darüber zu ertheilen, oder sie als Beweismittel vorzulegen: so muss es im Interesse des Geschäftsmannes liegen, diese Original-Papiere aufzubewahren, und sie bei deren Aufbewahrung so zu classificiren, dass man sie nöthigenfalls sogleich auffinden kann.

§. 69.

Wenn die Gesetze verlangen, dass der Geschäftsmann, er mag nun Kaufmann oder Fabrikant sein, bei Verzeichnung seiner Geschäfte gewisse Bücher führe (man sehe §. 14 u. f.), so geschieht dies, weil sie in Streitigkeiten und im Falliments-Falle nöthig sind, um die Rechte der Parteien zu ermitteln, und soviel als möglich Betrug und Missbräuchen, die durch Mangel an Treue und Glauben des einen oder andern Theiles entstehen können, vorzubeugen.

Auch wird derjenige, welcher keine regelmässig geführten Bücher hat, stets über sein Geschäft in Unruhe sein, und im Fall er sie vor Gericht produciren muss, die Richter keineswegs für sich gewinnen, sondern im Gegentheil mit Recht nach manchen

Landesgesetzen in Strafe verfallen. Der Geschäftsmann hingegen, dem eine klare Darstellung seiner Geschäfte am Herzen liegt, wird sich nicht scheuen, nöthigenfalls damit ans Tageslicht zu treten, und wird jederzeit den Beweis ihrer Richtigkeit zu führen bereit sein. Es ist ihm besonders von grosser Beruhigung, wenn er in den traurigen Fall kommt, seinen Creditoren gegenüber stehen zu müssen, um von seinem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben, hier durch seine Bücher die Verluste erweisen zu können, die sie durch ihn erleiden, in welchem Falle er sie dann eher für sich gewinnt, als wenn seine Bücher in Unordnung geführt, er mit dem Eintragen in dieselben im Rückstande, oder, wie man auch zu sagen pflegt, nicht *à jour* ist.

§. 70.

Ausser den gesetzlich gebotenen Büchern bedarf der mercantilische Geschäftsmann noch anderer, die ihm zu einer ordnungsmässigen Verzeichnung der Geschäfte nöthig sind, und deren Vorlegung bei Gericht ihm nicht minder nützen kann.

So würde z. B. das Journal in Betreff der gesetzlichen Vorschrift zwar Genüge leisten, aber die Person und das Vermögen des Geschäftsmannes wären deshalb noch nicht gesichert, weil er durch dies Buch allein seine Geschäftslage nicht kennen, und sich folglich, ohne es zu wollen, in einem der Fälle befinden würde, welche den einfachen Bankerott bezeichnen. Denn wie kann er aus dem einfachen Journal einen Status ableiten, da darin alle seine Geschäfte durcheinandergeworfen sind, und in keiner Beziehung zu einander stehen; dies wäre nur möglich, wenn er Journal und Hauptbuch mit einander tabellenweise verbände und aufstellte, wie dies einige Neuerer der Buchhaltung versucht haben.

§. 71.

Die Bücher müssen nach dem Bedürfniss eines Geschäfts errichtet werden; in Betreff der innern Einrichtung muss eins in das andere leicht eingreifen, und überhaupt müssen sie eine leichte Ein- und Uebersicht der darin verzeichneten Geschäftsvorfälle gestatten. Sie dürfen also nicht zu sehr zersplittert werden, sonst würden sie nur zeitraubend beim Nachschlagen sein und leicht Verwirrung hervorbringen; sie dürfen aber eben so wenig zu sehr beschränkt sein, weil sonst ihr Zweck eben so wenig erreicht würde.

§. 72.

Die Bücher, deren man sich zur Verzeichnung der Geschäfte bedient, theilen die meisten Buchhalter und Autoren, die über Buchhaltung geschrieben haben, in zwei Hauptclassen ein, nämlich:

I. in Hauptbücher (*livres principaux*) und

II. in Hilfs- oder Nebenbücher (*livres auxiliaires*) oder *livres d'aide*),

unter welchen letztern auch die kleinern Notizbücher (*carnets*) zu begreifen sind.

Zu den Hauptbüchern rechnen sie: 1. das Memorial oder die Prima-Nota; 2. das Journal; 3. das Hauptbuch; 4. die Geheimbücher, da, wo deren ausserdem noch eingeführt sind. Alle übrigen Bücher begreifen sie aber unter der Benennung Hilfs- oder Nebenbücher.

Andere rechnen zu den Hauptbüchern nicht nur die hier angegebenen, sondern auch noch das Cassa-, Waaren-, Inventarien- und Briefcopir-Buch.

§. 73.

Die beste Classification der Bücher mag wohl diejenige sein, dass man sie in absolut nothwendige, und in solche, die es minder sind, eintheilt. Zu den erstern sind alle diejenigen zu rechnen, welche theils gesetzlich bestimmt sind, theils eine richtige Ansicht von dem Zustande des Geschäfts und dessen Gange geben. Diese mögen folgende sein:

1. Memorial (Prima-Nota); 2. Journal; 3. Hauptbuch; 4. Cassabuch; 5. Briefcopirbuch; 6. Inventarienbuch.

Alle übrigen Bücher, worunter es einige gibt, die manchmal auch zur Bildung von Memorial- oder Journalposten beitragen können, mögen dann Hilfsbücher genannt werden. Diese richten sich nach dem Bedürfnisse eines Geschäfts, und sind, wie die obigen, mit Ausnahme des Inventarienbuchs und der Geheimbücher, welche der Principal selbst führt, unter die Contoristen vertheilt.

§. 74.

Die gebräuchlichsten Hilfsbücher sind:

1. Conto-Correntbuch,
2. Tratten- und Rimessen-Buch,

3. Verfall-Buch.
4. Wechsel-Copirbuch,
5. Wechsel-Scontro,
6. Commissions-Buch,
7. Speditions-Buch,
8. Einkauf-Buch,
9. Verkauf-Buch,
10. Facturenbuch,
11. Calculations- oder Calculaturbuch,
12. Waarenbuch, Waaren-Scontro, Lagerbuch,
13. Commissions-Waarenbuch,
14. Handlungs-Unkostenbuch,
15. Briefporto-Buch,
16. Bilanz-Buch; dann gibt es auch noch hie und da
17. Mess-Bücher,
18. Bank-Bücher u. s. w.

§. 75.

In Betreff der äussern und innern Einrichtung der Bücher ist Folgendes im Allgemeinen zu merken:

Auf den Einband eines jeden Buches wird mit grossen Buchstaben dessen Name geschrieben, sowie das Datum, wann es angefangen und beendigt worden, angegeben. Auch ist es üblich, jede Sorte der Bücher mit einem Buchstaben des römischen Alphabets zu bezeichnen oder zu numeriren, so dass man z. B. das erste Journal mit *A.* oder *I.* und wenn es ausgeschrieben und ein zweites angefangen wird, dieses mit *B.* oder *II.* auf der Rückseite bezeichnet.

Bücher, wie z. B. Hauptbuch, Conto-Correntbuch, Cassabuch, Waarenbuch, überhaupt alle, denen Soll und Haben, Ein- und Ausgang gegen einander überstehen, werden foliirt, d. h. auf beiden Seiten mit ein und derselben Zahl links und rechts oben in der Ecke überschrieben, welche Zahl dann von je zwei und zwei Blattseiten fortläuft. Bücher aber, auf welchen keine Conto's mit Soll und Haben, Ein- und Ausgang errichtet werden, wie z. B. Memorial, Journal, Copirbuch u. s. w., werden paginirt, d. h. jedes Blatt mit fortlaufender Seitenzahl bezeichnet. Solche Bücher werden in der Regel auch rechts auf dem zweiten Blatte angefangen, und das erste Blatt leer gelassen. Uebrigens bedient man sich in beiden Fällen vorzugsweise des Ausdrucks

„Folium“ (*folio*). Einige Bücher, wie z. B. das Copirbuch, Facturenbuch u. s. w., werden, zur Erleichterung des häufigen Nachschlagens, hinten mit Registern versehen, andere, wie z. B. Memorial, Journal u. s. w., bedürfen keines. Dasjenige des Hauptbuchs wird besonders gehalten und Repertorium (*répertoire*) genannt. Eben so hält man auch für das Conto-Correntbuch ein besonderes Register, wenn dasselbe etwa zu gross und zu dick sein sollte.

Wie übrigens die Aufschrift und das Einschreiben geschieht, soll gehörigen Orts gezeigt werden.

Wir wollen nun zur Angabe der einzelnen Bücher übergehen und ihren Gebrauch angeben.

I. Wesentlich nothwendige Bücher.

I. Memorial, Prima-Note, Brouillon, Manual, Strazze, Cladde (*mémorial, brouillon, brouillard*).

§. 76.

Memorial heisst eigentlich Gedächtnissbuch, weil dieses Buch gleichsam zur Erinnerung dienen soll. Dasselbe ist in Folioformat, und wird gewöhnlich auf der rechten Seite des zweiten Blattes angefangen und mit fortlaufenden Folien bezeichnet. Es kann eben so geführt werden wie dasjenige der einfachen Buchhaltung, indem jeder Posten, wie er vorfällt, der Zeitfolge nach auf eine ganz einfache Weise eingeschrieben wird, in welchem Fall es dann mit Recht den Namen Prima-Note, Brouillon, Strazze, Cladde, ja sogar Schmierbuch verdient. Erstrecken sich aber die Geschäfte nicht auf den Kleinhandel, sondern dehnen sich auf ein grösseres Geschäft aus, so ist es üblich, die Posten nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung einzuschreiben, was aber schon genaue Kenntniss dieser Methode voraussetzt, daher auch dieses Buch von einem im Buchhaltungsfache bewanderten Contoristen unter Anleitung des Buchhalters, oder vom Buchhalter selbst geführt wird.

§. 77.

Die Verzeichnung in das Memorial kann auf zweierlei Weise geschehen:

1. Indem man alle Geschäfte ohne Unterschied wie sie vor-

fallen, einschreibt, und sie von da in's Journal entweder ebenso, aber rein geschrieben, überträgt, in welchem Falle das Memorial zum Journal-Brouillon (*brouillon de Journal*) wird, oder statt sie auf diese Weise wieder einzeln zu geben, sie nach ihren Fällen vereint und zusammengezogen im Journal aufführt;

2. Indem man die Cassaposten im Memorial weglässt, und darin blos diejenigen, die durch Correspondenz oder durch mündliche Besprechung entstehen, einschreibt, in welchem Fall aber die Cassaposten im Cassabuch personificirt werden. Der Buchhalter nimmt dann am Ende des Monats Memorial und Cassabuch vor, um daraus die Journal-Posten nach ihren Fällen zuerst aus dem Memorial und dann aus dem Cassabuch zu bilden, was übrigens noch bei der Erklärung des Journals näher beleuchtet werden soll.

Beim Uebertragen eines Memorial-Postens in das Journal wird an den Rand des Memorials neben dem Posten das Folium des Journals verzeichnet, auf welches er übergetragen worden ist.

II. Journal (*Journal*, *livre Journal*).

§. 78.

Das Memorial, wenn es alle Geschäftsvorfälle der Reihe nach enthält, ist eine blose Sammlung von Materialien für das Journal, und in diesem Falle dessen Grundlage. Werden aber darin die Cassaposten nicht aufgenommen, so ist es nur als Hilfsbuch des Journals zu betrachten. In beiden Fällen kann es aber Unrichtigkeiten enthalten, welche Correcturen unterworfen sind, aus welchem Grunde es vor Gericht nicht als Beweis zugelassen werden, sondern dem Richter höchstens zur Notiz dienen kann.

Anders verhält es sich aber mit dem Journal, das nach den Gesetzen einiger Staaten als Hauptbeweismittel gilt, folglich, um Beweiskraft zu haben, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und so abgefasst und geschrieben sein muss, dass es von der Pünktlichkeit und Redlichkeit des Geschäftsmannes gewissermaasen Zeugniss ablegt.

§. 79.

Das Journal ist gleichsam der Centralpunkt der gesammten Geschäfts-Verzeichnung, und der Buchhalter hat dazu alle Kenntnisse, die sein Fach erfordert, anzuwenden, wenn er die Geschäfte

gehörig darstellen will. Unter dieser Darstellung sind aber nicht blos Posten begriffen, die auf eigentliche Handelsgeschäfte directen Bezug haben, wie z. B. auf Ein- und Verkäufe von Waaren, Wechseln u. s. w.; auf Wechsel, die man ausstellt, empfängt, remittirt, einzieht, bezahlt u. s. w.; auf Gelder, die man empfängt und auszahlt; auf Spesen u. s. w., sondern auch solche Posten, die der Handlung entweder ganz fremd sind, oder als accessorischer Theil vorkommen, wie z. B. Immobilien, Reparaturen, öffentliche Abgaben, Miethzins, Haushaltungskosten, Handlungs-Unkosten, als: Gehalt der Contoristen, Gratificationen, Briefporto und andere Ausgaben, die in kleinen Nebenbüchern verzeichnet sind.

§. 80.

Wenn die Verzeichnung der Geschäfte aus dem Memorial Tag für Tag, sowie sie darin verschiedenartig vorkommen, in das Journal nach gewissen Regeln Statt hat, so entspricht dieses Buch vollkommen seiner Benennung Journal oder Tagebuch, und zugleich den gesetzlichen Bestimmungen einiger Staaten. Wenn aber die Journalposten so gebildet werden, dass man die unter gleichartige Contos gehörenden Geschäfte mehrerer Tage oder des ganzen Monats nach Debitoren und Creditoren der Zeitordnung nach sammelt und in gedrängter Kürze aufstellt, wodurch die in einem einzigen Geschäft oft vorkommenden Daten, Contos und Summen getrennt werden: so ist das Journal kein Tagebuch mehr, sondern ein Sammel- oder Monatbuch, das die Geschäfte einerlei Art unter die Rubriken der ihnen zugehörigen Contos in sich fasst, auf welche Weise zwar in Betracht des dadurch entstandenen summarischen Uebertrages in's Hauptbuch einerseits an Zeit und Mühe gewonnen, und die Summation und der Abschluss der Contos im Hauptbuche erleichtert wird, anderseits aber auch durch diese gedrängte Kürze letzteres Buch an Klarheit und Deutlichkeit verliert.

§. 81.

Da, wo nach den Gesetzen das Journal einem förmlichen Tagebuche gleich sein, also alle Geschäfte der Reihe nach, wie sie am Tage vorfallen, enthalten muss, ist es zur Abkürzung des Uebertrags in's Hauptbuch üblich, ausser diesem eigentlichen Journal noch ein zweites für's Hauptbuch (in Frankreich *Journal pour le grand livre* genannt), also ein Sammelbuch, sich zu halten,

welches aber nicht wie das eigentliche Journal gestempelt, noch vom Richter paraphirt und visirt wird, sondern lediglich dem Buchhalter zum angegebenen Zwecke dient, das daher aber auch, da es der gesetzlichen Erfordernisse ermangelt, nicht vor Gericht producirt werden kann.

§. 82.

Beim Bilden der Posten in einem solchen Journal als Sammelbuch — es sei nun, dass sie, wie in Frankreich, aus dem eigentlichen Journal entnommen, oder, wie es in Deutschland sehr häufig der Fall ist, aus der Prima-Note und dem Cassabuch formirt werden — wird gewöhnlich mit denjenigen der Anfang gemacht, die nichts mit der Casse gemein haben, also durch Correspondenz gelaufen, oder in Folge anderer schriftlicher Belege oder mündlicher Verhandlungen eingeschrieben wurden. Zuerst zieht man diejenigen Contos heraus, die am häufigsten vorkommen, dann geht man auf die einzelnen Contos über, und schliesst zuletzt mit den Cassa-Posten, indem man ebenfalls die Posten, die unter ein Conto gehören, zusammenstellt, was beim praktischen Theile weiter gezeigt werden soll, wenn wir einmal Debitor und Creditor einzeln richtig aufzufassen gelernt haben.

§. 83.

Da, wie bereits gesagt wurde, dem Journal volle Beweiskraft zugetheilt, auch von ihm auf das Hauptbuch übergegangen wird, so muss es in strengster Ordnung und nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung und der eingeführten Art, die Posten nach Contos zu rubriciren, geführt werden. Es muss mit reinlicher Schrift und wo möglich fortwährend durch eine und dieselbe Person geführt werden, wenigstens ist es Regel, dass nicht zwei und mehr Personen in demselben Posten bilden, wie dies bei dem Memorial der Fall sein kann. Der Styl muss klar und deutlich, und die Sache gehörig ausgedrückt und dargestellt sein; und wenn auch manches Ausführliche vom Memorial weggelassen werden kann, so darf doch kein wesentlich nothwendiger Umstand fehlen.

Debitor und Creditor werden mit halbgrosser Schrift geschrieben, damit sie in's Auge fallen. Das Datum wird entweder über den Posten in die Mitte, oder neben den Debitor in eine dazu bestimmte Columne gestellt. Jeder Posten wird, wenn er geendigt ist, vom nachfolgenden durch eine darunter gezogene Linie

getrennt. Kommen darin zwei und mehr Debitoren oder Creditoren vor, so werden die sie betreffenden partiellen Summen vor der Geldcolumne aufgestellt und in dieser zusammen ausgeworfen. S. §. 96.

Bleibt auf einer Seite unten ein kleiner Raum übrig, der nicht mehr geeignet ist, einen kleinen Posten aufzunehmen, so zieht man über diesen leeren Raum von unten hinauf einen Querstrich. Jeder geübte Buchhalter weiss sich übrigens in solchen Fällen zu helfen; so vermeidet er wo möglich auch einen Posten unten auf einer Blattseite anzufangen und auf der andern fortzusetzen, sondern trachtet vielmehr immer ihn auf einer und derselben zu endigen, und wählt jedesmal, wenn ja ein kleiner Raum bleibt, einen einfachen Posten zum Ausfüllen desselben.

Wie das Journal in manchen Staaten gesetzlich zu halten sei, ist bereits Kap. I. gesagt worden. Wenn aber selbst manche Gesetze gebieten, dass nichts darin angestrichen noch radirt werden dürfe, so kann dies dennoch geschehen, wenn Niemanden dadurch geschadet werden kann. Ist ein Journal-Posten irrig entworfen und noch nicht übergetragen, so ist kein Contra-Posten nöthig, um ihn zu annulliren; man zieht dann in schiefer Quere eine Linie durch, und bemerkt nebenan am Rande, dass dieser Posten ungiltig ist.

§. 84.

Da nach der doppelten Buchhaltung jeder Posten so notirt wird, dass er in doppelter Beziehung steht, nämlich so, dass, wenn eine Person oder ein Gegenstand der Handlung für einen empfangenen Werth auf einer Rechnung belastet wird, dagegen eine andere Person oder ein anderer Gegenstand für den nämlichen Werth, der hingegeben wurde, auf einer andern Rechnung creditirt wird: so besteht die einzige Schwierigkeit, einen Journal-Posten richtig zu bilden, darin, dass man, von der Sache durchdrungen, den Debitor und Creditor richtig treffe, oder, mit andern Worten, wisse, welche Person oder welcher Rechnungs-Gegenstand belastet, und welche Person oder welcher Rechnungs-Gegenstand dagegen creditirt werden muss.

1. Grundsätze, den Debitor und Creditor betreffend.

§. 85.

Jeder einfache Journal-Posten fängt in der Regel mit dem Debitor an, ihm folgt unmittelbar der ihn betreffende Creditor,

dann die Angabe des Geschäfts und die Summe, welche der Rechnung des Debitors zu belasten, und derjenigen des Creditors gut zu schreiben ist.

Um nun den Debitor oder Creditor eines Postens leicht aufzufinden, merke man sich folgende Regeln:

Jedes Conto einer Person, welche von der Handlung etwas empfängt, oder für welche die Handlung etwas liefert, ferner jeder Besitzstand, jede Vermehrung oder Zunahme darin, jedes Conto eines Gegenstandes, den die Handlung empfängt oder einnimmt, oder woran man gewinnt, wird Debitor.

Hingegen wird Creditor jedes Conto einer Person, welche der Handlung etwas gibt oder geben lässt, jede Verminderung im Besitzstande, jede Abnahme, jedes Conto eines Gegenstandes, den die Handlung weggibt, abliefert, oder woran man verliert.

§. 86.

Bestimmt man diese Grundsätze näher, so ergibt sich daraus Folgendes:

Debitor wird

1. in Betreff des Personen-Contos:

der Handelsfreund für das, was er sowohl von uns, als für unsere Rechnung von einem Andern empfängt, einnimmt; oder was wir für seine Rechnung einem Dritten geben, liefern, gutschreiben; überhaupt für Alles, was wir ihm zur Last seiner Rechnung zu bringen haben, wofür er uns also Rechnung zu halten hat.

Z. B. wir stehen mit einem Handelsfreunde, den wir A. nennen wollen, in Rechnung:

Wir verkaufen ihm für 100 ℛ. Waare; bezahlen oder remittiren ihm 100 ℛ.; er empfängt für unsere Rechnung von einem Andern 100 ℛ.;

wir zahlen, remittiren für seine Rechnung einem Dritten 100 ℛ.

Ein anderer Handelsfreund, B. genannt, mit dem wir ebenfalls in Rechnung stehen, belastet uns für Rechnung des A. 100 ℛ., oder, was einerlei ist, wir vergüten dem B. 100 ℛ. für Rechnung des A.;

oder wir haben dem A. in sonst einem Falle 100 ℛ. zu belasten: so wird A. in allen diesen Fällen unser Debitor (Schuldner) werden.

2. In Betreff der Rechnungs-Gegenstände (Sach-Contos) wird Debitor:

a. Alles, was unser Eigenthum ist, was unsern Besitzstand ausmacht, was sich vermehrt oder zunimmt.

Z B. wir besitzen Immobilien, denen wir ein Conto auf den Büchern eröffnen, so wird das Immobilien-Conto für den kostenden Preis oder

Werth, sowie für Alles, was sie uns noch weiter kosten, als Abgaben, Bau- und andere Kosten, Debitor. Kaufen wir Waaren, Wechsel u. s. w., so wird das Conto der Waaren, Wechsel u. s. w. debitirt.

b. Alles, was wir empfangen, einnehmen, oder das Conto, für welches wir etwas geben, oder an welches wir etwas abgeben.

Z. B. Nehmen wir Geld ein, so wird das Cassa-Conto Debitor, sind es Wechsel, die wir empfangen, so wird es das Wechsel-Conto. Empfangen wir Waaren zur Weiterbeförderung und zahlen Fracht u. s. w. dafür, so wird das Speditions-Conto Debitor. Zahlen wir Fracht und Spesen für Waaren, die wir für eigne Rechnung, oder in Commission empfangen, so wird das sie betreffende Waaren-Conto Debitor. Nehmen wir Geld aus der Casse zur Bestreitung von Handlungs- oder Haushalt-Unkosten, so werden diese Contos dafür Debitor; ebenso das Interessen-Conto, wenn wir Zinsen zahlen. Geben wir Waaren von unserm Lager an die Haushaltung ab, oder senden wir deren in Commission an einen Dritten, so wird für die an die Haushaltung abgegebenen Waaren das Haushalt-Conto Debitor; für die in Commission gesandten Waaren werden es Waaren in Commission bei einem Freunde u. s. w.

c. Alles, worauf gewonnen wird.

Gewinnen wir auf Waaren, Wechsel, Spedition u. s. w., so werden die Contos, welche Gewinn gebracht haben, beim Abschluss derselben dafür debitirt.

Creditor wird

1. in Betreff der Personen-Contos:

der Handelsfreund für das, was er sowohl uns, als einem Andern für unsere Rechnung gibt;

für das, was wir für seine Rechnung von einem Dritten empfangen, einnehmen, oder diesem belasten; überhaupt für Alles, was wir seiner Rechnung gutzuschreiben, oder wofür wir ihm Rechnung zu halten haben.

Z. B. Ein Handelsfreund A., mit welchem wir in Rechnung stehen, zahlt, remittirt uns baar oder in Wechseln 100 Rt.;

wir empfangen von einem Dritten für seine Rechnung 100 Rt.;

ein anderer Handelsfreund B., mit welchem wir ebenfalls in Rechnung stehen, creditirt uns für Rechnung des A. mit 100 Rt.;

oder, was einerlei ist, er vergütet unserer Rechnung, wegen A. 100 Rt.;

oder wir haben dem A. sonst einen Gegenstand von 100 Rt. zu creditiren: so wird in jedem dieser Fälle A. unser Creditor (Gläubiger) für 100 Rt. werden.

2. In Betreff der Rechnungs-Gegenstände (Sach-Contos) wird Creditor:

a. Alles, was unser Eigenthum oder unsern Besitz vermindert.

Verkaufen wir z. B. unsere Immobilien, oder einen Theil davon, so wird ihr Conto für den Erlös creditirt. Der gleiche Fall tritt ein auf dem Waaren- und Wechsel-Conto, wenn wir Waaren oder Wechsel verkaufen.

Verlieren wir auf das Waaren-, Wechsel-, oder sonst ein Conto, so werden diese Contos wegen des Verlustes darauf beim Abschluss derselben creditirt.

b. Alles, was wir weggeben, ausgeben, oder das Conto, für welches wir empfangen, oder welches an uns abgibt.

Zahlen wir z. B. Geld aus, so wird die Casse wegen der Ausgabe Creditor; negoziren wir Wechsel, so wird es das Wechsel-Conto. Befördern wir Speditionsgüter, so wird das Speditions-Conto für unsere Spesen creditirt. Empfangen wir Zinsen von einem Capital, so creditiren wir dafür das Interessen-Conto. Nehmen wir Waaren vom Lager weg, so wird deren Conto Creditor, weil es deren abgibt u. s. w.

c. Alles, worauf verloren wird.

Verlieren wir auf Waaren, Wechsel u. s. w., so werden die Contos, welche Verlust gebracht haben, dafür beim Abschluss creditirt.

§. 87.

Zergliedert man nun diese Grundsätze, nach welchen sich Debitor vom Creditor unterscheidet, so ergibt sich Folgendes:

1. Jeder Handelsfreund, der uns für einen Gegenstand Rechnung zu halten hat,

wird Debitor

an dasjenige Conto, welches gegeben hat, oder von welchem er empfangen hat.

2. Jeder Empfang, jede Einnahme

wird Debitor

an das Conto, welches ausgegeben, geliefert hat.

3. Jede Vermehrung, jede Zunahme

wird Debitor

an das Conto, an welchem dadurch eine Verminderung, eine Abnahme bewirkt wurde.

4. Jeder Einkauf, Uebernahme einer Sache

wird Debitor

an das, was dafür gegeben wurde, oder an denjenigen, der gegeben hat.

5. Jedes Conto, welches Gewinn bringt, wird dieses Gewinnes wegen

Debitor

an uns, vorgestellt durch das Verlust- und Gewinn-Conto, welches dafür creditirt wird.

Hingegen wird

1. Jeder Handelsfreund, dem wir für einen Gegenstand Rechnung zu halten haben,

Creditor

durch dasjenige Conto, an welches, oder für welches er gegeben hat.

2. Jede Ausgabe, Lieferung, Verkauf wird

Creditor

durch dasjenige Conto, welches einnimmt, oder dem geliefert wird.

3. Jede Verminderung, jede Abnahme

wird Creditor

durch dasjenige Conto, das dadurch vermehrt wird, oder auf welchem also eine Zunahme entsteht.

4. Jeder Verkauf, jede Abtretung einer Sache

wird Creditor

durch dasjenige Conto, welches diese Sache übernimmt, oder durch denjenigen, der, weil er übernimmt, dafür zu geben hat.

5. Jedes Conto, welches Verlust bringt, wird dieses Verlustes wegen

Creditor

durch uns, vorgestellt durch das Verlust- und Gewinn-Conto, das dafür debitirt wird.

Einige Beispiele, den Debitor und Creditor betreffend, werden diese Sätze noch anschaulicher machen.

Wir machen einem Handelsfreunde, Adolph Hoffmann genannt, oder einem Andern für dessen Rechnung eine Zahlung. Für diese ist Hoffmann Debitor; und da das Geld aus der Casse gegeben wurde, der Geldvorrath sich also vermindert hat, so ist das Conto der Casse Creditor; wir schreiben daher im Journal:

Adolph Hoffmann Soll an Cassa-Conto.

Der umgekehrte Fall tritt ein, wenn uns Hoffmann, oder ein Anderer für dessen Rechnung eine Zahlung macht. Das Geld vermehrt sich durch dieselbe, die Schuld des Hoffmann vermindert sich, und es heisst dann

Cassa-Conto Soll an Adolph Hoffmann.

Wir verkaufen an Hoffmann Waaren auf Credit. Die Schuld von Hoffmann mehrt sich, das Waaren-Quantum vermindert sich durch die Weggabe. Hoffmann ist also Schuldner, das Waaren-Conto Gläubiger; folglich schreiben wir:

Adolph Hoffmann Soll an Waaren-Conto.

Der umgekehrte Fall tritt ein, wenn wir Waaren von ihm auf Credit kaufen.

Kaufen wir Waaren gegen baares Geld oder gegen Wechsel, die wir an Zahlung geben, so entsteht bei den Waaren durch den Einkauf eine Vermehrung, ein Empfang, eine Zunahme; dagegen aber beim baaren Gelde

oder bei den Wechseln eine Verminderung, eine Ausgabe, eine Abnahme. Wegen des ausgegebenen Geldes schreiben wir also:

Waaren-Conto Soll
an Cassa-Conto;

wegen der gelieferten Wechsel aber:

Waaren-Conto Soll
an Wechsel-Conto.

Der umgekehrte Fall tritt bei einem auf gleiche Weise gemachten Einkaufe ein.

Gewinnen wir an einem Rechnungs-Gegenstande 100 Rt., indem wir z. B. für 1000 Rt. Waaren eingekauft und für 1100 Rt. verkauft haben, so wird, dieses Gewinnes wegen, das Waaren-Conto Debitor an uns, die wir, was den Verlust oder Gewinn betrifft, durch das Verlust- und Gewinn-Conto im Hauptbuche vorgestellt sind, welches Conto Creditor wird. Der umgekehrte Fall tritt ein, wenn Verlust herausgekommen ist.

Alle diese und andere Fälle sollen übrigens gehörigen Orts noch näher bestimmt werden.

§. 88.

Hält man nun den Debitor dem Creditor gegenüber, so ergeben sich auf jeder Seite eines Contos folgende sinnverwandte Wörter, von denen die einen die linke Seite eines Contos, die andern die rechte Seite, einnehmen.

Soll, Sollen,	Soll haben, Sollen haben, Haben, Hat,
Debet, Debent,	Credit, Credunt,
Debitor,	Creditor,
Active Schuld,	Passive Schuld,
Forderung an einen Andern,	Forderung eines Andern an uns, oder Guthaben eines Andern,
Schuldner,	Gläubiger,
Empfang, Einnahme,	Ausgabe,
Eingang,	Ausgang,
Zunahme,	Abnahme,
Vermehrung,	Verminderung.

2. Erfordernisse zur Bildung eines Journal-Postens und Anwendung.

§. 89.

Bei der Bildung eines Journal-Postens hat man auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Auf die Umstände, als:
   Zeit des Geschäfts-Vorfalls, Debitor, Creditor;
2. Auf die Natur des Geschäfts, als:
   Einkauf, Verkauf, Begebung, Einnahme, Zahlung, Abrechnung u. s. w.;
3. Auf den Gegenstand, den das Geschäft ausmacht, als:
   Waare, Wechsel und andere Sachen, Quantität, Qualität etc.;
4. Auf die Bedingungen, die dem Geschäfte zum Grunde liegen, als:
   Lieferung, Preis, Zahlungsbedingnisse u. s. w.;
5. Auf den Betrag des Geschäfts.

§. 90.

Nach dieser Angabe lassen sich die meisten Journal-Posten in folgende einzelne Theile zerlegen, wozu wir beispielsweise den 4. und 5. Journal-Posten der einfachen Buchhaltung Seite nehmen und beide nach Art der doppelten Buchhaltungs-Methode aufstellen:

1. Das Datum oder die Zeit des Geschäfts:
   Den 4. Januar 1842.
   Den 5. Januar 1842.
2. Der Name des Debitors, und dessen Wohnort, wenn es eine Person ist:[1])
   (Den 4.) *Cassa-Conto Soll.*
   (Den 5.) *Waaren-Conto Soll.*
3. Der Name des Creditors, und dessen Wohnort, wenn es eine Person ist:[2])
   (Den 4.) *An Waaren-Conto.*
   (Den 5.) *An Eduard Lyon hier.*
4. Die Natur des Geschäfts, oder die Verrichtungen und die Bedingungen, die darauf Bezug haben:
   (Den 4.) Verkaufte baar an Eduard Glass.
   (Den 5.) Kaufte von ihm, Ziel 2 Monat.
5. Die Angabe des Gegenstandes, der das Geschäft ausmacht, nach Quantität und Qualität u. s. w.:
   (Den 4.) 1 Fass Domingo-Caffee, No. 1. netto 404 ℔
   (Den 5.) 3 Fass f. Raffinade, No. 1/3, 301 Brode 4867 ℔

1 u. 2) Wenn die Person ihr Domicil am Orte selbst hat, so lässt man gewöhnlich die Angabe des Wohnortes weg.

6. Preis und Betrag:
(Den 4.) à 7 ℔ ℛ℔ 94. 8 ℔
(Den 5.) à 20¼ ℔ ℛ℔ 985. 17 ℔

§. 91.

Diese zwei Geschäftsvorfälle würden im Journal im Zusammenhange gedrängt, wie folgt, dargestellt sein:

4	*Cassa-Conto Soll* *an Waaren-Conto,* verkaufte baar an Eduard Glass hier 1 Fass Domingo-Caffee, No. 1, netto 404 ℔ à 7 ℔ . . . . . ℛ℔	94	8
5	*Waaren-Conto Soll* *an Eduard Lyon hier,* kaufte von ihm, Ziel 2 Mt., 3 Fass f. Raffinade, No. 1/3, 301 Brode, netto 4867 ℔ à 20¼ ℔ ℛ℔	985	17

Man kann auch das Datum in die Mitte schreiben, die Wörter „Conto“ und „Soll“ weglassen, Debitor und Creditor in eine Zeile bringen und die Summe, welche ausgeworfen wird, ihnen anfügen. Z. B.

4.		
Cassa an Waaren ℛ℔ 94. 8. verkaufte baar etc. (wie oben) . . . . ℛ℔	94	8
5.		
Waaren an Ed. Lyon hier ℛ℔ 985. 17 kaufte von ihm etc. (wie oben) . . . . ℛ℔	985	17

§. 92.

Zieht man nun Debitor und Creditor beider erwähnten Geschäftsvorfälle in Betracht, so ergibt sich bei dem einen, wo es heisst Cassa-Conto an Waaren-Conto, oder, was einerlei ist, Cassa an Waaren, dass 94 ℔ 8 ℔ Geld in die Casse ein-

gegangen sind, dafür aber vom Waarenlager Caffee für den gleichen Werth ausgegangen ist, dass also die Casse wegen des Empfangs der Summe Debitor, hingegen die Waare wegen des weggegebenen Caffees Creditor ist; einerseits ist also Vermehrung, anderseits Verminderung. Will man sich den Gegenstand noch anschaulicher machen, so denke man sich die Casse als eine Person, welche die Geld-Einnahme und Geld-Ausgabe übernimmt, und die Waaren ebenfalls als Person, die mit dem Waarengeschäft beauftragt ist, und es wird sich wieder ergeben, dass die Casse für 94 ℔ 8 ß baares Geld, die sie eingenommen, Debitor, die Waaren aber für den gleichen Werth an ausgegebenem Caffee Creditor ist, die fingirte Person Casse also an fingirte Person Waaren wegen des empfangenen Werthes schuldet, diese aber wegen des verausgabten Werthes Creditor sind.

Betrachtet man aber die Sache hinsichtlich des Wörtchens „an" aus ihrem wahren Gesichtspunkte, so will die Formel „Cassa an Waaren" nicht buchstäblich sagen, dass die Casse 94 ℔ 8 ß schuldet, sondern dass wir für baar verkauften Caffee so viel eingenommen haben, die unser Guthaben in der Casse um 94 ℔ 8 ß vermehrt, und dass hingegen das Caffeelager, in Folge des Verkaufs, nun eine gewisse Quantität Caffee weniger besitzt, die durch die 94 ℔ 8 ß vorgestellt ist.

Gehen wir zu dem andern Geschäftsvorfall über und betrachten ihn aus dem nämlichen Gesichtspunkte, so will der Ausdruck „Waaren an Eduard Lyon" nicht buchstäblich sagen, dass die Waaren Schuldner von Lyon sind, sondern es wird dadurch zu erkennen gegeben, dass wir 985 ℔ 17 ß für Zucker schulden, die wir von Lyon auf Credit gekauft haben, welche Schuld durch den in das Waarenlager eingegangenen Zucker sich compensirt.

3. Einfache und zusammengesetzte Journal-Posten und Anwendung.

§. 93.

Die Posten im Journal sind entweder ganz einfach, oder sie sind complicirter Art. Ganz einfach sind sie, wenn der zu verzeichnende Posten nur einen Debitor und einen Creditor hat, wie z. B. die in §. 91 angegebenen Posten.

Complicirt oder zusammengesetzt ist aber ein Posten:

1. Wenn nur ein Debitor, dagegen aber zwei und mehr Creditoren vorkommen, und umgekehrt, wenn nur ein Creditor zu zwei und mehr Debitoren vorkommt. In beiden Fällen kann der Journalposten aus einem einzigen Geschäftsvorfall, oder auch aus mehreren bestehen, ja es können viele Geschäftsvorfälle zusammen in einen Posten gebracht werden, wie diess der Fall ist, wenn man aus dem Journal ein Monats- oder Sammelbuch macht.

2. Wenn der Journalposten zwei und mehr Debitoren und dagegen zugleich zwei und mehr Creditoren hat und verschiedene Geschäfte in sich fasst.

§. 94.

Wir wollen nun die im vorigen §. angeführten Fälle durch Beispiele darstellen und erläutern.

1. Fall, in welchem ein Debitor und einige Creditoren vorkommen, und dem Journalposten nur ein einziger Geschäftsvorfall zum Grunde liegt.

1. Beispiel. Wir kaufen von Oscar Eiszmann halb baar, halb 2 Monat Ziel, 1000 ℔ Indigo à 3 ₰ pr. ℔, betragend 3000 ₰

Hier ist nur ein Debitor, nämlich das Waaren-Conto, weil es dasjenige empfängt, was uns Eiszmann verkauft hat; es ist also für den ganzen Betrag (für 3000 ₰) zu belasten. Hätten wir das Ganze sogleich bezahlt, so wäre die Casse alleiniger Creditor gewesen, ebenso wäre Eiszmann der alleinige Creditor, wenn ich, statt der Hälfte, das Ganze auf Credit gekauft hätte. In dem einen oder andern Falle wäre nur ein Debitor (die Waaren) und ein Creditor (die Casse oder Eiszmann). Hier ist aber wohl zu merken, dass dem Debitor zwei verschiedene Contos entgegenstehen: 1. die Casse für die eine Hälfte mit 1500 ₰, die wir baar bezahlen; 2. der Verkäufer für die andere Hälfte von 1500 ₰, die wir ihm in Rechnung creditiren. Einerseits Soll also das Waaren-Conto an zwei Creditoren 3000 ₰, andrerseits aber stehen diesem die Casse mit 1500 ₰ und der Verkäufer mit 1500 ₰ als Creditor entgegen, woraus wir schliessen, dass dieser Posten in Richtigkeit ist.

Bei der Bildung des Journalpostens über ein solches Geschäft, wo nur ein Debitor vorkommt, fängt man mit dem Debitor an, dann kommt die Geschichtserzählung darüber und nach dieser

erst folgen die Creditoren für das, was das Conto eines jeden derselben betrifft.

Waaren an Folgende: ℛβ 3000 — kaufte von Oscar Eiszmann ½ baar, ½ Ziel 2 Mt., 1000 ℔ Indigo à 3 ₰ pr. ℔		
An Cassa, für Zahlung der Hälfte des Betrags ℛβ 1500 —		
An Oscar Eiszmann, für die andere Hälfte, Werth pr. . . . „ 1500 —		
ℛβ		3000 —

Ist, wie hier, nur ein Debitor und sind zwei und mehr Creditoren, so wird diess durch den Ausdruck „an folgende" (*aux suivans*) oder „an diverse" (*à divers*) angedeutet; oder man gibt die Anzahl der Creditoren an, hier „an 2 Creditoren" (*à deux créanciers*). Tritt hingegen der umgekehrte Fall ein, dass nur ein Creditor zu mehreren Debitoren vorkommt, so heisst es: „Folgende Sollen an . . ."; auch, wenn man will, mit Angabe der Anzahl der Debitoren, z. B. Folgende . . . Debitoren an . . .; oder blos: „Folgende an . . ." (*les suivans à . . .*); oder „diverse an . . ." (*divers à . . .*). In solchen Fällen werden die partiellen Summen der Creditoren oder Debitoren in einer Columne vor der Haupt-Columne eingestellt und die Hauptsumme in letzterer ausgeworfen.

2. Beispiel, wobei ebenfalls nur ein Debitor und einige Creditoren vorkommen, welchem Journalposten aber mehrere Geschäftsvorfälle zum Grunde liegen.

An einem und demselben Tage wurden in der Casse eingenommen:

ℛβ 400 — Zahlung von Gustav Belot für Rechnung Carl Hantzsch in Dresden;

„ 250 — für 5000 ℔ Blauholz, die an Alfred Buri hier à 5 ₰ baar verkauft wurden;

„ 300 — für einen Wechsel auf Leopold Hoffmann in Berlin, pr. . ., der an Adolph Hoffmann negozirt wurde.

Hier sind nun drei verschiedene Geschäftsvorfälle in einen Journalposten zu bringen: 1. eine Zahlung, die uns für Rechnung eines Handelsfreundes gemacht wurde, wofür dieser zu cre-

ditiren ist, weil wir für ihn eingenommen, empfangen haben; 2. ein baarer Verkauf, wofür das WaarenConto wegen des Betrags der weggegebenen Waare Creditor wird; 3. ein Verkauf (eine Begebung) eines Wechsels, wofür das Conto der fremden Wechsel (nämlich derjenigen auf fremde Plätze, gewöhnlich Wechsel-Conto überschrieben) wegen des Ausgangs aus dem Portefeuille zu creditiren ist. Statt nun das Cassa-Conto, welches in allen Fällen empfangen hat, für die in drei verschiedenen Malen eingenommenen Gelder jedesmal als Debitor aufzuführen und auf diese Weise drei Posten im Journal zu bilden, wird nur ein Posten gebildet, worin nämlich die Casse als Debitor für 950 ℛß aufgeführt, hingegen die Creditoren, jeder für seinen ihn betreffenden Antheil, angegeben werden, nämlich:

Cassa an Folgende: ℛß 950		
An Carl Hantzsch in Dresden, Zahlte Gustav Belot für dessen Rechnung	ℛß 400 -	
An Waaren, von Alfred Buri hier, für 5000 ℔ Blauholz à 5 ₰ pr. 100 ℔	„ 250 -	
An fremde Wechsel, von Adolph Hoffmann, für No. 3 ℛß 300 - auf Leopold Hoffmann & Co. in Berlin, pr... à 100.	„ 300 -	
	ℛß	950 —

§. 95.

Tritt der umgekehrte Fall ein, dass nämlich Posten zu bilden sind, die einen Creditor und zwei und mehr Debitoren haben, so wird mit dem Creditor angefangen und die Debitoren folgen ihm.

Angenommen, das erste Beispiel §. 94. wäre statt eines Einkaufs ein Verkauf gewesen, so hätte der Posten sich folgendermaassen gestaltet:

Folgende an Waaren-Conto ℛβ 3000 - Verkaufte an Oscar Eiszmann, ½ baar, ½ Ziel 2 Mt. 1000 ℔ Indigo, à 3 ℳβ pr. ℔		
Cassa, empfing baar die ½ des Betrags ℛβ 1500 -		
Oscar Eiszmann, für die andere Hälfte, Werth pr. . . . . „ 1500 -		
ℛβ		3000 —

Hier ist das Waaren-Conto wegen des ganzen Betrags der verkauften Waaren Creditor, dagegen die Casse Debitor für die empfangene eine Hälfte, und der Käufer Eiszmann für die andere Hälfte, die wir ihm in Rechnung belasten.

Lässt man beim zweiten Beispiel des nämlichen §. den umgekehrten Fall eintreten, so wird

1. der Empfang der ℛβ 400 für Rechnung Hantzsch zur Ausgabe;

2. der baare Verkauf von Blauholz zum Einkauf;

3. die Begebung des Wechsels auf Berlin zum Einkauf, und Hantzsch, Waaren und fremde Wechsel werden Debitoren, wie folgt:

Folgende an Cassa: ℛβ 950 -		
Carl Hantzsch in Dresden, zahlte für seine Rechnung an Gustav Belot ℛβ 400 -		
Waaren, zahlte an Alfred Buri für 5000 ℔ Blauholz, à 5 ℳβ . . . „ 250 -		
Fremde Wechsel, an Adolph Hoffmann, für No. 3. ℛβ 300 - auf Leopold Hoffmann & Co. in Berlin, pr. . . à 100 . . . . . „ 300 -		
ℛβ		950 —

Hier ist das Cassa-Conto für die Gesammtsumme des weggegebenen Geldes Creditor, hingegen wurden Debitoren: Hantzsch wegen der Zahlung für seine Rechnung, die Waaren und fremden Wechsel wegen des Einkaufs.

§. 96.

Nun bleibt noch der in §. 93. angegebene 2. Fall zu erläutern übrig, in welchem nämlich zwei und mehr Debitoren und zwei und mehr Creditoren vorkommen können.

Ein Journalposten dieser Art kommt gewöhnlich vor, wenn mit einer und derselben Person ein Geschäft gemacht wird, wobei aber als Debitoren und Creditoren verschiedenartige Vorfälle zu bezeichnen sind, die mit einander so verbunden sind, dass sie sich nicht leicht trennen lassen, oder getrennt das Geschäft nicht so im Zusammenhange darstellen würden. Die einzige Schwierigkeit dabei ist, dass man die Contos, welche zu debitiren sind, von denjenigen, die zu creditiren sind, gehörig zu unterscheiden wisse, und bevor man die Posten im Journal entwirft, sich überzeuge, ob die Summe der Debitoren derjenigen der Creditoren gleich ist.

Z. B. Wir kaufen von Hermann Sonntag 1000 ℔ Cochenille, à 2 ℛ = 2000 ℛ, und 500 ℔ Indigo, à 3 ℛ = 1500 ℛ; dagegen geben wir 3000 ℔ Caffee à 7 ℊ = 700 ℛ, in Baarem 2000 ℛ und den Rest weisen wir auf Philipp Lehrs in Berlin an.

Würden wir die Cochenille und den Indigo auf das Waaren-Conto bringen, und sie da mit den übrigen Geschäften in Waaren verschmelzen, so hätten wir blos einen Debitor, nämlich das Waaren-Conto für den Einkauf der Cochenille und des Indigo, und dagegen 3 Creditoren: 1. das Waaren-Conto für den weggegebenen Caffee, 2. das Cassa-Conto für die Zahlung und 3. den Handelsfreund Philipp Lehrs. Wir würden also sagen: „Waaren-Conto an Folgende (3 Creditoren) u. s. w.“ Allein wir wollen diessmal der Cochenille wie dem Indigo Separat-Contos errichten, um zu sehen, was jeder Artikel nach vollzogenem Verkauf rentirt hat. Wir sagen also:

Diverse an Diverse: Rß 3500 -		
(oder: folgende 2 Debitoren an nachstehende 3 Creditoren:)		
Cochenille, von Hermann Sonntag gekauft 1000 ℔ à 2 ℛ . . . . . Rß 2000 -		
Indigo, von eben demselben gekauft, 500 ℔ à 3 ℛ . . „ 1500 -		
Rß 3500 -		
An Waaren, an Herm. Sonntag dagegen gegeben 3000 ℔ Caffee, à 7 gr Rß 700 -		
An Cassa, für baare Zahlung . . „ 2000 -		
an Philipp Lehrs in Berlin meine Tratte No. —, Ordre Herm. Sonntag „ 800 -		
Rß	3500	—

Man hätte auch diesen Geschäftsvorfall noch auf eine andere Weise einschreiben und für den Einkauf Sonntag einerseits als Creditor, hingegen ihn anderseits als Debitor für den Caffee, die Zahlung und die Tratte anführen können, was freilich wegen der Errichtung des Conto von Sonntag auf dem Hauptbuche etwas weitläufiger gewesen wäre und zwei Posten im Journal gegeben hätte, aber fasslicher dargestellt gewesen wäre. Z. B.

Folgende an Hermann Sonntag hier: Rß 3500 -		
Cochenille, (für den Einkauf. wie oben) Rß 2000 -		
Indigo, (wie oben) „ 1500 -		
Rß	3500	—
Hermann Sonntag hier an Folgende: Rß 3500 -		
An Waaren, (für den Caffee, wie oben) Rß 700 -		
An Cassa, (für die Zahlung) „ 2000 -		
An Philipp Lehrs in Berlin, (für die Tratte, wie oben) „ 800 -		
Rß	3500	—

Man vermeide übrigens, wenn man kann, Diverse an Diverse zu debitiren, wenn es auf Kosten der Deutlichkeit geschieht.

Wie der Uebertrag der Journal-Posten ins Hauptbuch gemacht wird, soll bei der Erklärung dieses Buches angegeben werden.

III. Hauptbuch. (*grand livre*, *livre de raison*).

§. 97.

Dieses Buch ist, so zu sagen, das Ende der ganzen Geschäftsverzeichnung; es enthält, verbunden mit dem ihm zugehörigen Journal, mit welchem es ein Ganzes ausmacht, und dessen Posten es contenweise aufnimmt, das Wesentlichste aller übrigen Bücher.

Man nennt es Hauptbuch, theils in Betreff seiner Form, welche grösser und dicker als diejenige aller übrigen Bücher ist, theils, weil es das gesammte Rechnungswesen in sich fasst; und da man sich durch dieses Buch Rechenschaft verschaffen kann, so nennen es auch mitunter die Franzosen Rechenschaftsbuch (*livre de raison*); die Italiener belegen es mit dem Namen Meisterbuch (*libro maestro*).

§. 98.

Das Eintragen der Posten in das Hauptbuch, ihre Durchsicht, um sich von der Richtigkeit des gemachten Eintrags zu versichern, und die Ausmittelung seiner Contos müssen bei aller Sachkenntniss auch mit Ruhe, Aufmerksamkeit und Ordnung geschehen.

§. 99.

Das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung kommt, in Betreff der äussern Anordnung zur klaren Aufstellung der Posten, was Folien, Ueberschrift und die Columnen betrifft, ganz demjenigen der einfachen Buchhaltung gleich, nur mit dem Unterschiede, dass statt einer schmalen Columne vor der Geldcolumne, gewöhnlich zwei Columnen gezogen werden, deren Zweck noch angegeben werden soll. Es dient zur Aufnahme aller Contos, die sowohl den Prinzipal, als dessen Handelsfreunde und die Sachgegenstände betreffen. (S. hiernach II. Contos im Hauptbuche.) Jedes dieser Contos bildet für sich ein Ganzes und wird auf zwei einander gegenüberstehende Blattseiten eröffnet; was nun im Journal als Debitor oder Creditor verzeichnet ist, wird von diesem Buche auf das es betreffende Conto im Hauptbuche übergetragen.

So wird z. B., wie in der einfachen Buchhaltung, das Conto eines Handelsfreundes angeben, was er uns schuldet und was er zu gut hat. Das Cassa-Conto wird die ganze Einnahme und Ausgabe der Casse enthalten und in Betreff des effectiven Bestandes die Controle des Cassabuchs sein. Das Waaren-Conto wird die Ein- und Verkäufe, den Ein- und Ausgang der Waaren, die wir besitzen, aufnehmen u. s. w.

§. 100.

Jede Blattseite eines Conto wird mit einem und demselben Folium bezeichnet.

Die Ueberschrift jedes Conto wird mit der nämlichen grossen Schrift Soll und Haben geschrieben, und zwar so, dass eine gewisse Symmetrie darin herrscht.

Da jedoch diese Wörter, sowie das Wort „Conto“ bei den Contos über Rechnungs-Gegenstände meistens weggelassen werden, so bleibt für die Ueberschrift nur die Angabe des Gegenstandes übrig, den das Conto errichtet wird, in welchem Fall dann, der Symmetrie wegen, bei Wörtern, die aus ein, zwei oder drei Sylben bestehen, wie z. B. Capital, Cassa, Wechsel, Waaren u. s. w., diese Angabe doppelt aufgeschrieben wird, und zwar einmal auf die linke, das anderemal auf die rechte Blattseite. Statt also z. B. das Conto der Cassa, wie folgt, zu überschreiben:

Soll	*Cassa - Conto*	*Haben*

überschreibt man es:

Cassa	*Cassa*

und denkt sich dabei Soll, Haben und Conto.

Bei den Contos aber, deren Namen zusammengesetzt sind, oder bei Personen-Contos, theilt man die Angabe in zwei Theile ab, damit eine gewisse Symmetrie herauskomme. Z. B.

Handlungs - Unkosten

Rotberg & Co. in Strasburg

§. 101.

Das Aufschreiben (Aufmachen, Eröffnen) der Contos im Hauptbuch geschieht gewöhnlich in folgender Ordnung: Mit dem Capital-Conto wird der Anfang gemacht, dann folgen die General-Contos, als: Cassa-, Waaren-, Wechsel-, Speditions-Conto u. s. w.; Verlust- und Gewinn-Conto schliesst sie. Nun kommen die Personen-Contos und solche, wie z. B. Waaren in Commission, in Participation und andere, wie nämlich die Geschäfte der Zeit nach zu neuen Contos Veranlassung geben.

Manche Autoren schreiben zwar vor, jedem Conto ein Folium zu geben. Da es aber Contos gibt, die manchmal lange Zeit hindurch nur aus einem oder wenigen Posten bestehen, so würde diess zu viele Folien erfordern. Daher bringt man zu Ersparung des Raumes zwei und drei solcher Contos, bei welchen man voraussieht, dass sie wenig Geschäfts-Posten enthalten werden, auf ein Folium; nur muss man beim Eintragen auf solche Folien die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, dass man nicht ein Conto für das andere nehme. Sind aber Contos für Personen zu errichten, mit welchen man in doppeltem Verkehr steht, dass sie nämlich unsere Geschäfte auf ihrem Platze, und wir die ihrigen auf unserm Platze besorgen, wobei die Geschäfte der Ordnung und manchmal auch der Währung wegen getrennt werden müssen, so errichte man die Contos nicht gleich auf zwei hin-

ter einander folgenden Folien, weil man sich sonst beim Eintragen leicht in den Folien irren und eins für das andere nehmen könnte, sondern bringe das zweite Conto um mehrere Blätter später ein, und zwar so, dass die Folien beider in den Ziffern differiren, und zugleich das eine Conto eine gerade, das andere eine ungerade Zahl zum Folium habe.

§. 102.

Wenn man die Journal-Posten ins Hauptbuch übertragen will, was gewöhnlich nur dann geschieht, wenn mehrere Seiten des Journals zu übertragen sind, so ist folgende Vorkehrung darin zu treffen:

Vor dem Debitor und Creditor wird links am Rande ein kleiner ungefähr drei Linien langer Federstrich gezogen. Ist der Posten einfach, so dass er nämlich, wie §. 93., nur aus einem Debitor und einem Creditor besteht, so ist nur ein Strich nöthig, ist er aber complicirter Art, wie deren in §. 96. angeführt wurden, so zieht man einen Strich vor jedem Debitor und Creditor. In dem einen oder andern Fall wird über den Strich das Folium des Debitors und unter den Strich dasjenige des Creditors gesetzt, welches das Conto eines jeden im Hauptbuche hat. M. s. das Hauptb. der III. u. V. Abthl.

§. 103.

Diese Folien gibt das alphabetische Register oder Repertorium (*répertoire du grand livre*) an, welches Buch man sich eigens zum Hauptbuch hält, um letzteres dadurch wegen des häufigen Gebrauchs des Registers zu schonen.

§. 104.

Will man beim Auffinden und bei der Bezeichnung der Folien methodisch verfahren, so kann man sich in die Arbeit mit einem Andern theilen. Der eine nimmt dann das Repertorium zur Hand und schlägt darin die vom Andern angegebenen Contos auf; letzterer, welcher den Uebertrag in das Hauptbuch zu machen hat, schreibt die Folien in das Journal, wie sie ihm angegeben werden.[1])

1) Es gibt jedoch Buchhalter, die durch das häufige Uebertragen vom Journal ins Hauptbuch die Folien der Contos so im Gedächtniss haben, dass sie diese Hilfe nicht gebrauchen, auch nur selten das Repertorium nachzuschlagen bedürfen.

Manche Contoristen machen die Vorarbeit mit den Folien nicht, sondern schreiben jedes Folium erst dann hin, wenn sie den Posten ins Hauptbuch übergetragen haben, was aber eben so unbequem als zeitraubend ist, weil sie wegen jedes Contos, dessen Folium sie nicht im Gedächtniss haben, zum Repertorium greifen und dadurch ihre Arbeit unterbrechen müssen.

§. 105.

Ein Posten, der vom Journal ins Hauptbuch übergetragen wird, soll wo möglich nur eine Zeile einnehmen. Er besteht:

1. Aus der Angabe des Datums, unter welchem er im Journal eingeschrieben ist; Jahr und Monat werden nicht wiederholt, und nur dann wieder angegeben, wenn ein neuer Jahrgang und ein neuer Monat anfängt. Kommen aber im Journal mehrere Posten unter verschiedenen Daten vor, in welchen nur ein Debitor zu mehrern Creditoren, oder ein Creditor zu mehrern Debitoren ist, so werden im Hauptbuche die Daten im Context angegeben (S. Hauptbuch der V. Abthlg), oder man gibt auch, wenn man will, das früheste und späteste Datum an. Angenommen, es würde ein Posten im Journal folgendermaassen lauten:

Cassa an 12 Creditoren

(an Diverse, an Folgende), und diese Creditoren kämen vom 1. bis 14. des Monats vor, so würde das Cassa-Conto an diese 12 Creditoren oder an Diverse debitirt, und im Context die Daten eines jeden angeführt, in die Columne des Datums aber $^1/_{14}$ geschrieben, um dadurch anzudeuten, dass die Geschäfte vom 1. bis 14. inclusive vorgefallen sind.

Folgt auf ein Datum ein Posten vom nämlichen Tage, so wird das Datum nicht wiederholt, sondern nur mit „ bezeichnet.

2. Aus der Angabe des Creditors, an welchen das Conto schuldet, auf welches man überträgt, oder des Debitors, durch welchen es zu creditiren ist.

Die erstere Angabe wird mit „*An*“ (*à*), die zweite mit „*Per*“ (*par*) bezeichnet, aber, einmal oben geschrieben, gewöhnlich nicht mehr wiederholt, sondern jedesmal mit „ bezeichnet.

Kommen mehrere Debitoren oder mehrere Creditoren vor, so heisst es: „An Diverse“ (*à divers*) (S. den zweiten Posten im Soll des hier nachstehenden Waaren-Contos), im letzten Falle „Per Diverse“ (*par divers*), oder man gibt auch in beiden Fällen ihre Anzahl an: An.... Creditoren, Per..... Debitoren.

3. Aus einer kurzen Angabe des Geschäfts; besteht aber der Posten aus zwei und mehr Rechnungs-Gegenständen, wie diejenigen §. 96, S. 100, so fällt die Angabe weg.

4. Aus der Angabe der Blattseite, auf welcher der Posten im Journal steht. Diese kommt in die erste Columne zu stehen, die vor der Geldcolumne aufgeführt ist.

5. Aus der Angabe des Foliums im Hauptbuche, auf welchem der einem Conto entgegengesetzte Debitor oder Creditor eingetragen steht; diese wird in die zweite Columne geschrieben. Besteht aber der Posten aus zwei und mehr Debitoren oder Creditoren, so fällt die Angabe weg, und man macht an die Stelle des Foliums einen kleinen Querstrich.

6. Aus der Angabe der Summe, welche in die Geld-Columne eingetragen wird.

Ist man mit einem Handelsfreunde in Geschäftsverkehr, der uns Rechnung in fremder Währung zu ertheilen hat, so wird auf dessen Conto vor der Geld-Columne der einheimischen Währung noch eine andere Geld-Columne in der Währung seines Platzes errichtet, worein man die betreffenden Summen bringt. Was die Ziffern betrifft, so müssen diese, um sich das Summiren zu erleichtern, gerade unter einander gestellt werden. Um sie ganz exact in die sie betreffenden numerischen Stellen zu bringen, ziehen dafür manche Buchhalter mit dem Bleistift schmale perpendiculare Linien.

Wegen des Uebertrags vom Journal ins Hauptbuch verweisen wir übrigens auf das Hauptbuch der III. und V. Abthl.

§. 106.

Ist ein Posten vom Journal ins Hauptbuch übergetragen, so merkt man dieses mit einem Punkte neben der Ziffer an, wodurch im Journal das Folium des zu übertragenden Debitors oder Creditors angegeben ist. Dies geschieht mittels eines Bleistifts, was zweckdienlicher ist, als ein Punkt mit Dinte. Durch diesen Punkt mit Bleistift weiss man jedesmal, an welchem Posten man im Rapportiren stehen geblieben ist.

§. 107.

Ist eine Seite eines Conto im Hauptbuche durch die darauf eingetragenen Posten so vollgeschrieben, dass unten höchstens noch für zwei Zeilen Raum übrig ist, so macht man unter jede

der beiden Seiten einen gleichlaufenden horizontalen Strich, selbst wenn auf der andern Seite ein noch grösserer leerer Raum ist, addirt die Summen im Debet und Credit, schreibt die Totalsumme darunter und vor dieselbe „Transport auf Fo.....", indem man das Folium des nämlichen Conto, das man auf einem andern Blatte errichtet, angibt. Unter diese Summe, wie überhaupt beim Transportiren von einer Seite zur andern, darf aber kein Strich gesetzt werden, sonst würde es beim ersten Blick als ein abgeschlössenes Conto aussehen. Der Transport unterscheidet sich vom Abschluss dadurch, dass bei ersterem nur eine Linie gezogen wird, und zwar über der Summe, welche die Addition ausmacht, dass hingegen bei letzterem auch unter die Summe ein Strich kommt. Durch den leeren Raum zieht man eine Diagonal-Linie, und beim Transportiren auf die neuen Blattseiten schreibt man im Soll des Contos „An Transport von Fo....", und im Haben desselben „Per Transport von Fo.....".

§. 108.

Wenn im Anfang eines Conto einige auf einander folgende Posten sich gegenseitig ausgleichen, und man in der Rechnung fortfährt, ohne die ausgeglichenen Posten abzuschliessen, so ist es üblich, deren Ausgleichung durch einen kleinen Querstrich von der Länge einer Linie, unter der letzten Summe links und rechts durch die erste Perpendicular-Linie der Geld-Columne gezogen, anzudeuten. Wenn aber mehrere Posten auf diese Weise zusammenkommen, so ist es besser, man schliesst gleich das Conto ab; man hat dann später nicht nöthig, eine stärkere Summation vorzunehmen.

§. 109.

Hier ist es am Orte, auch des Geheimbuches (*livre secret*) zu erwähnen, dessen man sich als eines geheimen Hauptbuches bedient, wenn man nicht Gegenstände auf die Handlungsbücher bringen will, um welche die Contoristen nicht wissen sollen, wie z. B. um das Privatvermögen des Kaufmannes; um dasjenige, welches in seiner Handlung steckt, und dessen Vermehrung oder Verminderung; um Depositen- und Pupillen-Gelder u. s. w. In einem solchen Falle werden auf dem geheimen Hauptbuche die nöthigen Contos eröffnet, und das Capital-Conto im Hauptbuche der Handlung ändert sich dann in ein Geheimbuch-Conto

um. Manche Prinzipale lassen dieses Conto weg, entnehmen aus dem Hauptbuche die Saldos der darin vorkommenden Contos, und ziehen dann die Bilanz aus dem geheimen Hauptbuche, in welchem auch Gewinn und Verlust ausgemittelt werden; in diesem Falle wird aber das Hauptbuch der Handlung unvollkommen. Bedient man sich, ausser dem geheimen Hauptbuche, noch eines geheimen Journals, was bei Geheimbüchern meistens eingeführt ist, so bringt man in dasselbe die nähern Umstände jedes Postens, widrigenfalls dies, in Ermangelung eines solchen Journals, im geheimen Hauptbuche geschehen müsste.

IV. Cassabuch.

(*Livre de caisse.*)

§. 110.

Das Cassabuch führt Rechnung über die tägliche Einnahme und Ausgabe in baarem Gelde. Wie in der einfachen Buchhaltung wird auch in der doppelten die Einnahme auf die linke Seite (in das Soll), die Ausgabe auf die rechte (in das Haben) geschrieben; für jede Einnahme wird also die Casse debitirt, hingegen für jede Ausgabe creditirt.

Ein Cassaposten enthält:

1. das Datum;
2. die Namen der Person, von welcher man empfängt, oder an die man zahlt;
3. die Angabe, für was, oder für wen eine Zahlung Statt hatte;
4. die Münzsorten, worin sie geschahen, wenn deren am Orte cursiren, die einer Cursveränderung unterworfen sind;
5. die Summe.

§. 111.

Es gibt zwei Arten, die Cassaposten zu verzeichnen:

1. ganz einfach, in welchem Fall dann die Casse nach Art der einfachen Buchhaltung geführt wird;
2. indem man ausserdem noch jedem Cassaposten im Soll den ihm gehörigen Creditor und im Haben den ihm zugehörigen Debitor gibt. Dies thut man gewöhnlich, wenn die Prima-Nota oder das Memorial die

Cassa-Posten nicht aufnimmt und diese vom Cassabuche erst am Schlusse des Monats ins Journal eingetragen werden.

§. 112.

Das Cassabuch wird in der Regel am Ende jedes Monats abgeschlossen, was man den Cassaschluss nennt. Um ihn zu machen, addirt man Debet und Credit, sucht die Differenz des einen zum andern auf und bringt sie zur Ausgleichung als Saldo ein. Dieser Saldo muss vollkommen mit dem wirklichen baaren Cassabestand übereinstimmen. Dann macht man den Abschluss und trägt den Saldo unterm 1sten des darauffolgenden Monats in dessen Debet vor.

§. 113.

Beim Uebertragen der Cassa-Posten vom Cassabuche ins Memorial oder Journal zieht man gewöhnlich vor jedem Posten einen Strich in schiefer Linie /, oder, was wegen des Nachschlagens zweckmässiger ist, man schreibt das Folium des Memorials oder Journals links an den Rand neben das Datum, oder auch in eine Columne, die vor der Geldcolumne angebracht ist. Da durch den Uebertrag der Journal-Posten ins Hauptbuch auch die Cassaposten auf dem Cassa-Conto des letztern verkommen, so muss also dieses Conto auch die nämlichen Resultate in Einnahme und Ausgabe geben, wie das Cassabuch.

§. 114.

Ausser dem Cassabuche ist auch in manchen Contoren, besonders in denjenigen der Bankiers, ein Sorten-Scontro (*rencontre des espèces*) eingeführt, welches vom Cassirer geführt wird. In diesem Buche wird die Einnahme und Ausgabe blos nach den empfangenen oder ausgezahlten Münzsorten eingeschrieben. Für die verschiedenen Sorten in Gold, grobem Gelde und Münze werden Columnen errichtet und die Einnahme wird jedesmal zu der ihr zugehörigen Sorte addirt, die Ausgabe subtrahirt. Da man sich aber dabei irren kann, so ist es besser, man führt das Sorten-Scontro wie das Cassabuch, indem man den Münzsorten links eine Blattseite für die Einnahme und rechts eine für die Ausgabe gibt.

Der Bestand der Sorten in der Casse muss mit dem Rest

der Sorten, den das Sorten-Scontro angibt, genau übereinstimmen. In grossen Handlungshäusern, bei Bankiers, wo viele Gelder am Tage ein- und ausgehen, vergleicht der Cassirer jeden Abend seine Casse, um zu sehen, ob sie mit dem Reste der im Sorten-Scontro angegebenen Münzsorten übereinstimmt.

§. 115.

Eine besondere Berücksichtigung verdient die Buchung derjenigen Posten in das Cassabuch, bei welchen Agio, Rabatt oder dergl. Abzüge in Rechnung kommen.

Um den Cassa-Bestand immer genau mit dem Cassabuche übereinstimmend zu haben, ist durchaus erforderlich, dass die empfangenen oder ausgezahlten Gelder keiner Werthveränderung unterworfen sind. Da dies jedoch bei den Goldsorten, zuweilen auch bei den Silbersorten, nicht der Fall ist, so folgt daraus, dass durch das Fallen oder Steigen der Curse dieser Münzen Cursdifferenzen entstehen müssen, da sie oft höher oder niedriger in Einnahme gebracht wurden, als man sie wieder ausgibt.

Die Art und Weise, diese Differenzen gehörig zu übersehen und mit Genauigkeit in Rechnung zu bringen, kann sehr verschieden sein; wir erwähnen hier nur die in der Praxis am meisten bekannten und bewährten:

1. Man nimmt bei blosen Geldverwechselungen für die üblichsten veränderlichen Münzsorten einen beliebigen Werth als fest an und bringt nur den Unterschied zwischen diesem und demjenigen Werth, für den die Münze gerade angenommen oder ausgegeben wurde, in Rechnung.

Wenn z. B. Jemand 200 Stück Ducaten zu 3 ℛβ mit 4½% und 150 Stück Friedrichsd'or zu 5 ℛβ mit 7½% einwechselt, so gibt er aus:

1. für die Ducaten
   200 Stück à 4½% . . . . . 627 ℛβ — ℊ
2. für die Louisd'or
   150 Stück à 7½% . . . . . 806 „ 8 „

dagegen legt er in die Casse

1. 200 Stück Ducaten à ℛβ 3 . . . . . 600 „ — „
2. 150 „ Louisd'or à ℛβ 5 . . . . . 750 „ — „

er gibt also mehr aus, als er einnimmt:

1. für die Ducaten . . . . . 27 „ — „
2. für die Louisd'or . . . . . 56 „ 8 „

Nach dieser ersten Methode wird nur diese eigentliche Mehrausgabe von 27 ℛ und 56 ℛ 8 ℊ in Rechnung gebracht.

Angenommen, derselbe Kaufmann gibt diese Münzsorten wieder aus, und zwar

die 200 Stück Ducaten à 5% und
die 140 „ Louisd'or a 8%;

so würde er für erstere 630 ℛ und für letztere 810 ℛ einnehmen, dagegen nur 600 ℛ und 750 ℛ ausgeben. Mithin hätte er mehr eingenommen als ausgegeben, und zwar

für die Ducaten 30 ℛ — ℊ
für die Louisd'or 60 „ — „

und er würde nur diese beiden Posten der Mehr-Einnahme in Rechnung bringen.

Vergleichen wir nun diese Einnahme von zusammen 90 ℛ — ℊ mit der frühern Ausgabe von zusammen 83 ℛ 8 ℊ, so ergibt sich eine Mehr-Einnahme von 6 ℛ 22 ℊ, die sich auch in der Casse befinden müssen.

2. Bei Ausgaben und Einnahmen ist folgendes Verfahren unfehlbar das angemessenste. Man gibt dem Cassabuche auf der Debet- und Creditseite doppelte, neben einander stehende Columnen. Die erstere bestimmt man zur Aufnahme des Cassawerths, die letztere zur Eintragung der wirklichen Werthe der Posten, d. h. derjenigen, wie sie in den Büchern erscheinen; auch kann man zwischen beiden Columnen noch eine dritte zur Aufnahme des Curses errichten. Wenn man nun beim Cassaschluss alle Columnen addirt und den Cassabestand zum Credit hinzurechnet, so muss der Unterschied der wirklichen Werthe (der zweiten Columne) dem Ueberschuss oder dem Deficit gleich sein, das sich in der Casse vorfindet.

Jemand empfängt z. B. im Laufe eines Monats folgende Gelder in Zahlung:

500 Duc. à 4½%
224 Ld'or „ 7¼ „
400 do. „ 7⅛ „
100 Duc. „ 4⅓ „
222 do. „ 4⅓ „
2000 ℛ Crt. mit 5% in Messzahlung —

Dagegen zahlte er folgende Posten aus:

500 Duc. à 5%
300 do. „ 4¾%
500 Ld'or „ 8%
1800 Rß Crt. mit 3% in Messzahlung

Er debitirt und creditirt demnach die Casse, wie folgt:

Soll		Haben	
Rß 1500	Rß 1567. 15	Rß 1500	Rß 1575. —
„ 1120	„ 1201. 6	„ 900	„ 942. 23
„ 2000	„ 2142. 15	„ 2500	„ 2700. —
„ 300	„ 313. —		
„ 666	„ 694. 20	„ 1800	„ 1854. —
„ 2000	„ 2100. —		
Rß 7586	Rß 8018. 26	Rß 6700	Rß 7071. 23

Am Ende des Monats befanden sich in der Casse:

Soll **Cassa**

1842.			Cassa-Werth Rt.	Curs	Rt.	Gr.
Jan.	1	Baarsendung von A. # 500	1500	4½%	1567	15
	7	do. „ B. Ld'or 224	1120	7⅛ „	1201	6
	10	Zahlung „ C. „ 400	2000	7⅛ „	2142	15
	19	do. „ D. # 100	300	4⅓ „	313	—
	24	do. „ E. # 222	666	4⅓ „	694	20
	30	do. „ F. Rß 2000	2000	5 „	2100	—
			7586		8018	26
Febr.	1	Cassabestand:				
		# 22	66	4½%	68	29
		Ld'or 124	620	7¼ „	664	29
		Crt. Rß 200	200	pari	200	—

22 Duc. à 4½% (Einkauf oder auch Tagescurs)
124 Ld'or à 7¼% und
200 ℛ℘ Crt.

Diese betragen für das Haben der Casse:

ℛ℘ 66	ℛ℘ 68. 29 ℊ
„ 620	„ 664. 29 „
„ 200	„ 200. — „
Zusammen ℛ℘ 886	ℛ℘ 933. 28 ℊ

so dass das Haben überhaupt

ℛ℘ 7586 und ℛ℘ 8005. 21 ℊ

in Summen darbietet. Während sich die ersten Columnen des Soll und Haben gegen einander ausgleichen, geben die zweiten, gegen einander verglichen, eine Differenz von 13 ℛ℘ 5 ℊ, die in dem Credit unter dem Namen Agio-Verlust eingebracht werden, um die Monats-Rechnung auszugleichen.

Folgendes wäre die Aufstellung dieser Geschäfte im Cassa-Buche:

Cassa **Haben**

1842.			Cassa-Werth ℛ℘	Curs	ℛ℘	Gr.
Jan.	7	Zahlung an N. # 500	1500	5 %	1575	—
	14	do. „ O. # 300	900	4¾ „	942	23
	21	do. „ P. Ld'or 500	2500	8 „	2700	—
	24	do. „ Q. ℛ℘ 1800	1800	3 „	1854	—
	31	Cassabestand:				
		# 22	66	4½ „	68	29
		Ld'or 124	620	7¼ „	664	29
		Crt ℛ℘ 200	200	pari	200	—
	„	Agio-Verlust	.....	.....	13	5
			7586		8018	26

Oder mit einer Columne

Soll **Cassa**

1842.		Cassa-Werth Rt.		Curs	Agio		Rt.	Gr.
Jan.	1	1500	Baarsendung von A. # 500 . . .	4½%	67	15	1567	15
	7	1120	do. „ B. Ld'or 224 .	7½ „	81	6	1201	6
	10	2000	Zahlung „ C. „ 400 .	7⅛ „	142	15	2142	15
	19	300	do. „ D. # 100 . . .	4⅓ „	13	—	313	—
	24	666	do. „ E. # 222 . . .	4⅓ „	28	20	694	20
	30	2000	do. „ F. Crt Rß 2000 .	5 „	100	—	2100	—
		7586			432	26	8018	26
Febr.	1		Cassabestand:					
		66	in 22 #	4½%	2	29	68	29
		620	„ 124 Ld'or	7½ „	44	29	664	29
		200	„ 200 Rß Crt	pari	—	—	200	—

Da man nämlich aus dem Abschlusse der Cassa, wie er oben gezeigt wurde, die Richtigkeit des Agio-Gewinns oder Verlusts nicht ersehen kann, so kann man dem Agio eine besondere Columne geben, und denselben bei jedem Posten einbringen. Man schliesst dann immer die Agio-Columne zuerst ab, und bringt die Differenz als Agio-Gewinn oder Verlust (als Einnahme oder Ausgabe) in die letzte Columne, wodurch sich dann, mit Zurechnung des baaren Cassabestandes, die Cassa ausgleichen muss.

4. Nach einer vierten Methode kann man auch über diejenigen Münzsorten, die einer Veränderung des Werths unterworfen sind, ein besonderes Scontro halten, in welchem nicht nur die

für das Agio besonders:

Cassa **Haben**

1842.		Cassa-Werth Rt.		Curs	Agio		Rt.	Gr.
Jan.	7	1500	Zahlung an N. # 500	5 %	75	—	1575	—
	14	900	do. „ O. # 300	4¾ „	42	23	942	23
	21	2500	do. „ P. Ld'or 500	8 „	200	—	2700	—
	24	1800	do. „ Q. Crt Rβ 1800 . .	3 „	54	—	1854	—
	31		Cassabestand:					
		66	in 22 #	4½ „	2	29	68	29
		620	„ 124 Ld'or	7¼ „	44	29	664	29
		200	„ 200 Rβ Crt	pari	—	—	200	—
	„	....	Agio-Verlust	.....	13	5	13	5
		7586			432	26	8018	26

Stückzahl und der Nominalwerth, sondern auch die Ausrechnung in Courant aufgeführt ist. Es versteht sich, dass diese Posten auch im Cassabuche erscheinen müssen, wo sie jedoch nur in Courant ausgeworfen werden. Ehe am Ende des Monats die Casse geschlossen wird, saldirt man die Scontros und trägt ihre Differenzen, als Agio-Gewinn oder Verlust, in das Debet oder Credit der Casse, wornach der Saldo des Cassabuchs mit dem sich vorfindenden Cassabestand stimmen muss.

5. Kann man das Sorten-Scontro und das Cassabuch mit einander verbinden, wie nachstehendes Schema zeigt.

Soll **Cassa**

1842.			Rein Crt.		#	Ld'or	ℛ	ß
Jan.	1	Baarsendung von . . .						
		# 500. à 4½%	. . . .	..	500	. . . .	1567	15
	7	do. Ld'or 224. à 7¼%	. . . .	..	. . .	224	1201	6
	10	Zahlung von . . .						
		Ld'or 400. à 7⅛% . . .	. . . .	..	. . .	400	2142	15
	19	do. # 100. à 4⅓%	. . . .	..	100	—	313	—
	24	do. # 222. à 4⅓%	. . . .	..	222	. . . .	694	20
	30	do. ℛß 2000. à 5%	2000	—	. . .	. . . .	2100	—
			2000	—	822	624	8018	26
Febr.	1	Cassabestand:						
		# 22. à 4½%	. . . .	..	22	. . . .	68	29
		Ld'or 124. à 7¼%	. . . .	..	. . .	124	664	29
		Rein Crt pari	200	..	. . .	. . . .	200	—

§. 116.

Nachträglich ist noch des Speditions-Cassabuchs (*livre de la caisse d'expeditions*) und der Cassa-Strazze oder des Cassa-Brouillon (*brouillon de caisse*) zu erwähnen. Man bedient sich des Speditions-Cassabuchs in Häusern, die nebenbei auch ein starkes Speditions-Geschäft haben. Der mit der Speditions-Casse beauftragte Contorist bringt in Einnahme diejenigen Summen, die er von der Hauptcasse zur Zahlung von Frachten und Nachnahmen empfängt, sowie auch diejenigen Gelder, welche durch Spedition eingehen. Hingegen bringt er in Ausgabe die bezahlten Frachten, Nachnahmen, Portos von Packeten, die weiter zu befördern sind, Zölle u. s. w., sowie auch diejenigen Summen, welche er an die Hauptcasse zurückzahlt. Am Ende jedes Monats wird die Speditionscasse ebenfalls abgeschlossen, und der Saldo vorgetragen.

Die Cassa-Strazze oder das Cassa-Brouillon dient zur ersten Notiz, um daraus die Cassaposten zu entnehmen und sie in das Cassabuch sauber und rein einzuschreiben. Ferner dient dieses Brouillon auch als Notizbuch für kleine Posten, die man

Cassa **Haben**

1842.			Rein	Crt.	#	Ld'or	Rt.	Gr.
Jan.	7	Zahlung an						
		# 500. à 5%	....	..	500	....	1575	—
	14	do. # 300. à 4¾%	....	..	300	....	942	23
	21	do. Ld'or 500. à 8%	....	..	...	500	2700	—
	24	do. Rß 1800. à 3%	1800	—	...	....	1854	—
	31	Cassabestand:						
		# 22. à 4½%	....	..	22	....	68	29
		Ld'or 124. à 7¼%	....	..	...	124	664	29
		Rein Crt pari	200	—	...	....	200	—
		Agio-Verlust	....	..	...	....	13	5
			2000	—	822	624	8018	26

nicht gleich in das Cassabuch bringen will, und erst am Ende des Monats rubricirt in dasselbe einträgt; oder es dient auch für interimistische Posten, die bald wieder abgemacht werden.

Dann kommt auch noch ein Klein-Cassabuch vor, worin die kleinen Ausgaben, die auf Handlungs-Unkosten-Conto gehören, wie z. B. Briefporto, Frankaturen, Stempelgebühren u. s. w., eingeschrieben und zu Ende des Monats in das Cassabuch summarisch eingebracht werden.

V. Briefcopirbuch, Copirbuch.

(Copie de lettres.)

§. 117.

In dieses Buch werden alle Briefe copirt, welche der Kaufmann schreibt und absendet. Links am Rande jedes Blattes wird ein zwei Finger breiter Raum gelassen, worauf man beim Copiren eines Briefes zuerst den Namen des Orts schreibt, wohin der Brief gerichtet wird, dann kommt der Name der Person, an die man schreibt, oder ihre Handelsfirma, und rechter Hand zu das Datum, z. B.

Frankfurt a. M.,	*Carl Euler.*	den 21. Juli 1842.
24 / 95	(Copie des Briefes.)	

Dann fängt die Copie des Briefes auf der zweiten Zeile an. Das Schlusscompliment wird nicht copirt, es müsste denn ein besonderer Grund dazu vorhanden sein. Nach genommener Copie des Briefes wird eine Querlinie unter dieselbe gezogen und mit der Copie eines andern gleich darunter fortgefahren, der copirte Originalbrief aber wird vom Copisten mit zwei Strichen " in der Mitte des untern Randes, oder links in der Ecke des untern oder auch obern Randes mit C. bezeichnet, um dadurch anzudeuten, dass er copirt ist.

§. 118.

Das Copirbuch wird paginirt und erhält ein alphabetisches Namens-Register für die Personen, an welche die copirten Briefe geschrieben wurden, nebst Angabe ihres Wohnorts. Nachdem die Post abgegangen, trägt der Copist die copirten Briefe in dieses Register ein, indem er die Blattseite eines jeden Briefes hinter dem Namen der betreffenden Person hinschreibt. Geht dem auf diese Weise eingetragenen Briefe kein früherer an die nämliche Person voran, so wird dies neben der Copie am Rande mit einem Querstrich in schiefer Linie / angedeutet. Geht ihm aber einer voran, so schreibt der Copist gleich beim Eintragen die Pagina dieses an die nämliche Person unmittelbar vorhergegangenen Briefes an den Rand des so eben copirten Briefes, und macht einen Strich darunter, um unter denselben die Pagina des spätern Briefes zu schreiben. Auf diese Weise erleichtert man sich das Nachschlagen, kann von einem Briefe zum andern vor- oder rückwärts gehen, und dabei das alphabetische Register entbehren.

Angenommen die Copie des Briefes an *Carl Euler* stünde Seite 53 im Copirbuche, bei dessen Uebertrag ins Register ergäbe sich aber, dass demselben darin ein früherer Brief an den Nämlichen, der Seite 24 steht, unmittelbar vorangeht, so schreibt der Copist an den Rand des Briefes Seite 53 $\frac{24}{\ }$. Unmittelbar auf diesen Brief (Seite 53) folgt später ein dritter eben-

falls an Euler, Seite 95; der Copist wird dies bei dessen Eintrag ins Register am Rande des Seite 53 stehenden Briefes unter dem Striche angeben. Daraus erklärt sich oben die Verzeichnung $\frac{24}{95}$.

§. 119.

Wenn die Posten im Memorial, Brouillon und der Prima-Note nicht aus den abgehenden Briefen, wie sie nach und nach copirt sind, gebildet werden, so geschieht dies durchs Copirbuch und dann gibt man am Rande die Pagina des Memorials an, z. B. Ml, oder Bn. oder P. N. Fo., was auch zu mehrerer Sicherheit vorzunehmen ist. Das Copirbuch wird auch täglich von demjenigen vorgenommen, der das Conto-Correntbuch unter sich hat, und wird ein Conto-Corrent-Posten daraus genommen, so bezeichnet man dies ebenfalls im Copirbuch am Rande. Z. B. Cto. Ct. Fo. . . .

§. 120.

In grossen Handelshäusern, wo die Correspondenz sehr stark ist, so dass zwei und mehr Contoristen dazu angestellt sind, könnte bei einem Copirbuch und einem Copisten das Copiren der Briefe nicht gefördert werden. Man hält sich dann ausser einem allgemeinen Copirbuch noch einige andere für manche Länder, wohin häufig geschrieben wird, oder theilt sie nach den Sprachen ab, in welchen man correspondirt; z. B. Copirbuch der Briefe nach England, nach Frankreich u. s. w.; deutsches Copirbuch, französisches Copirbuch, englisches Copirbuch; oder auch man theilt es nach dem Alphabet in einige Bände ab.

Da man oft genöthigt ist, das Copirbuch zu Rath zu ziehen, ja nöthigenfalls zur Unterstützung einer Klage vor Gericht zu produziren, um mit den empfangenen Briefen vereint den Hergang einer Sache darzuthun, auch bisweilen Abschriften daraus zu nehmen, so ist dasselbe ein sehr wichtiges Buch, und daher erforderlich, dass der Copist mit Aufmerksamkeit copire und sauber und leserlich schreibe. Um wegen der Copien ganz zuverlässig zu gehen, ist es in neuern Zeiten in manchen Häusern Gebrauch geworden, sich zum Copiren der Briefe einer Copirmaschine zu bedienen.

VI. Inventarien-Buch.
(*Livre d'inventaires.*)

§. 121.

Obgleich dieses Buch, wie bereits in der Einleitung gesagt wurde, in einigen Staaten gesetzlich geboten ist, so liesse es sich ungeachtet dieses Gebots dennoch entbehren und die gesetzlichen Anforderungen würden ebenso erfüllt, wenn man das Inventarium da ins Journal bringen würde, wo es der Zeit nach hingehört; denn indem der Gesetzgeber die Haltung des Inventarienbuchs gebot, war es ihm nicht um das Buch selbst zu thun, sondern mehr um die Sache, dass nämlich der Kaufmann zu gewissen Zeiten einen Status über seine Activa und Passiva entwerfe, und denselben durch seine Unterschrift beglaubige, welchen Status ihm übrigens das Bilanz-Conto ebenfalls beim Abschluss der Bücher gibt, mit dem Unterschiede jedoch, dass er auf diesem Conto gedrängt vorkommt, wo hingegen das Inventarienbuch die Details angibt. In dieses Inventarienbuch, das er unter Verschluss nimmt, schreibt er sowohl die Activa als Passiva auf, und zieht die Differenz des einen zum andern, die ihm dann, wie Seite 70 gezeigt wurde, seinen reinen Besitzstand gibt, der mit dem Saldo des Capitalcontos übereinstimmen und zugleich den Saldo des Bilanz-Contos geben muss, wie wir später noch ersehen werden.

§. 122.

Man kann das Inventarium statt auf einer Seite, wie S. 70 geschehen, auf zwei Seiten aufstellen und auf die linke die Activa, auf die rechte die Passiva bringen. Man addirt dann jede Seite, stellt die Differenz, welche das reine Capital ausmacht, zur Ausgleichung ein und schliesst dann ab, oder man vergleicht, nachdem die Activa und Passiva addirt und deren Summe untergestellt worden, in summarischer Wiederholung die Resultate in den Hauptsummen und zieht die Differenz, welche dann ebenso den reinen Besitzstand geben muss.

§. 123.

Kommen auf den Büchern noch andere Gegenstände im Activum vor, als Cassa, Waaren, Wechsel, Debitoren u. s. w., die durch Inventarium aufzunehmen sind, wie z. B. Immobilien, Mobilien, Handlungsgeräthschaften, Schiffe, so gehen diese voraus.

Wie es üblich ist, mit den Debitoren die Activa zu schliessen, so schliesst man auch die Passiva mit den Creditoren; ihnen voraus gehen die auf die Immobilien ausgestellten Obligationen, die Acceptationen und in Circulation gesetzten eignen Wechsel u. s. w., worauf dann erst die Creditoren der Reihe nach am Schlusse folgen.

II. Hilfsbücher.

I. Conto-Correntbuch.*)

(Livre de comptes courants.)

§. 124.

In diesem Buche wird jeder Person, mit welcher man in offener Rechnung steht, ein Conto eröffnet. Die linke Seite, das Soll, nimmt die Posten auf, wofür der Handelsfreund debitirt wird; die rechte, das Haben, diejenigen, wofür er creditirt wird.

Der Zweck dieses Buches ist, den täglichen Stand der Rechnung jedes Handelsfreundes vor Augen zu haben, auch erforderlichen Falls sogleich einen Auszug dieser Rechnung geben zu können, was übrigens zu gewissen Zeiten im Jahre von sechs zu sechs Monaten, gewöhnlich Ende Juni und Ende December, oder auch für manche Handelsfreunde von drei zu drei Monaten Statt hat.

§. 125.

Um diesem Zwecke gehörig zu entsprechen, nimmt man die Posten, die in das Conto-Correntbuch zu verzeichnen sind, nicht aus dem Memorial oder Journal, weil man sonst vom Contoristen abhängt, der diese Bücher führt, sondern zieht sie aus der passiven und activen Correspondenz, aus dem Cassabuche und manchmal auch aus Notizen u. s. w., die später erst durch Correspondenz oder Cassa laufen.

§. 126.

Ebenso, wie im Hauptbuche, ist auch im Conto-Correntbuche

*) Wer das Conto-Corrent-Fach gründlich erlernen will, den verweisen wir auf „die Contorwissenschaft“ vom Verfasser der vorliegenden Buchhaltung. Dieses Fach ist zu weitschichtig, als dass man in einer Lehre von der Buchhaltung gehörige Anweisung darüber geben könnte.

jedes Conto einer Person mit dem Vor- und Zunamen oder der Handelsfirma und dem Wohnort überschrieben; allein das Conto-Correntbuch unterscheidet sich in Hinsicht seiner innern Einrichtung wesentlich vom Hauptbuche, und dies in folgenden Punkten:

1. Wird nicht angeführt, an welches Conto der Handelsfreund Debitor oder Creditor ist.

2. Jedes Geschäft wird einzeln und im Wesentlichsten angegeben. Im Hauptbuche kann ein Posten zwei und mehr Geschäftsvorfälle in sich begreifen, z. B. „an Diverse, per Diverse," in welchem Falle gar nichts über die darunter begriffenen Geschäfte angeführt wird. Auch nimmt ein solcher Posten über einen einzigen Geschäftsvorfall oft nur eine Zeile ein, während er im Conto-Correntbuche zwei und mehr einnehmen kann.

3. Die Verfallzeit jedes Postens wird in einer eigens dazu bestimmten Columne vor der Geldcolumne angeführt. Diese kommt im Hauptbuche gar nicht vor, oder dasselbe müsste zugleich als Conto-Correntbuch dienen, was aber nicht zweckmässig ist.

4. Man beruft sich nicht, wie es im Hauptbuche der Fall ist, auf eine Blattseite des Journals, noch auf das Folium des entgegengesetzten Contos.

5. Das Conto-Correntbuch kann auch so eingerichtet werden, dass es zugleich die Zinsrechnung aufnimmt, wozu die neue Methode, die früheste Verfallzeit als Grundlage der Zeiten und Zinsen, oder die Staffelrechnung mit Zins und Discont, die zweckmässigsten sind, weil man dabei den Tag des Abschlusses nicht zu wissen braucht, und zu jeder beliebigen Epoche abschliessen kann.

6. Man bringt nach gemachter Verification eines empfangenen Conto-Corrents, oder nach Ausfertigung eines Conto-Corrents, den man einem Handelsfreunde einschickt, sogleich den Zinssaldo, die Provision, Sensarie, das Briefporto und den Saldo der Rechnung ein, und macht den Abschluss und den Vortrag, was Alles im Hauptbuche nur geschehen kann, wenn die Posten über diese Gegenstände im Journal entworfen sind. Auch hat man nicht nöthig, wenn durch Bilanz das Hauptbuch abgeschlossen wird, Rechnungen, die man noch erwartet, oder solche, die zu unbedeutend sind, als dass man sie gleich ertheilen sollte, im Conto-Correntbuche zugleich abzuschliessen. In solchen Fällen lässt man sie fortlaufen, oder zieht den Saldo nur *pro forma*, um mit dem Hauptbuche gleichen Schritt zu halten.

§. 127.

Empfängt man einen Conto-Corrent, so wird derselbe mit dem Conto des Handelsfreundes, der ihn ertheilt, durch Punktiren verglichen. Hat man hingegen Conto-Corrent zu ertheilen, so vergleicht man vorher ebenfalls durch Punktiren das Conto-Correntbuch mit dem Hauptbuche, welche beide sich gegenseitig als Controle dienen.

§. 128.

Ist das Conto-Correntbuch so eingerichtet, dass es nicht die einzelnen Zinsberechnungen aufnimmt, so wird jeder Rechnungs-Auszug, den man daraus ertheilt, in ein besonderes Buch, Conto-Corrent-Copirbuch (*copie de comptes courants*), mit Inbegriff seiner Zinsrechnung und der Wechsel-Spesen, als: Provision, Sensarie, Briefporto, copirt, oder man hält sich blos ein Conto-Corrent-Zeichenbuch.

§. 129.

Grosse Handlungshäuser, welche einen bedeutenden Geschäftsverkehr haben, führen auch noch ausser dem Conto-Correntbuche ein Contobuch pro Diverse, worin den kleinen Debitoren und Creditoren Contos wie in einem Conto-Correntbuche eröffnet werden. In diesem Contobuche pro Diverse müssen die einzelnen Posten jeder Rechnung mit den die nämliche Person betreffenden Posten auf dem Conto pro Diverse des Hauptbuches völlig übereinstimmen, so dass beide einander als Controle dienen.

§. 130.

In Handlungshäusern, die sich auch mit Detailgeschäft befassen, hält man für die kleinen Ladenschuldner, die augenblicklich nicht bezahlen und kurze Zeit auf Credit nehmen, z. B. um am Ende des Monats zu bezahlen, ein kleines Debitorenbuch, worin jedem eine Rechnung eröffnet wird; bezahlt er nun, so wird ihm die Zahlung gutgeschrieben und die Rechnung abgeschlossen, oder die Posten, die ihn betreffen, ausgestrichen. Das Geld wird in die Ladencasse geworfen.

II. Tratten- und Rimessenbuch.

(*Livre de traites et remises, livre d'effets à payer et d'effets à recevoir.*)

§. 131.

In dieses Buch werden die Wechsel eingeschrieben, welche unsere Handelsfreunde auf uns trassiren, sowie diejenigen, die sie uns remittiren, sie mögen nun auf den Platz selbst oder auf andere Orte sein. Dieses Einschreiben geschieht in Folge des darüber empfangenen Briefes, der entweder die Anzeige über die Tratte gibt, oder die Rimesse enthält. Wird eine Tratte oder eine Rimesse auf den Platz acceptirt oder protestirt, so merkt man dies nebst Datum am Rande an, sowie auch, wenn eine Rimesse zurückgesandt, auf einen andern Ort negozirt, oder Jemanden remittirt wird. Bei Zahlung einer Tratte, oder nach Eingehen einer Rimesse auf den Platz kann man auch das Datum der geleisteten oder empfangenen Zahlung oder das Cassa-Folium neben daran schreiben.

§. 132.

In Handelshäusern, die ein starkes Wechselgeschäft haben, ist öfters auch das Trattenbuch vom Rimessenbuch getrennt, so dass sich eins für die Tratten, als Tratten- oder Acceptationsbuch (*livre d'acceptations*), ein anderes für die Rimessen, die man empfängt, als Rimessenbuch vorfindet.

§. 133.

In manchen Häusern ist es auch üblich, zwei Rimessenbücher zu halten, eins für die Wechsel auf den Platz (Platz-Wechsel), ein anderes für die Wechsel auf auswärtige Orte (fremde Wechsel), und diese Bücher gleich einem Wechsel-Scontro einzurichten.

Da, wo — wie dies besonders in Frankreich gebräuchlich ist — ausser dem eigentlichen Wechselscontro für fremde Wechsel (*compte de changes*), ein Conto der zahlbaren Wechsel (*compte d'effets à payer*), sowie ein drittes für die Wechsel auf den Platz (*compte d'effets à recevoir*), die uns remittirt oder von uns gekauft werden, errichtet wird, ist es auch üblich, das Tratten-, sowie das Rimessenbuch so einzurichten, dass es als Controle dieser Contos dient. Uebrigens mögen Tratten- und Rimessenbuch diejenigen Bücher sein, die unter allen am verschiedenartigsten geführt werden. Eine einfache Art, die Tratten und Rimessen in einem Buche einzuschreiben, ist z. B. folgende:

Monat Juli 1842.

	3			***Fried. Gelpke in Berlin***
				avisirt mit Brief vom 2. Jan.
acceptirt den . . .		℔	600 —	Ordre Adolph Hoffmann, 1 Mt. dto.
	4			***Gebr. Schall in Erfurt***
				remittirten mit Brief vom . . .
acceptirt den . . .		„	800 —	auf Gregor Reuter hier, Tratte von Hermann Ulrich in Chemnitz vom 20. Decbr. 4 Wochen dto.
	6			***Laers & Co. in Dresden***
				trassiren laut Brief vom . . . .
		„	500 —	Ordre Clemens Keller, 14 Tage dto; sie remittiren
negozirt an . . . . den . . .		„	1000 —	auf Heucke & Kettembeil in Berlin, Tratte von Eduard Just in Dresden, vom 31. Decbr. 1 Mt dto.
remittirt an . . . . den . . .		Bm℔	800 —	auf Sommerschild & Co. in Hamburg, Tratte von Gustav Epstein in Prag, vom 20. Decbr. 6 Wochen dto.
	8			***Gülich Erben in Magdeburg***
				remittiren mit Brief vom . . . .
protestirt den . . . zurückgesandt den . . .		℔	400 —	auf Goldsohn & Co. hier, Tratte von Winter & Co. in Dessau, vom 2. Jan., 3 Wochen dto.

III. Verfallbuch.

(Livre d'échéances, carnet d'échéances.)

§. 134.

In Handelshäusern, wo häufig Wechsel einzuziehen oder zu bezahlen sind, und auch sonstige Geschäftsposten auf Zeit vorkommen, hält man sich ein Verfallbuch, Verfallzeitbuch, in zwölf Theile nach den zwölf Monaten des Jahres eingetheilt, und schreibt darin die auf Zeit laufenden Posten nach ihren Verfallzeiten unter Monat und Tag ein, und zwar so, dass die Posten, welche einzuziehen sind, die linke, diejenigen, welche zu bezahlen sind, die rechte Blattseite einnehmen. Nach empfange-

Zu empfangen			*Januar*	
3	auf Eduard Lyon, Rim. von	℔	1500	—
6	auf Adolph Lamey, Rim. von	„	800	—
15	von Gevers & Glass für Zucker	„	1400	—
	etc. etc.			

IV. Wechsel-Copirbuch.

(Copie de lettres de change).

§. 135.

Sowie das Briefcopirbuch die Copien der Briefe aufnimmt, eben so dient das Wechselcopirbuch, um darin die Wechsel zu copiren. Dies geschieht nach fortlaufenden Nummern für alle Wechsel und Anweisungen auf auswärtige Plätze und Nebenorte, die

ner oder geleisteter Zahlung schreibt man neben an den Rand das Folium der Casse, auf welchem der Posten in Einnahme oder in Ausgabe eingeschrieben ist, oder man schreibt „bezahlt", oder man macht einen Querstrich durch den Posten.

Auf diese Weise ersieht der Kaufmann, was ihm zu jeder Zeit an Geldern eingehen muss, sowie zugleich auch, welche Zahlungen und Deckungen er zu machen hat.

In Häusern jedoch, wo die Geschäfte nicht bedeutend sind, ist ein mit Papier durchschossener Kalender in 4° und jedes andere Notizbuch hinreichend.

Eine einfache Art, das Verfallbuch zu führen, wäre folgende:

1842		Zu bezahlen	
4	Tratte von Richard Küster in Dresden, Ordre Eduard Lyon	℔	800 —
6	Desgl. von Gustav Steinheil in Berlin, Ordre Wilhelm Kinen	„	1000 —
16	an Samuel Gerhardt für Caffee	„	2344 —
	etc. etc.		

uns remittirt, von uns eingekauft, oder von uns gezogen werden, sowie auch für diejenigen, die wir auf uns selbst ausstellen. Jeder Wechsel erhält nach genommener Copie der Vorderseite sowohl als der Rückseite, wenn er indossirt ist, die ihm gehörige Nummer.

§. 136.

Aus dem Wechseloopirbuch wird das Wechselscontro gebil-

det. Der Ausgang eines Wechsels, es sei nun durch Correspondenz oder durch die Casse, wird vom Copisten im Wechselcopirbuch auf den drei Finger breiten Rand, den man links lässt, geschrieben. Z. B. remittirt an ... den ..., negozirt an ... den ... Wurde er zurückgesandt, so wird dies ebenfalls beigeschrieben mit Angabe des Datums.

§. 137.

Das Copiren der Wechsel ist noch in anderer Hinsicht wesentlich nothwendig, weil man in den Fall kommen kann, in Ermangelung einer Secunda, Copie vom Wechsel zu nehmen, um gleich einem Duplicat davon Gebrauch zu machen. Das Copiren muss daher mit Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit geschehen, damit, falls man genöthigt ist, sich einer Copie zu bedienen, sie mit dem Original wörtlich übereinstimme, sonst läuft man Gefahr, dass sie wegen Mangel an wörtlicher Uebereinstimmung, obgleich mit dem Original vereint, nicht anerkannt und protestirt wird, in welchem Fall die Kosten und Folgen davon demjenigen anheim fallen, der die unrichtige Copie hat.

§. 138.

In neuerer Zeit haben manche Handelshäuser angefangen, auch ein Copirbuch für Wechsel auf den Platz zu halten, worin diese auch nach fortlaufenden Nummern copirt werden. Die erfolgte Zahlung wird neben daran angemerkt mit „eingegangen den . . .“, oder man schreibt das Folium der Cassa hin „Cassa-Fol. . . .“ Wird ein Wechsel unbezahlt zurückgesandt, so notirt man dies ebenfalls an den Rand mit „zurückgesandt den . .“

Falls nun zwei Wechselcopirbücher existiren, so wird das eine mit „Copirbuch fremder Wechsel“, das andere „Copirbuch der Platzwechsel überschrieben.

V. Wechsel-Scontro.

(*Rencontre de lettres de change.*)

§. 139.

Sowie das Waaren-Scontro oder Waarenbuch zur gehörigen Uebersicht des Ein- und Ausgangs von Waaren dient, eben so zweckmässig ist das Wechsel-Scontro zur richtigen Kenntniss des Ein- und Ausgangs von Wechseln auf

fremde Orte. Alle Artikel darin werden aus dem Wechselcopirbuche gebildet. Dasselbe gibt an: die Nummer jedes Wechsels,*) Datum des Ein- und Ausgangs, von wem oder wie er eingegangen, Summe, Name des Bezogenen, dessen Wohnort, Verfallzeit u. s. w. Was dann beim Bücherabschluss noch im Ausgang offen ist, muss sich durch Inventarium ergeben und im Portefeuille vorräthig sein. Dieses wird dann auf neue Rechnung vorgetragen. (S. das Wechsel-Scontro V. Abthl. IX.) In einem Geschäft, in welchem nur ein unbedeutender Verkehr mit Wechseln ist, kann man das Wechsel-Scontrobuch weglassen, und das Wechsel-Conto auf dem Hauptbuch so einrichten, dass es zugleich auch als Scontro dienen kann.

§. 140.

In grossen Handelshäusern, wo viele Wechselgeschäfte vorfallen, besonders bei Bankiers, ist es üblich, im Wechsel-Scontro den Wechseln nach den Hauptwechselplätzen Rubriken in alphabetischer Ordnung zu eröffnen, z. B. Wechsel auf Amsterdam, Wechsel auf Augsburg, Wechsel auf Frankfurt, Wechsel auf Hamburg, Wechsel auf Paris, in welchem Falle die Uebersicht und das Nachschlagen erleichtert wird. Dann aber wird auch ein Amsterdamer, ein Augsburger, ein Frankfurter, ein Hamburger, ein Pariser Wechselconto u. s. w. auf dem Hauptbuch eröffnet. Wechsel, die auf andere Wechselplätze als diejenigen lauten, welche besonders angeführt sind, werden dann unter eine Rubrik „Wechsel auf diverse Plätze“ eingebracht.

§. 141.

Statt nach Wechselplätzen Abtheilungen zu machen, theilt man die Wechsel auch in Wechsel auf Holland, Wechsel auf Frankreich u. s. w. Handelshäuser, welche wenig Verkehr mit Wechseln haben, können das Wechsel-Scontro als besonderes Buch entbehren, und das Wechselconto auf dem Hauptbuch so einrichten, dass es zugleich über Ein- und Ausgang, gleich einem

*) In manchen Handelshäusern wird jedem Wechsel, ausser der Eingangsnummer, auch eine Ausgangsnummer im Wechsel-Scontro gegeben, so dass beim Ausgang eines Wechsels die Eingangsnummer und dieser die Ausgangsnummer hinzugefügt wird. Man thut dies, um beim Nachschlagen den Wechsel sicherer und leichter auffinden zu können, was, wenn ein Irrthum vorgefallen sein sollte, nicht der Fall sein dürfte.

Wechsel-Scontro, die nöthige Uebersicht gibt. (S. Wechselconto im Hauptbuch III. Abthl.)

§. 142.

Obgleich das Wechsel-Scontro eigentlich nur für Wechsel auf fremde Orte gebildet wird, so kann es sich doch ereignen, dass auch eigne Wechsel von dem Kaufmann selbst, der es führt, ausgestellt (*billets*), an seinem Orte zahlbar, im Wechselcopirbuch vorkommen, in welchem Falle dann diese — wenn man sie über das Wechselconto im Hauptbuch laufen lässt, — auch im Wechsel-Scontro vorkommen. Hier ist aber zu merken, dass der Eintrag der eigenen Wechsel zuerst im Ausgang geschieht, weil sie weggegeben worden; werden sie bezahlt, so gehen sie ein. Was aber beim Bücherabschluss im Eingange noch offen ist, kommt im Passivum des Inventariums vor und wird ebenfalls vorgetragen. Dergleichen von und auf sich selbst ausgestellte Wechsel (*billets*) kommen in Frankreich sehr häufig vor. Man bringt sie dort mit den Acceptationen unter ein eignes Conto „*compte de lettres et billets à payer*," oder „*compte d'engagements, compte d'obligations*," in welchem Falle sie dann im Wechsel-Scontro weggelassen werden, weil aus diesem Conto schon ihr Aus- und Eingang sich ergibt. Man kann auch für die Platzwechsel ein Scontro errichten, wenn man es für nöthig erachtet.

VI. Das Commissionsbuch.
(*Livre de commissions.*)

§. 143.

In dieses Buch werden alle Aufträge notirt, die man empfängt und ertheilt, es sei nun zum Ein- oder Verkauf von Waaren, Wechseln und andern Gütern, oder zum Trassiren und Remittiren u. s. w. In manchen Häusern ist es auch üblich, zwei Commissionsbücher zu halten, eines für die Commissionen, die man ertheilt, und ein anderes für diejenigen, die man empfängt. Erstere werden unter dem Datum eingeschrieben, an welchem man sie gibt, letztere unter demjenigen, an welchem man sie erhält. Ist ein Auftrag vollzogen, so bemerkt man dies auf der Seite, so wie den Tag der Vollziehung, und streicht die vom Auftrag genommene Notiz wieder aus.

Will man die Bestellungen, die man auf Waaren empfängt,

in ein besonderes Buch notiren, so erhält dies den Namen Bestellungsbuch (*livre de commandes*).

VII. Speditionsbuch.
(*Livre d'expéditions.*)

§. 144.

Alle Frachtstücke, welche man uns zur Weiterbeförderung übersendet oder übergibt, werden in Folge der darüber erhaltenen Anzeige, der geschehenen Uebergabe oder des erhaltenen Frachtbriefes, in dieses Buch eingeschrieben, sowie auch deren Versendung oder Uebergabe an einen Andern. Gewöhnlich schreibt man den Eingang der Frachtstücke auf die linke, den Ausgang hingegen auf die rechte Blattseite.

Die linke Blattseite enthält: die Namen des Versenders oder Uebergebers, des Frachtfahrers (Fuhrmanns oder Schiffers), des Zwischenspediteurs, wenn einer nöthig war, den Tag der Anzeige Abfahrt oder Uebergabe, die Lieferungszeit, Fracht und andere Bedingungen, Zeichen, Nummern und Gewicht der Frachtstücke, Namen und Wohnort desjenigen, für den sie bestimmt sind, die Angabe der Spesen, die darauf haften, überhaupt Alles, was für Empfang und Weiterbeförderung vorgeschrieben ist und darauf Bezug hat.

Die rechte Blattseite im Speditionsbuch enthält: den Namen desjenigen, an welchen die Frachtstücke gesendet werden, den Tag der Abfahrt oder Uebergabe, den Namen des Frachtfahrers, der die Güter weiter zu verführen hat, die Lieferungszeit, Fracht und sonstige Bedingnisse, Zeichen, Nummern, Gewicht u. s. w., die Spesen-Note, überhaupt Alles verzeichnet, was auf die Weiterbeförderung Bezug hat.

In Handelshäusern, die ein starkes Speditionsgeschäft haben, wird ein Speditionsbuch für die eingehenden und ein anderes für die ausgehenden Güter gehalten.

Zu mehrerer Verständlichkeit folgen hiernach zwei Speditionsgeschäfte, wie sie gewöhnlich im Speditionsbuche verzeichnet werden.

Juni 1842.

8 ***Droop & Scharf in Hamburg*** senden laut Brief vom ... durch Vermittelung von Carl Schlösing in Magdeburg, für Klepsch & Comp. in Rumburg, unter Nachnahme der Spesen

R. & C. 5 Ballen Twist
No. 105 à 109. brutto 47 Ctr.

Auslagen.

Fracht von 47 Ctr. à 10 Sgr.	Rtl	15	20
Magdeburger Spesen	„	25	21
Durchgangszoll à ½ Rtl pr. Ctr. von 48¼ Ctr. Zollgewicht	„	24	4

Eingegangen den ....

10 ***Fried. Just in Pirna*** sendet mir laut Brief vom 9ten durch Vermittelung von Carl Hantzsch in Dresden zu 15 Sgr. pr. Ctr. Fracht, und in 2 à 3 Tagen zu liefern, für Conrad Otto Winkler in Hamburg, Spesen bis Leipzig und zur Fuhre Just zu debitiren.

R. & C. 20 Ballen inländische Schaafwolle

No.	1.	3 Ctr.	30 ℔.	No.	11.	3 Ctr.	30 ℔
„	2.	3 „	33 „	„	12.	3 „	36 „
„	3.	3 „	36 „	„	13.	3 „	39 „
„	4.	3 „	27 „	„	14.	3 „	40 „
„	5.	3 „	19 „	„	15.	3 „	10 „
„	6.	3 „	15 „	„	16.	3 „	22 „
„	7.	3 „	19 „	„	17.	3 „	20 „
„	8.	3 „	19 „	„	18.	3 „	11 „
„	9.	3 „	37 „	„	19.	3 „	36 „
„	10.	3 „	39 „	„	20.	3 „	31 „
		32 Ctr	54 ℔			32 Ctr.	55 ℔

zus. brutto 64 Ctr. 109 ℔

Auslagen.

Fracht von Pirna, 65 Ctr. à 15 Sgr.	Rtl	32	15
Einschlag	„	1	5

Juni 1842.

	14	Sandte an ***Klepsch & Co. in Rumburg*** durch Krägers Geschirr, in Lohn zu 1 ℛβ pr. Ctr., und in 7 bis 8 Tagen zu liefern;		
K. & C.		5 Ballen Twist,		
		No. 105. 9 Ctr. 50 ℔		
		„ 106. 9 „ 49 „		
		„ 107. 9 „ — „		
		„ 108. 9 „ 91 „		
		„ 109. 9 „ 47 „		
		46 Ctr. 107 ℔ zur Fuhre 47 Ctr.		
		Spesen.		
		Fracht à 10 Sgr. pr. Ctr. . . . . ℛβ	15	20
		Magdeburger Spesen. . . . . „	25	21
		Durchgangszoll à ½ ℛβ pr. Ctr. Zollgew. von 48¼ Ctr. „	24	4
		Begleitschein und Plombiren . . . . . „	—	12
		Arbeitslohn und kleine Kosten . . . . . „	—	20
		Speditions-Provision, 10 Sgr. pr. Ballen . . . . . „	1	20
		Briefporto . . . . . „	—	12
		Nachgenommen ℛβ	68	19
	12	Sandte an ***Conrad Otto Winkler in Hamburg*** durch Stahls Geschirr, zu 3¾ ℛβ Pr. Crt. pr. S℔. Fracht und in 12 bis 13 Tagen zu liefern,		
		R. & C. No. 1 à 20. 20 Ballen inländische Schaafwolle, Gewicht wie anderseits, zur Fuhre 65 Ctr.		
		Spesen-Nota.		
		Fracht von Pirna, 65 Ctr. à 15 Sgr. . . . . ℛβ	32	15
		Einschlag . . . . . „	1	5
		Ausgangszoll, 2 ℛβ pr. Ctr. von 66¾ Ctr. Zollgew. . „	133	15
		Plombiren . . . . . „	1	10
		Speditions-Provision à 4 Sgr. pr. Ballen . . . . . „	2	20
		Spesen debitirt an Fried. Just in Pirna ℛβ	171	5

VIII. Einkaufbuch (*livre d'achats*); IX. Verkaufbuch (*livre de ventes*); X. Facturenbuch (*livre de factures*).

§. 145.

Man bedient sich des Einkauf- und Verkaufbuches, um darin die Ein- und Verkäufe von Waaren auf dem Platze, die sowohl baar oder gegen Wechsel, als auf Zeit gemacht werden, einzuschreiben. Zum Einschreiben ins Einkaufbuch dienen die Noten oder Facturen, die man empfängt und wörtlich copirt. Im Verkaufbuche wird die Rechnung über den Verkauf entworfen und rein abgeschrieben dem Käufer zugestellt, oder man entwirft sie auf einem besondern Blatte und copirt sie hinein.

Nach diesen Büchern werden die Cassa- und Memorial-Posten gebildet, je nachdem der Ein- oder Verkauf das eine oder andere Buch betrifft. Das Folium des Eintrags wird alsdann am Rande der im Buche entworfenen Rechnung angeschrieben. Beide Bücher lassen sich auch in eins vereinen, falls das Geschäft, in welchem sie geführt werden, ihre Trennung nicht nöthig macht.

§. 146.

Das Facturenbuch nimmt die Rechnungen über solche Waaren auf, die man von auswärtigen Handelsfreunden empfängt oder dahin verkauft, es sei nun für eigene, fremde, oder für Societätsrechnung. In grossen Handlungshäusern, deren Geschäfte von Bedeutung sind, hält man sich gewöhnlich zwei Facturenbücher, und zwar das eine für die eingehenden und das andere für die ausgehenden Facturen. In einer Handlung aber, deren Geschäfte unbedeutend sind, lässt sich das Facturenbuch auch mit dem Ein- und Verkaufbuche vereinigen.

XI. Calculaturbuch
(*livre de calculs des marchandises*).

§. 147.

Das Calculations- oder Calculaturbuch dient, um darin die Berechnungen über Waaren, worüber man von auswärtigen Handelsfreunden Factur erhalten hat, zu machen, es sei nun, dass man die Waare an seinem Wohnorte empfangen, oder sie an einen fremden Ort zum Verkauf in Commission gesandt hat.

Will man für diese Calculaturen kein besonderes Buch errichten, so fügt man jede einzelne der sie betreffenden Factur im Facturenbuche bei.

Schema einer von auswärts empfangenen Factur nebst Calculatur darüber.

(Copie im Facturenbuch).

Factura für die Herren *Gebr. Lamey in Leipzig* über 10 Tonnen Reis, die wir für deren Rechnung eingekauft und durch Schiffer Stahl, Kahn No. 5. an Hrn. Rudolph Rühle in Magdeburg gesandt haben.

G. L. 10 Tonnen Reis

No. 41.	Brtto 585 ℔	Tara 60 ℔		No. 46.	Brtto 588 ℔	Tara 59 ℔	
„ 42.	„ 583 „	„ 59 „		„ 47.	„ 572 „	„ 60 „	
„ 43.	„ 571 „	„ 53 „		„ 48.	„ 580 „	„ 56 „	
„ 44.	„ 580 „	„ 54 „		„ 49.	„ 575 „	„ 57 „	
„ 45.	„ 582 „	„ 58 „		„ 50.	„ 570 „	„ 55 „	
Brutto	2901 ℔	T. 284 ℔		Brutto	2885 ℔	T. 287 ℔	
„	2885 „						
Brutto	5786 ℔	Tara	571 ℔				
	669 „		40 „ Sopra Tara à 4 ℔				
			58 „ Ggw. à 1%				
Netto	5117 ℔ à 13¾ mℳ . . . . . Bmℳ					703	9
				Decort 1% . . „		7	1
				Bmℳ		696	8
				Einkaufsspesen[1])		33	8
				Bmℳ		730	—
				Commission 2% . . „		14	10
				Bmℳ		744	10

Hamburg, den . . .

Droop & Scharf

Calculatur über diese 10 Tonnen Reis hier gewogen[2])
netto 5333 ℔

Facturenbetrag Bmℳ 744. 10/ à 150	ℛβ	372	10
Magdeburger Spesen[3])	ℛβ 32. 5		
Fracht von 60 Ctr. à 10 Sgℳ pr. Ctr.	„ 20. —		
Eingangszoll von 51 Ctr. Zollgew. à 2 ℛβ	„ 102. —		
	ℛβ	154	5
	ℛβ	526	15

Kommen die 100 ℔ zu stehen auf circa 10 ℛβ

1. 2. u. 3) Zu Ersparung des Raumes ist die nähere Angabe der Spesen im Einkauf und in Magdeburg, sowie die Angabe des Bruttogewichts und die Tara in Leipzig weggelassen worden.

XII. Waarenbuch, Waaren-Scontro, Lagerbuch.
(*Livre de marchandises, rencontre de marchandises, livre de magasin.*)

§. 148.

Bereits ist vom Waarenbuche im theoretischen Theile der einfachen Buchhaltung §. 49. gehandelt, auch dasselbe praktisch Seite 60. u. f. dargestellt worden.

In der doppelten Buchhaltung ist dessen Einrichtung die nämliche. Jeder Waare, mit welcher man handelt, wird in diesem Buche ein eignes Conto durch Ein- und Ausgang errichtet. Die linke Seite nimmt den Einkauf unterm Datum des Eingangs im Lager auf, die rechte den Ausgang unterm Tage des Verkaufs oder Abgangs vom Lager. Beide Seiten enthalten links eine Columne für das Netto-Gewicht, das Maass oder die Stückzahl, und rechts eine andere für den Betrag. Zeichen, Nummern, Zahl der Stücke werden ebenfalls eingebracht. Im Eingang wird auch das Bruttogewicht der Waare, wie es bei Empfang gefunden worden, nebst Tara angeführt, falls es Waaren sind, die der Tara unterworfen sind.

§. 149.

Dem Waarenbuche liegen, ebenso wie dem Waaren-Scontro und Lagerbuche, diejenigen Bücher zum Grunde, welche die Facturen beim Ein- und Ausgang enthalten, wie z. B. Ein- und Verkaufbuch, Facturenbuch.

§. 150.

Bei Einkäufen, die nicht auf dem Platze gemacht wurden, und daher mit Spesen verknüpft sind, muss man noch die Spesen zum Einkaufsbetrag fügen. Um diesen Betrag, der oft in fremder Währung ist, in einheimischem Gelde mit Inbegriff aller Spesen genau zu haben, nimmt man ihn nach der über die Waare gemachten Calculatur.

Um sich von der Richtigkeit im Einschreiben der Posten zu überzeugen, kann man vor der Geldcolumne noch eine andere ziehen, worin man die Blattseite des Journals oder Facturenbuchs, wo jeder Posten eingeschrieben steht, anführt.

§. 151.

Bei der Inventur streicht man die ausgegangenen Waaren nach Zeichen und Nummern gegen die mit ihnen im Eingang

correspondirenden aus, und was von letztern noch offen ist, muss auf dem Waarenlager vorräthig sein, und sich aus dem Inventarium ergeben. Dieser Vorrath wird dann zu einem gewissen Preise, gewöhnlich zum Ankaufspreise, wie bereits §. 55. gelehrt wurde, zur Ausgleichung eingestellt, um nach gemachtem Abschlusse aufs Neue vorgetragen zu werden. Bevor aber der Abschluss und Vortrag gemacht wird, sieht man, ob das Gesammtgewicht, das Maass oder die Stückzahl im Ausgang mit der Angabe im Eingang übereinstimmt; wo nicht, so stellt man den Ueberschuss oder das Fehlende zur Ausgleichung ein. Nun bleibt noch übrig, zu untersuchen, ob die Waare Gewinn oder Verlust gegeben hat. Die Differenz des Eingangs zum Ausgange gibt Gewinn, diejenige des Ausgangs zum Eingange hingegen Verlust; das Eine oder Andere wird dann eingebracht, und zwar da, wo es zur Ausgleichung hingehört. Dann wird abgeschlossen und der Vortrag gemacht. (Man s. auch das Waarenbuch in der fünften Abtheilung.)

§. 152.

Lässt man im Waarenbuche die Geldbeträge weg, so ist dasselbe das eigentliche Waaren-Scontro oder Lagerbuch, in welchem es sich dann blos um Ein- und Ausgang der Waaren handelt. Bei der Inventur wird dann in Betreff des Vorraths, der Zu- oder Abnahme an Gewicht u. s. w., des Abschlusses und Vortrags über Quantität ebenso verfahren, wie im gleichem Falle im Waarenbuche.

XIII. Commissions-Waarenbuch.
(*Livre de marchandises en commission.*)

§. 153.

Dieses wird errichtet, wenn man die Commissionswaaren von den eignen Waaren trennen will. Erstere können sein:

1. Commissionswaaren von einem Handelsfreunde, in welchem Falle wir als Commissionär Rechnung zu halten haben;

2. Commissionswaaren bei einem Handelsfreunde, in welchem Falle wir Committenten sind, und er als Commissionär uns Rechnung zu halten hat.

In dem einen oder andern Falle errichtet man der Commissionswaare ein Conto im Commissionswaaren- oder Lagerbuche, nach der Form des gewöhnlichen Lager- oder Waarenbuches.

§. 154.

Die Ueberschrift enthält die Angabe der Commissionswaare. Ist man Commissionär, so schreibt man, wenn es verschiedene Waarengattungen sind:

Waaren in Commission von } Name des Committenten
oder Commissions-Waaren von } und Wohnort.

Ist es blos eine Waarengattung, z. B. Caffee u. s. w., so pflegt man sie speciell anzugeben:

Caffee in Commission von ....

Linker Hand schreibt man im Eingang Datum des Empfangs, Namen des Committenten, Zeichen, Nummern, Anzahl der Stücke, Angabe des Gewichts, Limitum und überhaupt alle auf die Sendung Bezug habende Umstände, Gewicht bei Empfang, bezahlte Fracht, Spesen u. s. w.

Die rechte Seite, der Ausgang, nimmt dasjenige auf, was auf den Verkauf Bezug hat. Nachdem mit der Waare aufgeräumt ist, schliesst man die Rechnung ab. Falls man Columnen für den Geldeswerth errichtet hat, so stellt man zuvor das nach vollbrachtem Verkauf dem Handelsfreunde zukommende Netto-Product ein.

Ist man hingegen Committent, so heisst es in der Ueberschrift:

Waaren in Commission bei } Name des Commissionärs
oder (Waaren unter) } und Wohnort;
Commissions-Waaren bei }

oder bei specieller Angabe:

Caffee in Commission bei .... oder unter .....

Die linke Seite gibt den Abgang der Waare an, den Namen des Commissionärs, die Vorschriften wegen des Verkaufs, Zeichen u. s. w., kurz Alles, was zu einer deutlichen Ansicht der Rechnung nöthig ist. Auf die rechte Seite wird der Verkauf nach erhaltener Rechnung eingetragen, und hat man Geldcolumnen errichtet, so wird rechts der Ertrag notirt.

XIV. Handlungs-Unkostenbuch.
(Livre de frais de commerce.)

§. 155.

Darin werden diejenigen kleinen Posten eingetragen, die man täglich für Kosten bezahlt, als: Porto von Briefen und Packeten,

Trägerlohn, Wage- und andere Gebühren. Zur Bestreitung dieser Kosten gibt man aus der Casse demjenigen, der diese kleinen Zahlungen zu besorgen hat, eine kleine Summe, die er am Ende des Monats, wo die Summe der bezahlten Kosten in das Cassabuch als Ausgabe eingetragen wird, verrechnet; z. B. „zahlte für Handlungs-Unkosten in diesem Monate laut Unkostenbuch Fol. . . . .“

XV. Briefporto-Buch.
(*Livre de ports de lettres.*)

§. 156.

In diesem Buche, von schmalem, länglichem Format, wird jedem Handelsfreunde, dessen Commissionär wir sind, eine kleine Rechnung eröffnet, um auf derselben die Auslagen für Briefe (Portos und Frankaturen), sowie diejenigen für Geldsendungen, Stempelgebühren, auch Protestkosten u. s. w. nach dem Datum einzuschreiben. Ertheilt man ihm Conto-Corrent, so werden diese kleinen Auslagen summirt, die Rechnung im Briefportobuche abgeschlossen und die Summe der Auslagen im Conto-Corrent unter der Rubrik des Briefportos eingebracht.

XVI. Bilanz-Buch.
(*Livre de balances*).

§. 157.

Darunter versteht man dasjenige Buch, in welches die rohen Bilanzen rein geschrieben eingetragen werden, die man monatlich oder, wenn der Geschäftsverkehr nicht bedeutend ist, vierteljährig macht, indem man nämlich das Debet und Credit jedes Contos im Hauptbuche addirt; und da jeder Debitor seinen Creditor hat, und umgekehrt, jeder Creditor seinen Debitor, so muss auch die Summe aller Debitoren der Summe aller Creditoren gleich sein, was sich durch diese Bilanzen ergeben muss. Wir werden übrigens noch in der III. und V. Abthlg. darauf zurückkommen und das Nähere darüber erklären.

XVII. Messbücher.
(*Livres de foires.*)

§. 158.

Hierzu gehören alle diejenigen Bücher, die, ausser den übrigen, von Kaufleuten gehalten werden, die im Fall sind, als Ver-

käufer gewisse Messen zu besuchen. Die wesentlichsten sind eine Prima-Note, um die Messgeschäfte, wie sie vorfallen, darin zu verzeichnen, ein Facturenbuch, ein Waaren-Scontro, ein Cassabuch und, der Abrechnungen wegen, ein Conto-Correntbuch, endlich ein Briefcopirbuch.

Nach der Rückkehr von der Messe werden die gemachten Geschäfte in die ordentlichen Handelsbücher eingetragen.

XVIII. Bank- oder Banco-Buch.
(*Livre de banque.*)

§. 159.

Dieses Buch kommt dem Cassabuche gleich, nur mit dem Unterschiede, dass man in der Ueberschrift die Bank mit „Soll Bank (oder *Banco-Conto*) — Bank (*Banco-Conto*) Haben" statt die Cassa anführt. Das Bankbuch wird da geführt, wo eine öffentliche Bankanstalt, wie z. B. in Hamburg, errichtet ist. Für jede Einzahlung an die Bank wird dieselbe an den gehörigen Creditor debitirt; hingegen wird sie für jede Auszahlung an den gehörigen Debitor creditirt. Am Schlusse des Monats wird ebenso, wie im Cassabuche der Saldo, gezogen, und nach gemachtem Abschlusse aufs Neue vorgetragen.

§. 160.

Um den täglichen Stand zur Bank zu kennen, hält man sich auch nebenbei ein besonderes Buch, worin blos die Summen angegeben werden, die täglich zu- und abzuschreiben sind, so dass man durch den Rest jeden Tag die Summe weiss, über die man verfügen kann. Will man dieses Notizbuch entbehren, so hängt man das summarische Verzeichniss dem Bankbuche am Schlusse an.

Schlussbemerkungen in Betreff der Handlungs-Bücher.

§. 161.

Wir haben nun der Reihe nach in den vorhergegangenen §§. die Bücher angeführt, die in einem Handelshause vorkommen können, das im Wechsel- und Waarenfache nicht unbedeutende Geschäfte macht. Wir haben dabei Zweck und Nutzen dieser Bücher angegeben, und bei dem einen oder andern derselben, das

im praktischen Theile dieses Werks nicht mehr vorkommt, oder keiner praktischen Darstellung bedarf, dessen Einrichtung zu gehöriger Verständlichkeit beispielsweise erklärt. Wir werden in der Folge auch derjenigen Hilfsbücher erwähnen, die, ausser den bereits angeführten, im Seehandel, im Manufactur- und Fabrikwesen als die nöthigsten Nebenbücher noch vorkommen können.

§. 162.

Gehen wir auf die wesentlichsten Bücher zurück, so ergibt sich aus der Art, wie sie in einander greifen, dass das Hauptbuch sich auf das Journal stützt, und dieses aus dem Memorial, oder, wenn das Journal blos Sammelbuch ist, aus dem Memorial und Cassabuche gebildet wird. Das Conto-Correntbuch stützt sich wesentlich auf die ankommende und abgehende Correspondenz; dann auch auf die Cassa in den Fällen, wo ein Cassaposten (z. B. eine empfangene oder von uns gemachte kleine Zahlung) vorkommt, der nicht sofort oder gar nicht durch Correspondenz angezeigt wird. Ebenso können auch Posten aus dem Ein- und Verkaufsbuche, oder aus irgend einem andern Nebenbuche in das Conto-Correntbuch zu übertragen sein, die weder durch Correspondenz, noch durch Cassa gelaufen sind. Die verschiedenen Scontros dienen, um den Ein- und Ausgang von Waaren, Wechseln und Geldsorten klar und deutlich vor Augen zu haben. Ueberhaupt hat jedes Buch, so unbedeutend es auch scheinen mag, einen bestimmten Zweck.

§. 163.

Durch den Gebrauch der Hilfsbücher ist man im Stande, in den Hauptbüchern alle Geschäfte in gedrängter Kürze darstellen zu können, und sich dadurch die Uebersicht zu erleichtern. Diese Hilfsbücher müssen aber so gewählt und geführt werden, dass sie ihrem Zwecke gehörig entsprechen; nämlich einerseits den Scripturen zur Grundlage zu dienen, und anderseits jedes Geschäft in seinem Einzelnen darzustellen. Zu viele ins Einzelne gehende Nebenbücher erschweren übrigens eben so sehr die Einsicht in die Geschäftsführung, als zu wenige ihr nicht förderlich sind. Man trachte also, seine Scripturen in Hinsicht der Hilfsbücher so zu vereinfachen, dass die Geschäfte im Einzelnen wie im Zusammenhange klar und deutlich vor Augen liegen, ein Buch in das andere eingreife, und dass man beim Nachschlagen leicht Aufschluss finde.

Wer aber auf einem Conter zur Führung der Hauptscripturen angestellt wird, hüte sich wohl, das Bestehende, wenn es nicht nach seinem Sinne ist, umzuwerfen und Neuerungen einzuführen, bevor er nicht über den Gang des Geschäfts selbst die nöthige Einsicht erlangt, und von der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der vorhandenen Bücher und ihrer Einrichtung sich überzeugt hat.

II. Contos im Hauptbuche.

§. 164.

Wenn man den Gang seiner Geschäfte genau beobachten und ihren Einfluss auf die verschiedenen Theile des Activ- und Passivvermögens kennen, folglich wissen will, welche Veränderungen sie im ursprünglichen Capitale hervorgebracht haben, woraus Gewinn oder Verlust entstanden ist, und wie viel es beträgt: so kann dies nur durch ein zweckmässig eingerichtetes Contensystem geschehen, bei welchem die Contos classificirt so unter sich im Zusammenhange stehen, dass dadurch nicht nur ein leichter und schneller Ueberblick der verschiedenen wechselseitig sich gestaltenden Geschäfte möglich wird, sondern sich auch mit Bestimmtheit der Einfluss, den sie auf das Capital der Handlung haben, genau darstellen lässt.

§. 165.

Soll nun eine solche Rechnungsführung Statt haben, so muss dies im Hauptbuch geschehen, worin man theils für den Prinzipal und dessen Handelsfreunde, theils auch für Rechnungs- und Sachgegenstände Contos errichtet. Zieht man das Wesen dieser Contos in Betracht, so ergibt sich, dass sie den Umsatz des Capitals und die Resultate dieses Umsatzes nach Classen darstellen, welche Classen aus unsern Verbindungen und dem Bedürfnisse unsers Geschäfts hervorgehen. So wird man z. B. den Personen, mit welchen man in Rechnung steht, der Casse für baare Einnahme und Ausgabe, den Waaren für Ein- und Verkauf, Ein- und Ausgang u. s. w. Contos eröffnen, je nachdem uns daran gelegen ist, eine klare Ansicht von unserm Geschäftsgange und seinen Resultaten uns zu verschaffen.

§. 166.

Die Contos werden auf je zwei und zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten errichtet. Jedes Conto ist mit einer Ueberschrift versehen, wodurch Zweck und Gegenstand der Errichtung angegeben werden. Die linke Seite eines Contos nimmt, wie bereits bekannt, das Debet (Soll), die rechte das Credit (Haben) auf, und da dies aus der Natur der Sache hervorgeht, so lässt man auch oft in der Ueberschrift die Wörter Debet und Credit (Soll und Haben) weg.

§. 167.

Aus dieser zweifachen Beschaffenheit eines Contos ergibt sich also, dass es zwei verschiedene einander entgegengesetzte Stellungen einnimmt, die ausserdem noch ein Resultat geben. Diese Stellungen sind, das Conto mag eine Person oder einen Rechnungs-Gegenstand betreffen:

1. Das Debet oder Soll, für diejenigen Summen, die dem Conto zur Last geschrieben werden;

2. Das Credit oder Haben, für diejenigen Posten, die dem Conto gutgeschrieben werden.

Ausserdem gibt noch jedes Conto ein Resultat, Saldo genannt, der die Differenz zwischen den beiden Stellungen ausmacht und im Vortrag derjenigen von ihnen zugehört, deren Hauptsumme nach gemachter Addition am stärksten ist. Dieser Saldo kann in einer Summe bestehen, die eine Person uns schuldet oder bei uns gut hat; sie kann ferner in einem materiellen Werthe vorhanden sein, wie z. B. in baarem Gelde, in Waaren, Wechseln u. s. w.; auch kann sie in Gewinn und Verlust bestehen, wenn sie ein Conto betrifft, das sich rein durch Gewinn und Verlust abschliessen lässt, wie sich dies Alles später beim Abschluss der Bücher deutlicher zeigen wird.

§. 168.

Jeder Posten im Soll und Haben besteht:

1. aus dem Datum;
2. auf der linken Blattseite: aus dem Creditor, an welchem das Conto Soll oder durch welchen es debitirt wird; auf der rechten Seite hingegen aus dem Debitor, der an dasselbe schuldet oder durch welchen es creditirt wird. Dem

Debitor und Creditor kann auch zur Erläuterung eine kurze Angabe des Geschäfts, wenn es aus einem einfachen Posten besteht, beigefügt werden;

3. aus der Angabe der Folien zum Nachweisen des Postens im Journal und Hauptbuch;
4. aus der Summe, die dem Conto debitirt oder creditirt wird.

§. 169.

Die Contos im Hauptbuche werden von Autoren, die über Buchhaltung geschrieben haben, in zwei, drei, vier Hauptclassen eingetheilt, je nachdem die Ansicht ist, die sie sich davon machen.

Nach einigen ist die Eintheilung in zwei Classen folgende:

I. in Sach-Contos und
II. in Personen-Contos.

I. Unter Sach-Contos begreifen sie alle Rechnungsgegenstände, denen man Contos auf den Büchern eröffnet. Diese Classe von Contos belegen Manche, und besonders die französischen Autoren, mit dem Namen General-Contos (*comptes généraux*), weil sie mehrere Gegenstände gleicher Art in sich fassen können, und theilen sie folgendermassen ab:

1. General-Waaren-Conto (*marchandises générales*), für alle Waaren, die gekauft und verkauft werden;

2. Cassa-Conto (*compte de caisse*), für die baare Einnahme und Ausgabe;

3. Effecten-Conto oder Conto der Platz- und fremden Wechsel oder Effecten (*compte d'effets à recevoir*), für alle Effecten oder Wechsel, die auf den Platz oder auch auf einen fremden Ort remittirt, eingekauft, eincassirt, auf einen Dritten trassirt, eingenommen und ausgegeben werden;

4. Conto der zahlbaren Wechsel (*compte d'effets à payer*), für Wechsel, die von und auf uns selbst, oder von Andern auf uns ausgestellt und zu bezahlen sind;

5. Gewinn- und Verlust-Conto (*compte de profits et pertes*), für allen Gewinn und Verlust und für jede Einnahme, die als Gewinn, und für jede Ausgabe, die als Verlust zu betrachten ist.

Diese Contos zerfallen dann wieder in Unterabtheilungen.

II. Unter den Personen-Contos wird das Rechnungswesen mit den Handelsfreunden und das Capital-Conto des Kauf-

manns selbst begriffen. Letzteres wird jedoch von Einigen als sechstes General-Conto angeführt.

§. 170.

Andere, welche ebenfalls für die Contos zwei Classen annehmen, theilen sie ab:

I. in Impersonal- oder General-Contos und
II. in Personal-Contos,

und begreifen unter letztern die Contos, welche für die Debitoren und Creditoren der Handlung errichtet werden, unter erstern aber alle übrigen Contos.

§. 171.

Wieder Andere, die ebenfalls zwei Classen von Contos annehmen, was häufig noch solche Buchhalter thun, die ihr Fach nur handwerksmässig kennen, theilen sie ab:

1. in todte Contos, worunter sie diejenigen begreifen, die nicht Personen, sondern Sachgegenstände betreffen;
2. in lebende oder persönliche Contos, die für Personen errichtet werden;

oder sie bringen sie in drei Classen:

1. in todte Contos, für materielle Sachen, wie z. B. Geld, Waaren, Wechsel u. s. w.;
2. in lebende Contos, für Personen;
3. in fingirte Contos, wie z. B. diejenigen über Provisionen, Assecuranzen, Speditionen, Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten, Verlust- und Gewinn-Conto.

Eine solche Classeneintheilung nach todten, lebenden und fingirten Contos ist sehr unpassend und sprachwidrig; denn ein Conto kann weder todt, noch lebend sein; ebenso wenig kann ein Conto, wie die unter 3. angegebenen, fingirt sein, da es wirkliche Rechnungsgegenstände betrifft.

§. 172.

Die Eintheilung der Contos nach drei Classen wird auch von manchen Autoren durch die Art des Abschlusses bestimmt, und zwar:

I. Contos, die sich rein durch Bilanz-Conto saldiren, folglich weder Gewinn noch Verlust geben, als;

1. Casse-Conto, Platzwechsel-Conto, Conto der zahlbaren Wechsel;
2. Personen-Contos;
3. Capital-Conto.

II. Contos, die sich nicht durch Bilanz-Conto saldiren, und zwar:

1. Sachen, die durch Gewinn oder Verlust rein abgeschlossen werden, wie z. B. Handlungs-Unkosten-, Haushaltungs-, Provisions-Conto u. s. w.;
2. Contos, die durch Capital-Conto abgeschlossen werden, als: Verlust- und Gewinn-Conto, Successions-Conto u. s. w.;
3. solche, die durch ein Personal-Conto abgeschlossen werden, z. B. durch Conto-Corrent derjenigen Person, welcher man sie eröffnet hat, wie z. B. in Societäts-Handlungen das Conto, das jedem Associé wegen der bestimmten Capital-Einlage, die er zu liefern hat, errichtet wurde, Reise-Conto u. s. w.

III. Contos, die Gewinn oder Verlust geben, der erst eingebracht werden muss, bevor durch Bilanz abgeschlossen werden kann, wie z. B. Waaren-Conto, Wechsel-Conto u. s. w.

§. 173.

Eine andere Eintheilung der Contos in drei Classen ist folgende:

I. Contos des Prinzipals. Diese begreifen: Capital-Conto, Verlust- und Gewinn-Conto, Provisions-, Haushaltungs-, Handlungs-Unkosten-, Agio-Conto u. s. w.;

II. Contos für materielle Sachen oder Gegenstände von Werth, für materielle Werthschaften. Hierzu gehören die Handelsgegenstände und Besitzstände, als: Geld, Waaren, Wechsel, Staats- und andere Effecten von Werth, Immobilien, Mobilien u. s. w.;

III. Personen-Contos, für alle Geschäfte mit Personen, denen ein Conto errichtet wird.

Wir werden auf diese Eintheilung, welche uns die zweckmässigste dünkt, noch zurückkommen.

§. 174.

Eine Eintheilung nach vier Classen ist folgende:

I. Rechenschafts-Contos (*comptes de raison*), als: Capital-, Gewinn- und Verlust-, und Bilanz-Conto, wodurch der Kaufmann von der Vermehrung oder Verminderung seines Capitals sich Rechenschaft gibt;

II. General-Contos, als Cassa-, Waaren- und Wechsel-Conto u. s. w., Conto pro Diverse;

III. Special-Contos, als specielle oder einzelne Contos und Unterabtheilungen der beiden erstern;

IV. Provisorische oder Ordnungs-Contos, für Commissions- und Partizipations-Geschäfte.

§. 175.

Ohne uns weiter auf die Classeneintheilung der Contos einzulassen, deren es noch einige gibt, wollen wir für den Zweck des vorliegenden Lehrbuchs an derjenigen Eintheilung festhalten, die wir §. 173. angeführt haben, und von dieser ausgehen, um das in der doppelten Buchhaltung eingeführte Conten-System zu erläutern. Nach derselben lassen sich also die Contos

I. in Contos des Prinzipals oder Prinzipal-Contos;

II. in Contos für materielle Sachen oder Gegenstände von Werth, für reelle Werthschaften;

III. in Personen-Contos, für alle Geschäfte mit Personen, welchen ein Conto errichtet wird,

eintheilen.

§. 176.

Wie auch immer die Classificirung der Contos sein mag, so ergibt sich aus ihnen Folgendes:

1. die Debitoren, was sie pr. Saldo schulden;
2. die Creditoren, was sie pr. Saldo gut haben;
3. die Geschäfte mit materiellen Sachen oder Werthschaften, und durch den Vortrag das, was noch davon vorhanden ist;
4. der auf die Geschäfte gemachte Gewinn oder Verlust;
5. der reine Vermögenszustand mittels des Capital-Conto nach gemachtem Abschluss aller übrigen Contos, welcher Abschluss entweder
   a) mit Gewinn, oder
   b) mit Verlust, oder

c) ohne Gewinn und Verlust durch bloses Saldiren geschehen kann.

§. 177.

Also vorbereitet, wollen wir nun die gewöhnlichsten in der Buchhaltung vorkommenden Contos der Reihe nach anführen, ihren Zweck und Nutzen näher erklären, und bei der zweiten und dritten Classe derselben auch die wesentlichsten Handelsgeschäfte, die sie veranlassen, beiläufig angeben, überhaupt die Hauptfälle bezeichnen, in welchen ein Conto Debitor oder Creditor wird.

Erste Classe von Contos.

I. Contos des Prinzipals oder Prinzipal-Contos.
(*Comptes du chef.*)

§. 178.

Darunter versteht man diejenigen Contos, welche die Person des Prinzipals selbst betreffen, und weder für materielle Gegenstände, noch für dessen Handelsfreunde errichtet sind, sondern wodurch er sich über die Vermehrung oder Verminderung seines in der Handlung habenden Capitals, in Folge des auf seine Geschäfte gemachten Gewinnes oder Verlustes, Rechenschaft ablegt.

§. 179.

Diese Prinzipal-Contos sind:

I. Capital-Conto;

II. Verlust- und Gewinn-Conto, als erstes Hilfs-Conto, das dem Capital-Conto zur Seite steht, um den Verlust oder Gewinn im Geschäfte aufzunehmen;

III. Bilanz-Conto, als zweites Hilfs-Conto, das in gleicher Eigenschaft auch zum Abschluss der übrigen Contos dient, mit Ausnahme jedoch der Contos, die sich rein durch Verlust- und Gewinn-Conto abschliessen lassen.

§. 180.

Das Verlust- und Gewinn-Conto hat wieder seiner Seits Hilfs-Contos, als:

1. Provisions- oder Commissions-Conto,
2. Speditions-Conto,
3. Handlungs-Unkosten-Conto,
4. Haushaltungs-Unkosten-Conto,
5. Interessen-Conto,
6. Agio-Conto,
7. Assecuranz-Conto,
8. Successions-Conto.

u. s. w.

I. Capital-Conto.
(*Compte de capital*).

§. 181.

Unter dieser Benennung begreift man die persönliche Rechnung des Kaufmanns, die sein Geschäftsvermögen und dessen Vermehrung oder Verminderung im Allgemeinen darstellt.

Durch das Capital tritt der Kaufmann bei Eröffnung der Contos im Hauptbuch zuerst auf, und es ist die Quelle, aus welcher alle übrigen einzelnen Contos fliessen; die den Activ- und Passivstand des Prinzipals bilden und später beim Abschluss der Bücher, mit Inbegriff der Geschäftsresultate, wieder an das Capital-Conto zurückkehren und dasselbe in veränderter Gestalt darstellen.

§. 182.

Das Capital-Conto wird creditirt:

1. für das ganze Geschäfts-Vermögen, den Besitzstand des Kaufmanns, der, wenn er aus mehrern Theilen besteht, im Inventarium sein Activum ausmacht, oder für dessen blose Einlage ins Geschäft, wenn sie in einem einzigen Gegenstande, wie z. B. in baarem Gelde besteht;
2. für diejenigen Gelder, die ihm im Lauf der Geschäfte durch Erbschaft oder auf eine andere Weise zufallen, ins Geschäft gezogen werden und seinen Besitzstand vermehren;
3. für den reinen Gewinn, der sich beim Abschluss des Verlust- und Gewinn-Contos ergibt;
4. für die Einlagen der Gesellschafter in einer Societäts-Handlung.

Hingegen wird es debitirt:

1. für diejenigen Summen, die der Kaufmann bei Eröffnung des Geschäfts schuldet, und welche sein Passivum ausmachen;
2. für jede bedeutende Summe, die im Laufe des Geschäfts vom Capital der Handlung hinweggenommen und zu Schenkungen und andern Zwecken verwendet wurde;
3. für den reinen Verlust, der sich beim Abschluss des Verlust- und Gewinn-Conto ergibt;
4. für den reinen Antheil der Gesellschafter am Capital bei aufgelöster Societäts-Handlung.

§. 183.

Wir wollen den Fall annehmen, das Activ-Vermögen eines Kaufmanns bestehe bei Anfang seines Geschäfts, laut Inventarium, wie folgt:

In baarem Gelde		ℛß 6000
„ Waaren		„ 10000
„ Wechseln		„ 2000
„ Debitoren: Euler	ℛß 2500	
Rode	„ 4500	
		„ 7000
Gesammtbetrag der Activa		ℛß 25000

Das Passiv-Vermögen bestehe dagegen aus

den Creditoren Schlösing	ℛß 1500	
Rotberg	„ 3500	
Gesammtbetrag der Passiva		„ 5000
Bleibt reines Capital		„ 20000

Diese einzelnen Theile des Vermögenszustandes würden sich auf ihren respectiven Contos im Hauptbuch folgendermassen darstellen:

Cassa-Conto.

Baares Geld ℛß 6000	

Waaren-Conto.

Waaren Rß 10000	

Wechsel-Conto.

Wechsel Rß 2000	

Euler.

Forderung an ihm Rß 2500	

Rode.

Forderung an ihm Rß 4500	

Schlösing.

	Dessen Forderung an uns Rß 1500

Rotberg.

	Dessen Forderung an uns Rß 3500

§. 184.

Wenn man auf die §. 85. u. f. angegebenen Grundsätze, auf welchen Debet und Credit beruht, zurückkehrt, so muss es wohl Manchem, der von dem Zweck und Wesen des Capital-Conto nicht durchdrungen ist, beim ersten Anblick dieses Conto auffallend scheinen, dass es für alle Activa und Vermögens-Vermehrung creditirt statt debitirt, hingegen für alle Passiva und Vermögens-Verminderung debitirt statt creditirt wird. Fände aber dieses umgekehrte Verfahren nicht statt, so würde eine doppelte Anrechnung des Activ- und Passiv-Vermögens entstehen, und wir würden dabei noch einen ganz verkehrten Weg einschlagen. Ziehen wir z. B. das im vorigen §. angeführte Inventarium in Betracht, so ergibt sich, dass unser Activ-Vermögen (unser Besitzstand) als Debitor, hingegen das Passiv-Vermögen (was wir nämlich schulden) als Creditor auf einzelnen Contos im Hauptbuch erscheinen muss, und dass sich auf diese Weise die einzelnen Theile unsers Vermögens-Zustandes darstellen.

§. 185.

Da aber nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung jeder Debitor seinen Creditor, und umgekehrt jeder Creditor seinen Debitor hat, folglich eine Gleichung entstehen muss: so muss auch im vorliegenden Falle eine solche Statt haben. Dies zu bewerkstelligen, und den einzelnen Theilen des Activ-Vermögens, welche debitirt werden müssen, einen Creditor, hingegen den einzelnen Theilen des Passiv-Vermögens, welche creditirt werden müssen, einen Debitor entgegenzustellen, erfand man ein eignes Conto, und gab ihm den Namen Capital-Conto, wodurch nicht nur die Person des Prinzipals, sondern auch der Vermögenszustand in Masse dargestellt wird, und zwar so, dass der Prinzipal als Gläubiger seiner Handlung auftritt, folglich für alle Activa derselben, sowie in der Folge für die Vermehrung seines Capitals durch Gewinn, creditirt, hingegen für die Passiva, sowie in der Folge für die Verminderung des Capitals durch Verlust, debitirt wird.

Nach der hier über den Zweck und die Natur des Capital-Conto gegebenen Erklärung würde sich dasselbe in Betreff der als Beispiel gegebenen Activa und Passiva folgendermassen gestalten

Capital-Conto.

Passiva 1500 + 3500 = ℛ 5000	Activa 6000 + 10000 + 2000 + 2500 + 4500 = ℛ 25000

Addirt man nun sämmtliche Debet-Seiten 6000 + 10000 + 2000 + 2500 + 4500, so erhält man die Summe von . . . . . ℛ 25000
welche den Gesammtbetrag der Activa ausmachen.

Die Addition der Credit-Seiten 1500 + 3500 beläuft sich auf . . . . . „ 5000

Differenz, die das reine Capital ausmacht, wie oben im Inventarium . . . . . ℛ 20000

§. 186.

Zieht man die Stellung in Betracht, welche das Capital-Conto gegen die andern einzelnen Contos, auf welchen unser Vermögens-Zustand zerstreut ist, einnimmt, und wieder die Stellung dieser Contos zum Capital-Conto, so ergibt sich Folgendes:

1. dass das Capital-Conto, als Conto des Prinzipals, Creditor des Besitzstandes (der Activa) desselben ist, weil es diesen Besitzstand an die einzelnen Contos, welche dafür errichtet wurden, abgibt; dass es hingegen Debitor ist für Alles, was es an den Besitzstand schuldet, nämlich für die Passiva;

2. dass die einzelnen Contos, auf welchen unser Besitzstand zerstreut ist, Debitoren des Capital-Conto sind, weil sie von ihm empfangen haben, um Rechnung für das Empfangene zu halten; dass hingegen die Contos, welche unsere Passiva einzeln aufgenommen haben, Creditoren des Capital-Contos sind, und zwar für das, was dieses Conto an den Besitzstand schuldet;

3. dass in Betracht der gegenseitigen Beziehung des Capital-Conto zu den ihm angehörigen einzelnen Contos, und dieser letztern zum erstern, die Summe aller Debitoren (die Activa) dem Credit des Capital-Conto, und diejenige aller Creditoren (die Passiva) dem Debet desselben gleich sein muss. Man sehe das Beispiel oben: 6000 + 10000 + 2000 + 2500 + 4500 = 25000
1500 + 3500 . . . = 5000

4. dass die Differenz der Summe aller Creditoren zu derjenigen aller Debitoren der Differenz des Debets des Capital-Conto zum Credit desselben gleich sein muss; z. B. 25000 (Summe aller Debitoren) — 5000 (Summe aller Creditoren) = 20000 Differenz auf Capital-Conto;

5. dass die Summe aller Debitoren (hier 25000), mit Inbegriff des Debets im Capital-Conto (hier 5000), derjenigen aller Creditoren (hier 5000), mit Inbegriff des Credits des Capital-Conto (hier 25000), gleich sein muss; und ebenso die Summe aller Debitoren (hier 25000), derjenigen aller Creditoren (hier 5000), mit Inbegriff des Saldo des Capital-Conto (hier 20000), gleich sein muss;

6. dass, da der Prinzipal, oder das ihn auf den Büchern vorstellende Capital-Conto, alle Creditoren befriedigen muss, der Saldo des Capital-Conto (hier 20000), mit Inbegriff der Summe der Creditoren (hier 5000), der Summation des Credits im Capital-Conto (hier 25000) gleich sein muss.

§. 187.

Da die Credit-Seite des Capital-Conto unser Activ-Vermögen, die Debet-Seite hingegen unser Passiv-Vermögen angibt, so folgt daraus, dass, je grösser die Differenz zwischen Debet und Credit, desto grösser auch der reine Vermögens-Bestand ist. Tritt aber im Laufe der Geschäfte der umgekehrte Fall ein, dass nämlich das Debet durch gehabte bedeutende Verluste grösser wird, als das Credit, so gibt die Differenz des letztern zum erstern die Summe an, um welche der Kaufmann, wie man zu sagen pflegt, unter seinen Geschäften steht; dann ist er mehr schuldig, als er besitzt, und es ist, wie bereits §. 29. gesagt wurde, Zahlungs-Unvermögen vorhanden.

§. 188.

In einer Eigen- oder Propre-Handlung, bei welcher der Prinzipal allein für allen Gewinn oder Verlust einsteht, ist nur ein Capital-Conto; in einer Societäts-Handlung hingegen kann man ebenso viel Capital-Contos als Gesellschafter sind, die ein gewisses Capital eingelegt, oder an das Geschäft zu fordern haben, errichten. Wie übrigens wegen der Contos der Gesellschafter einer Societät und deren Ausmittelung und Abschluss verfahren wird, soll später angegeben werden.

§. 189.

Wenn die Bücher abgeschlossen werden, so wird, nachdem der Saldo des Verlust- und Gewinn-Conto auf Capital-Conto übergetragen, letzteres durch Bilanz-Conto abgeschlossen. Wir werden noch auf diesen Abschluss zurückkommen.

II. Verlust- und Gewinn-Conto.

(Compte de pertes et profits.)

§. 190.

Da jeder Gewinn das Capital vermehrt, jeder Verlust hingegen es vermindert, so könnte man Beides auch durch Capital-Conto verrechnen, und zwar dieses für den Gewinn durch das Conto, das ihn gegeben, creditiren, hingegen für den Verlust an das Conto, worauf er Statt hat, debitiren. Dies aber zu vermeiden, und um dem Capital-Conto seine ihm eigenthümliche Bestimmung, die §. 183. angegeben wurde, zu lassen, sowie die verschiedenen auf die Geschäfte gehabten Gewinne und Verluste, für sich allein stehend, mit einem Ueberblicke zu haben, und sich leicht Rechenschaft darüber geben zu können, wird dem Capital-Conto eine Hilfsrechnung unter dem Namen „Verlust- und Gewinn-Conto“ beigegeben und eröffnet, welches Conto für den Verlust debitirt, hingegen für den Gewinn creditirt wird.[1])

§. 191.

Nachdem es auf diese Weise die Gewinne und Verluste bis zum Abschluss der Bücher auf sich genommen, wird nur der Saldo dieses Conto, welcher den reinen Gewinn oder Verlust gibt, auf das Capital-Conto übergetragen. Für den reinen Gewinn, der sich bei Abschluss des Verlust- und Gewinn-Conto ergibt, wird dieses Conto Debitor an Capital-Conto, wogegen für den reinen Verlust das Capital-Conto Debitor an Verlust- und Gewinn-Conto wird, wodurch sich dann dieses wieder auflöst.

1) Da jeder Verlust den Besitzstand vermindert, so ist auch jede verlorne Summe, jede Ausgabe, die Verlust gibt, anzusehen, als wäre sie für Rechnung des Kaufmanns ausgegeben worden, folglich wird er dafür Debitor; hingegen ist jeder Gewinn als eine Summe zu betrachten, die er zu Vermehrung seines Besitzstandes geliefert hat, folglich ist er dafür Creditor.

§. 192.

Der Sprachgebrauch bringt es mit sich, den Gewinn dem Verluste vorausgehen zu lassen, wahrscheinlich weil man — wenn von Geschäften die Rede ist — eher Gewinn zu haben hofft als Verlust; daher mag es auch gekommen sein, dass man in der Ueberschrift des Conto, das bestimmt ist, den auf die Geschäfte gemachten Gewinn oder Verlust aufzunehmen, meistens den Gewinn dem Verluste vorausschickt, und dafür den Ausdruck „Gewinn- und Verlust-Conto" gewählt hat; dadurch wird aber mancher Neuling in der Buchhaltung irre geleitet, und glaubt, der Gewinn auf Geschäfte bilde das Debet und der Verlust das Credit, was aber nicht, sondern gerade umgekehrt der Fall ist. Daher stimmen wir dem Vorschlage einiger neuern Autoren bei und nennen dieses Conto, wie es auch der Sache angemessen ist, „Verlust- und Gewinn-Conto."

§. 193.

Die Vermehrung oder Verminderung des Capitals im Geschäft kann eigentlich nur durch die in §. 182. angegebenen Fälle Statt haben. Der Gewinn kann ebenso wie der Verlust durch mancherlei Ursachen entstehen. Man gewinnt durch den Ueberschuss des Verkaufsproducts über den Betrag des Einkaufs; durch Zinsen, die man für weggeliehene Capitalien einnimmt; durch Discont, den man für frühere Zahlung abzieht; durch Agio, das man einnimmt; durch Provisionen an besorgten Commissions- und Speditions-Geschäften u. s. w. Man verliert dagegen durch Verkäufe unter dem kostenden Preise; durch Zinsen, die man für entliehene Gelder zahlt; durch Agio, das man bezahlt; durch Provisionen, die uns berechnet werden; durch Fallimente; durch böse Schuldner u. s. w. Kurz, es kann auf vielerlei Arten gewonnen und verloren werden.

§. 194.

Die verschiedenen Verluste oder Gewinne, die auf dem Verlust- und Gewinn-Conto erscheinen, bestehen entweder aus Posten, die man im Laufe der Geschäfte gleich über dieses Conto laufen liess, oder aus solchen, die erst beim Bücher-Abschlusse gebildet wurden, und von Contos herrühren, die sich rein durch Verlust- und Gewinn-Conto saldiren, wie z. B. die §. 180. an-

gegebenen Hilfs-Contos des Verlust- und Gewinn-Conto, oder deren Gewinn oder Verlust erst nach einer gewissen Vorkehrung ausgemittelt werden muss, wie dies z. B. mit dem Waaren- und Wechsel-Conto und ähnlichen der Fall ist. Wie übrigens Gewinn oder Verlust ausgemittelt wird, soll in dieser Abthl. angegeben werden.

III. Bilanz-Conto.

(*Compte de bilan* oder *de balance.*)

§. 195.

Das Wort Bilanz kommt vom Lateinischen *Bilanx* (Wage, wofür die Franzosen das Wort *Balance* haben) her, und man versteht darunter im Rechnungswesen überhaupt ein festes, bis in die kleinsten Theilchen vollkommen übereinstimmendes Gleichgewicht, eine numerische Gleichheit zweier oder mehrerer einander entgegenstehender Hauptsummen, die aus den Resultaten theilweiser Summen bestehen, und wagerecht als Beweis der Richtigkeit dienen.

Die Aufstellung einer solchen Vergleichung oder Gegeneinanderhaltung kommt theils bei der Aufstellung der monatlichen oder rohen Bilanz, theils in der Schlussbilanz vor; das Nähere darüber soll noch in dieser und in der V. Abthl. angegeben werden.

§. 196.

Das Bilanz-Conto kommt erst beim Bücherschluss vor, und wird errichtet, um mittels desselben alle Contos, mit Ausnahme derjenigen, welche rein durch Verlust- und Gewinn-Conto abgeschlossen werden, durch Saldiren ins Gleichgewicht zu bringen, und nach gemachtem Abschlusse der Contos den Saldo jedes derselben auf neue Rechnung vorzutragen.

Durch diese Saldos übernimmt das Bilanz-Conto nicht nur alle Activa und Passiva, worin es mit dem Inventarium und dem Capital-Conto vollkommen übereinstimmen muss, sondern ausserdem noch den Saldo des Capital-Conto, der demjenigen des Inventariums, nämlich der Differenz zwischen Activum und Passivum, gleich sein muss. Das Bilanz-Conto bildet also das Inventarium mit Inbegriff dieser Differenz, welche das reine Capital ausmacht, nur mit dem Unterschiede, dass es in Form eines Conto auf dem Hauptbuche und als Schluss-Conto dargestellt wird.

§. 197.

Um durch Bilanz-Conto zu saldiren, merke man sich folgende Regeln:

Das Bilanz-Conto wird debitirt für die Saldos aller Contos, welche über die Theile unseres Besitzstandes Rechnung halten, wie z. B. Cassa-Conto, Waaren-Conto, Wechsel-Conto, Debitoren-Contos u. s. w., welche Contos dagegen zur Ausgleichung durch Bilanz-Conto creditirt werden.

Das Bilanz-Conto wird creditirt für Alles, was wir per Saldo an unsere Gläubiger schulden, so wie auch für den Saldo des Capital-Conto, welche Contos dagegen zur Ausgleichung am Bilanz-Conto debitirt werden. Man s. die Bilanz im Journal dieser und der V. Abthl.

Auf diese Weise kommt also dieses Conto dem Inventarium ganz gleich, und begreift in seinem Debet unsern ganzen Besitzstand, sowohl in seinen einzelnen Theilen, als im Zusammenhange; in seinem Credit aber Alles, was wir schulden und zur Ausgleichung des Credit zum Debet den Saldo des Capital-Conto, der der Differenz dieses Credit zum Debet des Bilanz-Conto vollkommen gleich sein muss.

§. 198.

Nachdem durch Bilanz-Conto alle Debitoren per Saldo creditirt und alle Creditoren per Saldo debitirt worden, um Soll und Haben jedes Conto ins Gleichgewicht zu bringen, so werden die Contos abgeschlossen.

Nach geschehenem Abschlusse tritt dann das Bilanz-Conto wieder auf, um die Saldos auf die entgegengesetzte Seite auf neue Rechnung vorzutragen, so dass die vorher durch Bilanz-Conto creditirten Debitoren wieder debitirt, und die im Bilanz-Conto debitirten Creditoren wieder creditirt werden, wodurch beide Theile, Debitoren und Creditoren, wieder in ihrer wahren Eigenschaft auftreten.

§. 199.

Da auf diese Weise der Abschluss der Contos durch Bilanz-Conto dem Vortrag der nämlichen Summen entgegensteht, dieses Conto also in zweierlei Eigenschaften auftritt, einmal um abzu-

schliessen, das andere Mal um vorzutragen: so ist man auf den Gedanken gekommen, was besonders die französischen Autoren befolgen, das Bilanz-Conto in Ausgangs-Bilanz (*balance de sortie*) und in Eingangs-Bilanz (*balance d'entrée*) abzutheilen. Erstere wird angewendet, um alle Contos zu saldiren, und wird also Debitor für alle Activa und Creditor für die Passiva mit Inbegriff des Saldo des Capital-Conto; die andere hingegen, die Eingangs-Bilanz, wird angewendet, um die durch Ausgangs-Bilanz saldirten Contos auf sich zu nehmen und vorzutragen. Bei der Eingangs-Bilanz tritt also der umgekehrte Fall ein; denn nachdem wegen des Abschlusses der Contos die Debitoren durch Ausgangs-Bilanz creditirt und die Creditoren debitirt sind, stellt sie das richtige Verhältniss zu dem einen und andern wieder her, d. h. sie debitirt durch sich die Debitoren und creditirt die Creditoren. Man s. die IV. Abthl.

§. 200.

Um sich das Bilanz-Conto und dessen Anwendung noch anschaulicher zu machen, wollen wir uns eine Person, „Bilanz" oder „Ausgangs-Bilanz" genannt, denken, der wir dem Scheine nach unser ganzes Geschäft abtreten, indem wir ihr unsern ganzen Besitzstand, wie er sich nach dem Hauptbuche herausstellt, übergeben, welche Person dagegen unsere Passiva, was wir nämlich schulden, zu zahlen übernimmt, und uns die Differenz zwischen Passiv und Activ, oder unser reines Capital, herauszuzahlen hat. Wir würden also dieser Person ein Conto unter ihrem Namen, „Bilanz" oder „Ausgangs-Bilanz" errichten, und sie auf ihrem Conto für die ihr creditirten Activa belasten, welche Activa dagegen, jedes für seinen Bestandtheil, das den Saldo seines Conto ausmacht, durch diese Person zu creditiren wären. Hingegen würden wir der nämlichen Person die einzelnen Theile der Passiva creditiren, und dafür die Contos der letztern zur Ausgleichung an diese Person debitiren.

Auf diese Weise wäre also die Person „Bilanz" oder „Ausgangs-Bilanz" Debitor an die Contos, die unsern Besitzstand ausmachen, als Waaren, Wechsel u. s. w., active Forderungen; hingegen wäre sie Creditor für unsere übernommenen Schulden, und sämmtliche Contos im Activum und Passivum saldirten sich. Damit sich aber auch das Conto dieser Person saldire, muss sie angesehen werden, als habe sie uns bei Uebernahme unsers Ge-

schäfts auch die Differenz zwischen Passivum und Activum herausgezahlt; und da uns dadurch unser reines, im Geschäft steckendes Vermögen rimborsirt worden, so ist sie dafür durch Capital-Conto, welches dadurch Debitor an sie wird, und sich nun ebenfalls ausgleicht, zu creditiren.

§. 201.

Nun schliessen wir unsere sämmtlichen Contos ab, und unser Geschäft wäre als aufgelöst zu betrachten, wenn die Person „Bilanz" oder „Ausgangs-Bilanz" dasselbe auf die angegebene Weise übernommen und abgemacht hätte. Allein diese Uebernahme war nur temporär, die Person war nur zum Schein aufgestellt, um durch sie den Abschluss der Bücher vornehmen zu können; und da sich die Abtretung nicht realisirt hat, so übernehmen wir wieder unser Geschäft auf die nämliche Weise, wie wir es cedirt hatten, nur mit dem Unterschiede, dass die Person „Bilanz" zur Ausgleichung ihres Conto für unsere Activa, die ihr belastet waren, creditirt; hingegen für unsere Passiva und unser reines Vermögen, das wir nicht herausgezahlt erhielten, und wofür sie creditirt war, debitirt wird, wodurch sich dieses Conto wieder auflöst. Da aber die Contos abgeschlossen sind, und wir sie ebenso wieder übernehmen, als wir sie abgetreten hatten: so treten dadurch, auf neuer Rechnung, alle wirklichen Debitoren und Creditoren, sowie der Saldo unsers Personal-Conto (des Capital-Conto), in der ihnen zugehörigen Eigenschaft wieder auf. Wollen wir die Person, die wir, des Vortrags wegen, mit dem Namen „Eingangs-Bilanz" bezeichnen, der Person „Ausgangs-Bilanz" entgegensetzen, so stellen sich beide in ihrer wahren Gestalt dar; erstere nämlich als Person, die wir blos dem Scheine nach aufgestellt hatten, um die Contos durch sie abzuschliessen, letztere um die durch Ausgangs-Bilanz abgeschlossenen Contos durch Eingangs-Bilanz für ihre Saldos zu eröffnen. An diese letztere werden dann alle durch Ausgangs-Bilanz creditirten Debitoren debitirt, hingegen für alle durch das nämliche Conto debitirten Creditoren creditirt. Da jedoch die Journal-Posten über Eingangs-Bilanz nur Wiederholung derjenigen über Ausgangs-Bilanz sind, und folglich doppelte Schreiberei verursachen, was in einem grossen Geschäft sehr zeitraubend wäre, so wendet der praktische Buchhalter lediglich nur das Bilanz-Conto zum Abschluss an, um in Betreff des Vortrags auf neue Rechnung keine Posten im Journal bilden zu müssen. (S. Journal und Hauptbuch V. Abthl.)

§. 202.

Wenn man sich zum Abschluss der Contos der Ausgangs-Bilanz und zum Vortrag der Eingangs-Bilanz bedient, so ist zu merken, dass erstere in ihren einzelnen Bestandtheilen auf ihrem Conto im Hauptbuche, letztere aber nur summarisch aufgeführt wird, und nur dann in ihren einzelnen Bestandtheilen erscheint, wenn die Contos in einem neuen Hauptbuche eröffnet werden.

§. 203.

Manche Buchhalter bedienen sich auch des Bilanz-Conto, wenn ein Hauptbuch nicht mehr Raum genug hat, um noch neue Contos aufzunehmen, und man genöthigt ist, ein neues anzufangen, bevor Inventarium und die eigentliche Schluss-Bilanz, wodurch sich unsere Activa und Passiva und unser reines Vermögen herausstellen, gemacht werden können. In diesem Falle nimmt also das Bilanz-Conto blos die rohen Saldos der verschiedenen Contos im Hauptbuche auf sich.

§. 204.

In der Absicht, sich die doppelten Scripturen durch Bilanz-Conto im Journal zu ersparen, schliessen auch manche Buchhalter die Contos, welche Debitoren per Saldo sind, durch neue Rechnung an alte, und diejenigen, welche Creditoren sind, durch alte Rechnung an neue ab. Dies thut man auch bei Personen-Contos im Laufe der Geschäfte, wenn ausser der Zeit des Abschlusses der Bücher noch Conto-Corrente einlaufen oder ertheilt werden.

§. 205.

Schliesslich ist noch eines Conto zu erwähnen, das dem Bilanz-Conto gleichkommt; dies ist nämlich das Liquidations-Conto. Wir werden in der IV. Abthl. v. das Nöthige darüber mittheilen.

Hilfs-Contos des Verlust- und Gewinn-Conto.

I. Provisions- oder Commissions-Conto.

(Compte de commissions.)

§. 206.

Wenn man die Provisionen kennen will, die man als Commissionär gewinnt, oder als Committent zu bezahlen hat, so er öffnet man ihnen ein Conto unter dem Namen Provisions- oder Commissions-Conto.

Dasselbe wird creditirt:

für alle Provisionen, die wir Andern berechnen, und also gewinnen;

hingegen wird es debitirt:

für alle Provisionen, die uns Andere berechnen, und die uns also zur Last fallen.

Der Abschluss dieses Conto geschieht durch Verlust- und Gewinn-Conto.

Z. B. Wir wollen annehmen, wir haben in einem Jahre als Commissionär an Provisionen eingenommen (gewonnen) 1500 ℛ, dagegen aber an Andere ausgegeben (verloren) 500 ℛ: so würde dieses Conto einen reinen Gewinn von 1000 ℛ geben, wofür wir es an Verlust- und Gewinn-Conto zu debitiren hätten. Dies würde sich auf dem Hauptbuche folgendermassen darstellen:

Provisionen.

(Gesammt-Ausgabe, als Verlust,) . . .	ℛ 500	(Gesammt-Einnahme als Gewinn) . .	ℛ 1500
An Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn . . .	- 1000		
	ℛ 1500		ℛ 1500

Wird kein Provisionen-Conto errichtet, so pflegen manche Buchhalter diejenigen Provisionen, die von Wechsel- und Geldgeschäften u. s. w. herrühren, über das Wechsel-Conto, und was diejenigen auf Waaren betrifft, über das Waaren-Conto laufen

zu lassen, falls man sie nicht auf Verlust- und Gewinn-Conto bringen will.

II. Speditions-Conto.
(Compte d'expédition.)

§. 207.

Wir führen dieses Conto hier nur für den Fall an, wenn es sich rein durch Verlust- und Gewinn-Conto abschliessen lässt, was nur sein kann, wenn alle bezahlten und berechneten Spesen beim Bücher-Abschluss wieder eingegangen sind, widrigenfalls es in Betreff der Aussenstände für Spedition auch durch Bilanz-Conto abgeschlossen wird, wie dies der Fall mit den der Spedition verwandten Commissions-Geschäften ist, wenn deren Contos noch nicht abgemacht sind und über die Bilanz fortlaufen.

§. 208.

Das Speditions-Conto wird debitirt: für alle Auslagen und Kosten auf an uns spedirte Güter, als Fracht, Nachnahme, Zölle u. s. w., die wir bezahlen, so wie für die Spesen, die wir dem Handelsfreunde, der spedirt hat, in Rechnung vergüten.

Dagegen wird es creditirt:

bei empfangenem Ersatz der Spesen, die wir berechnen, es sei nun, dass uns solche vom Frachtfahrer oder vom Empfänger der Speditions-Güter bezahlt, oder auch vom Handelsfreunde, an den wir spedirten, in Rechnung vergütet werden.

Z. B. Denken wir uns, dass wir auf Speditions-Conto 4000 ℛ ausgegeben, dagegen 4300 ℛ eingenommen haben, und keine offenen Aussenstände mehr vorhanden sind, so werden wir auf dieses Conto 300 ℛ gewonnen haben, die dem Verlust- und Gewinn-Conto zu gut kommen. Das Conto auf dem Hauptbuche wird sich also nach Abschluss folgendermassen herausstellen:

Speditions-Conto.

(Gesammt-Ausgabe)	ℛ 4000	(Gesammt-Einnahme	ℛ 4300
An Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn	300		
	ℛ 4300		ℛ 4300

Angenommen aber, es stünden auf diesem Conto noch 100 ℔ aus, die uns noch nicht erstattet worden sind, so würde es sich, wie folgt, herausstellen:

Speditions-Conto.

(Gesammt-Ausgabe)	ℛ 4000	(Gesammt-Einnahme)	ℛ 4200
An Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn	- 300	Per Bilanz-Conto, (Aussenstände) . . .	- 100
	ℛ 4300		ℛ 4300
An Bilanz-Conto (Aussenstände) . .	ℛ 100		

Diese 100 ℔, welche später noch eingehen, bringt man beim Abschluss provisorisch in unser Activ-Vermögen.

III. Handlungs-Unkosten-Conto.

(*Compte de frais généraux, compte de frais de commerce.*)

§. 209.

Dieses Conto umfasst alle Unkosten, welche die Handlung betreffen, als: Gehalte des in derselben angestellten Personals, Reisekosten, falls nicht deshalb ein eigenes Conto errichtet wird, Miethzins, den wir des Geschäfts wegen bezahlen, Brief- und Packet-Portos und andere kleine Ausgaben, die aus der dafür errichteten kleinen Casse bestritten werden.

§. 210.

Dieses Conto wird debitirt:

für alle derartige Ausgaben, die wir des Geschäfts wegen machen oder die uns von Andern angerechnet werden, wie z. B. Briefporto in einem Conto-Corrent, den man uns ertheilt, Portos von Packeten oder Geldsendungen u. s. w.

hingegen wird es creditirt:

für Alles, was von Ausgaben wieder eingeht, oder was wir davon berechnen, wie z. B. Briefporto in Conto-Corrent, Geldportos u. s. w.

Der Abschluss des Conto geschieht durch Verlust- und Gewinn-Conto.

Z. B. Belaufen sich die Handlungs-Unkosten einer Handlung in einem Jahre auf 3000 ℛ℘, und gehen davon wieder ein 500 ℛ℘, so wird die summarische Darstellung und der Abschluss des Conto wie folgt sein:

Handlungs-Unkosten.

(Gesammt-Ausgabe)	ℛ℘ 3000	(Gesammt-Einnahme)	ℛ℘ 500
		Per Verlust- und Gewinn-Conto, reiner Verlust	- 2500
	ℛ℘ 3000		ℛ℘ 3000

IV. Haushaltungs-Unkosten-Conto.

(*Compte de dépenses, frais de ménage.*)

§. 211.

Da nach manchen Handelsgesetzen der Kaufmann gehalten ist, die Summen, die er auf sein Hauswesen verwendet, in seinen Büchern anzugeben, so ist die Errichtung dieses Conto um so nöthiger; es schützt den Kaufmann auch, falls er in Unglück kommt, vor dem Verdachte der Verschwendung in seinem Hauswesen, die in manchen Staaten die Strafe des einfachen Bankerotts nach sich zieht.

§. 212.

Dieses Conto wird debitirt:

für alle Gelder, die wir auf unsere häuslichen Ausgaben verwenden, wozu auch der Gesindelohn gehört;

dagegen wird es nur dann creditirt:

wenn ein Theil der Ausgaben für Kostgeld eines Associé oder der Contoristen wieder eingeht.

Es wird durch Verlust- und Gewinn-Conto saldirt.

Z. B. Angenommen, die Haushaltungs-Ausgaben betragen in einem Jahre zusammen 2400 ℛ℘, die baare Einnahme hingegen in empfangenem Kostgelde 400 ℛ℘: so würde auf diesem Conto ein Verlust von 2000 ℛ℘ sich ergeben, wofür also Verlust- und Gewinn-Conto zur Ausgleichung des Haushaltungs-Conto zu debitiren ist.

Auf dem Hauptbuche würde sich die Darstellung folgendermassen ergeben:

Haushaltungs-Unkosten.

An Cassa (Ausgabe)	ℛ 2400	Per Cassa (Einnahme)	ℛ 400
		- Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Verlust	- 2000
	ℛ 2400		ℛ 2400

V. Interessen-Conto.
(Compte d'intérêts.)

§. 213.

1. Wenn man öfters in den Fall kommt, Zinsen von ausgeliehenen Capitalien zu empfangen oder in Conto-Corrent einem Freunde zu debitiren; oder

2. wenn man deren von entliehenen Capitalien zu bezahlen oder in Conto-Corrent zu creditiren hat, und man will in beiden Fällen über die Zinsen eine klare Uebersicht haben:

so errichtet man ein Interessen-Conto, creditirt dasselbe für alle Zins-Summen, die als Einnahme zu betrachten sind, debitirt es dagegen für alle Summen, welche in Ausgabe zu bringen sind, und saldirt durch Verlust- und Gewinn-Conto. Bei Posten, welche discontirt werden, pflegt man auch den Disconto über Interessen-Conto laufen zu lassen, wenn man nicht ein eignes Conto unter der Benennung Discont-Conto (*compte d'escompte*) errichten will, was nur dann geschieht, wenn man häufig Platzwechsel discontirt, und sehen will, was die Geschäfte an Discont ertragen haben.

§. 214.

Errichtet man in einem Geschäfte, weil es nicht erforderlich, kein Interessen-Conto, und es fällt ein Zins- oder Discont-Posten vor, so kann man ihn über Wechsel-Conto, wenn er ein Wechsel-Geschäft betrifft, oder über Waaren-Conto, wenn er ein Discont bei Waaren ist, oder auch gleich über Verlust- und Gewinn-Conto laufen lassen.

Z. B. Angenommen, die Einnahme an Zinsen beträgt in einem Jahre auf dem Interessen-Conto 1000 ℛ, die Ausgabe 400 ℛ: so wäre ein Gewinn auf dieses Conto von 600 ℛ. Dies würde sich auf dem Interessen-Conto im Hauptbuche folgendermassen darstellen:

Interessen.

(Summarische Ausgabe)	ℛ 400	(Summarische Einnahme)	ℛ 1000
An Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn . .	600		
	ℛ 1000		ℛ 1000

VI. Agio-Conto.

(*Agio sur espèces d'or et d'argent.*)

§. 215.

Der Gewinn oder Verlust auf fremde Geldsorten, wovon bereits §. 115. die Rede war, wird auf dieses Conto gebracht. Dasselbe wird für den Gewinn darauf creditirt, hingegen für den Verlust debitirt, je nachdem das Cassabuch das Eine oder das Andere angibt. Beim Bücherschluss saldirt man dieses Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto.

Z. B. An Agio auf Geldsorten sind überhaupt gewonnen worden 400 ℛ, hingegen wurden verloren 50 ℛ. Die Differenz des Verlustes zum Gewinn ist 350 ℛ, was sich folgendermassen auf dem Agio-Conto im Hauptbuche darstellt:

Agio-Conto.

(Gesammtes Verlust-Agio)	ℛ 50	(Gesammtes Gewinn-Agio)	ℛ 400
An Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn	350		
	ℛ 400		ℛ 400

VII. Assecuranz-Conto.
(Compte d'assurances.)

§. 216.

Da dieses Conto wesentlich im See- und Assecuranz-Wesen vorkommt, so werden wir dessen bei den Seegeschäften erwähnen.

VIII. Successions-Conto.
(Compte de succession.)

§. 217.

Schliesslich haben wir noch eines Conto zu gedenken, das nur bei einem Sterbefalle, wenn eine Succession zu beziehen ist, vorkommt, falls man genau wissen will, was sie abwirft. Dies ist das Successions-Conto.

Dasselbe wird creditirt:
für jede Summe, welche die Succession abwirft, so wie für die Debitoren an dieselbe;

dagegen wird es debitirt:
für alle Auslagen in dieser Succession, so wie für das, was sie an die Creditoren schuldig ist.

Ist man alleiniger Erbe, so wird nach beendigter Succession das Successions-Conto saldirt. Dies geschieht, indem man dasselbe pr. Saldo an Verlust und Gewinn debitirt; oder man saldirt auch nach §. 182. durch Capital-Conto. Sind aber mehrere Erben vorhanden, so dass man also nur einen gewissen verhältnissmässigen Theil an der Succession hat, so wird beim Saldiren das Successions-Conto, das Verlust- und Gewinn-Conto, oder, wenn man will, das Capital-Conto blos für diesen Antheil creditirt.

§. 218.

Wir haben nun die wesentlichsten Contos erwähnt, die im Buchhaltungsfache als Hilfs-Contos des Verlust- und Gewinn-Conto vorkommen können. Wollte man noch weiter ins Einzelne übergehen, um den Verlust und Gewinn auf die kleinen Geschäftstheile näher zu kennen, so könnte man noch mehr solcher Contos errichten. Wie z. B. ein Briefporto-Conto, wenn man wissen will, wie viel man im Jahre an Briefporto aus-

gegeben und dagegen seinen Handelsfreunden berechnet hat. In diesem Falle wird das Briefporto von dem Handlungs-Unkosten-Conto getrennt. Ferner ein Sensarie- (*Courtage*) Conto, um zu wissen, was an Sensarie eingenommen oder ausgegeben worden u. s. w.

§. 219.

Würde man hingegen einige der angegebenen Contos, wie z. B. Interessen, Provisionen, Handlungs-Unkosten u. s. w. im Hauptbuche weglassen und die sie betreffenden Posten gleich über Verlust- und Gewinn-Conto laufen lassen, so würde dadurch, besonders in einem schon etwas bedeutenden Geschäfte, dieses Conto zu sehr anschwellen und keinen Aufschluss über Verlust und Gewinn der einzelnen Geschäftszweige geben. Man errichte daher der Klarheit wegen die nöthigen Hilfs-Contos, wie man denkt, dass sie dem Geschäft angemessen sind, um eine leichte und bestimmte Uebersicht der Resultate des Verlustes und Gewinnes im Einzelnen wie im Ganzen auf jedem dieser Contos zu geben.

Zweite Classe von Contos.

II. Contos für materielle Sachen oder Gegenstände von Werth, für materielle Werthschaften.

(*Comptes matériels* oder *d'effets effectifs*).

§. 220.

Zu dieser Classe von Contos gehören alle diejenigen über materielle Handelsgegenstände und Besitzungen. Sie lassen sich in folgende Hauptrubriken bringen:

I. Cassa-Conto;
II. Waaren-Contos;
III. Contos über Creditpapiere;
IV. Contos über Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände.

§. 221.

Die Verzeichnung, welche diesen verschiedenen Contos zum Grunde liegt, entsteht aus Geldgeschäften, als Einnahme und Zah-

lungen, aus Ein- und Verkäufen von Waaren, aus Wechsel- und andern Papiergeschäften, aus der Rechnungsführung über Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände, überhaupt aus allen denjenigen Sachen, die durch ihren materiellen Werth zu einem Geschäft Veranlassung geben. Was man unter Geschäft versteht, und wie die Geschäfte im Wesentlichen Statt haben können, ist bereits §. 30. und 31. gesagt worden. Bei den Contos über Waaren und Wechsel werden wir hauptsächlich Gelegenheit haben, uns ausführlich darüber zu erklären und zu mehrerer Verständlichkeit das Verhältniss zwischen Debitor und Creditor dabei durch Beispiele erläutern.

I. Cassa-Conto.

(*Compte de caisse*).

§. 222.

Dieses Conto, das einzige, welches Rechnung über die Geldgeschäfte führt, ist gleichsam die Controle des Cassabuchs. Sein Debet nimmt, ebenso wie dasjenige im Cassabuch, die Verzeichnung über die baare Geld-Einnahme auf, sein Credit hingegen diejenige über die baare Geld-Ausgabe. Im erstern Falle ist also dieses Conto:

Debitor an dasjenige Conto, für welches wir Geld empfangen haben, und

Creditor durch dasjenige Conto, für welches wir Geld ausgegeben haben.

Empfangen wir z. B. Geld für contant verkaufte Waaren oder Wechsel, oder für Rechnung eines Handelsfreundes u. s. w., so wird das Cassa-Conto Debitor an Waaren- oder Wechsel-Conto oder an das Conto des Handelsfreundes u. s. w.; hingegen wird es im umgekehrten Fall Creditor.

§. 223.

Zieht man Credit von Debet, Ausgabe von Einnahme ab, so gibt die Differenz den baaren Cassa-Saldo (*Solde en caisse*) an, der mit demjenigen des Cassabuchs genau übereinstimmen muss, wovon sich der Chef der Handlung, sowie der Buchhalter zu überzeugen haben.

Das Cassa-Conto wird durch Bilanz-Conto saldirt, und der Saldo macht einen Theil unseres Activ-Bestandes aus.

II. Waaren-Contos.

(Comptes de marchandises.)

§. 224.

Die Contos über Waaren können verschiedener Art sein, je nachdem das Geschäft ist, welches zu ihrer Errichtung Veranlassung gibt, und uns daran gelegen ist, eine klare Uebersicht davon zu haben. Sie können sich im Wesentlichen erstrecken auf Waaren auf eigenem Lager, mit welchen wir handeln, oder die wir fabriziren, auf Schiffsladungen, Waaren in Commission bei einem Freunde oder von einem Freunde, auf Waaren, die wir auf Messen senden, um sie da zu verkaufen, auf Waaren in Gemeinschaft à ¼, ⅓, ½ u. s. w. mit Andern.

Von welcher Art übrigens die Contos über Waaren sein mögen, so halten sie Rechnung über Ein- und Verkauf, Ein- und Ausgang derselben.

§. 225.

Bevor wir zur Classification der Waaren-Contos und ihrer Erklärung schreiten, wollen wir auf die §. 31. unter No. 3. angeführte Art und Weise, wie die Ein- und Verkäufe bedungen werden können, zurückkommen, unter den Handelsgegenständen die Waaren wählen, um Debitor und Creditor eines Geschäfts anzugeben, und dasselbe da, wo es nöthig ist, durch Beispiele anschaulich machen.

Die Ein- und Verkäufe können nach §. 31. geschlossen werden:

I. Gegen gleich baare Zahlung (per contant).

Debitor beim Einkauf: das Conto der Waaren,
Creditor „ „ das Cassa-Conto;
Debitor beim Verkauf: das Cassa-Conto,
Creditor „ „ das Waaren-Conto.

Hat der Ein- oder Verkauf gegen Wechsel Statt, die an Zahlung gegeben werden, so vertritt in beiden Fällen das Conto der Wechsel dasjenige der Casse; oder, was auch viele Buchhalter thun, man betrachtet das Geschäft als contant geschlossen, und lässt die an Zahlungsstatt empfangenen oder gegebenen Wechsel durch die Casse laufen, als wären sie baar eingekauft oder verkauft worden.

Z. B. Es werden für 1000 ℔ Waaren eingekauft und an Zahlung eine gleiche Summe in Wechseln gegeben.

1. Art.

Debitor: a) das Conto der Waaren,
Creditor: b) das Conto der Wechsel.

2. Art.

Debitor: a) das Conto der Waaren,
Creditor: c) das Cassa-Conto, als hätte man die gekaufte Waare baar bezahlt.
Debitor: d) das Cassa-Conto, als hätte man die Wechsel baar verkauft.
Creditor: b) das Wechsel-Conto, wegen des Ausgangs der Wechsel.

Nach dieser Methode entstehen also zwei Geschäfte:

1. ein Einkauf in Waaren, und
2. ein Verkauf in Wechseln;

und da auf dem Cassa-Conto 1000 ℛβ im Soll und 1000 ℛβ im Haben vorkommen, so gleichen sich die Cassaposten aus, und das Geschäft stellt sich in Betreff der Contos über Waaren und Wechsel nach der ersten Art auf dem Hauptbuch dar wie Folgendes zeigt:

Waaren-Conto.

An Cassa-Conto (a) ℛβ 1000	

Wechsel-Conto.

	Per Cassa-Conto (b) ℛβ 1000

Cassa-Conto.

An Wechsel-Conto (d) ℛβ 1000	Per Waaren-Conto (c) ℛβ 1000

2. Auf Zeit (Termin, Ziel, Credit).

Debitor beim Einkauf: das Conto der Waaren,
Creditor „ „ der Verkäufer;
Debitor beim Verkauf: der Käufer,
Creditor „ „ das Conto der Waaren.

3. Durch Tausch (Waare gegen Waare).

1. Art.

Debitor beim Einkauf: das Conto der Waaren,
Creditor „ „ desgleichen;
Debitor beim Verkauf: desgleichen,
Creditor „ „ desgleichen.

2. Art.

a) Debitor beim Einkauf: derjenige, mit welchem ich tausche für den Betrag der ihm gegebenen Waaren,

b) Creditor „ „ das Conto der Waaren für die weggegebene Waare;

und ferner:

c) Debitor: das Conto der Waaren für den Betrag der eingetauschten Waare,

d) Creditor: derjenige, von welchem sie eingetauscht wurde.

3. Art. Indem man den Tauch über Cassa-Conto laufen lässt, die eingetauschten Waaren als baaren Einkauf, die dagegen gegebenen als baaren Verkauf einbringt:

a) Debitor: Waaren-Conto für die im Tausch empfangene Waare,

b) Creditor: Cassa-Conto für den Betrag, als wäre er baar bezahlt worden;

und ferner:

c) Debitor: Cassa-Conto für den Betrag der Waare, als wäre er baar bezahlt worden,

d) Creditor: Waaren-Conto für die im Tausch weggegebenen Waaren.

Wenn aber der Betrag im Tausch nicht gegenseitig gleich ist, so muss für die Differenz ein Ausgleichungsmittel eintreten, welches gewöhnlich durch baares Geld geschieht; doch kann es auch durch Wechsel, Anweisung, oder auf irgend eine andere Weise geschehen. Man lässt dann in diesem Falle das Tauschgeschäft durch Cassa-Conto laufen, ebenso wie die Ausgleichung, wenn sie baar geschieht.

Z. B. Wir geben im Tausch für 600 ℔ Waare, empfangen dagegen nur für 500 ℔, und die Differenz von 100 ℔ wird uns herausgezahlt: so würde sich nach der oben angegebenen

2. und 3. Verzeichnungsart das Tauschgeschäft in Debitor und Creditor auf dem Hauptbuche folgendermassen herausstellen:

2. Art.

N. N.

An Waaren-Conto (a. u. b) . . . ℛβ 600	Per Waaren-Conto (c. u. d) . . . . ℛβ 500 „ Cassa-Conto (Zahlung von ihm) . „ 100

Waaren-Conto.

An N. N. (c. u. d) ℛβ 500	Per N. N. (a. u. b) ℛβ 600

Cassa-Conto.

An N. N. (Zahlung von N. N.) . . . . ℛβ 100	

3. Art.

Waaren-Conto.

An Cassa-Conto (a. u. b) ℛβ 500	Per Cassa-Conto (c. u. d) ℛβ 600

Cassa-Conto.

An Waaren-Conto (c. u. d) . . . . ℛβ 600	Per Waaren-Conto (a. u. b) . . . . ℛβ 500

Auf diese letztere Weise, welche die gewöhnlichste ist, fällt das Conto von N. N. weg, ebenso der Posten über die Zahlung von ihm per Saldo, die schon in den 600 ℛβ steckt.

4. Theilweise gegen die eine und andere dieser Zahlungsbedingnisse; also theils baar, theils auf Zeit; theils auf Zeit, theils gegen Waaren u. s. w. Wir wollen davon

den ersten Fall, der häufiger als die übrigen vorkommt, vorlegen, und haben wir diesen aufgefasst, so bedürfen wir keiner weitern Erklärung für die übrigen.

Theils baar, theils auf Zeit.

1. Einkauf.

a) Debitor: das Conto der Waaren für den ganzen Betrag,

b) Creditor: der Verkäufer, ebenfalls für den ganzen Betrag.

Für die theilweise Zahlung:

c) Debitor: der Verkäufer,

d) Creditor: das Cassa-Conto.

Zu mehrerer Erläuterung dieses Falles wollen wir das §. 96. gegebene erste Beispiel nehmen, laut welchem von Eiszmann für 3000 ℛ𝛽 Indigo, halb baar, halb Ziel 2 Mt. gekauft wurde. In diesem Falle wird es heissen:

a und b) Waaren-Conto an Eiszmann
(für den ganzen Betrag des Einkaufs)
ℛ𝛽 1500

und

c und d) Eiszmann an Cassa-Conto
(für die an ihn bezahlte Hälfte)
ℛ𝛽 1500

Auf diese Weise ist Waaren-Conto Debitor für 3000 ℛ𝛽, und Eiszmann Creditor für ebenso viel; hingegen wird er Debitor für die ihm bezahlte Hälfte von 1500 ℛ𝛽. Zahlen wir ihm den schuldigen Rest von 1500 ℛ𝛽, so wird

e und f) Eiszmann wieder Debitor an Cassa-Conto, und sein Conto ist saldirt.

Waaren-Conto.

An Eiszmann (a. u. b) ℛ𝛽 3000	

Eiszmann.

An Cassa-Conto (c. u. d)	ℛ𝛽 1500	Per Waaren-Conto (a. u. b)	ℛ𝛽 3000
„ dasselbe (e. u. f)	„ 1500		

Cassa - Conto.

	Per Eiszmann (c u. d) ℛ℘ 1500 „ do. (e u. f) „ 1500

Dieses Geschäft hätte sich aber auch noch auf eine andere Weise verzeichnen lassen, nämlich wie Seite 96 gezeigt wurde, wo das Waaren- Conto für den ganzen Betrag von 3000 ℛ℘ Debitor ist, hingegen Cassa-Conto für die an Eiszmann bezahlte Hälfte von 1500 ℛ℘, und Eiszmann für die zweite Hälfte von 1500 ℛ℘ Creditoren sind.

Waaren - Conto.

An Diverse (Eiszmann & Cassa-Conto) . . ℛ℘ 3000	

Eiszmann.

	Per Waaren-Conto (½ des Betrags) ℛ℘ 1500

Cassa - Conto.

	Per Waaren-Conto (Zahlung an Eiszmann) ℛ℘ 1500

2. Verkauf.

a) Debitor: der Käufer für den ganzen Betrag,
b) Creditor: das Waaren-Conto;
und für die theilweise Zahlung des Käufers:
c) Debitor: das Cassa-Conto,
d) Creditor: der Käufer.

Um dies anschaulicher zu machen, wollen wir das vorige Beispiel umkehren und annehmen, wir hätten an Eiszmann verkauft, statt gekauft; es würde dann heissen:

a u. b) Eiszmann an Waaren-Conto
(für den ganzen Betrag) . . . . . 3000 ℔
c u. d) Cassa-Conto an Eiszmann
(für die von ihm bezahlte Hälfte) . . . . 1500 „

Zahlt er uns die schuldige zweite Hälfte, so heisst es wieder:

e u. f) Cassa-Conto an Eiszmann . . . . 1500 ℔

und sein Conto ist saldirt.

Eiszmann.

An Waaren-Conto a u. b)	℔ 3000	Per Cassa-Conto (c u. d)	℔ 1500
		do. (e u. f) .	„ 1500

Waaren-Conto.

		Per Eiszmann (a u. b)	℔ 3000

Cassa-Conto.

An Eiszmann (c u. d)	℔ 1500		
„ do. (e u. f)	„ 1500		

§. 226.

Schliesslich haben wir noch der Ein- und Verkäufe zu erwähnen, die auf Zeit Statt haben, wofür aber die Zahlung vor Verfall unter einem gewissen Abzug, Discont oder Rabatt genannt, geleistet wird. Hier können folgende Fälle eintreten:

1. Wenn wir einen Einkauf auf Zeit für unsere Rechnung discontiren:

Debitor: der Verkäufer,

Creditor: 1. das Cassa-Conto, für die dem Verkäufer bezahlte Summe,

2. Verlust- und Gewinn-Conto für den Discont.

2. Wenn uns der Käufer einen an ihn auf Zeit gemachten Verkauf discontirt:

Debitor: 1. das Cassa-Conto, für die vom Käufer empfangene Summe,
2. Verlust- und Gewinn-Conto für den Discont;
Creditor: der Käufer, für seine Zahlung und für den Discont.

3. Wenn wir in Auftrag eines Freundes die für seine Rechnung auf Zeit gekauften Waaren discontiren:
Debitor: der Verkäufer, für die Zahlung und den Discont,
Creditor: 1. das Cassa-Conto, für die dem Verkäufer gemachte Zahlung,
2. unser Freund, für den Discont.

4. Wenn uns die für Rechnung eines Freundes auf Zeit verkauften Waaren discontirt werden:
Debitor: 1. das Cassa-Conto, für die vom Käufer bezahlte Summe,
2. Waaren in Commission von N. N. für den Discont;
Creditor: der Käufer der Commissions-Waare.

§. 227.

Die Waaren-Contos lassen sich unter irgend eine der folgenden Hauptclassen bringen:

I. Contos über Waaren für eigene Rechnung;
II. Contos über Waaren in Commission von einem Freunde;
III. Contos über Waaren in Partizipation.

Wir wollen nun diese Contos gehörig beleuchten.

I. Contos über Waaren für eigene Rechnung.

§. 228.

Diese lassen sich zerfällen:

1. in Contos über Waaren in unsern Händen, auf unserm Lager;
2. in Contos über Waaren in den Händen eines Dritten, auf dem Lager eines Freundes, Waaren in Commission bei einem Freunde.

1. Contos über Waaren für eigene Rechnung in unsern Händen.

§. 229.

Man kann in diesem Falle die Contos auf zweierlei Weise einrichten, entweder

1. alle Waaren auf ein einziges Conto bringen und überschreiben: General-Waaren-Conto (*compte de marchandises générales*), oder blos Waaren-Conto (*compte de marchandises*), welche Ueberschrift auch beim Kleinhandel angewendet werden muss; oder

2. indem man jeder Gattung Waare — was aber nur im Grosshandel, wo nach Ballen, Fässern u. s. w. verkauft wird, Statt haben kann — ein specielles Conto unter ihrem Namen errichtet.

Wollte man aber dies in einer Grosshandlung thun, wo mit vielerlei Waaren Handel getrieben wird, so würde ein solches Verfahren zu vielen einzelnen Contos Anlass geben; daher errichtet man nur ein allgemeines Waaren-Conto, und will man das Resultat der Geschäfte mit einer Gattung Waare besonders wissen, so errichtet man ihr in diesem Falle eine besondere Rechnung, z. B. Wein-Conto, Zucker-Conto, Caffee-Conto. Auch im Waarenbuche ergibt sich das Resultat, wenn es nach der §. 148. angegebenen Art geführt wird.

§. 230.

Das Waaren-Conto mag nun generell oder speciell sein, so ist es

Debitor für den Einkaufsbetrag der Waare und die darauf gehabten Kosten, an dasjenige Conto, welches gegeben hat; hingegen wird es

Creditor für den Verkaufs-Ertrag durch dasjenige Conto, welches empfängt.

Wäre beim Bücherschluss mit den Waaren aufgeräumt, so dass nichts mehr vorräthig wäre, so würde das Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto rein abgeschlossen. Ist aber noch unverkaufte Waare vorhanden, so wird diese entweder nach dem kostenden oder nach dem wirklichen Werthe angeschlagen und der Betrag durch Bilanz-Conto vorgetragen, nachdem vorher der auf die Waarengeschäfte gemachte Gewinn oder Verlust ausgemittelt worden. Ist das Credit stärker als das Debet, so gibt das Waaren-Conto Gewinn, ist hingegen das Debet stärker als das Credit, so gibt es Verlust. Wie nun Gewinn oder Verlust ausgemittelt wird, und wie man durch Bilanz-Conto abschliesst, davon haben wir vorläufig §. 190. und f. einen Begriff gegeben.

Will man auf einem speciellen Waaren-Conto auch den Ein-

gang und Ausgang an Quantität, Maass, Gewicht u. s. w. ersehen, so kann man dafür besondere Columnen ziehen.

§. 231.

Wir haben hier noch eines Conto zu erwähnen, das zu dem Waaren-Conto gehört, nämlich des Fabrications-Conto. Wir verweisen deshalb auf die am Schlusse angefügte Anwendung der Buchhaltung auf Manufactur- und Fabrik-Geschäfte.

2. Contos über Waaren in den Händen eines Dritten (in Commission bei einem Freunde).

§. 232.

Wenn wir Jemandem Waaren in Commission senden oder deren durch Jemand einkaufen und einem Handelsfreunde einsenden lassen, damit er sie in dem einen oder andern Falle für unsere Rechnung wieder verkaufe, so können wir unsern Freund nicht sogleich als Debitor dafür aufführen, sondern erst nach vollzogenem Verkauf. Um also einen Debitor für die Waare zu haben, errichten wir dieser selbst ein Interims-Conto auf dem Hauptbuche, überschrieben:

Waaren in Commission, oder Waaren unter . .
(Name und Wohnort des Commissionairs).
(*Marchandises en commission chez . . . à . . .*);

oder wir geben der Waare, wenn sie aus einer Gattung besteht, ein specielles Conto, z. B. Caffee in Commission bei . . ., Caffee unter . . ., und

debitiren dieses Conto für den kostenden Preis oder Werth der Waare, sowie für Auslagen und Unkosten an den dasselbe betreffenden Creditor.

Gibt uns unser Freund Verkaufrechnung, so debitiren wir ihn für den Ertrag,

creditiren dagegen das Conto der Waare in Commission, und saldiren durch Verlust- und Gewinn-Conto.

§. 233.

Ist der Ertrag stärker als der ursprüngliche Betrag nebst Kosten, so gibt das Conto Gewinn, hingegen gibt es Verlust, wenn der umgekehrte Fall eintritt. Wenn aber beim Bücherschluss die

Waare noch unverkauft ist, so wird das Conto durch Bilanz-Conto abgeschlossen.

Nehmen wir z. B. von unserm Waarenlager 10 Fass Caffee für den Werth von 1000 ℛ, senden sie franco in Commission an einen Freund und bezahlen für Frankatur, Kosten u. s. w. 50 ℛ, so belasten wir:

Caffee in Commission bei . ., oder Caffee unter . . .

1. an Waaren-Conto, für den von unserm Lager weggenommenen und in Commission gesandten Caffee, an Betrag von . . . . . 1000 ℛ
2. an Cassa-Conto, für die bezahlte Fracht mit . . . . . 50 ℛ

Gibt uns unser Freund später Verkaufrechnung, die abzüglich seiner Spesen rein 1200 ℛ beträgt, so haben wir am Geschäft 150 ℛ gewonnen, wofür, des Abschlusses wegen, Caffee in Commission an Verlust- und Gewinn-Conto debitirt wird. Dieses Geschäft würde sich, was das Conto des Caffees in Commission betrifft, auf dem Hauptbuche folgendermassen darstellen:

Caffee in Commission bei . . . .

An Diverse (Waaren- und Cassa-Conto)	ℛ 1050	Per N. N. (Verkauf-Product) . . .	ℛ 1200
„ Verlust- u. Gewinn-Conto (Gewinn) .	„ 150		
	ℛ 1200		ℛ 1200

Ist der Handelsfreund, bei dem wir Waaren von uns lagern haben, mit deren Verkauf nicht beauftragt, und wir verfügen darüber, so wird derjenige, dem wir sie durch ihn zusenden oder ausliefern lassen, Debitor an diese Waaren. Für die Spesen, die uns unser Commissionär anrechnet, creditiren wir ihn durch das Conto der Waaren unter ihm.

§. 234.

Zu den Contos über Waaren in Commission bei einem Freunde gehören auch diejenigen über eine Schiffsladung und über Waaren, die nach einer Messe zum Verkauf gesendet werden. In Betreff ersterer Gattung verweisen wir auf die am Schlusse dieses Werkes vorkommende Anwendung der Buchhaltung auf See-

geschäfte, und was die Waaren zur Messe betrifft, deren Resultate man genau kennen will, so wird entweder den Waaren oder der Messe ein Conto errichtet. Z. B. Waaren zur Ostermesse in Frankfurt a. M. oder Frankfurter Ostermesse.

§. 235.

Dieses Conto wird

Debitor für den Werth der zur Messe gesandten Waare an Waaren oder Fabrikations-Conto, wenn sie von diesen Contos weggenommen wurde, ferner für Transport und andere Kosten; hingegen

Creditor durch die Contos, die daran Schuldner werden, wie z. B. die Käufer, welche auf Credit gekauft haben, das Cassa-Conto für das baare Geld, das Wechsel-Conto für die an Zahlung angenommenen Wechsel u. s. w.

Nach Zurückkunft von der Messe werden die unverkauften Waaren nach ihrem Werthe dem Mess-Conto durch Waaren- oder Fabrikations-Conto creditirt, und das Mess-Conto wird durch Verlust- und Gewinn-Conto abgeschlossen, auf welche Weise der auf der Messe gemachte Gewinn oder Verlust sich ergibt.

Will man aber kein Mess-Conto errichten, so verfährt man in Betreff der Verzeichnung der Verkäufe und der Einnahme ebenso, als wäre vom Lager zu Hause verkauft worden, und bringt, was die Mess- und Reise-Unkosten betrifft, diese auf Handlungs-Unkosten-Conto.

II. Contos über Waaren in Commission von einem Freunde (Commissions-Waaren).

§. 236.

Obgleich die Waaren, die uns zum Verkauf in Commission eingesendet werden, keinen Theil unsers Besitzstandes ausmachen, folglich nicht zu den Gegenständen, die ihn bilden, gehören, sondern zu den Personen-Contos, weil wir als Commissionär einem Dritten Rechnung über den Verkauf zu halten haben, so ist es doch üblich, das Commissions-Waaren-Conto als einen Theil der Waaren-Contos zu betrachten.

§. 237.

Wenn uns Jemand Waaren sendet, mit dem Auftrag sie für

seine Rechnung zu verkaufen, so eröffnet man ihnen bei Empfang derselben eine Rechnung und überschreibt sie:

Waaren in Commission von ....
(Name und Wohnort des Committenten)
(*Marchandises en commission de ....*);

oder man gibt sie speciell an, z. B.

Caffee in Commission von ....

§. 238.

Dieses Conto wird

debitirt für alle Auslagen und Unkosten (Fracht, Zölle, Lagermiethe, Commission, Sensarie, Briefporto u. s. w.)
an die dasselbe betreffenden Creditoren;

hingegen wird es

creditirt für alle Verkäufe, die man gemacht hat, durch den jeden derselben betreffenden Debitor.

Für den reinen Ertrag

debitirt man Commissions-Waaren-Conto an den Committenten, der dafür creditirt wird.

§. 239.

Nach einer andern Art, die ebenfalls von manchen Autoren gelehrt wird, bringt man auf Commissions-Waaren-Conto auch die Vorschüsse, die dem Committenten auf Rechnung der Waare gemacht wurden, wie z. B. baare Zahlungen an ihn oder für ihn, Tratten, die wir ihm acceptiren, Rimessen, die wir machen u. s. w.; jedoch ist es besser, man debitirt dergleichen Vorschüsse sogleich dem Committenten, und rechnet dann mit ihm ab, wenn mit den Waaren aufgeräumt ist.

§. 240.

Ist beim Bücherschluss noch ein Theil der Commissions-Waare vorhanden, so dass das Conto darüber noch offen bleibt, so saldirt man in Betreff der Differenz durch Bilanz-Conto, oder, was auch sein kann, wenn man das Conto beim Uebertrag in ein neues Hauptbuch in der nämlichen Gestalt darstellen will, man debitirt Commissions-Waaren-Conto an Bilanz-Conto für die gemachten Verkäufe, und creditirt es ebenfalls für die Auslagen und Unkosten.

Angenommen, eine Partie Zucker wurde uns von N. N. zum Verkauf in Commission gesandt; für Fracht bezahlten wir 40 ℛβ und debitirten dafür Commissions-Waare von N. N. an Cassa-Conto; wir haben nachher diese Waare contant verkauft und dafür 2000 ℛβ erlöst; wir ertheilen dann Rechnung an N. N., berechnen ausser obiger Auslage von 40 ℛβ noch 60 ℛβ für Provision, Delcredere, Sensarie, Lagermiethe, Briefporto u. s. w., welche sämmtliche Spesen wir hier der Kürze wegen über Verlust- und Gewinn-Conto laufen lassen: so haben wir nun den reinen Ertrag von 1900 ℛβ unserm Committenten durch Commissions-Waaren-Conto zu creditiren. Dieses Conto wird sich auf dem Hauptbuche folgendermassen darstellen:

Zucker in Commission von N. N.

An Cassa-Conto (Fracht u. s. w.)	ℛβ	40	Per Cassa-Conto (Verkauf) . .	ℛβ	2000
„ Verlust- & Gewinn-Conto (Provision u. s. w.)	„	60			
N. N. per Saldo	„	1900			
	ℛβ	2000		ℛβ	2000

III. Contos über Waaren in Partizipation, Waaren in Societät (in Gemeinschaft) à ¼, ⅓, ½ u. s. w.

§. 241.

Die Partizipations-Geschäfte entstehen durch eine vorübergehende Handelsverbindung zweier oder mehrerer Handelshäuser in der Absicht, eine oder einige bestimmte Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr zu machen und Gewinn und Verlust in Verhältniss des Antheils, für welchen jeder Theilhaber dabei interessirt ist, nach Beendigung des Geschäfts zu theilen. Dergleichen Operationen fallen am gewöhnlichsten beim Waarenhandel im Grossen, auch mitunter zwischen Bankiers mit Wechseln und Staatspapieren vor.

§. 242.

Um ein Partizipations-Geschäft darzustellen und sich über das Ganze leicht Rechenschaft geben zu können, ist erforderlich,

dass man eine besondere Art Contos errichtet, um dadurch unser persönliches Verhältniss im Geschäft, sowie dasjenige unserer Theilhaber, wenn uns die Leitung desselben ganz oder zum Theil übertragen ist, zu erkennen. Dergleichen Contos sind nur vorübergehend und schliessen sich mit der Beendigung des Geschäfts.

§. 243.

Die Besorgung eines Partizipations-Geschäfts kann entweder

1. durch uns selbst, oder
2. durch einen Theilhaber, oder auch
3. durch eine im Geschäft ganz fremde Person

übernommen und vollzogen werden. Jede dieser drei Personen kann die ganze Leitung der Operation im Ein- und Verkauf oder auch nur zum Theil haben. Daraus können in Betreff des Ein- und Verkaufs folgende Fälle entstehen:

Der Einkauf kann besorgt werden:	Der Verkauf kann besorgt werden:
1. durch uns selbst;	1. a. durch uns ebenfalls; b. durch einen Theilhaber; c. durch eine beim Geschäft nicht interessirte Person.
2. durch einen Theilhaber;	2. a. durch ihn ebenfalls; b. durch uns; c. durch eine beim Geschäft nicht interessirte Person.
3. durch eine beim Geschäft nicht interessirte Person.	3. a. durch die nämliche Person; b. durch eine andere ebenfalls fremde Person; c. durch einen Theilhaber; d. durch uns selbst.

Die Verzeichnung dieser Fälle, welche *De la Porte* in seiner *Science des négocians et teneurs des livres*, *Paris* 1748 zuerst entwickelt hat, wollen wir nun der Reihe nach angeben und sie beispielsweise darstellen.

1. Fall. Besorgung des Ein- und Verkaufs durch uns selbst.

§. 244.

1. Art.

1. Für den Betrag des Einkaufs
debitiren wir Waaren in Partizipation (*marchandises en participation*), die wir hier auch speciell angeben können, wenn sie aus einerlei Gattung bestehen; dagegen
creditiren wir den gewöhnlichen Creditor, und zwar, wenn baar eingekauft wurde, das Cassa-Conto; geschah es auf Zeit, den Verkäufer, dem wir ein Conto errichten.

2. Für den Antheil des Theilhabers am Einkauf
debitiren wir sein Conto und
creditiren dagegen Waaren in Partizipation.

3. Für den Verkauf
debitiren wir den gewöhnlichen Debitor, z. B. Cassa-Conto bei baarem Verkauf; den Käufer bei Verkauf auf Zeit u. s. w.; dagegen
creditiren wir Waaren in Partizipation.

4. Für den Antheil des Theilhabers am Verkauf
debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren dagegen dessen Conto.

5. Für die Spesen
debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren den gewöhnlichen Creditor.

6. In Betreff des Gewinnes oder Verlustes, der sich nach beendigtem Geschäft ergibt, ist Folgendes zu merken.

Wenn das Credit des Conto der Waaren in Partizipation dessen Debet übersteigt, so hat das Geschäft Gewinn gegeben.

Wir debitiren dafür Waaren in Partizipation, und
creditiren Verlust- und Gewinn-Conto, wodurch sich ersteres Conto saldirt.

Uebersteigt aber das Debet das Conto der Waaren in Partizipation dessen Credit, so tritt der umgekehrte Fall ein; es ist dann am Geschäft Verlust herausgekommen.

Wir debitiren dann Verlust und Gewinn, und
creditiren Waaren in Partizipation per Saldo.

Zu mehrerer Verständlichkeit für den Anfänger wollen wir ein ganz einfaches Geschäft in Partizipation, welches sowohl im

Ein- als Verkauf contant gemacht wurde, fingiren, die Spesen aber dabei weglassen,

den Einkauf auf . . . . . ℛ 5000
den Verkauf „ . . . . . „ 6000

bestimmen, und die Posten im Journal und Hauptbuch darstellen.

(*Journal*).

(1. Einkauf.)

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N. an Cassa-Conto ℛ 5000

kaufte baar von . . . . (Angabe des Verkäufers und der Waaren) à . . . und zahlte . . . . . ℛ 5000

Durch den Ausdruck „Waaren in Partizipation à ½ mit N. N." geben wir in den Büchern deutlich zu erkennen, dass das Geschäft den Theilhaber N. N. ebenso gut wie uns angeht.

(2. Antheil des Theilhabers am Einkauf).

N. N.

an Waaren in Partizipation à ½ mit ihm ℛ 2500

für dessen Hälfte an obigem Einkauf.

Da wir für N. N. die Hälfte des Betrags ausgelegt haben, so ist er Debitor dafür; hingegen creditiren wir Waare in Partizipation für dessen ½ Antheil daran, weil wir sie fürs Ganze belastet haben.

(3. Verkauf).

Cassa-Conto

an Waaren in Partizipation à ½ mit N. N. ℛ 6000

verkaufte contant an . . . (Angabe des Käufers und der Waaren u. s. w.) und empfing . . . . . ℛ 6000

Die Waaren in Partizipation sind ausgegangen, folglich wurde dieses Conto creditirt.

(4. Antheil des Theilhabers am Verkauf.)

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N.

an N. N. . . . . ℛ 3000

für dessen ½ Antheil am Verkauf . . . . . „ 3000

Da wir Waaren in Partizipation für den ganzen Betrag des Verkaufs creditirt haben, die Hälfte davon aber unserm Theilhaber N. N. gehört, so belasten wir sie dafür, creditiren ihn aber für seinen Antheil am Verkauf.

Da nun Alles verkauft ist, so haben wir das Conto der Waaren in Partizipation, das wir der bessern Uebersicht wegen er-

richtet, abzuschliessen. Da Gewinn an der Operation herausgekommen ist, so haben wir Debet vom Credit abzuziehen, um den Gewinn zu finden. Das Credit beträgt:

2500 + 6000 = ℛß 8500
das Debet 5000 + 3000 = „ 8000
Gewinn ℛß 500

der uns allein betrifft, denn derjenige von N. N. befindet sich auf seinem Conto.

(5. Abschluss dieses Partizipations-Conto.)

Wir sagen nun:

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N.
an Verlust- und Gewinn-Conto ℛß 500
für unsern Gewinn und per Saldo der Waaren in Partizipation mit N. N. . . . . ℛß 500

Wir hätten auch No. 4. und 5. zusammennehmen und sagen können:

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N. an Folgende ℛß 3500
an N. N., für dessen ½ Antheil am Verkauf . ℛß 3000
„ Verlust- und Gewinn-Conto, für unsern Antheil (Gewinn) . . . . . „ 500
ℛß 3500

und somit wäre ebenfalls das Waarengeschäft in Partizipation aufgelöst worden.

Untersuchen wir nun das Conto von N. N., so finden wir, dass sein Credit (Antheil am Verkauf) . . . . . ℛß 3000
sein Debet (Antheil am Einkauf) . . . . . „ 2500
beträgt; letzteres abgezogen, bleibt . . . . . ℛß 500
die er nun zu gut hat und seinen Gewinn ausmachen, den wir eingenommen haben; denn da der Verkauf . . . . ℛß 6000
abgeworfen, der Einkauf nur . . . . . „ 5000
gekostet, wir auch den ganzen Gewinn von . . . . ℛß 1000
eingenommen haben, so haben wir ihm seine Hälfte herauszuzahlen, die sich durch sein Conto ergibt. Wir bilden also wegen der Zahlung folgenden Posten:

(6. Zahlung per Saldo.)

N. N.
an Cassa-Conto ℛß 500
für unsere Zahlung per Saldo . . . . . ℛß 500

und somit wäre auch das Conto von N. N. aufgelöst. Wir wollen nun dieses Conto und das der Waaren in Partizipation im Hauptbuche, in Folge der gebildeten Posten, darstellen, auf letzterem Conto aber der Fasslichkeit wegen die Posten No. 4. u. 5. getrennt und nicht zusammengezogen geben.

(HAUPTBUCH.)

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (1. Einkauf)	ℛ 5000	Per N. N. (2. Antheil)	ℛ 2500
- N. N. (4. Antheil)	- 3000	- Cassa-Conto (3. Verkauf)	- 6000
- Verlust- & Gewinn-Conto (5. unser Gewinn)	- 500		
	ℛ 8500		ℛ 8500

N. N.

An Waaren in Part. à ½ (2. Antheil am Einkauf)	ℛ 2500	Per Waaren in Part. à ½ (4. Antheil am Verkauf)	ℛ 3000
- Cassa-Conto (6. Zahlung per Saldo) . .	- 500		
	ℛ 3000		ℛ 3000

§. 245.

2. Art.

1. Für den Betrag des Einkaufs:
   Debitor und Creditor wie in Nr. 1. der ersten Art.
2. Für den Antheil des Theilhabers am Einkauf:
   Debitor wie in Nr. 2. der ersten Art, nämlich das Conto-Corrent des Theilhabers auf dem Hauptbuche.
   Creditor: dessen Conto in Partizipation, das ihm als 2tes Conto ausser dem Conto-Corrent noch auf dem Haupt-

buche errichtet wird, aber nicht auch im Conto-Corrent-Buche, mit dessen Contos es nichts gemein hat. Dieses Partizipations-Conto dient, um über den Antheil des Theilhabers Rechnung zu halten.

3. Für den Verkauf:
Debitor und Creditor wie in Nr. 3. der ersten Art.

4. Für den Antheil des Theilhabers am Verkauf:
Debitor: dessen Conto in Partizipation,
Creditor: dessen Conto-Corrent.

5. Für die Spesen:
Debitor und Creditor wie in Nr. 5. der ersten Art.

6. In Betreff des Gewinnes oder Verlustes ist Folgendes zu merken:
Für den Gewinn
debitiren wir Waaren in Partizipation, und zwar:
1. an Partizipations-Conto unsers Theilhabers für dessen Antheil am Gewinn,
2. an Verlust- und Gewinn-Conto für unsern Antheil am Gewinn.

Kam Verlust bei der Operation heraus, so tritt der umgekehrte Fall ein:
wir debitiren: 1. Partizipations-Conto des Theilhabers für seinen Antheil,
2. Verlust- und Gewinn-Conto für den unsrigen, und creditiren dagegen Waaren in Partizipation für den gesammten Verlust.

Das nämliche Beispiel nach der zweiten Art im Journal und Hauptbuch dargestellt.

(*Journal.*)

(1. Einkauf.)
Waaren in Partizipation à ½ mit N. N.
an Cassa-Conto (Einkauf) . . . . . ℛ 5000

(2. Antheil des Theilhabers.)
N. N. Conto-Corrent
an dessen Partizipations-Conto à ½
für dessen Antheil am Einkauf . . . . . ℛ 2500

N. N. schuldet uns die Hälfte am Einkauf, daher wir ihn auf seinem Conto im Hauptbuche belasten, das wir nun Conto-Corrent nennen, um es vom Partizipations-

Conto, welches wir ebenfalls eröffnen, und das über den Antheil des N. N. am Geschäft Rechnung hält, zu unterscheiden.

(3. Verkauf.)

Cassa-Conto
an Waaren in Partizipation à ½ mit N. N.
(Verkauf) . . . . . ℛ 6000

(4. Antheil des Theilhabers.)

N. N. Partizipations-Conto à ½
an dessen Conto-Corrent
für dessen Hälfte am Verkauf . . . . . ℛ 3000

Hier tritt nun der Nr. 2. entgegengesetzte Fall ein.

Da nun das Geschäft beendigt ist, so hat man

1. das Waaren-Conto in Partizipation à ½
und
2. das Partizipations-Conto von N. N.

durch Verlust- und Gewinn-Conto abzuschliessen.

Das Credit des erstern (Verkauf) beträgt . . . . . ℛ 6000
Das Debet (Einkauf) „ . . . . . - 5000

Gewinn überhaupt . . . . . ℛ 1000

wofür wir Waaren in Partizipation à ½ per Saldo debitiren, dagegen aber

1. Partizipations-Conto mit N. N. für die eine Hälfte, welche auf dieses Conto gehört, und wodurch sich dasselbe abschliesst, und
2. Verlust- und Gewinn-Conto, für unser ½ Antheil am Gewinn creditiren.

Wir sagen daher:

(5. Abschluss.)

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N. an Folgende ℛ 1000,
an Partizipations-Conto von N. N.
für dessen halben Antheil am Gewinn und per Saldo . . . . . ℛ 500
an Verlust- und Gewinn-Conto
für unsern ½ Antheil . . . . . - 500

ℛ 1000

Nun bleibt noch das Conto-Corrent zu saldiren übrig, das nach der Seite 189. angegebenen Art geschieht, indem wir

(6.) N. N. Conto-Corrent
an Cassa-Conto
für Zahlung per Saldo . . . . . ℛß 500
debitiren.

(HAUPTBUCH.)

Waaren in Partizipation à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (1. Einkauf) . . . ℛß 5000	Per Cassa-Conto (3. Verkauf) . . . . ℛß 6000
- Diverse (5. Gewinn) . . . . . - 1000	
ℛß 6000	ℛß 6000

N. N. Partizipations-Conto à ½.

An N. N. Conto-Corrent (4.) . . . . . ℛß 3000	Per N. N. Conto-Corrent (2.) . . . ℛß 2500
	- Waaren in Partizipation à ½ (5.) - 500
ℛß 3000	ℛß 3000

N. N. Conto-Corrent.

An Partizipations-Conto à ½ (2.) . . . . . ℛß 2500	Per Partizipations-Conto à ½ (4.) . . . . . ℛß 3000
- Cassa-Conto (6.) Zahlung per Saldo - 500	
ℛß 3000	ℛß 3000

§. 246.

3. Art.

1. Für den Betrag des Einkaufs
debitiren wir 1. Waaren in Partizipation für unsern Antheil,
2. das Conto unsers Theilhabers;
crediren dagegen den gewöhnlichen Creditor.

2. Bei dem Verkaufe verfahren wir nach Nr. 3. der ersten Art.

3. Für die Spesen desgleichen.

4. Für den Antheil unsers Theilhabers an dem Ertrage der Waaren

debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren den Theilhaber.

5. Für unsern Antheil am Gewinn
debitiren wir Waaren in Partizipation per Saldo, und
creditiren Verlust- und Gewinn-Conto.

Das nämliche Beispiel.

(*Journal.*)

(1. Einkauf.)

Folgende an Cassa-Conto
kaufte von u. s. w.
Waaren in Partizipation mit N. N.
für meinen Antheil am Einkauf ℛ 2500
N. N. für den seinigen . . . . . - 2500

ℛ 5000

(2. Verkauf.)

Cassa-Conto
an Waaren à ½ mit N. N. (Verkauf) - 6000

(4. Antheil des Theilhabers.)

Waaren à ½ mit N. N.
an N. N. (Antheil à ½) . . . . . - 3000

(5. Abschluss.)

Waaren à ½ mit N. N.
an Verlust- und Gewinn-Conto
(für unsern Gewinn-Antheil) . . . . . - 500

Zahlen wir nun an unsern Theilhaber sein Guthaben heraus, so debitiren wir sein Conto und creditiren den betreffenden Creditor. Also:

N. N.
an Cassa-Conto (Zahlung per Saldo) . . . . ℛ 500

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (1. Einkauf) .	ℛß 2500	Per Cassa-Conto (2. Verkauf)	ℛß 6000
„ N. N. (4. dessen Antheil) . .	„ 3000		
„ Verlust- und Gewinn-Cto. (5. mein Gewinn-Antheil) .	„ 500		
	ℛß 6000		ℛß 6000

N. N.

An Cassa-Conto (1. Antheil am Einkauf)	ℛß 2500	Per Waaren à ½ (4. Antheil am Verkauf)	ℛß 3000
„ dasselbe (Zahlung per Saldo) . .	„ 500		
	ℛß 3000		ℛß 3000

§. 247.

Vergleichen wir nun diese drei Buchungsarten mit einander, so ergibt sich, dass der zweiten der Vorzug vor den übrigen gebührt, weil wir zwei Contos fürs Geschäft errichten:

1. ein Conto der Waaren in Partizipation, wodurch wir eine leichtere Uebersicht vom Geschäft erhalten, indem es den Gesammt-Gewinn oder Verlust angibt;

2. ein Partizipations-Conto dem Theilhaber, das uns dessen Antheil am Geschäft, sowie seinen Antheil am Gewinn oder Verlust angibt.

Um übrigens die Verzeichnung des Partizipations-Geschäfts so einfach und gedrängt als möglich darzustellen, haben wir die Anleitung zur Spesenberechnung blos in der Theorie gegeben, auch bei der Aufstellung der Posten die Zahlungen, die uns der Theilhaber beim Einkauf zu machen hat, sowie die Rückzahlungen an ihn nach geschehenem Verkauf weggelassen, so dass sich auf Conto-Corrent jedesmal nur der Gewinn unsers Theilhabers als Saldo ergeben musste.

2. Fall. Besorgung des Einkaufs durch uns, und des Verkaufs durch unsern Theilhaber.

§. 248.

1. Art.

1. Für den Einkauf und die Spesen
debitiren wir a) Waaren in Partizipation für unsern Antheil
und
b) unsern Theilhaber für den seinigen; dagegen
creditiren wir den gewöhnlichen Creditor.
2. Nach empfangener Verkaufrechnung
debitiren wir unsern Theilhaber für den Antheil, wofür er uns Rechnung zu halten hat, und
creditiren Waaren in Partizipation.

Dann saldiren wir dieses Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto.

Um obigen Fall, sowie die übrigen noch vorkommenden Fälle anschaulich zu machen, wollen wir, wie in den vorigen Beispielen, den Einkauf zu 5000 ℛ℘ und den Verkauf zu 6000 ℛ℘ bestimmen, die Journal-Posten aber von hier an weglassen, und das Partizipations-Geschäft blos auf dem Hauptbuche darstellen:

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (unser Antheil am Einkauf)	ℛ℘ 2500	Per N. N. (unser Antheil am Verkauf)	ℛ℘ 3000
„ Verlust- & Gewinn-Conto (Gewinn)	„ 500		
	ℛ℘ 3000		ℛ℘ 3000

§. 249.

2. Art.

1. Für Einkauf und Spesen
debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren den gewöhnlichen Creditor.
2. Für den Antheil unsers Theilhabers
debitiren wir dessen Conto, und
creditiren Waaren in Partizipation.

3. Nach empfangener Verkaufrechnung
debitiren wir unsern Theilhaber für unsern Antheil am Verkaufproduct,
creditiren aber Waaren in Partizipation für unsern Antheil, und saldiren durch Verlust- und Gewinn-Conto.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (Einkaufs-Betrag)	ℛ 5000	Per N. N. (sein Antheil am Einkauf) .	ℛ 2500
„ Verlust- & Gewinn-Conto (Gewinn)	„ 500	„ N. N. (unser Antheil am Verkauf) . .	„ 3000
	ℛ 5500		ℛ 5500

3. Fall. Besorgung des Einkaufs durch uns, und des Verkaufs durch eine im Geschäft nicht interessirte Person.

§. 250.

1. Art.

1. Für Einkauf und Spesen
debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren dagegen den gewöhnlichen Creditor.
2. Für den Antheil unsers Theilhabers am Einkauf u. s. w.
debitiren wir diesen Theilhaber, und
creditiren Waaren in Partizipation.
3. Für unsern Antheil am Netto-Product des Verkaufs
debitiren wir den Commissionär, der den Verkauf besorgt hat, und
creditiren Waaren in Partizipation, die dann durch Verlust- und Gewinn-Conto saldirt werden.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (Einkauf) . .	ℛ 5000	Per N. N. (dessen Antheil am Einkauf) .	ℛ 2500
„ Verlust- & Gewinn-Conto (Gewinn)	„ 500	„ X. Commissionär (unser Antheil am Verkauf)	„ 3000
	ℛ 5500		ℛ 5500

§. 251.

2. Art.

1. Für Einkauf und Spesen
debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren den gewöhnlichen Creditor.

2. Für den Antheil unsers Theilhabers
debitiren wir dessen Conto-Corrent, und
creditiren sein Partizipations-Conto.

3. Für das Verkaufsproduct
debitiren wir den Commissionär, der den Verkauf besorgt hat, und
creditiren Waaren in Partizipation.

Wir schliessen dann dieses Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto nach der §. 245. angegebenen Art ab. Ist, wie hier, Gewinn herausgekommen, so

debitiren wir Waaren in Partizipation und
creditiren a) unsern Theilhaber auf Conto-Corrent für seinen Gewinn-Antheil, und
b) Verlust- und Gewinn-Conto für den unsrigen.

Um aber das Partizipations-Conto unsers Theilhabers zu saldiren, debitiren wir dasselbe an dessen Conto-Corrent, da wir für ihn seinen Antheil am Verkaufproduct eingenommen haben.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (Einkauf) . . .	ℛ 5000	Per X. Commissionär (Verkaufproduct)	ℛ 6000
„ Diverse (N. N. Conto-Corrent, Gewinn) .	ℛ 500		
(Verlust- & Gewinn-Cto., unser Gewinn)	„ 500		
	ℛ 1000		
	ℛ 6000		ℛ 6000

N. N. Partizipations-Conto à ½.

An N. N. Conto-Corrent (Uebertrag auf dessen Cto-Crt.)	ℛß 2500	Per N. N. Conto-Corrent (Antheil am Geschäft) . . .	ℛß 2500

N. N. Conto-Corrent.

An N. N. Partiz.-Cto. (dessen Antheil am Einkauf) . . .	ℛß 2500	Per Waaren à ½ (Gewinn) . . .	ℛß 500
		„ N. N. Partiz.-Cto. à ½ (Uebertrag von diesem Cto.) . .	„ 2500

Nun bleibt noch auf diesem Conto dem N. N. Anschaffung gegen seinen Gewinn zu machen.

§. 252.

3. Art.

1. Für Einkauf und Spesen
   debitiren wir Waaren in Partizipation, und
   creditiren den gewöhnlichen Creditor.
2. Für den Antheil daran
   debitiren wir unsern Theilhaber, und
   creditiren Waaren in Societät.
3. Für das Netto-Product
   debitiren wir unsern Commissionär, und
   creditiren a) unsern Theilhaber für seinen Antheil,
   b) Waaren in Partizipation für den unsrigen, und saldiren dann dieses Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (Einkauf) . .	ℛß 5000	Per N. N. (dessen Antheil am Einkauf) .	ℛß 2500
Verlust- & Gewinn-Conto (unser Gewinn) .	„ 500	„ X. Commissionär (unser Antheil am Verkauf) . . .	„ 3000
	ℛß 5500		ℛß 5500

1. Für Einkauf und Spesen
debitiren wir a) unsern Theilhaber für seinen Antheil,
b) Waaren in Partizipation für den unsrigen, und
creditiren den gewöhnlichen Creditor.
2. Für das Verkauf-Product
debitiren wir unsern Commissionär, und
creditiren a) unsern Theilhaber für seinen Antheil,
b) Waaren in Partizipation für den unsrigen.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An Cassa-Conto (unser ½ Antheil am Einkauf)	ℛ 2500	Per X. Commissionär (Verkaufproduct)	ℛ 3000
„ Verlust- & Gewinn-Cto. (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛ 3000		ℛ 3000

4. Fall. Besorgung des Ein- und Verkaufs durch einen Theilhaber.

§. 253.

Für unsern Antheil am Einkauf
debitiren wir Waaren in Partizipation, und
creditiren unsern Theilhaber.
Für unsern Antheil am Verkauf
debitiren wir unsern Theilhaber, und
creditiren Waaren in Partizipation,
welches Conto wir dann durch Verlust- und Gewinn-Conto saldiren.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An N. N. (unser Antheil am Einkauf) . .	ℛ 2500	Per N. N. (unser Antheil am Verkauf) . .	ℛ 3000
„ Verlust- & Gewinn-Cto. (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛ 3000		ℛ 3000

5. Fall. Besorgung des Einkaufs durch unsern Theilhaber, und des Verkaufs durch uns selbst.

§. 254.

1. Für unsern Antheil am Einkauf, den unser Theilhaber besorgt, debitiren wir Waaren in Partizipation, und creditiren unsern Theilhaber.
2. Bei dem Verkauf, den wir besorgen, debitiren wir den gewöhnlichen Debitor, die Casse, wenn baar, die Käufer, wenn auf Zeit verkauft wurde u. s. w., creditiren aber dagegen Waaren in Partizipation.
3. Für den Antheil unsers Theilhabers am Netto-Ertrag debitiren wir Waaren in Partizipation, und creditiren unsern Theilhaber;

dann saldiren wir das Conto der Waaren in Partizipation durch Verlust- und Gewinn-Conto.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An N. N. (unser Antheil am Einkauf) . .	ℛ 2500	Per Cassa-Conto (Verkaufproduct) . .	ℛ 6000
„ N. N. (dessen Antheil am Verkauf)	„ 3000		
„ Verlust- & Gewinn-Conto (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛ 6000		ℛ 6000

6. Fall. Besorgung des Einkaufs durch unsern Theilhaber, und des Verkaufs durch eine dem Geschäft fremde Person.

§. 255.

1. Für unsern Antheil am Einkauf debitiren wir Waaren in Partizipation, und creditiren unsern Theilhaber.
2. Was das Verkaufproduct betrifft, so kann der Commissionär darüber auf folgende Arten Rechnung ertheilen:

a) unserm Theilhaber fürs Ganze,
b) uns fürs Ganze,
c) jedem der Interessenten für seinen Antheil.

1. Gibt er unserm Theilhaber fürs Ganze Rechnung, so
debitiren wir diesen für unsern Antheil am Netto-Product,
creditiren aber Waaren in Partizipation,
und saldiren alsdann dieses Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto.

2. Gibt er uns Rechnung über das Ganze, so
debitiren wir ihn dafür, und
creditiren a) unsern Theilhaber für seinen Antheil,
b) Waaren in Partizipation für den unsrigen, und
saldiren dieses Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto.

3. Gibt der Commissionär jedem Theilhaber Rechnung für den ihn betreffenden Antheil, so
debitiren wir ihn für unsern Antheil, und
creditiren Waaren in Partizipation,
deren Conto wir dann durch Verlust- und Gewinn-Conto saldiren.

1. Art, nach welcher der Commissionär unserm Theilhaber wegen des Einkaufs Rechnung ertheilt:

(HAUPTBUCH).

Waaren à ½ mit N. N.

An N. N. (unser Antheil am Einkauf) . .	ℛβ 2500	Per N. N. (unser Antheil am Verkaufproduct)	ℛβ 3000
„ Verlust- & Gewinn-Cto. (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛβ 3000		ℛβ 3000

2. Art, nach welcher der Commissionär uns über den Verkauf Rechnung ertheilt:

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An N. N. (unser Antheil am Einkauf) . .	ℛβ 2500	Per N. N. (sein Antheil am Verkauf) . .	ℛβ 3000
„ Verlust- & Gewinn-Cto. (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛβ 3000		ℛβ 3000

3. Art, nach welcher uns der Commissionär blos für unsern Antheil Rechnung hält:

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An N. N. (unser Antheil am Einkauf) . .	ℛß 2500	Per X. Commissionär (für unsern Antheil am Verkauf) . . .	ℛß 3000
„ Verlust- & Gewinn-Conto (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛß 3000		ℛß 3000

7. Fall. Besorgung des Ein- und Verkaufs durch eine bei dem Geschäft nicht interessirte Person.

§. 256.

Hier kann das Geschäft nach folgenden Arten gebucht werden:

1. für unsern Antheil blos,
2. für das Ganze, indem man dann dem Theilhaber für seinen Antheil Rechnung hält.

1. Art.

1. Für unsern Antheil am Einkauf
debitiren wir Waaren in Partizipation bei . . . ., und
creditiren unsern Commissionär für den Einkauf.
2. Für unsern Antheil am Verkauf
debitiren wir den Commissionär als Verkäufer,
creditiren aber Waaren in Partizipation,

und saldiren letztere durch Verlust- und Gewinn-Conto:

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An X. Commissionär (für unsern Antheil am Einkauf) . .	ℛß 2500	Per X. Commissionär (unser ½ Antheil am Verkauf) . . .	ℛß 3000
„ Verlust- & Gewinn-Conto (unser Gewinn)	„ 500		
	ℛß 3000		ℛß 3000

2. Art.

1. Für das Ganze am Einkauf
debitiren wir a) unsern Theilhaber für seinen Antheil,
b) Waaren in Partizipation für den unsrigen, und
creditiren den Commissionär für den ganzen Betrag des Einkaufs.

2. Für den Verkauf-Ertrag
debitiren wir unsern Commissionär für das Ganze, und
creditiren a) unsern Theilhaber für seinen Antheil,
b) Waaren in Partizipation für den unsrigen, und saldiren diese durch Verlust- und Gewinn-Conto.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An X. Commissionär (für unser ½ am Einkauf) . . .	ℛß 2500	Per X. Commissionär (für ½ am Verkauf)	ℛß 3000
„ Verlust- & Gewinn-Conto (unser Gewinn-Antheil) .	„ 500		
	ℛß 3000		ℛß 3000

8. Fall. Besorgung des Einkaufs durch eine beim Geschäft nicht interessirte Person und des Verkaufs durch eine andere, dabei ebenfalls nicht interessirte Person.

§. 257.

Nach dem 7. Fall.

9. Fall. Besorgung des Einkaufs durch eine beim Geschäft nicht interessirte Person und des Verkaufs durch unsern Theilhaber.

§. 258.

1. Für den Einkauf
debitiren wir Waaren in Partizipation für unsern Antheil, und
creditiren den Einkäufer.

2. Für unsern Antheil am Verkauf
debitiren wir unsern Theilhaber für unsern Antheil, und creditiren dagegen Waaren in Societät,
die wir dann durch Verlust- und Gewinn-Conto saldiren.

(HAUPTBUCH.)

Waaren à ½ mit N. N.

An X. Commissionär (für unser ½ am Einkauf)	ℛ℘ 2500	Per N. N. (für unser ½ am Verkauf) . .	ℛ℘ 3000
„ Verlust- & Gewinn-Conto (Gewinn)	„ „ 500		
	ℛ℘ 3000		ℛ℘ 3000

10. Fall. Besorgung des Einkaufs durch eine beim Geschäft nicht interessirte Person und des Verkaufs durch uns.

§. 259.

Hier kann man sich einer der im 1. Fall angegebenen drei Arten bedienen.

III. Contos über Creditpapiere.

(Comptes d'effets ou de valeurs en papier.)

§. 260.

Darunter begreift man alle Contos über Papierwerthschaften, als: Wechsel, Anweisungen, Promessen, Staats- und andere Obligationen, Actien für grosse Unternehmungen u. s. w.

Da dergleichen Creditpapiere als Waare anzusehen sind, so können die Geschäfte damit, es sei nun für eigne Rechnung, in Commission oder in Partizipation, auf gleiche Weise betrieben und ebenso wie die ihnen verwandten Waarengeschäfte verzeichnet werden.

Die wesentlichsten Contos über Creditpapiere können folgende sein:

1. Wechsel-Contos, und zwar:
   a) ein allgemeines oder General-Wechsel-Conto;
   b) ein Conto der fremden Wechsel;
   c) ein Tratten- und Rimessen-Conto.

2. Ein Actien-Conto.
3. Ein Bodmerei- und Gross-Aventur-Conto.

1. Wechsel-Contos.

§. 261.

Das Wechselgeschäft umfasst ausser dem Umsatz von Münzsorten und edlen Metallen in Barren auch den Papierwechsel, bei welchem der eigentliche Wechselhandel den wesentlichsten Theil ausmacht.

In Betreff des Geldwechsels und dessen Resultate führen die Casse und das Agio-Conto Rechnung (§. 115.), und was den Ein- und Verkauf der edlen Metalle nach dem Gewicht betrifft, sie mögen nun in Gold- oder Silbersorten oder in Barren bestehen, so gehören diese zur zweiten Classe von Contos. Wir haben es also hier nur mit den Geschäften mit Wechseln und den sie betreffenden Contos zu thun. Diese Geschäfte können auf ein allgemeines Conto oder auch auf specielle Contos gebracht werden.

Wir wollen nun zu den wesentlichsten Contos übergehen, und ihren Zweck näher angeben.

1. Allgemeines oder General-Wechsel-Conto, auch blos Wechsel-Conto.

§. 262.

Wollte man auf dieses Conto alle Geschäfts-Vorfälle mit Wechseln ohne Unterschied bringen, so würden auf demselben nicht nur die Vorfälle mit solchen Wechseln erscheinen, die augenblicklich oder später Gewinn oder Verlust geben können, sondern auch noch die Verzeichnung der Rimessen auf den Platz, der Acceptationen und der von uns und auf uns selbst ausgestellten Sola-Wechsel. Ein solches Conto könnte dann wohl General-Wechsel-Conto genannt werden; doch würde es in seiner Einrichtung nicht zweckmässig und ein wahres Chaos sein.

§. 263.

Die Benennung General-Wechsel-Conto oder auch blos Wechsel-Conto (*compte de changes, changes*) wird in der Regel nur demjenigen Conto gegeben, welches Rechnung über diejenigen Wechselgeschäfte führt, deren Resultate beim Bücher-

schluss durch Verlust- und Gewinn-Conto sich ergeben, und bringt man ausserdem noch auf dieses Conto andere Papierwerthschaften, mit welchen man gelegentlich auch Geschäfte macht, so geschieht dies nur, wenn man kein specielles Conto dafür errichten will.

§. 264.

In Häusern, wo die Wechsel nicht den Hauptgeschäftszweig ausmachen und nur Nebensache sind, kann das Wechsel-Conto folgende Geschäftsposten begreifen:

1. Tratten und Anweisungen von uns auf fremde Orte gezogen;
2. Rimessen, die man uns auf fremde Orte macht, über welche wir also zu verfügen haben;
3. Wechsel, die wir auf fremde Orte einkaufen, um sogleich oder später darüber zu verfügen;
4. Wechsel, welche discontirt werden;
5. Von und auf uns selbst ausgestellte Wechsel (*billets*);
6. Protestirte und zurückgesandte Wechsel, die über Wechsel-Conto schon gelaufen sind;
7. solche Wechsel auf den Platz, die wir schon vor Verfall einem Handelsfreunde in Rechnung bringen; endlich
8. solche Papierwerthschaften, von welchen im vorigen §. die Rede war, und denen man kein specielles Conto errichten will.

§. 265.

Ein solches Wechsel-Conto wird
debitirt an den gewöhnlichen Creditor:

1. für die Wechsel, die wir auf Andere ziehen;
2. für das Product der Rimessen, die wir auf fremde Orte empfangen haben;
3. für den kostenden Betrag eingekaufter oder discontirter Wechsel;
4. für den Betrag von und auf uns selbst ausgestellter Wechsel, nachdem wir sie eingelöst haben;
5. für zurückgekommene und protestirte Wechsel, die bereits dem Wechsel-Conto creditirt waren;
6. für den Betrag solcher Wechsel auf den Platz, die wir vor Verfall einem Handelsfreunde creditiren, und überhaupt
7. für den Empfang aller Papierwerthschaften, die wir über Wechsel-Conto laufen lassen; endlich auch noch
8. für bezahlte oder uns angerechnete Sensarie und andere

Wechselspesen, wenn wir sie nicht auf Verlust- und Gewinn-Conto oder das ihnen eigens errichtete Conto bringen.

Dagegen wird das Wechsel-Conto creditirt durch den gewöhnlichen Debitor

1. für die Wechsel auf fremde Orte, die wir an Jemand remittiren, negoziren, an Zahlung geben;
2. für die Wechsel, die wir auf uns selbst ausstellen; für solche, die man uns discontirt, und überhaupt für alle Papierwerthschaften, die wir weggeben, und dem Wechsel-Conto in Ausgabe zu bringen haben; dann auch noch
3. für Sensarie und andere Wechselspesen, die wir berechnen, im Fall wir sie nicht über Verlust- und Gewinn-Conto oder über das ihnen eigens zugehörige Conto wollen laufen lassen.

§. 266.

Will man das Wechsel-Conto so einrichten, dass es auch zugleich als Wechsel-Scontro dient, so zieht man noch auf beiden Seiten Columnen für die Nummern, Summen, Namen und den Wohnort des Bezogenen, sowie für Verfallzeit und Curs der Wechsel. Diese Einrichtung kann aber nur in solchen Häusern getroffen werden, deren Wechselgeschäfte nicht von Bedeutung sind. Auf diese Weise kann man mit leichter Mühe nicht nur auffinden, wie die einzelnen Geschäfte rendirt haben, sondern auch, was an Wechseln und andern Papieren im Portefeuille noch vorräthig ist, was sich aus denjenigen Nummern und Summen ergibt, die beim Punctiren des Ausgangs zum Eingange noch offen geblieben, nämlich nicht punctirt wurden. Dieser Vorrath von Wechseln wird dann nach den Tagescursen abgeschätzt, durch Bilanz-Conto einzeln ins Credit gebracht und durch dasselbe Conto auch ebenso aufs Neue ins Debet vorgetragen, nachdem vor Abschluss des Wechsel-Conto der auf die Geschäfte gemachte Gewinn oder Verlust ausgemittelt und durch Verlust- und Gewinn-Conto eingebracht worden ist, wie wir bereits §. 202. ersehen haben.

§. 267.

In Häusern, wo die Wechselgeschäfte von Bedeutung sind und den Hauptgeschäftszweig ausmachen, wie dies beim Bankier der Fall ist, pflegt man in Betreff der Wechsel, je nachdem es der Umfang der Geschäfte erfordert, verschiedene Contos zu er-

richten, um sich die Uebersicht zu erleichtern und die Resultate speciell zu übersehen. Doch gibt es auch Contos über Wechsel, die weder Gewinn noch Verlust geben, und daher blos als Scontros dienen, die aber in manchen Staaten gesetzlich geboten sind, die Geschäfte eines Handelshauses mögen von Bedeutung sein oder nicht.

2. Conto der fremden Wechsel.

(Compte de lettres de change sur l'étranger, compte de changes sur l'étranger, compte de changes, changes.)

§. 268.

Dieses Conto ist das eigentliche Wechsel-Conto, und kann auch so überschrieben werden. Es führt Rechnung über die Geschäfte mit Wechseln auf fremde Plätze und wird

debitirt an den gewöhnlichen Creditor für die Wechsel, die wir auf diese Plätze trassiren, einkaufen, oder die uns remittirt werden;

dagegen wird es

creditirt durch den gewöhnlichen Debitor für die Wechsel, die wir negoziren (verhandeln, verkaufen) oder remittiren.

§. 269.

Der Bankier, dessen Geschäfte von einigem Umfange sind, wird dieses Conto in mehrere andere nach den Hauptwechselplätzen seines Wirkungskreises zerfällen, z. B.: Amsterdamer Wechsel-Conto, Frankfurter Wechsel-Conto, Hamburger Wechsel-Conto, Pariser Wechsel-Conto u. s. w., und wird auch für jeden dieser Wechselplätze ein besonderes Scontro führen. Was diejenigen Plätze und Orte betrifft, welchen kein specielles Conto errichtet wird, diese bringt man alle in eine Rubrik unter der Benennung: Diverses Wechsel-Conto oder Wechsel-Conto diverser Plätze, Wechsel-Conto pro Diverse, und hält auch dafür ein besonderes Scontro.

Auf diese Weise ersieht man dann beim Bücherschlusse, was diese Contos einzeln abgeworfen haben.

Die Ausmittelung der Geschäfts-Resultate und der Abschluss durch Bilanz-Conto haben bei diesen verschiedenen Contos eben so Statt, wie beim General-Wechsel-Conto.

§. 270.

Ereignet es sich, dass ein Bankier in Wechseln oder andern Papieren mit jemand ein Geschäft in Partizipation macht, so errichtet man darüber ein Partizipations-Conto, und verfährt in der Verzeichnung der Geschäftsvorfälle und im Abschlusse des Conto nach der dem Geschäft bei den Waaren in Partizipation angegebenen Art. Trifft es sich, dass die Rechnung des Partizipanten ausser in einheimischer, auch in fremder Währung geführt werden muss, so errichtet man in dieser Rechnung auch Columnen für diese letztere Währung. Wenn nun nach beendigtem Geschäft eine Differenz im Vergleich der fremden Währung zur einheimischen entsteht, so wird diese durch das Debet oder Credit des Partizipations-Conto, dem sie angehört, saldirt. Wie übrigens eine solche Differenz entstehen kann und ausgemittelt wird, soll beim Saldiren eines Conto, das in zweierlei Währung geführt wird, noch angegeben werden.

Sowie wir den Waaren in Commission bei oder von einem Freunde Contos errichten, können wir dies auch bei den Wechseln in gleichem Falle thun, wenn uns daran gelegen ist, das Resultat des Geschäfts im Einzelnen zu kennen. Das Verfahren bei der Verzeichnung ist ganz das nämliche wie bei den Waaren.

3. Tratten- und Rimessen-Conto.
(*Compte de traites et remises.*)

§. 271.

Es gibt Buchhalter, welche dieses Conto errichten, um darauf die Tratten, die auf uns gezogen werden, nach erfolgter Acceptation, sowie die Rimessen, die wir auf dem Platz zum Einziehen empfangen, zu verzeichnen.

In Betreff der Tratten wird dieses Conto zuerst
creditirt durch das Debet des Ausstellers einer Tratte, sobald man sie acceptirt hat; dagegen wird es dann
debitirt an Cassa-Conto, wenn wir sie bezahlen.

In Betreff der Rimessen wird dieses Conto
debitirt an denjenigen, von welchem wir sie empfangen, und dagegen
creditirt beim Eingehen des Betrags, und falls sie nicht bezahlt werden, bei deren Rücksendung.

Was beim Bücherschluss von den acceptirten Tratten noch nicht eingelöst, also noch nicht debitirt und von den Rimessen noch nicht eingegangen, folglich nicht creditirt und noch im Portefeuille ist, wird durch Bilanz-Conto auf neue Rechnung vorgetragen.

§. 272.

Da aber Tratten und Rimessen zwei ganz entgegengesetzte Dinge sind, und auf ein Conto gebracht nur Anlass zu Undeutlichkeit und Verwirrung geben können, weil sie da durcheinander geworfen sind: so ist es besser, man unterlässt gänzlich das Tratten- und Rimessen-Conto, oder man trennt die Tratten von den Rimessen. Im erstern Falle erspart man sich eine doppelte Schreiberei, und zwar:

in Betreff der Tratten,

indem man die Verzeichnung der Acceptation weglässt, und die Tratten erst bei ihrer Einlösung einbringt, und man den Aussteller an Cassa-Conto debitirt;

in Betreff der Rimessen,

indem man sie bei Empfang nicht einbringt, sondern erst nach deren Eingehen, aber dann das Cassa-Conto an denjenigen, der sie gemacht hat, creditirt.

§. 273.

Auf solche Weise kann also das Tratten- und Rimessen-Conto ganz entbehrt werden. Da aber nach den Gesetzen mancher Staaten (§. 16.) der Kaufmann gehalten ist, ins Journal Tag für Tag unter andern auch seine Acceptationen, sowie die Wechsel auf den Platz, die er empfängt, einzuschreiben, so würde diese Verfügung zwar Veranlassung zu einem Tratten- und Rimessen-Conto geben, allein man kann dann das eine vom andern trennen, und den acceptirten Tratten ein eignes Conto unter dem Namen Tratten-Conto, oder was gebräuchlicher ist, unter demjenigen von Acceptationen-Conto (*compte de traites, compte d'acceptations*) errichten; für die Rimessen eröffnet man dann ein Rimessen-Conto, oder, was ebenfalls gebräuchlicher ist, ein Conto der Platz-Wechsel (*compte de remises, compte de remises sur place, compte de lettres et billets à recevoir*). Man debitirt und creditirt dann jedes dieser Contos nach der in Betreff der Tratten und Rimessen bereits angegebenen Art.

§. 274.

In Frankreich pflegen auch manche Autoren und Buchhalter, die von und auf sich selbst ausgestellten Wechsel, eigne Wechsel, (*billets*), welche dort sehr häufig vorkommen, nebst den Acceptationen in ein Conto zu bringen, und dasselbe *lettres et billets à payer*, *effets à payer*, *obligations*, *engagements*, zu benennen. Bei Ausstellung eines Billets wird dieses Conto zuerst

creditirt für den Betrag des eignen Wechsels, und dann debitirt bei dessen Einlösung.

Wird ein solcher Wechsel prolongirt, so debitirt man das Conto an das Credit des nämlichen Conto.

§. 275.

Tritt der Fall ein, dass man Platzwechsel und Billets discontiren lässt, so bringt man den Discont auf Verlust- und Gewinn-Conto, wenn man kein Interessen- oder Discont-Conto auf dem Hauptbuche errichtet hat.

§. 276.

Kommt man häufig in den Fall, selbst zu discontiren, und man will wissen, was an solchen Geschäften gewonnen worden, so kann man die Platzwechsel, die man Andern discontirt, als eine Waare betrachten, und dafür ein eignes Conto unter der Benennung: „Conto der discontirten Platzwechsel“ errichten. Man

debitirt es an Cassa für den bezahlten Betrag des Einkaufs, und creditirt es dagegen für den Betrag der Wechselsumme nach deren Eingehen.

Der auf diese Geschäfte gemachte Gewinn wird beim Bücherschluss auf Verlust- und Gewinn-Conto gebracht, nachdem vorher die Interessen der noch nicht eingegangenen Wechsel vom Tage des Bücherschlusses bis zur Verfallzeit ausgemittelt und eingestellt worden sind. Diese noch nicht eingegangenen Wechsel werden dann durch Bilanz-Conto vorgetragen, und müssen im Portefeuille vorräthig sein.

§. 277.

In Frankreich kommt hie und da auch ein *compte de recouvrements* [1]) und ein *compte de valeurs provisoires* vor. Erste-

1) Von *recouvrer (des fonds)*, Gelder einziehen, eintreiben, wieder bekommen.

res Conto, das man im Deutschen mit Conto einzuziehender Werthschaften geben kann, vertritt dann das eigentliche Wechsel-Conto, sowie auch noch dasjenige der Platzwechsel, und wird

debitirt für alle Wechsel, die zu begeben oder einzuziehen sind, und dies

1. durch das Credit des Conto unsers Handelsfreundes, wenn der Wechsel auf den Platz ist, oder zum vorgeschriebenen Curs begeben wird;
2. durch das Credit der *valeurs provisoires* zu einem muthmasslichen Curs, wenn die Rimesse auf einen fremden Ort ist, und noch nicht begeben oder eingezogen werden kann.

Dagegen werden *recouvrements*

creditirt 1. durch das Debet des Cassa-Conto nach Begebung oder empfangenem Ertrag;

2. durch das Debet des Conto der *recouvrements* selbst, wenn der Wechsel statt bezahlt, erneuert wird, weil in diesem Falle ein Werth, in einem Wechsel bestehend, eingeht, und dagegen ein anderer Werth gleicher Art ausgeht.

§. 278.

Das Conto der *valeurs provisoires*, welche man im Deutschen Conto der provisorischen Werthschaften nennen kann, wird errichtet, um die Wechsel, welche zu begeben sind, provisorisch zu einem angenommenen Curs auszuwerfen. Es wird zuerst

creditirt durch Wechsel-Conto, oder wenn kein solches errichtet ist, durch *recouvrements*, und zwar für den provisorischen Werth der Wechsel, welche zu begeben sind. Nach erfolgter Begebung

debitirt man für den Ertrag

1. das Cassa-Conto an Wechsel-Conto oder an *recouvrements*;
2. das Conto der *valeurs provisoires* an unsern Handelsfreund.

Man saldirt dann *valeurs provisoires* durch Wechsel-Conto, oder, falls keines existirt, durch *recouvrements*.

Ein Beispiel wird dies anschaulich machen.

A. remittirt 3000 Fs. pr. Paris mit dem Auftrage, sie zu

begeben. Wir sagen demnach, angenommen, dass ein Wechsel-Conto statt *recouvrements* errichtet ist:

Wechsel-Conto
an Conto der provisorischen Werthschaften
für Rim. von A. Fs. 3000 pr. Paris
zu 79 (angenommener Curs) . . . . . ℛ℔ 790

Wir begeben den Wechsel später zu 80, folglich

1. Cassa-Conto
an Wechsel-Conto
für Fs. 3000 pr. Paris à 80 (reeller Werth) . . . - 800

2. Conto der provisorischen Werthschaften
an A. (den Handelsfreund)
für dessen Rim. von Fs. 3000 pr. Paris, à 80 . . - 800

Die Differenz von 10 ℛ℔ saldiren wir nun, indem wir sagen:

Wechsel-Conto
an Conto der provisorischen Werthschaften
pr. Saldo . . . . . ℛ℔ 10

Auf diese Weise ist der Gegenstand auf Wechsel-Conto und zugleich auch auf Conto der provisorischen Werthschaften saldirt.

Wer dieses letztere Conto anwenden will, kann auf alle Plätze einen festen Curs zum ungefähren Werth annehmen, und sich zu Ersparung der jedesmaligen Berechnung eine Tabelle verfertigen, da das Endresultat doch nicht von den angenommenen Cursen abhängt.

2. Actien-Conto.
(*Compte d'actions.*)

§. 279.

Obgleich manche Autoren die Actien als Antheil an grossen Handelsgesellschaften und bei sonstigen grossen Unternehmungen zu den Mobiliar-Gegenständen rechnen, so wollen wir sie doch, als Creditpapiere betrachtet, hier anführen.

Das Actien-Conto wird
debitirt für den Einkauf der Actien, und
creditirt für das, was sie abwerfen, es sei nun an Zinsen oder an Dividenden.

Beim Bücherschlusse wird dieses Conto für das, was sie laut Credit abgeworfen, an Verlust- und Gewinn-Conto debitirt und durch Bilanz-Conto saldirt.

Verkauft man die Actien, so wird das Conto für den Ertrag creditirt und durch Verlust- und Gewinn-Conto saldirt.

3. Bodmerei- und Gross-Avantur-Conto.

§. 280.

Schliesslich haben wir noch dieser Contos zu erwähnen, die, weil bei denselben ein Vertrag zum Grunde liegt, von den meisten Autoren in die Classe der Creditpapiere gebracht werden. Wir werden noch bei den Seegeschäften darauf zurückkommen, und sie da näher angeben.

IV. Contos über Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände.

1. Immobilien-Contos.
(Comptes d'immeubles.)

§. 281.

Wenn man Immobilien (ein Haus, ein Landgut u. s. w.) kauft, und dergleichen Gegenstände auf die Bücher der Handlung bringen will, so eröffnet man jedem derselben ein Conto unter seinem Namen. Z. B. Wohnhaus, Haus in der . . . Strasse, Nr. . . ., Gut in . . . ., und

debitirt es für den kostenden Betrag, für Unterhaltungskosten, Abgaben u. s. w.; dagegen

creditirt man es für empfangene Hausmiethe, Pacht, überhaupt für den Ertrag der Immobilien; dann saldirt man das Conto für den Werth des Grundstücks durch Bilanz-Conto, und die Differenz der einen Seite zur andern durch Verlust- und Gewinn-Conto.

Beim Verkauf creditirt man dem Immobilien-Conto den Verkaufertrag und saldirt durch Verlust- und Gewinn-Conto.

2. Mobilien-Conto.
(Compte de meubles.)

§. 282.

Wenn man den Mobilien ein Conto errichtet, so
debitirt man sie für den Ankauf oder Werth, und
creditirt sie hingegen für das, was man davon wieder verkauft.

Dieses Conto wird durch Bilanz-Conto saldirt, nachdem man vorher einige Procente für Abnutzung oder Minderwerth durch Verlust- und Gewinn-Conto abgeschrieben hat. In Betreff des Mobilien-Conto in Fabriken werden wir jedoch noch Näheres sagen.

§. 283.

Zu dieser Classe von Contos gehören auch diejenigen über Schiffe und deren Ausrüstung, wovon bei den Seegeschäften das Nähere gesagt werden soll.

Was das Banco-Conto betrifft, das von Autoren ebenfalls in diese Classe gesetzt wird, so bemerken wir, dass dasselbe auch als Individuum angesehen werden kann, mit dem wir in laufender Rechnung stehen, so dass es also in diesem Betracht zu den Personen-Contos gehört.

Dritte Classe von Contos.

III. Personen-Contos.

(Comptes de personnes.)

§. 284.

Die Personen- oder Personal-Contos dienen, ebenso wie das Conto-Correntbuch, um die Geschäfte mit unsern Handelsfreunden, denen wir Rechnung eröffnen, aufzunehmen; nur unterscheidet sich die Verzeichnung in dem einen und andern Buche in einigen Stücken, wie wir bereits §. 126 u. f. erwähnt haben.

§. 285.

Die Personen-Contos lassen sich in Betreff der Geschäfts-Verwaltung eintheilen:

1. in Contos über Geschäfte, worüber wir Andern Conto-Corrent zu ertheilen haben;
2. in Contos über Geschäfte, worüber Andere uns Rechnung zu ertheilen haben.

§. 286.

Ein Personen-Conto wird

debitirt für unsere Forderungen an den Handelsfreund, den es

betrifft, sowie sie der Zeitfolge nach entstanden sind; dagegen wird es

creditirt für das, was wir an den Handelsfreund ebenfalls der Zeitfolge nach schuldig werden.

Dasselbe wird durch Bilanz-Conto saldirt.

§. 287.

Die Geschäfte mit unsern Handelsfreunden können folgende Personen-Contos veranlassen:

1. Contos seine (ihre) Rechnung;
2. Contos meine (unsere) Rechnung;
3. Contos für Societäts-Geschäfte;
4. Conto pro Diverse;
5. Temporäre Contos, nämlich solche, die nur für eine gewisse Dauer errichtet werden.

1 u. 2. Contos seine (ihre) und Contos meine (unsere) Rechnung.

§. 288.

Wenn sich der Fall ereignet, dass wir mit einem und demselben Hause auf einem gewissen Platze in doppeltem Geschäfts-Verkehre stehen, d. h. dass wir auf unserm Platze der Commissionär unsers Handelsfreundes sind, und dieser dagegen auf seinem Platze unser Commissionär ist, so trennt man die beiderseitigen Geschäfte von einander und eröffnet dafür auf dem Hauptbuche ebenso wie im Conto-Correntbuche einer und derselben Person zwei Contos.

Auf das eine, mit seine, in der Mehrzahl ihre Rechnung (*son* oder *leur compte*) überschrieben, werden die Geschäfte verzeichnet, die wir für unsern Handelsfreund besorgen, und diese Rechnung geschieht nach der Währung unsers Platzes.

Auf das andere Conto, meine, in der Mehrzahl unsere Rechnung überschrieben, werden diejenigen Geschäfte verzeichnet, welche wir unserm Freunde auftragen. Dieses Conto führt Rechnung in der Geldeswährung seines Platzes.

Beide Theile geben sich dann zu einer gewissen Epoche gegenseitig Conto-Corrent, wir nämlich unserm Freunde in Betreff der Geschäfte, die wir in seinem Auftrage und für seine Rechnung gemacht haben, und unser Freund uns über die Ge-

schäfte, die er in unserm Auftrage und für unsere Rechnung besorgt hat. Jeder Theil bringt in das Conto-Corrent, das er dem Andern ertheilt, Zinsen, Provision, Sensarie und das Briefporto ein, worüber dann auch noch die nöthigen Posten im Journal gebildet und aufs Hauptbuch gebracht werden müssen. Beide Contos werden dann durch Bilanz-Conto abgeschlossen, wenn der Abschluss des Conto-Corrents zur Epoche des Bücherschlusses Statt hat, sonst saldirt man, indem man wegen des Saldo die neue Rechnung an die alte, oder die alte an die neue debitirt, je nachdem der Handelsfreund Debitor oder Creditor ist. Ein Beispiel wird diess anschaulich machen:

Ein Handelsfreund verlangt sein Conto-Corrent zu einer aussergewöhnlichen, nicht in unsern Bücherschluss fallenden Epoche; wir ertheilen ihm dasselbe, und er bleibt per Saldo 214 ℔ schuldig. Da wir nun per Bilanz-Conto nicht abschliessen können, und doch den Abschluss auf dem Hauptbuche bewerkstelligen wollen, damit er demjenigen im Conto-Correntbuche gleich komme; so bilden wir wegen des Saldo folgenden Posten im Journal:

N. N. neue Rechnung Soll
an dessen alte Rechnung
(*N. N. compte nouveau*
à lui même compte ancien)
für den in alter Rechnung unterm . . . .
schuldig gebliebenen Saldo . . . . . ℛ℔ 214

Auf diese Weise wird die alte Rechnung saldirt, und der Saldo erscheint auf neuer Rechnung gleichlautend mit demjenigen im Conto-Correntbuche.

§. 289.

Wenn wir aber mit einem Handelsfreunde eines fremden Platzes in Rechnung stehen, der uns als unser Commissionär die Geschäfts-Vorfälle in der Geldeswährung seines Platzes berechnet, welche von der unsrigen verschieden ist, und die jedesmal in die einheimische nach einem gewissen Curs reduzirt werden muss: so errichten wir auf dem Conto unsers Handelsfreundes, ausser den Columnen für die einheimische Währung, zur linken Hand neben daran auch noch Columnen für die fremde, so dass also jeder Posten im Debet und Credit in zwei neben einander stehenden verschiedenen Geldeswährungen erscheint.

§. 290.

Empfangen wir nun Conto-Corrent von unserm Commissionär in der Währung seines Platzes, so reduziren wir nach dem Tagescurs in die Geldeswährung unsers Platzes die uns berechneten Zinsen und Wechselspesen, sowie den Saldo der Rechnung, und bringen die Summen in beiderlei Währungen in die sie betreffenden Columnen. Nachdem dies geschehen, gleicht sich zwar die Summation in Debet und Credit der fremden Währung aus, aber höchst selten in der einheimischen, in welcher gewöhnlich eine Differenz entsteht, die von den Reductionen nach dem Curse herrührt. Um diese auszugleichen, bringt man sie auf Verlust- und Gewinn-Conto, oder, was auch manche Buchhalter thun, auf Wechsel-Conto, wenn die gemachten Geschäfte blos in Wechseln bestanden haben. Dann schliesst man das Conto ab und trägt den Saldo vor. Ein Beispiel über den Abschluss eines solchen Conto wird dies anschaulich machen.

Leipzig steht mit Hamburg in Verbindung, und zwar so, dass Hamburg Commissionär von Leipzig ist, und als solcher an Leipzig Conto-Corrent in Hamburger Währung (in Mark Banco) gibt. Leipzig führt also in seinem Hauptbuche über die Geschäfte, die es Hamburg zur Besorgung aufträgt, nicht nur Rechnung in ℛ𝛽, sondern auch in Mark Banco, für welche Währung es noch besondere Columnen errichtet. Hamburg gibt nun an Leipzig Conto-Corrent, nach welchem sich die Rechnung wie folgt herausstellt:

Die Summe der Geschäftsposten im Debet beläuft sich auf	Bm℔	10000
Hierzu kommen noch für Zinsen, Provision, Sensärie, Briefporto	„	100
Gesammtsumme des Debet	Bm℔	10100
Die Summe der Geschäftsposten im Credit wollen wir zu	„	8100
annehmen; diese vom Debet abgezogen, bleiben welche Leipzig an Hamburg per Saldo schuldet.	Bm℔	2000

Im Hauptbuche in Leipzig sind die 10000 Bm℔ auf dem Conto des Hamburgers in Folge der Reduction der Geschäftsposten nach dem jedesmal dabei angenommenen Curse mit . . ℛℊ 4920. — zusammen aufgeführt.

Nun kommen noch die 100 Bm℔ für Zinsen und Wechselspesen hinzu, deren Werth wir zum Tagescurs für kurze Sicht, zu 149, annehmen, und in die Columne der inländischen Währung mit . . . . . „ 49. 20

auswerfen.

Die Summe des Debet beläuft sich also in ℛℊ auf . . . . . ℛℊ 4969. 20

Angenommen, die Summation des Credit beträgt in Folge der gemachten Reduction der Geschäftsposten nach dem Curs . . . . . „ 4005. 10

so ergibt sich in ℛℊ ein Saldo von . . . . . ℛℊ 964. 10

Reduzirt man nun den an Hamburg schuldigen Saldo von 2000 Bm℔ zu 149, d. h. zu dem angenommenen Tagescurs des kurzsichtigen Papiers, das man zur Zahlung an Hamburg zu remittiren hätte, so ergeben sich dafür . . . . . ℛℊ 973. 10

Mittels der 2000 Bm℔ saldirt sich zwar das Conto des Hamburgers in Hamburger Währung, und wir schulden ihm nichts mehr, wenn wir sie ihm remittiren; aber in Betreff der Leipziger Währung ist eine Differenz vorhanden, die durch die verschiedenen Curse entstanden ist. Ziehen wir von obiger Summe den Saldo ab, der sich nach unsern Büchern in ℛℊ ergibt . . . . . „ 964. 10

so ergibt sich eine Differenz von . . . . . ℛℊ 9. —

zu unsern Gunsten, die nun durch Verlust- und Gewinn-Conto weggeschafft werden muss, um das Conto auch in ℛℊ gleichzustellen, wie folgende Darstellung der Summen auf dem Hauptbuche zeigt.

(HAUPTBUCH.)

Soll N. N. in Hamburg Haben

(Summation)	Bm.℔ 10000 ℛ 4920. —	(Summation)	Bm.℔ 8100 ℛ 4005. 10
(Zinsen und Wechsel-Spesen)	„ 100 „ 49. 20	(Saldo oder Bilanz)	„ 2000 „ 973. 10
An Verlust u. Gewinn-Conto	„ 9. —		
	Bm.℔ 10100 ℛ 4978. 20		Bm.℔ 10100 ℛ 4978. 20

3. Contos für Societäts-Geschäfte.
(Comptes en société.)

§. 291.

Diese Contos betreffen entweder die Personen, die eine wirkliche Societäts-Handlung gebildet haben, wie z. B. Capital-Conto, das Conto-Corrent u. s. w., die man jedem Associé in einer solchen Handlung auf dem Hauptbuche eröffnet, oder sie betreffen blos die Contos solcher Personen, mit welchen man Geschäfte in Partizipation macht, welche Contos aber nach Beendigung des einzelnen Geschäfts sogleich abgeschlossen werden.

Was die erstere Art Contos betrifft, so sollen diese erklärt werden, wenn von der Gesellschaftshandlung die Rede ist. In Betreff der zweiten Art verweisen wir auf das, was bei den Partizipations-Geschäften gesagt wurde.

4. Conto pro Diverse.
(Compte pour divers.)

§. 292.

Wenn man mit Personen wenig und zugleich kleine unbedeutende Geschäfte macht, und nicht jeder derselben ein besonderes

Conto eröffnen will: so bringt man diese Personen und die mit ihnen gemachten Geschäfte auf ein Conto, überschrieben: „Conto pro Diverse," debitirt jede für das, was sie an uns schuldig wird, und creditirt sie für ihr Guthaben. Beim Bücherschluss wird dieses Conto durch Bilanz-Conto saldirt, und zwar so, dass jeder Debitor und Creditor per Saldo namentlich angeführt wird.

§. 293.

Um mit leichter Mühe die Rechnungsposten, welche ein und dieselbe auf dem Conto pro Diverse vorkommende Person betreffen, aufzufinden, gibt man jeder von ihnen in einer besondern Columne die Anfangsbuchstaben ihrer Firma und ihres Wohnorts, oder eine Nummer, welche mit dem Folium ihres Conto im Conto pro Diverse-Buche, wenn man ein solches ausser dem Conto-Correntbuche noch führt, correspondirt.

§. 294.

Will man die kleinen Debitoren von den kleinen Creditoren trennen: so errichtet man ein „Diverse Debitoren-Conto" (*compte de divers débiteurs*), sowie ein „Diverse Creditoren-Conto" (*compte de divers créanciers*).

§. 295.

Uebrigens hüte man sich, ein zu starkes Conto pro Diverse zu errichten, und lasse sich die Mühe nicht gereuen, einem Handelsfreunde, mit dem man öfters Geschäfte macht, wenn sie auch klein sind, ein eigenes Conto auf dem Hauptbuche zu gründen. Will man einen solchen vom Conto pro Diverse wegschaffen und auf ein eigenes Conto bringen, so saldirt man ersteres durch letzteres.

5. Temporäre (vorübergehende) Contos. (*Comptes temporaires.*)

§. 296.

Unter den Personen-Contos kann es im Laufe der Geschäfte 1. solche geben, die man nur für eine gewisse Zeit errichtet, nach deren Ablauf sie mittels eines andern Conto wieder weggeschafft werden; oder es kann 2. deren geben, wovon das Resultat in Betreff streitiger Posten auf unbestimmte Zeit ungewiss sein kann;

oder auch 3. solche über Forderungen, deren Rechtmässigkeit uns zwar nicht streitig gemacht werden kann, deren Eingehen aber noch ungewiss ist. Beide Arten von Contos können wir temporär oder vorübergehend nennen, weil sie nur so lange bestehen, bis der Zweck ihrer Errichtung erfüllt ist.

§. 297.

Zur ersten Art dieser Contos rechnen wir das Reise-Conto (*compte de voyage*), das ein Handlungshaus seinem Reisenden unter der Ueberschrift: „*N. N.* (Angabe dessen Namens) Reise-Conto" eröffnet. Dieses Conto wird

debitirt für alle Werthschaften, die der Reisende von seinem Hause oder von Andern für dessen Rechnung empfängt; für das Product von Tratten, die er auf dasselbe, oder auf einen der Correspondenten seines Hauses zieht; für dasjenige verkaufter Waaren; kurz für Alles, was er von Anbeginn der Reise bis nach deren Beendigung einnimmt.

Hingegen wird es:

creditirt für die Anschaffungen, die der Reisende seinem Hause, oder an Andere für dessen Rechnung macht, oder für die Zahlungen, die er für dasselbe leistet.

Nach beendigter Reise wird dieses Conto nach gepflogener Abrechnung mit dem Reisenden regulirt, und was die Reisekosten betrifft, so wird dafür entweder Handlungs-Unkosten-Conto, oder Verlust- und Gewinn-Conto an Reise-Conto debitirt, oder auch das Waaren-Conto, wenn die Reise lediglich in Waaren-Geschäften Statt hatte.

Sind zwei und mehr Reisende in einem Hause angestellt, so kann man jedem derselben ein Reise-Conto, oder allen collective errichten, in welchem letztern Falle das Reise-Conto zu einem General-Reise-Conto wird.

Zur Classe der temporären Contos könnte man auch diejenigen über Waaren rechnen, die zur Messe zum Verkauf gesandt werden; bereits ist davon in §. 234. die Rede gewesen.

§. 298.

Die im §. 296 erwähnte erste Art Contos belegt man auch mit der italienischen Benennung Conto sospeso (*compte en suspens*);

doch kann man sie auch Contos über streitige Schuldforderungen (*compte de créances litigieuses, compte de débiteurs litigieux*) überschreiben.

Dieses Conto wird

debitirt für die Forderungen, die uns streitig gemacht werden, an dasjenige Conto, wofür sie vorher debitirt waren; hingegen wird es

creditirt für die Summen, die davon eingehen, und dann saldirt man durch Verlust- und Gewinn-Conto.

§. 299.

Was die im §. 296. erwähnte zweite Art Forderungen betrifft, nämlich diejenigen, welche uns zwar nicht bestritten werden, deren Eingehen aber zweifelhaft ist, so errichtet man dafür ein Conto, betitelt: Conto zweifelhafter Schulden, Zweifelhafte Debitoren (*compte de débiteurs douteux, créances douteuses*), und

debitirt dieses Conto an die Debitoren dieser Art, und

creditirt es für das, was von den zweifelhaften Schulden eingeht.

Was darauf verloren geht, wird durch Verlust- und Gewinn-Conto saldirt.

§. 300.

Man merke jedoch, dass man dergleichen temporäre und zweifelhafte Gegenstände im Activbestand des Inventariums nicht für voll, sondern blos für ihren muthmasslichen Werth einbringt, weil sonst in der Activmasse ein Werth stecken würde, der nicht reell vorhanden wäre.

Forderungen, die so schlecht sind, dass man sie als verloren ansehen kann, oder die bereits wirklich verloren sind, werden, nachdem man sie durch Verlust- und Gewinn-Conto abgeschrieben, in ein Buch eingetragen, das man sich eigens dazu hält; dabei wird ihre Entstehung angegeben, da wohl der Fall sich ereignen kann, dass böse Schuldner wieder zu Kräften kommen und nachtragen müssen, falls sie sich durch Vertrag mit ihren Gläubigern dazu verbindlich gemacht haben, oder einige derselben, statt in diesen Vertrag einzugehen, vorgezogen hatten, auf bessere Umstände des Schuldners zu warten. Geht je wieder an einer verloren geglaubten und durch Verlust- und Gewinn-Conto bereits abgeschriebenen Schuld etwas ein, so creditirt man dafür dieses Conto durch den gewöhnlichen Debitor.

III. Vom Summiren, Transportiren, Punktiren oder Collationiren, und von Verbesserung gemachter Fehler in den Büchern.

§. 301.

Summiren, Transportiren. Wenn in irgend einem Buche eine Seite vollgeschrieben ist, und die Summe auf einer andern Seite fortlaufen soll, so muss man diese Seite addiren (summiren), und dann übertragen (transportiren). In denjenigen Büchern, aus welchen sich der Stand eines Conto nach gemachter Addition ergibt, wie z. B. im Cassabuch, im Conto-Correntbuch u. s. w., darf man die Summation und deren Uebertrag nicht anstehen lassen, sondern muss sie sogleich vornehmen; ebenso im Hauptbuch, wenn es zugleich als Conto-Correntbuch dient. In solchen Büchern aber, die nicht gerade zu Conten eingerichtet sind, und in welchen die Summation der vollgeschriebenen Seiten und der Transport weniger wichtig sind, kann man sie nach Musse vornehmen; doch ist es immer gut, es nicht zu lange anstehen zu lassen, weil sonst zu viel derartige Arbeit zusammenkommt, die dann langweilig wird. Wie übrigens der Transport gemacht wird, ist schon §. 107. erklärt worden.

§. 302.

Punktiren oder Collationiren. Hat man die Journalposten in das Hauptbuch übergetragen, so muss man sich überzeugen, ob dieser Uebertrag auch in seiner Richtigkeit ist. Dies ergibt sich durch das Punktiren oder Collationiren (*pointer, collationner*), indem man nämlich jeden Journalposten, sowohl im Debitor als Creditor, im Hauptbuche da, wo er dem Folium nach eingeschrieben stehen soll, aufschlägt, und ist er richtig befunden, vor seiner Summe einen Punkt macht, und ebenso im Journal neben das am linken Rande angegebene Folium, um auch da anzudeuten, dass der Posten richtig übergetragen worden ist. Die Punkte im Hauptbuche müssen so gestellt werden, dass sie gerade unter einander zu stehen kommen.

§. 303.

Gewöhnlich punktiren zwei Personen, von denen die eine das Journal und die andere das Hauptbuch vornimmt. Erstere ruft den Debitor oder Creditor, wie er der Reihe nach vorkommt, so-

wie sein Folium im Hauptbuch und die Summe auf, die andere wiederholt Debitor oder Creditor und die Summe, wenn sie richtig aufgefunden ist, und punktirt dann, worauf nun erst der andere im Journal punktirt.

§. 304.

Zeigt sich beim Punktiren ein Irrthum oder eine Auslassung eines Postens, so muss dies sogleich gehörig gut gemacht oder wenigstens Notiz davon genommen werden, um nach beendigtem Punktiren die vorgekommenen Fehler zu verbessern.

§. 305.

Nach beendigtem Punktiren, oder während desselben sieht man nach, ob nicht etwa ein Posten im Hauptbuch sich befindet, der noch mit keinem Punkte versehen, vielleicht zu punktiren vergessen oder zweimal oder sonst irrig eingebracht worden ist.

§. 306.

Verbesserung gemachter Fehler. Die Fehler, welche im Wesentlichsten begangen werden, können ungefähr folgende sein, und zwar im Hauptbuch:

1. Wenn ein Posten sowohl im Debitor als im Creditor oder in einem derselben zu übertragen vergessen worden. In diesem Fall trägt man ihn mit Angabe des Monats und Tages nach und verweist durch ein Zeichen *(renvoi)* dahin, wohin er gehört, wenn man ihn nicht zwischen die Zeile schreiben will.
2. Wenn ein Debitor creditirt, oder ein Creditor debitirt worden.

Ist dies der Fall, so kann man den Irrthum auf zweierlei Weise redressiren: Man schreibt nämlich entweder den auf die unrichtige Seite gebrachten Posten auf die entgegengesetzte, indem man dabei bemerkt, dass man ihn dadurch annullire, und setzt vor der Summe links und rechts eine kleine Null, damit die Ungiltigkeit des Postens besser in die Augen falle; oder man radirt die Summe weg und schreibt in dem einen oder andern Fall den Posten gehörig ein. Durch die erstere Art, welche man **Storno, Storniren, Gegenposten** (*contrepartie, contrécriture*) nennt, vermeidet man zwar das Radiren, vermehrt aber Debet und Credit um so viel, als die irrthümlich eingetragene Summe

beträgt, so dass dadurch die Gesammtsumme des Debet und Credit nicht mehr der Gesammtsumme der Geschäftsposten im Journal gleich ist. Dies zu vermeiden und die Gleichheit in den Total-Summen des Hauptbuchs zum Journal nicht zu stören, ziehen Viele die zweite Art, das Radiren, vor, indem sie noch vor den Posten links am Rande eine Null setzen, um dadurch seine Ungiltigkeit noch mehr zu bezeichnen.

3. Wenn ein Posten zweimal auf dem nämlichen Conto, oder auf zwei Debet- oder zwei Credit-Seiten vorkommt. In diesem Fall verfährt man zu dessen Wegschaffung, wie vorher gesagt wurde, indem man den zum zweitenmale eingetragenen Posten stornirt oder ihn ausradirt.
4. Wenn beim Eintragen eines Postens ein Conto für ein anderes genommen worden, was besonders leicht vorfallen kann, wenn zwei und mehr Contos auf einem Folium sind, oder wenn einer und derselben Person zwei Contos (meine und ihre Rechnung) eröffnet worden. Ein solcher falsch eingetragener Posten wird dann ebenfalls durch Storniren oder Radiren weggeschafft und gehörig eingetragen.
5. Wenn man sich im Niederschreiben der Summe geirrt hat, was dann durch Radiren der unrichtigen Summe und Einstellen der richtigen redressirt wird.
6. Wenn unrichtig summirt oder unrichtig von einem Folium zum andern übergetragen worden. Ersteres ergibt sich bei der rohen Bilanz, und Letzteres zu vermeiden, muss man bei jedesmaligem Transport gehörig nachsehen.
7. Wenn man ein schon eröffnetes Conto noch einmal aufstellt, und also auf zwei gleiche Contos Posten bringt, die nur auf einem stehen sollen.

§. 307.

Die Fehler, welche im Journal begangen werden können, sind im Wesentlichsten entweder solche, welche bei Posten, die noch nicht aufs Hauptbuch übergetragen sind, oder bei solchen, deren Uebertrag bereits Statt gehabt hat, vorfallen. Ist der Uebertrag noch nicht geschehen, so sucht man den Fehler auf irgend eine Weise so zu corrigiren, dass man nöthigenfalls die Correctur verantworten kann, wo nicht, so annullirt man den Posten, indem man links am Rande „Null“ (*nul*, *article nul*) schreibt.

Entdeckt man aber den Fehler erst nach gemachtem Uebertrag, so muss er verbessert werden. Wie dies geschieht, wollen wir in den hiernach angeführten Fällen, bei welchen der Uebertrag vorausgesetzt ist, angeben. Diese Fälle können folgende sein:

1. Wenn man einen Posten eingebracht hat, der gar nicht ins Journal gehörte:

   Hier werden Debitor und Creditor umgekehrt, d. h. Ersterer wird zum Creditor und Letzterer zum Debitor gemacht, wobei man ungefähr Folgendes hinzufügt: „Da der unterm ... Fo. .... eingebrachte Posten aus Irrthum eingeschrieben worden, so wird er hiermit stornirt (*Pour contrepasse de l'article inscrit sous le ... fo. ...„ qui a été inscrit par erreur*).

2. Wenn ein Conto statt eines andern debitirt oder creditirt worden.

   Beispiel. 1. Irrthum im Debitor.

   Angenommen, man habe sich im zweiten Posten des nachfolgenden Journals der doppelten Buchhaltung verschrieben und Handlungs-Unkosten statt Haushalt-Unkosten debitirt: so hat man, um den Posten von ersterem Conto wegzuschaffen und auf letzteres zu bringen, folgenden Gegenposten zu machen:

   Handlungs-Unkosten
   an Haushalt-Unkosten.
   Da ersteres Conto unterm .. Fo. ... statt des letztern irrthümlich debitirt worden, so wird es hiermit creditirt mit .....
   (*Pour contrepasse du débit de l'article du ... fo. ...*, oder: *Ayant débité par erreur sous le ... fo. .... le premier compte au lieu du dernier, nous contrepassons le débiteur erronné de ...*).

   2. Irrthum im Creditor.

   Angenommen, man habe sich im dritten Posten desselben Journals geirrt und Waaren-Conto an Carl Euler statt an Cassa-Conto geschrieben, und so irrthümlich in das Hauptbuch übergetragen, so hätte man, weil Carl Euler statt Cassa creditirt worden, ersteres an letzteres Conto zu debitiren und folgenden Gegenposten zu machen:

an Cassa-Conto Carl Euler
Da dieser unterm . . . Fo. . . . statt letzterem Conto irrthümlich creditirt worden, so wird er hiermit debitirt mit . . . .
(*Pour contrepasse du crédit de l'article du . . . fo. . . .*, oder: *Ayant crédité par erreur C. Euler sous le . . . fo. . . . au lieu du compte de caisse, nous contrepassons le créditeur erronné de . . .*).

3. Wenn der Debitor für den Creditor und der Creditor für den Debitor genommen wurde.

In diesem Fall muss der irrthümliche Posten im Debitor und Creditor umgekehrt und dann nochmals in Beiden richtig eingebracht werden.

Angenommen, man hätte den in demselben Journal eingebrachten sechsten Posten verkehrt eingeschrieben, und statt Franz Schlick an Waaren-Conto zu debitiren, ihn durch Waaren-Conto creditirt, so wäre der Posten zuerst wie folgt, zu formiren:
Franz Schlick in Grimma
an Waaren-Conto.
Da er unterm 6. . . . Fo. . . . irrthümlich creditirt statt debitirt, letzteres Conto dagegen irrthümlich debitirt statt creditirt worden, so wird hierdurch besagter Posten annullirt mit . . .
(*Pour contrepasse de l'article du . . . fo. . . par lequel le débiteur a été crédité par erreur*, oder: *Ayant crédité par erreur sous le . . le dernier compte au lieu de le débiter, et débité par erreur le dernier au lieu de le créditer, nous contrepassons cet article*).

Nachdem dies geschehen, müsste der Posten nochmals und zwar auf gehörige Weise, wie es ursprünglich hätte sein sollen, wie folgt eingeschrieben werden:
Franz Schlick in Grimma
an Waaren-Conto.
Verkaufte ihm, Ziel u. s. w.

Man könnte sich auch

4. in Betreff der Summe im Debitor oder im Creditor, oder in beiden zugleich geirrt haben.

Hier kann man zur Wegschaffung des Fehlers und zu dessen Berichtigung, je nachdem es erforderlich oder thunlich ist, den einen oder andern folgender Wege einschlagen:

1. durch Radiren, das selbst da, wo es gesetzlich verboten ist, gerechtfertigt werden kann, wenn sich der begangene Irrthum aus den übrigen Umständen des Geschäfts und auch aus den Büchern erweisen lässt;
2. durch Hinzufügen oder Abziehen der Differenz. Letzteres wird im Hauptbuch durch einen Gegenposten, der die Differenz ausmacht, bewirkt;
3. durch einen nachträglichen Posten im Journal und Hauptbuch, dessen Summe der Differenz im begangenen Irrthum gleich ist.

Einige Beispiele sollen diese Verfahrungsarten erläutern:

Angenommen, man habe sich im Summiren eines zusammengesetzten Journalpostens, wie deren §. 94. und 95. vorkommen, geirrt und einen solchen, wie Seite 97., wo es lautet: „Cassa an Folgende“ mit 850 ℔, oder einen andern, wie denjenigen S. 98., wo es lautet: „Folgende an Cassa mit 1050 ℔“, ausgeworfen: so wäre im erstern Posten das Cassa-Conto um 100 ℔ zu wenig debitirt, im andern aber um 100 ℔ zu viel creditirt worden. Der einfachste Weg, dergleichen Irrthümer wegzuschaffen, ist hier das Radiren. Wäre aber der Fehler schon so lange fortgelaufen, dass man Transporte im Journal und Hauptbuch auf diese Weise zu verbessern hätte, was bei zwei und mehr irrigen Ziffern nicht zweckmässig wäre, so müsste man die nach obigem Beispiel dem Cassa-Conto zu wenig debitirten 100 ℔ wie folgt, nachtragen, und zwar im Journal:

Für Irrthum in der Summation Fo. . . . ℛ℔ 100
oder
Für die Fo. . . . dem Cassa-Conto zu wenig debitirten . . . . . ℛ℔ 100

Wäre der Posten schon ins Hauptbuch übergetragen, so müsste es im Debet des Cassa-Conto heissen:

Für Nachtrag der Fo. . . . . zu wenig summirten ℛ℔ 100

In Betreff der zu viel debitirten 100 ℔ könnte man einen Abzug an der Summe dieses oder eines andern Cassapostens machen. Z. B.

Abzug für Irrthum in der Summation Fo. ℛ℔ 100
oder
Abzug (ab) für die Fo. . zu viel summirten ℛ℔ 100
(Déduction (à déduire) pour erreur d'addition fo. . .).

Da sich aber der Abzug im Hauptbuch nicht füglich machen liesse, so würde man das Cassa-Conto, weil es um 100 ℔ zu viel creditirt worden, für ebenso viel debitiren und schreiben:

Für Irrthum der im Journal Fo. . zu viel summirten ℛ℔ 100

Um die Art und Weise, wie ein Irrthum, der sowohl im Debitor als Creditor zugleich vorgefallen, verbessert werden kann, beispielsweise darzustellen, wollen wir einen Journalposten, wie denjenigen S. 93., wo es heisst: „Waaren-Conto an", zum Grunde legen und annehmen, wir hätten ihn irrthümlich nach folgenden zwei Fällen ausgeworfen:

1. entweder mit 958 ℔ 17 ß, also um 27 ℔ zu wenig, oder
2. mit 988 ℔ 17 ß, also um 3 ℔ zu viel.

Liesse sich nun der Irrthum nicht leicht durch Radiren hinwegschaffen, so würde man ihn durch Bildung eines Journalpostens folgendermassen berichtigen müssen, und zwar

im erstern Fall, nach welchem 27 ℔ nachzutragen sind:

Waaren an Eduard Lyon.

Da ersteres Conto an Letztern unterm . . . . Fo. . . . statt mit 985 ℔ 17 ß nur mit 958 ℔ 17 ß debitirt worden, so wird die Differenz hiermit nachgetragen mit 27 ℔;

oder: Für Nachtrag auf den Posten vom . . . Fo. . . ., der irriger Weise mit 958 ℔ 17 ß statt mit 985 ℔ 17 ß eingebracht wurde, 27 ℔.

(Ayant débité par erreur sous le . . . fo . . . le compte de (Debitor) *à* (Creditor) *de . . . au lieu de . ., nous débitons actuellement le premier compte au dernier de la différence de . .*, oder: *Pour erreur dans l'article du . . fo. . . . par lequel le compte de* (Debitor) *a été débité à* (Creditor) *de . . au lieu de . . .* oder: *Pour erreur dans l'article du . . . porté pour . . ℔, au lieu de . . . ℔ différence . . ℔).*

Im andern Fall, nach welchem 3 ℔ zu viel eingebracht

worden, müsste der Creditor für diese Differenz debitirt und der Debitor creditirt werden. Man müsste also sagen:

Eduard Lyon an Waaren.
Da Derselbe unterm . . . Fo. . . . durch letzteres Conto mit 988 ℔ 17 ß statt 985 ℔ 17 ß, folglich um 3 ℔ zu viel creditirt worden, so debitiren wir ihm nun diese Differenz und creditiren dafür das Waaren-Conto mit 3 ℔;

oder: Für 3 ℔, welche ihm unterm . . . Fo. . durch Waaren-Conto zu viel creditirt worden, daher er dafür an letzteres Conto debitirt wird.
(*Pour erreur de . . . , dans l'article du . . . fo. . . . . par lequel le compte de . . . a été crédité de trop par le débit du compte de . . . .*).

Sowie man Fehler im Summiren eines zusammengesetzten Postens begehen kann, ebenso kann man auch

5. ganz übersehen haben, einen Posten, er mag nun einfach oder zusammengesetzt sein, auszuwerfen. Ist dies der Fall, so füllt man ihn aus und trägt den Posten, wie im 4. Fall angegeben wurde, nach.

§. 308.

Wer die hier angegebenen Arten von Berichtigungen gemachter Fehler aufgefasst hat, dem wird es ein Leichtes sein, diejenigen zu berichtigen, welche allenfalls sonst noch begangen werden können. Fallen deren in andern Büchern als im Journal und Hauptbuch vor, so hilft man sich durch Radiren, oder sucht sie auf eine andere Weise durch Nachtrag zu verbessern.

IV. Rohe oder Probe-Bilanz, Inventarium, Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes, Schlussbilanz und Abschluss der Bücher.

§. 309.

In jedem Geschäft, das mit Ordnung geführt wird, schliesst man die Bücher gewöhnlich jährlich ab, um dessen Stand zu kennen, und also zu wissen, ob die gemachten Geschäfte Nutzen oder Schaden gebracht haben, und zwar, wie viel im Einzelnen und im Ganzen. Um diess gehörig zu ermitteln, sind einige Vorarbeiten zu machen nöthig, die hier angegeben werden sollen.

§. 310.

Sobald die Abschluss-Epoche der Bücher herannaht, trachten wir, unser Rechnungswesen mit unsern Handelsfreunden in Ordnung zu bringen. Ist mit unserem Geschäft auch Detail verbunden, so senden wir, zur Ersparung weiterer Schreibereien in den Büchern, unsern Debitoren an das Detailgeschäft Noten ein, und fordern zur Zahlung der schuldigen Summe diejenigen auf, welche uns als langsame oder gar als böse Zahler bekannt sind; ein Verfahren, das wir überhaupt gegen diejenigen Schuldner beobachten, welche zu dieser Kategorie gehören, sie mögen uns nun wenig oder viel schulden. Ueberhaupt suchen wir soviel als möglich von unsern Büchern solche Rechnungsposten oder Rechnungen wegzuschaffen, die uns unlautere Bestände scheinen, und mit der Zeit Verlust nach sich ziehen können; daher trachten wir, ihre Bezahlung zu erhalten.

§. 311.

Ist unser Geschäft von der Art, dass wir Conto-Corrente zu ertheilen und zu empfangen haben, so bereiten wir erstere vor, und fordern diejenigen ein, welche wir von Handelsfreunden, die wir für unsere Rechnung beschäftigen, zu empfangen haben, falls diese noch nicht gewohnt sind, sie unaufgefordert zur Bücherschluss-Epoche einzusenden. Bevor wir aber aus dem Conto-Correntbuche die Conto-Corrente der Freunde, denen wir Rechnung zu ertheilen haben, herausziehen, überzeugen wir uns, ob in Betreff der Posten der Personen-Contos das Conto-Correntbuch mit dem Hauptbuche stimmt. Wir collationiren demnach beide Bücher mit einander, so dass dadurch das eine dem andern als Controle der Richtigkeit dient.

§. 312.

Haben wir, wie es beim Bankier der Fall ist, solche Conto-Corrente zu ertheilen, worin Zinsen, Provision, Sensarie und Briefporto zu berechnen sind, so fertigen wir sie bei Zeiten aus, so dass sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes fortgesandt werden können. Diejenigen, bei welchen man mit Gewissheit voraussehen kann, dass vor der Bücherschluss-Epoche keine Posten weiter zu den darin bereits eingeschriebenen vorkommen werden, die also keiner weitern Veränderung unterworfen sind, sendet man schon vor besagter Zeit ab.

Ueber den Zinsen-Saldo und die Wechsel-Spesen, die wir Andern, oder Andere uns in Conto-Corrent bringen, entwirft man die nöthigen Posten, um sie vom Journal ins Hauptbuch überzutragen.

§. 313.

Wenn wir Conto-Corrente in fremder Währung empfangen, und die Posten stimmen mit denjenigen unserer Bücher in der nämlichen Währung überein, so haben wir nicht nur die Zinsen und Wechsel-Spesen in derselben Währung auf die Bücher zu bringen, sondern auch noch ihre Reduction in einheimische, was nach dem Tagescurse geschieht. Auf gleiche Weise reduziren wir auch noch den Saldo, der beim Bücherschluss durch Bilanz-Conto eingestellt und vorgetragen wird. Nach Einstellung des Saldos balanciren sich zwar Debet und Credit in fremder Währung, schwerlich aber in der einheimischen, und dies in Folge der im Laufe der Rechnung Statt gehabten Reductionen nach den verschiedenen Cursen. Die Differenz, welche dadurch entsteht, wird dann auf Verlust- und Gewinn-Conto, oder auf Wechsel-Conto gebracht, wie bereits §. 290. gelehrt wurde.

§. 314.

Wenn sich der Fall ereignet, dass in einem Conto-Corrent, den wir empfangen, ein Posten auf neuer Rechnung vorkommt, der schon auf alter in unserem Hauptbuche steht, und man will den Saldo des Hauptbuches mit demjenigen des Conto-Corrents übereinstimmend machen, so bildet man darüber einen Journalposten, und bringt dadurch den Posten von der alten Rechnung auf die neue, indem man dafür, wenn er im Debet steht, das Conto des Handelsfreundes durch Neu an Alt (N. N. neue Rechnung an dessen alte) creditirt, und falls er im Credit steht, durch Alt an Neu (N. N. alte Rechnung an dessen neue) debitirt.

§. 315.

Haben wir Capitalien aufgenommen oder deren verliehen, so berechnen wir die Zinsen davon bis zum Tage der Abschluss-Epoche, bezahlen die schuldigen Interessen, oder ziehen die ausstehenden ein, oder wir bringen sie den sie betreffenden Personen in Rechnung, indem wir diese im erstern Falle durch Interessen-Conto creditiren, oder im letztern an dieses Conto debitiren.

§. 316.

Während man sich einerseits mit der Regulirung der Rechnungen und Bücher befasst, trifft man anderseits die nöthigen Vorkehrungen zum Entwurf eines Theils des Inventariums, nämlich der Besitzstände an Waaren, Wechseln und andern Creditpapieren, Handlungs-Mobilien u. s. w., welche nach einem gewissen Werthe abzuschätzen sind, und zwar nimmt man seine Massregeln so, dass die Aufnahme dieser Besitzstände am Tage der Epoche des Bücherschlusses bewerkstelligt ist.

§. 317.

In Betreff der Abschätzung der Waaren ist die Verfahrungsweise sehr verschieden. Viele taxiren ihre Waaren nach dem Marktpreise, oder auch nach ihrem Werthe, falls es solche Artikel betrifft, die keinen Marktpreis haben, wie z. B. Luxus- und Modeartikel u. s. w. Andere nehmen zur Taxation entweder den Marktpreis, oder den kostenden Preis an, ziehen aber vom Betrage einige oder mehrere Procente ab, z. B. 5, 10, 15 und mehr Procente, je nachdem ein Minder- oder Mehrabzug bei Abschätzung des einen oder andern Artikels angemessen ist. Wieder Andere taxiren ihre Waaren nach den Einkaufspreisen; sind die Waaren aber zur Epoche der Inventur im Preise unter den kostenden Einkaufspreis gefallen, so wird der niedere Preis, nämlich derjenige, zu welchem sie gegenwärtig zu haben sind, angenommen. Eine solche Abschätzung kann aber nur von couranten Artikeln gemacht werden [1]).

---

1) In Betreff der Abschätzung der Waaren bei einer Inventur lassen sich eigentlich keine festen Regeln aufstellen. Unserer Meinung nach muss dabei in Erwägung gezogen werden, ob das Geschäft für alleinige Rechnung, oder in Societät geführt wird; mit welchen Waaren Handel getrieben wird; ob ihr Umsatz leicht und oft oder schwer von Statten geht; ob es Waaren sind, deren Werth sich mit der Zeit stark vermindert, wie dies hauptsächlich bei Luxus- und Modeartikeln der Fall ist.

Handelt man für alleinige Rechnung mit couranten Waaren, so kann man bei der Inventur den kostenden Preis oder Werth annehmen; sind einige von ihnen unter denselben gesunken, so taxirt man sie nach dem nunmehr niedrigern Preise, und nimmt für das, was sie durch Beschädigung oder auf sonst eine Weise an Qualität verloren, einen gewissen Werth an. Würde man die couranten Waaren nach dem Marktpreise, den sie zur Epoche der Inventur haben, abschätzen, so würde dies bei vielen den Gewinn steigern; aber die Differenz des kostenden Preises zum nunmehrigen Marktpreise wäre

Was die Wechsel und andere Creditpapiere betrifft, diese werden zum Tagescurse berechnet und ihr Werth eingestellt. An dem Conto der Handlungs-Mobilien werden einige Procente (z. B. 10%) für Verlust oder Abnutzung abgeschrieben, der übrige Bestand an Werth wird dann ausgeworfen. In Betreff der zweifelhaften Schuldner wird nach §. 299. verfahren.

§. 318.

Nachdem nun Alles, was in die Bücher noch zu verzeichnen war, eingetragen, auch sonst Alles in Ordnung gebracht worden, was in denselben noch in Richtigkeit zu bringen war, so wird zur Aufstellung der rohen oder Probe-Bilanz, zum Entwurf des Inventariums, zur Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes, und endlich zur Schluss-Bilanz und dem Abschlusse der Bücher geschritten; wie dabei verfahren wird, soll hiernach angegeben werden.

---

noch kein wirklicher Gewinn, weil die Waare noch nicht verkauft ist, und man nicht voraussehen kann, wieviel beim spätern Umsatz dafür erhalten wird.

Bei Abschätzung von Waaren, die dem Geschmacke und der Laune des Publikums unterworfen sind, wie z. B. Seidenwaaren, gedruckte Cattune u. s. w., muss man vorsichtig zu Werke gehen, die neuern gangbaren von den ältern weniger gangbaren und den ungangbaren trennen, und solche Preise annehmen, dass der Waarenbestand nicht überschätzt wird, und man sich darin trügt. Die couranten Artikel kann man im Werthe nach den Einkaufpreisen abschätzen, die minder gangbaren aber und was schon lange auf dem Lager liegt (die sogenannten Ladenhüter) muss man zu einem solchen Werthe anschlagen, den man im schlimmsten Falle, wenn man damit auf einmal aufräumt, dafür erhalten kann. Bei Waaren, deren Werth sich mit der Zeit immer mehr vermindert, wie z. B. Quincailleriewaaren u. s. w., schreibt man jährlich im Verhältniss gewisse Procente ab, 15, 20, 25 %, je nachdem es Artikel betrifft, die nach Verlauf einiger Jahre nur mit grossem Verlust verkäuflich sind.

Wird ein Geschäft in Societät geführt, so wird die Abschätzung bei der Inventur gemeinschaftlich vorgenommen; und da gewöhnlich im Societäts-Vertrage bestimmt wird, dass im Fall des Ablebens eines Associé das letzte Inventarium dessen hinterlassenen Erben zur Grundlage dienen soll, so muss bei der Taxation der Waaren vorsichtig zu Werke gegangen werden; sie dürfen nicht zu hoch und nicht zu niedrig im Werthe angeschlagen werden.

Wird bei einem Fallimentsfalle ein Inventarium vom Falliten selbst entworfen, so hat dieser nach Gewissen den Werth der Waaren abzuschätzen.

I. Rohe oder Probe-Bilanz.

§. 319.

Die rohe oder Probe-Bilanz (*Balance de vérification*) besteht aus den Totalsummen, die sich nach gemachter Addition der Debet- und Credit-Seiten jedes offenstehenden Conto im Hauptbuche ergeben. Je nachdem es nun die Menge der Geschäfts-Vorfälle erfordert, wird diese Bilanz monatlich oder vierteljährig gemacht; daher sie auch Monats-Bilanz, monatliche Bilanz (*Bilan mensuel* oder *Balance mensuelle*) genannt wird [1]). Der Zweck derselben ist, theils sich zu vergewissern, ob der Uebertrag vom Journal ins Hauptbuch richtig gemacht, oder sonst kein Fehler begangen worden ist, theils auch die Vorarbeiten zur Schlussbilanz sich zu erleichtern; denn durch eine solche monatliche Arbeit sind Fehler leichter zu entdecken und zu berichtigen, als wenn sie mehrere Monate oder gar das ganze Jahr hindurch fortlaufen.

Auf folgender Seite folgt nun ein Schema einer rohen oder Probe-Bilanz, die aus dem auf §. 333. folgenden Hauptbuche entnommen, und worin auch zugleich der rohe Saldo jedes Contos gezogen ist.

---

1) Einige französische Autoren, die über Buchführung geschrieben haben, legten der rohen Bilanz den unpassenden Namen: „*Bilan en l'air*“ bei, gleichsam als wäre sie in die Luft gebaut. Der richtigste Ausdruck für diese Bilanz ist aber der hier oben mit „*Balance de vérification*“ angegebene.

Rohe Bilanz vom Monat Januar 1842.

(Folium im Hauptbuch.)	(Angabe der Contos.)		Soll.		Haben.		Debitor pr. Saldo.		Creditor pr. Saldo.	
1	Capital-Conto	Rß	.....	..	5000	—	....	..	5000	—
2	Cassa-Conto	„	7389	—	6497	11	891	19	....	..
3	Waaren-Conto	„	4070	16	3688	16	382	—	....	..
4	Wechsel-Conto	„	5701	3	4751	2	950	1	....	..
5	Speditions-Conto	„	8	15	10	10	....	..	1	25
6	Haushaltkosten-Conto	„	80	—	.....	..	80	—	....	..
7	Handlungs-Unkosten-Conto	„	105	25	.....	..	105	25	....	..
8	Verlust- & Gewinn-Conto	„	.....	20	3	8	....	..	2	18
9	Eduard Lyon hier	„	600	—	985	17	....	..	385	17
10	Franz Schlick in Grimma	„	480	25	96	20	384	5	....	..
11	Rich. Küster in Dresden	„	2540	—	1286	—	1254	—	....	..
12	Adolph Ruck & C. in Berlin	„	1596	—	1666	20	....	..	70	20
13	Eduard Welk in Naumburg	„	1150	—	400	—	750	—	....	..
14	J. Gottl. Schnabel in Chemnitz	„	703	—	40	—	663	—	....	..
		Rß	24425	14	24425	14	5460	20	5460	20

Erklärung des Verfahrens.

Die Contos wurden, wie sie im Hauptbuche den Folien nach offen stehen, der Reihe nach vorgenommen. Bevor aber addirt wird, sieht man nach, ob alle Posten pünktlich und die Transporte richtig gemacht sind. Mit dem Capital-Conto wurde der Anfang gemacht. Dieses hatte nur einen Posten, und zwar 5000 ℔ im Credit, welche auch ins Credit der rohen Bilanz getragen wurden, und für eben so viel wurde Capital-Conto als Creditor per Saldo in der die Saldos betreffenden Columne aufgeführt. Dann folgte das Cassa-Conto, dessen Summation im Debet 7389 ℔, und diejenige im Credit 6497 ℔ 11 ß beträgt. Beide Summen, so wie der Cassen-Saldo von 891 ℔ 19 ß wurden in die sie betreffenden Columnen eingestellt. Auf gleiche Weise verfuhr man mit den übrigen Contos, so wie sie der Reihe nach vorkommen. Endlich schritt man zur Summation der Debet- und Credit-Columnen der Monat-Bilanz, deren jede sich auf 24425 ℔ 14 ß beläuft. Die Totalsumme der Saldos beträgt 5460 ℔ 20 ß.

Fügt man im Debet und Credit zu besagten 24425 ℔ 14 ß die Summen folgender Contos, die sich balanciren, und daher weggelassen wurden, als:

vom Conto von Andreas Rode (Fo. 15.) . .	656	„ 15	„
vom Conto von Droop & Scharf (Fo. 16.) . .	685	„ 13	„
so ergibt sich eine Summe von	25767 ℔	12 ß	

die der Summation im nachfolgenden Journal unterm 31. Januar gleichkommt, und zugleich die Summe der sämmtlichen in diesem Monate gemachten Geschäfte ausmacht.

Da nun die Summe aller Debetseiten derjenigen aller Creditseiten gleich ist, so ist die Gewissheit vorhanden, dass nirgends ein Fehler vorgefallen ist. Allein diese Gewissheit ist noch keine mathematische, sondern nur eine moralische; denn wir können Fehler begangen haben, wodurch die Gleichung nicht gestört wurde, z. B. indem wir einen Debitor als Creditor, und dessen Creditor als Debitor eingebracht, oder ein Conto für ein anderes beim Eintragen eines Postens genommen, und dies beim Punktiren übersehen haben, was aber von grosser Unaufmerksamkeit zeugen würde.

§. 320.

Wenn die monatliche Bilanz nicht stimmt, so verfährt man folgendermassen, um zur Entdeckung der Fehler zu gelangen:

1. Man addirt sie neuerdings; ist die Summation richtig, so sieht man
2. nach, ob die Differenz blos durch Irrthümer im Debet oder im Credit, oder in beiden zugleich entstanden ist; dies ergibt sich, indem man die Totalsumme der Debet- oder Credit-Columnen der Monat-Bilanz mit Zuziehung solcher Geschäftsposten, wie deren hier oben angeführt sind (Hauptbuch Fo. 15 und 16.), die sich balancirten, gegen die Totalsumme der Geschäftsposten im Journal vergleicht; vorausgesetzt, dass in letzterer kein Irrthum vorgefallen ist. Würde sich nun bei dieser Vergleichung ergeben, dass die Summation der Debetseiten mehr oder weniger betrüge, so wäre der Irrthum entweder im Journal bei Posten, die vor der Linie stehen, oder im Debet der Contos im Hauptbuche aufzusuchen. Der entgegengesetzte Fall würde eintreten, wenn die Gesammtsumme des Credit mit der Summation des Journals nicht übereinstimmte. Würde aber letztere von den beiden Summationen der monatlichen Bilanz abweichen, so wären Irrthümer sowohl im Debet, als im Credit des Hauptbuches, vorausgesetzt jedoch, dass in der Summation und in den Transporten im Journal kein Fehler begangen wurde.
3. Ist der Fehler blos im Debet oder im Credit, so sucht man, ob nicht etwa ein Posten vorhanden ist, der die Differenz ausmacht. Findet sich kein Posten, welcher der Differenz gleich ist, so nimmt man
4. die Addition des Hauptbuches neuerdings vor. Wird auch dadurch die Differenz nicht entdeckt, so bleibt nichts übrig, als:
5. das Journal mit dem Hauptbuche neuerdings zu punktiren, um den versteckten Fehler aufzufinden. Wer übrigens mit Aufmerksamkeit beim ersten Punktiren verfährt, der wird nicht in den Fall kommen, es zum zweitenmale vornehmen zu müssen.

§. 321.

Bei Fortsetzung der Probebilanz eines neuen Monats oder eines ganzen Vierteljahres lässt man die vorhergegangenen Summa-

tionen, von deren Richtigkeit man sich schon durch eine solche Bilanz überzeugt hat, weg, und macht zuerst die Addition derjenigen Summen eines Contos, über deren richtigen Eintragung noch keine Probe gemacht wurde, und stellt sie auf einem besondern Blatte auf. Hat man sich auch von der Richtigkeit dieses Monats überzeugt, so fügt man dann erst der Summation jedes Conto die ihn betreffende frühere sämmtlicher vorhergegangenen Bilanzen hinzu, summirt die Debet- und Credit-Columnen dieser Gesammt-Bilanz, und stimmen die Totalsummen mit einander überein, so trägt man diese Gesammt-Probebilanz aller Contos ins Bilanzbuch über, wobei man jedesmal die Gesammtsumme der Debet- und Creditseite jedes einzelnen Conto im Hauptbuche ersieht. So fährt man mit den Probebilanzen, und auch — wenn man will — mit dem Ziehen der Saldos jedes Conto bis und mit Inbegriff der letzten vor der Schlussbilanz fort, so dass man auf diese Weise die Addition aller Contos mit leichter Mühe und auf eine sichere Weise erhält, und den Saldo eines jeden derselben kennen kann.

II. Inventarium.

§. 322.

Da der unmittelbar auf §. 333. folgende praktische Theil der doppelten Buchhaltung aus den nämlichen Geschäfts-Vorfällen besteht, die in §. 52. angegeben, und der einfachen Buchhaltung zum Grunde gelegt wurden, so verweisen wir auf das Inventarium S. 70., das folglich dasselbe bleibt, nur mit dem Unterschiede, dass die Angabe des ursprünglichen Vermögens und des reinen Gewinnes wegfallen, da sie sich auf Capital- und Verlust- und Gewinn-Conto ergeben.

III. Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes; Bildung der Posten hierüber und Abschluss des Verlust- und Gewinn-Conto.

§. 323.

Um zu wissen, ob und um wie viel bei den vorgelegten Geschäften das ursprüngliche Capital sich vermehrt oder vermindert hat,

ist der Gewinn oder Verlust, den sie gegeben haben, auszumitteln, da nur durch Gewinn oder Verlust Vermehrung oder Verminderung des Besitzstandes Statt haben kann, selbst die in §. 182. angegebenen Fälle als Gewinn oder Verlust betrachtet, nicht ausgenommen, weil jeder ausser der Geschäfts-Sphäre liegende Zuwachs und jede Abnahme am Handlungs-Capital ebenfalls als Gewinn und Verlust betrachtet werden können.

§. 324.

Die Contos, auf welchen entweder Gewinn oder Verlust auszumitteln ist, sind entweder solche, die sich rein durch Verlust- und Gewinn-Conto abschliessen lassen (s. §. 172. II. und §. 180. mit Ausnahme des in §. 207. angegebenen Falles, das Speditions-Conto betreffend; oder es sind solche, deren Abschluss durch Bilanz-Conto gemacht wird, nachdem vorher der Gewinn oder Verlust, den sie gegeben, eingebracht worden, wie z. B. Waaren-Conto, Wechsel-Conto und ähnliche. Um nun Gewinn oder Verlust leicht herauszufinden, dienen die Probebilanz und das Inventarium zur Grundlage. Den gleichen Dienst leisten sie zum Bilanz-Conto.

§. 325.

Unter den Contos in dem auf §. 333. folgenden Hauptbuche finden sich drei vor, nämlich das Speditions-Conto, Haushaltkosten-Conto und Handlungs-Unkosten-Conto, die sich rein durch Verlust- und Gewinn-Conto abschliessen lassen, und zwar das Speditions-Conto, weil es keine Ausstände hat, sonst müsste es wegen dieser durch Bilanz-Conto abgeschlossen werden (s. §. 207.) wie dies der Fall mit dem Waaren- und Wechsel-Conto ist, nachdem vorher der Gewinn oder Verlust ausgemittelt worden. Beim Cassa-Conto ist blos eine Verwandlung durch Ein- und Ausgang vorgefallen. Hätten wir dabei auch Sorten gehabt, die einer Werths-Veränderung durch Agio unterworfen sind, so würde sich der Gewinn oder Verlust auf diese Sorten durch das Agio-Conto ergeben haben, das dann durch Verlust- und Gewinn-Conto abgeschlossen werden müsste (s. §. 215).

§. 326.

Die Personen-Contos geben blos unsern Geschäftsverkehr mit den Personen an, denen die Contos errichtet sind; was durch

diesen Verkehr gewonnen oder verloren wird, ergibt sich aus den Contos über die Handelsgegenstände, die den Geschäften mit diesen Personen zum Grunde liegen, als Waaren, Wechsel u. s. w., oder aus dem, was wir ihnen oder sie uns als Commissionär berechnen, wie z. B. Zinsen, Provision, Sensarie, Briefporto u. s. w. Nur in den Fällen, wo wir an Debitoren verlieren, oder Creditoren an uns verlieren, wird das Verlust- und Gewinn-Conto auf Personen-Contos angewendet.

§. 327.

Hätten wir mit den Waaren und Wechseln gänzlich aufgeräumt, so würde sich ohne Weiteres der Gewinn oder Verlust auf die damit gemachten Geschäfte herausstellen, wir dürften dann nur, wenn das Haben stärker als das Soll wäre, dieses vom Haben abziehen, um den Gewinn aufzufinden; wäre dagegen das Soll stärker als das Haben, so müsste letzteres von ersterem abgezogen werden, um den Verlust zu kennen. Da aber weder mit den Waaren, noch mit den Wechseln aufgeräumt ist, sondern noch Waaren auf dem Lager und Wechsel im Portefeuille vorräthig sind, so sind, um zur Auffindung des Gewinnes oder Verlustes schreiten zu können, die vorhandenen Waaren und Wechsel abzuschätzen.

§. 328.

Also vorbereitet, wollen wir zur Ausmittelung des Gewinnes oder Verlustes der Contos im nachstehenden Hauptbuche schreiten, und dazu die Probebilanz oder das Inventarium, oder auch, wenn es der Fall erheischt, Beides zugleich zu Hilfe nehmen.

Fo. 3. **Waaren-Conto:** An Waaren sind laut Probebilanz verkauft worden für . . . ℛ 3688. 16
Vorräthig sind noch laut Inventarium für . „ 680. 9
die einen Bestandtheil unserer Activa ausmachen, die wir aber ins Haben des Waaren-Conto einbringen, als wären sie verkauft, um sie beim Abschlusse wieder vorzutragen.
Gesammtsumme des Habens ℛ 4368. 25
Das Soll dieses Conto oder der Gesammt-Betrag der Einkäufe beläuft sich laut Probebilanz auf . . . . . „ 4070. 16
Diese vom Haben abgezogen, ergibt sich also auf die Waaren ein reiner Gewinn von . . . . . ℛ 298. 9

Fo. 4. **Wechsel-Conto**: Um den Gewinn oder Verlust auf dem Wechsel-Conto auszumitteln, verfahren wir auf gleiche Weise:

An Wechseln sind laut Probebilanz ausgegangen für den Werth von	ℛ	4751. 2
Vorräthig sind noch im Portefeuille laut Inventarium für den Werth von . . .	„	966. 21
die ebenfalls einen Bestandtheil unsers Activ-Vermögens ausmachen, die wir aber vorläufig ins **Haben** des Wechsel-Conto bringen, als wären sie auch ausgegangen, um sie beim Abschlusse wieder im Soll vorzutragen.		
	ℛ	5717. 23
Das **Soll** des Wechsel-Conto beläuft sich laut Probebilanz auf	„	5701. 3
Die Differenz vom **Soll** zum **Haben** beträgt	ℛ	16. 20

welches ein **reiner Gewinn** auf die Wechsel ist.

Fo. 5. **Speditions-Conto**: Sein Haben, oder die Einnahme, beträgt laut Probebilanz . . ℛ 10. 10
ab das Soll, oder die Ausgabe, . . . „ 8. 15
reiner Gewinn ℛ 1. 25

Fo. 6. **Haushaltkosten-Conto**: Hier zeigen sich im Debet als Ausgabe, folglich als Verlust . . . . . ℛ 80. —

Fo. 7. **Handlungs-Unkosten-Conto**: Ausgabe und Verlust . . . . . ℛ 105. 25

§. 329.

Nun tritt das Verlust- und Gewinn-Conto als Hilfs-Conto des Capitals auf (s. §. 190 u. f.) und nimmt den Gewinn auf die Waaren, die Wechsel und die Spedition, so wie den Verlust an Haushaltung und Handlungs-Unkosten auf sich. Die Posten darf über im Journal sind folgendermassen abzufassen:

Folgende an Verlust- und Gewinn-Conto:

Waaren-Conto, für Gewinn auf Waaren . . .	ℛβ 298. 9
Wechsel-Conto, für desgl. auf Wechsel . . .	„ 16. 20
Speditions-Conto, für desgl. auf Spedition .	„ 1. 25
	ℛβ 316. 24

Verlust- und Gewinn-Conto an Folgende:

an Haushaltungskosten-Conto, für Verlust	ℛβ 80. —
an Handlungs-Unkosten-Conto, für desgl.	„ 105. 25
	ℛβ 185. 25

Diese Posten würden sich auf den sie betreffenden Contos wie folgt darstellen:

Waaren-Conto

Soll		*Haben*	
(Probebilanz)	ℛβ 4070. 16	(Probebilanz)	ℛβ 3688. 16
An Verlust- & Gewinn-Conto, Gewinn	„ 298. 9		

Wechsel-Conto

Soll		*Haben*	
(Probebilanz)	ℛβ 5701. 3	(Probebilanz)	ℛβ 4751. 2
An Verlust- & Gewinn-Conto, Gewinn	„ 16. 20		

Speditions-Conto

Soll		*Haben*	
(Probebilanz)	ℛβ 8. 15	(Probebilanz)	ℛβ 10. 10
An Verlust- & Gewinn-Conto, Gewinn	„ 1. 25		
	10. 10		10. 10

Haushaltkosten-Conto

Soll		*Haben*	
(Probebilanz)	ℛβ 80. —	Per Verl.- & Gew.-Conto, Verlust	ℛβ 80. —

Handlungs-Unkosten-Conto

Soll		*Haben*	
(Probebilanz)	ℛβ 105. 25	Per Verl.- & Gew.-Conto, Verlust	ℛβ 105. 25

Verlust- & Gewinn-Conto

Soll		*Haben*	
(Probebilanz)	ℛβ — 20	(Probebilanz)	ℛβ 33. 8
An Diverse (Haushalt.- Handl.-Unkosten)		Per Diverse (Waaren, Wechsel, Spedition)	
Verlust	„ 185. 25	Gewinn	„ 316. 24

Von diesen Contos sind nun Speditions-, Haushaltkosten- und Handlungs-Unkosten-Conto gänzlich aufgelöset und abgeschlossen worden.

§. 330.

Nachdem die auf die Geschäfte gemachten Gewinne und Verluste auf die sie betreffenden Contos gebracht worden, so ist nun auch Verlust- und Gewinn-Conto durch Capital-Conto zu saldiren.

Auf dem Verlust- und Gewinn-Conto ergibt sich:

laut *Haben*, (3 ℛ 8 ß + 316 ℛ 24 ß) ein Gewinn von ℛ 320. 2
laut *Soll*, (— „ 20 „ + 185 „ 25 „) ein Verlust von „ 186. 15
ℛ 133. 17

welche den reinen Gewinn und zugleich den Saldo des Verlust- und Gewinn-Conto ausmacht, der nun dem Capital-Conto zu gut kommt. Der Posten darüber ist im Journal, nach Anleitung des §. 190., folgender:

Verlust- und Gewinn-Conto
an Capital-Conto
für den seit dem 1. Januar gemachten reinen Gewinn, den ich auf Capital-Conto übertrage, und per Saldo des Verlust- und Gewinn-Conto . . . . . ℛ 133. 17

Auf diese Weise ist nun auch Verlust- und Gewinn-Conto aufgelöst und dann abgeschlossen worden.

Auf dem Hauptbuche stellen sich beide Contos folgendermassen dar:

Soll	*Verlust- & Gewinn-Conto*		*Haben*
(Probebilanz)	ℛ — 20	(Probebilanz)	ℛ 3. 8
An Diverse, Verlust	„ 185. 25	Per Diverse, Gewinn	„ 316. 24
An Capital-Conto, reiner Gewinn und per Saldo	„ 133. 17		
	ℛ 320. 2		ℛ 320. 2

Soll	*Capital-Conto*	*Haben*
	(Probebilanz)	ℛ 4000. —
	Per Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn	„ 133. 17

Wie nun dieses Conto, so wie die übrigen noch offen stehenden durch Bilanz-Conto saldirt werden, soll hiernach dargestellt werden.

IV. Schlussbilanz und Abschluss der Bücher.

§. 331.

Jetzt bleibt noch der Abschluss der Contos durch das Bilanz-Conto, über dessen Zweck und Nutzen §. 195 u. f. eine ausführliche Erklärung gegeben wurde, zu machen übrig.

Dieses Conto, das wir hier, zu mehrerer Verständlichkeit des Anfängers, nach Anleitung des §. 199 u. f. wegen des Abschlusses sämmtlicher noch offenstehenden Contos in Ausgangs-Bilanz, und wegen des Vortrags auf neuer Rechnung in Eingangs-Bilanz abtheilen [1]), wird nun

debitirt an diejenigen Contos, die per Saldo Debitoren geblieben sind und unsere Activa im Inventarium bilden, hingegen wird es aber

creditirt 1. durch die Contos, die per Saldo Creditoren blieben und unsere Passiva bilden;

2. durch den Saldo des Capital-Conto, dessen Summe zugleich auch der Differenz des Passiv-Vermögens zum Activ-Vermögen im Inventarium gleich sein muss.

Der Journal-Posten in Betreff der Ausgangs-Bilanz ist demnach folgender:

Ausgangsbilanz an Folgende:
für nachstehende Saldos, die meine Activa ausmachen (oder: für nachstehende Contos, welche Debitoren per Saldo verbleiben, die ich aber hiermit zur Ausgleichung creditire, um sie durch Eingangsbilanz als Debitoren wieder vorzutragen:)

an Cassa-Conto,	per Saldo	ℛ℘	891. 19
an Waaren-Conto,	„	„	680. 9
an Wechsel-Conto,	„	„	966. 21
an Franz Schlick in Grimma	„	„	384. 5
an Richard Küster in Dresden	„	„	1214. —
an Eduard Welk in Naumburg	„	„	750. —
an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz	„	„	663. —
		ℛ℘	5589. 24

1) S. jedoch den Schluss des §. 201.

Folgende an Ausgangsbilanz:
für nachstehende Saldos, die meine Passiva ausmachen, und für mein reines Capital, (oder: für nachstehende Contos, welche Creditoren per Saldo verbleiben, die ich aber hiermit zur Ausgleichung debitire, um sie durch Eingangs-Bilanz als Creditoren wieder vorzutragen):

Eduard Lyon hier,	per Saldo	ℛ 385. 17
Adolph Ruck & Co. in Berlin,	„	„ 70. 20
		ℛ 456. 7
Capital-Conto, reines Capital		„ 5133. 17
		ℛ 5589. 24

§. 332.

Nachdem diese Posten auf die ihnen zugehörigen Contos eingetragen sind, werden sämmtliche Contos abgeschlossen und die Eingangs-Bilanz tritt auf, um die wirklichen Debitoren und Creditoren als solche auf ihren Contos vorzutragen.

Der Posten im Journal hierüber ist folgender:

Folgende an Eingangsbilanz:
für nachstehende Saldos, die meine Activa ausmachen (oder: für nachstehende Debitoren, deren Contos ich durch Ausgangs-Bilanz zur Ausgleichung creditirt habe, und sie nun als wirkliche Debitoren vortrage):

Cassa-Conto,	per Saldo	ℛ 891. 19
Waaren-Conto,	„	„ 680. 9
Wechsel-Conto,	„	„ 966. 21
Franz Schlick in Grimma	„	„ 384. 5
Richard Küster in Dresden	„	„ 1214. —
Eduard Welk in Naumburg	„	„ 750. —
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz	„	„ 703. —
		ℛ 5589. 24

Eingangsbilanz an Folgende:
für nachstehende Saldos, die meine Passiva ausmachen, und für mein reines Capital (oder: für nachstehende Creditoren, welche ich zur Ausgleichung an Ausgangs-Bilanz debitirt habe, die ich aber nun als wirkliche Creditoren vortrage):

an Eduard Lyon hier,	per Saldo	ℛβ 385. 17
an Adolph Ruck & Co. in Berlin	„	„ 70. 20
		ℛβ 456. 7
an Capital-Conto, reines Capital		„ 5133. 17
		ℛβ 5589. 24

In Betreff des Eintragens der Posten durch Bilanz-Conto, des Abschlusses der Contos und Vortrags aufs Neue auf dem Hauptbuche, verweisen wir auf das nachstehendem Journal folgende Hauptbuch.

V. Verzeichnung nach doppelter Art der §. 52. als Fragment einfacher Buchhaltung gegebenen Aufgaben, nebst Abschluss des Hauptbuches.

§. 333.

Nachdem wir nun die nöthigen Erklärungen über die doppelte Buchhaltung, die die dabei vorkommenden Bücher und Contos, und die des Bücherschlusses gegeben haben, wollen wir zu mehrerer Verständlichkeit, und um zugleich den Unterschied zwischen der einfachen und doppelten Buchführung kennen zu lernen, die §. 52. gegebenen und von Seite 49 u. f. nach einfacher Art durchgeführten Geschäfts-Vorfälle in nachstehendem Journal und Hauptbuche nach doppelter Art nebst der Schlussbilanz darstellen. Da das Cassa- und Waarenbuch in der nachstehenden doppelten Buchhaltung dasselbe bleiben, so verweisen wir auf diese beiden Bücher, wie sie bei der einfachen Buchhaltung S. 58 u. f. dargestellt sind.

JOURNAL.

JOURNAL.

Monat Januar 1842.

*				
2 / 1	1	*Cassa-Conto Soll* *an Capital-Conto,* legte baar in die Casse als Handlungsfonds ℛβ	5000	—
6 / 1	2	*Haushaltkosten-Conto Soll* *an Cassa-Conto,* nahm aus der Casse zu Bestreitung der Haushaltung ℛβ	80	—
3 / 2	3	*Waaren-Conto Soll* *an Cassa-Conto,* kaufte baar von Carl Euler 4 Fass Domingo-Caffee N. 1/4, Netto 1608 ℔ à 6 3/4 gl ℛβ laut Facturabuch Fo.	361	24
2 / 3	4	*Cassa-Conto Soll* *an Waaren-Conto,* verkaufte baar an Eduard Glass 1 Fass Domingo-Caffee No. 1., Netto 404 ℔ à 7 1/4 gl ℛβ Facturabuch Fo.	94	8
3 / 9	5	*Waaren-Conto Soll* *an Eduard Lyon hier,* kaufte von ihm, Ziel 2 Mt., 3 Fass f. Raffinade No. 1/3., 301 Brode, Netto 4867 ℔ à 20 1/4 ßβ, Facturabuch Fo.	985	17
10 / 3	6	*Franz Schlick in Grimma Soll* *an Waaren-Conto,* verkaufte ihm, Ziel 2 Monat, 1 Fass Domingo-Caffee No. 2., Netto 400 ℔ à 7 1/4 gl ℛβ Facturabuch Fo.	96	20
4 / 2	7	*Wechsel-Conto Soll* *an Cassa-Conto,* zahlte an Robert Melly für No. 1. ℛβ 300 - „ 2. „ 400 - } auf Aug. Teghillo, pr. Ende Febr. „ 3. „ 500 - ℛβ 1200 - pr. Berlin à 99 . . . . . ℛβ	1188	—
		Transport ℛβ	7806	9

*) In Betreff der Zahlen über und unter dem Striche verweisen wir auf §. 102.

2

Monat Januar 1842.

		Transport ℛβ	7806	9
2/4	8	***Cassa-Conto Soll***		
		an Wechsel-Conto, negozirte an Otto Rühle No. 2. ℛβ 400 · auf Aug. Teghillo in Berlin, pr. Ende Febr. à 99¼ . . . ℛβ	397	—
11/2	9	***Richard Küster in Dresden Soll***		
		an Cassa-Conto, zahlte seine Tratten Ordre Gentz & Kämmel, 1000 & 1500 ℛβ . . . . . ℛβ	2500	—
4/12	10	***Wechsel-Conto Soll***		
		an Adolph Ruck & Co. in Berlin, trassirte auf sie No. 4. ℛβ 1000 · Ordre Bassenge & Töpfer, 14 Tage dto ℛβ	1000	—
2/4	„	***Cassa-Conto Soll***		
		an Wechsel-Conto, empfing von Bassenge & Töpfer für No. 4. ℛβ 1000 · auf Ad. Ruck & Co. in Berlin, pr. 24. Jan. à 100½ ℛβ	1005	—
4/11	11	***Wechsel-Conto Soll***		
		an Richard Küster in Dresden, für seine Rim. No. 5. ℛβ 600 · auf Otto Schröter in Berlin, pr. Ende Febr. à 99 ℛβ 594 · „ 6. Bm.℔ 1200 · auf Emil Kresse in Hamburg, pr. do. à 148 „ 592 · ℛβ	1186	—
12/4	12	***Adolph Ruck & Co. in Berlin Sollen***		
		an Wechsel-Conto, remittirte ihnen No. 6. Bm.℔ 1200 · auf Emil Kresse in Hamburg, pr. Ende Febr. à 149 ℛβ	596	—
		Transport ℛβ	14490	9

Monat Januar 1842.

		Transport ℛβ	14490	9
3/4	13	***Waaren-Conto Soll***		
		an Wechsel-Conto, kaufte von Robert Ploss gegen 2 Mt. Berlin:		
		40000 ℔ Blauholz Honduras à 5 1/6 ₰ . . . . . ℛβ Facturabuch Fo.	2066	20
		und gab an Zahlung		
		No. 1. ℛβ 300 - } auf Aug. Teghillo, pr. Ende Febr.		
		„ 3. „ 500 - }		
		„ 5. „ 600 - „ Otto Schröter, pr. do.		
		„ 7. „ 666. 20 „ Adolph Ruck & Co., pr. do.		
		ℛβ 2066. 20 pr. Berlin.		
4/12	„	***Wechsel-Conto Soll***		
		an Adolph Ruck & Co. in Berlin, für meine Tratte auf sie		
		No. 7. ℛβ 666, 20 Ordre Rob. Ploss, pr. Ende Febr. ℛβ	666	20
4/3	14	***Wechsel-Conto Soll***		
		an Waaren-Conto, verkaufte an Theodor Illers		
		10000 ℔ Blauholz Honduras à 5 3/4 ₰ . . . . . ℛβ Facturenbuch Fo.	575	—
		und empfing an Zahlung		
		No. 8. ℛβ 575 - auf Bruno Engelhardt in Berlin, 2 Mt. do.		
5/2	15	***Speditions-Conto Soll***		
		an Cassa-Conto, zahlte Fracht und Nachnahme von Dresden von 1 Kiste Porzellan No. 3. ℛβ	8	15
13/3	16	***Eduard Welk in Naumburg Soll***		
		an Waaren-Conto, für meine Factur, Ziel 2 Mt.		
		über 20000 ℔ Blauholz Honduras à 5 1/6 ₰ . . . . ℛβ	1150	—
2/5	17	***Cassa-Conto Soll***		
		an Speditions-Conto, empfing für Spesen-Nachnahme auf 1 Kiste Porzellan No. 3. . . . . ℛβ	10	10
		Transport ℛβ	18967	14

4

Monat Januar 1842.

		Transport ℛβ	18967	14
10/3	18	***Franz Schlick in Grimma Soll***		
		an Waaren-Conto, für meine Factur, Ziel 2 Mt. über 1 Fass Domingo-Caffee No. 3., Netto 400 ℔ à 7¼ gℊ ℛβ 96. 20		
		5000 ℔ Blauholz Honduras à 5⅝ ₰β . „ 287. 15		
		ℛβ	384	5
2/11	19	***Cassa-Conto Soll***		
		an Richard Küster in Dresden, zahlten Hoffmann & Sonntag für dessen Rechnung . ℛβ	100	—
14/3	20	***Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz Soll***		
		an Waaren-Conto, für meine Factur, Ziel 2 Mt. über 2 Fass f. Raffinade No. 1/2, 200 Brode, Netto 3232 ℔ à 21¾ ₰β . . . ℛβ	703	—
		Facturenbuch Fo.		
10	21	***Folgende Sollen an Franz Schlick in Grimma:***		
2/8		***Cassa-Conto,*** für seine Zahlung gegen meine Factur vom 6ten . . ℛβ 96. —		
		Verlust- & Gewinn-Conto, für Discont „ — 20		
		ℛβ	96	20
9/2	22	***Eduard Lyon hier Soll***		
		an Cassa-Conto, zahlte ihm à Conto . . . . . ℛβ	600	—
3/15	23	***Waaren-Conto Soll***		
		an Andreas Rode hier, kaufte von ihm, Ziel 2 Mt., ℔ 5050 — neuen rothen Kleesamen à 13 ₰β . . . ℛβ	656	15
		Facturenbuch Fo.		
16/3	24	***Droop & Scharf in Hamburg Sollen***		
		an Waaren-Conto, für meine Factur über 33 Säcke No. 1/33 neuen rothen Kleesamen, laut Facturenbuch Fo. ℛβ	685	13
4/16	25	***Wechsel-Conto Soll,***		
		an Droop & Scharf in Hamburg, für meine Tratte No. 9. Bm.℔ 1384. 12/ eigne Ordre, 1 Mt. do. à 148½ ℛβ	685	13
		Transport ℛβ	22878	20

Monat Januar 1842.

		Transport ℛβ	22878	20
15	26	***Andreas Rode hier Soll an Folgende:***		
		an Cassa-Conto, für meine Zahlung ℛβ 653. 7		
2		***an Verlust- & Gewinn-Conto,*** für		
8		½% Discont wegen früherer Zahlung „ 3. 8		
		ℛβ	656	15
2	27	***Cassa-Conto Soll***		
4		***an Wechsel-Conto,*** negozirte an Hermann Bodemer No. 9. Bm$ 1384. 12/ auf Droop & Scharf in Hamburg, pr. 26. Febr. à 148¾ ℛβ	686	12
4	28	***Wechsel-Conto Soll***		
13		***an Eduard Welk in Naumburg,*** remittirte er No. 10. ℛβ 400 - auf Rutte & Süsskind in Berlin, pr. Ende März, Werth bei Verfall ℛβ	400	—
12	29	***Adolph Ruck & Co. in Berlin Sollen***		
2		***an Cassa-Conto,*** zahlte ihre Tratte, Ordre Alfred Leuner . . . ℛβ	1000	—
11	30	***Richard Küster in Dresden Soll***		
14		***an Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz,*** vergüte an Letztern für Rechnung des Erstern ℛβ	40	—
7	31	***Handlungs-Unkosten-Conto Soll***		
2		***an Cassa-Conto,*** für Handlungs-Unkosten in diesem Monat laut Notizbuch Fo. . . ℛβ	105	25
		ℛβ	25767	12
8	„	***Folgende Sollen an Verlust- & Gewinn-Conto:***		
3		***Waaren-Conto,*** für Gewinn auf Waaren ℛβ 298. 9		
4		***Wechsel-Conto,*** für desgl. auf Wechsel „ 16. 20		
5		***Speditions-Conto,*** für desgl. auf Speditionen „ 1. 25		
		ℛβ	316	24

6

Monat Januar 1842.

8	31	*Verlust- & Gewinn-Conto Soll an Folgende:*				
6		*an Haushaltkosten-Conto,* für Verlust	ℛß	80. —		
7		*an Handlungs-Unkosten-Conto,* f. desgl.	„	105. 25		
			ℛß		185	25
8	„	*Verlust- & Gewinn-Conto Soll*				
1		*an Capital-Conto,* für den seit dem 1sten dieses Monats gemachten Gewinn, den ich auf Capital-Conto übertrage und pr. Saldo des Verlust- & Gewinn-Conto.	ℛß		133	17
17	„	*Ausgangs-Bilanz Soll an Folgende:* für nachstehende Saldos, die meine Activa ausmachen[1])				
2		*an Cassa-Conto,* baarer Cassabestand	ℛß	891 19		
3		*an Waaren-Conto,* Vorrath an Waaren	„	680 9		
4		*an Wechsel-Conto,* Wechsel im Portefeuille	„	966 21		
10		*an Franz Schlick in Grimma,* pr. Saldo	„	384 5		
11		*an Rich. Küster in Dresden,* „ „		1214 —		
13		*an Eduard Welk in Naumburg,* „ „		750 —		
14		*an Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz,* „ „		703 —		
			ℛß		5589	24
17	„	*Folgende Sollen an Ausgangs-Bilanz* für nachstehende Saldos, die meine Passiva ausmachen und für mein reines Capital:[2])				
9		*Eduard Lyon hier,* pr. Saldo	ℛß	385 17		
12		*Adolph Ruck & Co. in Berlin,* pr. Saldo	„	70 20		
			ℛß	456 7		
1		*Capital-Conto,* pr. Saldo und für mein reines Capital	ℛß	5133 17		
			ℛß		5589	24

1. u. 2) S. §. 329.

Monat Februar 1842.

	1	***Folgende Sollen an Eingangs-Bilanz:*** für nachstehende Saldos, die meine Activa ausmachen:[1])					
2		***Cassa-Conto,*** Cassabestand	ℛβ	891	19		
3		***Waaren-Conto,*** Vorrath an Waaren . .	„	680	9		
4		***Wechsel-Conto,*** Wechsel im Portefeuille	„	966	21		
10		***Franz Schlick in Grimma,*** pr. Saldo	„	384	5		
11		***Richard Küster in Dresden,*** „	„	1214	—		
13		***Eduard Welk in Naumburg,*** „	„	750	—		
14		***Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz*** „	„	703	—		
			ℛβ			5589	24
18	„	***Eingangs-Bilanz an Folgende:***[2]) für nachstehende Saldos, die meine Passiva ausmachen, und für mein reines Capital					
9		***an Eduard Lyon hier,*** pr. Saldo	ℛβ	385	17		
12		***an Ad. Ruck & Co. in Berlin,*** „	„	70	20		
			ℛβ	456	7		
1		***an Capital-Conto,*** für mein reines Capital	„	5133	17		
			ℛβ			5589	24
		Hier würde man nun in der Verzeichnung der neuen Geschäfte fortfahren.					

1 u. 2) Man sehe das, was am Schlusse des §. 201 in Betreff der Weglassung der Eingangs-Bilanz gesagt wurde.

Einige nachträgliche Bemerkungen in Bezug auf die Folien der im Werke vorkommenden Hauptbücher.

Zur Ersparung des Raumes in den Hauptbüchern sind auf je zwei gegen einander überstehenden Blattseiten mehrere Contos gebracht worden; dabei ist aber anzunehmen, als hätte man jedes Conto auf zwei frischen Seiten eröffnet, wie dies die Folien andeuten, welche zur linken und rechten Seite der Ueberschrift eines Conto stehen. Dem Anfänger, der diese Buchhaltung zu seiner Belehrung praktisch durcharbeitet, wollen wir jedoch den Rath geben, sich nicht an diese Folien zu binden und höchstens so viel Contos auf zwei entgegengesetzten Blattseiten errichten, als es das Format des Papiers und der gute Geschmack erlauben (s. §. 101.) Eröffnet man mehr als ein Conto auf zwei gegen einander überstehenden Blattseiten, so haben diese Contos ein und dasselbe Folium, das im Buche oben links und rechts angeschrieben wird. Diese Bemerkungen sind auch auf die im Werke vorkommenden Waarenbücher (II. und V. Abthlg.) und auf das Conto-Corrent-buch (V. Abthlg.) anwendbar.

HAUPTBUCH.

1

Soll **Capital-**

1842.			*				
Jan.	31	An Ausgangs-Bilanz	6	17	℔	5133	17
					℔	5133	17

*) Wegen der Bedeutung der Zahlen in den, vor der Geld-Columne im Soll und Haben der Contos stehenden zwei schmalen Columnen, verweisen wir auf das, was §. 105, 4. und 5, S. 106. gesagt wurde.

2

Soll **Cassa-**

1842.							
Jan.	1	An Capital-Conto	1	1	℔	5000	—
	4	„ Waaren-Conto	1	3	„	94	8
	8	„ Wechsel-Conto	2	4	„	397	—
	10	„ Wechsel-Conto	2	4	„	1005	—
	15	„ Speditions-Conto	3	5	„	10	10
	19	„ Richard Küster in Dresden	4	11	„	100	—
	21	„ Franz Schlick in Grimma	4	10	„	96	—
	27	„ Wechsel-Conto	5	4	„	686	12
					℔	7389	—
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	7	18	℔	891	19

3

Soll **Waaren-**

1842.							
Jan.	3	An Cassa-Conto	1	2	℔	361	24
	5	„ Eduard Lyon	1	9	„	985	17
	14	„ Wechsel-Conto	3	4	„	2066	20
	23	„ Andreas Rode	4	15	„	656	15
	31	„ Verlust- & Gewinn-Conto, Gewinn	5	8	„	298	9
					℔	4368	25
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	7	18	℔	680	9

1

Conto **Haben**

1842.								
Jan.	1	Per Cassa-Conto, baare Einlage	1	2	₰	5000	—
	31	„ Verlust- & Gewinn-Conto, reiner Gewinn . .	6	8	„	133	17
					₰	5133	17
Febr.	1	Per Eingangs-Bilanz	7	18	₰	5133	17

2

Conto **Haben**

1842.							
Jan.	1	Per Haushaltkosten-Conto	1	6	₰	80	—
	3	„ Waaren-Conto	1	3	„	361	24
	7	„ Wechsel-Conto	2	3	„	1188	—
	9	„ Richard Küster in Dresden	2	11	„	2500	—
	15	„ Speditions-Conto	3	5	„	8	15
	22	„ Eduard Lyon	4	9	„	600	—
	26	„ Andreas Rode	5	15	„	653	7
	29	„ Adolph Ruck & Co. in Berlin	5	12	„	1000	—
	„	„ Handlungs-Unkosten-Conto	6	6	„	105	25
	„	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	891	19
					₰	7389	—

3

Conto **Haben**

1842.							
Jan.	4	Per Cassa-Conto	1	2	₰	94	8
	6	„ Franz Schlick in Grimma	1	10	„	96	20
	14	„ Wechsel-Conto	3	4	„	575	—
	16	„ Eduard Welk in Naumburg	3	13	„	1150	—
	18	„ Franz Schlick in Grimma	4	10	„	384	5
	20	„ Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz	4	14	„	703	—
	24	„ Droop & Scharf in Hamburg	4	16	„	685	13
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	680	9
					₰	4368	25

4

Soll **Wechsel-**

1842			No.									
Jan.	7	An Cassa-Conto	1	ℛβ	300	—	auf A. Teghillo in Berlin à 99	1	2	ℛβ	1188	—
			2	„	400	—						
			3	„	500	—						
	10	„ Ad. Ruck & Co. in Berlin	4	„	1000		meine Tratte auf Ad. Ruck & Comp. in Berlin, 0/ Bassenge & Töpfer	2	12	„	1000	—
	11	„ Rich. Küster in Dresden	5	„	600		auf Otto Schröter in Berlin, à 99 ℛβ 594.					
			6	B℔	1200		auf Emil Kresse in Hamb. à 148 „ 592.	2	11	„	1186	—
	13	„ Ad. Ruck & Co. in Berlin	7	ℛβ	666	20	meine Tratte 0/ Robert Ploss	3	12	„	666	20
	„	„ Waaren-Conto	8	„	575		auf Bruno Engelhardt in Berlin	3	4	„	575	—
	25	„ Droop & Scharf in Hamburg	9	B℔	1384	12	meine Tratte eigne Orde à 148½	4	16	„	685	13
	28	„ Eduard Welk in Naumburg	10	ℛβ	400		auf Rutte & Süsskind in Berlin	5	13	„	400	—
	31	„ Verl.- & Gew.-Cto.					Gewinn	5	8	„	16	20
										ℛβ	5717	23
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	8	ℛβ	575		auf B. Engelhardt in Berlin à 99¼ ℛβ 570.21					
			10	„	400		auf Rutte & Süsskind in do. „ 396.—	7	18	ℛβ	966	21

Conto*) **Haben** 4

1842			No.									
Jan.	8	Per Cassa-Conto	2	ℛβ	400		auf A. Teghillo in Berlin à 99¼	2	2	ℛβ	397	—
	10	„ Cassa-Conto	4	„	1000		„ Ad. Ruck & Co. in do.; 0/ Bassenge & Töpfer, à 100½	2	2	„	1005	—
	12	„ Ad. Ruck & Co. in Berlin	6	B/C	1200		auf Emil Kresse in Hamburg, à 149	2	12	„	596	—
	13	„ Waaren-Conto	1	ℛβ	300	—	auf A. Teghillo in Berlin	3	4	„	2066	20
			3	„	500	—						
			5	„	600	—	„ Otto Schröter in do.					
			7	„	666	20	Ad. Ruck & Co. in do.					
	27	„ Cassa-Conto	9	B/C	1384	12	auf Droop & Scharfi. Hambg., à 148¾	5	2	„	686	12
	31	„ Ausgangs-Bilanz	8	ℛβ	575	—	auf B. Engelhardt in Berlin, à 99¼ ℛβ 570. 21					
			10	„	400		auf Rutte & Süss-kind in do. à 99	„	396. —			
								6	17	„	966	21
										ℛβ	5717	23

*) Dieses Conto dient hier zugleich als Wechsel-Scontro. S. §. 139.

5

Soll **Speditions-**

1842.								
Jan.	15	An Cassa-Conto	3	2	ℛβ	8	15
	31	„ Verlust- & Gewinn-Conto	6	8	„	1	25
					ℛβ	10	10

6

Soll **Haushaltkosten-**

1842.							
Jan.	2	An Cassa-Conto	1	2	ℛβ	80	—

7

Soll **Handlungs-**

1842.							
Jan.	31	An Cassa-Conto	5	2	ℛβ	105	25

8

Soll **Verlust &**

1842.							
Jan.	21	An Franz Schlick in Grimma, Discont	4	10	ℛβ	—	20
	31	„ Diverse Creditoren, Verlust	6	—	„	185	25
	„	„ Capital-Conto, reiner Gewinn und per Saldo .	6	1	„	133	17
					ℛβ	320	2

9

Soll **Eduard Lyon**

1842.							
Jan.	22	An Cassa-Conto, für Zahlung à Conto	4	2	ℛβ	600	—
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	385	17
					ℛβ	985	17

5

Conto **Haben**

1842.								
Jan.	17	Per Cassa-Conto	3	2	ɣβ	10	10
					ɣβ	10	10

6

Conto **Haben**

1842.							
Jan.	3	Per Verlust- & Gewinn-Conto	6	8	ɣβ	80	—

7

Unkosten-Conto **Haben**

1842.							
Jan.	31	Per Verlust- & Gewinn-Conto	6	8	ɣβ	105	25

8

Gewinn-Conto **Haben**

1842.							
Jan.	27	Per Andreas Rode, Discont	5	15	ɣβ	3	8
	31	„ Diverse Debitoren, Gewinn	5	—	„	316	24
					ɣβ	320	2

9

Hier **Haben**

1842.							
Jan.	6	Per Waaren-Conto, für Zucker	1	3	ɣβ	985	17
					ɣβ	985	17
Febr.	1	Per Eingangs-Bilanz	7	18	ɣβ	385	17

10

Soll — **Franz Schlick**

1842.								
Jan.	6	An Waaren-Conto, für Caffee	1	3	₰	96	20
		„ Waaren-Conto, für diverse Waaren	4	10		384	5
					₰	480	25
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	7	18	₰	384	5

11

Soll — **Richard Küster**

1842.							
Jan.	9	An Cassa-Conto, für seine Tratte Ordre Gentz & Kämmel	2	2	₰	2500	—
	30	„ Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz, für meine Vergütung an ihn	5	14	„	40	—
					₰	2540	—
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	7	18	₰	1254	—

12

Sollen — **Adolph Ruck & Co.**

1842.							
Jan.	10	An Wechsel-Conto, für Bm℔ 1200 - Rim. pr. Hamburg, à 149.	2	4	₰	596	—
	29	„ Cassa-Conto, für ihre Tratte Ordre Alfred Leuner.	5	2	„	1000	—
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	70	20
					₰	1666	20

13

Soll — **Eduard Welk**

1842.							
Jan.	16	An Waaren-Conto, für Blauholz	3	3	₰	1150	—
					₰	1150	—
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	7	18	₰	750	—

10

in Grimma — **Haben**

1842.								
Jan.	22	Per Cassa-Conto, für dessen Zahlung	4	2	₰	96	—
		„ Verlust- & Gewinn-Conto, für Discont	4	10	„	—	20
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	384	5
					₰	480	25

11

in Dresden — **Haben**

1842.							
Jan.	12	Per Wechsel-Conto, für diverse Rim.	2	4	₰	1186	—
	19	„ Cassa-Conto, Zahlung von Hoffmann & Sonntag	4	2	„	100	—
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	1254	—
					₰	2540	—

12

in Berlin — **Haben**

1842.							
Jan.	10	Per Wechsel-Conto, für meine Tratte Ordre Bassenge & Töpfer .	2	4	₰	1000	—
	13	„ Wechsel-Conto, für desgl. Ordre Robert Ploss	3	4	„	666	20
					₰	1666	20
Febr.	1	Per Eingangs-Bilanz	7	18	₰	70	20

13

in Naumburg — **Haben**

1842.							
Jan.	28	Per Wechsel-Conto, für seine Rim. pr. Berlin .	5	4	₰	400	—
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	750	—
					₰	1150	—

14

Soll **Joh. Gottlieb Schnabel**

1842.								
Jan.	20	An Waaren-Conto für Zucker	4	3	℔	703	—
					℔	703	—
Febr.	1	An Eingangs-Bilanz	7	18	℔	663	—

15

Soll **Andreas Rode**

1842.							
Jan.	26	An Cassa-Conto, für Zahlung an sie	5	2	℔	653	7
		„ Verlust- & Gewinn-Conto, für Discont	5	8	„	3	8

16

Sollen **Droop & Scharf**

1842.							
Jan.	24	An Waaren-Conto, für meine Factur über Kleesamen	4	3	℔	685	13

17

Soll **Ausgangs-**

1842.							
Jan.	31	An Cassa-Conto	6	2	℔	891	19
	„	„ Waaren-Conto	6	3	„	680	9
	„	„ Wechsel-Conto	6	4	„	966	21
	„	„ Franz Schlick in Grimma	6	10	„	384	5
	„	„ Richard Küster in Dresden	6	11	„	1214	—
	„	„ Eduard Welk in Naumburg	6	13	„	750	—
	„	„ Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz	6	14	„	703	—
					℔	5589	24

18

Soll **Eingangs-**

1842.							
Febr.	1	An diverse Creditoren	7	—	℔	5589	24

14

in Chemnitz — **Haben**

1842.								
Jan.	30	Per Rich. Küster in Dresden, für Vergütung für dessen Rechnung	5	11	₰	40	—
	31	„ Ausgangs-Bilanz	6	17	„	663	—
					₰	703	—

15

hier — **Haben**

1842.							
Jan.	23	Per Waaren-Conto, für Kleesamen	4	3	₰	656	15

16

in Hamburg — **Haben**

1842							
Jan.		Per Wechsel-Conto, für meine Tratte eigne Ordre	4	4	₰	685	13

17

Bilanz — **Haben**

1842.							
Jan.	31	Per Eduard Lyon hier	6	9	₰	385	17
„	„	„ Adolph Ruck & Co. in Berlin	6	12	„	70	20
„	„	„ Capital-Conto	6	1	„	5133	17
					₰	5589	24

18

Bilanz — **Haben**

1842.							
Febr.	1	Per diverse Debitoren	7	—	₰	5589	24

VI. Bemerkungen über die wesentlichsten Mängel der einfachen Buchhaltung und die Vorzüge der doppelten.

§. 334.

Nachdem wir die Theorien der einfachen und der doppelten Buchhaltung entwickelt und in Anwendung gebracht haben: so wollen wir noch schliesslich die Mängel, an welchen die einfache leidet, und die Vorzüge, welche die doppelte vor ihr hat, in den wesentlichsten Punkten vergleichungsweise angeben.

1. Die einfache Buchhaltung beruht nicht, wie die doppelte (s. §. 41.), auf festen Regeln, die zusammengenommen ein System ausmachen, sondern die Art, wie die Geschäfte darin verzeichnet werden, ist willkührlich.

2. Da also die einfache Buchhaltung an keine Regeln gebunden und das Einschreiben der Posten sehr einförmig ist, so erfordert sie mehr Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit als eigentliche Kenntnisse; allein bei aller Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit, welche darauf verwendet wird, kann es dennoch geschehen, dass im Drang der Geschäfte Irrthümer begangen werden, und dass sogar das Eine und Andere einzuschreiben vergessen wird. Führt der Kaufmann seine Bücher nicht selbst — was er nicht kann, wenn das Geschäft seine Zeit auf irgend eine andere Weise in Anspruch nimmt —, und muss er die Führung derselben Andern überlassen, so hängt er gänzlich von ihrer Pünktlichkeit, ja auch mitunter von der Redlichkeit des Einen oder Andern ab; er läuft Gefahr, für die von seinen Contoristen begangenen Irrthümer büssen zu müssen und Verlust zu erleiden, ohne Beides nur ahnden zu können. Wollte er auch eine Untersuchung der Bücher anstellen, um sich von der Richtigkeit zu überzeugen, so würde diese Untersuchung, aus Mangel einer Controle, nur sehr langsam von Statten gehen und sehr zeitraubend sein. Angenommen sogar, er habe Alles in Richtigkeit und übereinstimmend gefunden, so entstünde doch immer erst noch die Frage, ob er auch begangene Fehler entdeckt, ob nicht durch Mangel an Aufmerksamkeit oder aus unredlicher Absicht eines Contoristen Manches nicht eingeschrieben und ihm der Werth entzogen wurde, was ihm nur mit der Zeit ein bloser Zufall entdecken könnte.

3. In der einfachen Buchhaltung werden blos den Personen

mit welchen wir in Rechnungs-Verhältnissen stehen, Contos auf dem Hauptbuche eröffnet (§. 45.), aus welchen wir, wie in einem Conto-Correntbuche, nur unsere Forderungen und Schulden erkennen können, in der doppelten Buchhaltung hingegen centralisiren wir sämmtliche Geschäfte im Hauptbuche, indem wir ausser den Personen-Contos auch noch Prinzipal- und Sach-Contos (§. 179. u. 220.) errichten, so dass wir dadurch eine genaue Uebersicht des Geschäfts erhalten und, mit Zuziehung des Inventariums über Sachgegenstände, dessen Resultate im Einzelnen wie im Ganzen mit leichter Mühe auffinden können, was bei der einfachen Buchhaltung nicht der Fall ist, da die Elemente zur Ausmittelung der Resultate und des Beweises darüber zu zerstreut sind.

4. Der einfachen Buchhaltung geht unter andern die Controle ab, die man bei der doppelten hat, nämlich die Vergleichung des Hauptbuchs mit dem Journal in Betreff des richtigen Eintrags. Diese Controle ist die Probe-Bilanz.

5. Die einfache Buchhaltung gibt nur durch Inventarium, wie S. 70. zu ersehen, unser reines Vermögen, sowie den Gewinn und Verlust überhaupt an, wenn wir das vorige Capital mit dem jetzigen vergleichen; ob aber auch das Capital, wie es sich nunmehr herausstellt, richtig ist, an welchen Gegenständen im Einzelnen wie im Ganzen gewonnen oder verloren worden und wieviel, dies wissen wir nicht. Wir müssten also versuchen, diesen Gewinn oder Verlust durch eine Probe nach der Seite 71. gegebenen Anleitung zu ermitteln, was aber in einem Jahresgeschäft mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre und am Ende nicht einmal zu dem Resultat, welches mit dem Gesammtgewinn oder Gesammtverlust des Inventariums übereinstimmen muss, führen würde, in welchem Fall wir dann nicht wissen, wo wir uns geirrt haben, ob in der angestellten Probe, im Inventarium, im Eintragen der Posten in die Bücher oder auf sonst eine Weise. In einem solchen Fall bliebe nichts weiter zu thun übrig, als die Durchsicht der Bücher neuerdings vorzunehmen, wobei sich jedoch — angenommen, dass dieses Verfahren in einem nur etwas ausgedehnten Geschäft ausführbar wäre — abermals kein übereinstimmendes Resultat ergeben könnte. Wie will unter so bewandten Umständen ein Kaufmann, der seine Bücher nach einfacher Art geführt und in den Fall kommt, mit seinen Gläubigern zu accordiren, seine Verluste, wodurch er in Fallliments-Zustand gerathen, bei Heller und Pfennig erweisen? In der doppelten Buch-

haltung dient uns die Schlussbilanz, wie wir Seite 246. u. 256. gesehen haben, als Probe des Inventariums und des reinen Capitals. Durch das Verlust- und Gewinn-Conto erfahren wir aufs Genaueste unsern Gewinn und Verlust im Einzelnen wie im Ganzen, sowie auch den reinen Gewinn.

Dieses Wenige, verglichen mit der Theorie und Praxis, die wir von der einfachen und doppelten Buchhaltung gegeben, wird hoffentlich hinreichend sein, die Nullität der erstern darzuthun.

Vierte Abtheilung.

Anwendung der Theorie der doppelten Buchhaltung auf die besondern Contos, welche bei Handels-Societäten, im Manufactur- und Fabrikwesen und im Seehandel vorkommen.

Besondere Contos bei Handels-Societäten.

§. 335.

Der Handel wird, wie bekannt, auch in Societät, nämlich in gemeinschaftlichem Interesse zweier und mehrerer Personen getrieben, die sich dazu unter einem gewissen Namen (Firma) und nach gewissen Formen verbinden.

§. 336.

Die Theorien, welche in Betreff einer gut geordneten Rechnungsführung bereits angegeben und entwickelt wurden, sind auch in Societäts-Verhältnissen anwendbar, nur geben die Arten von Societäten Veranlassung zu Errichtung gewisser Contos, die wir nun, sowie die Abänderungen, die sie in den bereits bekannten bewirken, angeben und erläutern wollen,

§. 337.

Die Arten von Handels-Societäten sind:[1])

1. Die gemeine oder gewöhnliche Societät, auch namentlich vereinte Gesellschaft, Gesellschaft unter vereinigten Namen genannt (*société en nom collectif*);
2. die Commandite oder stille Gesellschaft (*commandite, société en commandite*);

1) Wer sich über die Handelsgesellschaften gründlich belehren will, den verweisen wir auf die vom Verfasser des vorliegenden Werkes herausgegebene „Lehre von den Handelsgesellschaften."

3. Die anonyme Societät oder namenlose Gesellschaft, meistens unter dem Namen „Actiengesellschaft“ bekannt (*société anonyme*);

und als uneigentliche Art:

4. die Societät zu Partizipations-Geschäften.

Um nun von den besondern Contos, die in der Rechnungsführung dieser Societäten vorkommen, einen gehörigen Begriff geben zu können, ist es nöthig, jedesmal Einiges über das Wesen derselben vorangehen zu lassen.

I. Rechnungsführung der gemeinen oder gewöhnlichen Societät.

§. 338.

Eine solche Societät besteht aus zwei oder mehreren Personen, die unter gemeinschaftlicher Verbindlichkeit ihre Geschäfte treiben. Der Vertrag hierüber bestimmt unter andern Punkten die Capital-Einlage eines jeden Associé und den Antheil am Gewinn oder Verlust, der gewöhnlich zur Capital-Einlage im Verhältniss steht und gleich oder ungleich sein kann.

§. 339.

Das Capital einer Societätshandlung unterscheidet sich wesentlich von demjenigen einer Eigenhandlung darin, dass dasselbe ursprünglich vertragsmässig für jeden Associé festgesetzt wird, und nicht willkührlich von dem einen oder andern vermehrt oder vermindert werden kann. Es ist während einer gewissen Dauer unveränderlich, falls nicht der Societäts-Vertrag bestimmt, dass es durch die Gewinne vergrössert wird. In einer Eigenhandlung hingegen ist das Capital ein bewegliches und kann vom Eigenthümer derselben in der Zwischenzeit zweier Inventuren nach Belieben durch Zuschuss vergrössert, oder durch Wegnahme verkleinert werden, was beim Capital einer Societäts-Handlung ohne gemeinschaftliche Uebereinkunft aller Associés nicht der Fall ist.

§. 340.

Bei Eröffnung des Geschäfts kann man in Betreff der Contos über die Capital-Einlagen der Associés den einen oder andern folgender Wege einschlagen. Man kann jedem Gesell-

schafter ein Capital-Conto unter der Benennung Capital-Conto unsers Herrn. . ., oder Capital-Conto von (Name des Associé) (*compte de capital*, oder auch blos *Capital de notre Sieur* (n/Sr.) . . . ., *compte de fonds de* n/Sr. , . . .) errichten, und jedes dieser Contos durch den gewöhnlichen Debitor, sowie die Einlage gemacht wird, creditiren. Hat aber die Capital-Einlage, wozu sich der Eine und Andere verbindlich gemacht hat, nicht auf einmal, sondern nur nach und nach Statt, so gibt das Capital-Conto eines Jeden nur dann die gesammte contractmässige Einlage an, wenn sie vollständig ist. In einem solchen Falle ist es daher zweckmässiger, folgendermaasen zu verfahren: Man errichtet jedem Associé ein provisorisches Conto, debitirt es sogleich für den ganzen Belauf der Summe, die er als Capital in die Societät einzulegen versprochen hat, und zwar an sein Capital-Conto, das man ihm errichtet, oder auch an General-Capital-Conto, wie hiernach noch gesagt werden soll, und creditirt ihn für den Werth des Eingebrachten, es mag in Geld, Wechseln oder Waaren u. s. w. bestehen, sowie es successive eingeht. Hat er sein Capital vollständig geliefert, so löst sich das provisorische Conto wieder auf. Auf diese Weise ersieht man gleich vom ersten Augenblick an, wie gross das Capital jedes Associé ist. Man kann auch noch auf eine andere Weise verfahren, indem man nämlich das provisorische Conto jedes Associé für dessen successiven Einzahlungen creditirt und es dann, wenn er seine Einlage vollständig gemacht hat, an Capital-Conto dafür debitirt. Uebersteigt die Summe der von einem Associé gemachten Einzahlungen, diejenige, welche von ihm als Capital einzuschliessen ist, so wird der Ueberschuss auf dessen Conto-Corrent gebracht, oder ihm ausgezahlt. In Frankreich nennt man ein solches Conto: „*Compte de fournissement*, oder *Compte de fonds à verser*, *compte provisoire de capital*, und in der Ueberschrift schickt man den Namen des Associé, den das Conto betrifft, voraus. Z. B. n/Sr. (*notre Sieur*) . . . . *son compte de fournissement.*

Will man aber nicht jedem Gesellschafter ein Capital-Conto errichten, sondern die Capitalien sämmtlicher Associés auf ein Capital-Conto, was dadurch zu einem General-Capital-Conto wird, bringen, so debitirt man das wegen der von jedem Associé zu machenden Einlage errichtete provisorische Conto an besagtes General-Capital-Conto, auf welchem sich dann das ganze Capital der Societät in einer Summe darstellt.

§. 341.

Ausser dem Capital-Conto wird auch jedem Associé ein Conto eröffnet, und es werden sowohl die Summen darauf gebracht, die er für seinen häuslichen oder persönlichen Bedarf vertragsmässig für den Monat oder fürs Jahr aus der Societäts-Casse erhebt, als auch diejenigen, die der Associé ausser seinem Capital mit Einwilligung der Mitassociés ins Geschäft gibt, oder das, was die Societät sonst für ihn einnimmt, oder davon ausgibt, falls man ihm nicht dafür, gleich einem Handelsfreunde, mit welchem man in offener Rechnung steht, ein besonderes Conto-Corrent eröffnet.

Für die Gelder, welche die Associés vertragsmässig zu ihrem Bedarf erheben können, eröffnen manche Buchhalter in Frankreich ein eignes Conto, betitelt: n/Sr. (*notre Sieur* und dessen Name), *son compte de levées*, oder *son compte de prélèvemens* (Conto der erhobenen Gelder unsers Herrn . . .), debitiren dieses Conto für die Gelder, die er erhoben, creditiren es hingegen für die Summe, die er zu erheben befugt war, welche als Gehalt angesehen werden, und debitiren dafür Verlust- und Gewinn-, oder auch Handlungs-Unkosten-Conto. Was zu viel oder zu wenig erhoben wurde, wird auf Conto-Corrent getragen.

§. 342.

Beim Bücherschluss wird in Betreff des Conto-Corrents und der Capital-Contos folgendermassen verfahren: Da jeder Associé in Betracht seines Capitals gleich einer Person zu betrachten ist, die der Handlung ein Darleihen gemacht hat, so gebühren auch jedem die Zinsen seines Capitals nach dem im Societätsvertrag festgesetzten Zinsfuss, falls nämlich Zinsen bestimmt wurden. Erhebt er sie nicht, so werden sie durch Interessen- oder Verlust- und Gewinn-Conto ins Credit des Conto-Corrents derselben gebracht. Sind auch in diesem Conto Zinsen zu berechnen, so werden sie ebenfalls durch das eine oder andere dieser Contos eingetragen, nach dem vorher über Beides die nöthigen Journal-Posten gebildet worden.

§. 343.

Nun bleibt noch der reine Gewinn, der sich durch Inventarium beim Bücherschluss und durch Abschluss des Verlust- und Gewinn-Conto ergibt, zu buchen übrig.

Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: Hat man statt einzelner Capital-Contos ein General-Capital-Conto errichtet, so wird auf die nämliche Weise verfahren, wie bereits beim Abschlusse des Verlust- und Gewinn-Conto gelehrt wurde. Dieses Conto wird dann an General-Capital-Conto belastet. Hat aber jeder Associé ein Capital-Conto, so wird der Gewinn im Verhältniss des Antheils, den jeder am Geschäft hat, zertheilt und dieser Antheil dem ihm zugehörigen Capital-Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto creditirt. In diesen beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, dass, laut Societätsvertrag, der Gewinn im Geschäft bleiben und zum Capital geschlagen werden muss, widrigenfalls er im Verhältniss der Antheile auf Conto-Corrent der Associés gebracht, oder an sie ausgezahlt wird, je nachdem sie deshalb übereingekommen sind.

Enthält aber das Conto-Corrent jedes Associé nur die contractmässig erhobenen Gelder und die hier oben erwähnten Zinsen des Capitals, so bringt man besagten Gewinn-Antheil eines jeden auf das ihm zugehörige Conto-Corrent und schliesst dann letzteres Conto ab, indem man es für den Saldo an das Capital-Conto des nämlichen Associé debitirt, wodurch dann auch das Conto-Corrent abgeschlossen ist, was aber auch voraussetzt, dass es so Uebereinkunft war.

Der Abschluss der Contos durch Bilanz-Conto macht sich dann wie schon gezeigt wurde.

§. 344.

Wenn sich der Fall ereignet, dass durch den Zuwachs der Gewinne die Capitalien im Geschäft stärker werden, als es dasselbe erfordert, so kann die Societät den ganzen Gewinn, oder einen Theil davon, überhaupt die überflüssigen Gelder unter sich vertheilen und jeder Associé seinen ihn betreffenden Antheil erheben. Ist Verlust herausgekommmen, dass sich nämlich das Capital vermindert hat, so kann man das Capital, wenn es der Wille der Societät ist, durch Zuschuss ergänzen, auch wird manchmal das Capital einer Societät durch Zuschüsse vermehrt, wenn das Geschäft einer grössern Ausdehnung bedarf. Wie in dem einen oder andern dieser Fälle die Posten zu bilden sind, ergibt sich aus dem, was bereits gelehrt wurde.

II. Rechnungsführung der Commandite.

§. 345.

Man nennt Commandite diejenige Societät, welche eine oder einige in der Firma genannte, und daher als Geschäftsführer verantwortliche Personen (Commanditirte) mit einer oder einigen andern Personen schliessen, die als nicht active Theilhaber in die Societät treten und daher stille Gesellschafter oder Commanditäre genannt werden.

§. 346.

Steht an der Spitze des Geschäfts nur eine Person als geschäftsverwaltender Associé (Complementirer), so ist dasselbe in Betreff dieser Person als eine Eigen- oder Proprehandlung zu betrachten, dessen Inhaber für die Schulden, die er contrahirt, mit seiner Person und seinem Vermögen haftet. Besteht die Societät aus mehrern verantwortlichen Associés, so ist sie in Betreff derselben eine gewöhnliche Societät, deren Mitglieder mit Person und Vermögen solidarisch verantwortlich sind.

§. 347.

Was die Commanditäre betrifft, so haften diese nicht solidarisch mit dem Geschäftsführer, sondern sind für den Verlust nur bis zu der Summe, die sie eingelegt oder einzulegen sich verbindlich gemacht haben, verantwortlich. Sie können keinen directen Antheil an der Führung des Geschäfts nehmen, ihre Namen dürfen nicht in der Firma vorkommen, sonst verlieren sie ihre Eigenschaft als Commanditäre und werden als namentlich vereinte Gesellschafter angesehen.

§. 348.

Wird ein Commanditär Gläubiger der Societät, es sei für nicht erhobene Zinsen oder Dividenden seines Capitals, die er sich im Conto-Corrent gutschreiben liess, für Vorschüsse an Geld und Wechseln, für Waaren, die er der Societät gegeben u. s. w.: so wird er in Betreff dieser Werthschaften bloser Gläubiger der Societät wie jeder andere Conto-Corrent-Gläubiger.

§. 349.

Wenn die Commandite eine gewöhnliche ist, d. h. wenn darin blos ein Commanditär vorkommt, oder sie aus zwei oder drei Commanditären besteht, so werden die Contos in Betreff der Capital-

Einlagen der Associés nach Anleitung des §. 339 eröffnet. Wird aber eine Commandite auf Actien gegründet, was namentlich in Frankreich und Belgien üblich und gestattet ist, so können diese Actien entweder auf den Namen der Commanditäre oder an den Inhaber lauten. Zu gehöriger Verständlichkeit einer Commandite auf Actien und die Buchung bei Eröffnung des Geschäfts soll nachfolgendes Beispiel dienen:

A. und B. wollen ein Handlungshaus errichten, da aber ihre Fonds zum Betrieb des Geschäfts nicht hinreichend sind, so trachten sie die zur Vervollständigung des Capitals nöthigen Fonds durch Actionäre, die sich dabei als Commanditäre interessiren, aufzubringen. Das Geschäft erfordert ein Capital von 300,000 Fl. Um diese Summe aufzubringen, creiren sie 60 Actien, jede zu 5000 Fl. Die Societät wird wie folgt gebildet:

Die verantwortlichen Geschäftsverwalter A. und B. nehmen jeder für sich 10 Actien; die nicht verantwortlichen Associés, die Commanditäre, interessiren sich im Geschäft folgendermassen: C. für 2, D. für 5, E. für 3, F. für 8, G. für 4, H. für 5, I. für 3 Actien.

Da nun jeder dieser Actionäre durch die Abnahme der Actien sich verbindlich gemacht hat, deren Betrag zu der im Societäts-Vertrag bestimmten Zeit einzuzahlen, so wird für sie zusammen ein Commanditär- oder Actionär-Conto errichtet, und sie werden für den Betrag ihrer Actien an das Capital-Conto der Societät sogleich belastet. Auf diesem letztern Conto werden sie dann Creditoren für den Antheil, den sie im Geschäft nach Massgabe des Betrags ihrer Actien haben. Sowie sie nun nach und nach ihre Einzahlungen machen, wird jeder durch die Casse auf Commanditär- oder Actionär-Conto, das eigentlich ihr Conto-Corrent zusammengenommen ist, creditirt, welches Conto bei sämmtlich geleisteten Einzahlungen dann aufgelöst wird. Man kann auch, bei einer so kleinen Anzahl Commanditäre, jedem derselben ein eignes Conto-Corrent statt eines Collectiv-Conto errichten. Lauten die Actien an den Inhaber, so verfährt man wie in §. 355 gesagt werden soll.

III. Rechnungsführung der anonymen Societät.

§. 350.

Diese Art Societät wird nur für grosse Unternehmungen, wie z. B. Canäle, Eisenbahnen, Assecuranzen u. s. w. gebildet

die eine Masse von Capitalien erfordern und wozu ein Verein vieler Personen nöthig ist.

§. 351.

Die Firma wird nicht, wie bei der gemeinen Societät und der Commandite, durch den Namen eines Individuums oder durch vereinte Namen bezeichnet, sondern sie gibt den Zweck der Verbindung an. Z. B. Leipzig - Dresdner - Eisenbahn - Compagnie, Phönix-Compagnie u. s. w.

§. 352.

Das Capital einer solchen Gesellschaft wird in gleiche Bruchtheile eingetheilt, die Verschreibung über einen derselben nennt man Actie (Antheilzettel, *action*), den Eigenthümer davon Actionär (*actionnaire*) und der Gewinn, der auf eine Actie fällt, heisst Dividende (*dividende*).

§. 353.

Die Actien lauten entweder namentlich, d. h. auf den Namen des Actionärs, oder sie lauten blos an den Inhaber. Im erstern Falle können sie cedirt werden, die Cession muss aber der Verwaltung notificirt werden. Im letztern Falle können sie von Hand zu Hand ohne Notification übergehen.

§. 354.

Das Geschäft wird durch Bevollmächtigte verwaltet, die aber für die Verbindlichkeiten, welche sie Namens der Societät gegen Dritte eingehen, diesen weder mit ihrer Person, noch mit ihrem Vermögen haften. Als Actionäre können sie ebenso wie jeder andere Actionär im unglücklichsten Falle nicht mehr verlieren, als der Betrag ihrer Actie ausmacht, und für mehr als diesen Betrag ist kein Actionär verbindlich.

§. 355.

Sobald eine anonyme Societät begründet ist, muss auch sogleich das in Actien bestehende Societäts-Capital seinem Nominalbetrage nach auf Capital-Conto gebracht werden, auch wenn noch nichts an Capital eingezahlt wäre. Man debitirt demnach Actien-Conto an Capital-Conto. Ausser diesem Actien-Conto kann man auch ein Actionär-Conto errichten, falls die Actien

nominativ sind, und die Anzahl der Actionäre nicht gross ist. Sowie nun nach und nach die Actien gezeichnet werden, debitirt man das collective Actionär-Conto an das Actien-Conto, und gibt auf ersterm Conto, ausser der Geldsumme, in einer besondern Columne die Anzahl Actien jedes Inhabers an, wodurch man in Stand gesetzt wird, Debet mit Credit zu vergleichen und mit leichter Mühe zu ersehen, ob alle Actionäre ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben. Ist dies geschehen, so löst sich das Actien-Conto auf. Das Actionär-Conto gibt dann im Soll die Summe des Societäts-Capitals an, und im Haben die eingezahlten Gelder, deren Summe dem Societäts-Capital gleich sein muss, wodurch dann dieses Conto auch saldirt ist, und ebenso wie das Actien-Conto nicht mehr zum Vorschein kommt.

§. 356.

Der Betrag der Actie wird gewöhnlich nicht sogleich voll eingezahlt, sondern in verschiedenen bestimmten Raten durch Abschlagszahlungen, die für jede Actie von gleicher Summe sind. Sowie nun nach und nach die Actionäre Zahlungen leisten, wird das Cassa-Conto an das Actionär-Conto debitirt. Bei dem zweiten, dritten u. s. w. Termin wird jedesmal auf gleiche Weise verfahren.

§. 357.

Um sowohl über die nominativen Actien, als über deren Besitzer vom Ursprung des Geschäfts an, als im Laufe desselben eine genaue Controle zu führen und die Veränderungen, die im Besitz der Actien vorgegangen, zu kennen, hält man sich ein Buch, das man nach doppelter Art führt, und errichtet in demselben in Debet und Credit

1. ein General-Actien-Conto und
2. specielle Contos für die Actionäre.

Das General-Actien-Conto wird für alle Actien, die geschaffen werden, der Quantität nach debitirt, und sowie sie nach und nach angebracht werden, wird das nämliche Conto für den Ausgang der Actien ihrer Quantität nach mit Angabe der Nummern creditirt, und zwar durch die Contos der Actionäre, die man jedem speciell errichtet, und die ihrerseits für das Quantum, das jeder genommen, mit Angabe der Nummern debitirt werden. Fällt nun eine Veränderung im Besitze vor, so wird dem neuen Be-

sitzer ebenfalls ein Conto speciell errichtet, und dasselbe für das ihm vom vorigen Besitzer transferirte Quantum an das Conto des Letztern debitirt. Die Quantität Actien im Credit des General-Actien-Conto multiplizirt mit dem Betrag einer Actie, muss in Gelde eine Summe geben, die derjenigen im Credit des Capital-Conto im Hauptbuche ganz gleich ist.

§. 358.

Ausser der Dividende, die vom gemachten reinen Gewinn berechnet auf eine Actie fällt, wird den Actionären mancher Societät auch der Zins ihres Capitals von 6 zu 6 Monaten oder jährlich bezahlt. Auch wird meistens vom reinen Gewinn eine gewisse Summe (nach Procenten bestimmt) abgeschrieben, um ein Reserve-Capital für aussergewöhnliche Fälle zu bilden. Für die Dividenden, Interessen und das Reserve-Capital errichtet man die nöthigen Contos und creditirt sie durch Verlust- und Gewinn-Conto, das seiner Seits dafür debitirt wird. Sowie die Zahlungen an Dividenden und Interessen an die Actionäre gelastet werden, debitirt man dafür diese Contos. Wenn aber nach Verlauf geraumer Zeit von dem einen oder andern Actionär die Zahlung der ihm zu gut kommenden Dividenden und Interessen nicht eingefordert wird, so saldirt man die Contos durch Verlust und Gewinn, oder bringt das nicht Eingeforderte auf ein für dergleichen Rückstände zu errichtendes temporäres Conto.

§. 359.

Dies mögen ungefähr die wesentlichsten Punkte sein, die wir in Betreff der Rechnungsführung der anonymen Societät anzudeuten hätten. Wer einmal von dem Wesen der Societät, über die er Buch und Rechnung zu führen hat, sowie von den Regeln, die wir über die doppelte Buchhaltung gegeben, gehörig durchdrungen und in diesem Fache eingearbeitet ist, dem wird es nicht schwer werden, das Rechnungswesen jeder anonymen Societät klar und deutlich darzustellen.

IV. Rechnungsführung der Societät zu Partizipations-Geschäften.

§. 360.

Von dieser Art Societät und deren Rechnungsführung ist bereits bei den Contos über Waaren in Partizipation §. 241 u. f. ausführlich die Rede gewesen, daher wir dahin verweisen.

V. Liquidation bei Auflösung einer Societät.

§. 361.

Wenn eine Societät aufgelöst wird, so wird liquidirt,[1]) d. h. es wird zur Auseinandersetzung des ganzen Rechnungswesens derselben, zur Abrechnung und Berichtigung der Forderungen und Schulden, sowie zur Vertheilung des Capitals unter die Mitglieder geschritten, und dies alles nach den deshalb im Societätsvertrag festgesetzten Punkten, die auch in der Regel bestimmen, durch wen die Liquidation vorgenommen werden soll. Um sie aber gehörig vornehmen zu können, muss die Aufnahme des Inventariums, die Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes und der Abschluss der Bücher vorausgehen.

§. 362.

Ist diese Vorarbeit geschehen, so ändert sich das Ausgangs-Bilanz-Conto in Liquidations-Conto um. Dieses wird durch die Contos, welche Debitoren sind und die Activa ausmachen, creditirt; hingegen wird es debitirt an diejenigen Contos, welche Creditoren geblieben und die Passiva ausmachen, und was das Capital-Conto betrifft, so fällt dieses im Vortrag weg. Erscheint es in Masse auf dem Hauptbuche, so wird es im Verhältniss des Antheils jedes Associé auf dessen Conto-Corrent vertheilt; erscheint es nicht in Masse, so dass jeder Associé sein eignes Capital-Conto hat, so wird der Saldo jedes Capital-Conto an das ihn betreffende Conto-Corrent übertragen, und dies besonders, wenn die Capitalien, oder die Antheile der Associés ungleich sind. In beiden Fällen wird Liquidations-Conto an die Conto-Corrente der Associés debitirt. Nachdem die Contos durch Liquidations-Conto eröffnet sind, so wird Alles darauf verzeichnet, was auf das Rechnungswesen der Liquidation Bezug hat.

Um dieses Verfahren anschaulich zu machen, wollen wir die Ausgangs-Bilanz einer Societätshandlung durch folgendes Beispiel darstellen, und diese Bilanz durch Liquidations-Conto aufnehmen lassen:[2])

1) Dies ist auch der Fall nach erfolgtem Ableben eines Kaufmannes, der eine Eigenhandlung führte, oder der sein Geschäft aufgibt.

2) Statt durch Bilanz-Conto abzuschliessen, kann dies auch gleich durch Liquidations-Conto geschehen und so vorgetragen werden. Die Benennung macht nichts zur Sache, da derjenige, der mit der Liquidation beauftragt ist, immer ein Liquidations-Conto errichten muss.

Bilanz-Conto an Folgende ℛß 50000.

| | | |

Liquidations-Conto an Folgende Rß 50000
für nachstehende Contos, welche den Passivstand der Societät mit Inbegriff des reinen Capitals ausmachen und Creditoren geblieben sind:

Acceptationen-Conto, für noch einzulösende Accepte		Rß	1500
E.	(Creditor) per Saldo . .	„	1000
F.	„ „ „ . . .	„	2000
G.	„ „ „ . . .	„	3000
Z. (Associé) Conto-Ct.	„ „ „ . . .	„	2500
X. „ „ „ für seine 3/4 Antheil am reinen Capital	Rß 24000		
Z. „ „ „ für seine 2/4 Antheil	„ 16000		
		„	40000
		Rß	50000

§. 363.

Nachdem die Contos durch Liquidations-Conto wieder eröffnet sind, so wird im Laufe der Liquidation Alles darauf verzeichnet, was auf das Rechnungswesen derselben Bezug hat, als: Verkauf oder Theilung der Waaren, Wechsel und andere Güter, Zahlungen der Debitoren, Berichtigung der Schulden an die Creditoren, Vertheilung der müssig liegenden und entbehrlichen Gelder unter die Associés, Gewinne, Verluste u. s. w. Und sind dann die Contos der Handelsfreunde, der Waaren, Wechsel u. s. w. liquidirt, die Hilfscontos des Verlust- und Gewinn-Conto durch dieses Conto saldirt, der reine Gewinn oder Verlust ausgemittelt, und die Antheile der Associés daran auf deren Conto-Corrente übergetragen: so bleibt nichts mehr übrig, als den Cassarest und die Contos der Associés in Rechnung zu bringen und auch diese Contos abzuschliessen. Uebrigens geht eine Liquidation nicht so leicht von Statten, wie man es hiernach glauben sollte, man stösst auf mancherlei Schwierigkeiten, die auf den Gang derselben hemmend einwirken: nicht alle Waaren sind leicht anzubringen oder zu vertheilen; es gibt deren, die im Laufe der Zeit gelitten haben und deren Absatz auch aus andern Gründen langsam und schwierig ist und nur mit grossem Verlust bewerkstelligt werden kann. Dann sind auch die Debitoren nicht von

einerlei Kategorie; es gibt Forderungen, die gut sind, andere sind es minder und gehen langsam ein, wieder andere sind zweifelhaft oder schlecht. Sie werden in Classen eingetheilt, und gewöhnlich unter den Associés verloost oder getheilt.

Wir wollen das im vorigen §. gegebene Beispiel wieder zum Grunde legen und ferner annehmen, das Waarenlager und die Wechsel würden veräussert, und es würde dafür die angegebene Summe erlöst; die Ausstände bei den Debitoren A. B. C. und D. seien baar eingegangen, dagegen seien die Acceptationen eingelöst und die Creditoren E. F. G. bezahlt worden: so bliebe nur noch die Abrechnung zwischen den Associés und die Vertheilung des Capitals übrig. Wäre X. nichts schuldig und hätte Z. nichts zu gut, so würde Jeder von ihnen die ihm durch Liquidations-Conto creditirte Summe empfangen. Da aber X. in Conto-Corrent 1500 ℔ schuldet, so bezieht er nur noch 22500 ℔; Z. ist ausser seinem Antheil Creditor in Conto-Corrent für 2500 ℔, er bezieht demnach 18500 ℔, und somit wäre das ganze Geschäft aufgelöst. Wer sich davon überzeugen will, darf nur die verschiedenen Contos, die vom Liquidations-Conto ausgehen, sowie dieses Conto selbst auf einem Blatte Papier nach der Seite 284 aufgestellten Art errichten, das Cassa-Conto für den Erlös der Waaren und Wechsel, sowie für die Zahlungen der Debitoren A. B, C. und D. an die dasselbe betreffende Conto debitiren, hingegen es durch Acceptations-Conto und die Creditoren E. F. G. für die Ausgabe creditiren: so wird die Summation des Cassa-Debets,

den Bestand von 5000 ℔ inbegriffen, ...	48500 ℔
betragen, das Credit hingegen	7500 „
es würden also baar in Cassa sein	41000 ℔

welche vertheilt werden, wie folgt:

X. bezieht per Saldo	22500 ℔
Z. desgl.	18500 „
wie oben	41000 ℔

und es gleichen sich somit Cassa-Conto und die Contos der Associés aus.

§. 364.

Bei der Liquidation einer auf nominative Actien gegründeten Societät, deren Mitglieder nur in geringer Anzahl sind, kann man jedem Actionär ein Conto errichten, oder auch ein Ge-

neral-Conto für Alle. Im erstern Fall wird jedem Conto der Antheil an den Dividenden oder am reinen Gewinn creditirt, im letztern Fall geschieht es in Masse, und für die einzelnen Antheile kann man sich ein Hilfsbuch halten.

§. 365.

Stirbt ein Kaufmann mit Hinterlassung von Erben, deren einer das Geschäft übernimmt, um es fortzusetzen und die Succession zu liquidiren, so wird für die Legate, die der Verstorbene allenfalls gemacht hat, Capital-Conto an die Legataren (Vermächtnissnehmer), welchen man dafür Contos eröffnet, creditirt. Dann wird Inventarium und Bilanz gemacht und jeder Erbe für seinen ihm von der Erbschaft zukommenden Antheil auf dem Conto, das man ihm errichtet, ebenfalls durch Capital-Conto creditirt. Da aber bei der Liquidation Verluste entstehen können, woran jeder Erbe seinen Antheil zu tragen hat, so wird ihm nicht gleich der volle Antheil an der Erbschaft herausgezahlt, sondern nur ein Theil davon, und man saldirt erst sein Conto, wenn sämmtliche Activa verwerthet sind.

Besondere Contos im Manufactur- und Fabrikwesen.

§. 366.

Die Waaren, mit welchen der Kaufmann Handel treibt, werden von ihm in dem nämlichen Zustande, wie er sie eingekauft, wieder verkauft. Die Rechnungsführung hierüber und die Art, wie die Resultate, welche die Geschäfte gegeben, ausgemittelt werden, kennen wir; Beides beruht auf einfachen Mitteln. Mit den Waaren des Manufacturisten und Fabrikanten verhält es sich aber ganz anders: jeder producirt nur gewisse Gattungen, die nicht in dem nämlichen Zustande hervorgehen, wie sie eingegangen sind, sondern vom Urstoff an bis zu ihrer Vollendung mancherlei Veränderungen erleiden und oft durch viele Hände gehen, um endlich als Fabrikat verkäuflich zu sein, wie z. B. Gespinnste, Gewebe, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Leder, Papier, chemische Waaren u. s. w.

§. 367.

Dieselben Contos, welche im Rechnungswesen eines Handelshauses vorkommen, werden auch in demjenigen einer Manufactur oder Fabrik errichtet, mit Ausnahme jedoch des Waaren-Conto, das durch dasjenige der fabricirten Waare ersetzt wird. Ausserdem werden aber noch Contos errichtet, die dem Geschäft des Kaufmanns ganz fremd, dem Manufacturisten oder Fabrikanten aber unumgänglich nöthig sind, wenn er den Preis seiner Waare bestimmen will. Dieser Preis muss den Werth der Urstoffe, die Fabrikations- und andere Kosten, die Zinsen des Capitals und den Gewinn, den man haben will, in sich begreifen.

§. 368.

Für den Grosshändler ist es ein Leichtes, seine Waaren abzutheilen und ihnen specielle Contos zu eröffnen, wenn er deren Resultate einzeln kennen will. Der Manufacturist und Fabrikant hingegen theilt bald rohe Producte, bald solche, die schon eine Vorbereitung erhalten haben, ab, bald zersetzt oder zerlegt er sie, oder bereitet deren einzeln vor, und bringt sie mit einander in Verbindung, um endlich ein verkäufliches Product zu erhalten. Zwischen dem Conto also, das er dem Urstoff errichten muss, und demjenigen der vollendeten fabricirten Waare ist oft ein grosser Zwischenraum, bei welchem der Kostenaufwand in Betracht gezogen werden muss, wenn mit Nutzen fabricirt werden soll.

§. 369.

Dieser Kostenaufwand besteht in Immobilien, in Maschinen und Fabrikgeräthschaften, die oft einen bedeutenden Werth vorstellen, im Unterhalt derselben, in Zinsen des Aufwands an Capital oder der Immobilien, die man gemiethet hat, in Bau-, in brennbaren und andern Materialien, wovon immer ein Vorrath vorhanden sein muss, im Lohn eines zahlreichen Personals und in sonstigen Kosten. Alle diese Gegenstände führen uns in einer gut eingerichteten Manufactur oder Fabrik zu Contos, von welchen die wesentlichsten hiernach angegeben werden sollen.

§. 370.

Das erste Conto, das der Fabrikation wegen errichtet werden muss, ist dasjenige des Urstoffs (*matières premières*). Ist

der Urstoff aus mehreren Producten zusammengesetzt, so kann man, wenn man will, jedem dieser Producte ein Conto eröffnen, und was davon zur Fabrikation verwendet wird, auf dem Fabrikations-Conto (*compte de fabrication*), das man errichtet, concentriren. In beiden Fällen kann man dieses Conto für den Urstoff anwenden und es für den Ankaufpreis und für Fabrikations- und andere Kosten belasten, hingegen für Alles, was es davon abgibt, creditiren und durch Bilanz-Conto saldiren.

§. 371.

Da der Urstoff, nachdem er vom Fabrikations-Conto in veränderter Form und Gestalt wieder ausgegangen, noch manchen Veränderungen unterworfen sein kann, bis endlich aus ihm ein vollendetes Product wird, und dem Manufacturisten daran gelegen sein muss, den Capitalwerth und die Kosten, die auf die Zwischenproducte verwendet werden, zu kennen: so kann man für diese Zwischenproducte ein Conto errichten, das man für den nunmehrigen Werth der zur weitern Bearbeitung übergehenen oder in weiterer Ausarbeitung sich befindenden Producte, sowie auch für die darauf fallenden Kosten debitirt, hingegen durch das Conto, das die vollendeten Producte übernimmt, creditirt, und durch Bilanz-Conto saldirt.

§. 372.

Das letzte Conto, das den Producten eröffnet wird, ist dasjenige, welches den Schluss derselben ausmacht, und die Verzeichnung des verkäuflichen Fabrikats auf sich nimmt. Es wird debitirt für die vollendete fabricirte Waare nach dem kostenden Werth, dagegen wird es creditirt für alle Verkäufe, wie sie nach und nach geschehen, und durch Bilanz- und Verlust- und Gewinn-Conto saldirt.

§. 373.

In Betreff der Immobilien wird um so mehr ein Conto eröffnet, da sie als Betriebsmittel dienen und einen grossen Theil des Capitals wegnehmen, auch Unterhaltungskosten erheischen. Man debitirt dieses Conto an den gewöhnlichen Creditor für den kostenden Betrag, für alle Gebäude, die später aufgeführt, oder für neue Ankäufe in Immobilien, die gemacht werden, wodurch also der ursprüngliche Werth vermehrt wird; ferner wird es debitirt für alle Unterhaltungskosten, die darauf verwendet werden,

für Abgaben u. s. w. Beim Abschluss der Bücher wird der Werth der Immobilien abgeschätzt und ins Inventarium gebracht, und was die Unterhaltungs- und andere Kosten, sowie den Minderwerth[1]), den die Immobilien in Folge der Abschätzung haben können, betrifft, so wird dafür Unkosten-Conto, oder auch das Conto der fabricirten Producte an Immobilien-Conto debitirt; denn besagte Kosten und Minderwerth sind beim verkäuflichen Product in Anschlag zu bringen. Man saldirt dann Immobilien-Conto durch Bilanz-Conto.

Sind die Immobilien blos gemiethet, so bringt man die Ausgaben für den Miethzins und Reparaturen, die dem Miether zur Last fallen, auf Unkosten-Conto, wenn man für dergleichen Ausgaben nicht ein eignes Conto errichten will.

§. 374.

Die Geräthschaften zum Betrieb eines industriellen Etablissements können in Maschinen von verschiedener Grösse und vielerlei Utensilien bestehen. Für Beides errichtet man ebenfalls Contos, debitirt sie für den Ankaufspreis und den Werth derjenigen, welche im Geschäft selbst fabricirt werden, sowie für alle Ausgaben, die darauf Bezug haben, wie z. B. für Reparaturen oder Anschaffung neuer Geräthschaften. Dagegen creditirt man sie für den Werth der unbrauchbar gewordenen, die man verkauft, oder denen man eine andere Bestimmung gibt, wodurch sie allenfalls ein anderes Conto betreffen. Bei der Inventur wird das an Geräthschaften Vorräthige abgeschätzt, durch Bilanz-Conto creditirt und der Saldo, der aus den Unterhaltungskosten, dem Verlust an Utensilien und dem Minderwerth besteht, dem Fabrikations-Conto debitirt. Falls der Minderwerth auf Maschinen, deren Anschaffung viel gekostet hat, von Bedeutung wäre, wie z. B. bei Spinnmaschinen, so verfährt man im Abschreiben desselben

---

1) Ist der Minderwerth von Bedeutung, so schreibt man nicht gleich die ganze Summe ab, sondern vertheilt sie auf mehrere Jahre. So kann z. B. ein Gebäude, das 50,000 ℔ gekostet hat, nur einen verkäuflichen Werth von 40,000 ℔ haben; es wäre aber nicht zweckmässig, diesen Minderwerth von 10,000 ℔ mit einemmale am Immobilien-Conto abzuschreiben und dafür das Unkosten-Conto oder das Conto der fabricirten Waare zu debitiren, sondern man zertheilt diesen Minderwerth auf einige Jahre, je nachdem es die Grösse und der Umfang des Geschäfts erlauben, und schreibt ihn auf diese Weise nach und nach ab.

wie in der Note zum vorhergehenden §. in Betreff des Minderwerths auf Immobilien angegeben wurde.

§. 375.

In manchen grossen industriellen Etablissements gibt es jedoch Geräthschaften und Utensilien, die nur für diese oder jene Werkstätte zu gebrauchen sind, in welchem Fall es dann zweckmässiger ist, die Ausgabe dafür auf dasjenige Conto zu bringen, auf welches sie der Fabrikation wegen gehört.

§. 376.

Was den Arbeitslohn betrifft, so kann man diesen am Ende jeder Woche oder jedes Monats oder bei Ablieferung des verarbeiteten Products von Seiten des Arbeiters auf das Conto bringen, dem er zugehört. Will man aber wissen, wieviel man im Laufe eines Jahres wöchentlich oder monatlich an Arbeitslohn bezahlt hat: so kann man dafür auch ein Conto errichten, es dafür debitiren und dann dasselbe durch diejenigen Contos, für welche die Ausgabe Statt hatte, creditiren; oder auch: man hält sich für den Arbeitslohn ein Buch, versehen mit Columnen für die Gegenstände, die er betreffen kann, und bringt ihn da hinein. Auf diese Weise ersieht man im Einzelnen wie im Ganzen, was an Arbeitslohn Monat für Monat und im Jahre und wieviel für jeden Gegenstand bezahlt wurde.

§. 377.

In Etablissements, worin brennbare Materialien (Brennholz, Holz- und Steinkohlen u. s. w.) angewendet werden, errichtet man diesen ebenfalls Contos, debitirt sie für Ankauf und Kosten, und creditirt sie durch die Contos, welche sie verbrauchen So würde man auch den Baumaterialien, die man im Vorrath haben muss, den Pferden und ihrer Fütterung u. s. w. Contos errichten.

§. 378.

Falls ein so ausgedehntes Scripturen-System, das eine grosse Aufmerksamkeit und mehrere Contoristen erfordert, nicht nöthig ist, oder nicht leicht eingeführt werden kann, so kann man sich einer leichtern Verzeichnungsart bedienen, indem man ein Fabrik-Conto errichtet und dasselbe debitirt für den Urstoff, die Ge-

räthschaften, die Gehalte des angestellten Personals, für Arbeitslohn, Reparaturen an Gebäuden und Geräthschaften u. s. w., für Miethzins und Zins entliehener Capitalien, für Reise- und andere Kosten, kurz für Alles, was den kostenden Betrag des Fabrikats vertheuert, dagegen aber creditirt man dasselbe für den Betrag der Verkäufe in fabrizirten Producten, für den Verlust bei deren Fabrikation, für den Werth, der bei der Inventur vorräthigen Utensilien u. s. w. Beim Bücherschluss wird dieses Conto für den Vorrath an rohen, in Fabrikation befindlichen und bereits fabricirten Waaren, für die vorräthigen Geräthschaften u. s. w. durch Bilanz-Conto creditirt, und der Gewinn oder Verlust, der sich ergeben, auf Verlust- und Gewinn-Conto gebracht.

§. 379.

Wenn es im Waarengeschäft nöthig ist, über Ein- und Ausgang von Waaren Lagerbücher oder Scontros zu halten, die so geführt sind, dass sich die Vorräthe leicht ausmitteln lassen, so ist es in einem industriellen Etablissement der Ordnung wegen um so nöthiger, genaue Scontros über Ein- und Ausgang der Urstoffe, Zwischenproducte, der vollendeten Fabrikate, Materialien und anderer Gegenstände zu führen, so dass man mit leichter Mühe immer wissen kann, was sich in den verschiedenen Werkstätten der Arbeiter, in den Magazinen oder sonst irgendwo an besagten Gegenständen vorfindet.

§. 380.

Wir glauben nun im Wesentlichsten den Gang angegeben zu haben, der in Betreff der Rechnungsführung einer Fabrik oder Manufactur genommen werden kann; da aber die Gegenstände, über welche sich die Industrie ausdehnt, so vielartig sind, so lassen sich in Betreff dieser Rechnungsführung nur allgemeine Regeln aufstellen. Dem Buchhalter eines industriellen Etablissements bleibt es überlassen, dasjenige Contensystem einzuführen, das er für dasselbe am zweckmässigsten hält. Um dies aber zu können, muss er eine richtige Ansicht vom Geschäft selbst haben und wissen, wie ein Gegenstand in den andern eingreift, bis endlich der Urstoff zum vollendeten Product wird; er muss wissen, wie er die Ausgaben, Abgang u. s. w. richtig zu vertheilen und wie er auch sonst die Bücher einzurichten habe, um eine klare und rich-

tige Darstellung vom Geschäft sowohl im Rechnungswesen als im Materiellen geben zu können.

Besondere Contos im Seehandel.

§. 381.

Die besondern Contos, welche im Seehandel wesentlich vorkommen können, beziehen sich auf überseeische Unternehmungen, auf Schiffe, Schiffsfrachten und Assecuranzen, auf Bodmerei und Gross-Avantur-Geschäfte.

§. 382.

Wenn man eine Unternehmung in Waaren über die See macht und das Resultat davon genau kennen will, so errichtet man ihr ein Conto, betitelt: Unternehmung in (Angabe der Waare, wenn sie einerlei Gattung ist) nach . . . (Angabe des Bestimmungsortes) (*compte de pacotille*), belastet es für den Ankauf der Waare, Verschiffungskosten, Assecuranz, Provision, überhaupt für alle Kosten, die auf die Unternehmung Bezug haben, creditirt dasselbe dagegen für den Verkaufertrag und saldirt es durch Verlust- und Gewinn-Conto, oder durch Bilanz-Conto, wenn beim Bücherschluss der Verkauf noch nicht Statt gehabt hat. Werden für den Verkaufs-Erlös oder den Werth der Waaren, Retour-Waaren zurückgebracht, so wird das über das Unternehmen errichtete Conto durch das Verkaufproduct dieser Retour-Waaren creditirt.

§. 383.

Auf gleiche Weise verfährt man, wenn die Unternehmung grösserer Art ist und eine Schiffsladung betrifft; in welchem Fall man ihr ein Conto errichtet, betitelt: Ladung des Schiffes (Name desselben und des Capitains) (*compte de cargaison du navire . . ., capitaine . . .*).

§. 384.

Sind bei einer Schiffsladung Mehrere interessirt, und es ereignet sich, dass nicht Alles davon verkauft werden kann, oder dass einige Debitoren mit der Zahlung im Rückstand bleiben: so gibt man einstweilen den Interressenten am Geschäft Rechnung

von dem, was an Waaren verkauft und dafür eingegangen ist, und eröffnet dem unverkauften Rest, sowie den im Rückstande gebliebenen Debitoren, die man ebenfalls als Waare ansehen kann, ein provisorisches Conto, bringt darauf Beides als noch vorräthige Waare und überträgt einem an Ort und Stelle wohnenden Handelsfreunde das Einziehen der Forderungen an die Debitoren. Ist später Alles verkauft und eingegangen, so ertheilt man den Interessenten nachträglich Rechnung darüber.

§. 385.

Wenn ein Schiff ausgerhedet (ausgerüstet) oder gekauft wird, um Frachtfahrt zu treiben, so errichtet man ihm ein Conto unter seinem Namen, z. B. Schiff .... (*navire* ....), (Name desselben), debitirt es für den Betrag der Ausrüstung, oder des Ankaufs, der Assecuranz, der Kosten jeder Reise u. s. w., überhaupt für Alles, was dem Schiffe zur Last fällt, und creditirt es dagegen für eingenommene Fracht- und Passagiergelder u. s. w. Beim Bücherschluss wird der Werth des Schiffes durch Bilanz-Conto saldirt und der gemachte Gewinn dem Verlust- und Gewinn-Conto durch Schiff-Conto creditirt. Falls das Schiff verkauft wird, so wird dessen Conto für den Ertrag creditirt und dann durch Verlust und Gewinn abgeschlossen.

§. 386.

Man kann auch bei jeder neuen Reise eines Schiffes über dessen Ausrüstung und die Frachten u. s. w. eine neue Rechnung eröffnen, wenn man wissen will, was eine jede abwirft, in welchem Fall man ein Conto errichtet, betitelt: Ausrüstung des Schiffes .... (*compte d'armement du navire* ....) und dabei angibt, die wievielste Reise es betrifft, z. B. 2te Reise, 3te Reise (*2me voyage*, *3me voyage*).

§. 387.

Die Rhederei wird entweder für alleinige Rechnung oder in Compagnie getrieben. Im letztern Fall kann man als Mitrheder das Geschäft ebenfalls zu besorgen haben. Besorgt es aber ein Anderer als wir, so errichten wir dennoch dem Schiff oder der Ausrüstung ein Conto, aber nur für unsern Antheil, debitiren es für unsern Theil an Betrag und Kosten, creditiren es hingegen

für das, was uns an Fracht u. s. w. zukommt, und saldiren durch Verlust und Gewinn.

§. 388.

Wenn sowohl beim Schiff und dessen Ausrüstung, als bei der Ladung Interessenten sind, so werden nicht nur die bereits angegebenen Contos darüber errichtet, sondern auch noch zwei Contos für die Interessenten des einen und andern, und deren Namen darin wie auf Conto pro Diverse angeführt.

§. 389.

Erheischt es der Fall, so errichtet man dem Capitain, der das Schiff führt, unter seinem Namen zwei Contos, eins seine Rechnung, das andere meine Rechnung überschrieben. Auf ersteres werden die Gelder gebracht, die er in der Geldeswährung unsers Platzes empfängt oder zahlt, auf das andere diejenigen, die er am Orte seiner Bestimmung in fremder Währung einnimmt oder ausgibt. Bei der Rückkehr von seiner Reise werden dann beide Contos in Ordnung gebracht.

Ist der Capitain zugleich auch in der Eigenschaft als Cargadör angestellt, so errichtet man ihm, wie es bei diesem der Fall wäre, wegen der Geschäftsführung ein Conto, und zwar mit doppelten Columnen, wie diejenigen für Handelsfreunde, die uns Rechnung zu ertheilen haben. Wird die Ladung einem Handelsfreunde adressirt, der sie für unsere Rechnung verkaufen soll, so wird diesem ein ähnliches Conto eröffnet.

§. 390.

Bei der Verzeichnung von Assecuranzen ist zu unterscheiden, ob wir für eigne oder fremde Rechnung versichern lassen. Hat die Versicherung für eigne Rechnung Statt, es sei nun, dass wir selbst sie besorgen oder besorgen lassen, so debitiren wir das Conto des versicherten Gegenstandes an den gewöhnlichen Creditor, oder creditiren es für das, was uns der Versicherer für Havarie oder Verlust bezahlt, oder wenn die Assecuranz ristornirt (aufgehoben) wird. Uebernehmen wir als Commissionär die Besorgung der Assecuranz, so wird der Committent für die versicherte Summe an den gewöhnlichen Creditor und für die berechneten Spesen an Verlust- und Gewinn-Conto debitirt, dagegen wird er creditirt für das, was uns der Versicherer für Havarie

oder Verlust des versicherten Gegenstandes bezahlt, oder wenn die Assecuranz ristornirt wird.

§. 391.

Eine andere Art, die Verzeichnung der Assecuranzen und deren Prämien betreffend, ist diejenige, dass man ihnen ein Conto, betitelt: Assecuranz-Conto, Assecuranz-Prämien-Conto (*compte d'assurances, compte d'assurances générales, compte de primes d'assurances*) eröffnet, und dasselbe zuerst für den Betrag der zu zahlenden Prämie durch den gewöhnlichen Debitor, der ein Schiff, Waaren u. s. w., oder ein Handelsfreund sein kann, für den wir die Assecuranz besorgen liessen, creditirt, dagegen für die bezahlten Prämien debitirt. Was beim Bücherschluss an Prämien noch offen, also noch nicht bezahlt ist, wird durch Bilanz-Conto aufs Neue vorgetragen, und die Differenz, welche sich etwa auf Assecuranz-Conto ergibt und durch berechnete Provisionen u. s. w. entstanden sein kann, auf Verlust- und Gewinn-Conto gebracht. Ein solches Assecuranz-Conto ist sehr zweckmässig, wenn man oft als Commissionär für fremde Rechnung assecuriren lässt.

§. 392.

Versichert man an Andere, so errichtet man dafür ebenfalls ein Assecuranz-Conto, creditirt es für die empfangene Prämie, debitirt es für den bezahlten Verlust und saldirt durch Verlust- und Gewinn-Conto.

§. 393.

Die Bodmerei-Geschäfte haben Statt, wenn ein Schiffer durch Unglücksfälle genöthigt ist, auf seiner Reise Geld aufzunehmen, das er nach glücklich vollbrachter Reise und Ankunft am Bestimmungsorte an Capital nebst einer gewissen Prämie, als Zins, der gewöhnlich sehr hoch ist, wieder zurückzuzahlen verspricht. Zur Sicherheit dieses Versprechens verpfändet er im Vertrag hierüber, den man Bodmereibrief (*contrat de bomérie*) nennt, Schiff oder Waaren und seine Person. Letztere jedoch nur für den Fall, wenn er den Bedingungen des Contracts nicht nachkommt, oder sich sonst etwas zu Schulden kommen lässt.

Zur Verzeichnung eines solchen Geschäfts errichtet man ein

Bodmerei-Conto[1]), debitirt es für das auf Bodmerei gegebene Capital, sowie für die Prämie, und dies Beides an den gewöhnlichen Creditor; dagegen creditirt man das Conto bei empfangener Rückzahlung des Capitals und der Zahlung der Prämie. Wenn aber das Schiff oder die Waare auf der Reise unterging, so geht auch die Forderung verloren, falls sie nicht assecurirt war, und Bodmerei-Conto wird dann durch Verlust- und Gewinn-Conto saldirt.

§. 394.

Unter Gross-Avantur-Geschäften versteht man diejenigen überseeischen Unternehmungen in Waaren, zu welchen Gelder geborgt werden, die der Entlehner dem Darleiher zu einem hohen Zinsfuss verzinst, weil der Verlust der Waare durch Seeunfälle auch den Verlust des Capitals nach sich zieht. Der Vertrag hierüber kommt ungefähr demjenigen der Bodmerei gleich, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass er dem Darleiher nur ein Recht an die Waare oder ihren Ertrag, nicht aber an die Person des Entlehners gibt, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt wurde. Das Conto, welches man hierüber errichtet, heisst „Gross-Avantur-Conto (*compte de grosse avanture*), und es wird dasselbe vom Darleiher ebenso verzeichnet, wie das Bodmerei-Conto. Beim Entlehner tritt in Debet und Credit der umgekehrte Fall in der Verzeichnung der Posten ein.

§. 395.

Schliesslich haben wir noch der wesentlichsten Hilfsbücher zu erwähnen, die, ausser den bereits bekannten, nebenbei im Seehandel vorkommen können. Diese sind: das Schiffs- oder Schiffsrechnungsbuch, das Assecuranzbuch, das Connossamentbuch und das Havariebuch.

§. 396.

Das Schiffs- oder Schiffsrechnungsbuch gibt die Specification der Posten an, die in Betreff der Ausrüstung, des Ein- und Verkaufs der Ladung, der Frachten, Assecuranz, Ablohnung

1) Man könnte es im Französischen *compte de bodémerie, bomérie, bodinerie* nennen, allein die Franzosen bringen es in die Kategorie des *Compte de grosse-avanture.*

und anderer Kosten gebildet wurden. Das Resultat der Schlussrechnung muss mit demjenigen des Hauptbuchs übereinstimmen.

§. 397.

Das Assecuranzbuch gibt den Inhalt der Polizen an, als: Datum, Nummer der Assecuranz, Name des Schiffes und des Schiffers, Ort der Abfahrt und der Bestimmung, Angabe der versicherten Gegenstände und deren Zeichen und Nummern, wenn es Frachtgüter sind. Taxe und Bedingungen, Angabe der Assecuranz-Gesellschaft, bei welcher die Versicherung geschehen und, der versicherten Summe, Prämie nach Procenten, ihr Betrag und wem und unter welchem Datum sie berechnet wird. Alles dieses wird columnenweise aufgeführt.

§. 398.

In das Connossamentbuch werden alle Connossamente, die man empfängt oder ausfertigt, eingeschrieben, und was das Havariebuch betrifft, so wird darin Alles verzeichnet, was auf Havarie Bezug hat, Vorgänge und Berichte darüber.

Fünfte Abtheilung.

Praktischer Theil doppelter Buchhaltung einer namentlich vereinten Societät.

Bestandtheile.

I. Anfertigung des Inventariums bei Gründung der Societät;
II. Buchung des Inventariums; Angabe der Geschäftsvorfälle, die, nebst demselben, nachstehender Buchhaltung zum Grunde liegen;
III. Memorial, worin laut §. 77. 2. keine Cassaposten vorkommen;
IV. Cassabuch, worin laut §. 111. 2. Debitor und Creditor aufgeführt sind;
V. Journal, dessen Posten aus dem Memorial und Cassabuch entnommen sind und welches nach §. 80. ein Sammelbuch ist;
VI. Hauptbuch;
VII. Conto-Correntbuch;
VIII. Waarenbuch;
IX. Wechsel-Scontro;
X. Probe-Bilanzbuch;
XI. Inventarium.
XII. Bücherschluss und Schlussbemerkungen.

I. Anfertigung des Inventariums bei Gründung der Societät.

Hier ist der Fall angenommen, dass ein bereits bestehendes Handlungshaus, das bis jetzt seine Geschäfte für alleinige Rechnung getrieben, Jemanden als Associé in das Geschäft aufnimmt und dasselbe nun für gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr in Societät fortgesetzt wird. Wie sich aus dem angefertigten Inventarium und der Bilanz ergibt, beträgt das Societäts-Capital 40000 ℔, wozu der eine Associé (hier Ferd. Lamey) in Geld, in Waaren, in Wechseln, in guten Debitoren seiner Handlung, nach Abzug der Creditoren derselben, die von der Societät übernommen werden, 25000 ℔ einlegt. Der andere Associé aber (hier Adolph Lamey) in Geld, in Wechseln und in Staatspapieren zum Societätsfonds 15000 ℔ beiträgt.

Inventarium

der Societät **Gebrüder Lamey,**

aufgenommen den 1. Januar 1842.

Activa unsers Hrn. Ferd. Lamey					
I. ***Cassa,*** dessen baare Einlage . . . . . ℛß	.....	..	4654	2	
II. ***Waaren,*** an Waaren eingebracht:					
A. L. 5/1 und 5/2 Fässer f. Raffinade					
No. 16. 100 Brode, netto 1613 ℔					
„ 17. 100 „ „ 1610 „					
„ 18. 100 „ „ 1615 „					
„ 19. 100 „ „ 1614 „					
„ 20. 100 „ „ 1615 „					
„ 21. 52 „ „ 845 „					
„ 22. 52 „ „ 847 „					
„ 23. 52 „ „ 843 „					
„ 24. 52 „ „ 848 „					
„ 25. 52 „ „ 850 „					
760 Brode, netto 12300 ℔ à 20¾ ßr „	2552	8			
N. S. 160 Säcke gut ord. Domingo-Caffee					
No. 12/31 20 Säcke, brutto 2920 ℔					
„ 32/51 20 „ „ 2904 „					
„ 52/71 20 „ „ 2936 „					
„ 72/91 20 „ „ 2876 „					
„ 92/111 20 „ „ 2912 „					
„ 112/131 20 „ „ 2914 „					
„ 132/151 20 „ „ 2886 „					
„ 152/160 20 „ „ 2892 „					
160 Säcke, bto. 23240 ℔					
320 „ Tara, 2℔ p. Sack					
netto 22920 ℔ à 6½ ßr „	4966	—			
J. P. 8 Kisten f. ostind. Indigo					
No. 4. brutto 202 ℔ Tara 61 ℔					
„ 5. „ 196 „ „ 60 „					
„ 6. „ 186 „ „ 54 „					
„ 7. „ 192 „ „ 58 „					
„ 8. „ 198 „ „ 60 „					
„ 9. „ 191 „ „ 56 „					
„ 10. „ 187 „ „ 54 „					
„ 11. „ 203 „ „ 62 „					
brutto 1555 ℔ Tara 465 ℔					
Tara 465 „					
netto 1090 ℔ à 3 ßr . . . . . ℛß	3270	—			
Transport ℛß	10788	8	ßr 4654	2	

	Transport ℛβ	10788	8	4654	2
E. B. 20 Ballen Georgia-Baumwolle					
No. 10. brutto 310 ℔	No. 20 brutto 308 ℔				
„ 11. „ 316 „	„ 21 „ 311 „				
„ 12. „ 308 „	„ 22 „ 315 „				
„ 13. „ 319 „	„ 23 „ 314 „				
„ 14. „ 314 „	„ 24 „ 312 „				
„ 15. „ 304 „	„ 25 „ 309 „				
„ 16. „ 313 „	„ 26 „ 315 „				
„ 17. „ 308 „	„ 27 „ 309 „				
„ 18. „ 320 „	„ 28 „ 318 „				
„ 19. „ 316 „	„ 29 „ 311 „				
brutto 3128 ℔	brutto 3122 ℔				
„ 3122 „					
brutto 6250 ℔					
Tara 4% 250 „					
netto 6000 ℔ à 22½ ℛβ		1350	—	12138	8
III. *Wechsel*, an Wechsel übergeben:					
I. Platzwechsel					
No. 1. ℛβ 800 - auf Gebr. Friedlein, p. Ende Jan.					
„ 2. „ 1000 - „ Julius Mathaes, pr. do.					
ℛβ 1800 - auf den Platz*) . . . . . ℛβ		1800	—		
II. Fremde Wechsel					
No. 1. ℛβ 600 - auf Aug. Teghillo, p. Ende Jan.					
„ 2. „ 1000 - „ Scheffer & Co. pr. do.					
ℛβ 1600 - pr. Berlin, à 99½ ℛβ 1592 -					
„ 3. £ 120 - auf Henry Hind in London, pr. 5. Febr. à 6⅔ „ 800 -					
„ 4. Bm℔ 2000 - auf Fried. Gülich,					
„ 5. „ 4000 - pr. 15. Febr.					
Bm℔ 6000 - pr. Hamburg, à 148½ „ 2970 -					
ℛβ		5362	—	7162	—
IV. *Handlungs-Mobilien*, an Mobilien übergeben laut Specification, taxirt zu				108	—
V. *Debitoren*, an Debitoren der Societät überlassen					
Ernst Liebhold in Frankfurt a. M. . .	ℛβ	2012	20		
Carl Euler & Co. in Dresden	„	1519	15		
Wilhelm Rotberg in Berlin	„	1210	20		
Andreas Rode in Berlin	„	506	6		
Gerhardt & Co. in Erfurt	„	645	—		
Gebr. Kolb in Weimar	„	550	15		
Droop & Co. in Hamburg I. R.	„	1040	—		
Transport ℛβ		7484	16	24062	10

*) Man sehe hiernach II. Buchung des Inventariums.

Transport ℛ𝔣	.....	..	24062	10
Debitoren ..... „	7484	16		
Jonathan Pfister in Gotha ..... „	609	24		
Samuel Spach in Naumburg ..... „	907	16		
Fried. Boeswald in Gera ..... „	357	10		
Aug. Herrschel in Freiberg ..... „	805	14		
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz .. „	1068	10		
Schlick & Co. in Prag ..... „	204	20		
			11437	20
Gesammtsumme der Activa unsers Hrn. Ferd. Lamey .. ℛ𝔣			35500	—
Passiva unsers Herrn Ferd. Lamey				
Creditoren, die von der Societät übernommen wurden:				
Droop & Co. in Hamburg M.R. 7602 - à 149 ℛ𝔣	3775	20		
Lewin Bowring in London £ 642 - à 6⅔ „	4280	—		
Louis Oppermann in Paris Fr. 8400 - à 79¼ „	2219	—		
Carl Schlösing in Magdeburg ..... „	225	10		
		ℛ𝔣	10500	—
Die Activa unsers Hrn. Ferd. Lamey belaufen sich		ℛ𝔣	35500	—
ab davon dessen Passiva ..... „			10500	—
Capital-Einlage unsers Hrn. Ferd. Lamey		ℛ𝔣	25000	—
Activa unsers Hrn. Adolph Lamey				
I. ***Cassa,*** dessen baare Einlage ..... ℛ𝔣	.....	..	5635	—
II. ***Wechsel,*** an Wechseln an die Societät übergeben:				
I. Platzwechsel,				
No. 3. ℛ𝔣 1200 - auf Carl Nötinger, pr. Ende Jan.*) ℛ𝔣	1200	—		
II. Fremde Wechsel,				
No. 6. ℛ𝔣 2000 - auf Carl Stöss in Berlin pr. 15. Febr. à 99¼ „	1985	—		
III. ***Staatspapiere,*** an Staatspapieren übergeben:				
ℛ𝔣 4000 - in 4 Stück La. A. No. 4208 - 4211				
„ 2000 - in 8 do. „ C. „ 19704 - 19711				
ℛ𝔣 6000 - in Preuss. Staatsschuldscheinen à 103 „	6180	—		
			9365	—
Capital-Einlage unsers Hrn. Adolph Lamey ℛ𝔣			15000	—

*) Man sehe hiernach II. Buchung des Inventariums.

Bilanz

über vorstehendes Societäts-Inventarium.

Debitoren.			Creditoren.		
Cassa, baares Geld			*Creditoren,* von Hrn. Ferd. Lamey Rß	10500	—
v. Hrn. Ferd. Lamey Rß 4654. 2			*Ferd. Lamey Capital*		
„ Hrn. Ad. Lamey „ 5635. —			Rß 25000 -		
Rß	10289	2			
Waaren, v. Hr. Ferd. Lamey „	12138	8	*Ad. Lamey*		
Wechsel, als:			*Capital* „ 15000 -		
I. Platzwechsel				40000	—
v. Hrn. Ferd. Lamey Rß 1800 -					
„ Hrn. Ad. Lamey „ 1200 -					
	3000	—			
II. Fremde Wechsel					
v. Hrn. Ferd. Lamey Rß 5362 -					
„ Hrn. Ad. Lamey „ 1985 -					
	7347				
Staatspapiere, von Hrn. Ad. Lamey „	6180	—			
Handlungs-Mobilien, von Hrn. Ferd. Lamey „	108	—			
Debitoren, von demselben „	11437	20			
Rß	50500	—	Rß	50500	—

Leipzig, den 1. Januar 1842.

Ferdinand Lamey.
Adolph Lamey.

II. Buchung des Inventariums; Angabe der Geschäfts-Vorfälle, die, nebst demselben nachstehender Buchhaltung zum Grunde liegen.

Januar.

1. Buchung der im Inventarium angegebenen Posten.

Laut Inventarium beträgt die Einlage von Ferd. Lamey 25000 ℔ und diejenige von Adolph Lamey 15000 ℔. Diese beiden Capital-Einlagen kommen aber im Memorial nicht vollständig vor, da es diesmal, laut §. 77, 2. die Cassaposten nicht aufnimmt. In Betreff des Capital-Conto, das jedem Associé errichtet wird, sehe man §. 340.

In dem hier zum Grunde gelegten Geschäft ist angenommen, dass laut Societätsvertrag die Capital-Einlagen der Gesellschafter zu 4% verzinst werden. Da sie demnach ein Werth sind, der vom 1. Januar an läuft, die im Inventarium begriffenen Platzwechsel beider Associés, obgleich sie später verfallen, schon unter diesem Tage für den vollen Betrag eingebracht wurden, weil das Conto über diese Art Wechsel als blosses Scontro über Ein- und Ausgang, weder Gewinn noch Verlust geben kann: so müssen auch die Zinsen für die Zeit, welche besagte Platzwechsel noch bis zum Verfalltage zu laufen haben, berücksichtigt und angerechnet werden. Diese Anrechnung der Zinsen kann entweder beim Bücherschluss geschehen, indem man sie von denjenigen, die für das ganze Capital jedes Associé berechnet werden, in Abzug bringt, und den Rest auswirft, oder indem man das Conto-Corrent jedes Gesellschafters für den ihn betreffenden Discont sogleich debitirt, bei dem Bücherschlusse aber die Zinsen vom ganzen Capital auswirft. Um aber diesen Gegenstand jetzt schon in Ordnung zu bringen, schlagen wir den zweiten Weg ein, und debitiren die respectiven Conto-Corrente des Associés am Interessen-Conto (M.-C. B.-C. C. B.-W. B.-W. S).[1])

1) Die hier und bei den nachfolgenden Geschäftsangaben vorkommenden Buchstaben weisen auf die hiernach unter III, IV, VII, VIII, IX aufgeführten Bücher nach, in welche nothwendiger Weise die erste Verzeichnung zu machen ist. M. bedeutet Memorial, C. B. Cassabuch, C. C. B. Conto-Correntbuch, W. B. Waarenbuch, W. S. Wechsel-Scontro. Auf diese Weise wird es nun dem Lernenden ein Leichtes sein, sich in die Buchung der gegebenen Geschäftsvorfälle zu finden. Obgleich der Ein- und

2. Factur eines Correspondenten über Waaren, die bei ihm bestellt wurden.

Louis Fritsch in Berlin ertheilt in Folge einer Bestellung, die noch von Ferd. Lamey ausgegangen, Factur[1]) über 10 Fass f. Melis, gez. A. L. No. 1. à 10., enth. 1000 Brode, gew. netto 11709 ℔ à 18 ₰ = ℛ₰ 2107. 7 ₰. Ziel 3 Mt. vom 31. Decbr. (M.-C.C.B.)

3. Einkauf von Wechseln auf einen auswärtigen Platz.

Von Fried. Gelpke wurden gekauft:

No. 7. £ 150 -
„ 8. „ 200 - } auf John Richmond, pr. Ende Jan.
£ 350 - pr. London à 6⅔ . . . . ℛ₰ 2333. 10
„ 9. Bm℔ 3000 - auf Droop & Co. in Hamburg, pr. Ende Febr. à 148 . . . „ 1480. —
dafür wurden bezahlt ℛ₰ 3813. 10

(C.B.-W.S.)

4. Rimesse an einen Correspondenten.

Man remittirt an Lewin Bowring in London gegen dessen Guthaben:

No. 7. £ 150 -
„ 8. „ 200 - } auf John. Richmond, pr. Ende Jan.
„ 3. „ 120 - auf Henry Hind, pr. Ende Febr.
£ 470 - pr. London.

an Droop & Co. in Hamburg U/R wurden remittirt:

No. 4. Bm℔ 2000 - auf Fried. Gülich, pr. 15. Febr.
„ 9. „ 3000 - „ sie selbst, pr. Ende do.
Bm℔ 5000 - pr. Hamburg.

Diese Rimessen werden im Memorial wie folgt, ausgeworfen: London zu 6⅔ mit ℛ₰ 3133. 10 ₰; Hamburg zu 148½ mit ℛ₰ 2475. Im Conto-Correntbuche hingegen lassen wir die einheimische Währung weg, da beide Handelsfreunde uns in der Währung ihres Platzes Conto-Corrent ertheilen. (M.-C.C.B.-W.S.)

5. Contanter Waaren-Verkauf.

An Theodor Laers hier wurden 20 Säcke gut ord. Do-

Ausgang von Wechseln im wirklichen Geschäft gewöhnlich nach Musse verzeichnet wird, so sind dennoch in den das Wechsel-Scontro betreffenden Aufgaben die Buchstaben W. S. jedesmal angegeben worden, damit der Lernende die Verzeichnung des Ein- und Ausgangs der Wechsel sogleich vornehme.

1) Wie eine Factur eingeschrieben wird, gibt §. 147 an.

mingo-Caffee gez. N S No. 12/31 contant verkauft; Gew. netto 2880 ℔ à 6⅔ ßl pr. ℔ = ℛß 640 (C. B. - W. B.)

6. Zahlung von Fracht für empfangene Waaren, die uns betreffen.

An Fracht von Berlin und Spesen von 10 Fass Melis, gez. A. L. No. 1 à 10 von Sendung Louis Fritsch wurden ℛß 73. 10 ßl bezahlt. (C. B. W. B.)

7. Rimesse an einen Handelsfreund in unserer Tratte auf einen andern Handelsfreund. Discont einer Factur.

Wir discontiren die Factur von Louis Fritsch in Berlin (s. 2. Jan.) und remittiren den Rest in unserer Tratte No. 10 von ℛß 2080. 27 ßl auf Wilhelm Rotberg in Berlin, 8 Tage dato. (M. - C. C. B.)

Die Tratte, die wir remittiren, können wir auf zweierlei Weise buchen: 1. indem wir für ihre Entstehung das Conto der fremden Wechsel an Rotberg debitiren, hingegen dasselbe Conto für den Ausgang durch den Debitor Fritsch creditiren; oder 2. indem wir Letztern als Empfänger der Rimesse an Erstern, den Bezogenen, debitiren. Wäre das Conto der fremden Wechsel zugleich als Wechsel-Scontro eingerichtet (s. §. 266.), oder würde eine Cursdifferenz nach % zwischen der Tratte und der Rimesse sein, so wäre der erste Weg vorzuziehen; da dies aber hier nicht ist, so wählen wir den letzteren. Was den Discont betrifft, den wir wegen früherer Zahlung an Facturabetrag (ℛß. 2107. 7. ßl.) abziehen, so berechnen wir ihn auf 5 Monate à 5 % pr. anno mit ℛß. 26. 10 ßl., die wir über Interessen-Conto laufen lassen.

8. Spedition; Empfang von Gütern und Zahlung der Fracht.

Von Sendung Heucke & Kettembeil in Magdeburg empfingen wir pr. Dampfwagen-Güterzug zur Beförderung an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz, J. G. S. 20 Ballen Baumwolle No. 10/29 und bezahlen für Spesen-Nachnahme von Magdeburg und Fracht ℛß 67. 22 ßl. (C. B.)

Wie dergleichen Sendungen und Weiterbeförderung von Gütern, worüber noch mehrere Geschäftsvorfälle vorkommen werden, im Speditionsbuche einzuschreiben sind, darüber verweisen wir auf §. 144.

9. Rimesse eines Correspondenten auf den Platz und Avis von Tratten, die er auf uns gezogen.

Carl Euler & Co. in Dresden remittiren mit Brief vom 7ten No. 4. ℛß 1000 - auf Gebdr. Schall, pr. 25. Jan. Zugleich avisiren sie folgende Tratten: ℛß 400 - Ordre Eduard

Sommerschild, 8 Tage dato, und ℛ𝛽 500-0/ Hermann Ulrich, 1 Monat dato. (M.-C. C. B.)

Die No. 4 wurde dem Wechsel, nach genommener Copie im Platzwechsel-Copirbuch, von uns gegeben. Für die Rimesse werden Euler & Co. durch das Platzwechsel-Conto (s. §. 273) sogleich im Memorial creditirt. Da wir aber aus den im §. 272 angeführten Gründen, kein Tratten- und Rimessen-Conto errichten, so kommen obige Tratten erst nach erfolgter Acceptation oder Zahlung vor, und zwar im erstern Falle im Memorial, im letztern pr. Cassa; einstweilen werden sie aber, nebst der Rimesse, in den sie betreffenden Nebenbüchern, wie z. B. im Tratten- und Rimessen-Buch (s. §. 131 u. f.), Conto-Correntbuch (s. §. 124 u. f.) und hiernach VII notirt. Dasselbe Verfahren hat in gleichen Fällen, die noch vorkommen können, Statt.

10. Spedition; Weiterbeförderung von Gütern; die Spesen werden dem Destinatär debitirt.

An Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz wurden die 20 Ballen Baumwolle J. G. S. No. 10 à 29 von Sendung Heucke & Kettembeil in Magdeburg versandt. Für Spesen wurden in Allem ℛ𝛽 72. 10 ℊ berechnet, wofür Schnabel debitirt wird. (M.-C. C. B.)

11. Acceptation einer Tratte.

Die Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden von ℛ𝛽 500-0/ Hermann Ulrich, vom 7. Jan. 1 Mt. Dato, wird acceptirt; daher Euler & Co. an Acceptations-Conto debitirt werden (s. §. 273) (M.)

12. Partizipations-Geschäft (Besorgung des Einkaufs durch uns und des Verkaufs durch den Partizipanten s. S. 184 u. f.); Einkauf von Waaren.

Von Moritz Eckhardt wurden gegen baare Zahlung in gemeinschaftlicher Rechnung mit Herm. Scharf in Hamburg 32075 ℔ rother Kleesamen à 12 ₰ pr. 100 ℔ gekauft und dafür ℛ𝛽 3849. bezahlt. (C. B.)

Die Buchung des ganzen Partizipations-Geschäfts ist nach Anleitung des §. 249 zu machen; demnach wird für den Einkauf „Kleesamen à ½ mit Scharf in Hamburg an Cassa" debitirt. Da der Kleesamen sofort ausgeht, das Geschäft nur vorübergehend ist, so bringen wir ihn nicht in das Waarenbuch.

13. Factur an den Partizipanten; Spesen; Tratte auf ihn für seinen ½ Antheil am Geschäft.

Die Factur an Scharf wird über 180 Säcke, in welche der Kleesamen verpackt wurde, ertheilt. Bruttogewicht 32435 ℔, Tara 360 ℔ à 2 ℔ pr. Sack, Netto 32075 ℔ à 12 ₰ = ℛ𝛽 3849

Die Unkosten sind folgende: 1) für 180 neue Säcke à 7 ℊ ℛ 42; 2) für Arbeitslohn und kleine Kosten ℛ 5. 20 ℊ; 3) für Mäklerlohn à 1 % ℛ 38. 15 ℊ; 4) für Commission (Provision) à 2 % ℛ 76. 25 ℊ zusammen ℛ 163, so dass der Betrag der Factur sich auf 4012 ℛ beläuft. (M.-C. C. B.)

Da der Betrag des Einkaufs schon im Cassabuch vorkommt, so sind nur noch die Spesen in's Memorial zu bringen. Dafür werden folgende Contos durch Kleesamen à ½ creditirt: Handlungs-Unkosten, für die Spesen unter 1) u. 2); Waaren, für den unter 3) berechneten Mäklerlohn, weil angenommen ist, dass derselbe in der Courstage-Rechnung begriffen ist, die uns derselbe Mäkler über die von ihm geschlossenen Waarengeschäfte später ertheilt. Verlust und Gewinn, für die unter 4) berechnete Commission, weil wir kein Provisions- oder Commissions-Conto errichten, s. §. 206. Sämmtliche Spesen könnte man auch über Verlust- und Gewinn-Conto laufen lassen. s. §. 194.

Man trassirt auf Herm. Scharf, dessen ½ Antheil an der Factur (ℛ 2006) im Curs zu 149½ mit No. 11 Bm℔ 2000- und No. 12 Bm℔ 2025. 7 eigne Ordre, 1 Mt. dto. (M-C. C. B-W. S.)

14. Factur eines Commissionärs über Waaren, deren Einkauf wir ihm aufgetragen haben und die wir an einen andern Handelsfreund zu unserer Verfügung senden lassen, s. §. 232.

Droop & Co. in Hamburg ertheilen unterm 8. Januar Factur über 150 Säcke Portorico-Caffee G. L. No. 1/150, die sie für unsere Rechnung eingekauft und zu unserer Verfügung an Carl Schloesing in Magdeburg gesandt haben. Betrag der Factur Bm℔ 6943, zum heutigen Curs à 150 reduzirt ℛ 3476. 15 ℊ (M.-C. C. B.)

Dem Caffee errichten wir ein Conto nach Anleitung des §. 232, bringen ihn aber erst dann in das Waarenbuch, wenn uns Schloesing den Empfang und das Gewicht angegeben hat.

15. Zahlung einer Tratte, die ein Handelsfreund auf uns gezogen hat.

An Wilh. Kessler wurde eine Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden von ℛ 400. 0/ Eduard Sommerschild bezahlt. (C. B.)

16. Waarenverkäufe auf Zeit.

An Folgende wurden, Ziel 2 Mt., verkauft: An Gebdr. Kolb in Weimar A. L. 2 Fass f. Raffinade No. 20 & 25 enth. 100 & 52 Brode, Netto 2465 ℔, à 21½ ℛ pr. 100 ℔, ℛ 530 — An Jonathan Pfister in Gotha, N. S. 20 Säcke gut ord.

Domingo-Caffee No. 152/171, Netto 2852 ℔ à 6¾ ßl pr. ℔ ℛß 641. 21 ßl. (M.-C. C. B.-W. B.)

17. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.

Clemens Keller zahlt uns für Rechnung von Fried. Boeswald in Gera ℛß 300 — (C. B.-C. C. B.)

18. Tratte auf einen Handelsfreund.

Wir trassiren auf Ernst Liebhold in Frankfurt a/M. No. 13. ℳ 1650.- im 24 ℳ Fuss, O/ Edmund Winkler, 14 Tage dato, der uns dafür à 102 ℛß 938. 12 ßl bezahlt (C. B.-C. C. B.-W. S.)

Hier können wir zur Verzeichnung dieses Geschäfts zweierlei Wege einschlagen: wir können 1. wegen der Bildung der Tratte fremde Wechsel an Liebhold debitiren, und dasselbe Conto, wegen deren Ausgang und des dafür empfangenen Betrags durch Cassa-Conto creditiren; oder wir können 2. Liebhold sogleich durch Cassa creditiren. Wir wählen den letztern Weg als den kürzern, da das Conto der fremden Wechsel im Hauptbuch diesmal nicht auch zugleich als Wechsel-Scontro dient, wie dies der Fall S. 262 u. 263 war.

19. Rimessen an einen Handelsfreund.

Wir remittiren für unsere Rechnung an Droop & Co. in Hamburg No. 12 Bm℔ 2025. 7 auf Herm. Scharf pr. 13. Febr., die wir im Memorial zu 150 mit ℛß 1012. 21 ßl auswerfen. (M.-C. C. B.-W. S.)

20. Tauschgeschäft mit Wechseln auf einen auswärtigen Platz gegen andere fremde Wechsel.

Wir negoziren an Gustav Epstein

No. 1. ℛß 600.- auf Aug. Teghillo, pr. Ende Jan.
„ 2. „ 1000.- „ Scheffer & Co., pr. do.
„ 6. „ 2000.- „ Carl Stoess, pr. 15. do.
ℛß 3600.- auf Berlin, pari ℛß 3600.-

und nehmen dagegen von ihm

No. 14. £ 200. —
„ 15. „ 300. — } auf Reim & Co. pr. Ende Jan.
£ 500. — auf London à 6 ℛß 22 ßl ℛß 3036. 20 ßl.

Die Differenz im Tauschwerth zahlt Epstein heraus. (C. B.-W. S.)

Dieses Tauschgeschäft läuft pr. Cassa, als hätte man das Berliner Papier baar verkauft, und dagegen London ebenso eingethan.

21. Rimessen an einen Handelsfreund.

Wir remittiren an Lewin Bowring in London obige No. 14 & 15 auf London (M.-C. C. B.-W. S.)

22. Waarenverkäufe auf Zeit.

Wir ertheilen Factur, über Waaren, die wir an Folgende verkauft haben:

An Schlick & Co. in Prag über 2 Kisten f. ostind. Indigo J.P. No. 10 & 11. Netto 275 ℔ à 3½ ßß pr. ℔ ℛß 962. 15.

An Fried. Boeswald in Gera über 1 do. No. 9. Netto 135 ℔ à 3½ ßß pr. ℔ ℛß 472. 15.

An Samuel Spach in Naumburg über 10 Säcke gut ord. Domingo-Caffee NS. No. 92/101. Netto 1430 ℔ à 6¾ ßß pr. ℔ ℛß 321. 22.

(M.-C.C.B.-W.B.)

23. Ein Handelsfreund ertheilt Spesenrechnung über Waaren, die wir ihm zu unserer weitern Disposition zusenden liessen, s. §. 232; er trassirt dagegen auf uns.

Carl Schloesing in Magdeburg gibt mit Brief vom 22. Spesenrechnung und Gewichtsnota über 150 Säcke Portorico-Caffee gez. G.L. No. 1/150 von Sendung Droop & Co. in Hamburg. Die Spesen belaufen sich auf ℛß 1255. 19 ßl (M.-W.B.-C.C.B.) Schloesing trassirt dagegen auf uns laut demselben Briefe ℛß 800.- O/ Gregor Reuter, 8 Tage dato, und gibt uns den Auftrag, für seine Rechnung ℛß 600.- an David Riedl zu bezahlen. s. hiernach, was diese Zahlung betrifft. (C.C.B.)

24. Zahlung an Jemanden für Rechnung eines Handelsfreundes.

Wir zahlen für Rechnung Carl Schloesing ℛß 600 an David Riedl. (C.B.)

25. Ein Platzwechsel wird eingezogen.

Wir ziehen den Wechsel No. 4 ℛß 1000. auf Gebdr. Schall ein, den uns Euler & Co. in Dresden remittirt haben. (C.B.-W.S.)

Da Euler & Co. bereits unterm 9. durch „Platzwechsel" creditirt wurden, so ist nun dieses Conto durch „Cassa" zu creditiren.

26. Acceptation von Tratten.

Wir acceptiren ℛß 600.- Tratte von And. Rode in Berlin O/Louis Sieber, vom 24. pr. Ende Febr.

„ 500. — Tratte von Ebendemselben, O/ Erich Schuster vom 24. 6 Wochen dto.

„ 1000 & 800. Tratten von Droop & Co. in Hamburg, O/Wilh. Lechner, vom 20. 3 Wochen dto, die sie für ihre Rechnung gezogen haben. (M.-C.C.B.)

27. Factur eines Handelsfreundes über Waaren, die er als Commissionär für unsere Rechnung eingekauft hat. Tratte desselben gegen einen Theil des Betrags auf einen andern Handelsfreund.

Lewin Bowring in London gibt mit Brief vom 18. Factur über 10 Kisten bengal. Indigo P.R. No. 20/29, die er für unsere Rechnung eingekauft und an Droop & Co. in Hamburg verschifft hat; betragend £ 727. — Diese werden im Curs zu 6 ℛ 22 ß mit ℛ 4895. 4 ß ausgeworfen. Bowring trassirt für unsere Rechnung Fr. 6000.- auf Louis Oppermann in Paris, 1 Mt. dto, im Curs à 25 — £ 240., welche nach unserm Curs à 6 ℛ 22 ß ℛ 1616 betragen. (M.-C. C. B.)

28. Rimesse eines Handelsfreundes auf den Platz.

Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz remittirt am 27. No. 5 ℛ 600. — auf Ewald Just, pr. 5. Febr. (M.-C. C. B.-W. S.)

29. Baarsendung von Seiten eines Handelsfreundes.

Aug. Herrschel in Freiberg sandte baar durch Fuhrmann Stahl ℛ 642. — (C. B.-C. C. B.)

30. Zahlung einer Tratte.

An Leopold Lippmann wurden ℛ 800.- Tratte von Carl Schloesing in Magdeburg, O/Gregor Reuter, heute verf. (s. 23. Jan.) bezahlt (C. B.)

30. Einkauf von Wechseln auf fremde Plätze.

Von Richard Heucke wurden gekauft:

No. 16 Fr. 5000.- auf Louis Soehnée in Paris, pr. 10. Febr. à 80 ℛ 1333. 10.

„ 17 ℔ 2000.- Ct. „ Smith & Co. in Amsterdam, pr. Ende Febr. à 140 ℛ 1120.- (C. B.-W. S.)

31. Rimessen an einen Handelsfreund.

Wir remittiren diese Wechsel an Louis Oppermann in Paris. (M.-C. C. B.-W. S.)

Den Ertrag des Amst. Wechels in Francs verzeichnen wir, wenn uns Oppermann dessen Begebung angezeigt hat.

31. Einziehung von Platzwechseln.

Folgende, heute verfallene, Platzwechsel werden eingezogen (s. Inventarium).

No. 1 ℛ 800.- auf Gebdr. Friedlein
„ 2 „ 1000.- „ Julius Mathaes
„ 3 „ 1200.- „ Carl Noetinger (C. B.-W. S.)

31. Zahlung an die Associés. Handlungs-Unkosten.

Ferd. Lamey erhob für seinen häuslichen Bedarf laut Societätsvertrag ℛ 200.-

Adolph Lamey desgl. ℛ 200.- (s. §. 341). An Handlungs-Unkosten wurden im Laufe des Monats laut Handlungs-Unkosten-Buch ausgegeben ℛ 181. 10 (s. §. 211 u. f.) (C. B.)

Februar.

1. Kauf eines Wechsels auf den Platz unter Abzug von Discont. (s. §. 213 u. f.)

Wir kaufen von Menoth & Co. No. 6 ℛ 1000.- auf Christian Stahl, pr. 1. März, abzl. 5 ℛ à ½ % Discont pr. Mt. und zahlen ℛ 995. — (C. B.-W. S.)

Da das Conto der Platzwechel weder Gewinn noch Verlust geben soll, so wird der discontirte Wechsel im Cassabuch für den vollen Betrag eingebracht, als hätte man ihn so ausgezahlt; der abgezogene Discont wird dagegen in Einnahme gebracht, als hätte man ihn von Menoth & Co. empfangen.

1. Verkauf von Waaren auf Zeit, die wir bei einem Handelsfreunde lagern haben.

Wir ertheilen Factur an Carl Euler & Co. in Dresden über 25 Säcke Portorico-Caffee G. L. No. 1/25, die wir an sie durch Carl Schloesing in Magdeburg von unserm Lager bei Demselben versenden liessen. Netto 3286 ℔ à 7½ ßr. ℛ 821. 15 (M.-C. C. B.-W. B.)

2. Partizipations-Geschäft. Besorgung des Ein- und Verkaufs durch den Partizipanten (s. S. 195) Factur des Partizipanten über den Einkauf. (nach §. 248 zu buchen).

Droop & Co. in Hamburg ertheilen uns mit Brief vom 30. Jan. Factur über 170 Packen Louisiana-Baumwolle, die sie für gemeinschaftliche Rechnung mit uns durch Caspar Harkort

in New-York einkaufen liessen. Betrag der Factur von Harkort Doll.' 6881, 25. Diese remittirten sie für dessen Rechnung an Smith & Co. in Amsterdam à 40 Cents pr. 1 Doll. mit ℛ 17203, 12 holl. Ct., betragend à 36 ℛ pr. 40 Bm℔ 19114 M℔ 10/Bco, wovon unsere ½ Bm℔ 9557. 5/ ausmacht, die à 150 ℛß 4778. 20 ßl beträgt. (M.-C. C. B.)

3. Rimesse an einen Handelsfreund.

Wir remittiren an Droop & Co. für u/ Rechnung
No. 11 Bm℔ 2000.- auf Herm. Scharf in Hamburg pr. 13 Ct.
„ 5 „ 4000.- „ Fried. Gülich in do. pr. 15 Ct.
die wir im Memorial à 150 mit ℛß 3000- auswerfen. (M.-C. C. B.-W. S.)

3. Spedition. Zahlung von Fracht.

Wir empfingen Sendung von Wilh. Orthmann in Zittau durch Vermittelung von Carl Euler & Co. in Dresden für Ernst Geutebrück in Hamburg R. S. 4 Kisten Leinen, No. 46/49, gew. 20 Ctr. und zahlen für Fracht etc. von Dresden ℛß 6. 20 ßl (C. B.) (Die Spesen sind nach geschehener Weiterbeförderung Euler & Co. zu debitiren. s. hiernach.)

4. Acceptation von Tratten.

Wir acceptiren folgende Tratten von Carl Euler & Co. in Dresden vom 2. gezogen:

ℛß 480. 0/ Ludwig Maste, 8 Tage dto.
„ 500. „ Philipp Lehrs, 14 „ „
„ 600. „ Hermann Bodemer 3 Wochen dto.
Von And. Rode in Berlin vom 1. gezogen
ℛß 800. 0/ Louis Adolph Hoffmann, 14 Tage dto.
(M.-C. C. B.)

4. Factur eines Commissionärs über Waaren, die er für unsere Rechnung eingekauft hat. Für den Betrag erholt er sich auf einen andern Handelsfreund.

Alexander Napier in Manchester ertheilt mit Brief vom 25. Jan. Factur über 9 Ballen Twist F & AL No. 1/9, die er zufolge unserer Ordre und für unsere Rechnung eingekauft und an Herm. Scharf in Hamburg verschifft hat. Für den Betrag der Factur von £ 434. 8/ erholt sich Napier auf Lewin

Bowring in London, pr. Ende dieses Mts. Diese werden à 6⅔ mit ℛ𝔣 2666 ausgeworfen (M.-C.C.B.)

Statt Waaren an Napier und diesen dagegen an Bowring zu debitiren, debitiren wir sogleich Waaren an Bowring.

5. Einziehung eines Platzwechsels.

Der Wechsel No. 5 ℛ𝔣 600. — auf Ewald Just, Rim. von Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz, heute verf., wird eingezogen (C.B.-W.S.)

5. Waarenverkäufe auf Zeit.

Wir ertheilen Factura über Waaren, die wir an Folgende Ziel 2 Mt. verkauft haben:

an Gerhardt & Co. in Erfurt, über 2 Fass f. Raffinade A. L. No. 16 & 17 enth. jedes 100 Brode, Netto 3222 ℔ à 21¾ ℛ𝔣 700. 29 ℊ

an Aug. Herrschel in Freiberg, über 2 Fass desgl. No. 21 & 22 enth. jedes 52 Brode, Netto 1692 ℔ à 21¾ ℛ𝔣 368. 1 ℊ

an Carl Georgi in Mylau, über 10 Säcke gut ord. Domingo-Caffee N. S. No. 102/111, Netto 1442 ℔ à 6¾ ℊ ℛ𝔣 324. 13

an Kerksieg & Gosling in Dresden, über 10 do. No. 32/41, Netto 1480 ℔ à 6¾ ℊ ℛ𝔣 333. (M.-C.C.B.-W.B.)

In der Ungewissheit, ob mit beiden Letztern noch mehr und grössere Geschäfte gemacht werden, bringen wir sie auf Conto pro diverse im Hauptbuch. (s. §. 292 u. f.)

6. Spedition. Weiterbeförderung von Gütern. Die Spesen werden dem Versender debitirt.

An Ernst Geutebrück in Hamburg wurden die unterm 3. Febr. angeführten 4 Kisten Leinen No. 46/49 versandt. Die Spesen sind mit ℛ𝔣 11. 5 ℊ Euler & Co. zu debitiren. (M.-C.C.B.)

6. Rimessen eines Handelsfreundes.

Schlick & Co. in Prag remittiren uns mit Brief vom 4. No. 7 ℛ𝔣 250. auf Fried. Gelpke hier, pr. medio Febr.
„ 18 £ 150. „ Gevers & Co. in London, pr. Ende do.
Letztere werfen wir zu 6⅔ ℊ mit ℛ𝔣 1000. aus. (M.-C.C.B.-W.S.)

7. Zahlung eines acceptirten Wechsels.

Wir zahlen an Carl Kettembeil ℛ𝔣 500. Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden, O/Hermann Ulrich, die wir acceptirt hatten. (C.B.)

7. Partizipations-Geschäft. Besorgter Verkauf durch den Partizipanten (s. §. 249); seine Rimesse an uns für den Ertrag; Abschluss des Partizipations-Conto durch Verlust- und Gewinn.

Herm. Scharf in Hamburg ertheilt uns unterm 5. Verkaufrechnung über die 180 Säcke Kleesamen in Partizipation à ½ mit ihm, deren Rein-Ertrag Bm℔ 9275. ausmacht, wovon unsere ½ Bm℔ 4637. 8/ beträgt. Diese remittirt er uns à 150 mit No. 8. ℛ℔ 2326. 15 auf Adalbert Kraeger pr. 15 Ct.

Da die Operation in Partizipation beendigt ist, so wird nun das Conto des Kleesamens in Partizipation durch Verlust und Gewinn abgeschlossen. (M.-C. C. B.-W. S.)

8. Spesenrechnung eines Handelsfreundes über Waaren, die uns angehören und die durch seine Vermittelung gegangen sind.

Droop & Co. in Hamburg ertheilen uns mit Brief vom 5. Spesenrechnung über die unterm 27. Jan. angeführten 10 Kisten Indigo P. R. No. 20/29 von Sendung Lewin Bowring in London, die sie an uns durch Vermittelung von Carl Schloesing in Magdeburg, befördert haben. Die Spesen-Nota beläuft sich auf Bm℔ 134. à 150 ℛ℔ 67. (M.-C. C. B. W. B.)

8. Ein Handelsfreund discontirt eine Factur und lässt den Rest baar auszahlen.

Kerksieg & Gesling discontiren unsere Factur vom 5.; sie ziehen davon ℛ℔ 3. 10 ℊ für Discont von 2 Mt. à ½ % ab, und lassen den Rest von ℛ℔ 329. 20 ℊ durch Eduard Stern auszahlen. (C. B.-C. C. B.)

9. Ein Handelsfreund zeigt uns die Begebung einer Rimesse an.

Louis Oppermann in Paris hat laut Brief vom 5. unsere Rim. von ℔ 2000. Ct. pr. Amsterdam zu 210 begeben, betragend Fr. 4200. Der Posten unterm 31. Jan. wird nun ausgefüllt. (M.-C. C. B.)

9. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.

Woldemar Richter zahlt für Rechnung Carl Euler & Co. in Dresden ℛ℔ 1000. (C. B.-C. C. B.)

10. Zahlung acceptirter Tratten.

Wir zahlen an Max. Koch unsere Accepte von ℛ℔ 800 & 1000. Tratten von Droop & Co. in Hamburg, O/Wilh. Lechner, ferner an Louis Leopold Hoffmann ℛ℔ 480. Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden, O/Ludw. Maste. (C. B.)

11. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factur an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz über E.B. 10 Ballen Georgia-Baumwolle No. 10/19, die wir an ihn auf seine Bestellung hin, versandt haben. Netto 3003 ℔ à 24 ℊ ℛ℔ 720. 22 ℊ. Ziel 2 Mt. (M.-C. C. B.-W. B.)

11. Waaren in Commission von einem Freunde. Zahlung der Fracht (s. §. 238).

And. Rode in Berlin liess uns von seinem Lager bei Jordan & Barber in Magdeburg A. R. 10 Kisten Indigo No. 31/40 senden. Wir zahlen für Fracht und Nachnahme ℛ℔ 35. 10. und für Eingangszoll ℛ℔ 17. 23. (C. B.-W. B.)

Das Gewicht der Kisten ist zu Ersparung des Raumes hier weggelassen, wir verweisen deshalb auf das Waarenbuch.

12. Acceptation von Tratten, die ein Handelsfreund auf uns gezogen.

And. Rode hat auf uns laut Brief vom 10. und zufolge Uebereinkunft die ungefähre Hälfte des Betrags in folgenden Tratten gezogen, die wir heute acceptirten, nämlich in 600, 1000, 2000 ℊ, eigne Ordre, pr. medio März (M.-C. C. B.)

13. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.

Eduard Simons zahlt uns für Rechnung Gerhardt & Co. in Erfurt ℛ℔ 600. (C. B.-C. C. B.)

13. Waarenverkäufe auf Zeit.

Wir ertheilen Factur über folgende Verkäufe, Ziel 2 Mt.:
an Samuel Spach in Naumburg über GL 15 Säcke Portorico-Caffee No. 26/40, die wir an ihn durch Carl Schloesing in Magdeburg, von unserm Lager bei demselben, versenden liessen, Netto 1965 ℔ à 7½ ℛ℔ 491. 7 ℊ
an Jonathan Pfister in Gotha von unserm hiesigen Lager versandt N, S, 10 Säcke Dom.-Caffee No. 42/51 Netto 1384 ℔ à 6¾ ℛ℔ 311. 12 ℊ. (M.-C. C. B.-W. B.)

Hier wäre es der Fall, „Diverse an Diverse" zu sagen (s. §. 96); allein wir ziehen vor, jeden Debitor an den ihn betreffenden Creditor zu debitiren.

14. Zahlung eines Wechsels per Intervention; berechnete Spesen darauf.

Wir zahlen an Eduard Stern per Intervention für Rechnung Louis Fritsch in Berlin einen Wechsel von ℛ𝔱 1200. auf & acc. Goldsohn & Co. nebst Protestkosten ℛ𝔱 1202. Wir fertigen darüber eine Retourrechnung aus, in welcher wir für Provision à ⅓ % ℛ𝔱 4, für Sensarie à 1‰ und Briefporto ℛ𝔱 1. 20 ℊ. einbringen, und debitiren Fritsch in Allem mit ℛ𝔱 1207. 20 ℊ. (C. B. - M. - C. C. B.)

Dieses Geschäft kann auf folgende Weise gebucht werden: 1. indem man im Cassabuch, Fritsch für Capital und Protestkosten mit ℛ𝔱. 1202. im Memorial aber für die berechneten Wechselspesen als: Provision etc. debitirt; oder 2. indem man die ℛ𝔱. 1202. im Cassabuch über „Platzwechsel" laufen lässt, dann aber Fritsch im Memorial a) an Platzwechsel für besagte ℛ𝔱. 1202. und b) für die berechnete Provision etc. an den ihn betreffenden Creditor debitirt. In Ermangelung eines Conto der Platzwechsel, hätte man das Interventions-Geschäft auch auf General-Wechsel-Conto bringen können, wenn eines auf dem Hauptbuche errichtet wäre. Von obigen beiden Arten Buchung wählen wir diesmal die erste, und lassen die berechneten Wechselspesen, als Provision etc. über Verlust- und Gewinn-Conto laufen.

14. Spesenrechnung eines Handelsfreundes über uns betreffende Waaren.

Carl Schloesing in Magdeburg ertheilt uns mit Brief vom 13. Spesennota über 10 Kisten Indigo P. R. No. 20/29, die er von Sendung Droop & Scharf in Hamburg empfangen und an uns befördert hat; die Spesen betragen ℛ𝔱 55. 15 ℊ. Zugleich ertheilt er uns Spesennota über versandte 25 Säcke Caffee No. 1/25 an Carl Euler & Co. in Dresden (s. 1. Febr.), und 15 Säcke No. 26/40 an Samuel Spach in Naumburg (s. 13. Febr.), betragend ℛ𝔱 7. 10 ℊ. (M. - C. C. B. - W. B.)

15. Einziehung von Wechseln, und Zahlung von Wechseln.

Wir ziehen ein: No. 7 ℛ𝔱 250 auf Fried. Gelpke, Rim. von Schlick & Co. in Prag; No. 8 ℛ𝔱 2326. 15 auf Adalbert Kraeger, Rim. von Herm. Scharf in Hamburg. Wir zahlen an Louis Adolph Hoffmann unser Accept ℛ𝔱 800. - Tratte von And. Rode in Berlin, an dessen Ordre; ferner ℛ𝔱 125. - Anweisung von Fried. Boeswald in Gotha, O/ Rudolph Munkelt, Sicht (C. B. - C. C. B. - W. S.)

15. Rimesse an einen Handelsfreund.

Wir remittiren an Lewin Bowring in London No. 18 £ 150 auf Gevers & Co., pr. Ende d. Mts., und werfen dafür à 6⅔ ℛß 1000.- aus. (M.-C.C.B.-W.S.)

16. Zahlung einer acceptirten Tratte.

Wir zahlen an Phil. Lehrs unser Accept von ℛß 500. Tratte Carl Euler & Co. in Dresden an dessen Ordre. (C.B.)

16. Spesenrechnung eines Handelsfreundes über an uns gesandte und uns betreffende Waaren.

Herm. Scharf in Hamburg ertheilt uns mit Brief vom 13. Spesenrechnung über 9 Ballen Twist F. & A. L. No. 1/9, die er von Sendung Alex. Napier empfangen und an uns durch Vermittelung von Carl Schloesing befördert hat, betragend Bm℔ 204. 12/ à 150 ℛß 102. 11 ßl. (M.-C.C.B.)

17. Zahlung der Fracht von Waaren, die uns betreffen.

Wir zahlen Fracht von Magdeburg von 10 Kisten Indigo P. R. No. 20/29 von Sendung Carl Schloesing in Magdeburg ℛß 12. 20 ßl. (C.B.-W.B.)

Da nun der Indigo angekommen ist, so wird er, nebst den gehabten Spesen, in das Waarenbuch eingetragen. Zu Ersparung des Raumes ist hier die einzelne Gewichtsangabe weggelassen, und es wird deshalb auf besagtes Buch verwiesen.

17. Speditions-Avis über Güter an uns, deren Spesen uns debitirt werden.

Ernst Liebhold in Frankfurt a/M. avisirt uns mit Brief vom 15. folgende Güter: L. C. No. 32/36 5 Kisten kurze Waaren von Sendung Louis Söhnée in Paris für Lesser & Co. in Warschau; ferner J. G. D. No. 16, 1 emb. Fass Wein von Sendung Lamarosse père & Fils in Beaune für J. G. Dorn in Dresden. Liebhold debitirt uns für seine Spesen auf die 5 Kisten ℛß 71. 27 ßß und für diejenigen auf das Fass Wein ℛß 29. 50 ßß, zusammen ℛß 101. 17 ßß im 24 ℛß Fuss oder à 7 pr. 4 ℛß 57. 27 ßl. (M.-C.C.B.)

18. Zahlung, die ein Handelsfreund für unsere Rechnung an einen andern Handelsfreund leistet.

Wilh. Rotberg in Berlin zeigt mit Brief vom 16. eine Zahlung von ℛß 800. an, die ihm And. Rode daselbst für unsere Rechnung gemacht hat. (M.-C.C.B.)

18. Verkauf von Commissions-Waaren, ½ baar, ½ in Wechseln zahlbar.

Wir verkaufen an Wilh. Klepsch von dem Indigo in Commission von And. Rode in Berlin, ½ baar, ½ in Hamburger Papier, 2 Mt. dto. zahlbar,

2 Kisten f. Violet No. 31/32 Netto 666 ℔ à 3½ ₰ ℛ℔ 2331. —
2 do. „ „ „ 34/35 „ 488 „ „ 3⅛ „ „ 1525. —
ℛ℔ 3856. —

Wir empfangen ½ baar mit ℛ℔ 1928. und die andere ½ im Cours zu 149 mit No. 19 Bm℔ 2000. } auf Ruck & Co. in Hamburg, 2 Mt. dto.
„ 20 „ 1881: 14 }
(C. B.)

Die Verzeichnung dieses Verkaufs lässt sich auf folgende Arten machen: 1. indem man die baare Hälfte in die Cassa bringt, und die andere Hälfte in's Memorial; oder 2. indem man das ganze Geschäft pr. Cassa laufen lässt, als hätte man alle 4 Kisten baar verkauft und die an Zahlung der Hälfte erhaltenen Wechsel ebenso eingekauft. Man könnte auch Klepsch oder Conto pro diverse an die Commissionswaaren debitiren und ihn dagegen für die baare Zahlung und die Wechsel creditiren, welche Verzeichnungsart aber zu umständlich wäre. Zur Buchung des Geschäfts wählen wir die zweite Art, und was die Verrechnung des Verkaufs mit Rode betrifft, so soll diese noch folgen.

19. Rimessen von Handelsfreunden auf den Platz.

Folgende remittirten uns: Jonath. Pfister in Gotha No. 9 ℛ℔ 600. auf Joseph Rutte pr. 25. Febr.; Gebdr. Kolb in Weimar No. 10 ℛ℔ 500. auf Danner & Co. pr. dto. (M.-C. C. B.-W. S.)

19. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.

Ludwig Maste zahlt uns für Rechnung Samuel Spach in Naumburg ℛ℔ 900. (C. B.-C. C. B.)

20. Partizipations-Geschäft (Besorgung des Ein- und Verkaufs durch uns. S. S. 186 u. f.) Einkauf; Tratten auf den Partizipanten.

Wir kaufen von Carl Kettembeil in Partizipation à ½ mit Louis Fritsch in Berlin, 50 Stck. Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn-Actien No. 3479/3528 und bezahlen dafür à 111¼ incl. Zinsen ℛ℔ 5562. 15. (C. B.)

Wir berechnen für Provision à ¼ % Rß 13. 27.
„ Sensarie à ½ ‰ „ 2. 24.
Rß 16. 21.
(M.-C. C. B.)

Wir trassiren auf Louis Fritsch No. 21 Rß 1000. — No. 22 Rß 1200. — No. 23. Rß 1800. — zusammen Rß 4000. — eigne Ordre, 1 Mt. dto. à 99½ Rß 3980. — (M.-C. C. B.)

Die Buchung des ganzen Geschäfts, sowohl im Ein- als Verkauf, ist nach Anleitung des §. 245 zu machen.

20. Spesenrechnung eines Handelsfreundes über uns betreffende Waaren.

Carl Schloesing in Magdeburg ertheilt uns unterm 19. Spesenrechnung über die 50 Säcke Caffee, die er von unserm Lager frei ab Magdeburg an Carl Euler & Co. in Dresden versandt hat. Die Spesen belaufen sich auf Rß 8. 20 gr. (M.-C. C. B.-W. S.)

21. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factura an Carl Euler & Co. in Dresden über 50 Säcke Portorico-Caffee No. 51/100 von unserm Lager bei Carl Schloesing in Magdeburg, Netto 6562 ℔ à 7½ Rß 1640. 15 gr. Ziel 2 Mt. (M.-C. C. B.-W. B.)

21. Contanter Verkauf von Commissionswaaren von einem Freunde.

Wir verkaufen baar vom Commissionslager von Rode an Richard Heucke A R 1 Kiste Indigo f. viol. No. 36 Netto 320 ℔ à Rß 3½ Rß 1120. — (C. B.-W. B.)

22. Verkaufrechnung über Commissionswaaren von einem Freunde.

Wir ertheilen an And. Rode in Berlin Rechnung über die verkauften 5 Kisten Indigo No. 31, 32, 34/36. betragend Rß 4976. Wir berechnen und ziehen von diesem Betrage ab: für Fracht von Magdeburg, Eingangszoll Rß 53. 3 gr; für Delcredere auf Rß 1928 à 1 % Rß 19. 8 gr; für Commission auf Rß 4976 à 2 % Rß 99. 15 gr; für Mäklerlohn von ebensoviel à ½ % Rß 24. 26; für kleine Spesen Rß 2. 8 gr und buchen dies, so wie das Netto-Product, (Werth pr. 8. März, mittlere Verfallzeit) nach Anleitung des §. 238. (M.-C. C. B.-W. B.)

22. Rimesse eines Handelsfreundes auf den Platz.

Schlick & Co. in Prag remittiren mit Brief vom 20. No. 11 ℛ 800. — auf Eduard Sommerschild, pr. Ende März (M.-C. C. B.-W. S.)

23. Zahlung einer acceptirten Tratte.

Wir zahlen an Hermann Bodemer ℛ 600. — Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden an seine Ordre (C. B.)

23. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir verkaufen an Schlick & Co in Prag, Ziel 2 Mt., S. P. 2 Kisten f. ostind. Indigo No. 4/5 Netto 277 ℔ à ℛ 3½ ℛ 969. 15. (M.-C. C. B.-W. B.)

24. Spesenrechnung eines Handelsfreundes über uns betreffende Waaren.

Carl Schloesing in Magdeburg gibt uns mit Brief vom 23. Spesenrechnung über an uns gesandte 9 Ballen Twiste F & A L. No. 1/9 betragend ℛ 69. 5 ℊ. (C. C. B.-W. B.)

24. Spedition; Zahlung von Fracht und andern Spesen.

Wir zahlen für Fracht von Frankfurt a/M. von 5 Kisten kurze Waare No. 32/36 ℛ 15. 12 ℊ und von 1 emb. Fass Wein No. 16, nebst Eingangszoll etc. ℛ 56. —, zusammen ℛ 71. 12 ℊ. (C. B.)

25. Einziehung eines Platzwechsels; Protestation eines andern.

Wir ziehen ein: No. 9 ℛ 600. — auf Joseph Rutte, Rim. von Jonath. Pfister in Gotha Wir bezahlen ℛ 1. 20 für Protestkosten von No. 10 ℛ 500 auf Danner & Co. Rim. von Gebdr. Kolb in Weimar. (C. B.-C. C. B.-W. S.)

Zu Ersparung von Schreibereien pflegen viele Bankiers die Protestkosten durch die Briefporto-Cassa bezahlen zu lassen, und sie dem betreffenden Handelsfreunde auf dessen Briefporto-Conto zu bringen. Hier wollen wir aber Gebdr. Kolb an die Cassa debitiren.

25. Rücksendung eines unbezahlten und protestirten Wechsels, den uns ein Handelsfreund remittirte.

Wir senden an Gebdr. Kolb besagte Rimesse zurück. (M.-C. C. B.-W. S.)

Da Gebdr. Kolb für die Rimesse durch das Conto der Platzwechsel im Memorial creditirt worden (s. 19. Febr.), so müssen sie nun an dasselbe Conto debitirt werden. Hätte man kein solches Conto errichtet, so dass

die Wechsel, die man uns auf den Platz remittirt, erst nach Eingehen dem Remittenten creditirt werden, so wäre lediglich ein Storno auf dessen Conto im Conto-Corrèntbuch zu machen, was nun ebenfalls geschehen muss.

26. Begebung von Wechseln.

Wir negoziren an Gustav Epstein No. 21 & 22 ℛ𝔣 1000 & 1200 auf Louis Fritsch in Berlin pr. 20. März, pari. (C. B.-W. S.)

27. Zahlung von Fracht, Zoll etc. von Waaren, die uns angehören.

Wir zahlen für Fracht von Magdeburg von 9 Ballen Twist No. 1/9, 84 ℭ𝔱 à 10 Sgr. ℛ𝔣 28-; für Zoll von 8051 ℔ à 2 ₰ pr. 100 ℔ ℛ𝔣 161; für kleine Spesen ℛ𝔣 2. zusammen ℛ𝔣 191. (C. B.-W. B.)

28. Discont von Tratten, die wir acceptirt hatten.

Wir discontiren an Haugk & Oppen ℛ𝔣 2000- Tratte von And. Rode, pr. 15. März und ziehen für Discont à ½ % pr. Mt. ℛ𝔣 5. ab. (C. B.-W. S.)

Wir bringen die 2000 ₰ in Ausgabe als hätten wir die Tratte für voll bezahlt, hingegen schreiben wir die 5 ₰ in Einnahme, als hätten wir sie von Haugk & Oppen empfangen.

28. Zahlung einer acceptirten Tratte.

Wir lösen an Louis Sieber unser Accept von ℛ𝔣 600- ein, Tratte And. Rode, an dessen Ordre. (C. B.)

28. Zahlung an die Associés. Handlungs-Unkosten.

An Alfred und Ferd. Lamey wie Ende Jan. ℛ𝔣 400- an Handlungs-Unkosten werden eingebracht ℛ𝔣 164. (C. B.)

März.

1. Einziehung eines Platzwechsels.

Der Wechsel No. 6. von ℛ𝔣 1000- auf Chr. Stahl wird eingezogen. (C. B.-W. S.)

1. Partizipationsgeschäft; besorgter Verkauf durch den Partizipanten; Abschluss des Partizipations-Conto.

Droop & Co. in Hamburg ertheilen mit Brief vom 28. Febr. Verkaufrechnung über die 170 Packen Louisiana-Baumwolle

in Partizipation mit ihnen, deren Product für unsere Hälfte Bm℔ 10974. 15/ beträgt, die wir à 150 mit ℛ℔ 5487. 14 ℊ auswerfen und das Partizipations-Conto durch Verlust und Gewinn saldiren. (M.-C. C. B.)

2. Spedition; Weiterbeförderung von Frachtgütern; die Spesen werden nachgenommen.

An Folgende wurde spedirt: an Büchner & Co. in Breslau L. C. 5 Kisten kurze Waare No. 32/36 für Lesser & Co. in Warschau; Nachnahme ℛ℔ 64.-

An J. G. Dorn in Dresden S. G. D. 1 emb. Fass Wein No. 16. Nachnahme ℛ℔ 77. Zusammen ℛ℔ 141.- die uns der Spediteur Schirmer auszahlt. (C. B.)

2. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir verkaufen an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz Ziel 4 Mt. F. & A. L. 2 Ballen Twist

No. 1. No. 40. ℭ 1000 gut scda Mule à 9 ℊ ℛ℔ 300. —
„ 2. „ 40. „ 1000 extra scda „ à 11 „ „ 366. 20
zusammen ℛ℔ 666. 20.
(M.-C. C. B.-W. B.)

3. Man ertheilt einem Handelsfreunde Conto-Corrent; Uebertrag des Saldo von einem Conto auf ein anderes.

Auf Verlangen von Droop & Co. in Hamburg ertheilen wir ihnen den Auszug ihrer Rechnung bei uns Ende Febr. abgeschlossen. Wir berechnen für Zinsen à 6% pr. anno ℛ℔ 15. 18 ℊ, für Provision à ⅓ % von 1800 ℔ und Briefporto 6 ℔ 12 ℊ, zusammen 22 ℔, und übertragen den uns zukommenden Saldo von ℛ℔ 2862. à 150 mit Bm℔ 5724 auf unsere Rechnung, Werth vom 28. Febr. (M.-C. C. B.)

3. Rimesse eines Handelsfreundes; Avis von Tratten auf uns.

Carl Euler & Co. in Dresden remittirten mit Brief vom 2. dieses

No. 12 ℛ℔ 800.- auf Theodor Laers hier, pr. den 15. Ct.
„ 24 „ 500.- „ Scheffer & Co. in Berlin, pr. Ende März
„ 25 Fr. 4000.- „ Rateau & Co. in Paris, pr. do.

Die Rim. auf Berlin wird zu 99½ mit ℛ℔ 497. 15 und diejenige auf Paris zu 80 mit ℛ℔ 1066. 20 ausgeworfen. (M.-C. C. B.-W. S.) Sie avisiren zugleich auch ihre Tratten von

Rβ 400. 0/ Louis Leopold Hoffmann, 8 Tage dto; Rβ 500.- 0/ Herm. Ulrich pr. medio Ct. (C. C. B.)

4. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factura über folgende Waaren, die wir, Ziel 2 Mt. verkauft und versandt haben:

An Schlick & Co. in Prag, über P. R. 2 Kisten bengal. Indigo No. 20 & 21. Netto 540 ℔ à 2⅓ ßβ Rβ 1260.-

an Kerksieg & Gosling in Dresden, über P. R. 1 Kiste do. No. 27. Netto 265 ℔ à 2⅓ ßβ . . . . . Rβ 618. 10 ßγ

A. L. 1 Fass Melis No. 5 enth. 100 Brode Netto 1179 ℔ à 20 ßβ „ 235. 24 „

Rβ 854. 4 ßγ

(M.-C. C. B.-W. B.)

5. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.

Gebdr. Schall zahlen uns für Rechnung Gebdr. Kolb in Weimar Rβ 600.- (C. B.-C. C. B.)

5. Spedition. Zahlung von Fracht und Spesennachnahme.

Wir zahlen für Fracht von Hamburg (Rβ 63. 6 ßγ) und Spesennachnahme (Rβ 116.) zusammen Rβ 179. 6 ßγ - von 4 Ballen Baumwollwaare F. & C. No. 44 à 47 von Sendung Fried. Gülich in Hamburg zur Verfügung von Fränkel & Co. in Brody. (C. B.)

6. Partizipationsgeschäft; Verkauf durch uns.

Wir verkaufen an Fried. Gelpke pr. contant 10 Stck. Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn-Actien No. 3479/3488 in Part. mit Louis Fritsch in Berlin à 112½, und empfangen dafür Rβ 1125. (C. B.-M.-C. C. B.)

Wir buchen das Geschäft nach Anleitung des §. 245. 3. u. 4.

6. Rimesse an einen Handelsfreund.

Wir remittiren an Louis Fritsch in Berlin No. 24 Rβ 500.- auf Scheffer & Co. pr. Ende März, à 99⅔ Rβ 498. 11 (M.-C. C. B.-W. S.)

7. Zahlung einer acceptirten Tratte.

Wir zahlen an Erich Schuster Rβ 500.- Tratte von And. Rode in Berlin, an dessen Ordre. (C. B.)

7. Rimesse eines Handelsfreundes auf den Platz.

Ernst Liebhold in Frankfurt a/M remittirt uns mit Brief vom 5. dieses No. 13 ℛ℔ 600- auf Eduard Sommerschild hier, vom 26. Febr. 14 Tage dto. (M.-C.C.B.)

8. Waarenverkauf, theilweise gegen Wechsel, theilweise auf Zeit.

Wir verkaufen an Eduard Simons hier P. R. 2 Kisten bengal. Indigo No. 26 & 29 Netto 532 ℔ à 2½ ßℓ ℛ℔ 1330, und empfangen à conto dagegen No. 14 ℛ℔ 500- auf Ph. Lehrs hier, pr. medio März; der Rest ist in 1 Mt. zahlbar. (M.-C.C.B.-W.B.-W.S.)

Für den Verkaufsbetrag wird „Conto pro diverse (Simons) an Waaren" debitirt; hingegen wird dasselbe Conto für den empfangenen Wechsel creditirt; der Rest bleibt offen, bis er auch regulirt wird.

8. Rimesse an einen Handelsfreund in unserer Tratte auf einen andern Handelsfreund.

Wir remittiren an Louis Oppermann in Paris unsere Tratte No. 26 Bm℔ 3000- auf Droop & Co. in Hamburg, 1 Mt. dto. dafür werfen wir à 150 ℛ℔ 1500- aus. (M.-C.C.B.-W.S.)

Statt „fremde Wechsel an Droop & Co." wegen der Ausstellung der Tratte, und „Oppermann an fremde Wechsel" wegen des Ausgangs an ihn zu debitiren, belasten wir sogleich „Oppermann an Droop" und füllen den Werth der Bm℔ in Francs aus, wenn uns Ersterer die Begebung des Hamburgers angegeben hat.

9. Zahlung auf Rechnung eines Creditbriefes, den ein Handelsfreund auf uns ertheilt hat; die Spesen sind abzuziehen.

Wir zahlen an Wilh. Kinen von Moscau auf Rechnung eines Creditbriefes von And. Rode in Berlin ℛ℔ 1000 und ziehen für unsere Spesen ½% oder 5 ßℓ ab. (C.B.-C.C.B.)

10. Zahlung einer Tratte, die ein Handelsfreund auf uns ausgestellt hat.

Wir zahlen an Louis Leopold Heffmann ℛ℔ 400- Tratte Carl Euler & Co. in Dresden an dessen Ordre. (C.B.)

10. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factura über folgende Verkäufe:
an Gerhardt & Co. in Erfurt, Ziel 2 Mt., über A. L. 2/2 Fass Melis No. 6 & 7. 100 Brode jedes, Netto 2343 ℔ à 20 ₰ ℛ 492. —
N. S. 20 Säcke gut. ord. Domingo-Caffee No. 52/71,
2896 ℔ à 6¾ ℊ. . . . . „ 651. 18
ℛ 1143. 18 ℊ
An Gebdr. Kolb in Weimar, Ziel 2 Mt., über A. L. 1 Fass f. Raffinade No. 23 Netto 843 ℔ à 22 ₰ ℛ 185. 14 ℊ.
(M.-C. C. B.-W. B.)

11. Spedition; Uebergabe von Frachtgütern an den Destinatär. Empfang der Spesen.

Fränkel & Co. von Brody beziehen bei uns die 4 Ballen Baumwollwaare F. & Co. No. 44/47, die wir von Sendung Fried. Gülich in Hamburg zu ihrer Verfügung erhielten. Sie bezahlen uns für unsere Spesen ℛ 184 - (C. B.)

11. Zahlung einer Anweisung auf uns.

Wir zahlen an Louis Sieber eine Anweisung von Gebdr. Kolb in Weimar von ℛ 300 - 0/ Fried. Winkler, Sicht. (C. B. - C. C. B.)

12. Partizipationsgeschäft; Contanter Verkauf durch uns.

Wir verkaufen an Ferd. Engelhard pr. contant 20 Stck. Magdeburg-Leipz. Eisenbahn-Actien No. 3489/3508 à 112¾. ℛ 2255 - (C. B. - M. - C. C. B.)

Buchung nach Anleitung des §. 245. 3. u. 4.

12. Einziehung eines Platzwechsels.

Wir ziehen den Wechsel No. 13 ℛ 600 - auf Eduard Sommerschild ein, den uns Ernst Liebhold in Frankfurt a/M remittirte. (C. B. - W. S.)

13. Rimesse an einen Handelsfreund.

Wir remittiren an Louis Fritsch in Berlin No. 10 Bm℔ 2000 - auf Ruck & Co. in Hamburg, pr. 18. April à 149½ ℛ 996. 20 ℊ. (M. - C. C. B. - W. S.)

14. Rimesse von einem Handelsfreunde auf den Platz.

Samuel Spach in Naumburg remittirt uns mit Brief vom 12. No. 15 ℛ 300 auf Richard Heucke, vom 7. 14 Tage dto. (M. - C. C. B. - W. S.)

14. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factura an Samuel Spach in Naumburg über 10 Säcke Portorico-Caffee, G. L. No. 41/50, die wir von unserm Lager bei Carl Schloesing in Magdeburg versenden liessen, gew. Netto 1311 ℔ à 7½ gr Rß 327. 23. Ziel 2 Mt. (M.-C. C. B.-W. B.)

15. Zahlung von Tratten.

Wir zahlen an Genthe & Leuner unsere Accepte von Rß 600 und 1000, Tratten von And. Rode in Berlin, an eigne Ordre; ferner: an Gust. Schmidt, Rß 500- Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden O/ Herm. Ulrich s. den 3. dieses Mts. (Diese ist uns nicht zur Acceptation präsentirt worden.) (C.B.)

15. Einziehung von Platzwechseln.

Wir ziehen ein: No. 12 Rß 800- auf Theodor Laers, Rim. von Carl Euler & Co. in Dresden und No. 14 Rß 500- auf Phil. Lehrs, die wir den 8. von Eduard Simons hier an Zahlung empfingen. (C. B.)

16. Verkauf auf Zeit von Commissionswaaren.

Wir verkauften vom Commissionslager von And. Rode in Berlin, Ziel 2 Mt., an Folgende: an Fried. Boeswald in Gera, A. R. 1 Kiste gut mittel viol. Indigo No. 33, Netto 243 ℔ à ℛ 3 Rß 729-; an Eduard Eckardt in Grossenhayn, A. R. 1 Kiste desgl. No. 37. Netto 243 ℔ à ℛ 3. Rß 729-. Letztern debitiren wir auf Conto pro diverse. (M.-C. C. B.-W. B.)

17. Verkaufrechnung über Commissionswaaren von einem Freunde.

Wir ertheilen an And. Rode in Berlin Verkaufrechnung über vorstehende 2 Kisten Indigo No. 33 & 37. und berechnen für Provision und Delcredere von Rß 1458 à 3 % Rß 43. 22 gr und für kleine Spesen Rß 1. 8 gr. Das Nettoproduct schreiben wir Rode mit Rß 1413. — Werth pr. 17. Mai gut. (M.-C. C. B.)

17. Rimesse an einen Handelsfreund.

Wir remittiren an And. Rode in Berlin No. 23 Rß 1800- auf Louis Fritsch pr. den 20 Ct., pari (M.-C. C. B.-W. S.)

17. Empfang einer Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.

Clemens Keller zahlt uns für Rechnung Fried. Boeswald in Gera Rß 650- (C. B.-C. C. B.)

17. Ein auswärtiger Handelsfreund zeigt uns die Begebung einer Rimesse an.

Louis Oppermann in Paris zeigt uns mit Brief vom 14. die Begebung unserer Rimesse vom 8. No. 26 von Bm℔ 3000- pr. Hamburg im Curs zu 189 an, betragend Fr. 5670 (M.-C. C. B.)

18. Rimesse eines Handelsfreundes auf den Platz.

Jonath. Pfister in Gotha übermacht uns mit Brief vom 17. No. 16. ℛ℔ 700- auf Herm. Sonntag hier, pr. 5. April, und No. 17. ℛ℔ 800- auf Carl Kettembeil hier, pr. Ende April. (M.-C. C. B.-W. S.)

19. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factura, Ziel 1 Mt., an Jonath. Pfister in Gotha, über 20 Säcke gut ord. Domingo-Caffee N. S. No. 72/91 ℔ 2836 à 6¾ ℊ . . . . . ℛ℔ 638. 3
und über 1 Fass Melis A. L. No. 10, 100 Brode
℔ 1165 à 21 ₰ „ 244. 20
ℛ℔ 882. 23
(M.-C. C. B.-W. B.)

19. Kauf von Commissionswaaren in unsern Händen.

Wir übernehmen käuflich, für unsere Rechnung, die noch vom Commissionslager von And. Rode in Berlin restirenden 3 Kisten gut mittel viol. Indigo A. R. No. 38/40 Netto 733 ℔ à 3 ₰ ℛ℔ 2199. Ziel 2 Mt. (M.-C. C. B.-W. B.)

20. Begebung eines Wechsels pr. Cassa.

Wir negoziren an Louis Hermann No. 25 Fr. 4000- auf Rateau & Co. in Paris, pr. Ende März, à 80 ℛ℔ 1066. 20 (C. B.-W. S.)

20. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factur, Ziel 4 Mt., an Folgende: An Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz über 2 Ballen Twist F. & A. L. No. 3. ℔ 1000 klein pma Mule No. 40 à 12 ℊ ℛ℔ 400-
„ „ 4. „ 1000 gut scda Water „ 24 à 9 „ „ 300-
ℛ℔ 700-

an Carl Georgi in Mylau
„ No. 5. ℔ 1000 extra scda Water No. 24 à 10 ℊ ℛ℔ 333. 10
„ 6. „ 1000 klein pma „ „ 26 à 11 „ „ 366. 20
ℛ℔ 700. —
(M.-C. C. B.-W. B.)

21. Avis von einer Commissionstratte auf uns.

Jordan & Barber in Magdeburg avisiren mit Brief vom 20. eine Tratte von ℛ℘ 1000- die sie auf uns für Rechnung Wilh. Rotberg in Berlin, eigne Ordre, 1 Mt. dto. gezogen haben. (C. C. B.)

21. Einziehung eines Platzwechsels.

Wir ziehen den Wechsel No. 15 ℛ℘ 300- auf Richard Heucke ein, Rim. von Samuel Spach in Naumburg. (C. B.-W. S.)

22. Acceptation einer Commissionstratte auf uns.

Wir acceptiren die vorerwähnte Commissionstratte von Jordan & Barber. (M.)

22. Partizipationsgeschäft; Verkauf durch uns gegen Wechsel; Spesen; Abschluss des Partizipations-Conto; Rimesse an den Partizipanten.

Wir verkaufen an Theodor Laers die restirenden 20 Stck. Magdeb.-Leipz. Eisenbahn-Actien No. 350/93528 in Partizipation mit Louis Fritsch in Berlin à 115 incl. Zinsen, betragend ℛ℘ 2300- Wir empfangen an Zahlung à 148½

No. 27	Bm℔	1000. —	auf Gebdr. Berck, 2 Mt. dto.
„ 28	„	1800. —	
„ 29	„	1846. 7	
	Bm℔	4646. 7.	pr. Hamburg. (Buchung nach §. 245. 3. u. 4.)

Wir berechnen ℛ℘ 14. 6 ℊ für Provision à ¼ % auf ℛ℘ 5680- Betrag sämmtlicher Verkäufe; ℛ℘ 3. 10 ℊ für Sensarie à ½ ‰ und Briefporto, zusammen ℛ℘ 17. 8 ℊ (Buchung nach §. 245. 5). Wir schliessen das Partizipations-Conto nach Anleitung des §. 245. 6 ab und remittiren an Louis Fritsch von obigen Wechseln die No. 27 u. 28 Bm℔ 1000 & 1800 à 148½ ℛ℘ 1386. (M.-C. C. B.-W. S.)

Dieser Verkauf lässt sich auf zweierlei Weise buchen: 1. durch das Memorial, 2. durch die Cassa. Hier würde man nämlich die 2300 ℛ℘ in Einnahme bringen, als hätte man die Actien baar verkauft, hingegen aber die gleiche Summe in Ausgabe schreiben, als wäre das Hamburger baar gekauft worden. Um aber dem Lernenden das Geschäft klarer darzustellen, wählen wir die erste Verzeichnungsart.

23. Einkauf von Wechseln auf einen auswärtigen Platz.

Wir kaufen von Erich Schuster

No. 30 £ 100.- }
„ 31 „ 150.- } auf Henri Hind, 1 Mt. dto.

£ 250.- pr. London à 6⅔. ℛ℔ 1666. 20 ℊ. (C. B.-W. S.)

23. Rimesse an einen Handelsfreund.

Wir remittiren besagte Wechsel No. 30 & 31 an Lewin Bowring in London à 6⅔ ℛ℔ 1666. 20 (M.-C. C. B.-W. S.)

24. Rimesse eines Handelsfreundes auf unsern und auf einen auswärtigen Platz.

Schlick & Co. in Prag remittiren uns mit Brief vom 22. No. 18. ℛ℔ 500.- auf Leuner & Schmidt hier, pr. 5. April,
„ 32. „ 500.- „ Glass & Co. in Berlin; pr. medio April, letztere werden pari eingebracht. (M.-C. C. B.-W. S.)

25. Spesenrechnung eines Handelsfreundes über Waaren, die uns angehören.

Carl Schloesing in Magdeburg ertheilt mit Brief vom 24. Spesenrechnung über 10 Säcke Portorico-Caffee No. 41/50, die er an Samuel Spach in Naumburg (s. 14. März) versandt und über 25 Säcke No. 126/150, die er an Carl Euler & Co. in Dresden verladen, betragend ℛ℔ 8. 20. (M.-C. C. B.-W. B.)

25. Waarenverkauf auf Zeit.

Wir ertheilen Factur an Carl Euler & Co. in Dresden, Ziel 2 Mt., über G. L. 25 Säcke Portorico-Caffee No. 126/150 Netto 3306 ℔ à 7½ ℊ ℛ℔ 826. 15. (M.-C. C. B.-W. B.)

26. Ein Handelsfreund remittirte für unsere Rechnung an einen andern.

Droop & Co. in Hamburg haben laut Brief vom 22. für unsere Rechnung an Lewin Bowring in London £ 200.- pr. London, Ende dieses, remittirt und debitiren uns dafür à 13 M℔ 6 ß Bco mit Bm℔ 2675.- betragend à 150 ℛ℔ 1337. 15. (M.-C. C. B.)

27. Rimesse eines Handelsfreundes auf uns selbst in einer Anweisung eines andern Handelsfreundes.

Samuel Spach in Naumburg remittirt uns mit Brief vom 26. ℛ℔ 250. auf uns selbst, Sicht, Anweisung von And. Rode in Berlin, O/ Spach. (M.-C. C. B.)

27. **Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.**

Wir zahlen an Ernst Warmann für Rechnung And. Rode ℛ℘ 200 - (C. B. - C. C. B.)

28. **Spedition. Zahlung von Fracht etc.**

Wir zahlen ℛ℘ 24. 20 für Fracht von Hamburg etc. von 2 Ballen Baumwollgarn gez. L. R. No. 965 u. 966 von Sendung Westermann & Friedlein für Winkler & Kessler in Rochlitz. (C. B.)

28. **Rimesse von Handelsfreunden auf den Platz.**

Wir empfangen folgende Rimessen: Von Schlick & Co. in Prag, mit Brief vom 26. No. 19 & 20 ℛ℘ 600 & 1000 auf Kresse & Redlich hier, pr. Ende April; von Gerhardt & Co. in Erfurt, mit Brief vom 27. No. 21 ℛ℘ 800 - auf Gebdr. Schall hier, pr. medio April. (M. - C. C. B. - W. S.)

29. **Waarenverkauf auf Zeit.**

Wir ertheilen Factura, Ziel 2 Mt., an Schlick & Co. in Prag über P. R. 3 Kisten bengal. Indigo No. 22/24 Netto 827 ℔ à 2½ ℘ ℛ℘ 2067. 15 ℊ. (M. - C. C. B. - W. B.)

29. **Empfang von Zahlungen für Rechnung von Handelsfreunden.**

Wir empfangen von Hermann Sonntag hier, ℛ℘ 500 - für Rechnung Gebrd. Kolb in Weimar, und von Gustav Schmidt ℛ℘ 300 - für Rechnung Aug. Herrschel in Freiberg. (C. B. - C. C. B.)

30. **Zahlung an Jemanden für Rechnung eines Handelsfreundes.**

Wir zahlen zufolge Ordre von And. Rode in Berlin, vom 29. dieses und für dessen Rechnung ℛ℘ 2500 - an Alfred Buri hier, gegen Schein. (C. B. - C. C. B.)

30. **Rimessen eines Handelsfreundes auf unsern und auf einen auswärtigen Platz.**

Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz remittirte uns mit Brief vom 28. No. 22 ℛ℘ 450 - auf Gustav Belot hier, pr. Ende Mai, und No. 33 Bm℔ 2000 - auf Thomassen Heftye in Hamburg, pr. medio April. Letztere werden zu 149½ mit ℛ℘ 996. 20 ℊ ausgeworfen. (M. - C. C. B. - W. S.)

31. Einziehung eines Platzwechsels.

Wir ziehen den Wechsel No. 11 ℛ℘ 800- auf Eduard Sommerschild ein, Rim. von Schlick & Co. in Prag. (C. B.-W. S.)

31. Zahlung an die Associés; Handlungsunkosten.

Ferd. Lamey erhob für seinen häuslichen Bedarf laut Societätsvertrag ℛ℘ 200- Adolph Lamey desgl. ℛ℘ 200-. An Handlungsunkosten wurden im Laufe des Monats laut Handlungs-Unkostenbuch ℛ℘ 121. 10 ℊ ausgegeben.

Einige Bemerkungen in Bezug auf nachstehendes Memorial.

Das nachstehende Memorial ist ein solches, wovon §. 77. 2. die Rede war, worin also keine Cassaposten vorkommen. Beim Uebertragen der Memorialposten in das Journal merke man sich was am Schlusse des nämlichen § gesagt wurde. In Betreff der bei Droop & Co. in Hamburg vorkommenden Buchstaben *I/R* (Ihre Rechnung) und *U/R* (unsere Rechnung) verweisen wir auf §. 288. Bei Posten über Ein- und Verkäufe von Waaren, sie mögen nun durch uns oder durch Andere für uns Statt gehabt haben, ist angenommen, als hätten wir die Ein- und Verkaufsrechnungen lediglich in ein einziges Buch eingeschrieben, das wir Facturabuch nennen (s. §. 146.); daher wir uns, wegen der nähern Angabe der Posten, nur auf dieses Buch, das aber zu Ersparung des Raumes weggelassen wurde, jedesmal berufen.

III. MEMORIAL.

MEMORIAL.
Januar 1842.

1	*Folgende an Capital unsers Hrn. Ferd. Lamey:* für nachstehende Posten, laut Societätsinventarium vom heutigen Tage.		
	Waaren, für Waaren ..... Rß	12138	8
	Platzwechsel, für Wechsel auf den Platz ..... „	1800	—
	Fremde Wechsel, für desgl. auf auswärtige ..... „	5362	—
	Handlungs-Mobilien ..... „	108	—
	Ernst Liebhold in Frankfurt a/M. ..... „	2012	20
	Carl Euler & Comp. in Dresden ..... „	1519	15
	Wilhelm Rotberg in Berlin ..... „	1210	20
	Andreas Rode in do. ..... „	506	6
	Gerhardt & Comp. in Erfurt ..... „	645	—
	Gebrüder Kolb in Weimar ..... „	550	15
	Droop & Comp. in Hamburg I/R ..... „	1040	—
	Jonathan Pfister in Gotha ..... „	609	24
	Samuel Spach in Naumburg ..... „	907	16
	Friedrich Boeswald in Gera ..... „	357	10
	August Herrschel in Freiberg ..... „	805	14
	Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz ..... „	1068	10
	Schlick & Comp. in Prag ..... „	204	20
	Rß	30845	28
„	*Capital unsers Hrn. Ferd. Lamey an Folgende:* für nachstehende Creditoren, die laut Inventarium von der Societät übernommen wurden;		
	an Droop & Comp. in Hamburg U/R Bm ℳ 7602 - à 149 Rß	3775	20
	an Lewin Bowring in London, £ 642 - à 6⅔ .. „	4280	—
	an Louis Oppermann in Paris, Fr. 8400 - à 79¼ „	2219	—
	an Carl Schloesing in Magdeburg ..... „	225	10
	Rß	10500	—

(Memorial.)
Januar 1842.

1	***Folgende an Capital unsers Hrn. Adolph Lamey:*** für nachstehende Posten, laut Societäts-Inventarium von heute		
	Platzwechsel, für Wechsel auf den Platz . . . . . ℛβ	1200	—
	Fremde Wechsel, für desgl. auf Auswärtige . . . . . „	1985	—
	Staatspapiere, in preuss. Staatsschuldscheinen . . . . . „	6180	—
	ℛβ	9365	—
„	***Folgende an Interessen:***		
	Ferd. Lamey Conto-Corrent, für Discont à ⅓ % pr. Monat von		
	No. 1. ℛβ 800 auf Gebr. Friedlein, pr. Ende Jan.		
	- 2. „ 1000 - Julius Matthaes, pr. do.		
	ℛβ 1800 - auf den Platz, die ihm auf Capital-Conto unterm 1. dieses für voll eingebracht wurden ℛβ	6	—
	Adolph Lamey Conto-Corrent, für desgleichen von		
	No. 3. ℛβ 1200 - auf Carl Noetinger, pr. do. . . . . „	4	—
	ℛβ	10	—
2	***Waaren***		
	an Louis Fritsch in Berlin, für dessen Factur vom 31. Decbr., Ziel 3 Mt., über 10 Fass f. Melis No. 1 à 10, Netto 11709 ℔ à 18 ₰β Facturenbuch Fo. ℛβ	2107	7
4	***Folgende an fremde Wechsel***		
	Lewin Bowring in London, remittirte ihm		
	No. 7. £ 150 - } auf John Richmond, pr. Ende Jan.		
	- 8. „ 200 - }		
	- 3. „ 120 - - Henri Hind, pr. 15 Febr.		
	£ 470 - auf London à 6⅔ . . . . . ℛβ	3133	10
	Droop & Co. in Hamburg U/R, für unsere Rimessen		
	No. 4. Bm℔ 2000 - auf Fried. Gülich, pr. 15. Febr.		
	- 9. „ 3000 - - sie selbst, pr. Ende do.		
	Bm℔ 5000 - auf Hamburg à 148½ . . . . . „	2475	—
	ℛβ	5608	10

(Memorial.)
Januar 1842.

7	***Louis Fritsch in Berlin an Folgende:***		
	an Wilh. Rotberg in Berlin, remittirten an Erstern unsere Tratte No. 10. ℛβ 2080. 27 auf Letztern, 8 Tage dto. ℛβ	2080	27
	an Interessen, für Discont von 3 Mt., à 5 % pr. anno, auf seine Factur vom 31. Decbr. . . . . „	26	10
	ℛβ	2017	7
9	***Platzwechsel***		
	an Carl Euler & Comp. in Dresden, für ihre Rim. No. 4. ℛβ 1000 - auf Gebr. Schall, pr. 25. Jan. . ℛβ	1000	—
10	***Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz***		
	an Speditionen, für Spesen auf 20 Ballen Baumwolle No. 10/29. ℛβ	72	10
11	***Carl Euler & Comp. in Dresden***		
	an Accepte, acceptirten ihre Tratte 0/ Hermann Ulrich vom 7ten 1 Mt. dto. ℛβ	500	—
13	***Kleesamen in Part. à ½ mit Herm. Scharf in Hamburg an Folgende:***		
	an Handlungs-Unkosten, für Säcke, Arbeitslohn und kleine Kosten . . . . . ℛβ	47	20
	an Waaren, für Mäklerlohn à 1% . . . . . „	38	15
	an Verlust & Gewinn, für Provision à 2% . . . . . „	76	25
	laut Facturabuch Fo. ℛβ	163	—
„	***Herm. Scharf in Hamburg***		
	an Kleesamen in Part. mit ihm, für seine Hälfte am Betrag unserer Factur über 180 Säcke Kleesamen No. 1/180 laut Facturabuch Fo. ℛβ	2006	—

(Memorial)
Januar 1842.

13	***Fremde Wechsel***		
	an Herm. Scharf in Hamburg, für unsere Tratten No. 11. Bm℔ 2000. 7 / - 12. „ 2025. — } 0/ eigne, 1 Mt. dto. à 149½ . ℛß	2006	—
14	***Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg***		
	an Droop & Co. in Hamburg U/R, für deren Factur vom 8ten dieses über 150 Säcke Caffee No. 1/150 laut Facturabuch Fo. Bm℔ 6943 à 150 . . . . . ℛß	3476	15
16	***Folgende an Waaren:***		
	Gebrüder Kolb in Weimar, für unsere Factur, Ziel 2 Mt., über 2 Fass f. Raffinade No. 20 & 25 . . . . . ℛß	530	—
	Jonathan Pfister in Gotha, für desgl. über 20 Säcke Domingo-Caffee No. 152/171. . . . . „	641	21
	Facturabuch Fo. ℛß	1171	21
19	***Droop & Co. in Hamburg U/R***		
	an fremde Wechsel, remittirten ihnen No. 12. Bm℔ 2025. 7 auf Herm. Scharf, pr. 13. Febr. à 150 ℛß	1012	21
21	***Lewin Bowring in London***		
	an fremde Wechsel, für unsere Rim. No. 14. £ 200 - / „ 15. „ 251 - } auf Reim & Co., pr. Ende Jan. £ 451 - pr. London à 6 ℔ 22 . . . . . ℛß	3036	20
22	***Folgende an Waaren:***		
	Schlick & Comp. in Prag, für unsere Factur über 2 Kisten f. ostind. Indigo No. 10. u. 11. . . . . ℛß	962	15
	Fried. Boeswald in Gera, für desgl. über 1 do. No. 9. „	472	15
	Samuel Spach in Naumburg, für desgl. über 10 Säcke gut ord. Domingo-Caffee No. 92/101 . . . . „	321	22
	Facturabuch Fo. ℛß	1756	22

(Memorial)
Januar 1842.

23	***Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg:***		
	an Carl Schloesing, für seine Spesen über 150 Säcke Caffee No. 1 à 150 ℛβ	1255	19
26	***Folgende an Accepte:***		
	And. Rode in Berlin, für Accept seiner Tratten vom 24.		
	0/ Louis Sieber, Ende Febr. . . . . ℛβ 600-		
	„ Erich Schuster, 6 Wochen dto. . . . „ 500-		
	ℛβ	1100	—
	Droop & Co. in Hamburg I/R. acceptirten ihre Tratten		
	0/Wilh. Lechner vom 20., 3 Wochen dto. ℛβ 800 & 1000 „	1800	—
	ℛβ	2900	—
27	***Waaren***		
	an Lewin Bowring in London, für seine Factur über 10 Kisten Bengal. Indigo No. 20/29 laut Facturabuch Fo. £ 727- à 6 ℛβ 22 ßl ℛβ	4895	4
„	***Lewin Bowring in London***		
	an Louis Oppermann in Paris, für Tratte des Erstern auf Letztern Fr. 6000- vom 18ten, 1 Mt. dto. à 25 £ 240 à 6 ℛβ 22 ßl . . . ℛβ	1616	—
28	***Platzwechsel***		
	an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz		
	remittirte er mit Brief vom 27. No. 5. ℛβ 600- auf Ewald Just, pr. 5. Febr. . . . ℛβ	600	—
31	***Louis Oppermann in Paris***		
	an fremde Wechsel, remittirten wir ihm		
	No. 16. Fr. 5000- auf Louis Soehnée in Paris pr. 10. Febr. à 80 ℛβ	1333	10
	„ 17. ℛ 2000- Ct. „ Smith & Co. in Amsterdam, pr. Ende do. à 14 „	112	—
	laut seinem Brief vom 4. à 210 begeben = Fr. 4200.		
	ℛβ	2453	10

(Memorial.)
Februar 1842.

1	***Carl Euler & Co. in Dresden***		
	an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg		
	für u/ Factur über 25 Säcke Domingo-Caffee No. 1/25		
	Werth pr. 1. April, Facturabuch Fo. . . . . ℛß	821	15
2	***Baumwolle in Part. mit Droop & Co. in Hamburg***		
	an Droop & Co. U/R, für unsern ½ Antheil an ihrer Factur		
	vom 30. Jan. über 170 Packen Louisiana-Baumwolle in Partizi-		
	pation mit ihnen Bm℔ 9557. 5/, Facturabuch Fo. à 150 ℛß	4778	20
3	***Droop & Co. in Hamburg U/R***		
	an fremde Wechsel, remittirten ihnen		
	No. 11. Bm℔ 2000- auf Herm. Scharf, pr. 13 Ct.		
	„ 5. „ 4000- „ Fried. Gülich, pr. 15 do.		
	Bm℔ 6000- pr. Hamburg à 150 . . . . . ℛß	3000	—
4	***Folgende an Accepte:***		
	Carl Euler & Co. in Dresden, acceptirten ihre Tratten		
	o/ Ludwig Maste, vom 2., 8 Tage dto. ℛß 480-		
	„ Philipp Lehrs „ 14 Tage dto. „ 500-		
	„ Hermann Bodemer, „ 3 Wochen „ „ 600-		
	ℛß	1580	—
	And. Rode in Berlin, für Accept seiner Tratte		
	o/ Louis Adolph Hoffmann, vom 1. 14 Tage dto. „	800	—
	ℛß	2380	—
„	***Waaren***		
	an Lewin Bowring in London, für £ 434. 8/ Tratte		
	auf ihn von Alexander Napier in Manchester, pr.		
	Ende Febr., als Betrag dessen Factur über für uns einge-		
	kaufte 9 Ballen Twist No. 1/9, Facturabuch Fo. à 6⅔ ℛß	2896	—
5	***Folgende an Waaren:***		
	Gerhardt & Co. in Erfurt, u/ Factur Ziel 2 Mt. über		
	2 Fass f. Raffinade No. 16 & 17 . . . . . ℛß	700	29
	Transport ℛß	700	29

(Memorial.)
Februar 1842.

	Folgende an Waaren: Transport ℛβ	700	29
7	*Aug. Herrschel in Freiberg,* für desgl. über 2 Fass do. No. 21/22. Ziel 2 Mt. . . . . „	368	1
	Conto pro diverse (Carl Georgi in Mylau), für desgl. über 10 Säcke Domingo-Caffee No. 102/111, Ziel 2 Mt. ℛβ 324. 13 (Kerksieg & Gosling in Dresden), für desgl. über 10 do. No. 32/41., Ziel 2 Mt. . . . . „ 333. —	657	13
	Facturabuch Fo. ℛβ	1726	13
6	*Carl Euler & Co. in Dresden an Speditionen,* für u/ Spesen auf 4 Kist. Leinen No. 46/49 ℛβ	11	5
„	*Folgende an Schlick & Co. in rag:*		
	Platzwechsel, für ihre Rim. No. 7. ℛβ 250- auf Fried. Gelpcke, pr. medio Febr. . . . . ℛβ	250	—
	Fremde Wechsel, für desgl. No. 18. £ 150- auf Gevers & Co. in London, pr. Ende do. à 6⅔ „	1000	—
	ℛβ	1250	—
7	*Herm. Scharf in Hamburg an Kleesamen* für unsern ½ Antheil am Verkaufproduct von 180 Säcken Kleesamen Bm℔ 4637. 8/ à 150½ Facturabuch Fo. . . . ℛβ	2326	15
„	*Platzwechsel an Herm. Scharf in Hamburg,* für seine Rim. No. 8 ℛβ 2326. 15 ℊ auf Adalbert Kraeger, pr. 15. Febr. ℛβ	2326	15
11	*Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf in Hamburg an Verlust & Gewinn,* für unsern Antheil Gewinn auf die Operation . . . . . ℛβ	320	15

(Memorial.)
Februar 1842.

8	***Waaren***		
	an Droop & Co. in Hamburg, U/R. für ihre Spesen auf 10 Kisten Indigo No. 20/29 von Sendung Lewin Bowring in London Bm℔ 134 à 150 . . . . . ℛβ	67	—
„	***Interessen***		
	an Conto pro diverse (Kerksieg & Gosling in Dresden) für Discont auf ℛβ 333, Betrag u/ Factur vom 5. . . ℛβ	3	10
11	***Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz***		
	an Waaren, für u/ Factur, Ziel 2 Mt., über 10 Ballen Georgia-Baumwolle No. 10/19, laut Facturabuch Fo. . ℛβ	720	22
12	***Antl. Rode in Berlin***		
	an Accepte, acceptirten dessen Tratten von ℛβ 600, 1000, 2000. O/ eigne, pr. medio März . . . . . ℛβ	3600	—
13	***Samuel Spach in Naumburg***		
	an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg für u/ Factur, Ziel 2 Mt., über 15 Säcke Domingo-Caffee No. 26/40 laut Facturabuch Fo. . . . . ℛβ	491	7
„	***Jonathan Pfister in Gotha***		
	an Waaren, für u/ Factur über 10 Säcke Domingo-Caffee No. 42/51 laut Facturabuch Fo. . . . . ℛβ	311	12
14	***Louis Fritsch in Berlin***		
	an Verlust & Gewinn, für Interventions-Spesen auf ℛβ 1200 - auf Goldsohn & Co. . . . . ℛβ	5	20
	Folgende an Carl Schloesing in Magdeburg		
	Waaren, für seine Spesen auf 10 Kisten Indigo No. 20/29 ℛβ	55	15
„	***Waaren unter ihm,*** für desgl. auf 40 Säcke Caffee No. 1/25 u. 26/40. . . . . „	7	10
	ℛβ	62	25

(Memorial.)
Februar 1842.

15	*Lewin Bowring in London* *an fremde Wechsel*, remittirten ihm No. 18. £ 150 - auf Gevers & Co. in London, pr. Ende Febr. à 6⅔ ℛβ	1000	—
16	*Waaren* *an Herm. Scharf in Hamburg*, für seine Spesen auf 9 Ballen Twist No. 1/9 Bm℔ 204. 12/ à 150 . . . ℛβ	102	11
17	*Speditionen* *an Ernst Liebhold in Frankfurt a/M*, für seine Spesen auf 5 Kisten und 1 Fass ℔ 101. 17 im 24℔ Fuss ℛβ	57	27
„	*Wilh. Rotberg in Berlin* *an And. Rode in do.*, zahlte Letzterer an Ersteren f. u/Rechn. ℛβ	800	—
19	*Platzwechsel an Folgende:* *an Jonathan Pfister in Gotha*, seine Rim. No. 9. ℛβ 600 - auf Jos. Rutte, pr. 25 Ct . . . ℛβ	600	—
	an Gebr. Kolb in Weimar, für desgl. No. 10. ℛβ 500 - auf Danner & Co. pr. do. . . . „	500	—
	ℛβ	1100	—
20	*Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin* *an Verlust & Gewinn*, für berechnete Einkaufs-Provision etc. auf 50 Stück Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn-Actien, No. 3479/3528 . . ℛβ	16	21
„	*Louis Fritsch in Berlin, Conto. Ct.* *an dessen, Partizipations-Conto*, für seine ½ am Einkauf und Spesen besagter Actien . . . . . ℛβ	2789	18
20	*Fremde Wechsel* *an Louis Fritsch in Berlin*, für u/ Tratten No. 21. ℛβ 1000 - „ 22. „ 1200 - } 0/ eigne, 1 Mt. dto. „ 23. „ 1800 - ℛβ 4000 - à 99½ . . . . . ℛβ	3980	—

(Memorial.)
Februar 1842.

20	***Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg***		
	an Carl Schloesing, für seine Spesen auf 50 Säcke Caffee No. 51/100 . . . . . ℛ𝔟	8	20
21	***Carl Euler & Co. in Dresden***		
	an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg für u/ Factur, Ziel 2 Mt., über 50 Säcke Portorico-Caffee No. 51/100 laut Facturabuch Fo. . . . . ℛ𝔟	1640	15
22	***Waaren in Commission von And. Rode in Berlin an Folgende:***		
	an And. Rode, für Verkaufproduct von 5 Kisten Indigo No. 31, 32, 34/36, Werth pr. 8 März . . . . . ℛ𝔟	4777	—
	an Verlust & Gewinn, für berechnete Spesen . . . „ Facturabuch Fo.	145	27
	ℛ𝔟	4922	27
„	***Platzwechsel***		
	an Schlick & Co. in Prag, für ihre Rim. No. 11. ℛ𝔟 800- auf Eduard Sommerschild, pr. Ende März ℛ𝔟	800	—
23	***Schlick & Co. in Prag***		
	an Waaren, für u/ Factur, Ziel 2 Mt., über 2 Kisten f. ostind. Indigo No. 4/5, ... ℛ𝔟 Facturabuch Fo.	969	15
24	***Waaren***		
	an Carl Schloesing in Magdeburg, für seine Spesen auf 9 Ballen Twist No. 1/9 . . . . . ℛ𝔟	69	5
25	***Gebrüder Kolb in Weimar***		
	an Platzwechsel, sandten ihre Rim. No. 10. ℛ𝔟 500- auf Danner & Co. mit Protest zurück . . ℛ𝔟	500	—

(Memorial.)
März 1842.

1	*Droop & Co. in Hamburg U/R* *an Baumwolle in Part. mit ihnen,* für unsern ½ Antheil am Verkaufproduct von 170 Packen Baumwolle Bm℔ 10974. 15/ à 150 . . . . ℛß	5487	14
„	*Baumwolle in Part. mit Droop & Co. in Hamburg* *an Verlust & Gewinn,* für unsern Antheil Gewinn auf dieses Geschäft . . . . . ℛß	708	24
2	*Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz* *an Waaren,* für unsere Factur, Ziel 4 Mt., über 2 Ballen Twiste No. 1 & 2. Facturabuch Fo. . . . ℛß	666	20
3	*Droop & Co. in Hamburg I/R an Folgende:* *an Interessen,* für Zinsen laut Conto-Ct. à 6% . . ℛß	15	18
	an Verlust & Gewinn, für Provision à ⅓% und Briefporto „	6	12
	ℛß	22	—
„	*Droop & Co. in Hamburg U/R* *an Sie selbst I/R,* für Uebertrag des Saldo ihrer Rechnung auf die unsrige . . . . . ℛß à 150 Bm℔ 5724.	2862	—
„	*Folgende an Carl Euler & Co. in Dresden:* *Platzwechsel,* für ihre Rim. No. 12. ℛß 800. auf Theod. Laers, pr. 15 Ct. . ℛß	800	—
	Fremde Wechsel, für desgl. No. 24. ℛß 500. auf Scheffer & Co. in Berlin, pr. Ende dieses à 99½ ℛß 497. 15		
	„ 25. Fr. 4000. „ Rateau & Co. in Paris, pr. do. à 80 „ 1066. 20		
		1564	5
	ℛß	2364	5
4	*Folgende an Waaren:* *Schlick & Co. in Prag,* für unsere Factur, Ziel 2 Mt. über 2 Kisten bengal. Indigo No. 20/21 . . . . . ℛß	1260	—
	Transport ℛß	1260	—

(Memorial.)
März 1842.

	Folgende an Waaren: Transport ℛ	1260	—
4	*Conto pro diverse* (Kerksieg & Gosling in Dresden)		
	für desgl., Ziel 2 Mt., über 1 Kiste do. No. 27 ℛ 618. 10		
	für desgl. über 1 Fass Melis No. 5 . . . . . „ 235. 24		
		854	4
	Facturabuch Fo. ℛ	2114	4
6	*Louis Fritsch in Berlin Part.-Conto*		
	an dessen Conto-Ct., für seine Hälfte am Verkauf von		
	10 Stück Magd. Leipz. Eisenbahn-Actien . . . . . ℛ	562	15
„	*Louis Fritsch in Berlin*		
	an fremde Wechsel, für unsere Rim.		
	No. 24. ℛ 500- auf Scheffer & Co., pr. Ende März, à 99⅔ ℛ	498	11
7	*Platzwechsel*		
	an Ernst Liebhold in Frankfurt a/M, für seine Rim.		
	No. 13. ℛ 600- auf Eduard Sommerschild, pr. 12 Ct. ℛ	600	—
8	*Conto pro diverse* (Eduard Simons hier)		
	an Waaren, für unsere Factur über 2 Kisten bengal. Indigo		
	No. 26 & 29. Facturabuch Fo. . . . . ℛ	1330	—
„	*Platzwechsel*		
	an Conto pro diverse (Eduard Simons hier) seine Rim.		
	No. 14. ℛ 500- auf Ph. Lehrs, pr. medio Ct. . . ℛ	500	—
„	*Louis Oppermann in Paris*		
	an Droop & Co. in Hamburg, remittirten an Erstern		
	unsere Tratte		
	No. 26. Bm. 3000- auf Letztern, 1 Mt. dto., à 150 ℛ	1500	—
	laut Brief vom 14. zu 189 begeben Fr. 5670-		
10	*Folgende an Waaren:*		
	Gerhardt & Co. in Erfurt, für unsere Factur über		
	2 Fass Melis No. 6 & 7 . . . . . ℛ 492. —		
	20 Säcke gut ord. Domingo-Caffee No. 52/71 „ 651. 18		
	ℛ	1143	18
	Transport ℛ	1143	18

(Memorial.)
März 1842.

10	*Folgende an Waaren:* Transport ℛß	1143	18
	Gebr. Kolb in Weimar, für desgl. über		
	1 Fass Raffinade No. 23 . . . . . „	185	14
	ℛß	1329	2
12	*Louis Fritsch in Berlin Part.-Conto*		
	an dessen Conto-Ct., für seine Hälfte am Verkauf von		
	20 Stück Magdeb.-Leipz.-Eisenbahn-Actien . . . . . ℛß	1127	15
13	*Louis Fritsch in Berlin*		
	an fremde Wechsel, remittirten ihm		
	No. 19. Bm$ 2000- auf Ruck & Co. in Hamburg,		
	pr. 18. April à 149½ ℛß	996	20
14	*Platzwechsel*		
	an Samuel Spach in Naumburg, dessen Rim.		
	No. 15. ℛß 300- auf Richard Heucke, pr. 21 Ct. ℛß	300	—
„	*Samuel Spach in Naumburg*		
	an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg,		
	für unsere Factur, Ziel 2 Mt., über 10 Säcke Portorico-Caffee		
	No. 41/50 laut Facturabuch Fo. ℛß	327	23
16	*Folgende an Waaren in Com^on v. And. Rode in Berlin*		
	Fried. Böswald in Gotha, für unsere Factur über 1 Kiste		
	Indigo No. 33, Ziel 2 Mt. . . . . ℛß	729	—
	Conto pro diverse (Eduard Eckardt in Grossenhayn)		
	für desgl. über 1 Kiste Indigo No. 37, Ziel 2 Mt. . . „	729	—
	ℛß	1458	—
17	*Waaren in Com^on v. And. Rode in Berlin an Folgende:*		
	an And. Rode, für Verkaufproduct von 2 Kisten Indigo		
	No. 33 & 37, Werth pr. 17. Mai . . . . . ℛß	1413	—
	an Verlust & Gewinn, für berechnete Provision und Del-		
	credere 3% u. kleine Spesen . . . . . „	45	—
	ℛß	1458	—
„	*And. Rode in Berlin*		
	an fremde Wechsel, remittirten ihm		
	No. 23. ℛß 1800- auf Louis Fritsch, pr. 20 Ct.,		
	à 100, Werth bei Verfall . . . . . ℛß	1800	—

(Memorial.)
März 1842.

18	***Platzwechsel***		
	an Jonath. Pfister in Gotha, seine Rim.		
	No. 16. ℛ℘ 700 - auf Herm. Sonntag, pr. 5. April ℛ℘	700	—
	„ 17. „ 800 - „ Carl Kettembeil, pr. Ende do. „	800	—
	ℛ℘	1500	—
19	***Jonath. Pfister in Gotha***		
	an Waaren, für unsere Factur, Ziel 1 Mt., über 20 Säcke Domingo-Caffee No. 52/71 und 1 Fass Melis No. 10, laut Facturabuch Fo. ℛ℘	882	23
„	***Waaren***		
	an And. Rode in Berlin, übernahmen für unsere Rechnung Ziel 2 Mt., die von seinem Commissionslager bei uns restirenden 3 Kisten gut mittel viol. Indigo No. 38/40 Facturabuch Fo. ℛ℘	2199	—
20	***Folgende an Waaren:***		
	Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz, für unsere Factur Ziel 4 Mt., über 2 Ballen Twist No. 3 & 4 . . . . . ℛ℘	700	—
	Conto pro diverse (Carl Georgi in Mylau) für desgl., Ziel 4 Mt., über 2 Ballen do. No. 5 & 6 „	700	—
	ℛ℘	1400	—
22	***Wilh. Rotberg in Berlin***		
	an Accepte, acceptirten eine Tratte von Jordan & Barber in Magdeburg, vom 20. 1 Mt. do. . . . . ℛ℘	1000	—
„	***Fremde Wechsel***		
	an Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin,		
	verkauften an Theod. Laers 20 Stück Magdeb.-Leipz.-Eisenbahn-Actien No. 3509/3528 à 115 incl. Zinsen ℛ℘	2300	—
	und empfingen dagegen		
	No. 27. Bm℔ 1000. — }		
	„ 28. „ 1800. — } auf Gebr. Berck		
	„ 29. „ 1846. 7 }		
	Bm℔ 4646. 7 pr. Hamburg à 148½ ℛ℘ 2300 -		

(Memorial.)
März 1842.

22	***Louis Fritsch in Berlin Part.-Conto*** ***an Ihn selbst Conto-Ct.,*** für seine Hälfte am Verkauf vorerwähnter 20 Stück Actien . . . . . ℛβ	1150	—
„	***Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch*** ***an Verlust & Gewinn,*** für Provision à ¼% auf ℛβ 5680.- Betrag sämmtlicher Verkäufe, Sensarie, à ½‰ und Briefporto ℛβ	17	8
„	***Louis Fritsch in Berlin*** ***an sein Partizipations-Conto,*** für seine Hälfte an den Verkaufspesen . . . . . ℛβ	8	19
„	***Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch an Folgende:***		
	an Louis Fritsch Part.-Conto, für seinen ½ Antheil am Gewinn und pr. Saldo dieses Conto . . . . . ℛβ	41	23
	an Verlust & Gewinn, für unsern ½ Antheil am Gewinn „	41	23
	ℛβ	83	16
„	***Louis Fritsch in Berlin*** ***an fremde Wechsel,*** für unsere Rim. No. 27. Bm℔ 1000.- „ 28. „ 1800.- Bm℔ 2800.- auf Hamburg, à 148½ . . . . . ℛβ	1386	—
23	***Lewin Bowring in London*** ***an fremde Wechsel,*** für unsere Rim. No. 30. £ 100.- „ 31. „ 150.- £ 250.- auf London, à 6⅔ . . . . . ℛβ	1666	20
24	***Folgende an Schlick & Co. in Prag:*** ***Platzwechsel,*** für unsere Rim. No. 18. ℛβ 500.- auf Leuner & Schmidt, pr. 5. April ℛβ	500	—
	Fremde Wechsel, für desgl. No. 32. ℛβ 500.- auf Ed. Glass & Co. in Berlin, pr. medio do. pari „	500	—
	ℛβ	1000	—

(Memorial.)
März 1842.

25	*Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg* *an Carl Schloesing,* für seine Spesen auf 35 Säcke Caffee No. 41/50 & 126/150 . . . . . ℛß	8	20
„	*Carl Euler & Co. in Dresden* *an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg,* für unsere Factur, Ziel 2 Mt., über 25 Säcke Portorico-Caffee No. 126/150, Facturabuch Fo. ℛß	826	15
26	*Lewin Bowring in London* *an Droop & Co. in Hamburg,* Letztere remittirten für unsere Rechnung an Erstern £ 200 - auf London, pr. Ende dieses, à 13 M⅄ 6/ bco. Bm⅄ 2675 - & 150 . . . ℛß	1337	15
27	*And. Rode in Berlin* *an Samuel Spach in Naumburg,* remittirte uns Letzterer in Anweisung des Ersteren auf uns, Sicht . . . . ℛß	250	—
28	*Platzwechsel an Folgende:* *an Schlick & Co. in Prag,* für ihre Rim. No. 19. ℛß 600 - „ 20. „ 1000 - } auf Kresse & Redlich, pr. Ende Apr, ℛß	1600	—
	an Gerhardt & Co. in Erfurt, für ihre Rim. No. 21. ℛß 800 - auf Gebr. Schall, pr. medio April „	800	—
	ℛß	2400	—
29	*Schlick & Co. in Prag* *an Waaren,* für unsere Factur, Ziel 2 Mt., über 3 Kisten bengal. Indigo No. 22/24 laut Facturabuch Fo. ℛß	2067	15
30	*Folgende an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz* *Platzwechsel,* für seine Rim. No. 22. ℛß 450 - auf Gust. Belot hier, pr. Ende May ℛß	450	—
	Fremde Wechsel, für desgl. No. 33. Bm⅄ 2000 - auf Thomassen Heftys in Hamburg, pr. medio April, à 149 ½ „	996	20
	ℛß	1446	20

IV. CASSABUCH.

1

Soll **Cassa**

1842.				
Jan.	1	*An Capital unsers Herrn Ferd. Lamey,* dessen baare Einlage	ℛβ 4654	2
	„	„ *Capital unsers Hrn. Adolph Lamey,* desgl.	„ 5635	—
	5	„ *Waaren,* empfingen von Theod. Laers für 20 Säcke gut ord. Domingo-Caffee No. 12/31 laut Facturabuch Fo.	„ 640	—
	17	„ *Friedr. Böswald in Gera,* zahlte Clemens Keller für dessen Rechnung	„ 300	—
	18	„ *Ernst Liebhold in Frankfurt a/M,* von Edmund Winkler für unsere Tratte No. 13. ℛ 1650 - im 24 ℛ Fuss, an seine Ordre, 14 Tage do. à 102 . .	„ 938	12
	20	„ *fremde Wechsel,* von Gustav Epstein für No. 1. ℛβ 600 - auf A. Teghillo, pr. Ende Jan. „ 2. „ 1000 - „ Scheffer & Co., pr. do. „ 6. „ 2000 - „ Carl Stöss, pr. 15. Febr. ℛβ 3600 - auf Berlin, pari	„ 3600	—
	25	„ *Platzwechsel,* von Gebr. Schäll für No. 4. Rim. von Carl Euler & Co. in Dresden	„ 1000	—
	29	„ *Aug. Herrschel in Freiberg,* dessen Baarsendung durch Fuhrmann Stahl	„ 642	—
	31	„ *Platzwechsel,* von Gebr. Friedlein für No. 1. laut Inventarium . . . . . ℛβ 800 - von Jul. Mathaes für No. 2. laut do. „ 1000 - von Carl Nötinger für No. 3. laut do. „ 1200 -	„ 3000	—
			ℛβ 20409	14

1842.		Cassa		Haben.	
Jan.	3	*Per fremde Wechsel,* an Friedr. Gelpke für No. 7. £ 150 - / „ 8. „ 200 - auf John Richmond, p. Ende Jan. £ 350 - auf London, à 6⅔ ℛβ 2333. 10 / No. 9 Bm ℳ 3000 - auf Droop & Co. in Hamburg, pr. Ende Febr. à 148 „ 1480. —		ℛβ 3813	10
	6	„ *Waaren,* zahlten Fracht etc. von Berlin von 10 Fass Melis No. 1/10		„ 73	10
	8	„ *Speditionen,* zahlten Fracht etc. von Magdeburg von 20 Ballen Baumwolle No. 10/30		„ 67	22
	12	„ *Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf in Hamburg,* an Moritz Eckhardt für Kleesamen laut Facturabuch Fo.		„ 3849	—
	15	„ *Carl Euler & Co. in Dresden,* an Wilh. Kessler deren Tratte 0/Eduard Sommerschild		„ 400	—
	20	„ *fremde Wechsel,* an Gust. Epstein für No. 14. £ 200 - / „ 15. „ 251 - auf Reim & Co. pr. Ende Jan. £ 451 - pr. London à 6ℛβ 22ℊ . . .		„ 3036	20
	24	„ *Carl Schlösing in Magdeburg,* an David Riedel für dessen Rechnung bezahlt		„ 600	—
	30	„ *fremde Wechsel,* zahlten an Rich. Heucke für No. 16 Fr. 5000 - auf Louis Soehnée in Paris, pr. 10. Febr. à 80 ℛβ 1333. 10 / „ 17. ℳ 2000 - Ct. auf Smith & Co. in Amsterdam, pr. Ende do. à 140 „ 1120. —		„ 2453	10
	„	„ *Carl Schlösing in Magdeburg,* an Leopold Lippmann, dessen Tratte 0/Gregor Reuter		„ 800	—
	31	„ *Ferd. Lamey Conto-Corrent,* Zahlung an ihn		„ 200	—
	„	„ *Adolph Lamey Conto-Corrent,* desgl.		„ 200	—
	„	„ *Handlungs-Unkosten,* für diverse Handlungs-Unkosten in diesem Monat laut Handl.-Unkostenbuch		„ 181	10
	„	„ *Saldo,* Transport auf Fo. 2.		„ 4734	22
				ℛβ 20409	14

2

Soll **Cassa**

1842.				
Febr.	1	*An Saldo vom Januar*	ℛβ 4734	22
	„	„ *Interessen,* empfingen von Menoth & Co. für Discont à ½% pr. Mt. von No. 6. ℛβ 1000 auf Chn. Stahl	„ 5	—
	5	„ *Platzwechsel,* von Ewald Just für No. 5. Rim. von Joh. Gottl. Schnabel in Chemnitz	„ 600	—
	8	„ *Conto pro diverse* (Kerksieg & Gosling in Dresden) von Eduard Stern für ihre Rechnung empfangen	„ 329	20
	9	„ *Carl Euler & Co. in Dresden,* empfingen für ihre Rechnung von Woldemar Richter . . .	„ 1000	—
	13	„ *Gerhardt & Co. in Erfurt,* zahlte uns Ed. Simons für ihre Rechnung	„ 600	—
	15	„ *Platzwechsel,* von Fried. Gelpke für No. 7. Rim. von Schlick & Co. in Prag ℛβ 250. — von Adelbert Kräger für „ 8. Rim. von Herm. Scharf in Hamburg „ 2326. 15	„ 2576	15
	18	„ *Waaren in Commᵒⁿ von And. Rode in Berlin* von Wilh. Klepsch für 4 Kisten Indigo No. 31/32, 34/35 laut Facturabuch Fo.	„ 3856	—
	19	„ *Samuel Spach in Naumburg,* von Ludw. Maste für seine Rechnung empfangen	„ 900	—
	21	„ *Waaren in Commᵒⁿ von And. Rode in Berlin* empfangen von Rich. Heucke für 1 Kiste Indigo No. 36. laut Facturabuch Fo.	„ 1120	—
		Transport	ℛβ 15721	27

Casse | **Haben.**

1842.					
Febr.	1	***Per Platzwechsel,*** an Menoth & Co. für discontirte No. 6. auf Chn. Stahl pr. 1. März . . .	ℛβ	1000	—
	3	„ ***Speditionen,*** zahlten Fracht von Dresden von 4 Kisten Leinwand No. 46/49	„	6	20
	7	„ ***Accepte,*** zahlten an Carl Kettembeil, Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden O/ Herm. Ulrich	„	500	—
	10	„ ***Accepte,*** an Max. Koch, Tratten von Droop & Co. in Hamburg, O/ Wilh. Lechner ℛβ 800 - „ 1000 - an Louis Leop. Hoffmann, Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden, O/ Ludw. Maste „ 480 -	„	2280	—
	11	„ ***Waaren in Com^on^ von A. Rode in Berlin,*** zahlten für Fracht etc. von Magdeburg von 10 Kisten Indigo No. 31/40 . . . . . ℛβ 35. 10 für Eingangszoll . . . . . „ 17. 23	„	53	3
	14	„ ***Louis Fritsch in Berlin,*** zahlten an Eduard Stern pr. Intervention für dessen Rechnung ℛβ 1200 - auf & acc. Goldsohn & Co. nebst Protestkosten	„	1202	—
	15	„ ***Accepte,*** an Louis Adolph. Hoffmann Tratte von And. Rode in Berlin an dessen Ordre . .	„	800	—
	„	„ ***Fried. Böswald in Gera,*** zahlten dessen Anw. O/ Rudolph Munkelt	„	125	—
	16	„ ***Accepte,*** zahlten an Ph. Lehrs, Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden an dessen Ordre	„	500	—
	17	„ ***Waaren,*** zahlten Fracht von Magdeburg von 10 Kisten Indigo No. 20/29	„	12	20
	18	„ ***Fremde Wechsel,*** an Wilh. Klepsch für No. 19. Bm ℛ 2000. — „ 20. „ 1881. 14 } auf Ruck & Co. 2 Mt. do. Bm ℛ 3881. 14 pr. Hamburg à 149 .	„	1928	-
	20	„ ***Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin,*** an Carl Kettembeil für 40 Stück Magdeb.-Leipz.-Eisenbahn-Actien No. 4479/3528 à 111¼ incl. Zins.	„	5562	15
		Transport	ℛβ	13969	28

3

Soll **Cassa**

1842.				
		Transport	ℛ	15721 27
Febr.	25	***An Platzwechsel,*** empfingen von Jos. Rutte, für No. 9. Rim. von Jonath. Pfister in Gotha .	„	600 —
	26	„ ***fremde Wechsel,*** von Gust. Epstein für No. 21. ℛ 1000 - / „ 22. „ 1200 - } auf Louis Fritsch, pr. 20. März ℛ 2200 - auf Berlin à 100	„	2200 —
	28	„ ***Interessen,*** empfingen von Haugk & Oppen für Discont à ½% pr. Mt. auf obige ℛ 2000 - Tratte von And. Rode in Berlin	„	5 —
			ℛ	18526 27
März.	1	***An Saldo***	ℛ	528 27
	„	„ ***Platzwechsel,*** empfingen von Chn. Stahl für No. 6. auf denselben	„	1000 —
	2	„ ***Speditionen,*** empfingen von Schirmer für Spesen-Nachnahme auf 5 Kisten und 1 Fass	„	141 —
	5	„ ***Gebr. Kolb in Weimar,*** zahlten Gebr. Schall für ihre Rechnung	„	600 —
	6	„ ***Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin,*** empfingen von Fried. Gelpke für 10 Stück Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn-Actien No. 3479/3488 à 112½	„	1125 —
	9	„ ***Verlust & Gewinn,*** von Wilh. Kinen für unsere Spesen à ½% auf nebige Zahlung an ihn	„	5 —
		Transport	ℛ	3399 27

1842.		Cassa.		Haben.	
		Transport		℔ 13969	28
Febr.	23	*Per Accepte*, zahlten an Herm. Bodemer Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden an dessen Ordre		„ 600	—
	24	„ *Speditionen*, zahlten Fracht etc. von Frankfurt a/M von 5 Kisten No. 32/36 und 1 emb. Fass No. 46		„ 71	12
	25	„ *Gebr. Kolb in Weimar*, zahlten für Protest-Spesen ihrer Rim. No. 10. auf Danner & Co.		„ 1	20
	27	„ *Waaren*, für Fracht von Magdeburg von 9 Ballen Twist No. 1/9 bezahlt		„ 191	—
	28	„ *Accepte*, discontirten an Haugk & Oppen unser Accept, Tratte von And. Rode in Berlin pr. 15. März		„ 2000	—
	„	„ *Accepte*, zahlten an Louis Sieber unser Accept Tratte von And. Rode an dessen Ordre . . .		„ 600	—
	31	„ *Ferd. Lamey Conto-Ct.*, Zahlung an ihn .		„ 200	—
	„	„ *Adolph Lamey Conto-Ct.*, desgl.		„ 200	—
	„	„ *Handlungs-Unkosten*, für div. Handlungs-Unkosten, laut Handl.-Unkostenbuch		„ 164	—
	„	„ *Saldo*		„ 528	27
				℔ 18526	27
März.	5	*Per Speditionen*, zahlten Fracht etc. von Hamburg von 4 Ballen Baumwollenwaare No. 44/47		℔ 179	6
	7	„ *Accepte*, zahlten an Erich Schuster unser Accept, Tratte von And. Rode in Berlin, an dessen Ordre		„ 500	—
	9	„ *And. Rode in Berlin*, zahlten auf Rechnung eines Creditbriefes von demselben an Wilh. Kinen aus Moskau .		„ 1000	—
		Transport		℔ 1679	6

4

Soll			Casse		
1842.		Transport	ℛβ	3399	27
März.	11	*An Speditionen*, von Fränkel & Co. von Brody für unsere Spesen auf 4 Ballen Baumwollwaare No. 44/47	„	184	—
	12	„ *Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin* empfingen von Ferd. Engelhardt für 20 Stück Magdeb.-Leipz.-Eisenbahn-Actien No. 3489/3508 à 112¾	„	2255	—
	„	„ *Platzwechsel*, von Eduard Sommerschild für No. 13. Rim. von Ernst Liebhold in Frankfurt a/M	„	600	—
	15	„ *Platzwechsel*, von Theod. Laers für No. 12. Rim. von Carl Euler & Co. in Dresden ℛβ 800 - von Phil. Lehrs für No. 14. Rim. von Eduard Simons „ 500 -	„	1300	—
	17	„ *Fried. Böswald in Gera*, von Clemens Keller für dessen Rechnung empfangen	„	650	—
	20	„ *fremde Wechsel*, von Louis Hermann für No. 25. Fr. 4000 - auf Rateau & Co. in Paris, pr. Ende Ct. à 80	„	1066	20
	21	„ *Platzwechsel*, von Richard Heucke für No. 15. Rim. von Samuel Spach in Naumburg	„	300	—
	29	„ *Gebr. Kolb in Weimar*, zahlte Heinr. Kaehler für ihre Rechnung	„	1500	—
	„	„ *Aug. Herrschel in Freiberg*, zahlte Gust. Schmidt für dessen Rechnung	„	3000	—
	31	„ *Platzwechsel*, von Eduard Sommerschild für No. 11. Rim. von Schlick & Co. in Prag.	„	800	—
			ℛβ	15055	17
April.	1	*An Saldo*	ℛβ	5663	21

		Cassa		Haben.	
1842.					
März.		Transport		ℛβ 1679	6
	10	*Per Carl Euler & Co. in Dresden,* zahlten an Louis Leop. Hoffmann ihre Tratte an dessen Ordre		„ 400	—
	11	„ *Gebr. Kolb in Weimar,* zahlten an Louis Sieber ihre Anw. 0/ Fried. Winkler . . .		„ 300	—
	15	„ *Accepte,* zahlten an Genthe & Leuner Tratten von And. Rode in Berlin, eigne. Ordre ℛβ 600 & 1000		„ 1600	—
	„	„ *Carl Euler & Co. in Dresden,* zahlten an Gustav Schmidt ihre Tratte 0/ Hermann Ulrich		„ 500	—
	23	„ *fremde Wechsel,* an Erich Schuster für No. 30. £ 100 · auf Henri Hind, 1 Mt. do. „ 31. „ 150 ·			
		£ 250 · auf London à 6⅔		„ 1666	20
	27	„ *And. Rode in Berlin,* zahlten für seine Rechnung an Ernst Warmann		„ 200	—
	„	„ *Speditionen,* zahlten Fracht etc. von Hamburg, von 2 Ballen Baumwollengarn No. 965/966 . .		„ 24	20
	30	„ *And. Rode in Berlin,* zahlten für seine Rechnung an Alfred Buri		„ 2500	—
	31	„ *Ferd. Lamey Conto-Ct.,* Zahlung an ihn		„ 200	—
	„	„ *Adolph Lamey Conto-Ct.,* desgl.		„ 200	—
	„	„ *Handlungs-Unkosten,* für diverse Handlungs-Unkosten in diesem Monat, laut Handlungs-Unkostenbuch		„ 121	10
	„	„ *Saldo*		„ 5663	21
				ℛβ 15055	17

Bemerkungen über nachstehendes Journal und das Verfahren bei der Bildung der Posten, wenn sie aus dem Memorial und Cassabuch entnommen werden.

Da das nachstehende Journal ein Sammelbuch ist (s. §. 80 u. f.), so wurde beim Bilden der Posten eines Monats das Memorial zuerst vorgenommen und mit der Casse der Schluss gemacht. Statt aber beim Eintragen der Memorialposten ins Journal nach der §. 82 angegebenen Art zu verfahren, und diejenigen Contos zuerst aufzunehmen, die am häufigsten vorkommen und dann auf die einzelnen Contos überzugehen, wie es manche Buchhalter zu thun pflegen, sind wir, zu mehrerer Verständlichkeit für den Anfänger, so ziemlich den Daten nach gefolgt und haben sie nur da unterbrochen, wo zwei und mehr Memorialposten, die einen und denselben Debitor oder Creditor hatten, zusammengestellt werden konnten, wie z. B. bei Waaren, Wechseln etc.

Sowie wir im Memorial am Rande links die Seiten weggelassen haben, welche angeben, wo die Posten im Journal eingeschrieben stehen, eben so haben wir auch im letztern Buche die Folien des Hauptbuchs nicht angegeben und dem Lernenden überlassen, dies nach Anleitung der §§. 77. u. 102. zu machen. Statt bei jedem Posten das Datum anzuführen, hätten wir, was auch mitunter Buchhalter thun, das Folium, wo er im Memorial steht, anführen können, wir zogen aber Ersteres der Deutlichkeit wegen vor.

Bei Bildung von Posten, worin mehrere Debitoren nur einen Creditor und mehrere Creditoren nur einen Debitor haben, wie z. B. u. a. im Journal S. 1., wo es heisst: „Folgende an Capital unsers Herrn Ferd. Lamey“ und „Capital unsers Herrn Ferd. Lamey an Folgende“, hätte man auch, was manche Buchhalter zu thun pflegen, die Anzahl der Debitoren oder Creditoren angeben können und dann gesagt: „Folgende 17 Debitoren an Capital etc., oder „Capital unsers etc. an folgende 4 Creditoren.“ Ist diese Anzahl angegeben, so muss sie auch im Haupthuch angeführt werden. Demnach hätte man da statt „Per diverse“ „Per 17 Debitoren,“ und statt „An diverse“ „An 4 Creditoren“ sagen müssen (s. S. 96 und S. 105 unten.)

Das nachstehende Journal unterscheidet sich im Wesentlichen von demjenigen S. 251 u. f. auch noch darin, dass bei denjenigen Contos, die keine Personen-Contos sind, das Wort „Conto“ weggelassen wurde (s. §. 192) und dass die Summe jedes Hauptpostens doppelt vorkommt, wie dies auch in der Praxis grossentheils üblich ist.

Was die Posten betrifft, die beim Bücherschluss über Verlust- und Gewinn- und Bilanz-Conto zu bilden und ins Journal noch zu bringen sind, darüber verweisen wir auf die hiernach unter XII. gegebene Anleitung.

V. JOURNAL.

JOURNAL.
Januar 1842.

Folgende an Capital unsers Hrn. Ferd. Lamey: laut Inventarium vom 1. Jan. ℛβ 30845. 28			
Waaren	ℛβ	12138	8
Platzwechsel	„	1800	—
Fremde Wechsel	„	5362	—
Handlungs-Mobilien	„	108	—
Ernst Liebhold in Frankfurt a/M.	„	2012	20
Carl Euler & Comp. in Dresden	„	1519	15
Wilhelm Rotberg & Co. in Berlin	„	1210	20
Andreas Rode in do.	„	506	6
Gerhardt & Comp. in Erfurt	„	645	—
Gebrüder Kolb in Weimar	„	550	15
Droop & Comp. in Hamburg I/R	„	1040	—
Jonathan Pfister in Gotha	„	609	24
Samuel Spach in Naumburg	„	907	16
Friedrich Boeswald in Gera	„	357	10
August Herrschel in Freiberg	„	805	14
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz	„	1068	10
Schlick & Comp. in Prag	„	204	20
	ℛβ	30845	28

Capital unsers Hrn. Ferd. Lamey an Folgende: laut Inventarium vom 1. Januar ℛβ 10500.			
an Droop & Comp. in Hamburg U/R Bm℔ 7602. à 149	ℛβ	3775	20
an Lewin Bowring in London, £ 642. à 6⅔	„	4280	—
an Louis Oppermann in Paris, Fr. 8400. à 79¼	„	2219	—
an Carl Schloesing in Magdeburg	„	225	10
	ℛβ	10500	—

(Journal)
Januar 1842.

Folgende an Capital unsers Hrn. Adolph Lamey: laut Inventarium vom 1. Januar ℛß 9365 -		
Platzwechsel, ... ℛß	1200	—
Fremde Wechsel, ... „	1985	—
Staatspapiere, ... „	6180	—
ℛß	9365	—
Folgende an Interessen: ℛß 10 -		
Ferd. Lamey Conto-Corrent, den 1. für Discont ℛß	6	—
Adolph Lamey do. do. do. desgl. „	4	—
ℛß	10	—
Waaren an Folgende: ℛß 7002. 11		
an Louis Fritsch in Berlin,		
den 2. dessen Factur über 10 Fass Melis. . . . . ℛß	2107	7
Lewin Bowring in London,		
den 27. dessen Factur über 10 Kisten Indigo £ 727. à 6ß 22ℊ „	4895	4
ℛß	7002	11
Folgende an Waaren: ℛß 2928. 13		
Gebr. Kolb in Weimar,		
den 16. für u/ Factur über 2 Fass Raffinade . . . . ℛß	530	—
Jonathan Pfister in Gotha,		
den 16. desgl. über 20 Säcke Caffee . . . . . „	641	21
Schlick & Co. in Prag,		
den 22. desgl. über 2 Kisten Indigo . . . . . „	962	15
Friedrich Böswald in Gera,		
den 22. desgl. über 1 do. . . . . „	472	15
Samuel Spach in Naumburg,		
den 22. desgl. über 10 Ballen Caffee . . . . . „	321	22
ℛß	2928	13

(Journal)
Januar 1842.

Folgende an fremde Wechsel: ℛß 12111. 1		
Lewin Bowring in London,		
den 4. u/ Rim. No. 7, 8, 3. £ 150, 200, 120 pr. London à 6²/₄ ℛß 3133. 10		
den 21. desgl. No. 14, 15. £ 200 & 251 pr. do. à 6 ß 22 ₰ „ 3036. 20		
ℛß	6170	—
Droop & Co. in Hamburg U/R,		
den 4. u/ Rim. No. 4 & 9 Bm.℔ 2000, 3000 pr. Hamburg à 148½ ℛß 2475. —		
den 19. desgl. No. 12. Bm.℔ 2025. 7/ pr. do. à 150 „ 1012. 21		
ℛß	3487	21
Louis Oppermann in Paris,		
den 31. u/ Rim. No. 16. Fr. 5000 pr. Paris à 80 ℛß 1333. 10		
desgl. No. 17. ℛ 2000 pr. Amsterdam à 140 „ 1120. —		
à 210. Fr. 4200 ℛß	2453	10
ℛß	12111	1
Fremde Wechsel: ℛß 2006.		
an Herm. Scharf in Hamburg,		
den 13. u/ Tratten No. 11 & 12. Bm.℔ 2000, 2025. 7/ 0/ eigne à 149½ ℛß	2006	—
Louis Fritsch in Berlin an Folgende: ℛß 2107. 7		
an Wilh. Rotberg in do.		
den 7. für u/ Rim. in Tratte No. 10. auf Letztern . . ℛß	2080	27
an Interessen, den 7. für Discont . . . . . „	26	10
ℛß	2107	7
Platzwechsel an Folgende: ℛß 1600.		
an Carl Euler & Co. in Dresden,		
den 9. ihre Rim. No. 4. auf Gebr. Schalf . . . . . ℛß	1000	—
an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz,		
den 28. seine Rim. No. 5. auf Ewald Just . . . . . „	600	—
ℛß	1600	—
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz: ℛß 72. 10		
an Speditionen, den 10. für Spesen auf 20 Ballen Baumwolle ℛß	72	10

(Journal)
Januar 1842.

Folgende an Accepte: Rß 3400 -		
Carl Euler & Co. in Dresden,		
den 11. für Accept ihrer Tratte O/ Herm. Ulrich . . Rß	500	—
Andreas Rode in Berlin,		
den 26. für desgl. seiner Tratten O/ Ls. Sieber Rß 600 -		
Erich Schuster „ 500 -		
Rß	1100	—
Droop & Co. in Hamburg, I/R		
den 26. für desgl. ihrer Tratten O/ Wilh. Lechner		
Rß 800 & 1000 „	1800	—
Rß	3400	—
Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf in Hamburg		
an Folgende: Rß 163 -		
an Handlungs-Unkosten, den 13. . . . . Rß	47	20
an Waaren, Mäklerlohn, den 13. . . . . „	38	15
an Verlust & Gewinn, den 13. für Provision à 2% „	76	25
Rß	163	—
Herm. Scharf in Hamburg Rß 2006 -		
an Kleesamen in Part. mit ihm,		
den 13. für seinen ½ Antheil am Facturabetrag . . . . Rß	2006	—
Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg an		
Folgende: Rß 4732. 4		
an Droop & Co. in Hamburg U/R,		
den 14. deren Factur über 150 Säcke Caffee Bm℔ 6943. -		
à 150 Rß	3476	15
an Carl Schloesing,		
den 23. für seine Spesen über diesen Caffee . . . . . „	1255	19
Rß	4732	4
Lewin Bowring in London Rß 1616 -		
an Louis Oppermann in Paris,		
den 27. Tratte des Erstern auf Letztern Fr. 6000 - à 25		
£ 240 - à 6 ß 22 ₰ Rß	1616	—

(Journal)
Januar 1842.

Cassa an Folgende: ℛ 20409. 14			
an Capital unsers Hrn Ferd. Lamey,			
den 1. dessen baare Einlage	ℛ	4654	2
an Capital unsers Hrn Adolph Lamey,			
den 1. desgl.	„	5635	—
an Waaren, den 5. für 20 Säcke Caffee	„	640	—
an Friedr. Böswald in Gera,			
den 17. Zahlung von Clemens Keller	„	300	—
an Ernst Liebholdt in Frankfurt a/M,			
den 18. u/ Tratte No. 12 ℛ 1650. - 0/ Edm. Winkler à 102	„	938	12
an fremde Wechsel,			
den 20. für No. 1, 2, 6. ℛ 600, 1000, 2000 pr. Berlin pari	„	3600	—
an Platzwechsel,			
den 25. No. 4. auf Gebrd. Schall . . . . ℛ 1000.—			
„ 31. „ 1. „ Gebrd. Friedlein . . . „ 800.—			
„ „ „ 2. „ Julius Mathaes . . . . „ 1000.—			
„ „ „ 3. „ Carl Noetinger. . . . „ 1200.—			
	ℛ	4000	—
an Aug. Herschel in Freiberg,			
den 29. dessen Baarsendung	„	642	—
	ℛ	20409	14

Folgende an Cassa: ℛ 15674. 22			
Fremde Wechsel,			
den 3. für No. 7, 8. £ 150, 200 - pr. London à 6 1/3 ℛ 2333. 10			
9. Bm/ 3000 - pr. Hamburg à 148 „ 1480. —			
„ 20. „ „ 14. 15. £ 200, 300 pr. London à 6 ℛ 22 ß „ 3036. 20			
„ 30. „ „ 16. Fr. 5000, pr. Paris à 80 „ 1333. 10			
„ 17. „ „ 17. ℛ 2000 - Ct. pr. Amsterdam à 140 „ 1120. —			
	ℛ	9303	10
Waaren, den 6. Fracht von Berlin und Spesen auf 10 Fass Zucker „		73	10
Transport	ℛ	9376	20

(Journal.)

Januar 1842.

Folgende an Cassa: Transport . . . . . ℛβ	9376	20
Speditionen,		
den 8. Fracht und Nachnahme von Magdeburg von 20 Ballen Baumwolle ℛβ	67	22
Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf in Hamburg,		
den 12. für 32075 ℔ rothen Kleesamen . . . . . „	3849	—
Carl Euler & Co. in Dresden,		
den 15. deren Tratte O/ Eduard Sommerschild . . „	400	—
Carl Schloesing in Magdeburg,		
den 24. u/ Zahlung an David Riedel . . . . ℛβ 600 -		
„ 30. seine Tratte O/ Gregor Reuter . . . „ 800 -		
ℛβ	1400	—
Ferd. Lamey Conto-Corrent,		
den 31. Zahlung an ihn . . . . . „	200	—
Adolph Lamey Conto-Corrent,		
den 31. desgl. . . . . „	200	—
Handlungs-Unkosten,		
den 31. für diverse Waaren . . . . . „	181	10
ℛβ	15674	22

Februar 1842.

Folgende an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg:		
Carl Euler & Co. in Dresden,		
den 1. für u/ Factur über 25 Säcke Caffee ℛβ 821. 15		
„ 21. desgl. über 50 Säcke Caffee . . . . „ 1640. 15		
ℛβ	2462	—
Samuel Spach in Naumburg,		
den 13. für desgl. über 15 Säcke Caffee . . . . . „	491	7
ℛβ	2953	7
Folgende an Droop & Co. i. Hamburg U/R: ℛβ 4845. 20		
Baumwolle in Part. mit ihnen,		
den 2. für u/Antheil an 170 Packen Baumw. Bm℔ 9557. 5/ à 150 ℛβ	4778	20
Waaren,		
den 8. ihre Spesen auf 10 Kisten Indigo, Bm℔ 134 - à 150 „	67	—
ℛβ	4845	20

(Journal)
Februar 1842.

Folgende an fremde Wechsel: ℛß 4000. -		
Droop & Co. in Hamburg U/R,		
den 3. für u/ Rim. No. 11. u. 5. Bm℔ 2000, 4000. - pr. Hamburg à 150 ℛß	3000	—
Lewin Bowring in London,		
den 15. u/ Rim. No. 18. £ 150. - pr. London, à 6⅔ „	1000	—
ℛß	4000	—
Folgende an Accepte: ℛß 5980. -		
Carl Euler & Co. in Dresden,		
den 4. für Accept ihrer Tratte 0/Ludw. Maste ℛß 480. -		
desgl. „ „ „ Ph. Lehrs . . . . „ 500. -		
desgl. „ „ „ Herm. Bodemer „ 600. -		
ℛß	1580	—
And. Rode in Berlin,		
den 4. Accept s. Tratte 0/Louis Ad. Hoffmann ℛß 800. -		
„ 12. dsgl. „ „ „ eigne ℛß 600, 1000, 2000. „ 3600. -		
ℛß	4400	—
ℛß	5980	—
Waaren an Folgende: ℛß 3067. 16		
an Lewin Bowring in London,		
den 4. für Tratte von Alex. Napier in Manchester gegen dessen Factur über 9 Ballen Twist No. 1/9 £ 434. 8/ à 6⅔ ℛß	2896	—
an Herm. Scharf in Hamburg,		
den 16. für Spesen auf 9 Ballen Twist Bm℔ 204. 12/ à 150 „	102	11
an Carl Schloesing in Magdeburg,		
den 24. seine Spesen auf 9 Ballen Twist . . . . . „	69	5
ℛß	3067	16
Folgende an Waaren: ℛß 3728. 2		
Gerhardt & Co. in Erfurt,		
den 5. u/ Factur über 2 Fass Zucker . . . . . ℛß	700	29
Aug. Herrschel in Freiberg,		
den 5. für desgl. über 2 Fass do. . . . . „	368	1
Transport ℛß	1069	—

Journal.
Februar 1842.

Folgende an Waaren: Transport . . . . . Rß	1069	—
Conto pro diverse,		
den 5. Carl Georgi in Mylau, für unsere Factur über 10 Säcke Caffee Rß 324. 13		
„ 5. Kerksieg & Gosling in Dresden für desgl. über 10 do. „ 333. —		
Rß	657	13
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz,		
den 11. für desgl. über 10 Ballen Baumwolle . . . . . „	720	22
Jonathan Pfister in Gotha,		
den 13. für desgl. über 10 Säcke Caffee . . . . . „	311	12
Schlick & Co. in Prag,		
den 23. für desgl. über 2 Kisten Indigo . . . . . „	969	15
Rß	3728	2
Carl Euler & Co. in Dresden: Rß 11. 5		
an Speditionen, den 6. für Spesen auf 4 Kisten Leinen Rß	11	5
Folgende an Schlick & Co. in Prag: Rß 2050. —		
Platzwechsel,		
den 6. ihre Rim. No. 7. auf Friedr. Gelpke . . . Rß 250. -		
den 22. desgl. „ 11. auf Ed. Sommerschild „ 800. -		
Rß	1050	—
Fremde Wechsel,		
d. 6. i. Rim. No. 18. £ 150- auf Gevers & Co. in Lond. à 6⅔ „	1000	—
Rß	2050	—
Herm. Scharf in Hamburg: Rß 2326. 15		
an Kleesamen in Part. mit ihm,		
den 7. für u/ ½ Antheil am Verkaufproduct von 180 Säcken Kleesamen Bm℔ 4637. 8/ à 150½ Rß	2326	15
Platzwechsel an Folgende: Rß 3426. 15		
an Herm. Scharf in Hamburg,		
den 7. seine Rim. No. 8. auf Adelbert Kraeger . Rß	2326	15
an Jonathan Pfister in Gotha,		
den 19. seine Rim. No. 9. auf Jos. Rubte . . . . . „	600	—
Transport Rß	2926	15

(Journal).

Februar 1842.

Platzwechsel an Folgende: Transport . . . . . ℛβ	2926	15
an Gebrdr. Kolb in Weimar,		
den 19. deren Rim. No. 10, auf Danner & Co. . . . . „	500	—
ℛβ	3426	15
Folgende an Verlust & Gewinn: ℛβ 342. 26.		
Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf in Hamburg,		
den 7. für unsern Antheil Gewinn . . . . . ℛβ	320	15
Louis Fritsch in Berlin,		
den 14. für Interventions-Spesen . . . . . „	5	20
Eisenb.-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin,		
den 20. für Provision etc. auf 50 Stück Actien . . . . . „	16	21
ℛβ	342	26
Interessen: ℛβ 3. 10		
an Conto pro diverse (Kerkseig & Gosling in Dresden)		
den 8. für Discont . . . . . ℛβ	3	10
Folgende an C. Schloesing in Magdeburg: ℛβ 71. 15		
Waaren,		
den 14. für seine Spesen auf 10 Kisten Indigo . . . . ℛβ	55	15
Waaren unter ihm,		
den 14. für desgl. auf 40 Säcke Caffee . . . . ℛβ 7. 10		
„ 20. „ desgl. auf 50 Säcke do. . . . . „ 8. 20		
ℛβ	16	—
ℛβ	71	15
Speditionen: ℛβ 57. 27		
an Ernst Liebholdt in Frankfurt a/M,		
d. 17. f. Spesen auf 5 Kist. u. 1 Fass 101 ℔ 17 xr. in 24 ℛβ Fs. ℛβ	57	27
Wilh. Rotberg in Berlin: ℛβ 800. -		
an And. Rode in do.,		
den 18. Zahlung des Letztern an Erstern . . . . . ℛβ	800	—
Louis Fritsch in Berlin, Conto-Ct.: ℛβ 2789. 18		
an dessen Partizipations-Conto,		
den 20. dessen ½ am Einkauf von 50 Stück Actien . . ℛβ	2789	18

(Journal).
Februar 1842.

Fremde Wechsel: ℛβ 3980. -		
an Louis Fritsch in Berlin,		
den 20. u/ Tratten No. 21, 22, 23. ℛβ 1000, 1200, 1800		
eigne Ordre ℛβ	3980	—
Waaren in Commission von And. Rode in Berlin		
an Folgende: ℛβ 4922. 27		
an And. Rode,		
den 22. für Verkaufproduct von 5 Kisten Indigo . . . . ℛβ	4777	—
an Verlust & Gewinn,		
den 22. für Spesen . . . . . „	145	27
ℛβ	4922	27
Gebr. Kolb in Weimar: ℛβ 500. -		
an Platzwechsel,		
den 25. für zurückgesandte No. 10. auf Danner & Co. ℛβ	500	—
Cassa an Folgende: ℛβ 13792. 5		
an Interessen,		
den 1. für Discont . . . . . ℛβ 5. -		
den 28. für desgl. . . . . „ 5. -		
ℛβ	10	—
an Platzwechsel,		
den 5. No. 5. auf Ewald Just . . . . . ℛβ 600. —		
„ 15. „ 7. „ Friedr. Gelpke . . . „ 250. —		
„ „ „ 8. „ Adelbert Kraeger . „ 2326. 15		
„ 25. „ 11. „ Jos. Rutte . . . . . „ 600. —		
ℛβ	3776	15
an Conto pro diverse (Kerksieg & Gosling in Dresd.)		
den 8. Zahlung von Eduard Stern . . . . . „	329	20
an Carl Euler & Co. in Dresden,		
den 9. Zahlung von Woldemar Richter . . . . . „	1000	—
an Gerhardt & Co. in Erfurt,		
den 13. Zahlung von Eduard Simons . . . . . „	600	—
an Waaren in Comm. von And. Rode in Berlin,		
den 18. für 4 Kisten Indigo empfangen . . . ℛβ 3856. -		
den 21. für 1 Kiste do. „ . . . „ 1120. -		
ℛβ	4976	—
Transport ℛβ	10692	5

(Journal).
Februar 1842.

Cassa an Folgende: Transport . . . . . ℛβ	10692	5
an Samuel Spach in Naumburg,		
den 19. von Ludwig Maste empfangen . . . . . „	900	—
an fremde Wechsel,		
den 26. für No. 21, 22 ℛβ 1000, 1200 pr. Berlin à 100 „	2200	—
ℛβ	13792	5
Folgende an Cassa: ℛβ 17998. -		
Platzwechsel,		
den 1. discontirten No. 6. auf Chn. Stahl . . . . . ℛβ	1000	—
Speditionen,		
den 3. Fracht von Dresden von 4 Kisten Leinwand ℛβ 6. 20		
„ 24. desgl. von Frankfurt a/M. von div. Gütern „ 71. 12		
ℛβ	78	2
Accepte,		
den 7. Tratte von Carl Euler & Co. in Dresden ℛβ 500 —		
„ 10. desgl. „ Droop & Co. in Hamburg ℛβ 800 & 1000 „ 1800 —		
„ „ desgl. „ Carl Euler & Co. in Dresden „ 480 —		
„ 15. desgl. „ And. Rode in Berlin . . „ 800 —		
„ 16. desgl. „ Carl Euler & Co. in Dresden „ 500 —		
„ 23. desgl. „ Ebendemselben . . . . . „ 600 —		
„ 28. desgl. „ And. Rode in Berlin . . . „ 2000 —		
„ „ desgl. „ Ebendemselben . . . . . „ 600 —		
ℛβ	7280	—
Waaren in Commᵒⁿ von And. Rode in Berlin,		
den 11. Fracht von Magdeburg und Eingangszoll von 10 Kisten Indigo	53	3
Louis Fritsch in Berlin,		
den 14. Intervention auf ℛβ 1200 — auf Goldsohn & Co. nebst Spesen . . „	1202	—
Friedrich Boeswald in Gera,		
den 15. dessen Anw. O/ Rud. Munkelt	125	—
Waaren,		
den 17. Fracht von Magdeburg von 10 Kisten Indigo ℛβ 12. 20		
den 27. desgl. und Zoll von 9 Ballen Twist . „ 191. —		
ℛβ	203	20
Transport ℛβ	9941	25

(Journal)
Februar 1842.

Folgende an Cassa: Transport . . . . . ℛβ	9941	25
Fremde Wechsel,		
den 18. für No. 19 & 20 Bm℔ 2000 & 1881. 14/ pr. Hamburg à 149 „	1928	—
Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin,		
den 20. für 50 Stck. Magdb.-Leipzg.-Eisenbahn-Actien „	5562	15
Gebr. Kolb in Weimar,		
den 25. für Protestspesen auf No. 10. ℛβ 500 — auf Danner & Co. . . . „	1	20
Ferd. Lamey Conto-Ct.		
den 28. Zahlung an ihn . . . . . „	200	—
Adolph Lamey Conto-Ct.		
den 28. desgl. . . . . „	200	—
Handlungs-Unkosten,		
den 28. für div. Unkosten in diesem Mt. . . . . „	164	—
ℛβ	17998	—

März 1842.

Droop & Co. in Hamburg U/R an Folgende: ℛβ 8349. 14		
an Baumwolle in Part. mit ihnen,		
den 1. für unsern ½ Antheil am Verkauf von 170 Packen Baumwolle B℔ 10974. 15/ à 150 . . . . . ℛβ	5487	14
an Sie Selbst I/R,		
den 3. Uebertrag des Saldo ihrer Rechnung auf U/R. . „ Bm℔ 5724 à 150	2862	—
ℛβ	8349	14

Baumwolle in Part. mit Droop & Co. in Hamburg ℛβ 708. 24		
an Verlust & Gewinn,		
den 1. für unsern ½ Antheil Gewinn . . . . . ℛβ	708	24

(JOURNAL.)
März 1842.

Folgende an Waaren: ℛ 9790. 4.			
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz,			
den 2. unsere Factur über 2 Ballen Twist	ℛ 666. 20		
„ 20. desgl. „ „ „ 2 dito	„ 700. —		
	ℛ	1366	20
Schlick & Co. in Prag,			
den 4. unsere Factur über 2 Kisten Indigo	ℛ 1260. —		
„ 29. desgl. „ „ „ 3 d°.	„ 2067. 15		
	ℛ	3327	15
Conto pro diverse,			
den 4. Kerksieg & Gosling in Dresden, für unsere Factur über div. Waaren	ℛ 854. 4		
„ 8. Eduard Simons hier, für desgl. über 2 Kisten Indigo . . .	„ 1330. —		
„ 20. Carl Georgi in Mylau, für desgl. über 2 Ballen Twiste . . .	„ 700. —		
	ℛ	2884	4
Gerhard & Co. in Erfurt,			
den 10. für desgl. über div. Waaren	„	1143	18
Gebrüder Kolb in Weimar,			
den 10. für desgl. über 1 Fass Raffinade	„	185	14
Jonath. Pfister in Gotha,			
den 19. für desgl. über div. Waaren	„	882	23
	ℛ	9790	4
Droop & Co. in Hamburg, l/R an Folgende: ℛ 22.			
an Interessen, den 3. für Interessen	„ ℛ	15	18
an Verlust & Gewinn, den 3. für Provision u. s. w.	„	6	12
	ℛ	22	—
Folgende an Carl Euler & Co. in Dresden: ℛ 2364. 5			
Platzwechsel,			
den 3. ihre Rim. No. 12. auf Theod. Laers	ℛ	800	—
Fremde Wechsel,			
den 3. i. Rim. No. 24. ℛ 500 pr. Berlin à 99½	ℛ 497. 15		
„ desgl. „ 25. Fr. 4000 „ Paris à 80.	„ 1066. 20		
	ℛ	1564	5
	ℛ	2364	5

(Journal)
März 1842.

Louis Fritsch in Berlin Partiz. Conto ℛß 2840.—		
an Louis Fritsch Conto-Corrent		
den 6. seine Hälfte am Verkauf von 10 Stck. Eisenbahn-Actien . . . ℛß	562	15
„ 12. desgl. „ „ „ „ 20 Stck. d°. . . . „	1127	15
„ 22. desgl. „ „ „ „ 20 Stck. d°. . . . „	1150	—
ℛß	2840	—
Louis Fritsch in Berlin an Folgende: ℛß 2889. 20		
an fremde Wechsel,		
den 6. uns. Rim. No. 24. ℛß 500 - auf Berlin à 99⅔ ℛß 498. 11		
„ 13. desgl. „ 19. Bm℔ 2000- auf Hamburg à 149½ „ 996. 20		
„ 22. desgl. „ 27. & 28. Bm℔ 1000 & 1800 pr. do. à 148½ „ 1386. —		
ℛß	2881	1
an dessen Partiz. Conto,		
den 22. für seinen ½ Antheil an den Verkaufsspesen „	8	19
ℛß	2889	20
Platzwechsel an Folgende: ℛß 5300 —		
an Ernst Liebhold in Frankfurt a/M.		
den 7. seine Rim. No. 13. auf E. Sommerschild . ℛß	600	—
an Conto pro diverse,		
den 8. Eduard Simons hier, seine Rim. No. 14. auf Phil. Lehrs . . . . „	500	—
an Samuel Spach in Naumburg,		
den 14. dessen Rim. No. 15. auf Richard Heucke „	300	—
an Jonath. Pfister in Gotha,		
den 18. s. Rim. No. 16. auf Herm. Sonntag . ℛß 700.—		
„ desgl. „ 17. „ C. Kettembeil . „ 800.—		
ℛß	1500	—
an Schlick & Co. in Prag,		
den 28. ihre Rim. No. 19. & 20. auf Kresse & Redlich ℛß 600 & 1000 „	1600	—
an Gerhardt & Co. in Erfurt,		
den 28. ihre Rim. No. 21. auf Gebr. Schall . . . . . „	800	—
ℛß	5300	—

(Journal)
März 1842.

Folgende an Droop & Co. in Hamburg: ℛß 2837. 15			
Louis Oppermann in Paris,			
den 8. für unsere Rim. No. 26. Bm.℔ 3000- in Tratte auf Droop & Co. à 150 & 189. Fr. 5670-	ℛß	1500	—
Lewin Bowring in London,			
den 26. für Rim. an ihn von Droop & Co. £ 200- à 13 M.℔ 6/ Bco. Bm.℔ 2675- & 150	„	1337	15
	ℛß	2837	15
Folgende an Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg: ℛß 1154. 8			
Samuel Spach in Naumburg,			
den 14. für unsere Factur über 10 Säcke Caffee . . .	ℛß	327	23
Carl Euler & Co. in Dresden,			
den 25. für unsere Factur über 25 Säcke Caffee . . .	„	826	15
	ℛß	1154	8
Folgende an Waaren in Comm. von And. Rode in Berlin: ℛß 1458. —			
Fried. Boeswald in Gera,			
den 16. für unsere Factur über 1 Kiste Indigo	ℛß	729	—
Conto pro diverse,			
den 16. Eduard Eckhardt in Grossenhayn, für unsere Factur über 1 Kiste Indigo	„	729	—
	ℛß	1458	—
Waaren in Comm. von And. Rode in Berlin an Folgende: ℛß 1458. —			
an And. Rode,			
den 17. für Verkaufproduct von 2 Kisten Indigo . . .	ℛß	1413	—
an Verlust & Gewinn,			
den 17. für Provision und Delcredere 3% & kleine Spesen	„	45	—
	ℛß	1458	—
And. Rode in Berlin an Folgende: ℛß 2050. —			
an fremde Wechsel,			
den 17. unsere Rim. No. 23 ℛß 1800 auf Berlin à 100	ℛß	1800	—
Transport	ℛß	1800	—

(Journal)
März 1842.

And. Rode in Berlin, Transport . . . . . ℛß	1800	—
an Samuel Spach in Naumburg,		
den 27. dessen Rim. in einer Anw. auf uns von Rode „	250	—
ℛß	2050	—
Waaren, ℛß 2199. —		
an And. Rode in Berlin,		
den 19. für 3 Kisten Indigo, die wir von ihm übernommen ℛß	2199	—
Wilh. Rotberg in Berlin, ℛß 1000. —		
an Accepte, den 22. unser Accept einer Tratte von Jordan & Barber in Magdeburg . . . . ℛß	1000	—
Fremde Wechsel, ℛß 2300 —		
an Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch in Berlin,		
den 22. empfingen von Theod. Laers für 20 St. Actien No. 3509/3528, No. 27, 28, 29, Bm℔ 1000, 1806, 1846. 7/ pr. Hamburg à 148½ ℛß	2300	—
Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch an Folgende: ℛß 100. 24		
an Verlust & Gewinn,		
den 22. für berechnete Provision etc. . . . ℛß 17. 8		
„ „ unsern ½ Antheil am Gewinn . . „ 41. 23		
ℛß	59	1
an Louis Fritsch, Partiz. Conto,		
den 22. für seinen ½ Antheil am Gewinn . . . . . „	41	23
ℛß	100	24
Lewin Bowring in London: ℛß 1666. 20		
an fremde Wechsel,		
den 23. uns. Rim. No. 30, 31 £ 100 & 150 pr. London à 6⅛ ℛß	1666	20
Folgende an Schlick & Co. in Prag: ℛ℔ 1000. —		
Platzwechsel,		
den 24. für ihre Rim. No. 18. auf Leuner & Schmidt . ℛ℔	500	—
Fremde Wechsel,		
den 24. für desgl. No. 32 ℛ℔ 500 - pr. Berlin, à 100 . . „	500	—
ℛ℔	1000	—

(Journal)
März 1842.

Waaren unter Carl Schloesing in Magdeburg: ℛ 8. 20		
an Carl Schloesing,		
den 25. seine Spesen auf 35 Säcke Caffee . . . . . ℛ		8 20
Folgende an Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz: ℛ 1446. 20		
Platzwechsel,		
den 30. für seine Rim. No. 22. auf Gust. Belot . . ℛ		450 —
Fremde Wechsel,		
den 30. für desgl. No. 33. Bm. 2000 pr. Hamburg à 149½ „		996 20
ℛ		1446 20
Cassa an Folgende: ℛ 14526. 20		
an Platzwechsel,		
den 1. No. 6. auf Chr. Stahl . . . . . ℛ 1000 —		
„ 12. „ 13. „ Eduard Sommerschild „ 600 —		
„ „ „ 12. „ Theod. Laers . . . . . „ 800 —		
„ „ „ 14. „ Phil. Lehrs . . . . . „ 500 —		
„ 21. „ 21. „ Richard Heucke . . . „ 300 —		
„ 31. „ 11. „ Eduard Sommerschild „ 800 —		
ℛ		4000 —
an Speditionen,		
den 2. für Spesen-Nachnahme auf 6 Frachtstücke ℛ 141. —		
„ 11. „ desgl. auf 4 Ballen Baumwollwaaren „ 184. —		
ℛ		325 —
an Gebrüder Kolb in Weimar,		
den 5. Zahlung von Gebr. Schall . . . . . ℛ 600 —		
„ 29. desgl. „ Heinr. Kaehler . . . . „ 1500 —		
ℛ		2100 —
an Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsche in Berlin,		
den 6. für 10 Stck. Actien No. 3479/3488 à 112½ ℛ 1125. —		
„ 12. „ 20 Stck. d°. „ 3489/3508 à 112¾ „ 2255. —		
ℛ		3380 —
an Verlust & Gewinn,		
den 9. für Prov. etc. à ½% auf eine Zahlung von ℛ 1200 an W. Kinen . . . . . „		5 —
Transport ℛ		9810 —

(Journal)
März 1842.

Cassa an Folgende: Transport	ℛß	9810 —
an Fried. Boeswald in Gera,		
den 17. Zahlung von Clemens Keller	„	650 —
an fremde Wechsel,		
den 20. für No. 25 Fr. 4000 pr. Paris empfangen à 80 . .	„	1066 20
an Aug. Herrschel in Freiberg,		
den 29. Zahlung von Gust. Schmidt	„	3000 —
	ℛß	14526 20
Folgende an Cassa, ℛß 9391. 26		
Speditionen,		
den 5. Fracht v. Hamburg v. 4 Ballen Baumwollwaare ℛß 179. 6		
„ 28. desgl. „ dº. v. 2 „ Baumwollgarn „ 24.20		
	ℛß	203 26
Accepte,		
den 7. Tratte von And. Rode in Berlin . ℛß 500. —		
„ 14. desgl. „ dº. 600 & 1000 ℛß „ 1600. —		
	ℛß	2100 —
And. Rode,		
den 9. Zahlung an Wm. Kinen . . . . . ℛß 1000. —		
„ 27. desgl. „ Ernst Warmann . . . „ 200. —		
„ 30. desgl. „ Alfred Buri . . . . . „ 2500. —		
	ℛß	3700 —
Carl Euler & Comp. in Dresden,		
den 10. Zahlung ihrer Tratte O/ Louis Leop. Hoffmann ℛß 400. —		
„ 15. desgl. „ „ Herm. Ulrich „ 500. —		
	ℛß	900 —
Gebr. Kolb in Weimar,		
den 11. Zahlung ihrer Anw. O/ Fried. Winckler . .	„	300 —
Fremde Wechsel,		
den 23. für No. 30 u. 31 £ 100 & 150 pr. London à 6⅔ .	„	1666 20
Ferd. Lamey Conto-Ct.		
den 31. Zahlung an ihn	„	200 —
Adolph Lamey Conto-Ct.		
den 31. desgl.	„	200 —
Handlungs-Unkosten,		
den 31. für div. Handlungs-Unkosten.	„	121 10
	ℛß	9391 26

Bemerkungen in Bezug auf nachstehendes Hauptbuch.

Sowie das vorhergegangene Journal, als Sammelbuch, (s. §. 80 u. f.) sich von demjenigen S. 251 u. f. in mehrern Punkten wesentlich unterscheidet, ebenso unterscheidet sich auch das nachstehende Hauptbuch von demjenigen S. 260 u. f.; 1. ist darin, wie im vorhergegangenen Journal, die Colamne für die Angabe des Datums weggelassen, die Daten sind aber neben jedem Posten, jedoch nur bei den Personen-Contos, worüber hiernach der Grund angegeben werden soll, angeführt (§. 105. 1); 2. fiel die Angabe des Geschäfts weg, was ohnedies bei zusammengezogenen Posten nicht anders sein kann (§. 105. 3); 3. ist dem Lernenden überlassen, beim Uebertragen vom Journal in's Hauptbuch, die Blattseiten des erstern und die Folien des letztern in den sie betreffenden Columnen auszufüllen. (§. 105. 4. u. 5). Was die Geschäftsdaten betrifft, darin sind wir nicht ganz der in §. 105. 1. angegebenen Vorschrift gefolgt, und haben sie nur bei den Posten in den Personen-Contos angeführt, hingegen aber bei den Hilfs-Contos der Capital-Contos der Associés, so wie bei den Sach-Contos, als entbehrlich weggelassen. Bei den Personen-Contos ist jedoch ihre Angabe in so fern zweckmässig, als sie das Collationiren der Posten eines Conto im Hauptbuch mit demselben Conto im Conto-Correntbuch erleichtern. (s. §. 127, 302 u. 311). Der Uebertrag der Journalposten, die beim Bücherschluss durch Verlust- und Gewinn — und Bilanz-Conto vorkommen, oder sonst noch Contos betreffen, worüber Posten zu bilden sind, ist dem Lernenden zu machen überlassen, so wie auch der Abschluss der Contos selbst. Unter XII soll hiernach die nöthige Anleitung dazu gegeben werden.

Was das alphabetische Register oder Repertorium zum Hauptbuch betrifft, wovon §. 103 die Rede war, so mag es sich der Lernende auf der Rückseite des letzten Blattes dieses Buches,

oder auf einem besondern Blatte, das er ihm beilegt, selbst anfertigen, ebenso ist ihm überlassen das Bilanz-Conto, welches hier das letzte Conto bildet, den Contos im Hauptbuche anzufügen, nur mag er sich beim Rapportiren vom Journal ins Hauptbuch merken, dass er, wie S. 268 und 269 beim Ausgangs-Bilanz-Conto gezeigt und auch §. 197 gelehrt wurde, die Debitoren an Bilanz und die Creditoren pr. Bilanz einzeln und nicht summarisch, wie bei der Eingangsbilanz S. 268 geschehen, anführe. Ebenso sind unter der Rubrik, „Conto pro diverse", die auf diesem Conto verbliebenen Debitoren oder Creditoren einzeln anzugeben, so wie die jeden von ihnen betreffende Summe, die, wie im Journal. vor der Linie aufgeführt wird.

Wegen der Folien im Hauptbuche, das sich der Lernende macht, verweisen wir auf §. 101.

VI. HAUPTBUCH.

(Haupt

Ferd. Lamey

1842.					
Jan.	An Diverse, den 1.			₰	10500 —

Adolph Lamey

Ferd. Lamey

1842.					
Jan.	An Interessen, den 1.			₰	6 —
	„ Cassa, den 31.			„	200 —
Febr.	„ Cassa, den 28.			„	200 —
März	„ Cassa, den 31.			„	200 —

Adolph Lamey

1842.					
Jan.	An Interessen, den 1.			₰	4 —
	„ Cassa, den 31.			„	200 —
Febr.	„ Cassa, den 28.			„	200 —
März	„ Cassa, den 31.			„	200 —

*) Dieses Hauptbuch unterscheidet sich auch noch von demjenigen S. 260 u. f. dass

buch.*)

Capital.

1842.						
Jan.	Per Diverse, den 1.			zβ	30845	28
	„ Cassa, den 1.			„	4654	2

Capital.

1842.						
Jan.	Per Diverse, den 1.			zβ	9365	—
	„ Cassa, den 1.			„	5635	—

Conto-Corrent.

1842.						
März	Per Interessen, den 31.			zβ	250	—

Conto-Corrent.

1842.						
März	Per Interessen, den 31.			zβ	150	—

*) in der Ueberschrift der Contos die Wörter „Soll," Haben und „Conto" weggelassen sind (s. §. 100); auch sind dem Lernenden die Folien zu machen überlassen (s. §. 101)

Cassa

1842.				
Jan.	An Diverse		℔	20409 14
Febr.	„ Diverse		„	13792 5
März	„ Diverse		„	10826 20

Waaren

1842.				
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey		℔	12138 8
	„ Diverse		„	7002 11
	„ Cassa		„	73 10
Febr.	„ Droop & Co.		„	67 —
	„ Diverse		„	3067 16
	„ Carl Schloesing		„	55 15
	„ Cassa		„	203 20
März	„ And. Rode		„	2199 —

Platzwechsel

1842.				
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey		℔	1800 —
	„ Capital „ Adolph Lamey		„	1200 —
	„ Diverse		„	1600 —
Febr.	„ Schlick & Co.		„	1050 —
	„ Diverse		„	3426 15
	„ Cassa		„	1000 —
März	„ Carl Euler		„	800 —
	„ Diverse,		„	5300 —
	„ Schlick & Co.		„	500
	„ Joh. Gottlieb Schnabel		„	450 —

Cassa.

1842.					
Jan.	Per Diverse			₰	15674 22
Febr.	„ Diverse			„	17998 —
März	„ Diverse			„	9391 26

Waaren.

1842.					
Jan.	Per Diverse			₰	2928 13
	„ Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf			„	38 15
	„ Cassa			„	640 —
Febr.	„ Diverse			„	3728 2
März	„ Diverse			„	9790 4

Platzwechsel.

1842.					
Jan.	Per Cassa			₰	4000 —
Febr.	„ Gebrüder Kolb			„	500 —
	„ Cassa			„	3776 15
März	„ Cassa			„	4000 —

Fremde Wechsel

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey			℔ 5362	—
	„ Capital „ Ad. Lamey			„ 1985	—
	„ Hermann Scharf			„ 2006	—
	„ Cassa			„ 9303	10
Febr.	„ Schlick & Co.			„ 1000	—
	„ Louis Fritsch			„ 3980	—
	„ Cassa			„ 1928	—
März	„ Carl Euler & Co.			„ 1564	5
	„ Eisenbahn-Actien in Part. mit L. Fritsch			„ 2300	—
	„ Schlick & Co.			„ 500	—
	„ Joh. Gottlieb Schnabel			„ 996	20
	„ Cassa			„ 1666	20

Handlungs-

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey			℔ 108	—

Staats-

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey			℔ 6180	—

Accepte

1842.					
Febr.	An Cassa			℔ 7280	—
März	„ Cassa			„ 2100	—

Fremde Wechsel

1842.				
Jan.	Per Diverse		℔ 12111	1
	„ Cassa		„ 3600	—
Febr.	„ Diverse		„ 4000	—
	„ Cassa		„ 2200	—
März	„ Louis Fritsch		„ 2881	1
	„ And. Rode		„ 1800	—
	„ Lewin Bowring		„ 1666	20
	„ Cassa		„ 1066	20

Mobilien.

Papiere.

Accepte.

1842.				
Jan.	Per Diverse		℔ 3400	—
Febr.	„ Diverse		„ 5980	—
März	„ Wilh. Rotberg		„ 1000	—

Speditionen

1842.						
Jan.	An Cassa			ℛ	67	22
Febr.	„ Ernst Liebhold			„	57	27
	„ Cassa			„	78	2
März	„ Cassa			„	203	26

Interessen

1842						
Febr.	An Conto pro diverse			ℛ	3	10
März	„ Droop & Co.			„	51	2
	„ Diverse			„	400	—

Handlungs-

1842.						
Jan.	An Cassa			ℛ	181	10
Febr.	„ Cassa			„	164	—
März	„ Cassa			„	121	10

Verlust

1842.						
März	An Droop & Co.			ℛ	4	4

Spesitionen.

1842.				
Jan.	Per Joh. Gottlieb Schnabel	℔	72	10
Febr.	„ Carl Euler & Co.	„	11	5
März	„ Cassa	„	325	—

Interessen.

1842				
Jan.	Per Diverse	℔	10	—
	„ Louis Fritsch	„	26	10
Febr.	„ Cassa	„	10	—
März	„ Droop & Co. I/R	„	15	18
	„ C. Euler & Co.	„	3	20

Unkosten.

1842.				
Jan.	Per Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf . .	℔	47	20

& Gewinn.

1842.				
Jan.	Per Kleesamen in Part. mit Herm. Scharf . .	℔	76	25
Febr.	„ Diverse	„	342	26
	„ Waaren in Com. von And. Rode	„	145	27
März.	„ Baumwolle in Part. mit Droop & Co. . .	„	708	24
	„ Droop & Co. I/R	„	6	12
	„ Waaren in Com. von And. Rode	„	45	—
	„ Eisenbahn-Actien in Part. mit Louis Fritsch	„	59	1
	„ Cassa	„	5	—
	„ C. Euler & Co.	„	14	20

Ernst Liebhold

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.			₰	2012 20

Carl Euler & Co.

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1. . . .			₰	1519 15
	„ Acceptationen, den 11.			„	500 —
	„ Cassa, den 15.			„	400 —
Febr.	„ Waaren unter Carl Schloesing, den 1. u. 21.			„	2462 —
	„ Accepte, den 4.			„	1580 —
	„ Speditionen, den 6.			„	11 5
März	„ Waaren unter Carl Schloesing, den 25. .			„	826 15
	„ Cassa, den 10. u. 15.			„	900 —
	„ Diverse, den 31.			„	18 10

Wilhelm Rotberg

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1. . . .			₰	1210 20
Febr.	„ And. Rode, den 18.			„	800 —
März	„ Accepte, den 22.			„	1000 —

Andreas Rode

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1. . . .			₰	506 6
	„ Accepte, den 26.			„	1100 —
Febr.	„ And. Rode, den 4. u. 12.			„	4400 —
März.	„ Diverse, den 17. u. 27.			„	2050 —
	„ Cassa, den 8, 27, 30.			„	3700 —

in Frankfurt a/M.

1842.					
Jan.	Per Cassa, den 18.		zβ	938	12
Febr.	„ Speditionen, den 17.		„	57	27
März.	„ Platzwechsel, den 7.		„	600	—

in Dresden.

1842.					
Jan.	Per Platzwechsel, den 9.		zβ	1000	—
Febr.	„ Cassa, den 9.		„	1000	—
März	„ Diverse, den 3.		„	2364	5

in Berlin.

1842.					
Jan.	Per Louis Fritsch, den 7.		zβ	2080	27

in Berlin.

1842.					
Febr.	Per Wilh. Rotberg, den 18.		zβ	800	—
	„ Waaren, in Com. den 22.		„	4777	—
März	„ Waaren in Com., den 17.		„	1413	—
	„ Waaren, den 19.		„	2199	—

Gerhardt & Co.

1842.				
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.	zβ	645	—
Febr.	„ Waaren, den 5.	„	700	29
März	„ Waaren, den 10.	„	1143	18

Gebr. Kolb

1842.				
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.	zβ	550	15
	„ Waaren, den 16.	„	530	—
Febr.	„ Platzwechsel, den 25.	„	500	—
	„ Cassa, den 25.	„	1	20
März	„ Waaren, den 10.	„	185	14
	„ Cassa, den 11.	„	300	—

Droop & Co.

1842.				
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.	zβ	1040	—
	„ Accepte, den 26.	„	1800	—
März	„ Interessen, den 3.	„	22	—
		zβ	2862	—

Jonathan Pfister

1842.				
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.	zβ	609	24
	„ Waaren, den 16.	„	641	21
Febr.	„ Waaren, den 13.	„	311	12
März	„ Waaren, den 19.	„	882	23

in Erfurt.

1842.				
Febr.	Per Cassa, den 13.		zβ	600 —
März	„ Platzwechsel, den 28.		„	800 —

in Weimar.

1842.				
Febr.	Per Platzwechsel, den 19.		zβ	500 —
März	„ Cassa, den 5. u. 29.		„	1100 —

in Hamburg I/R.

1842.				
März	Per Droop & Co. U/R, den 3.		zβ	2862 —
			zβ	2862 —

in Gotha.

1842.				
Febr.	Per Platzwechsel, den 19.		zβ	600 —
März	„ Platzwechsel, den 18.		„	1500 —

Samuel Spach

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.		℔	907	16
	„ Waaren, den 22.		„	321	22
Febr.	„ Waaren unter Carl Schloesing, den 13. .		„	491	7
März	„ Waaren unter do. den 14.		„	327	23

Friedrich Boeswald

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.		℔	357	10
	„ Waaren, den 22.		„	472	15
Febr.	„ Cassa, den 15.		„	125	—
März	„ Waaren in Comm. von And. Rode, den 16.		„	729	—

Aug. Herschel

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.		℔	805	14
Febr.	„ Waaren, den 5.		„	368	1

Joh. Gottlieb Schnabel

1842.					
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1. . . .		℔	1068	10
	„ Speditionen, den 10.		„	72	10
Febr.	„ Waaren, den 11.		„	720	22
März	„ Waaren, den 2. u. 20.		„	1366	20

in Naumburg.

1842.					
Febr.	Per Cassa, den 19.			₰	900 —
März	„ Platzwechsel, den 14.			„	300 —
	„ And. Rode, den 27.			„	250 —

in Gera.

1842.					
Jan.	Per Cassa, den 17.			₰	300 —
März	„ Cassa, den 17.			„	650 —

in Freiberg.

1842.					
Jan.	Per Cassa, den 29.			₰	642 —
März	„ Cassa, den 29.			„	300 —

in Chemnitz.

1842.					
Jan.	Per Platzwechsel, den 28.			₰	600 —
März	„ Diverse, den 30.			„	1446 20

Seblich & Co.

1842.						
Jan.	An Capital von Ferd. Lamey, den 1.				ℛβ	204 20
	„ Waaren, den 22.				„	962 15
Febr.	„ Waaren, den 23.				„	969 15
März	„ Waaren, den 4. u. 29.				„	3327 15

Droop & Co.

1842.						
Jan.	An fremde Wechsel, den 4. u. 19.		Bm℔	7025	7	ℛβ 3487 21
Febr.	„ Fremde Wechsel, den 3. . .		„	6000	—	„ 3000 —
März	„ Diverse, den 1. u. 3.		„	16698	15	„ 8349 14

Lewin Bowring

1842.						
Jan.	An fremde Wechsel, den 4. u. 21.		£	921	— —	ℛβ 6170 —
	„ Louis Oppermann, den 27. .		„	240	— —	„ 1616 —
Febr.	„ Fremde Wechsel, den 15. .		„	150	— —	„ 1000 —
März	„ Droop & Co. U/R, den 26. . .		„	200	— —	„ 1337 15
	„ Fremde Wechsel, den 23. .		„	250	— —	„ 1666 20

Louis Oppermann

1842.						
Jan.	An fremde Wechsel, den 31. .		Fr.	9200	—	ℛβ 2453 10
März	„ Droop & Co., den 8.		„	5670	—	„ 1500 —

in Prag.

1842.						
Febr.	Per Diverse, den 6. u. 22.				zß	2050 —
März	„ Platzwechsel, den 28.				„	1600 —
	„ Diverse, den 24.				„	1000 —

in Hamburg U/R.

1842.							
Jan.	Per Capital v. Ferd. Lamey, den 1.		Bm/	7602	—	zß	3775 20
	„ Waaren u. C. Schloesing, d. 14.			„ 6943	—	„	3476 15
Febr.	„ Diverse, den 2. u. 8. . . .			„ 9691	5	„	4845 20
März	„ Diverse, den 8. u. 26. . . .			„ 5675	—	„	2837 15

in London.

1842.							
Jan.	Per Capital v. Ferd. Lamey, den 1.		£	642	—	zß	4280 —
	„ Waaren, den 27.			„ 727	—	„	4895 4
Febr.	„ Waaren, den 4.			„ 434	8	„	2896 —

in Paris.

1842.						
Jan.	Per Capital v. Ferd. Lamey, den 1.		Fr.	8400	—	zß	2219 —
	„ Lewin Bowring, den 27. . .			„ 6000	—	„	1616 —

Carl Schloesing

1842.					
Jan.	An Cassa von Ferd. Lamey, den 24. u. 30. .			₰ 1400	—

Louis Fritsch

1842.					
Jan.	An Diverse, den 7.			₰ 2107	7
Febr.	„ Verlust & Gewinn, den 14.			„ 5	20
	„ Sein Part. Conto, den 20.			„ 2789	18
	„ Cassa, den 14.			„ 1202	—
März	„ Diverse, den 6, 13. u. 22.			„ 2889	20

Herm. Scharf

1842.					
Jan.	An Kleesamen in Part. mit ihm, den 13. . .			₰ 2006	—
Febr.	„ Kleesamen „ „ , den 7. . . .			„ 2326	15

Kleesamen in Partizipation

1842.					
Jan.	An Diverse, den 13.			₰ 163	—
	„ Cassa, den 12.			„ 3849	—
Febr.	„ Verlust & Gewinn, den 7.			„ 320	15
				₰ 4332	15

in Magdeburg.

1842.					
Jan.	Per Capital von Ferd. Lamey, den 1.			ℛβ 225	10
	„ Waaren unter ihm, den 23.			„ 1255	19
Febr.	„ Waaren, den 24.			„ 69	5
	„ Diverse, den 14. u. 29.			„ 71	15
März	„ Waaren unter ihm, den 25.			„ 8	20

in Berlin.

1842.					
Jan.	Per Waaren, den 2.			ℛβ 2107	7
Febr.	„ Fremde Wechsel, den 20.			„ 3980	—
März	„ Louis Fritsch Part. Conto, den 6, 12, 22.			„ 2840	—

in Hamburg.

1842.					
Jan.	Per fremde Wechsel, den 13.			ℛβ 2006	—
Febr.	„ Waaren, den 16.			„ 102	11
	„ Platzwechsel, den 7.			„ 2326	15

mit Hermann Scharf in Hamburg.

1842.					
Jan.	Per Herm. Scharf, den 13.			ℛβ 2006	—
Febr.	„ Herm. Scharf, den 7.			„ 2326	15
				ℛβ 4332	15

Cassa

1842.					
Febr.	An Waaren, (Carl Georgi in Mylau, den 5.	ℛβ	324. 13		
	„ „ (Kerksieg & Gosling in Dresden)	„	333. —	₰β	657 13
März	„ Waaren, (Kerksieg & Gosling in Dresden,) den 4.	ℛβ	854. 4		
	„ „ (Eduard Simons hier, den 8.	„	1330. —		
	„ „ (Carl Georgi in Mylau,) den 20.	„	700. —	„	2884 4
	„ Waaren in Com. von And. Rode, (Eduard Eckhardt in Grossenhayn), den 16. . . .			„	729 —

Waaren

1842.			
Jan.	An Diverse	₰β	4732 4
Febr.	„ Carl Schloesing	„	16 —
März	„ Carl Schloesing	„	6 20

Baumwolle in Part.

1842.			
Febr.	An Drööp & Co.	₰β	4778 20
März	„ Verlust & Gewinn	„	708 24
		₰β	5487 14

pro Diverse.

1842.					
Febr.	Per Interessen, den 8.	(Kerkhieg & Gosling in Dresden) Rβ 3. 10			
	„ Cassa, „	. . . . . „ 329. 20		zβ 333	—
März	„ Platzwechsel, den 8.	(Eduard Simons hier)		„ 500	—

unter Carl Schloesing in Magdeburg.

1842				
Febr.	Per Diverse		zβ 2953	7
März	„ Diverse		„ 1154	8

mit Droop & Co. in Hamburg.

1842.				
März	An Droop & Co.		zβ 5487	14
			zβ 5487	14

Eisenbahn-Actien in Part.

1842.					
Febr.	An Verlust & Gewinn, ...		ℛβ	16	21
	„ Cassa, ...		„	5562	15
März	„ Diverse, ...		„	100	24
			ℛβ	5680	—

Waaren in Commission

1842.					
Febr.	An Diverse, ...		ℛβ	4922	27
	„ Cassa, ...		„	53	3
März	„ Diverse, ...		„	1458	—
			ℛβ	6434	—

Louis Fritsch in Berlin

1842.					
März	An Louis Fritsch Conto-Ct., den 6, 12. u. 22.		ℛβ	2840	—
			ℛβ	2840	—

mit Louis Fritsch in Berlin.

1842.						
März	Per fremde Wechsel, ...			zβ	2300	—
	„ Cassa, ...			„	3380	—
				zβ	5680	—

von And. Rode in Berlin.

1842.						
Febr.	Per Cassa			zβ	4976	—
März	„ Diverse			„	1458	—
				zβ	6434	—

Partizipations-Conto.

1842.						
Febr.	Per Louis Fritsch Conto-Ct., den 20. . . .			zβ	2789	18
März	„ Louis Fritsch „ „ den 22. . . .			„	8	19
	„ Eisenbahn-Actien in Part. „ . . .			„	41	23
				zβ	2840	—

Bemerkungen in Bezug auf nachstehendes Conto-Correntbuch.

Bereits ist in Betreff dieses Buches in §. 124 u. f. das Wesentlichste gesagt worden. Wir haben hier nur noch Einiges nachträglich anzuführen.

Die Posten aus der activen Correspondenz werden unter dem Datum des abgehenden Briefes eingeschrieben, für diejenigen aber der passiven Correspondenz wird das Datum des Empfangs angenommen.

In Betreff der Verfallzeiten, die in die Columne, welche vor der Geldcolumne steht, zu bringen sind, (§. 126. 3) ist Folgendes, der Zinsrechnung wegen, bei den Bankiers gebräuchlich: Von Wechseln auf den Platz, die wir als Commissionär empfangen, so wie von solchen, die wir einem Freunde für unsere Rechnung auf seinen Platz übermachen, wird jedesmal der Verfalltag eingestellt; 2. Wechsel, die wir zu einem gewissen Tagescurs als Commissionär remittiren oder trassiren, werden im erstern Fall unter dem Tage der Uebermachung debitirt und im letztern unter demjenigen der Anzeige der Ziehung creditirt, welches auch ihre Verfallzeit sein mag. Diese wird dann vor die Columne eingeschrieben. (M. s. z. B. u. A. die Posten unterm 6. 13. 22. März im Debet der Rechnung von L. Fritsch und in derselben Rechnung im Credit den Posten vom 20. Febr.) 3. Gibt uns ein Correspondent das Product einer Rimesse an, so wird der Tag der Anzeige in die Verfallzeit-Columne geschrieben (M. s. z. B. die Posten vom 31. Jan. und 8. März im Debet der Rechnung von L. Oppermann); 4. Remittirt oder trassirt ein Freund Commissionsweise, so wird der Tag der Anzeige hierüber in die Columne geschrieben. Hingegen aber wird in Betreff des Conto desjenigen Freundes, an den wir für unsere Rechnung auf seinen Platz remittiren oder auf den wir trassiren liessen, die Verfallzeit der Rimesse oder Tratte angenommen (M. s. z. B. den Posten vom 26. März im Debet der Rechnung von Droop & Co. und denselben Posten im Debet der Rechnung von Lewin Bowring); 5. Wird auf uns eine Tratte bei Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen, so wird, im erstern Fall, die Verfallzeit unter dem Tage, an welchem wir die Anzeige empfangen, eingestellt, und im letztern Fall wird sie von diesem Tage an gerechnet. (M. s. z. B. den Posten vom 27. März in der Rechnung von And. Rode.)

Was die Contos mit Handelsfreunden betrifft, bei denen wir in fremder Währung Rechnung haben, (wie z. B. hier mit Droop & Co. in M⅄ Bco., mit Bowring in £ St., mit Oppermann in Francs), so kann man, was wir auch gethan, die einheimische Währung weglassen, da sie im Hauptbuche vorkommt. Zwar ist in manchen Contoren üblich, auch diese letztere Währung in dem Conto-Correntbuche anzuführen, im welchem Fall dann der Ordnung wegen, bei dem Abschluss der Rechnung die Cursdifferenz wie im Hauptbuche auch eingestellt werden müsste; da aber die Aufsuchung dieser Differenz Sache des Buchhalters und nicht des Contoristen ist, der das Conto-Correntbuch führt und den Handelsfreund, der uns Rechnung ertheilt, nicht betrifft, so kann füglich die einheimische Währung im letzterm Buche wegfallen.

Wegen des Abschlusses der Rechnungen verweisen wir auf §. 127. 6. und hiernach auf die Bemerkungen unter XII. am Schlusse des Werkes; auch überlassen wir dem Lernenden, ein alphabetisches Register zum Conto-Correntbuch sich anzufertigen.

VII. CONTO-CORRENTBUCH.

Ernst Liebhold

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛβ	2012	10

Carl Euler & Co.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛβ	1519	15
	9.	„ Tratte 0/ Eduard Sommerschild . .	15. do.	„	400	—
	„	„ desgl. „ Herrmann Ulrich	7. Febr.	„	500	—
Febr.	1.	„ Factur über 25 Säcke Caffee No. 1/25 .	1. April	„	821	15
	4.	„ Tratte 0/ Ludw. Maste	10. Febr.	„	480	—
	„	„ desgl. „ Phil. Lehrs	16. do.	„	500	—
	„	„ desgl. „ Herm. Bodemer	23. do.	„	600	—
	6.	„ Spesen auf 4 Kisten Leinen No. 46/49 .	6. do.	„	11	5
	21.	„ Factur über 50 Säcke Caffee No. 51/100	21. Apr.	„	1640	15
März	3.	„ Tratte 0/ Louis Leopold Hoffmann	10. März	„	400	—
	„	„ desgl. „ Herm. Ulrich	15. do.	„	500	—
	25.	„ Factur über 25 Säcke Caffee No. 126/150	25. May	„	826	15
	31.	„ Zinsen à 5% jährlich		„	3	20
	„	„ Provision von ℛβ 3380. — à $\frac{1}{3}$% . . .		„	11	8
	„	„ Sensarie von „ 1564. 5 à 1‰ . . .		„	1	17
	„	„ Briefporto und Wechselstempel		„	1	25
				ℛβ	8217	15
März	31.	Für Saldo		ℛβ	3853	10

Wilh. Rotberg & Co.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1 Jan.	ℛβ	1210	20
Febr.	18.	„ Zahlung von And. Rode	16 Febr.	„	800	—
März	21.	„ Tratte von Jordan & Barber in Magdeburg	20 April	„	1000	—

in Frankfurt a/M.

1842.						
Jan.	18.	Für unsere Tratte 0/ Edmund Winkler ℛ 1650 - à 102	18. Jan.	ℛ	938	12
Febr.	18.	„ Spesen auf 5 Kisten und 1 Fass ℛ 101. 17 Xr.	15. Febr.	„	57	27
März	7.	„ Rim. „ auf Eduard Sommerschild	12. März	„	600	—

in Dresden.

1842.						
Jan.	9.	Für Rim. auf Gebr. Schall	25. Jan.	ℛ	1000	—
Febr.	9.	„ Zahlung von Woldemar Richter . .	9. Febr.	„	1000	—
März	3.	„ Rim. auf Theod. Laers	15. März	„	800	—
	„	„ desgl. ℛ 500 - auf Scheffer & Co. in Berlin, pr. Ende März à 99½	3. do.	„	497	15
	„	„ desgl. Fr. 4000 - auf Rateau & Co. in Paris, pr. Ende März à 80 . .	„	„	1066	20
	31.	„ Saldo		„	3853	10
				ℛ	8217	15

in Berlin.

1842.						
Jan.	7.	Für unsere Tratte 0/ Ludw. Fritsch . . .	15. Jan.	ℛ	2080	27

Andreas Rode

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛβ	506	6
	26.	„ Tratte O/ Louis Sieber	28. Febr.	„	600	—
	„	„ desgl. „ Erich Schnitzler	7. März	„	500	—
Febr.	4.	„ desgl. „ L. A. Hoffmann	15. Febr.	„	800	—
	8.	„ desgl. „ eigene, ℛβ 600, 1000, 2000	15. März	„	3600	—
März	9.	„ Zahlung an Wilh. Kinen aus Moskau	9. do.	„	1000	—
	17.	„ Rim. ℛβ 1800 - auf L. Fritsch in Berlin, pr. 20 Ct. à 100	17. do.	„	1800	—
	27.	„ Anweisung O/ Samuel Spach, Sicht . .	27. do.	„	250	—
	„	„ Zahlung an Ernst Warmann	„	„	200	—
	30.	„ desgl. an Alfred Buri	30. do.	„	2500	—

Gerhardt & Co.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛβ	645	—
Febr.	5.	„ Factura über 2 Fass Raffinade No. 16/17	5. April	„	700	29
März	10.	„ do. „ div. Waaren	10. May	„	1143	18

Gebrüder Kolb

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛβ	550	15
	17.	„ uns. Factur über 2 Fass Raffinade No. 20 & 25	16. März	„	530	—
Febr.	25.	„ Rücksendung ihrer Rim. auf Danner & Co. nebst Protestspesen	25. Febr.	„	501	20
März	10.	„ unsere Factur über 1 Fass Raffinade No. 23	10. May	„	185	14
	11.	„ ihre Anw. O/ Fried. Winkler, Sicht .	11. März	„	300	—

Droop & Co.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛβ	1040	—
	26.	„ Tratten O/ Wilh. Lechner ℛβ 1000 & 800	10. Febr.	„	1800	—
Febr.	28.	„ Zinsen à 6%		„	15	18
	„	„ Provision von ℛβ 1800 à 1/3% & Briefporto		„	6	12
				ℛβ	2862	—

in Berlin.

1842.						
Febr.	18.	Für Zahlung an Wilh. Rotberg	16 Febr.	zß	800	—
	22.	„ Verkaufproduct von 5 Kisten Indigo No. 34/32 u. 34/36	8 März	„	4777	—
März	17.	„ desgl. von 2 do. No. 33 & 37	17 May	„	1413	—
	19.	„ desgl. „ 3 do. „ 38/40	19 do.	„	2199	—

in Erfurt.

1842.						
Febr.	13.	Für Zahlung von Eduard Simons	13. Febr.	zß	600	—
März	28.	„ ihre Rim. auf Gebdr. Schall	15. April	„	800	—

in Weimar.

1842.						
Febr.	19.	Für ihre Rim. auf Danner & Co.	25 Febr.	zß	500	—
März	5.	„ Zahlung von Gebdr. Schall	5 März	„	600	—
	29	„ do. „ Heinr. Kachler	29 do.	„	1500	—

in Hamburg I/R.

1842.						
Febr.	28.	Für Saldo Uebertrag auf unsere Rechnung .		zß	2862	—
				zß	2862	—

Jonathan Pfister

1842.							
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	℔	609	24
	16.	„ uns. Factur über 20 Säcke Caffee No 152/171	16. März	„	641	21
Febr.	13.	„ desgl. „ 10 do. „ „ 32/41	13. April	„	311	12
März	19.	„ desgl. „ diverse Waaren	19. do.	„	882	23

Samuel Spach

1842.							
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	℔	907	16
	22.	„ Factur über 10 Stücke Caffee No. 92/101	22. März	„	321	22
Febr.	13.	„ desgl. „ 15 do. „ 26/40	13. April	„	491	7
März	14.	„ desgl. „ 10 do. „ 41/50	14. May	„	327	23

Fried. Boeswald

1842.							
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	℔	357	10
	22.	„ unsere Factur über 1 Kiste Indigo No. 9	22. März	„	472	15
Febr.	15.	„ seine Anw. O/ Rudolph Munkelt, Sicht	15. Febr.	„	125	—
März	16.	„ unsere Factur über 1 Kiste Indigo No. 37	16. May	„	729	—

August Herschel

1842.							
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	℔	805	14
Febr.	5.	„ u. Factur über 2 Fass Raffinade No. 21/22	5. April	„	368	1

in Gotha.

1842.						
Febr.	19.	Für seine Rim. auf Jos. Rutte	25. Febr.	℔	600	—
	18.	„ desgl. „ Herm. Sontag	5. April	„	700	—
März	„	„ desgl. „ Carl Kettembeil . . .	30. do.	„	800	—

in Naumburg.

1842.						
Febr.	19.	Für Zahlung von Ludw. Maste	19. Febr.	℔	900	—
März	14.	„ seine Rim. auf Richard Henke	21. März	„	300	—
	27.	„ desgl. „ uns selbst, Sicht	27. do.	„	250	—

in Gera.

1842.						
Jan.	17.	Für Zahlung von Clemens Keller		℔	300	—
März	17.	„ desgl. „ do.		„	650	—

in Freiberg.

1842.						
Jan.	29.	Für dessen Baarsendung	29. Jan.	℔	642	—
März	29.	„ Zahlung von Gust. Schmidt	29. März	„	3000	—

Joh. Gottlieb Schnabel.

1842.					
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	℔	1068 10
	10.	„ Spesen auf 20 Ballen Baumwolle No. 10/30	10. „	„	72 10
Febr.	11.	„ Factur über 10 do. do. No. 10/19	11. April	„	720 22
März	2.	„ desgl. „ 2 do. Twist No. 1/2	2. Juli	„	666 20
	20.	„ desgl. „ 2 do. do. No. 3/4	20. do.	„	700 —

Alexander Napier

1842.					
Febr.	4.	Für seine Tratte auf Lewin Bowring in Londom pr. Ende Febr.		£	434 8

Schlick & Co.

1842.					
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	℔	204 20
	22.	„ uns. Factur über 2 Kisten Indigo No. 10/11	22. März	„	962 15
Febr.	23.	„ desgl. „ 2 do. do. No. 4/5	23. April	„	969 15
März	4.	„ desgl. „ 2 do. do. No. 20/21	4. Mai	„	1260 —
	29.	„ desgl. „ 3 do. do. No. 22/24	29. do.	„	2067 15

Broop & Co.

1842.					
Jan.	4.	Für Rim. auf Fried. Gülich	15. Febr.	B℔	2000 —
	„	„ desgl. „ sie selbst	28. do.	„	3000 —
	19.	„ desgl. „ Herm. Scharf	13. do.	„	2025 7
Febr	3.	„ desgl. „ do.	13. do.	„	2000 —
	„	„ desgl. „ Fried. Gülich	15. do.	„	4000 —
März	1.	„ unsern ½ Antheil am Verkaufproduct von 170 Packen Baumwolle	28. Febr.	„	10074 15
	3.	„ Uebertrag des Saldo ihrer Rechnung ℛ 2862 - à 150	„	„	5724 —
	31.	„ Saldo		„	297 5
				B℔	30021 11

in Chemnitz.

1842.						
Jan.	28.	Für Rim. auf Ewald Just	5. Febr.	ℛ	600	—
März	30.	„ desgl. „ Gustav Belot	31. Mai	„	450	—
	„	„ desgl. Bm℔ 2000- auf Thomassen Heftye in Hamburg pr. medio April à 149½	30. März	„	996	20

in Manchester.

1842.						
Febr.	4.	Für dessen Factur über 9 Ballen Twist No. 1/9		£	434	8

in Prag.

1842.						
Febr.	6.	Für ihre Rim. auf Fried. Gelpke	15. Febr.	ℛ	250	—
	„	„ desgl. £ 150- „ Gevers & Co. in London, pr. 28. Febr. à 6⅔	6. do.	„	1000	—
	22.	„ desgl. auf Eduard Sommerschild . .	31. März	„	800	—
März	22.	„ desgl. „ Leuner & Schmidt	5. April	„	500	—
	„	„ desgl. ℛ 500- auf Ed. Glass & Co. in Berlin, pr. medio April à 100 .	24. März	„	500	—
	28.	„ desgl. auf Kresse & Redlich ℛ 600 & 1000	30. do.	„	1600	—

in Hamburg.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	B℔	7602	—
	14.	„ ihre Factur über 150 Stcke Caffee No. 1/150	8. do.	„	6943	—
Febr.	2.	„ unsern ½ Antheil am Einkauf von 170 Packen Baumwolle . . .	30. do.	„	9557	5
	8.	„ ihre Spesen auf 10 Kisten Indigo No. 20/29	5. Febr.	„	134	—
März	8.	„ unsere Tratte O/L. Oppermann	8. April	„	3000	—
	26.	„ ihre Rim. £ 200- an Lewin Bowring in London pr. Ende dieses à 13 M℔ 6/ . .	22. März	„	2675	—
	31.	„ Zinsen à 5%		„	102	2
	„	„ Sensarie v. M℔ 2675 à ½% Ct℔ 1.5, Briefporto u. Stempel Ct℔ 9-10 M℔ Ct. & 5/ à 25% in Bco.		„	8	4
				B℔	30021	11
	31.	Für Saldo		B℔	297	5

Lewis Bearing

1842.					
Jan.	4.	Für uns. Rim. auf John Richmond £ 150 & 200	31. Jan.	£ 350	—
	„	„ desgl. „ Henri Hind	15. Febr.	„ 120	—
	21.	„ desgl. „ Reim & Co. £ 200 & 251	31. Jan.	„ 451	—
	27.	„ seine Tratte auf L. Oppermann in Paris Fr. 6000 - 1 Mt. dto. vom 18. à 25	18. do.	„ 240	—
Febr.	15.	„ unsere Rim. auf Gevers & Co.	28. Febr.	„ 150	—
März	23.	„ desgl. „ „ Henri Hind £ 100 & 150	23. April	„ 250	—
	26.	„ Rim. von Droop & Co. in Hamburg pr. London	31. März	„ 200	—

Louis Oppermann

1842.					
Jan.	31.	Für unsere Rim. auf Louis Soehnée . . .	10. Febr.	Fr. 5000	—
	„	„ desgl. ℔ 2000 Ct. auf Smith & Co. in Amsterdam, pr. Ende Febr. à 210	5. do.	„ 4200	—
März	8.	„ desgl. B℣ 3000 auf Droop & Co. in Hamburg, pr. 8. April à 189 . .	14. März	„ 5670	—

Carl Schloesing

1842.					
Jan.	23.	Für seine Tratte O/ Gregor Reuter . . .	30. Jan.	℔ 800	—
	24.	„ unsere Zahlung an David Riedl . . .	24. do.	„ 600	—

in London.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	£	642	—
	27.	„ seine Factur über 10 Kisten Indigo No. 20/29	18. do.	„	727	—
Febr.	4.	„ Tratte von Alex. Napier in Manchester	28. Febr.	„	434	8

in Paris.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	Fr.	8400	—
	27.	„ Tratte von Lewin Bowring in London vom 18. 1 Mt. do. . . .	18. Febr.	„	6000	—

in Magdeburg.

1842.						
Jan.	1.	Für Saldo der Rechnung mit Ferd. Lamey	1. Jan.	ℛ	225	10
	23.	„ seine Spesen auf 150 Säcke Caffee No. 1/150	23. do.	„	1255	19
Febr.	14.	„ desgl. auf 40 Säcke Caffee No. div. u. 10 Kisten Indigo No. 20/29	13. Febr.	„	62	25
	20	„ desgl. „ 50 Säcke do. No. 41/90 . . .	19. do.	„	8	20
	24	„ desgl. „ 9 Ballen Twist No. 1/9	23. do.	„	69	5
März	25.	„ desgl. „ 35 Säcke Caffee No. div.		„	8	20

Louis Fritsch

1842.						
Jan.	7.	Für unsere Rim. auf Wilh. Rotberg . . .	15. Jan.	ℛβ	2080	27
„	„	„ Disconto auf nebigen Facturabetrag	„	„	26	10
Febr.	14.	„ Intervention auf ℛβ 1200- auf Goldsohn & Co. nebst Spesen . .	14. März	„	1207	20
	20.	„ seine Hälfte am Einkauf von 50 Stck. Magd. Leipz. Eisenbahn-Actien .	20. do.	„	2789	18
März	6.	„ unsere Rim. ℛβ 500- auf Scheffer & Co. pr. Ende März à 99⅔ .	15. März	„	498	11
	13.	„ desgl. Bm℔ 2000- auf Ruck & Co. in Hamburg, pr. 18. April à 149½	13. do.	„	996	20
	22.	„ desgl. „ 1000-\ auf Gebd. Berk in do. 1800-/ pr. 22. Mai à 148½	22. do.	„	1386	—

Herrmann Scharf

1842.						
Jan.	13.	Für seinen ½ Antheil am Einkauf von 180 Säcken Kleesamen . .	13. Jan.	ℛβ	2006	—
Febr.	7.	„ unsern ½ do. am Verkauf von 180 Säcken Kleesamen B℔ 4637. 8 à 150½	5. Febr.	„	2326	15

Carl Georgi

1842.						
Febr.	5.	Für uns. Factur über 10 Säcke Caffee No. 102/111.	5. April	ℛβ	324	13
März	20.	„ desgl. „ 2 Ballen Twist No. 5/6.	20. Juli	„	700	—

in Berlin.

1842.						
Jan.	2.	Für seine Factur über 10 Fass Melis . . .	31. März	ℛ℘	2107	7
Febr.	20.	„ uns. Tratten eigne O/ ℛ℘ 1000, 1200, 1800, 1 Mt. do. à 99½ . .	20. Febr.	„	3980	—
März	6.	„ s. Hälfte am Verkauf v. 10 Stck Eisenbahn Actien	6. März	„	562	15
	11.	„ desgl. „ „ „ 10 do.	11. do.	„	1127	15
	22.	„ desgl. „ „ „ 20 do.	22. do.	„	1150	—

in Hamburg.

1842.						
Jan.	13.	Für uns. Tratten B.℣ 2000. -\ eigene Ordre, 1 Mt. 2025. 7/ do. à 149½ . .	13. Jan.	ℛ℘	2006	—
Febr.	7.	„ seine Rim. auf Adalbert Kraeger . .	15. Febr.	„	2326	15
	16.	„ seine Spesen „ 9 Ballen Twist No. 1/9. B.℣ 204. 12 à 150 .	13. do.	„	102	11

in Mylau.

Kerksieg & Gosling

1842.							
Febr.	5.	Für unsere Factur über 10 säcke Caffee No. 32/41	5. April	℔	333	—
März	4.	„ desgl. „ div. Waaren	4. May	„	854	4

Eduard Simons

1842.						
März	8.	Für uns. Factur über 2 Kisten Indigo No. 26. u. 29. wovon 830 ℔ in 1 Mt. zahlbar		℔	1330	—

Eduard Eckhardt

1842.						
März	16.	Für unsere Factur über 1 Kiste Indigo No. 37.	16. May	℔	729	—

in Dresden.

1842.						
Febr.	8.	Für Zahlung von Eduard Stern		₰	329	20
	„	„ Discont auf nebige Factur vom 5. Febr. .		„	3	10

Hier.

1842.						
März	8.	Für seine Rim. auf Ph. Lehrs	15. März	₰	500	—

in Grossenhayn.

Einige Bemerkungen in Bezug auf das nachstehende Waarenbuch.

Das nachstehende Waarenbuch begreift zugleich die S. 136 und 137 unter XII. und XIII. angeführten Bücher.

In Betreff der Abschätzung der bei der Inventur vorräthigen Waaren und dem Abschlusse verweisen wir auf die §. 55. u. 151. gegebene Anleitung und bemerken nur noch, dass wir zu Ersparung des Raumes im Vortrag des Vorraths an jeder Waare die einzelne Angabe der Nummern und des Gewichts der Stücke weggelassen haben und diese Angabe dem Lernenden überlassen.

VIII. WAARENBUCH
(Waaren-Scontro.)

1842.		℔				
Jan.	1.	12300	—	Per Inventarium à 20¾ ₰	₰ 2552	8
				A. L. 5/1 und 5/2 Fässer f. Raffinade		
				No. 16. 100 Brode, Net. 1613 ℔, No. 21. 52 Brode Net. 845 ℔		
				„ 17. 100 „ „ 1610 „ „ 22. 52 „ „ 847 „		
				„ 18. 100 „ „ 1615 „ „ 23. 52 „ „ 843 „		
				„ 19. 100 „ „ 1614 „ „ 24. 52 „ „ 848 „		
				„ 20. 100 „ „ 1615 „ „ 25. 52 „ „ 850 „		
	6.	11709	—	von Louis Fritsch in Berlin, à 18 ₰ . . .	„ 2107	7
				A. L. 10 Fass f. Melis		
				No. 1. 100 Brode Net. 1166 ℔ No. 6. 100 Brode Net. 1169 ℔		
				„ 2. 100 „ „ 1172 „ „ 7. 100 „ „ 1174 „		
				„ 3. 100 „ „ 1170 „ „ 8. 100 „ „ 1172 „		
				„ 4. 100 „ „ 1174 „ „ 9. 100 „ „ 1168 „		
				„ 5. 100 „ „ 1173 „ „ 10. 100 „ „ 1165 „		
				Fracht von Berlin & Spesen	„	73 10
März	31.			Gewinn	„	180 27
		24009	—		₰ 4913	22
April	1.			Per Inventarium		
		4077	—	A. L. 2/2 Fass No. 18/19. u. 1/2 Fass No 24. f. Raffinade à 20¾ ₰ ℛ₰ 846. —		
		7022	—	A. L. 5 Fass No. 1/4 u. 8/9 f. Melis à 18⅔ „ 1310. 24	₰ 2156	24

1

Zucker. Ausgang.

1842.		℔					
Jan.	16.	2465	—	an Gebr. Kolb in Weimar . . à 21½ ℛ A. L. 2 Fass f. Raffinade No. 20 & 25.	ℛ	530	—
Febr.	5.	3222	—	an Gerhardt & Co. in Erfurt à 21¾ ℛ A. L. 2 Fass f. Raffinade No. 16 & 17.	„	700	29
	„	1692	—	an Aug. Herschel in Freiberg à 21¾ ℛ A. L. 2 Fass f. Raffinade No. 21 & 22.	„	368	1
März	4.	1179	—	an Kerksieg & Gosling in Dresden à 20 ℛ A. L. 1 Fass f. Melis No. 5.	„	235	24
	10.	2343	—	an Gerhardt & Co. in Erfurt . à 21 ℛ A. L. 2 Fass f. Melis No. 6/7.	„	492	—
	„	843	—	an Gebr. Kolb in Weimar . . . à 22 ℛ A. L. 1 Fass f. Raffinade No. 23.	„	185	14
	19.	1165	—	an Jonathan Pfister in Gotha . à 21 ℛ A. L. 1 Fass f. Melis No. 10.	„	244	20
	31.			Auf dem Lager vorräthig:			
		4077	—	A. L. 2/2 Fass No. 18. & 19. u. ½ Fass No. 24. f. Raffinade à 20¾ ℛ 846. —			
		7022	—	A.L.5FassNo.1/4u.8/9f.Melisà18⅔ „ 1310. 24	„	2156	24
		1		Gewichtsmanco.			
		24009	—		ℛ	4913	22

1842.		℔				℔		
Jan.	1.	22920		Per Inventarium . . . . . à 6½ ßl		ßl	4966	—
				N. S. 160 Säcke gut ord. Domingo-Caffee				
				20 Säcke No. 12/31. Brutto 2920 ℔				
				20 „ „ 32/51. „ 2904 „				
				20 „ „ 52/71. „ 2936 „				
				20 „ „ 72/91. „ 2876 „				
				20 „ „ 92/111. „ 2912 „				
				20 „ „ 112/131. „ 2914 „				
				20 „ „ 132/151. „ 2886 „				
				20 „ „ 152/171. „ 2892 „				
				Tara 2 ℔ pr. Sack				
März	31.			Gewinn		„	135	9
		22920	—			ßl	5101	9
April	1.	5720	—	Per Inventarium . . . . . à 6½		ßl	1239	10
				N. S. 40 Säcke No. 112/151.				

Caffee. — Ausgang.

1842.		℔				℔		
Jan.	5.	2880	—	An Theod. Laers hier . . . . . à 6⅔ ℊ N. S. 20 Säcke No. 12/31.		℔	640	—
	16.	2852	—	an Jonath. Pfister in Gotha . à 6¾ „ N. S. 20 Säcke No. 152/171.		„	641	21
	22.	1430	—	an Samuel Spach in Naumburg . . . „ N. S. 10 Säcke No. 92/101		„	321	22
Febr.	5.	1442	—	an Carl Georgi in Mylau . . . . . „ N. S. 10 Säcke No. 102/111.		„	324	13
	„	1480	—	an Kerksieg & Gosling in Dresden . „ N. S. 10 Säcke No. 32/41.		„	333	—
	13.	1384	—	an Jonath. Pfister in Gotha . . . . . „ N. S. 10 Säcke No. 42/51.		„	311	12
März	10.	2896	—	an Gerhard & Co. in Erfurt . . . . . „ N. S. 20 Säcke No. 52/71.		„	651	18
	19.	2836	—	an Jonath. Pfister in Gotha . . . . . „ N. S. 20 Säcke No. 72/91.		„	638	3
	31.	5720	—	auf dem Lager vorräthig: . . . . . à 6½ ℊ N. S. 40 Säcke No. 112/151.		„	1239	10
		22920	—			℔	5101	9

1842.		℔					
Jan.	1.	1090	—	Per Inventarium à 3 ℛ.	ℛ	3270	—
				J. P. 8. Kisten f. ostindischen Indigo			
				No. 4. Brutto 202 ℔ Tara 61 ℔			
				„ 5. „ 196 „ „ 60 „			
				„ 6. „ 186 „ „ 54 „			
				„ 7. „ 192 „ „ 58 „			
				„ 8. „ 198 „ „ 60 „			
				„ 9. „ 191 „ „ 56 „			
				„ 10. „ 187 „ „ 54 „			
				„ 11. „ 203 „ „ 62 „			
Febr.	17.	2618	—	von Lewin Bowring in London	„	4895	4
				P. R. 10 Kisten bengal. Indigo			
				No. 20. Brutto 366 ℔ Tara 94 ℔			
				„ 21. „ 365 „ „ 97 „			
				„ 22. „ 386 „ „ 106 „			
				„ 23. „ 373 „ „ 99 „			
				„ 24. „ 364 „ „ 91 „			
				„ 25. „ 345 „ „ 101 „			
				„ 26. „ 351 „ „ 87 „			
				„ 27. „ 357 „ „ 92 „			
				„ 28. „ 285 „ „ 75 „			
				„ 29. „ 365 „ „ 97 „			
				Spesen von Droop & Co. in Hamburg, laut Brief vom 27. Jan. Bm℔ 134 à 150	„	67	—
				desgl. „ Carl Schloesing in Magdeburg, laut Brief vom 13.	„	55	15
				Fracht von Magdeburg etc.	„	12	20
März	19.	733	—	Vom Commissionslager von Abd. Rode in Berlin übernommen à 3 ℛ . .	„	2199	—
				A. R. 3 Kisten Indigo gut mittel f. violet			
				No. 38, 39, 40.			
				Brutto 321, 321, 318 ℔			
				Tara 78, 75, 74 ℔			
	31.			Gewinn	„	1500	1
		1	—	Gewichts-Ueberschuss			
		4442	—		ℛ	11999	10
April	1.			Per Inventarium			
		404	—	J. P. 3 Kisten f. ostind. Indigo No. 6/8 à 3 ℛ ℛ 1212 —			
		454	—	P. R. 2 do. bengal. Indigo No. 25/28 à 2 ℛ „ 908 —			
		733	—	A. R. 3 do. gut mittel f. violet No. 38/40 à 3 ℛ „ 2199 —	ℛ	4319	

Indigo. **Ausgang.**

1842.		℔					
Jan.	22.	275	—	An Schlick & Co. in Prag . . . à 3½ ℛ J. P. 2 Kisten No. 10 & 11	ℛ	962	15
	„	135	—	an Fried. Boeswald in Gera . . . . „ J. P. 1 Kiste No. 9	„	472	15
Febr.	23.	277	—	an Schlick & Co. in Prag . . . . . „ J. P. 2 Kisten No. 4 & 5	„	969	15
März	4.	540	—	an Schlick & Co. in Prag . . . à 2⅓ ℛ P. R. 2 Kisten No. 20 & 21.	„	1260	—
	„	265	—	an Kerksieg & Gosling in Dresden „ P. R. 1 Kiste No. 27.	„	618	10
	8.	532	—	an Eduard Simons hier . . . . . 2½ ℛ P. R. 2 Kisten No. 26/29.	„	1330	—
	29.	827	—	an Schlick & Co. in Prag . . . . „ P. R. 3 Kisten No. 22/24.	„	2067	15
	31.			Auf dem Lager vorräthig			
		404	—	J. P. 3 Kisten f. ostind. Indigo No. 6/8 à 3 ℛ ℛ 1212 —			
		454	—	P. R. 2 do. bengal. Indigo No. 25/28 à 2 ℛ „ 908 —			
		733	—	A. R. 3 do. gut mittel f. violet No. 38/40 à 3 ℛ „ 2199 —	„	4319	—
		4442	—		ℛ	11999	10

1842.		℔					
Jan.	1.	6000	—	Per Inventarium à 22½ ₰	₰	1350	—
				E. B. 20 Ballen Georgia Baumwolle			
				No. 10. Brutto 310 ℔ No. 20. Brutto 308 ℔			
				„ 11. „ 316 „ „ 21. „ 311 „			
				„ 12. „ 308 „ „ 22. „ 315 „			
				„ 13. „ 319 „ „ 23. „ 314 „			
				„ 14. „ 314 „ „ 24. „ 312 „			
				„ 15. „ 304 „ „ 25. „ 309 „			
				„ 16. „ 313 „ „ 26. „ 315 „			
				„ 17. „ 308 „ „ 27. „ 309 „			
				„ 18. „ 320 „ „ 28. „ 318 „			
				„ 19. „ 316 „ „ 29. „ 311 „			
				Tara 4%			
März	31.			Gewinn	„	45	1
		6000	—		₰	1395	1
April	1.	2997	—	Per Inventarium . . . . . à 22½ ₰	₰	674	9
				E. B. 10 Ballen No. 20/29.			

Baumwolle. **Ausgang.**

1842.		£				zβ		
Febr.	11.	3003	—	An Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz à 24 zβ		zβ	720	22
				E. B. 10 Ballen No. 10/19				
März	31.	2997	—	Vorrath auf dem Lager . . . . . à 22½ zβ		„	674	9
				E. B. 10 Ballen No. 20/29.				
		6000	—			zβ	1395	1

Eingang. **Twist.**

1842.		℔				
Febr.	27.	9000	Von Alexander Napier in Manchester F. & A. L. 9 Ballen	ℛ	2896	—
			No. 1. No. 40. 100 Bdl. à 10 ℔ gut Scda Mule			
			„ 2. „ 40. 100 „ „ 10 „ extra „ „			
			„ 3. „ 40. 100 „ „ 10 „ klein prima „			
			„ 4. „ 40. 100 „ „ 10 „ gut Scda Water			
			„ 5. „ 40. 100 „ „ 10 „ extra „ „			
			„ 6. „ 40. 100 „ „ 10 „ klein prima „			
			„ 7. „ 40. 100 „ „ 10 „ beste „ medio			
			„ 8. „ 40. 100 „ „ 10 „ gut Scda „			
			„ 9. „ 40. 100 „ „ 10 „ extra „ „			
			Spesen von Herm. Scharf in Hamburg laut Brief vom 13. Febr. B℔. 204. 12/ à 150	„	102	11
			desgl. „ Carl Schloesing in Magdeburg laut Brief vom 23. do. . .	„	69	5
			Fracht v. Magdeburg v. 84 Ct. à 10 gl. Rß 28. -			
			Zoll „ 8051 ℔ à 2 ℛ pr. 100 ℔ „ 161. -			
			Kleine Spesen . . . . . „ 2. -			
				„	191	—
		9000		ℛ	3258	16
April	1.	3000	Per Inventarium taxirt zu F. & A. L. 3 Ballen No. 7/9	ℛ	1000	—

Twist. Ausgang.

1842.		℔					
März	2.	2000	An Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz F. & A. L. 2 Ballen No. 1 & 2	zß	666	20
	20.	2000	an denselben . . . . . F. & A. L. 2 Ballen No. 3 & 4.	„	700	—
	„	2000	an Carl Georgi in Mylau . . . . . F & A. L. 2 Ballen No. 5 & 6.	„	700	—
	31.	3000	auf dem Lager vorräthig, taxirt zu . . . . . F. & A. L. 3 Ballen No. 7/9.	„	1000	—
	„		Verlust	„	191	26
		9000		zß	3258	16

1842.		℔					
Jan.	23.	19718	—	Von Droop & Co. in Hamburg	ℛ	3476	15
				G. L. 150 Säcke Portorico-Caffee			
				25 Säcke No. 1/25. Brutto 3336 ℔			
				25 „ „ 26/50. „ 3326 „			
				25 „ „ 51/74. „ 3322 „			
				25 „ „ 75/100. „ 3340 „			
				25 „ „ 101/125. „ 3338 „			
				25 „ „ 126/150. „ 3356 „			
				Tara 2 ℔ pr. Sack.			
				Spesen von Carl Schloesing laut Brief v. 22. Jan.	„	1255	19
				desgl. auf 40 Säcke No. 1/25. u. 15. do. No. 26/40. laut Brief v. 13. Febr.	„	7	10
				desgl. „ 50 do. No. 51/100. l. Brief v. 19. Feb.	„	8	20
				desgl. „ 35 do. No. 41/50. u. 126/150. laut Brief v. 24. März	„	8	20
März	31.			Gewinn	„	150	21
		19718	—		ℛ	4907	15
April	1.	3288	—	Per Inventarium	ℛ	800	—
				G. L. 25 Säcke No. 101/125.			

Carl Schloesing in Magdeburg.

1842.		Ctr.				Thlr.	Sgr.
Febr.	1.	3286	—	An Carl Euler & Co. in Dresden à 7½ Thlr. G. L. 25 Säcke No. 1 à 25.		821	15
	13.	1965	—	an Samuel Spach in Naumburg . . „ G. L. 15 Säcke No. 26/40.		491	7
	20.	6562	—	an Carl Euler & Co. in Dresden . „ G. L. 50 Säcke No. 51/100		1640	15
März	14.	1311	—	an Samuel Spach in Naumburg . . „ G. L. 10 Säcke No. 41/50.		327	23
	25	3306	—	an Carl Euler & Co. in Dresden . „ G. L. 25 Säcke No. 126/150.		826	15
	31.	3288	—	Vorrath in Magdeburg, taxirt zu . . . . . G. L. 25 Säcke No. 101/125.		800	—
		19718	—		Thlr.	4907	15

1842.		℔					
Febr.	11.	2693	—	Von And. Rode in Berlin durch Vermittelung von Jordan & Barber in Magdeburg empfangen.			
				A. R. 10 Kisten Indigo			
				No. 31. Brutto 434 ℔ Tara 101 ℔ fein violet			
				„ 32. „ 433 „ „ 100 „ „			
				„ 33. „ 322 „ „ 79 „ gut mittel violet			
				„ 34. „ 321 „ „ 78 „ f. violet			
				„ 35. „ 315 „ „ 70 „ „			
				„ 36. „ 422 „ „ 102 „ gut mittel violet			
				„ 37. „ 320 „ „ 77 „ „ „			
				„ 38. „ 321 „ „ 78 „ gut mittel f. viol.			
				„ 39. „ 321 „ „ 75 „ „ „			
				„ 40. „ 318 „ „ 74 „ „ „			
				Fracht von Magdeburg von 35 3/8 Ctr. und Nachnahme ℛβ 35. 10			
				Eingangszoll . . . . . „ 17. 23	₰β	53	3
	22.			unsere Verkaufsspesen auf 5 Kisten No. 31/32. 34/36. laut Facturabuch Fo.	„	145	27
	„			Netto-Product dieser 5 Kisten, laut do., wofür And. Rode zu creditiren	„	4777	—
März	17.			unsere Verkaufsspesen auf 2 Kisten No. 33 u. 37. laut Facturabuch Fo. .	„	45	—
	„			Reiner Ertrag dieser 2 Kisten, laut do., wofür And. Rode zu creditiren	„	1413	—
	19.			Betrag der für unsere Rechnung übernommenen 3 Kisten No. 38/40. . .	„	2199	—
		2693	—		₰β	8633	—

von And. Rode in Berlin.

1842.		℔					
Febr.	18.	666	—	An Wilh. Klepsch à 3½ ₰ Rβ	2331	—	
				A. R. 2 Kisten No. 31/32. f. violet			
	„	488	—	an denselben . . . . à 3⅛ ₰ „	1525	—	
						₰	3856 —
				A. R. 2 do. No. 34/35. f. violet			
	21.	320	—	an Richard Heucke . . . . . à 3½ ₰		„	1120 —
				A. R. 1 Kiste No. 36. f. violet			
März	16.	243	—	an Fried. Boeswald in Gera . . . à 3 ₰		„	729 —
				A. R. 1 Kiste No. 33. gut mittel violet			
	„	243	—	an Fried. Eckhardt in Grossenhayn „		„	729 —
				A. R. 1 Kiste No. 37. gut mittel violet			
	19.	733	—	für unsere Rechnung übernommen . . . . „		„	2199 —
				A. R. 3 Kisten No. 38/40 gut mittel f. violet			
		2693	—			₰	8633 —

Bemerkungen in Bezug auf nachstehende Wechsel-Scontros.

Bereits sind S. 64, 65, 262 und 263 Schemas von Wechsel-Scontros gegeben worden. Das nachstehende über fremde Wechsel unterscheidet sich aber von den vorhergegangenen im Wesentlichen darin, dass im Ein- und Ausgang der Geldwerth im 14 $\frac{1}{2}$ Fusse weggelassen wurde. In jenen Scontros konnte er füglich ausgeworfen werden, da die Nummern im Ausgang nicht auf einander folgten und ein kleines Geschäft zum Grunde lag. Wollte man diesen Werth auch im nachstehenden Scontro auswerfen, so musste man den Wechseln Ausgangs-Nummern (s. die Note S. 129.) geben, oder, wenn man dies nicht wollte, den Geldeswerth jedes Wechsels einzeln ausrechnen, was bei einem starken Wechselverkehr sehr Zeit raubend sein würde. In der einfachen Buchhaltung muss aber ein solches Scontro geführt werden, um daraus den Gewinn überhaupt zu ermitteln; dennoch erhält man dadurch kein genaues und zuverlässiges Resultat, da einer solchen Buchhaltung das Wechsel-Conto im Hauptbuch abgeht, das Scontro auch die Cursdifferenz, die auf denjenigen Personen-Contos entsteht, welche ausser der einheimischen auch in fremder Währung geführt werden müssen, nicht angibt (s. §. 289 u. 290.)

Dem Scontro der fremden Wechsel ist auch eines über die Platzwechsel angefügt worden.

Da es sich im Wechselgeschäft häufig ereignet, dass Wechsel nicht honorirt und mit oder ohne Protest zurückgesandt werden, oder schon einmal zurückgesandte neuerdings wieder remittirt werden, so kann man an beiden Scontros rechts noch eine Columne aufügen, um darin diese Fälle zu verzeichnen, was aber hier wegen Mangels an Raum weggelassen wurde; so hätte man z. B. bei dem Platzwechsel No. 10. in besagter Columne geschrieben: „protestirt und zurückgesandt den 25. Febr."

Uebrigens ist Jedem, der sich ein Wechsel-Scontro anlegt, überlassen, dasselbe nach dem Bedürfen seines Geschäfts einzurichten, da hier nur allgemeine Vorschriften ertheilt werden können.

IX. WECHSEL-SCONTROS

1. für fremde Wechsel,
2. für Platzwechsel.

1

Eingang **fremde**

Jl. Fo.	Datum des Eingangs	Von wem eingegangen	No.	Währung			Bezogene und
	1842.						
	Jan. 1.	Per Inventarium	1.	ℳ	600	— —	Auf Aug. Teghillo
	„	„	2.	„	1000	— —	„ Scheffer & Co.
	„	„	3.	£	120	— —	„ Henri Hind
	„	„	4.	B/	2000	— —	„ Fried. Gülich
	„	„	5.	„	4000	— —	„ do.
	„	„	6.	ℳ	2000	— —	„ Carl Stoess
	3.	von Fried. Gelpke hier	7.	£	150	— —	„ John Richmond
	„	„	8.		200	— —	„ do.
	„	„	9.	B/	3000	— —	„ Droop & Co.
	7.	unsere Tratte	10.	ℳ	2080	27 —	„ Wilh. Rotberg
	13.	„ „	11.	B/	2000	— —	„ Herm. Scharf
	„	„ „	12.	„	2025	7 —	„ do.
	18.	„ „	13.	ℛ	1650	— —	„ Ernst Liebhold
	20.	von Gustav Epstein hier	14.	£	200	— —	„ Reim & Co.
	„	„ „ „	15.	„	251	— —	„ do.
	30.	„ Richard Hencke hier	16.	Fr.	5000	— —	„ Louis Soehnée
	„	„ „ „	17.	ℛ	2000	— —	„ Smith & Co.
	Febr. 6.	„ Schlick & Co. in Prag	18.	£	150	— —	„ Gevers & Co.
	18.	„ Wilh. Klepsch hier	19.	B/	2000	— —	„ Ruck & Co.
	„	„ do.	20.	„	1881	14 —	„ do.
	20.	unsere Tratten	21.	ℳ	1000	— —	„ Louis Fritsch
	„	„ „	22.	„	1200	— —	„ „ „
	„	„ „	23.	„	1800	— —	„ „ „
	März 3.	von Carl Euler & Co. in Dresden	24.	„	500	— —	„ Scheffer & Co.
	„	„ „ „	25.	Fr.	4000	— —	„ Rateau & Co.
	8.	unsere Tratte	26.	B/	3000	— —	„ Droop & Co.
	22.	von Theod. Laers hier	27.	„	1000	— —	„ Gebr. Berk
	„	„ „ „	28.	„	1800	— —	„ „ „
	„	„ „ „	29.	„	1846	7 —	„ „ „
	23.	„ Erich Schuster	30.	£	100	— —	„ Henri Hind
	„	„ „ „	31.	„	150	— —	„ „ „
	24.	„ Schlick & Co. in Prag	32.	ℳ	500	— —	„ Glass & Co.
	30.	„ Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz	33.	B/	2000	— —	„ Thomassen Heftye
	April 1.	Per Inventarium	20.	B/	1881	14 —	auf Ruck & Co.
	„	„	29.	„	1846	7 —	„ Gebr. Berck
	„	„	32.	ℳ	500	— —	„ Glass & Co.
	„	„	33.	B/	2000	— —	„ Thomassen Heftye

Wechsel. Ausgang.

ihr Domicil	Verfallzeit	Curs	Datum des Ausgangs	No.	an wen ausgegangen	Curs	Jl. Fo.
Berlin	31. Jan.	99½	Jan. 19.	1.	An Gustav Epstein hier	100	
do.	„	„	„	2.	„ „ „	„	
London	5. Febr.	6⅔	Jan. 4.	3.	„ Lewin Bowring in London	6⅔	
Hamburg	15. Febr.	148½	„	4.	„ Droop & Co. in Hamburg	148½	
do.	„	„	Febr. 8.	5.	„ „ „	150	
Berlin	„	99¼	Jan. 20.	6.	„ Gust. Epstein hier	100	
London	31. Jan.	6⅔	Jan. 4.	7.	„ Lewin Bowring in London	6⅔	
do.	„	„	„	8.	„ „ „ „	„	
Hamburg	28. Febr.	148	„	9.	„ Droop & Co. in Hamburg	148½	
Berlin	8 Tage do.	100	Jan. 7.	10.	„ Louis Fritsch in Berlin	100	
Hamburg	1 Mt. do.	149½	Febr. 8.	11.	„ Droop & Co. in Hamburg	150	
do.	„	„	Jan. 19.	12.	„ „ „	150	
Frankfurt a/M.	14 Tage do.	102	Jan. 18.	13.	„ Edmund Winkler hier	102	
London	31. Jan.	6. 22	Jan. 21.	14.	an Lewin Bowring in London	6. 22	
do.	„	„	„	15.	„ „ „ „	„	
Paris	10. Febr.	80	Jan. 31.	16.	„ Louis Oppermann in Paris	80	
Amsterdam	28. „	140	„	17.	„ „ „ „	140	
London	„	6⅔	Febr 15.	18.	„ Lewin Bowring in London	6⅔	
Hamburg	2 Mt. do.	149	März 13.	19.	„ Louis Fritsch in Berlin	149½	
do.	„	„	„	20.	„ „ „ „	„	
Berlin	1 Mt. do.	99½	Febr. 26.	21.	„ Gustav Epstein hier	100	
„	„	„	„	22.	„ „ „	„	
„	„	„	März 17.	23.	„ And. Rode in Berlin	„	
„	31. März	99½	März 6.	24.	„ Louis Fritsch „	99⅔	
Paris	„	80	März 19.	25.	„ L. Hermann hier	80	
Hamburg	1 Mt. do.	150	März 8.	26.	„ L. Oppermann in Paris	150	
„	2 Mt. do.	148½	März 22.	27.	„ L. Fritsch in Berlin	148½	
„	„	„	„	28.	„ „ „	„	
„	„	„			„ „ „	„	
London	1 Mt. do.	6⅔	März 23.	30.	„ Lewin Bowring in London	6⅔	
„	„	„		31.	„ „ „ „		
Berlin	15. April	100					
Hamburg	„	149½					
Hamburg	pr. 18. April	150					
do.	22. April	149					
Berlin	15. April	100					
Hamburg	15. do.	150					

Platzwechsel.

Jl. Fo.	Datum des Empfangs	von wem empfangen	No.	Summe	Bezogene	Verfallzeit	Cassa Fo.
	Jan. 1.	Per Inventarium	1.	℔ 800 —	Auf Gebr. Friedlein	31. Jan.	
	„	„	2.	„ 1000 —	„ Jul. Mathaes	„	
	„	„	3.	„ 1200 —	„ Carl Noetinger	„	
	9.	Von C. Euler & Co. in Dresden	4.	„ 1000 —	„ Gebr. Schall	25. do.	
	28.	„ J. G. Schnabel in Chemnitz	5.	„ 600 —	„ Ewald Just	5. Febr.	
	Febr. 1.	„ Menoth & Co. hier	6.	„ 1000 —	„ Chr. Stahl	1. März	
	6.	„ Schlick & Co. in Prag	7.	„ 250 —	„ Fried. Gelpke	medio Febr.	
	7.	„ Herm. Scharf in Hamburg	8.	„ 2326 15	„ Adalb. Kraeger	15. do.	
	19.	„ Jonath. Pfister in Gotha	9.	„ 600 —	„ Jos. Rutte	25. do.	
	„	„ Gebr. Kolb in Weimar	10.	„ 500 —	„ Danner & Co.	„ „	
	22.	„ Schlick & Co. in Prag	11.	„ 800 —	„ Ed. Sommerschild	31. März	
	März 3.	„ C. Euler & Co. in Dresden	12.	„ 800 —	„ Theod. Laers	15. do.	
	7.	„ Ernst Liebhold in Frankfurt	13.	„ 600 —	„ Ed. Sommerschild	31. do.	
	8.	„ Ed. Simons hier	14.	„ 500 —	„ Phil. Lehrs	medio do.	
	14.	„ Samuel Spach in Naumburg	15.	„ 300 —	„ Rich. Heucke	21. do.	
	18.	„ Jonath. Pfister in Gotha	16.	„ 700 —	„ Herm. Sontag	5. April	
		„ „	17.	„ 800 —	„ Carl Kettembeil	30. do.	
	24.	„ Schlick & Co. in Prag	18.	„ 500 —	„ Leuner & Schmidt	5. do.	
	28.	„ „	19.	„ 600 —	„ Kresse & Redlich	30. do.	
	„	„ „	20.	„ 1000	„ „ „	„ do.	
	„	„ Gerhardt & Co. in Erfurt	21.	„ 800 —	„ Gebr. Schall	15. do.	
	30.	„ J. G. Schnabel in Chemnitz	22.	„ 450 —	„ Gust. Belot	31. Mai	
	April 1.	Per Inventarium	16.	℔ 700 —	„ Herm. Sontag	5. April	
		„	17.	„ 800 —	„ Carl Kettembeil	30. do.	
		„	18.	„ 500 —	„ Leuner & Schmidt	5. do.	
		„	19.	„ 600 —	„ Kresse & Redlich	30. do.	
		„	20.	„ 1000 —	„ „ „	„	
		„	21.	„ 800 —	„ Gebr. Schall	15. do.	
		„	22.	„ 450 —	„ Gust. Belot	31. Mai	

X. PROBE-BILANZBUCH

Probebilanz, Ende März 1842.

Hauptbuch Fo.		Soll		Haben		Debitor pr. Saldo		Creditor pr. Saldo	
	Ferd. Lamey Capital . . . Rt.	10500	—	35500	—	.....		25000	—
	Ad. Lamey „ . . . „							15000	—
	Ferd. Lamey, Conto-Ct. . . „	606	—	250	—	356	—		
	Ad. Lamey, „ . . „	604	—	150	—	454	—		
	Cassa . . . . . „	48728	9	43064	18	56 3	21		
	Waaren . . . . . „	24806	20	17125	4	7681	16		
	Platzwechsel . . . . . „	17126	15	12276	15	4850	—		
	Fremde Wechsel . . . . . „	32591	25	29325	12	3266	13		
	Handlungs-Mobilien . . . „	108	—			108	—		
	Staatspapiere . . . . . „	6180	—			6180	—		
	Accepte . . . . . „	9380	—	10380	—	.....		1000	—
	Speditionen . . . . . „	407	17	408	15	.....			28
	Interessen . . . . . „	454	12	65	18	388	24		
	Handlungs-Unkosten . . . „	466	20	47	20	419	—		
	Verlust & Gewinn . . . . „	4	4	1404	15	.....		1400	11
	Ernst Liebhold . . . . . „	2012	20	1596	9	416	11		
	Carl Euler & Co. . . . . „	8217	15	4364	5	3853	10		
	Wilh. Rotberg . . . . . „	3010	20	2080	27	929	23		
	And. Rode . . . . . „	11756	6	9189	—	2567	6		
	Gerhard & Co. . . . . „	2489	17	1400	—	1089	17		
	Gebr. Kolb . . . . . „	2067	19	2600	—	.....		532	11
	Jonath. Pfister . . . . . „	2445	20	2100	—	345	20		
	Samuel Spach . . . . . „	2048	8	1450	—	598	8		
	Fried. Boeswald . . . . . „	1683	25	950	—	733	25		
	Aug. Herrschel . . . . . „	1173	15	3642	—	.....		2468	15
	Joh. Gottlieb Schnabel . . „	3228	2	2046	20	1181	12		
	Schlick & Co. . . . . „	5464	5	4650	—	814	5		
	Droop & Co.								
	B℔ 29724. 6 - B℔ 29911. 5 -								
	Saldo B℔ 297. 5 . „	14887	5	14990	16	.....		153	11
	Lewin Bowring								
	£1761. - £1803. 6. Saldo £42. 6 „	11790	5	12071	4	.....		280	29
	Louis Oppermann								
	Fr. 14670. - Fr. 14400. - Saldo Fr. 470 „	3953	10	3835	—	118	10		
	Carl Schloesing . . . . . „	1400	—	1630	9	.....		230	9
	Louis Fritsch . . . . . „	8994	5	8927	7	66	28		
	Herm. Scharf . . . . . „	4332	15	4434	26	.....		102	11
	Conto pro diverse . . . . . „	4270	17	833	—	3437	17		
	Carl Georgi Rt. 1024. 13								
	Kerkwieg & Gosling „ 854. 4								
	Eduard Simons „ 830. —								
	Eduard Eckhardt „ 729. —								
	Rt. 3437. 17								
	Waaren unter Schloesing . .	4756	24	4107	15	649	9		
	Rt.	251896	15	251896	15	46169	5	46169	5

Einige Bemerkungen in Bezug auf vorstehende Probebilanz und nachstehendes Inventarium.

Probebilanz. Bereits ist eine solche auf S. 237 ertheilt worden. Wegen des Bilanzbuches verweisen wir auf §. 157. und in Betreff der Probebilanzen selbst und des Verfahrens dabei sehe man §. 319. und S. 238.

Zu Ersparung des Raumes sind die Probebilanzen vom Januar und Februar weggelassen worden, so dass die vorstehende rohe Bilanz als eine vierteljährige anzusehen ist; auch ist der Wohnort der darin vorkommenden Personen nicht angeführt worden, was manche Buchhalter ebenfalls unterlassen.

Inventarium. Bei dessen Entwurf wurden einige Waaren genau, andere annähernd, nach ihren Ankaufpreisen taxirt, und was die Wechsel auf fremde Plätze, die Staatspapiere und die Saldos der Personen-Contos in fremder Währung betrifft, so wurden dafür die Tagescurse angenommen (s. §. 317.)

Da die preuss. Staatsschuldscheine 4% Zinsen tragen, so hatte man zwei Wege vor sich, diese Zinsen einzubringen, 1. indem man sie (à 1% pr. 3 Mt. vom Nominal-Capital ℛ𝓑 60) zum Betrag des nach dem Curse reduzirten Capitals schlägt, wodurch sie im Inventarium begriffen werden; oder 2. indem man einen Posten darüber im Memorial bildet und Staatspapiere an Interessen debitirt. Wir haben der Kürze wegen den ersten Weg eingeschlagen und dies um so mehr, da die Zinsen schon als erworben anzusehen sind und sogleich unsern Besitzstand vermehren. Obgleich sie eigentlich erst am 1. April, also einen Tag später als der Bücherschluss Statt hat, verfallen, so haben wir sie, à 1% vom Nominal-Capital der einfachen Berechnung wegen, dennoch für 3 Monate berechnet und dafür 60 ℛ𝓑 eingebracht.

Die Handlungs-Mobilien sind wegen Abnutzung (s. §. 282.) zu einem Minderwerth taxirt worden, und da noch 24 ℛ𝓑 20 ℊ für ausgelegte Fracht auf 2 Ballen Baumwollgarn ausstehen (s. S. 332. 28), die folglich einen Theil des Activums ausmachen, so mussten diese unter der Rubrik „Speditionen“ als Ausstände aufgeführt werden.

XI. INVENTARIUM

der Societät **Gebrüder Lamey,**

aufgenommen den 31. März 1842.

Activa				
I. ***Cassa,*** baarer Cassabestand . . . . . ℛß	. . . .	..	5663	21
II. ***Waaren,***				
I. auf hiesigem Lager laut Waarenbuch:				
I. Zucker				
A. L. 3 Fass f. Raffinade				
Netto 4077 ℔ à 20¾ ₰ . ℛß 846. —				
G. L. 6 Fass Melis				
Netto 7022 ℔ à 18⅔ „ . „ 1310. 24	2156	24		
II. Caffee:				
N. S. 40 Säcke gut ord. Domingo				
Netto 5720 ℔ à 6½ ℊ	1239	10		
III. Indigo:				
J. P. 3 Kisten f. ostindischen				
Netto 404 ℔ à 3 ₰ . . ℛß 1212 —				
P. R. 2 Kisten bengalischen				
Netto 454 ℔ à 2 ₰ . . „ 908. —				
A. R. 3 Kisten gut mittel violet				
Netto 738 ℔ à 3 ₰ . . „ 2199. —	4319	—		
IV. Baumwolle:				
E. B. 10 Ballen Louisiana				
Netto 2997 ℔ à 22½ ₰ . . . . . „	674	9		
V. Twiste:				
F. & A. E. 3 Ballen div. Sorten,				
Netto 3000 ℔ engl. Gewicht, taxirt zu . „	1000	—		
ℛß	9389	13		
II. auf dem Lager bei Carl Schloesing in Magdeburg laut Waarenbuch:				
Caffee:				
G. L. 25 Säcke Portorico,				
Netto 3288 ℔ taxirt zu . . . . . „	800	—		
			10189	13
III. ***Wechsel in Portefeuille,***				
I. Platzwechsel:				
No. 16. auf Herm. Sontag, pr. 5. April ℛß 700. -				
„ 18. „ Leuner & Schmidt, pr. do. „ 500. -				
„ 21. „ Gebr. Schall, pr. 15. do. „ 800. -	2000	—		
Transport ℛß	2000	—	15853	4

Inventarium vom 31. März 1842.

Transport ℛβ	....	..	15853	4
Platzwechsel, Transport	2000	—		
No. 17. auf Carl Kettembeil, pr. 30. April ℛβ 800. -				
„ 19. „ Kresse & Redlich, pr. do. „ 600. -				
„ 20. „ dieselben ..... pr. do. „ 1000. -				
„ 22. „ Gust. Belot, .. pr. 31. Mai „ 450. -	2850	—		
ℛβ	4850	—		
II. Fremde Wechsel:				
No. 32. ℛβ 500 - auf Ed. Glass & Co. in Berlin, pr. 15. April à 100 ℛβ 500 —				
„ 33. B℔ 2000. - „ Thomassen Heftye, pr. do.				
„ 20. „ 1881. 4 „ Ruck & Co. pr. 18. April				
B℔ 3881. 4 auf Hamburg à 150 ℛβ 1940. 19				
„ 29. B℔ 1846. 7. auf Gebr. Berk in do. pr. 22. Mai à 149 ... „ 917. 19	3358	8		
			8208	8
IV. *Staatspapiere*:				
ℛβ 4000 - in 4 Stück L[a] A. No. 4208/4211.				
„ 2000 - 8 „ „ C. „ 19704/19711.				
ℛβ 6000 - in Preuss. Staatsschuldscheinen à 104 nebst ℔ 60 Zinsen vom 1. Jan. bis 1. April à 4% pr. anno	....	..	6300	—
V. *Handlungs-Mobilien*, taxirt zu	....	..	103	—
VI. *Speditionen*, Ausstände	....	..	24	20
VII. *Debitoren*:				
Ernst Liebhold in Frankfurt a/M. ℛβ	416	11		
Carl Euler & Co. in Dresden ..... „	3853	10		
Wilh. Rotberg in Berlin ..... „	929	23		
And. Rode in do. ..... „	2567	6		
Gerhardt & Co. in Erfurt ..... „	1089	17		
Jonath. Pfister in Gotha ..... „	345	20		
Samuel Spach in Naumburg ..... „	598	8		
Fried. Boeswald in Gera ..... „	733	25		
Joh. Gottlieb Schnabel in Chemnitz . „	1181	12		
Schlick & Co. in Prag ..... „	814	5		
Louis Oppermann in Paris Fr. 470. à 80 „	125	10		
Transport ℛβ	12654	27	30489	2

Inventarium vom 31. März 1842.

Transport Rß	....	..	30489	2
Debitoren, Transport ..... „	12654	27		
Louis Fritsch in Berlin ..... „	66	28		
Conto pro diverse				
Carl Georgi in Mylau ... Rß 1024. 13				
Kerksieg & Gosling in Dresden „ 854. 4				
Eduard Simons hier..... „ 830. —				
Ed. Eckhardt in Grossenhayn „ 729. —				
	3437	17		
			16159	12
Gesammtsumme der Activa Rß			46648	14
Passiva				
I. *Accepte*:				
Tratte von Jordan & Barber in Magdeburg für Rechnung Wilh. Rotberg in Berlin, pr. 20. Mai Rß	....	..	1000	—
II. *Creditoren*:				
Gebr. Kolb in Weimar ..... „	532	11		
Aug. Herrschel in Freiberg ..... „	2468	15		
Droop & Co. in Hamburg, B℔ 297. 5/ à 150 „	148	20		
Lewin Bowring in London, £ 42. 8 à 6⅔ „	282	20		
Carl Schloesing in Magdeburg ..... „	230	9		
Herm. Scharf in Hamburg ..... „	102	11		
			3764	26
Gesammtsumme der Passiva Rß			4764	26
Summarische Wiederholung				
Activa Rß			46648	14
Passiva „			4764	26
Societäts-Capital Rß			41883	18

Vorstehendes Inventarium erkennen wir in allen seinen Theilen für richtig an. Leipzig, den 31. März 1842.

Ferdinand Lamey.
Adolph Lamey

XII. Bücherschluss und Schlussbemerkungen.

Bereits sind in der III. Abtheilung unter III. und IV. die nöthigen Vorarbeiten zum Bücherschlusse angegeben und er selbst unter V, so weit es nämlich die wenigen zum Grunde gelegten einfachen Geschäfte zuliessen, practisch dargestellt worden. Wir wollen nun, bei der vorliegenden Buchhaltung, den in besagten Abschnitten vorgezeichneten Gang in Anwendung bringen.

Nachdem die Geschäftsposten vom Monat März vom Journal ins Hauptbuch übergetragen (rapportirt) waren, wurden beide Bücher mit einander collationirt und dabei nach Anleitung des §. 302 u. f. verfahren. Um auch über den Abschluss eines Conto im Conto-Correntbuche und die über die Zinsen und Wechselspesen im Journal zu bildenden Posten Beispiele anzuführen, ist angenommen worden, als hätten wir an Carl Euler & Co. Conto-Corrent ertheilt, hingegen von Droop & Co. Conto-Corrent empfangen. (Wer sich im Conto-Corrent-Fache gehörig unterrichten will, den verweisen wir auf „die Contorwissenschaft", die der Verfasser des vorliegenden Werkes im nämlichen Verlage herausgegeben hat.) Bevor aber die Rechnung von Euler herausgezogen wurde, ist nach Vorschrift des §. 311 verfahren worden.

Conto-Corrent von Euler & Co.

Sollen	*Euler & Co.*	*Haben*
ℛ 8199. 5 (Summe der Capitalien)	(Summe der Capitalien)	ℛ 4364. 5
„ 3. 20 Zinsen à 5% jährlich	Saldo	„ 3853. 10
„ 11. 8 Provision von ℛ 3380. à 1/3 %		
„ 1. 17 Sensarie von ℛ 1564. 5 à 1‰		
„ 1. 25 Briefporto und Wechselstempel		
ℛ 8217. 15		ℛ 8217. 15
ℛ 3853. 10 Saldo		

Diese Zinsen und Wechselspesen werden nun in das Conto-Correntbuch getragen, die Rechnung wird abgeschlossen der Saldo vorgetragen und es wird folgender Posten im Memorial gebildet (formirt):

Carl Euler & Co in Dresden,
an Interessen, für Zinsen à 5% laut Conto-Corrent vom 31. März ℛ 3. 20
an Verlust & Gewinn, für Provision à 1/3 %, Sensarie à 1‰, Briefporto u. Wechselstempel laut do. „ 14. 20
ℛ 18. 10

Hätten wir die drei Posten von ℛβ 821. 15, 1640. 15 und 826. 15, die erst nach dem 31. März, dem Tage des Abschlusses verfallen, im ertheilten Conto-Corrent nicht inbegriffen, sondern auf neue Rechnung gebracht: so hätten wir, um den Saldo des Conto von Euler & Co. im Hauptbuche mit demjenigen im Conto-Correntbuche in Uebereinstimmung zu bringen, nach Anleitung des §. 314 verfahren müssen. Derselbe Fall wäre auch bei Droop & Co. eingetreten, wenn diese die erst am 8. April verfallenen B℔ 3000 nicht in dem uns ertheilten Conto-Corrent eingebracht sondern auf neue Rechnung getragen hätten.

Conto Corrent von Droop & Co. ertheilt.

Sollen	*Gebr. Lamey*	*Haben*
B℔ 29911. 5 Summe der Capitalien	(Summe der Capitalien)	B℔ 29724. 6
„ 102. 2 Zinsen à 5%	Saldo	„ 297. 5
„ 8. 4 Sensarie v. M℔ 2675 à ½‰ Ct℔ 1. 5, Briefporto und Stempel Ct℔ 9. - 10 M℔ Ct. u. 5/ à 25% in Bco.		
B℔ 30121. 11		B℔ 30121. 11

Hier wird ebenso wie bei Euler & Co. mit dem Eintragen der Zinsen und Wechselspesen in das Conto-Correntbuch, dem Abschlusse darin und dem Vortrag des Saldo verfahren und folgender Posten im Memorial gebildet:

Folgende an Droop & Co. in Hamburg

Interessen, für Interessen à 5% laut Conto- Ct. vom 31. März B℔ 102. 2 à 150 ℛβ 51. 2

Verlust & Gewinn, für Sensarie à ½‰ Briefporto und Stempel, laut do. „ 8. 4 „ „ 4. 4

B℔ 110. 6 ℛβ 55. 6

Da wir annehmen, als sei im Societäts Vertrag stipulirt worden, dass das Capital jedes Associé mit 4% verzinst und ihm der Zins in Conto-Corrent gutgeschrieben wird (s. §. 342 u. 343), so haben wir darüber folgenden Posten zu bilden:

Interessen an Folgende:

an Ferd. Lamey, Conto-Corrent, für Interessen von 3 Monat von seiner Capital-Einlage à 4% pr. anno ℛβ 250 —

an Adolph Lamey Conto-Corrent, für desgl. von 3 Mt. von seiner Capital-Einlage à 4% pr. anno „ 150 —

ℛβ 400 —

Nachdem diese sämmtlichen Posten vom Memorial ins Journal und von da in's Hauptbuch übergetragen sind, schreiten wir zur Aufstellung der Probebilanz und des Inventariums (s. X. u. XI. nebst Bemerkungen darüber), sowie zur Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes.

Zuvörderst wollen wir die Contos in fremder Währung vornehmen, um die Cursdifferenzen zu kennen, die allenfalls durch die Reductionen nach dem Curse entstanden sind und Gewinn oder Verlust gebracht haben können.

Laut Probebilanz und Inventarium schulden wir pr. Saldo
an Droop & Co. in Hamburg, B℔ 297. 5 à 150
(Tagescurs) ℛß 148. 20
an Lewin Bowring in London, £ 42. 8/ à 6⅞ („) „ 282. 20

Dagegen schuldet uns pr. Saldo
Louis Oppermann in Paris Fr. 470. à 80 (Tagescurs)
ℛß 125. 10

Mittels dieser Saldos in fremder Währung gleichen sich zwar in derselben Währung die respectiven Rechnungen dieser Handelsfreunde, sowohl im Conto-Corrent als im Hauptbuche aus, aber nicht im letztern Buche in der einheimischen Währung, wie sich aus Folgendem ergibt:

Sollen	*Droop & Co.*	*Haben*
(Probebilanz) ℛß 14837. 5	(Probebilanz)	ℛß 14990. 16
Saldo . . . . „ 148. 20		
Cursdifferenz (Gew.) „ 4. 21		
ℛß 14990. 16		ℛß 14990. 16

Soll	*Bowring*	*Haben*
(Probebilanz) ℛß 11790. 5	(Probebilanz) .	ℛß 12071. 4
Saldo . . . . „ 282. 20	Cursdifferenz (Verl.)	„ 1. 21
ℛß 12072. 25		ℛß 12072. 25

Soll	*Oppermann*	*Haben*
(Probebilanz) . . ℛß 3953. 10	(Probebilanz) . .	ℛß 3835. —
Cursdifferenz (Gewinn) „ 7. —	Saldo	„ 125. 10
ℛß 3960. 10		ℛß 3960. 10

Ueber diese verschiedenen Cursdifferenzen sind nun nach Anleitung der §§ 290 und 313 folgende Posten zu bilden:

Folgende an Verlust & Gewinn
Droop & Co. in Hamburg, für Cursdifferenz, Gew. ℛß 4. 24
Louis Oppermann in Paris, für desgl. . . . . „ 7. —
ℛß 11. 21

Verlust & Gewinn,
an Lewin Bowring in London, für Cursdifferenz, Verlust
℔ 1. 21

Nun gehen wir zur Ausmittelung des Gewinnes oder Verlustes auf denjenigen Contos über, wovon §. 324 die Rede war, und verfahren dabei nach Anleitung des §. 328, indem wir dazu die Probebilanz oder das Inventarium, oder wo es erforderlich, beides zugleich zu Hilfe nehmen, stellen die Gewinn- oder Verlustbringenden Contos sogleich summarisch auf, wie §. 329. S. 244 gezeigt wurde, bringen den sie betreffenden Gewinn oder Verlust ein und schliessen auf dem Hefte, das wir uns überhaupt zu den Vorarbeiten angefertigt haben, ab.

Waaren auf hiesigem Lager.

(Probebilanz) .	℔ 24806. 20	(Probebilanz) .	℔ 17125. 4
an Verl. & Gewinn, Gewinn . .	„ 1707. 27	(Inventarium) pr. Bilanz .	„ 9389. 13
	℔ 26514. 17		℔ 26514. 17

Fremde Wechsel.

(Probebilanz) . . .	℔ 32591. 25	(Probebilanz)	℔ 29325. 12
an Verl. & Gewinn	„ 91. 25	(Inventarium) pr. Bilanz	„ 3358. 8
	℔ 32683. 20		℔ 32683. 20

Handlungs-Mobilien.

(Probebilanz)	℔ 108. —	(Inventarium) pr. Bilanz	℔ 103. —
		pr. Verl. & Gew., Verlust	„ 5. —
	℔ 108. —		℔ 108. —

Staatspapiere.

(Probebilanz)	℔ 6180. —	(Inventarium) pr. Bilanz	℔ 6300 —
An Verl. & Gew., Gewinn	„ 120. —		
	℔ 6300. —		℔ 6300 —

Speditionen.

(Probebilanz)	℔ 407. 17	(Probebilanz)	℔ 408. 15
An Verl. & Gew., Gewinn	„ 25. 18	(Inventarium) pr. Bilanz	„ 24. 20
	℔ 433. 5		℔ 433. 5

Interessen.

(Probebilanz)	℔ 454. 12	(Probebilanz)	℔ 65. 18
		pr. Verl. & Gew., Verlust	„ 388. 24
	℔ 454. 12		℔ 454. 12

Handlungs-Unkosten.

(Probebilanz)	ℛβ 466. 20	(Probebilanz)	ℛβ 47. 20
		pr. Verl. & Gew., Verlust	„ 419. —
	ℛβ 466. 20		ℛβ 466. 20

Waaren unter Schloesing.

(Probebilanz)	ℛβ 4756. 24	(Probebilanz)	ℛβ 4107. 15
An Verl. & Gew., Gewinn	„ 150. 21	(Inventarium) pr. Bilanz	„ 800. —
	ℛβ 4907. 15		ℛβ 4007. 15

Ueber diese verschiedenen Gewinne und Verluste werden nach Anleitung des §. 329. folgende Posten gebildet.

Folgende an Verlust & Gewinn:

Waaren auf dem hiesigen Lager, für Gewinn	ℛβ	1707. 27
Waaren u. C. Schloesing in Magdeburg, f. desgl.	„	150. 21
Fremde Wechsel, für desgl.	„	91. 25
Staatspapiere, für desgl.	„	120. —
Speditionen, für desgl.	„	25. 18
	ℛβ	2096. 1

Verlust & Gewinn an folgende:

an Handlungsmobilien, für Abnutzung	ℛβ	5. —
an Interessen, für Verlust und pr. Saldo	„	388. 24
an Handlungs-Unkosten, für desgl.	„	418. —
	ℛβ	812. 24

Ietzt suchen wir den reinen Gewinn auf, der sich auf dem Verlust- und Gewinn-Conto angeben muss; dieser beträgt, wie nachstehende Aufstellung dieses Conto zeigt 2693 ℛβ 18 ℊ

Verlust & Gewinn.

(Probebilanz)	ℳ	4. 4	(Probebilanz)	ℛβ	1404. 15
Bowring (s. S. 453)	„	1. 21	Diverse (s. 452 .)	„	11. 21
Diverse (s. oben . .)	„	812. 24	desgl. (s. oben .)	„	2096. 1
Reiner Gewinn (Saldo)	„	2693. 18			
	ℛβ	3512. 7		ℛβ	3512. 7

Da der Saldo des Verlust- und Gewinn-Conto mit der Differenz zwischen dem Activum und Passivum im Inventarium genau übereinstimmen muss (s. S. 70 u. 245), so sollte man bei Vergleichung des obigen Saldo (2693 ℛβ 18 ℊ) mit der Differenz vom Passivum zum Activum im Inventarium S. 449 (41883 ℛβ 18 ℊ) glauben, dass ein Irrthum obwalte, weil sich, nach Abzug der 40000 ℛβ ursprünglichen Societäts-Capitals, nur ein reiner Gewinn von 1883 ℛβ 18 ℊ

ergibt, dem ist aber nicht so, wie sogleich dargethan werden soll. Laut Probebilanz schuldet Ferd. Lamey in Conto-Ct. 356 ℛß pr. Saldo und Ad. Lamey 454 ℛß was zusammen 810 ℛß beträgt und zu den 1883 ℛß 18 ßl gefügt, dem reinen Gewinn auf Verlust und Gewinn-Conto genau gleichkommt. Da wir aber die Conto-Corrente der Associés, nach Einstellung des jedem von ihnen zukommenden Gewinnantheils auflösen und die Saldos auf die respectiven Capital-Contos bringen wollen, so ist dies der Grund warum besagte 810 ℛß im Inventarium wegfallen mussten. Anders verhielte es sich aber, wenn der eine oder andere Associé mit der Societät in Conto-Corrent gestanden wäre, dass er ihr nämlich Gelder dargeliehen, deren davon wieder bezogen, oder dass er sonst Geschäfte mit ihr in laufender Rechnung gemacht hätte, dann müsste er, wie jeder Geschäftsfreund, mit dem wir in offener Rechnung stehen, angesehen werden und für das, was er pr. Saldo zu gut hat, oder schuldet, ins Inventarium gebracht werden.

Wäre im Societätsvertrag stipulirt worden, dass die Zinsen der Capitalien an die Associes baar ausgezahlt werden müssen, so hätte man bei dieser Zahlung das, was jedem von ihnen laut S. 338 durch Interessen-Conto debitirt worden, abgezogen und die für ihren monatlichen Bedarf erhobenen Summen durch Verlust und Gewinn-, oder Handlungs-Unkosten-Conto (s. §. 341.) weggeschafft, wodurch sich ebenfalls ihr Conto-Corrent auflöste.

Was nun den Gewinn an den gemachten Geschäften betrifft, der den Saldo des Verlust- und Gewinn-Conto ausmacht und 2693 ℛß 18 ßl beträgt, so fällt er diesmal nicht wie derjenige in §. 330. einer Person allein anheim, sondern es haben sich deren Zwei, nach dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Verhältniss, darein zu theilen. Wir wollen annehmen dasselbe wäre für Ferdinand Lamey zu 5/8 und für Adolph Lamey zu 3/8 bestimmt worden, so wäre der darüber zu bildende Posten folgender:

Verlust & Gewinn an Folgende:
an Ferd. Lamey Conto-Corrent, für 5/8 Antheil
an dem seit 1. Jan. bis 31. März an den Geschäften
gemachten reinen Gewinn . . . . . ℛß 1683. 15
an Adolph Lamey Conto-Corrent, für 3/8 Antheil
an besagtem Gewinn . . . . . „ 1010. 3
ℛß 2693. 18

Nun suchen wir den Saldo auf, der jedem Associé in Conto-Corrent zukommt, dieser beträgt für Ferd. Lamey 1327 ℛß 15 ßl und für Adolph Lamey 556 ℛß 3 ßl, wie sich aus nachstehender Aufstellung dieser Contos im Abschlussheft, wovon bereits die Rede war, ergiebt.

Ferd. Lamey Conto-Ct.

(Probebilanz)	ℛ 606. —	(Probebilanz)	ℛ 250. —
an Capital (Saldo) .	„ 1327. 15	Pr. Verl. & Gewinn (Gewinn-Antheil)	„ 1683. 15
	ℛ 1933. 15		ℛ 1933. 15

Adolph Lamey Conto-Ct.

(Probebilanz)	ℛ 604. —	(Probebilanz) . . .	ℛ 150. —
an Capital (Saldo)	„ 556. 3	Pr. Verl. & Gewinn (Gewinn-Antheil)	„ 1010. 3
	ℛ 1160. 3		ℛ 1160. 3

Folgende Posten werden über diese Saldos gebildet:

Ferd. Lamey Conto-Corrent
an dessen Capital, für Uebertrag des Saldo von ersterm Conto auf letzteres (oder: saldiren . . ersteres Conto durch letzteres) . . . . . ℛ 1327. 15

Adolph Lamey Conto-Corrent,
an dessen Capital, für etc. . . (oder: saldiren etc. . . wie oben gesagt.) . . . . . ℛ 556. 3

Fügt man zu obigem Saldo von Ferd. Lamey von ℛ 1327. 15
denjenigen von Adolph Lamey mit . . . . . „ 556. 3
so beträgt dies zusammen ℛ 1883. 18

welche Summe mit dem reinen Gewinn, der sich laut Inventarium (S. 449.) ergiebt, vollkommen übereinstimmt.

Ietzt saldiren wir durch Bilanz-Conto nach Anleitung der §§. 196 und 197. und bedienen uns dazu des Inventariums S. 447 u. f.; wir bilden demnach folgende Posten:

Bilanz an Folgende:			
an Cassa	ℛ	5663	21
an Waaren auf hiesigem Lager	„	9389	13
an Waaren unter Schloesing in Magdeburg	„	800	—
an Platzwechsel	„	4850	—
an fremde Wechsel	„	3358	8
an Staatspapiere	„	6300	—
an Handlungs-Mobilien	„	103	—
an Speditionen	„	24	20
an Ernst Liebhold in Frankfurt a/M. . . .	„	416	11
an Carl Euler & Co. in Dresden	„	3853	10
Transport	ℛ	34758	23

Bilanz an Folgende:	Transport	ℛβ	34758	23
an Wilh. Rotberg in Berlin		„	929	23
an And. Rode in do.		„	2567	6
an Gerhardt & Co in Erfurt		„	1089	17
an Jonath. Pfister in Gotha		„	345	20
an Samuel Spach in Naumburg		„	598	8
an Friedr. Boeswald in Gera		„	733	25
an Joh. Gottlieb Schnabel in Cheunitz . . .		„	1181	12
an Schlick & Co. in Prag		„	814	5
an Louis Opperman in Paris Fr. 470. à 80		„	125	10
an Louis Fritsch in Berlin		„	66	28
an Conto pro diverse				
Carl Georgi in Mylau	ℛβ 1024. 13			
Kerksieg & Gosling in Dresden	„ 854. 4			
Eduard Simons hier	„ 830. —			
Ed. Eckhardt in Grossenhayn	„ 729. —			
		„	3437	17
		ℛβ	46648	14

Folgende an Bilanz:			
Accepte	ℛβ	1000	—
Gebr. Kolb in Weimar	„	532	11
Aug. Herrschel in Freiberg	„	2468	15
Droop & Co. in Hamburg B℔ 297. 5/ à 150. . .	„	148	20
Lewin Bowring in London £ 42. 8/ à 6⅔ . .	„	282	20
Carl Schloesing in Magdeburg	„	230	9
Hermann Scharf in Hamburg	„	102	11
Capital unsers Hrn. Ferd. Lamey ℛβ 26327. 15			
Capital uns. Hrn. Adolph Lamey „ 15556. 3			
	„	41883	18
	ℛβ	46648	14

Nachdem diese Posten auf die sie betreffenden Contos im Hauptbuche übergetragen und auch auf dem Bilanz-Conto, das, wie bereits S. 384. gesagt wurde, dem Lernenden zu machen überlassen ist, einzeln eingestellt worden, wird der Abschluss sämmtlicher Contos gemacht und die Saldos werden dann durch Bilanz vorgetragen (s. §. 201. unten). Im practischen Geschäfte würde der Buchhalter für jeden Associé eine Abschrift vom Bilanz-Conto auszufertigen haben.

Druck von Fr. Andrä in Leipzig.

Wesentliche Berichtigungen.

Seite 49-52 sind die Journal-Seiten anzufügen.
„ 55 ist im Conto von Küster die Summation im Haben in 2540 ℔ umzuändern.
„ 59 unterm 7. lese man Robert Melly statt Otto Rühle.
„ 62 ist das Folium 1 in 4 und die Tara von 22 ℔ in 2 ℔ umzuändern.
„ 69 Zeile 13 lese man Aufstellung statt Ausstellung.
„ 243 „ 2 von unten lese man der Posten darüber st. darf über.
„ 245 „ 6 „ „ lese man 5000 st. 4000.
„ 310 „ 8 „ „ lese man 251 £ st. 300 und Zeile 9 lese man 451 st. 500.
„ 332 in der zweiten Aufgabe unterm 29. lese man Heinr. Kaehler st. Herm. Sonntag und 1500 st. 500; dann sind die 300 ℔ Zahlung von Schmidt in 3000 umzuändern.
„ 397 Zeile 2 im Credit des Conto von Gebdr. Kolb lese man 2100 statt 1100.
„ 399 Zeile 2 im Credit des Conto von Herrschel lese man 3000 ℔ statt 300.

Printed in Germany

YC 24642

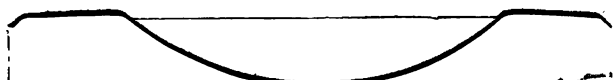

826291 HF.5645
.S28
1892

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY